

Inauguraldissertation
für die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors
der Wirtschaftswissenschaften
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Prüferqualifikation und Prüfungsqualität

—
Eine empirische Untersuchung privater prüfungspflichtiger
Unternehmen in Deutschland



Reinhold Hegmann

Würzburg

2023

Einreichung: 24.03.2022
Erstgutachter: Prof. Dr. Hansrudi Lenz
Zweitgutachterin: Prof. Dr. Andrea Szczesny
Disputation: 16.06.2023
Vorsitz: Prof. Dr. Hans Fehr

Danksagung

An erster Stelle möchte ich mich ganz besonders bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hansrudi Lenz, für die Möglichkeit der wissenschaftlichen Tätigkeit an seinem Lehrstuhl bedanken. Mit dem entgegengebrachten Vertrauen legte er den Grundstein für meine Promotion. Seine vollumfängliche Betreuung trug wesentlich zur erfolgreichen Erstellung dieser Dissertation bei.

Des Weiteren bedanke ich mich herzlich bei Frau Prof. Dr. Andrea Szczesny für die fachlichen und wissenschaftlichen Impulse im Rahmen ihrer Rolle als Zweitgutachterin. Nach der Emeritierung von Herrn Prof. Dr. Hansrudi Lenz ermöglichte sie mir zudem die Weiterbeschäftigung an ihrem Lehrstuhl, sodass ich meine Doktorarbeit im gewohnten universitären Umfeld fertigstellen konnte.

Tiefen Dank möchte ich darüber hinaus Sven Hörner aussprechen, der mich den Großteil meines akademischen Weges als Mentor begleitet hat. Die gemeinschaftliche Forschung mit ihm, die ich immer äußerst wertgeschätzt habe, stellt eine unverzichtbare Grundlage dieser Dissertation dar.

Weiterer Dank gebührt meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen. Insbesondere danke ich an Carsten Bauer, Johannes Günther, Lorenz Heil, Maximilian Hubmann, Jacob Leidner, Helena Manger, Ulf Völker und Jasmin Vötisch.

Außerdem danke ich meinem treuen Weggefährten Adrian Stiller für die wertvollen Gespräche abseits akademischer Fragestellungen.

Zuletzt gilt der größte Dank meiner Familie, die mich von Beginn an jederzeit und bedingungslos mit ganzer Kraft unterstützt hat. Ohne den familiären Rückhalt wäre die vorliegende Arbeit nicht möglich gewesen.

Würzburg, Juli 2023

Reinhold Hegmann

Kurzfassung

Die Jahresabschlussprüfung verfolgt das Ziel, die Verlässlichkeit der Rechnungslegung zu bestätigen. Folglich kann sie einen wesentlichen Beitrag zu einem hohen Informationsniveau an den Märkten leisten. Angesichts dieser großen ökonomischen Bedeutung unternimmt der deutsche Gesetzgeber zahlreiche Anstrengungen, um eine hohe Prüfungsqualität sicherzustellen.

Die Sichtung der Wirtschaftsprüferordnung zeigt hierbei, dass regulatorische Maßnahmen ergriffen werden, die am Kern der Jahresabschlussprüfung ansetzen, nämlich an den Berufsangehörigen selbst. So wurde der Zugang zum Berufsstand der vereidigten Buchprüfer mehrmals geschlossen und wiedereröffnet. Des Weiteren sind markante Anpassungen des Niveaus des Wirtschaftsprüfungsexamens im Zeitablauf zu erkennen. Bei der Jahresabschlussprüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse sind außerdem besondere Berufspflichten zu erfüllen. Zum einen ist diesen schweren Eingriffen in die Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung gemein, dass sie allesamt die Qualifikation des Abschlussprüfers adressieren. Zum anderen werden die entsprechenden Gesetzesänderungen mehrheitlich mit einer Stärkung der Prüfungsqualität begründet.

Fraglich ist, inwiefern jene Facetten der Prüferqualifikation tatsächlich einen Einfluss auf die Prüfungsqualität ausüben. Aufgrund mangelnder Evidenz ergibt sich die Notwendigkeit, eine empirische Studie am deutschen Prüfermarkt durchzuführen und somit den Beginn zur Schließung der identifizierten Forschungslücke zu setzen.

Das Ziel der vorliegenden Dissertation besteht folglich darin, den Zusammenhang zwischen der Prüferqualifikation und der Prüfungsqualität mittels Regressionsanalysen zu untersuchen. Dazu wurde ein einzigartiger Datensatz zu deutschen privaten prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften mit unkonsolidierten Finanz- und Prüferinformationen im Zeitraum 2006-2018 mit insgesamt 217.585 grundlegenden Beobachtungen erhoben, bereinigt und aufbereitet. Da die Prüfungsqualität nicht direkt beobachtbar ist, wird zwischen wahrgenommener Prüfungsqualität und tatsächlicher Prüfungsqualität unterschieden. Im Rahmen dieser Dissertation wird die wahrgenommene Prüfungsqualität über Fremdkapitalkosten und die tatsächliche Prüfungsqualität über absolute diskretionäre Periodenabgrenzungen approximiert.

Die Ergebnisse der Hauptregressionen zeigen überwiegend, dass kein Zusammenhang zwischen den Maßgrößen der Prüferqualifikation und der wahrgenommenen und tatsächlichen Prüfungsqualität besteht. Die Zusatz- und Sensitivitätsanalysen unterstützen diesen Befund. So können mit Blick auf die Berufszugangsregelungen keine Qualitätsunterschiede zwischen den Berufsständen der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer nachgewiesen werden. Auch innerhalb des Berufstandes der Wirtschaftsprüfer ergeben sich keine Hinweise auf ein Qualitätsgefälle zwischen den Prüfergruppen, die unterschiedliche Examensanforderungen durchlebt haben. Hinsichtlich der Berufsausübungsregelungen ist zu beobachten, dass die zusätzlichen Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht mit einer anderen Prüfungsqualität bei privaten Unternehmen verbunden sind. Die beschriebenen regulatorischen Schritte des Gesetzgebers im Bereich der Prüferqualifikation erscheinen somit im Lichte einer verbesserten Prüfungsqualität nicht zwingend gerechtfertigt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------------|
| Danksagung | |
| Kurzfassung | |
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Abkürzungsverzeichnis | VIII |
| Tabellenverzeichnis | X |
| 1 Einleitung | 1 |
| 1.1 Motivation und Zielsetzung..... | 1 |
| 1.2 Aufbau der Arbeit | 5 |
| 2 Die Bedeutung der Jahresabschlussprüfung bei privaten Unternehmen | 7 |
| 2.1 Abgrenzung privater und öffentlicher Unternehmen..... | 7 |
| 2.2 <i>Agency</i> -Problematik als grundsätzliche Motivation | 10 |
| 2.3 Rechnungslegung zum Abbau von Informationsasymmetrien..... | 12 |
| 2.4 Jahresabschlussprüfung zur Verifikation der Rechnungslegung..... | 14 |
| 3 Die Berufsstände der WP und VBP | 18 |
| 3.1 Prüfungspflicht und Prüferwahl..... | 18 |
| 3.2 Die Entwicklung des Berufsstandes der VBP | 20 |
| 3.2.1 Die Entwicklung bis zur Einführung der WPO 1961..... | 20 |
| 3.2.2 Schließung des Zugangs 1961 und Wiedereröffnung 1985 | 21 |
| 3.2.3 Erneute Schließung des Zugangs 2003 | 22 |
| 3.3 Die Entwicklung des Berufsstandes der WP | 24 |
| 3.4 Rekonstruktion der Gesetzestexte in alter Fassung | 27 |
| 3.5 Qualifikationsanforderungen i.R.d. Zugangs zum Beruf der WP | 29 |
| 3.5.1 Voraussetzungen für die Zulassung zum WP-Examen..... | 29 |
| 3.5.1.1 Inkrafttreten der WPO 1961 und 1. WPO-Novelle 1975 | 29 |
| 3.5.1.2 3. WPO-Novelle 1994 und 4. WPO-Novelle 2000..... | 31 |
| 3.5.1.3 WPreG2003 und Entwicklung bis 2018..... | 33 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 3.5.2 | Inhalte und Format des WP-Examens | 35 |
| 3.5.2.1 | Die PrüfOWP von 1962 als Ausgangspunkt | 35 |
| 3.5.2.2 | VÄPrüfOWP1975 | 37 |
| 3.5.2.3 | VDA6BiRiLiG1986 und VÄPrüfOWP1995 | 40 |
| 3.5.2.4 | WPreFG2003..... | 42 |
| 3.5.2.5 | WiPrPrüfV2004 und Entwicklung bis 2018 | 44 |
| 3.6 | Qualifikationsanforderungen i.R.d. Zugangs zum Beruf der VBP..... | 46 |
| 3.6.1 | Voraussetzungen für die Zulassung zum VBP-Examen | 46 |
| 3.6.2 | Inhalte und Format des VBP-Examens | 47 |
| 3.7 | Zusammenfassung | 51 |
| 4 | Besondere Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung von <i>PIE</i>..... | 53 |
| 4.1 | Regelungen vor der EU-Novelle 2014 | 53 |
| 4.1.1 | Besondere Ausschlussgründe | 53 |
| 4.1.2 | Transparenzberichterstellung | 55 |
| 4.1.3 | Prüfung des QSS des AP | 56 |
| 4.1.3.1 | Allgemeine Pflicht zur QK | 56 |
| 4.1.3.2 | Besondere Pflicht zur SU | 59 |
| 4.1.3.3 | Verhältnis zwischen QK und SU | 61 |
| 4.2 | Wesentliche Änderungen durch die EU-Novelle 2014 | 63 |
| 4.2.1 | Besondere Ausschlussgründe | 64 |
| 4.2.2 | Transparenzberichterstellung | 65 |
| 4.2.3 | Prüfung des QSS des AP | 66 |
| 4.2.3.1 | Allgemeine Pflicht zur QK | 66 |
| 4.2.3.2 | Besondere Pflicht zur INS | 69 |
| 4.2.3.3 | Verhältnis zwischen QK und INS..... | 71 |
| 4.3 | Zusammenfassung | 73 |
| 5 | Literaturüberblick | 74 |

| | | |
|----------|---|------------|
| 5.1 | Prüferqualifikation und Prüfungsqualität | 76 |
| 5.1.1 | Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen | 76 |
| 5.1.2 | Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes | 81 |
| 5.2 | Prüfergröße und Prüfungsqualität..... | 88 |
| 5.2.1 | Prüfergröße und die wahrgenommene Prüfungsqualität..... | 88 |
| 5.2.2 | Prüfergröße und die tatsächliche Prüfungsqualität..... | 91 |
| 5.3 | Zusammenfassung | 98 |
| 6 | Hypothesenentwicklung..... | 101 |
| 6.1 | Anreize zur Erbringung differenzierter Prüfungsqualität..... | 101 |
| 6.2 | Nullhypothese als Forschungshypothese..... | 103 |
| 6.3 | Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP | 104 |
| 6.4 | Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis..... | 106 |
| 6.5 | Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft..... | 108 |
| 7 | Datenerhebung | 110 |
| 7.1 | Verwendete Datenquellen..... | 110 |
| 7.2 | Grundlegende Datenbasis | 111 |
| 8 | Charakteristika des Marktes für gesetzliche Abschlussprüfungen privater Unternehmen in Deutschland | 115 |
| 8.1 | Marktanteile..... | 115 |
| 8.1.1 | Marktanteile der einzelnen Prüfergruppen..... | 115 |
| 8.1.2 | Marktanteile der <i>Big4</i> | 117 |
| 8.2 | Absolute und relative Marktkonzentration | 121 |
| 8.2.1 | Konzentrationsraten | 122 |
| 8.2.2 | HHI..... | 124 |
| 8.2.3 | GINI | 125 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 8.3 | Zusammenfassung | 126 |
| 9 | Methodik und Konzeption der Variablen..... | 128 |
| 9.1 | Methodik..... | 128 |
| 9.2 | Die Messung der wahrgenommenen Prüfungsqualität..... | 134 |
| 9.3 | Die Messung der tatsächlichen Prüfungsqualität..... | 137 |
| 9.4 | Die Messung der Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP | 141 |
| 9.5 | Die Messung der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis..... | 142 |
| 9.6 | Die Messung der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft..... | 143 |
| 9.7 | Kontrollvariablen..... | 144 |
| 9.8 | Überblick | 154 |
| 10 | Modell 1: Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP und wahrgenommene Prüfungsqualität | 156 |
| 10.1 | Spezifische Datengrundlage | 156 |
| 10.2 | Modellspezifikation | 157 |
| 10.3 | Deskriptive Ergebnisse | 158 |
| | 10.3.1 Univariate Statistik..... | 158 |
| | 10.3.2 Univariate Statistik nach Qualifikation..... | 161 |
| | 10.3.3 Korrelationsmatrix | 164 |
| 10.4 | Multivariate Ergebnisse | 166 |
| 10.5 | Zusatzanalyse: Beschränkung des Prüferkreises auf Abschlussprüfer in eigenen Praxen..... | 170 |
| 10.6 | Sensitivitätsanalysen..... | 172 |
| 11 | Modell 2: Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP und tatsächliche Prüfungsqualität..... | 174 |
| 11.1 | Spezifische Datengrundlage | 174 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 11.2 | Modellspezifikation | 175 |
| 11.3 | Deskriptive Ergebnisse | 176 |
| 11.3.1 | Univariate Statistik | 176 |
| 11.3.2 | Univariate Statistik nach Qualifikation | 177 |
| 11.3.3 | Korrelationsmatrix | 179 |
| 11.4 | Multivariate Ergebnisse | 181 |
| 11.5 | Zusatzanalyse: Beschränkung des Prüferkreises auf Abschlussprüfer in eigenen Praxen..... | 185 |
| 11.6 | Sensitivitätsanalysen..... | 187 |
| 12 | Modell 3: Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und wahrgenommene Prüfungsqualität..... | 189 |
| 12.1 | Spezifische Datengrundlage | 189 |
| 12.2 | Modellspezifikation | 190 |
| 12.3 | Deskriptive Ergebnisse | 191 |
| 12.3.1 | Univariate Statistik | 191 |
| 12.3.2 | Univariate Statistik nach Qualifikation | 193 |
| 12.3.3 | Korrelationsmatrix | 197 |
| 12.4 | Multivariate Ergebnisse | 199 |
| 12.5 | Zusatzanalyse: Beschränkung des Mandantenkreises auf GmbHs bzw. verbundene Unternehmen..... | 202 |
| 12.6 | Sensitivitätsanalysen..... | 205 |
| 13 | Modell 4: Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und tatsächliche Prüfungsqualität..... | 207 |
| 13.1 | Spezifische Datengrundlage | 207 |
| 13.2 | Modellspezifikation | 208 |
| 13.3 | Deskriptive Ergebnisse | 209 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 13.3.1 | Univariate Statistik | 209 |
| 13.3.2 | Univariate Statistik nach Qualifikation | 210 |
| 13.3.3 | Korrelationsmatrix | 214 |
| 13.4 | Multivariate Ergebnisse | 216 |
| 13.5 | Zusatzanalyse: Beschränkung des Mandantenkreises auf GmbHs bzw. verbundene Unternehmen | 219 |
| 13.6 | Sensitivitätsanalysen | 221 |
| 14 | Modell 5: Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft und wahrgenommene Prüfungsqualität | 223 |
| 14.1 | Spezifische Datengrundlage | 223 |
| 14.2 | Modellspezifikation | 225 |
| 14.3 | Deskriptive Ergebnisse | 225 |
| 14.3.1 | Univariate Statistik | 225 |
| 14.3.2 | Univariate Statistik nach Qualifikation | 227 |
| 14.3.3 | Korrelationsmatrix | 228 |
| 14.4 | Multivariate Ergebnisse | 231 |
| 14.5 | Zusatzanalysen | 233 |
| 14.5.1 | Beschränkung des Beobachtungszeitraumes auf Jahre nach der EUVO2014 | 233 |
| 14.5.2 | Finanzielle bzw. organisatorische Verbundenheit mit einem <i>PIE-AP</i> | 235 |
| 14.6 | Sensitivitätsanalysen | 237 |
| 15 | Modell 6: Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft und tatsächliche Prüfungsqualität | 239 |
| 15.1 | Spezifische Datengrundlage | 239 |
| 15.2 | Modellspezifikation | 240 |
| 15.3 | Deskriptive Ergebnisse | 241 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 15.3.1 | Univariate Statistik | 241 |
| 15.3.2 | Univariate Statistik nach Qualifikation | 242 |
| 15.3.3 | Korrelationsmatrix | 243 |
| 15.4 | Multivariate Ergebnisse | 246 |
| 15.5 | Zusatzanalysen..... | 248 |
| 15.5.1 | Beschränkung des Beobachtungszeitraumes auf Jahre nach der EUVO2014..... | 248 |
| 15.5.2 | Finanzielle bzw. organisatorische Verbundenheit mit einem <i>PIE-AP</i> | 250 |
| 15.6 | Sensitivitätsanalysen..... | 252 |
| 16 | Zusammenfassung..... | 254 |
| 17 | Limitationen | 259 |
| | Literaturverzeichnis | 263 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|---|
| a.F. | alte Fassung |
| a.K. | außer Kraft |
| ABl. | Amtsblatt der Europäischen Union |
| abzgl. | abzüglich |
| AG | Aktiengesellschaft |
| AP | Abschlussprüferin, Abschlussprüfer |
| APAG2004 | Abschlussprüferaufsichtsgesetz von 2004 |
| APAK | Abschlussprüferaufsichtskommission |
| APAReG2016 | Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz von 2016 |
| APAS | Abschlussprüferaufsichtsstelle |
| AReG2016 | Abschlussprüfungsreformgesetz von 2016 |
| Art. | Artikel |
| BA | Berufsaufsicht |
| BARefG2007 | Berufsaufsichtsreformgesetz von 2007 |
| BAV | Berufsaufsichtsverfahren |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| <i>Big4</i> | <i>Big Four</i> |
| <i>Big5</i> | <i>Big Five</i> |
| <i>Big6</i> | <i>Big Six</i> |
| <i>BigN</i> | <i>Big N</i> |
| BilMoG2009 | Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz von 2009 |
| BilReG2004 | Bilanzrechtsreformgesetz von 2004 |
| BilRUG2015 | Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz von 2015 |
| BiRiLiG1985 | Bilanzrichtlinien-Gesetz von 1985 |
| BPG | Buchprüfungsgesellschaft |
| BS WP/VBP | Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer |
| <i>CLC</i> | <i>Code-Law Country</i> |
| <i>EQ</i> | Rechnungslegungsqualität (<i>Earnings Quality</i>) |
| EUE2002 | EU-Empfehlung 2002/590/EG |
| EURL2006 | EU-Richtlinie 2006/43/EG |
| EURL2014 | EU-Richtlinie 2014/56/EU |
| EUVO2014 | EU-Verordnung 537/2014 |
| <i>FEM</i> | <i>Fixed Effects</i> -Modell |
| <i>GCO</i> | <i>Going-Concern-Opinion</i> |
| gem. | gemäß |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| <i>GOM</i> | <i>Gepooltes OLS</i> -Modell |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HHI | Herfindahl-Hirschman-Index |
| i.e.P. | in eigener Praxis |
| i.R.d. | im Rahmen des/der |
| i.S.d. | im Sinne des/der |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer |
| <i>IFRS</i> | <i>International Financial Reporting Standards</i> |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| INS | Inspektion |
| JA | Jahresabschluss |

| | |
|-------------------|---|
| JAP | Jahresabschlussprüfung |
| KapCoGes | Personenhandelsgesellschaft im Sinne von § 264a HGB |
| KapGes | Kapitalgesellschaft |
| KfQK | Kommission für Qualitätskontrolle |
| KI | Kreditinstitut |
| max. | maximal |
| min. | minimal |
| mind. | mindestens |
| <i>NON-PIE</i> | UN, das nicht von öffentlichem Interesse i.S.v. § 319a HGB a.F. ist |
| <i>NON-PIE-AP</i> | AP, der keine gesetzliche JAP bei <i>PIE</i> durchführt |
| NPL | Nichtprüfungsleistungen |
| PA | Prüfungsausschuss |
| PfQK | Prüfer für Qualitätskontrolle |
| <i>PIE</i> | Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.v. § 319a HGB a.F. |
| <i>PIE-AP</i> | AP, der gesetzliche JAP bei <i>PIE</i> durchführt |
| PrüfOVBP | Prüfungsordnung für VBP |
| PrüfOWP | Prüfungsordnung für WP |
| QK | Qualitätskontrolle |
| QKB | Qualitätskontrollbericht |
| QSS | Qualitätssicherungssystem |
| RA | Rechtsanwältin, Rechtsanwalt |
| RL | Rechnungslegung |
| Rn. | Randnummer |
| SaQK | Satzung für Qualitätskontrolle |
| <i>SIC</i> | <i>Standard Industrial Classification</i> |
| StB | Steuerberaterin, Steuerberater |
| SU | Sonderuntersuchung |
| TB | Transparenzbericht |
| TNB | Teilnahmebescheinigung |
| UN | Unternehmen |
| VÄPrüfOWP1975 | Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer von 1975 |
| VÄPrüfOWP1995 | Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen von 1995 |
| VBP | Vereidigte Buchprüferin, vereidigter Buchprüfer |
| VDA6BiRiLiG1986 | Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des BiRiLiG von 1986 |
| VerfO APAS | Verfahrensordnung der APAS |
| <i>VIF</i> | <i>Variance-Inflation-Factor</i> |
| vs. | versus |
| VU | Versicherungsunternehmen |
| WiPrPrüfV2004 | Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung von 2004 |
| WP | Wirtschaftsprüferin, Wirtschaftsprüfer |
| WPG | Wirtschaftsprüfungsgesellschaft |
| WpHG | Wertpapierhandelsgesetz |
| WPK | Wirtschaftsprüferkammer |
| WPO | Wirtschaftsprüferordnung |
| WPreG2003 | Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz von 2003 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|-------------|--|
| Tabelle 1: | Zulassungsvorraussetzungen zum WP-Examen in der Ausgangsbasis von 1961 und unter Berücksichtigung der 1. WPO-Novelle von 1975... 31 |
| Tabelle 2: | Zulassungsvorraussetzungen zum WP-Examen unter Berücksichtigung der 3. WPO-Novelle von 1994 und der 4. WPO-Novelle von 2000..... 33 |
| Tabelle 3: | Zulassungsvorraussetzungen zum WP-Examen unter Berücksichtigung der 5. WPO-Novelle von 2003 und weitere Entwicklung bis 2018..... 35 |
| Tabelle 4: | Inhalte und Format des WP-Examens in der Ausgangsbasis von 1962. . 37 |
| Tabelle 5: | Veränderung der Inhalte und des Formats des WP-Examens durch die VÄPrüfOWP1975. 39 |
| Tabelle 6: | Veränderung der Inhalte und des Formats des WP-Examens durch die VDA6BiRiLiG1986 und die VÄPrüfOWP1995. 41 |
| Tabelle 7: | Veränderung der Inhalte und des Formats des WP-Examens durch das WPreG2003 und Ablösung der PrüfOWP in 2004. 43 |
| Tabelle 8: | Veränderung der Inhalte und des Formats des WP-Examens durch die WiPrPrüfV2004 und weitere Entwicklung bis 2018. 45 |
| Tabelle 9: | Zulassungsvoraussetzungen zum VBP-Examen auf Basis des BiRiLiG1985. 47 |
| Tabelle 10: | Inhalte und Format des VBP-Examens auf Basis des BiRiLiG1985 und unter Berücksichtigung der Änderungen durch die VÄPrüfOWP1995... 50 |
| Tabelle 11: | Empirische Studien zu den Qualifikationsunterschieden zwischen den Berufsständen und der Prüfungsqualität. 80 |
| Tabelle 12: | Empirische Studien zum Einfluss der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes auf die Prüfungsqualität. 87 |
| Tabelle 13: | Empirische Studien zum Einfluss der Prüfergröße auf die wahrgenommene Prüfungsqualität. 90 |
| Tabelle 14: | Empirische Studien mit Signifikanz zum Einfluss der Prüfergröße auf die tatsächliche Prüfungsqualität. 94 |

| | | |
|-------------|--|-----|
| Tabelle 15: | Empirischen Studien, die keine oder bedingte Signifikanz zeigen, zum Einfluss der Prüfergröße auf die tatsächliche Prüfungsqualität..... | 98 |
| Tabelle 16: | Grundlegende Datenbasis. | 114 |
| Tabelle 17: | Marktanteile der einzelnen Prüfergruppen im Zeitablauf 2006-2018. .. | 117 |
| Tabelle 18: | Marktanteile der Big4 im Zeitablauf 2006-2018. | 118 |
| Tabelle 19: | Marktanteile der einzelnen Big4 im Zeitablauf 2006-2018..... | 119 |
| Tabelle 20: | Konzentrationsraten 1-5 im Zeitablauf 2006-2018..... | 124 |
| Tabelle 21: | HHI im Zeitablauf 2006-2018. | 125 |
| Tabelle 22: | Gini-Koeffizient im Zeitablauf 2006-2018..... | 125 |
| Tabelle 23: | Übersicht der Variablen. | 155 |
| Tabelle 24: | Spezifische Datengrundlage für Modell 1. | 157 |
| Tabelle 25: | Deskriptive Übersicht zu Modell 1. | 160 |
| Tabelle 26: | Deskriptive Übersicht der Untergruppen zu Modell 1..... | 163 |
| Tabelle 27: | PEARSON/SPEARMAN-Korrelationsmatrix zu Modell 1..... | 165 |
| Tabelle 28: | Hauptregressionen zu Modell 1. | 169 |
| Tabelle 29: | Beschränkung des Samples auf AP i.e.P. (Zusatzanalyse zu Modell 1).171 | |
| Tabelle 30: | Sensitivitätsanalysen zu Modell 1..... | 173 |
| Tabelle 31: | Spezifische Datengrundlage für Modell 2. | 175 |
| Tabelle 32: | Deskriptive Übersicht zu Modell 2..... | 177 |
| Tabelle 33: | Deskriptive Übersicht der Untergruppen zu Modell 2..... | 178 |
| Tabelle 34: | PEARSON/SPEARMAN-Korrelationsmatrix zu Modell 2..... | 180 |
| Tabelle 35: | Hauptregressionen zu Modell 2. | 184 |
| Tabelle 36: | Beschränkung des Samples auf AP i.e.P. (Zusatzanalyse zu Modell 2).186 | |
| Tabelle 37: | Sensitivitätsanalysen zu Modell 2..... | 188 |
| Tabelle 38: | Spezifische Datengrundlage für Modell 3. | 190 |

| | | |
|-------------|--|-----|
| Tabelle 39: | Deskriptive Übersicht zu Modell 3..... | 192 |
| Tabelle 40: | Deskriptive Übersicht der Untergruppen (Examen 1975) zu Modell 3. | 194 |
| Tabelle 41: | Deskriptive Übersicht der Untergruppen (Examen 1986) zu Modell 3. | 195 |
| Tabelle 42: | Deskriptive Übersicht der Untergruppen (Examen 2004) zu Modell 3. | 196 |
| Tabelle 43: | PEARSON/SPEARMAN-Korrelationsmatrix zu Modell 3..... | 198 |
| Tabelle 44: | Hauptregressionen zu Modell 3. | 201 |
| Tabelle 45: | Beschränkung des Mandantenkreises auf GmbHs bzw. verbundene UN (Zusatzanalysen zu Modell 3). | 204 |
| Tabelle 46: | Sensitivitätsanalysen zu Modell 3..... | 206 |
| Tabelle 47: | Spezifische Datengrundlage für Modell 4. | 207 |
| Tabelle 48: | Deskriptive Übersicht zu Modell 4. | 210 |
| Tabelle 49: | Deskriptive Übersicht der Untergruppen (Examen 1975) zu Modell 4. | 211 |
| Tabelle 50: | Deskriptive Übersicht der Untergruppen (Examen 1986) zu Modell 4. | 212 |
| Tabelle 51: | Deskriptive Übersicht der Untergruppen (Examen 2004) zu Modell 4. | 213 |
| Tabelle 52: | PEARSON/SPEARMAN-Korrelationsmatrix zu Modell 4..... | 215 |
| Tabelle 53: | Hauptregressionen zu Modell 4. | 218 |
| Tabelle 54: | Beschränkung des Mandantenkreises auf GmbHs bzw. verbundene UN (Zusatzanalyse zu Modell 4). | 220 |
| Tabelle 55: | Sensitivitätsanalysen zu Modell 4..... | 222 |
| Tabelle 56: | Spezifische Datengrundlage für Modell 5. | 224 |
| Tabelle 57: | Deskriptive Übersicht zu Modell 5. | 226 |
| Tabelle 58: | Deskriptive Übersicht der Untergruppen zu Modell 5..... | 228 |
| Tabelle 59: | PEARSON/SPEARMAN-Korrelationsmatrix zu Modell 5..... | 230 |
| Tabelle 60: | Hauptregressionen zu Modell 5. | 232 |

| | | |
|-------------|--|-----|
| Tabelle 61: | Beschränkung des Beobachtungszeitraumes auf Jahre nach der EUVO2014 (Zusatzanalyse Modell 5). | 234 |
| Tabelle 62: | Finanzielle bzw. organisatorische Verbundenheit mit einem PIE-AP (Zusatzanalyse zu Modell 5)..... | 236 |
| Tabelle 63: | Sensitivitätsanalysen zu Modell 5..... | 238 |
| Tabelle 64: | Spezifische Datengrundlage für Modell 6. | 240 |
| Tabelle 65: | Deskriptive Übersicht zu Modell 6..... | 242 |
| Tabelle 66: | Deskriptive Übersicht der Untergruppen zu Modell 6..... | 243 |
| Tabelle 67: | PEARSON/SPEARMAN-Korrelationsmatrix zu Modell 6..... | 245 |
| Tabelle 68: | Hauptregressionen zu Modell 6. | 247 |
| Tabelle 69: | Beschränkung des Beobachtungszeitraumes auf Jahre nach der EUVO2014 (Zusatzanalyse zu Modell 6)..... | 249 |
| Tabelle 70: | Finanzielle bzw. organisatorische Verbundenheit mit PIE-AP (Zusatzanalyse zu Modell 6)..... | 251 |
| Tabelle 71: | Sensitivitätsanalysen zu Modell 6..... | 253 |

1 Einleitung

1.1 Motivation und Zielsetzung

„Eine gute Prüfungsqualität trägt zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Märkte bei, indem die Integrität und Effizienz der Abschlüsse erhöht wird.“¹ Mit diesen Worten betont der Europäische Gesetzgeber in der EU-Richtlinie 2006/43/EG (EURL2006) die wirtschaftliche Bedeutung der Jahresabschlussprüfung (JAP) und strebt mit Blick auf die EU-Mitgliedstaaten eine Harmonisierung der Anforderungen an die JAP auf hohem Niveau an.²

Die Sichtung der Novellen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) im Zeitablauf und eine entsprechende Rekonstruktion der gesetzlichen Grundlagen zeigt, dass der Deutsche Gesetzgeber zur Sicherstellung der Prüfungsqualität insbesondere Maßnahmen ergreift, die am Kern der Berufsstände der Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigten Buchprüfer (VBP) ansetzen, nämlich an den Berufsangehörigen selbst. So werden in diesem Zusammenhang zum einen gesetzgeberische Anstrengungen im Bereich der Regulierung des Zugangs zu den Berufsständen der WP und VBP unternommen:

1. Mit dem Inkrafttreten der WPO im Jahr 1961 wird der Zugang zum Berufsstand der VBP erstmals mit dem Ziel der Verschmelzung beider Berufsgruppen geschlossen.³ Mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz von 1985 (BiRiLiG1985) wird der Zugang zum Berufsstand der VBP vor dem Hintergrund der Prüfungspflicht für mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) erneut geöffnet, um ihn anschließend mit dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz von 2003 (WPreFG2003) abermals zu schließen.⁴ Sowohl die Zulassungsvoraussetzungen zum Examen als auch das Examen selbst unterscheiden sich zwischen den beiden Berufsständen der WP und VBP erheblich.⁵
2. Mit der Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer (PrüfOWP) von 1975 (VÄPrüfOWP1975) wird das Format des WP-Examens

¹ EU, 2006, S. 88.

² Vgl. EU, 2006, S. 87.

³ Vgl. Uhlmann, 2018e, vor §§ 128 ff. WPO, Rn. 2.

⁴ Vgl. Uhlmann, 2018e, vor §§ 128 ff. WPO, Rn. 4, Rn. 7.

⁵ Detaillierte Ausführungen diesbezüglich sind den Kapiteln 3.5 und 3.6 zu entnehmen.

merklich verändert: Die bisher anzufertigende schriftliche Hausarbeit wird durch vier zusätzliche schriftliche Aufsichtsarbeiten ersetzt. I.R.d. Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des BiRiLiG von 1986 (VDA6BiRiLiG1986) werden die Prüfungsgebiete innerhalb des WP-Examens um die Themen der Prüfung von Kapitalgesellschaften (KapGes) und der Prüfung von Lagebericht und Konzernlagebericht erweitert. Mit dem WPreG2003 werden unter anderem die *International Financial Reporting Standards (IFRS)* und die Jahresabschlussanalyse als zusätzliche Prüfungsinhalte des WP-Examens etabliert. I.R.d. Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung von 2004 (WiPrPrüfV2004) erfahren Themen der Prüfungsstandards, der Berufsgrundsätze, der Berufsorganisation, der Berufsaufsicht (BA) und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (AP) eine Aufnahme in die Prüfungsgebiete des WP-Examens.

Zum anderen sind neben diesen Regelungen, die Voraussetzungen für die Berufsausübung darstellen, weitere Bemühungen des Gesetzgebers im Zeitablauf zu erkennen, die mit dem Schaffen besonderer Berufspflichten für die Berufsangehörigen einhergehen. Diese gesetzgeberischen Handlungen stellen Konsequenzen des höherrangigen EU-Rechts dar,⁶ das in Form der EURL2006, der EU-Richtlinie 2014/56/EU (EURL2014) und der EU-Verordnung 537/2014 (EUVO2014) verbindlich ist:

3. An die gesetzliche JAP von Unternehmen (UN) von öffentlichem Interesse i.S.v. § 319a HGB a.F. (*PIE*) werden mit dem Bilanzrechtsreformgesetz von 2004 (BilReG2004) erstmals besondere Anforderungen gestellt. So sind AP, die gesetzliche JAP bei *PIE* durchführen, (*PIE*-AP) unter anderem dazu verpflichtet, bestimmte Unabhängigkeitsanforderungen gem. § 319a HGB a.F. einzuhalten, einen Transparenzbericht (TB) gem. § 55c WPO a.F. bzw. gem. Art. 13 EUVO2014 zu erstellen und sich, zusätzlich zur gewöhnlichen Qualitätskontrolle (QK) des § 57a WPO, einer Sonderuntersuchung (SU) gem. § 62b WPO a.F. bzw. einer Inspektion (INS) gem. § 62b WPO zu unterziehen.

⁶ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 4f.

Den identifizierten Maßnahmen des Gesetzgebers ist gemein, dass sie allesamt die Qualifikation des AP, d.h. die Prüferqualifikation, adressieren und deren unterschiedliche Facetten zum Ausdruck bringen. Fraglich ist, ob diese Prüferqualifikationen tatsächlich einen Einfluss auf die Prüfungsqualität ausüben und somit die gesetzgeberischen Entscheidungen in diesem Lichte gerechtfertigt erscheinen. Zur Beantwortung dieser Frage kann auf empirische Erkenntnisse im deutschen Kontext in Ermangelung entsprechender Forschungspapiere nicht zurückgegriffen werden. Auf EU-Ebene sind einige wenige finnische Studien existent, die das finnische Mehrklassensystem der JAP zur Untersuchung der Prüferqualifikation und der Prüfungsqualität bei privaten UN nutzen und gemischte Evidenz liefern. Des Weiteren sind Arbeiten aus den USA, China, Norwegen, der EU und Großbritannien zu nennen, die sich mit der Vorbildung des AP und der Prüfungsqualität bei öffentlichen UN beschäftigen und mehrheitlich einen Zusammenhang zwischen der Prüferqualifikation und der Prüfungsqualität bescheinigen.⁷ Insgesamt ist die Empirie im Bereich der Prüferqualifikation als spärlich einzustufen, unabhängig davon ob private oder öffentliche UN betrachtet werden. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der internationalen Studien aufgrund von länderspezifischen Besonderheiten möglicherweise nur eingeschränkt übertragbar.

In der Folge ergibt sich der Anreiz, eine empirische Studie am deutschen Prüfermarkt bezüglich des potenziellen Zusammenhangs zwischen der Prüferqualifikation und der Prüfungsqualität durchzuführen und somit den Beginn zur Schließung der identifizierten Forschungslücke zu setzen. Den folgenden Fragen widmet sich die vorliegende Arbeit:⁸

1. Besteht ein Qualitätsunterschied in der Prüfungstätigkeit zwischen den Berufsständen der WP und der VBP?⁹

⁷ Inhalte und Format der absolvierten Examen der AP werden in diesen Studien jedoch nicht betrachtet.

⁸ Die Entwicklung der Forschungsfragen sowie die zur Beantwortung erforderliche Datenerhebung, Datenbereinigung und Datenaufbereitung stellen das Resultat eines gemeinschaftlichen Forschungsprojekts zur Prüfungsqualität bei privaten Unternehmen in Deutschland mit Herrn Prof. Dr. Sven Hörner dar. Im Rahmen dieses Projektes können zukünftig Forschungspapiere zur Beantwortung der folgenden Fragen sowie weiterer Fragestellungen entstehen. Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit bleiben davon unberührt.

⁹ Zu dieser Fragestellung existiert das Forschungspapier „*Auditor Qualification and Audit Quality – Evidence from German Private Medium-sized Firms*“ in Koautorenschaft mit Herrn Prof. Dr. Sven Hörner. Das Forschungspapier wurde auf der *Virtual Audit & Assurance Conference 2020*, dem *Bayreuth Brownbag in Accounting Research*, dem *European Accounting Association Virtual Annual Congress 2021* und der Jubiläumstagung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft (VHB) 2022 präsentiert.

2. Besteht ein Qualitätsunterschied in der Prüfungstätigkeit innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis, deren absolvierte Examen unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen unterlegen haben?
3. Besteht ein Qualitätsunterschied in der Prüfungstätigkeit innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft, deren Berufspflichtigen sich aufgrund der besonderen gesetzlichen Anforderungen an die *PIE-AP* unterscheiden?

Die Durchführung der empirischen Studie macht naturgemäß eine Beschränkung der Beobachtungen auf private UN notwendig. So sind VBP gem. § 319 (1) S. 2 HGB lediglich dazu autorisiert, kleine und mittelgroße GmbHs sowie kleine und mittelgroße haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.v. § 264a HGB (KapCoGes) zu prüfen. Zudem erfolgt die Untersuchung der WP-Examen auf Ebene der WP in eigener Praxis (i.e.P.), da das Prüfungsurteil dieser AP i.e.P. frei von standardisierten Prozessabläufen und dem Mitwirken weiterer am Prüfungsprozess beteiligter Personen ist.¹⁰ WP i.e.P. prüfen in der Regel aus personellen und technischen Kapazitätsgründen keine öffentlichen UN.¹¹ Des Weiteren prüfen *PIE-AP* neben den *PIE* für gewöhnlich auch UN, die keine *PIE* sind (*NON-PIE*). Es handelt sich dann gem. § 33 (1) S. 1 SaQK um sog. gemischte Praxen. Um Qualitätsunterschiede zwischen *PIE-AP* und AP, die ausschließlich gesetzliche JAP bei *NON-PIE* durchführen, (*NON-PIE-AP*) zu identifizieren, sind private UN zu betrachten. Aus ökonomischer Sicht lässt sich der Fokus auf private UN ebenfalls motivieren.¹² So stellen private UN mehr als 99% der gesamten UN in der EU dar.¹³

Die zentrale Zielsetzung der vorliegenden Arbeit besteht darin, einen Teil zur Beantwortung der o.g. Fragen mittels empirischer Untersuchungen beizutragen und somit den potenziellen Effekt der unterschiedlichen Aspekte der Prüferqualifikation auf die Prüfungsqualität am deutschen Prüfermarkt zu analysieren. Zur Durchführung der empirischen Analysen wird ein umfassender Datensatz erhoben und aufbereitet, der Rechnungslegungs- und Prüferinformationen zu privaten deutschen UN über den Zeitraum von 2006-2018 enthält.

¹⁰ Prüferinformationen auf Partnerebene liegen dieser Dissertation nicht vor.

¹¹ Dies wird auch mittels der Durchsicht der TB bestätigt. Vereinzelt werden TB auch durch AP i.e.P. erstellt.

¹² Vgl. Francis/Khurana/Martin et al., 2011, S. 489.

¹³ Vgl. Bar-Yoseff/D'Augusta/Prencipe, 2019, S. 2.

1.2 Aufbau der Arbeit

In Kapitel 2 werden zunächst grundsätzliche Möglichkeiten zur Abgrenzung von privaten und öffentlichen UN benannt und anschließend die für die grundlegende Datenbasis entscheidende Definition privater UN anhand der EURL2006 und der EURL2014 erarbeitet. Im Anschluss werden die Funktion der Rechnungslegung (RL) und der JAP anhand der *Agency*-Theorie motiviert und diesbezügliche Besonderheiten privater UN berücksichtigt. Kapitel 3 widmet sich den Berufsständen der WP und VBP. So werden zunächst die handelsrechtlichen Regelungen zur Prüfungspflicht und Prüferwahl in Deutschland benannt. Anschließend werden die Historie der Berufsstände sowie die Qualifikationsanforderungen i.R.d. Zugangs zum jeweiligen Beruf im Zeitablauf aufgezeigt. Auch auf die Bedeutung der WPO wird in diesem Zusammenhang eingegangen. Kapitel 4 thematisiert die besonderen Anforderungen an die JAP von *PIE*, die primär aus EU-Vorschriften und nationalen Regelungen zur deren Umsetzung bestehen. Hierbei wird zwischen dem Zeitraum vor und nach der EU-Novelle von 2014, d.h. der EURL2014 und der EUVO2014, differenziert. Kapitel 5 bietet einen Literaturüberblick zu der bisherigen empirischen Forschung im Bereich des Zusammenhangs von Prüferqualifikation und Prüfungsqualität. Es erfolgt eine Unterscheidung von Studien, die Qualifikationsunterschiede zwischen Berufsständen und innerhalb eines Berufsstandes analysieren. Des Weiteren wird angesichts der Knappheit empirischer Studien im Bereich der Prüferqualifikation und zur Motivation wichtiger Kontrollvariablen zusätzlich die bisherige Forschung bezüglich des Zusammenhangs von Prüfergröße und Prüfungsqualität wiedergegeben. Der Literaturüberblick berücksichtigt sowohl die wahrgenommene als auch die tatsächliche Prüfungsqualität.

In Kapitel 6 werden die zu testenden Hypothesen auf Basis der beschriebenen gesetzlichen Grundlagen, der dazugehörigen Gesetzesbegründungen und des dargelegten Literaturüberblicks entwickelt. Kapitel 7 benennt die verwendeten Datenquellen und erläutert das grundsätzliche Vorgehen bei der Erhebung, Bereinigung und Aufbereitung des Datensatzes. Des Weiteren wird die Zusammensetzung der grundlegenden Datenbasis, die für die nachfolgenden Regressionsmodelle maßgeblich ist, erläutert. Kapitel 8 enthält eine Konzentrationsanalyse am deutschen Markt für gesetzliche Abschlussprüfungen privater UN auf Basis der grundlegenden Datenbasis. Es werden die Marktanteile der unterschiedlichen Prüfergruppen sowie Maße für die absolute und relative Marktkonzentration berechnet. Kapitel 9 beschreibt die angewendete statistische Methodik zu Erlangung der

empirischen Ergebnisse der nachfolgenden Regressionsmodelle und beinhaltet eine Motivation und Erläuterung der dort eingesetzten Variablen. Die Überprüfung der sechs entwickelten Hypothesen erfolgt in sechs separaten Regressionsmodellen, die jeweils in den Kapiteln 10 bis 15 ausführlich beleuchtet werden. Dazu zählen die Beschreibung der dem Regressionsmodell zugrundeliegenden spezifischen Datengrundlage, das Forschungsdesign des Regressionsmodells, die deskriptive Statistik, die multivariaten Ergebnisse, die Zusatzanalysen sowie die Sensitivitätsanalysen. Die zentralen Erkenntnisse der Arbeit werden in Kapitel 16 zusammengefasst. Kapitel 17 enthält einige Grenzen der gewonnenen empirischen Ergebnisse.

2 Die Bedeutung der Jahresabschlussprüfung bei privaten Unternehmen

2.1 Abgrenzung privater und öffentlicher Unternehmen

Private UN lassen sich auf unterschiedliche Art und Weise definieren. MINNIS/SHROFF (2017) nennen in diesem Zusammenhang drei Möglichkeiten: Die wirtschaftliche und rechtliche Perspektive sowie die Perspektive des Kapitals.¹⁴ Die wirtschaftliche Perspektive macht private UN daran fest, dass dessen Tätigkeiten nur geringe soziale und wirtschaftliche Auswirkungen hat; die wirtschaftlichen Aktivitäten eines öffentlichen UN haben hingegen große Auswirkungen.¹⁵ Schwierig erweist sich in diesem Zusammenhang, wie eine geringe oder große Auswirkung im sozialen oder wirtschaftlichen Bereich zu messen ist.¹⁶ Dieses Abgrenzungskriterium eignet sich dementsprechend nur bedingt für die nachfolgende Datenanalyse. I.R.d. rechtlichen Perspektive werden UN mit beschränkter Haftung als öffentliche UN klassifiziert, wohingegen UN mit unbeschränkter Haftung als private UN gelten.¹⁷ Die ergänzenden Rechnungslegungsvorschriften der §§ 264 ff. HGB sowie die Prüfungsvorschriften der §§ 316 ff. HGB gelten für KapGes, sodass diese Definition von privaten UN dem nachfolgenden Forschungsvorhaben ebenfalls nicht dienlich ist. Die Kapitalperspektive klassifiziert UN als öffentlich, wenn deren Kapital an einem Markt gehandelt wird.¹⁸ Den Begriffen „Kapital“ und „Markt“ haftet ein gewisser Spielraum an.¹⁹ So kann unter dem Begriff „Kapital“ sowohl Eigen- als auch Fremdkapital verstanden werden und der Begriff „Markt“ kann i.R.d. Börsenwesens in den regulierten Markt und den Freiverkehr unterteilt werden.

Der Gedanke der Kapitalperspektive wird auch in der EURL2006 aufgegriffen und konkretisiert. So wird der Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ erstmalig gesetzlich definiert.²⁰ Gem. Art. 2 Nr. 13 S. 1 EURL2006 handelt es sich um drei Unternehmensgruppen: UN, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten

¹⁴ Vgl. *Minnis/Shroff*, 2017, S. 474.

¹⁵ Vgl. *Minnis/Shroff*, 2017, S. 475.

¹⁶ Vgl. *Minnis/Shroff*, 2017, S. 475.

¹⁷ Vgl. *Minnis/Shroff*, 2017, S. 474.

¹⁸ Vgl. *Minnis/Shroff*, 2017, S. 475.

¹⁹ Vgl. *Bar-Yosef/D'Augusta/Prencipe*, 2019, S. 23.

²⁰ Der Begriff wird bereits in der EU-Empfehlung 2002/590/EG (EUE2002) grundlegend geprägt, jedoch erst mit der Rechtsakte vom 17. Mai 2006 in sekundäres Unionsrecht umgesetzt.

Markt i.S.v. Art. 4 (1) Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG a.K. zugelassen sind, Kreditinstitute (KI) i.S.v. Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2000/12/EG a.K. und Versicherungsunternehmen (VU) i.S.v. Art. 2 (1) der Richtlinie 91/674/EWG.²¹ Gem. des Glossars der EUE2002 sollen jene UN adressiert werden, „die aufgrund ihrer Tätigkeit, ihrer Größe, ihrer Belegschaftsstärke oder ihrer Unternehmensverfassung und dem dadurch bedingten großen Kreis von Interessensgruppen von erheblichem öffentlichen Interesse sind.“²²

Der Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ findet erstmalig mit dem BilReG2004 Eingang in das HGB in Form des § 319a HGB a.F. Europäische Impulse liefern in diesem Zusammenhang die EUE2002 und der damalige Vorschlag der EU-Kommission 2004/0065 für die spätere EURL2006.²³ In diesen europäischen Arbeitspapieren geht es um die Stärkung der JAP vor dem Hintergrund der Häufung von Bilanzskandalen in den USA und der EU Anfang der Jahrtausendwende.²⁴ Auffällig ist, dass in der finalen Fassung des § 319a HGB a.F. gem. Art. 1 Nr. 24 BilReG2004 ausschließlich UN, die einen organisierten Markt i.S.d. § 2 (5) WpHG a.F. in Anspruch nehmen, zu den *PIE* zählen, die mit strengeren Auflagen bei der JAP versehen werden. Der Rechtsausschuss begründet die Streichung von nicht kapitalmarktorientierten KI und VU dahingehend, dass, trotz der besonderen Bedeutung der VU und KI für die Gesellschaft, die verschärfte Regelungen des § 319a HGB a.F. lediglich die wichtige JAP von Kapitalmarktunternehmen treffen sollen.²⁵

Mit der Verabschiedung der EURL2006 besteht für den Deutschen Gesetzgeber keine Notwendigkeit den Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ an die Begriffsbestimmung des Art. 2 Nr. 13 der Richtlinie anzupassen und damit um nicht-kapitalmarkt-orientierte KI und VU zu erweitern, da den EU-Mitgliedsstaaten mit Art. 39 EURL2006 ein Wahlrecht zur Anwendung der strengeren Regelungen bei nicht kapitalmarktorientierten UN gewährt wird. Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz von 2009 (BilMoG2009) wird das deutsche Verständnis des Begriffs „kapitalmarktorientiert“ angepasst: Nunmehr zählen UN, die kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB a.F. sind, zu den *PIE*. Diese Änderungen soll den Anwendungsbereich des § 319a HGB a.F. weiter

²¹ Des Weiteren können die Mitgliedstaaten auch andere UN als Unternehmen von öffentlichem Interesse klassifizieren, wenn dies aufgrund der Art der Tätigkeit, der Größe oder der Zahl der Mitarbeiter dieser UN gerechtfertigt erscheint. Deutschland macht von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch.

²² *EU*, 2002a, S. 56.

²³ Vgl. *Bundesrat*, 2004, S. 50.

²⁴ Vgl. *EU*, 2004, S. 2.

²⁵ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2004e, S. 39.

beschränken, indem die Inanspruchnahme des organisierten Marktes i.S.d. § 2 (5) WpHG a.F. an die Ausgabe von Wertpapieren i.S.d. § 2 (1) S. 1 WpHG a.F. geknüpft wird.²⁶

Mit der Verabschiedung der EURL2014 erfährt die Begriffsbestimmung des Art. 2 Nr. 13 EURL2006 eine grundlegende Änderung: Das Wahlrecht der Mitgliedsstaaten, nicht kapitalmarktorientierte KI und VU als *PIE* zu kategorisieren, entfällt gem. Art. 1 Nr. 32 EURL2014.²⁷ Begründet wird dieser Schritt vom Europäischen Gesetzgeber in der EUVO2014 mit der Harmonisierung der gesetzlichen JAP bei *PIE* auf EU-Ebene, sodass in allen Mitgliedsstaaten gleiche Regeln gelten.²⁸ I.R.d. Umsetzung der EURL2014 in nationales Recht wird der Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ um KI und VU entsprechend erweitert: Gem. Art. 1 Nr. 4 des Abschlussprüfungsreformgesetzes von 2016 (AReG2016) zählen gem. § 319a (1) S. 1 HGB a.F. fortan UN, die kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB a.F. sind, CRR-Kreditinstitute i.S.v. § 1 (3d) S. 1 KWG a.F. und VU i.S.v. Art. 2 (1) der Richtlinie 91/674/EWG zum Kreis der *PIE*. Die i.R.d. Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes von 2021 angepasste Begriffsbestimmung der Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Aufhebung des § 319a HGB a.F. und die ersetzende Implementierung des § 316a HGB werden aufgrund fehlender Relevanz für diese Arbeit nicht näher betrachtet.²⁹

Die europäischen Definitionskriterien der Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.v. Art. 2 Nr. 13 EURL2006 i. V. m. Art. 1 Nr. 2 f) EURL2014 sollen in der nachfolgenden Datenanalyse einheitlich verwendet werden, um private UN von öffentlichem UN abzugrenzen. Demnach sind private UN solche UN, die weder kapitalmarktorientiert sind, noch KI oder VU darstellen.

²⁶ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2008, S. 88.

²⁷ Vgl. *Bundesrat*, 2015, S. 45.

²⁸ Vgl. *EU*, 2011b, S. 5.

²⁹ Die Änderungen durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz treten zum 1. Juli 2021 bzw. 1. Januar 2022 in Kraft. Der Beobachtungszeitraum der nachfolgenden Datenanalyse endet mit dem Geschäftsjahr 2018.

2.2 Agency-Problematik als grundsätzliche Motivation

Die Funktion und Bedeutung der RL sowie der JAP lassen sich aus der Prinzipal-Agenten-Theorie nach JENSEN/MECKLING (1976) ableiten, die auf der Trennung von Eigentum und Kontrolle innerhalb eines modernen UN basiert.³⁰ Die Beziehung von Eigentum und Kontrolle steht in Abhängigkeit der Beteiligungsverhältnisse innerhalb eines UN: Je mehr Gesellschafter an einem UN beteiligt sind, desto stärker fallen Eigentum und Kontrolle auseinander.³¹ Ein UN ist charakterisiert durch Vertragsverflechtungen zwischen den einzelnen Anspruchsgruppen des UN.³² Zu diesen Anspruchsgruppen zählen diverse *Stakeholder* wie die Eigentümer, das *Management*, die Mitarbeiter, Lieferanten und Fremdkapitalgeber.³³ Die einzelnen Anspruchsgruppen eines UN betreiben i.R.d. Vertragsgestaltungen individuelle Nutzenmaximierung, sodass die Interessen der Parteien divergieren können.³⁴ I.R.d. Vertragsbeziehungen beauftragt der Prinzipal den Agenten mit der Durchführung von Dienstleistungen.³⁵ In der Regel herrscht eine Informationsasymmetrie zwischen Prinzipal und Agent in der Form, dass der Agent über Informationsvorsprünge gegenüber dem Prinzipal verfügt und die Wahl der Arbeitseinsatzes bzw. die Entscheidung des Agenten für den Prinzipal nicht direkt beobachtbar ist.³⁶ Die Folge ist ein sog. *Agency-Problem*, das durch sog. *Monitoring*-Maßnahmen seitens des Prinzipals und *Bonding*-Maßnahmen seitens des Agenten behoben bzw. reduziert werden kann.³⁷ Die mit diesen Maßnahmen einhergehenden *Monitoring*- und *Bonding*-Kosten sowie der *Residual Loss* bilden in Summe die *Agency-Kosten*.³⁸

Die beschriebenen *Agency-Konflikte* lassen sich grundsätzlich in zwei Hauptkategorien unterteilen: Die eigen- und fremdfinanzierungsbedingten *Agency-Problematiken*. Unter den eigenfinanzierungsbedingten *Agency-Problematiken* sind Konflikte zwischen den Eigentümern und dem *Management* zu verstehen.³⁹ Fremdfinanzierungsbedinge

³⁰ Vgl. *Jensen/Meckling*, 1976, S. 305. Die *Agency*-Theorie setzt funktionierende Märkte voraus. Regulierungsempfehlungen im Bereich der RL und JAP lassen sich nur eingeschränkt anhand der *Agency*-Theorie begründen.

³¹ Vgl. *Means*, 1931, S. 72f.

³² Vgl. *Fama*, 1980, S. 289.

³³ Vgl. *Jensen/Meckling*, 1976, S. 310.

³⁴ Vgl. *Jensen/Meckling*, 1976, S. 308.

³⁵ Vgl. *Jensen/Meckling*, 1976, S. 308.

³⁶ Vgl. *Ng*, 1978, S. 911.

³⁷ Vgl. *Jensen/Meckling*, 1976, S. 308.

³⁸ Vgl. *Jensen/Meckling*, 1976, S. 308. Unter *Residual Loss* ist jener Wohlfahrtsverlust zu verstehen, der trotz sämtlicher *Monitoring*- und *Bonding*-Maßnahmen entsteht und der natürlichen Divergenz zwischen den Entscheidungen der Vertragsparteien geschuldet ist.

³⁹ Vgl. *Wagenhofer/Ewert*, 2015, S. 250f.

Agency-Problematiken betreffen die Beziehung von Eigentümern und Fremdkapitalgebern.⁴⁰ Zu den Schädigungen innerhalb der eigenfinanzierungsbedingten *Agency*-Problematiken zählen unter anderem der Konsum nicht-pekuniärer Vorteile, die Aneignung nicht-vertraglich vereinbarter pekuniärer Vorteile sowie managementbedingte Unter- und Überinvestitionen.⁴¹ Im Bereich der fremdfinanzierungsbedingten *Agency*-Problematiken sind fremd- und liquidationsfinanzierte Ausschüttungen, Risikoanreizprobleme sowie Unter- und Überinvestitionsprobleme zu nennen.⁴²

Ein wesentlicher Unterschied zwischen privaten und öffentlichen UN liegt in der Natur der beschriebenen *Agency*-Konflikte.⁴³ Durch die geringere Anzahl an Gesellschaftern und die häufigere bzw. höhere Beteiligung des *Managements* am UN ist die Separation von Eigentum und Kontrolle in privaten UN im Vergleich zu öffentlichen UN weniger stark ausgeprägt.⁴⁴ Darüber hinaus sind private UN regelmäßig in familiärem Besitz, so dass Familienmitglieder sowohl Anteile am UN halten als auch Positionen in der Unternehmensleitung einnehmen und ein gemeinsames Interesse am Erhalt der Unternehmung teilen.⁴⁵ Gerade in Deutschland sind solche Eigentumscharakteristika anzutreffen.⁴⁶ Dementsprechend könnten eigenfinanzierungsbedingte *Agency*-Problematiken in privaten UN weniger stark präsent als in öffentlichen UN sein.⁴⁷ Demgegenüber steht der sog. *Entrenchment*-Effekt, der daraus resultiert, dass Familienmitglieder in ihrer besonderen Stellung durch opportunistisches Verhalten eigene Ziele zu Lasten der anderen Familienangehörigen verfolgen oder Unternehmensressourcen verschwenden.⁴⁸ Somit können *Agency*-Probleme innerhalb einer Familie zwischen den einzelnen Familienmitgliedern bzw. zwischen einer Familie als Mehrheitsgesellschafter und den Minderheitsgesellschaftern existieren.⁴⁹

Der öffentliche Kapitalmarkt steht privaten UN zur Eigen- und Fremdfinanzierung regelmäßig nicht zur Verfügung.⁵⁰ Dementsprechend sind für private UN i.R.d. Geldbeschaffung alternative Finanzierungsquellen relevant. Da die finanziellen Eigenmittel der

⁴⁰ Vgl. *Wagenhofer/Ewert*, 2015, S. 220f.

⁴¹ Vgl. *Lenz*, 1993, S. 114ff.

⁴² Vgl. *Lenz*, 1993, S. 8ff.

⁴³ Vgl. *Langli/Svanström*, 2014, S. 148.

⁴⁴ Vgl. *Lenz*, 2018, S. 2028.

⁴⁵ Vgl. *Hope/Langli/Thomas*, 2012, S. 502.

⁴⁶ Vgl. *Lenz*, 2018, S. 2027.

⁴⁷ Vgl. *Vanstraelen/Schelleman*, 2017, S. 568.

⁴⁸ Vgl. *Corten/Steijvers/Lybaert*, 2015, S. 2.

⁴⁹ Vgl. *Schulze/Lubatkin/Dino et al.*, 2001, S. 102.

⁵⁰ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens*, 2004, S. 509.

Gesellschafter oftmals beschränkt sind, kommt Fremdkapitalgebern bei privaten UN eine besondere Bedeutung zu.⁵¹ Fremdkapitalgeber sind dementsprechend als bedeutende *Stakeholder* privater UN zu betrachten, sodass insbesondere fremdfinanzierungsbedingten *Agency*-Konflikte existieren könnten.⁵² Gerade im *Code-Law Country (CLC)* Deutschland stellen KI die wichtigsten Fremdkapitalgeber privater UN dar.⁵³

2.3 Rechnungslegung zum Abbau von Informationsasymmetrien

Mit Hilfe der RL als *Bonding*-Maßnahme kann insbesondere das *Management* die übrigen *Stakeholder* des UN über dessen Ressourcenallokation, wirtschaftlichen Aktivitäten und wirtschaftlichen Erfolg benachrichtigen und damit Informationsasymmetrien abbauen.⁵⁴ Die RL wird in Form des Jahresabschlusses (JA) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Insbesondere die Vertragsgestaltungen zwischen den einzelnen Anspruchsgruppen können dadurch erleichtert werden.⁵⁵

Eigenkapitalgeber, die gleichzeitig *Management*-Tätigkeiten im UN, an dem sie beteiligt sind, ausüben, wie dies für *CLC* wie Deutschland bei privaten UN charakterisierend ist, haben oftmals direkten Zugriff auf die wichtigen Unternehmensinformationen. Die RL könnte in ihrer Informationsfunktion für diese Eigentümer eine untergeordnete Rolle spielen.⁵⁶

Für außenstehende *Stakeholder*, wie KI, kann der JA eine wichtige öffentliche Informationsquelle darstellen.⁵⁷ Aus deren Sicht kann es effizient sein, die Kreditvergabe an die RL des Kreditnehmers zu knüpfen, um die Einschätzung des Kreditrisikos *ex ante* und die Überwachung der Kreditverträge *ex post* zu erleichtern.⁵⁸ Somit müssen sich Fremdkapitalgeber weniger stark auf andere, oftmals spärliche und wenig standardisierte Informationsquellen verlassen.⁵⁹ Die wirtschaftliche Tätigkeit privater UN ist durch höhere Informationsarmut charakterisiert, da private UN im Gegensatz zu öffentlichen UN weniger stark durch Marktregulatoren und Finanzanalysten überwacht werden.⁶⁰ Darüber

⁵¹ Vgl. Langli/Svanström, 2014, S. 153.

⁵² Vgl. Bar-Yosef/D'Augusta/Prencipe, 2019, S. 25.

⁵³ Vgl. Loy, 2013, S. 328.

⁵⁴ Vgl. Ng, 1978, S. 913.

⁵⁵ Vgl. Sunder, 2002, S. 311.

⁵⁶ Vgl. Burgstahler/Hail/Leuz, 2006, S. 987.

⁵⁷ Vgl. Bigus/Hillebrand, 2017, S. 383.

⁵⁸ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 94.

⁵⁹ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 94.

⁶⁰ Vgl. Hope/Vyas, 2017, S. 508.

hinaus sind private UN mit entschärften Prüfungs- und Offenlegungspflichten konfrontiert.⁶¹ Entsprechend wertvoll können Rechnungslegungsinformationen für die Fremdkapitalgeber als verlässliche Informationsquelle sein.⁶²

Andererseits ist für private UN aufgrund der weniger informativen Umwelt, in der sie operieren, das sog. *Relationship Banking* charakterisierend.⁶³ Unter dem Begriff „*Relationship Banking*“ ist zu verstehen, dass KI, zusätzlich zu den öffentlich verfügbaren Daten, über private Kommunikationskanäle Zugriff auf vertrauliche Informationen ihrer Kreditnehmer haben und somit weniger stark von der Qualität der RL abhängig sind.⁶⁴ Für öffentliche UN gilt am Kapitalmarkt hingegen der *Arm's Length*-Grundsatz, sodass es sich schwierig gestaltet, neben öffentlichen Informationen zusätzliche private Informationen zu akquirieren.⁶⁵

Deutschland ist charakterisiert durch eine starke Verbundenheit von Steuer- und Handelsbilanz.⁶⁶ Damit stellen Steuerbehörden eine weitere wichtige Gruppe der Bilanzadressaten dar, da deren Steuerberechnungen unter anderem auf Rechnungslegungsinformationen basieren.⁶⁷ Somit kann aus Sicht der steuerpflichtigen UN die Informationsfunktion der RL in der Hintergrund rücken und das Ziel der Steuergestaltung im Vordergrund stehen.⁶⁸ VAN TENDELOO/VANSTRAELEN (2008) argumentieren, dass Finanzbehörden die Rolle von Investoren, Finanzanalysten und Marktregulatoren einnehmen können und somit die RL überwachen.⁶⁹

Da die Entlohnung des *Managements* oftmals an rechnungslegungs-basierte Kennzahlen geknüpft ist, kann das *Management* Anreize verspüren, die Finanzberichterstattung zu manipulieren.⁷⁰ Rationale Fremdkapitalgeber antizipieren etwaige Schädigungsmaßnahmen durch das *Management* und werden dieses Informationsrisiko bei der Festlegung der Kreditkonditionen berücksichtigen und möglicherweise Kreditklauseln installieren.⁷¹ Die RL muss folglich von hoher Qualität sein, um der Aufgabe als *Agency*-Kosten reduzierende *Bonding*-Maßnahme gerecht zu werden. Eine allgemeingültige Definition der

⁶¹ Vgl. Langli/Svanström, 2014, S. 149.

⁶² Vgl. Hope/Vyas, 2017, S. 508.

⁶³ Vgl. Bigus/Hillebrand, 2017, S. 381.

⁶⁴ Vgl. Kim/Simunic/Stein et al., 2011, S. 590.

⁶⁵ Vgl. Kim/Simunic/Stein et al., 2011, S. 590.

⁶⁶ Vgl. Weik/Eierle/Ojala, 2018, S. 508.

⁶⁷ Vgl. Loy, 2013, S. 328.

⁶⁸ Vgl. Burgstahler/Hail/Leuz, 2006, S. 987.

⁶⁹ Vgl. Van Tendeloo/Vanstraelen, 2008, S. 448.

⁷⁰ Vgl. Healy, 1985, S. 89.

⁷¹ Vgl. Weik/Eierle/Ojala, 2018, S. 507.

Rechnungslegungsqualität (*EQ*) konnte sich in Forschung und Literatur bisher nicht etablieren.⁷² Einen Bestandteil der *EQ* stellt die Qualität der Rechnungslegungsdaten vor der JAP dar, die maßgeblich durch das ihr zugrundeliegende Rechnungslegungssystem geprägt ist.⁷³ Dieses Rechnungslegungssystem bringt die Wirtschaftlichkeit eines UN im JA zum Ausdruck.⁷⁴ Die Wirtschaftlichkeit eines UN wird durch dessen individuellen Eigenschaften bestimmt.⁷⁵ Sowohl das Rechnungslegungssystem als auch diese individuellen Unternehmenseigenschaften könnten die *EQ* folglich limitieren.

2.4 Jahresabschlussprüfung zur Verifikation der Rechnungslegung

Mittels der JAP werden die Rechnungslegungsinformationen durch einen unabhängigen Dritten verifiziert, sodass ein Beitrag zu deren Qualität geleistet wird.⁷⁶ Ziel und Gegenstand der JAP besteht gem. IDW PS 200 darin, die Verlässlichkeit des JA und des Lageberichts zu bestätigen und damit die Glaubhaftigkeit der darin enthaltenen Rechnungslegungsinformationen zu erhöhen. Die Bilanzadressaten sollen auf die Ordnungsmäßigkeit des JA bei ihren Investitionsentscheidungen vertrauen können. Die JAP soll dementsprechend ein Mindestmaß an *EQ* sicherstellen und damit die *Agency*-Kosten reduzieren.⁷⁷ Aus Sicht des Prinzipals stellt die JAP eine *Monitoring*-Maßnahme dar, da sich die Leistung des Agenten in der RL widerspiegelt.⁷⁸ Aus Sicht des Agenten handelt es sich hingegen um eine *Bonding*-Maßnahme, da dieser mit Hilfe der Entscheidung für eine JAP bzw. der Wahl des AP signalisieren kann, dass die RL vertrauenswürdig ist.⁷⁹

Eigenfinanzierungsbedingte und fremdfinanzierungsbedingte *Agency*-Problematiken werden durch die JAP dadurch abgemildert, dass gem. § 317 (1) S. 1 HGB die Buchführung in die Prüfung des JA einzubeziehen ist. Die JAP fungiert damit als indirekte Kontrolle.⁸⁰ Darüber hinaus ist gem. § 317 (1) S. 2 HGB die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen, die sich auch auf das GmbHG erstrecken. Darin sind Pflichtverletzungen des *Managements* und entsprechende Schadensersatzansprüche geregelt.⁸¹

⁷² Vgl. *Gaynor/Kelton/Mercer et al.*, 2016, S. 2.

⁷³ Vgl. *DeFond/Zhang*, 2014, S. 282.

⁷⁴ Vgl. *DeFond/Zhang*, 2014, S. 282f.

⁷⁵ Vgl. *DeFond/Zhang*, 2014, S. 282f.

⁷⁶ Vgl. *Jensen/Meckling*, 1976, S. 339. Unabhängigkeitsgefährdungen des AP, die modelltheoretisch u.a. von DEANGELO (1981a) und ANTLE (1984) analysiert werden, werden i.R.d. Arbeit nicht betrachtet.

⁷⁷ Vgl. *Watts/Zimmerman*, 1983, S. 633.

⁷⁸ Vgl. *Hay/Knechel/Willekens*, 2014, S. 3.

⁷⁹ Vgl. *Hay/Knechel/Willekens*, 2014, S. 2.

⁸⁰ Vgl. *Lenz*, 1993, S. 173.

⁸¹ Vgl. *Lenz*, 1993, S. 174.

Ebenfalls zu überprüfen ist gem. § 317 (1) S. 2 HGB, ob ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beachtet werden. Es ist möglich, Regelungen in die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, die opportunistisches Verhalten gegenüber den verschiedenen *Stakeholdern* unterbinden. I.R.d. Redepflicht des AP gem. § 321 (1) S. 3 HGB könnten derartige Regelungen auf Einhaltung überprüft werden. Außerdem ist gem. § 317 (1) S. 3 HGB die Darstellung der wirtschaftlichen Lage zu überprüfen. Auch hierdurch können opportunistische Handlungen des *Managements* und der Eigentümer aufgedeckt werden.⁸² Durch die Erhöhung der Glaubwürdigkeit der Rechnungslegungsinformationen bewirkt die JAP insgesamt ein höheres Informationsniveau am Markt i.V.m. positiven externen Effekten, wie besseren Investitionsentscheidungen und niedrigeren Kapitalkosten.⁸³

Eine weitere wichtige Funktion der JAP aus Investorensicht ist die Versicherungsfunktion.⁸⁴ AP bieten Investoren eine geeignete Zielscheibe, um Investitionsverluste wiederherzustellen, da AP im Rahmen eines *Audit Failure* gerichtlich verfolgt werden können.⁸⁵ Während von insolventen UN im Rahmen eines Gerichtsprozesses geringe finanzielle Möglichkeiten zur Befriedigung der Investorenansprüche zu erwarten sind, gelten insbesondere größere AP als zahlungsfähig. Es handelt sich um den sog. *Deep-Pockets-Effekt*.⁸⁶ Der Versicherungseffekt der JAP steht in Abhängigkeit der Prozessrisiken, denen sich der AP gegenüber sieht.⁸⁷ Im Vergleich zu öffentlichen UN ist das Risiko, dass ein *Audit Failure* aufgedeckt wird, in privaten UN geringer, da diese weniger stark im Fokus der Öffentlichkeit stehen.⁸⁸ Fehlend sind auch, insbesondere bei kleineren privaten UN, alternative *Corporate Governance*-Mechanismen neben der JAP, wie ein Aufsichtsrat oder ein Prüfungsausschuss (PA) als Kontrollorgan.⁸⁹ Die potenziellen Schäden im Falle eines *Audit Failure* sind für AP bei privaten UN ebenfalls als geringer einzustufen.⁹⁰ Des Weiteren ist das Prozessrisiko für AP in Deutschland als *CLC* grundsätzlich als niedrig anzusehen.⁹¹ Zusammenfassend ist die Versicherungsfunktion der JAP bei privaten deutschen UN als weniger relevant einzustufen.

⁸² Vgl. Lenz, 1993, S. 176.

⁸³ Vgl. Lenz, 2018, S. 2027.

⁸⁴ Vgl. Huguët/Gandía, 2014, S. 270f.

⁸⁵ Vgl. Khurana/Raman, 2004, S. 476.

⁸⁶ Vgl. Khurana/Raman, 2004, S. 476.

⁸⁷ Vgl. Huguët/Gandía, 2014, S. 270f.

⁸⁸ Vgl. Vander Bauwhede/Willekens/Gaeremynck, 2003, S. 7.

⁸⁹ Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 686.

⁹⁰ Vgl. Vander Bauwhede/Willekens/Gaeremynck, 2003, S. 7.

⁹¹ Vgl. Bigus/Häfele, 2018, S. 60.

In eigentümergeführten UN ist die Anzahl an Hierarchieebenen innerhalb des UN für gewöhnlich gering, da dem Eigentümer die direkte Überwachung obliegt.⁹² Gewinnt das UN an Größe, so kann die Organisationsstruktur die Form einer Pyramide mit vielen Hierarchieebenen annehmen.⁹³ Die Folge könnte nach WILLIAMSON (1967) sein, dass sich Kontrollverluste entlang der Befehlskette ergeben.⁹⁴ Zum einen reduziert sich mit der Länge der Befehlskette die Sichtbarkeit der Tätigkeiten, die untergeordneten Mitarbeitern übertragen werden.⁹⁵ Zum anderen steigt das Risiko, verzerrte bzw. falsche Informationen von einer auf die andere Hierarchieebene weiterzugeben.⁹⁶ Das Interne Kontrollsystem (IKS) als Teil des *Corporate Governance*-Systems bietet die Möglichkeit, jenen Kontrollverlusten entgegenzuwirken. Gem. IDW PS 261 Tz. 19 sind darunter vom *Management* eingeführte Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zu verstehen, die auf die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen RL sowie zur Einhaltung der für das UN maßgeblichen rechtlichen Vorschriften ausgerichtet sind. I.R.d. Aufbau- und Funktionsprüfung der JAP sind gem. IDW PS 261 Tz. 40f. die Fehlerrisiken der zu prüfenden UN zu beurteilen. Damit kann die JAP auch eine beratende Rolle i.R.d. Ausgestaltung und des Betriebs des IKS einnehmen.⁹⁷ Gerade kleinere, private UN entbehren oftmals den nötigen Investitionen, um ein fundiertes IKS zu unterhalten.⁹⁸ Werden wesentliche Mängel im IKS durch die JAP offenkundig, so kann es sich gem. IDW PS 982 A13 anbieten, eine „projektbegleitende“ Prüfung des IKS vorzunehmen. Diese erlaubt den zu prüfenden UN, Entscheidungsempfehlungen des AP bei der Gestaltung und Unterhaltung eines funktionstüchtigen IKS zu berücksichtigen. Die JAP kann somit die Kompensation eines mangelhaften IKS darstellen.⁹⁹

Die wirtschaftliche Bedeutsamkeit der Qualität der JAP wird, wie bereits eingangs erwähnt, auch durch den Europäischen Gesetzgeber in der EURL2006 und EUVO2014 betont. Demnach wird die Glaubwürdigkeit der RL durch eine hohe Qualität der JAP mit der Folge stabiler und funktionierender Märkte sichergestellt. Die Prüfungsqualität ist somit als weiterer Bestandteil der *EQ* zu erachten, da die Rechnungslegungsdaten durch

⁹² Vgl. *Abdel-Khalik*, 1993, S. 35.

⁹³ Vgl. *Abdel-Khalik*, 1993, S. 35.

⁹⁴ Vgl. *Williamson*, 1967, S. 127.

⁹⁵ Vgl. *Langli/Svanström*, 2014, S. 149.

⁹⁶ Vgl. *Evans*, 1975, S. 250.

⁹⁷ Vgl. *Beattie/Fearnley/Brandt*, 2000, S. 178.

⁹⁸ Vgl. *Abdel-Khalik*, 1993, S. 38.

⁹⁹ Vgl. *Vanstraelen/Schelleman*, 2017, S. 568.

die JAP verifiziert werden.¹⁰⁰ Der Begriff der Prüfungsqualität entbehrt in Forschung und Literatur, wie auch der Begriff der *EQ*, einer einheitlichen Definition.¹⁰¹ Eine vielfach zitierte Definition der Prüfungsqualität stammt von DEANGELO (1981b): „The quality of audit services is defined to be the market-assessed joint probability that a given auditor will both (a) discover a breach in the client's accounting system, and (b) report the breach.“¹⁰² DEANGELO (1981b) unterteilt die Prüfungsqualität demnach in zwei Komponenten: Die Kompetenz und die Unabhängigkeit des AP.¹⁰³ Mit der Kompetenz ist die Wahrscheinlichkeit adressiert, dass der AP Bilanzfehler aufdeckt.¹⁰⁴ Die Unabhängigkeit meint die Bereitschaft, diese aufgedeckten Bilanzfehler zu kommunizieren.¹⁰⁵

¹⁰⁰ Vgl. *DeFond/Zhang*, 2014, S. 281.

¹⁰¹ Vgl. *Gaynor/Kelton/Mercer et al.*, 2016, S. 3.

¹⁰² *DeAngelo*, 1981b, S. 186.

¹⁰³ Vgl. *Knechel/Krishnan/Pevzner et al.*, 2013, S. 387f.

¹⁰⁴ Vgl. *Leffson*, 1988, S. 66.

¹⁰⁵ Vgl. *Leffson*, 1988, S. 66.

3 Die Berufsstände der WP und VBP

3.1 Prüfungspflicht und Prüferwahl

Gem. § 316 (1) S. 1 HGB ist der JA und der Lagebericht von KapGes, die nicht kleine i.S.v. § 267 (1) HGB sind, durch einen AP zu prüfen. Damit werden kleine KapGes von der Pflicht zur JAP und den damit verbundenen Aufwendungen befreit. Diese Entscheidung geht auf Art. 1 BiRiliG1985 zurück: I.R.d. Umsetzung der vierten, siebenten und achten EU-Richtlinie (78/660/EWG, 84/349/EWG und 84/253/EWG) wird der § 316 HGB geschaffen und die entsprechende Befreiungsoption des Art. 51 (2) EU-Richtlinie 78/660/EWG für kleine UN gewählt. Die zur Bestimmung der Größenklassen festgelegten Schwellenwerte haben sich über Zeit hinweg stetig erhöht. Dies betrifft auch den Datenzeitraum der vorliegenden Arbeit, der sich über die Jahre 2006-2018 erstreckt. So werden i.R.d. BilReG2004, BilMoG2009 und des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes von 2015 (BilRUG2015) die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse nach oben angepasst.¹⁰⁶ Die aktuellen Schwellenwerte basieren auf den Änderungen des BilRUG2015 im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/34/EU. Dabei nutzt der Deutsche Gesetzgeber die Höchstgrenzen der EU-Richtlinie 2013/34/EU aus, um möglichst viele UN von der Pflicht zur gesetzlichen JAP zu befreien und ihnen Erleichterungen im Bereich der RL verbunden mit Kostenreduktionen einzuräumen.¹⁰⁷

Derzeit gelten gem. § 267(1) HGB KapGes als klein, wenn sie mind. zwei der drei nachstehenden Merkmale unterschreiten: 6.000.000€ Bilanzsumme, 12.000.000€ Umsatzerlöse, fünfzig Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Eine mittelgroße KapGes liegt gem. § 267 (2) HGB vor, wenn mind. zwei der drei Schwellenwerte des Absatzes 1 überschritten werden und mind. zwei der drei folgenden Schwellenwerte unterschritten werden: 20.000.000€ Bilanzsumme, 40.000.000€ Umsatzerlöse, 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Gem. § 267 (3) S. 1 HGB sind große KapGes solche, die mind. zwei der in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Die Rechtsfolgen der Merkmale nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 treten gem. § 267 (4) S. 1 HGB nur ein, wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Über § 264a

¹⁰⁶ Die besagten Veränderungen wurden bei der Bestimmung der Größenklassen für die empirische Untersuchung berücksichtigt.

¹⁰⁷ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015b, S. 2.

HGB gelten die besagten Regelungen des § 316 HGB und § 267 HGB auch für KapCoGes. Handelt es sich bei dem geprüften UN um ein *PIE*, so sind zusätzliche besondere Anforderungen an die JAP zu berücksichtigen.¹⁰⁸ Die Formulierung des § 316 (1) S. 1 HGB „durch einen Abschlussprüfer“ beschreibt die Mindestanzahl an AP.¹⁰⁹

Grundsätzlich erachtet der Gesetzgeber gem. § 319 (1) S. 1 HGB WP und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) als AP. WPG stellen für WP eine Alternative zur eigenen Praxis und der gemeinsamen Berufsausübung nach § 44b WPO im Hinblick auf Instrumente zur Berufsausübung dar.¹¹⁰ Die nicht als Berufsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaften und Sozietäten zählen gem. § 319 (1) S. 1 HGB nicht zum Kreis der gesetzlichen AP und stellen die typischen Formen der gemeinsamen Berufsausübung nach § 44b WPO a.F. dar.¹¹¹ Gem. § 319 (1) S. 2 HGB sind auch VBP und Buchprüfungsgesellschaften (BPG) mit der Durchführung von JAP betraut, jedoch nur im Falle der Prüfung von mittelgroßen GmbHs und mittelgroßen KapCoGes. Analog zum Verhältnis von WP und WPG, stellen BPG für VBP neben eigener Praxis und gemeinsamer Berufsausübung ein Instrument zur Berufsausübung dar.¹¹² Anhand der Beschränkung der VBP und BPG auf einen bestimmten Mandantenkreis wird die Zweiklassengesellschaft der JAP in Deutschland bereits ersichtlich. Darüber hinaus wird der Zugang zum Berufsstand der VBP i.R.d. WPreFG2003 mit Wirkung zum 01.01.2004 geschlossen. Über eine verkürzte Prüfung können verbleibende VBP gem. § 13a WPO das WP-Examen erlangen.

¹⁰⁸ Vgl. *Schmidt/Küster/Bernhardt*, 2020, § 316 HGB, Rn. 1. Bezüglich der konkreten zusätzlichen Anforderungen bei der JAP bei *PIE* wird auf Kapitel 4 verwiesen.

¹⁰⁹ Vgl. *Schmidt/Küster/Bernhardt*, 2020, § 316 HGB, Rn. 2.

¹¹⁰ Vgl. *Timmer*, 2018b, vor §§ 27-34 WPO, Rn. 1. Die gemeinsame Berufsausübung in einer Personengesellschaft i.S.v. § 44b WPO a.F. wird für die Zwecke der nachfolgenden empirischen Studie der Berufsausübung in eigener Praxis zugerechnet. Teil 1 der WPK-Marktstrukturanalysen „Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen“ zeigt für die Jahre 2012-2020 in der jeweiligen Tabelle 6, dass in über 60% der Personengesellschaften i.S.v. §44b WPO lediglich ein WP/VBP tätig ist. Bis zum Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes von 2016 (APAreG2016) war das Bestehen einer eigenen Praxis für die gemeinsame Berufsausübung i.S.v. § 44b WPO a.F. notwendig. Der Anteil der Personengesellschaften i.S.v. §44b WPO a.F. an den gesamten WP- und VBP-Praxen betrug für das Jahr 2018 12,60%, wie Tabelle 1 der WPK-Marktstrukturanalyse von 2018 zeigt.

¹¹¹ Vgl. *Uhlmann*, 2018d, § 43a WPO, Rn. 28.

¹¹² Vgl. *Uhlmann*, 2018b, § 130 WPO, Rn. 2, 4, 6.

3.2 Die Entwicklung des Berufsstandes der VBP

3.2.1 Die Entwicklung bis zur Einführung der WPO 1961

Die nachfolgenden Ausführungen zur Entwicklung des Berufsstandes der VBP bis 1961 sind der detaillierten Begründung des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes über eine Buchprüferordnung von 1958 (Drucksache 202) sinngemäß entnommen. Es handelt sich um Teil I der Begründung „Geschichtliche Entwicklung“, S. 18 bis 19.¹¹³

Der Beruf der VBP stellt den ältesten Berufsstand im deutschen Prüfungs- und Treuhandwesen dar. Die Wurzeln sitzen im Berufsstand der Bücherrevisoren. So finden sich Aufzeichnungen über einen gerichtlichen vereidigten Bücherrevisor bereits in den Akten des königlichen Archivs Wetzlar aus dem 16. Jahrhundert. Vereidigung und Bestellung jener Bücherrevisoren werden in dieser Zeit durch die verantwortlichen Gerichte vorgenommen. Erste gesetzliche Regelungen jüngerer Zeit sind in den 80er-Jahren des 19. Jahrhunderts zu finden: Die öffentliche Bestellung von Bücherrevisoren geht auf sog. Magistratsbehörden und anschließend auf die Handelskammern über. Hintergrund sind die Gründungsprüfung für Aktiengesellschaften (AG) gem. Art. 175e der zweiten Aktienrechtsnovelle von 1884 sowie die Pflichtprüfung für Genossenschaften gem. § 51 des Genossenschaftsgesetzes von 1889.

Mit dem Gesetz betreffend die Änderung der Gewerbeordnung vom 30.06.1900 werden die Bücherrevisoren gem. Art. 4 dieses Gesetzes auf Drängen der Handelskammern erstmalig in die damalige Gewerbeordnung aufgenommen. Begründet wird deren Aufnahme mit dem Mangel an qualifizierten und unabhängigen Fachkräften bei der Prüfung der Jahresbilanzen von AGs. Mit dem Ende des ersten Weltkrieges etablieren sich in den einzelnen Ländern des deutschen Reiches unterschiedlichen Bestellungs Vorschriften für Bücherrevisoren. Im Jahr 1924 werden Anstellungsvorschriften für Bücherrevisoren, die durch die Industrie- und Handelskammern erarbeitet werden, durch den Deutschen Industrie- und Handelstag anerkannt und zur Anwendung empfohlen. Des Weiteren werden Prüfungsbestimmungen herausgegeben. Detaillierte Ausführungen zu den Voraussetzungen und den Verfahren für Vereidigung, Bestellung und Berufstätigkeit des vereidigten Bücherrevisors waren in den Normativbestimmungen des Deutschen Industrie- und Handelstages des Jahres 1926 enthalten. Hierin werden Qualifikationserfordernisse seitens

¹¹³ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1958b, S. 18f.

der Anwärterinnen und Anwärter aufgeführt, wie die persönliche Eignung zum Beruf sowie spezifische Sachkenntnisse, die durch eine geeignete Fachprüfung nachzuweisen sind. Zukunftsweisend werden in diesem Zusammenhang auch erstmals allgemeine Grundsätze der Berufsausübung, wie Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht, einheitlich festgelegt.

Diese Normen waren bis zum Inkrafttreten der „Bestimmungen über die Verleihung der berufsständischen Bezeichnung ‚Wirtschaftstreuhänder NSRB‘ und die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Bücherrevisor“ von 1937 aktiv. Mit § 4 der Verordnung über den Zusammenschluss auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens von 1943 wird die bisherige Berufsbezeichnung „vereidigter Bücherrevisor“ durch die Berufsbezeichnung „vereidigter Buchprüfer“ ersetzt. Auf konkrete Vorschriften wird damals wegen der Kriegshandlungen verzichtet. Nach Kriegsende wird das geltende Berufsrecht der VBP in den einzelnen Ländern unterschiedlich gestaltet.

Auf eine genauere Betrachtung der Normativbestimmungen des Berufsstandes der VBP vor 1945 sowie der entsprechenden länderspezifischen Regelungen zwischen 1945 und 1961 wird mangels Relevanz für die vorliegende Arbeit verzichtet.¹¹⁴

3.2.2 Schließung des Zugangs 1961 und Wiedereröffnung 1985

Mit dem Inkrafttreten der WPO 1961 wird die seit langem angestrebte Verschmelzung der Berufe der WP und VBP verwirklicht und damit der Zugang zum Beruf der VBP erstmalig geschlossen.¹¹⁵ Als Gründe für die entsprechende Schließung werden das hohe Durchschnittsalter und die geringe Anzahl der VBP zum damaligen Zeitpunkt angeführt.¹¹⁶ Die VBP erhalten eine auf sieben Jahre befristete Möglichkeit zur Ablegung einer Übergangsprüfung gem. § 131 (1) S. 2 WPO a.F., um die Voraussetzung zur Bestellung als WP zu erfüllen. In der Folge verringert sich die Zahl der VBP nach 1961 kontinuierlich und erreicht im Januar 1986 ihren Tiefpunkt mit 89 VBP und einer BPG.¹¹⁷

Mit Art. 6 Nr. 15 BiRiLiG1985 wird der Zugang zum Berufsstand der VBP wiedereröffnet. Als primärer Grund für die Wiedereröffnung ist die mit dem BiRiLiG1985 verbundene Einführung der Prüfungspflicht für mittelgroße und große GmbHs zu nennen.¹¹⁸

¹¹⁴ Dies liegt darin begründet, dass der dienstälteste VBP i.e.P. in der grundlegenden Datenbasis im Jahr 1986 bestellt wurde.

¹¹⁵ Vgl. *Uhlmann*, 2018e, vor §§ 128ff. WPO, Rn. 2.

¹¹⁶ Vgl. *Bundesrat*, 2003, S. 45.

¹¹⁷ Vgl. *Uhlmann*, 2018e, vor §§ 128ff. WPO, Rn. 3.

¹¹⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1985b, S. 4.

Man erhofft sich positive Effekte für den speziellen Abschlussprüfermarkt kleinerer und mittlerer UN.¹¹⁹ Die Zusammenfassung der beiden Gruppen in einer Kammer wird angesichts der unterschiedlichen Examensanforderungen und Prüfungsbefugnisse auch kritisch beäugt.¹²⁰ Mit Blick auf die Stimmverhältnisse muss nach Ansicht des Gesetzgebers sichergestellt werden, dass die WP ihre umfangreicheren Aufgaben, JA von AGs und Abschlüsse von Konzernen zu prüfen, weiterhin berufsgerecht erfüllen.¹²¹ In den folgenden Jahren steigt die Anzahl an VBP und BPG stetig an und erreicht 1997 mit über 4.200 VBP und 135 BPG ihren Höchststand.¹²² Des Weiteren wird mit dem BiRiLiG1985 der § 13a WPO a.F. geschaffen, der VBP, Steuerberatern (StB) und Rechtsanwälten (RA) die Möglichkeit gibt, ein verkürztes WP-Examen abzulegen.¹²³ Nachfolgend wird auf eine Beleuchtung des verkürzten bzw. erleichterten Übergangs von VBP zu WP verzichtet, da die Datengrundlage des Forschungsvorhabens keine diesbezüglichen Informationen beinhaltet und somit keine Untersuchungsmöglichkeit bietet.

3.2.3 Erneute Schließung des Zugangs 2003

Mit Art. 1 Nr. 59 WPreFG2003 wird der Zugang zum Beruf der VBP mit Wirkung zum 01.01.2004 erneut geschlossen. Darüber hinaus wird mit Art. 1 Nr. 11 WPreFG2003 die Möglichkeit der VBP befristet, die Prüfung zum WP in verkürzter Form gem. § 13a WPO abzulegen.¹²⁴ Mit der erneuten Schließung des Berufsstandes der VBP wird abermals die Vereinheitlichung des Berufsstandes bezweckt.¹²⁵ Begründet wird diese Entscheidung vom Gesetzgeber in vielfältiger Weise. So wird im entsprechenden Gesetzesentwurf zum einen auf die Dynamik des beruflichen Umfeldes der WP und VBP sowie auf die Internationalisierung des Berufsstandes „vor dem Hintergrund eines zunehmend globalen Kapitalmarktes und der weltweiten Konzentrationsbewegungen“¹²⁶ verwiesen. Des Weiteren wird argumentiert, dass sich nach der Wiederöffnung des Berufsstandes der VBP im Jahr 1985 die Erwartungen an die Anzahl an JAP durch VBP nicht erfüllt haben.¹²⁷ So wird angeführt, dass die Zahlen der Neubestellungen an VBP ab 1994 stagnieren und ab

¹¹⁹ Vgl. *Bundesrat*, 2003, S. 45f.

¹²⁰ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1985b, S. 137.

¹²¹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1985b, S. 137.

¹²² Vgl. *Uhlmann*, 2018e, vor §§ 128 ff. WPO, Rn. 5.

¹²³ Des Weiteren wird mit einem neu formulierten siebenten Teil der WPO (§§ 131c ff. WPO a.F.) die erleichterte Bestellung von VBP, StB und RA zu WP eingeführt.

¹²⁴ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 32.

¹²⁵ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 2.

¹²⁶ *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 25.

¹²⁷ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 27.

1998 ein rückläufige Entwicklung zu verzeichnen ist.¹²⁸ Es wird beschrieben, dass sich die Situation des Berufsstandes der VBP ähnlich darstellt wie im Jahr 1961.¹²⁹

Mit seinen Ausführungen im Gesetzesentwurf zur befristeten Möglichkeit einer verkürzten Prüfung gem. § 13a WPO bis zum 31.12.2009 gibt der Gesetzgeber zu erkennen, dass er den Berufsstand der WP als qualitativ höherwertig erachtet. So soll es den bereits bestellten VBP möglich sein, „die zusätzlichen Berufsqualifikationen eines Wirtschaftsprüfers zu erwerben“.¹³⁰ In diesem Kontext wird auf „die Bewahrung der hohen Qualität der Ausbildung und der hierauf basierenden Leistungen der Wirtschaftsprüfer in Deutschland“¹³¹ und auf „ein einheitlich hohes fachliches Qualitätsniveau“¹³² verwiesen. Ziel sei es, „den an qualifizierten Dienstleistungen ausgerichteten Ansprüchen und Erwartungen auf nationaler und internationaler Ebene Rechnung zu tragen.“¹³³

Der Gesetzgeber weist darauf hin, dass die „gesetzliche Vereinheitlichung zweier Berufe mit jeweils traditionell und gesetzlich ausgeformten Berufsbildern [...] im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip als subjektive Zulassungsvoraussetzung nur zum Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein“¹³⁴ kann. In diesem Kontext wird die Stärkung des Vertrauens von *Stakeholdern* in die Verlässlichkeit und Qualität der JAP genannt.¹³⁵ Außerdem werden nach Ansicht des Gesetzgebers doppelte Zulassungs-, Prüfungs- und Verwaltungsstrukturen abgebaut und damit die berufspolitische Grundlage des Selbstverwaltungsorgans stabilisiert.¹³⁶

Mit Art. 1 Nr. 8 APAREG2016 entfällt die Befristung des §13a WPO, sodass es für VBP wieder möglich ist, das verkürzte WP-Examen abzulegen. In den entsprechenden Beweggründen bringt der Gesetzgeber abermals zum Ausdruck, dass seiner Ansicht nach ein Qualitätsgefälle zwischen WP und VBP besteht. So wird zunächst angeführt, dass noch immer eine nicht zu vernachlässigende Anzahl an VBP und BPG am Abschlussprüfermarkt agiert.¹³⁷ Aufgrund des nicht absolvierten vollen WP-Examens mangle es den VBP an einer umfassenden Prüfungskompetenz.¹³⁸ In der Folge könnten sich für die VBP

¹²⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 27.

¹²⁹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 27.

¹³⁰ *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 27.

¹³¹ *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 27.

¹³² *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 27.

¹³³ *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 27.

¹³⁴ *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 44.

¹³⁵ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 44.

¹³⁶ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 44.

¹³⁷ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 58.

¹³⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 58.

nachteilige Auswirkungen in der Praxis ergeben.¹³⁹ Der Gesetzgeber betont auch, dass die Prüfungsqualität der VBP mit den absolvierten VBP-Examen, den verpflichtenden Fortbildungsseminaren und der regelmäßigen QK nach § 57a WPO sichergestellt sei.¹⁴⁰ Jedoch müsse der VBP zusätzliche Kenntnisse auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, der Konzernrechnungslegung sowie des Aktienrechts erlangen, um eine Ausweitung seiner Prüfungskompetenz zu erreichen; das Hauptziel sei die Verbesserung der Prüfungsqualität.¹⁴¹

3.3 Die Entwicklung des Berufsstandes der WP

Die nachfolgenden Ausführungen zur historischen Entwicklung des Berufsstandes der WP bis 1961 sind der detaillierten Begründung des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes über eine Wirtschaftsprüfungsordnung von 1958 (Drucksache 201) sinngemäß entnommen. Es handelt sich um Teil I der Begründung „Geschichtliche Entwicklung“, S. 25 bis 26.¹⁴²

Der Berufsstand der WP entsteht rechtlich mit der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie von 1931. In dieser Verordnung werden, vor dem Hintergrund der weltweiten Wirtschaftskrise der 30er-Jahre im 20. Jahrhundert, AGs verpflichtet, sich einer unabhängigen, gesetzlichen JAP zu unterziehen. Die entsprechende Verordnung von 15.12.1931 zur Durchführung dieser aktienrechtlichen Vorschriften konkretisiert die zur JAP befugten AP. So werden ausschließlich WP und WPG autorisiert, diese Prüfungen durchzuführen. Der Beruf des WP ist damit im Vergleich zum Beruf der VBP, deren Ursprung in Deutschland bis in das 16. Jahrhundert zurückreicht, vergleichsweise jung.

Der Verordnung zur Durchführung von 15.12.1931 liegt eine Ländervereinbarung mit Grundsätzen über die öffentliche Bestellung von WP mit einem Rahmenwerk für die Prüfungs- und Bestellungsverfahren bei. Zulassungsbedingungen, eine Prüfungsordnung und eine Konkretisierung der hauptberuflichen Tätigkeit der WP sind darin enthalten. Die in diesem Kontext erarbeiteten Normen über die persönliche und fachliche Qualifikation des WP etablieren sich praktisch und sind auch in späteren gesetzlichen Regelungen beibehalten worden. Bereits im Jahr 1931 wird im Zusammenhang mit der Bilanzprüfung und

¹³⁹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 58.

¹⁴⁰ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 58.

¹⁴¹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 58.

¹⁴² Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1958a, S. 25f.

der Erteilung von Bestätigungsvermerken die Notwendigkeit erkannt, die Zulassung der WP sowie deren Prüfungstätigkeit einheitlich zu gestalten. Infolgedessen wird die „Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ geschaffen, die Einzelbestimmungen zur o.g. Ländervereinbarung erlässt. Mit der Verordnung über den Zusammenschluss auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens von 1943 wird die „Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen“ errichtet, deren Hauptaufgabe ebenfalls in der Entwicklung von Grundsätzen für die Zulassung und Prüfungstätigkeit der WP besteht.

Die Erste Durchführungsverordnung von 1931 ist bis zum Ende des zweiten Weltkrieges 1945 in Kraft. Mit dessen Ende etablierten sich in den Folgejahren länderspezifische Regelungen über die Zulassung, Bestellung und Prüfungstätigkeit der WP. Auf eine genauere Betrachtung der Normativbestimmungen der ersten Durchführungsverordnung von 1931 sowie entsprechender länderspezifischen Regelungen nach 1945 wird mangels Relevanz für die vorliegende Arbeit verzichtet.¹⁴³

Mit dem Inkrafttreten der WPO am 01.11.1961 werden gem. § 139 WPO a.F. sämtliche länderspezifischen Bestimmungen hinsichtlich der berufsrechtlichen Gestaltung der Berufsstände der WP und VBP aufgehoben, die Idee der Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen der Berufsstände der WP und VBP realisiert und die mögliche Alternative einer separaten Buchprüferordnung verworfen.¹⁴⁴ Im Laufe der Jahre nach 1961 ist die WPO und damit die Berufsstände der WP und VBP stetig Veränderungen unterzogen worden, um Änderungen der Rechtslage gerecht zu werden und um europäischen Richtlinien und Verordnungen Rechnung zu tragen. Über die Zeit sind bedeutende WPO-Novellen entstanden.¹⁴⁵

Die WPO ist als Teil des Berufsrechts zugleich unter- und übergeordnetes Recht.¹⁴⁶ Dies liegt zum einen darin begründet, dass die WPO von oben durch das EU-Recht und

¹⁴³ Dies liegt darin begründet, dass sämtliche WP i.e.P., mit Ausnahme eines WP, in der grundlegenden Datenbasis frühestens im Jahr 1961 bestellt werden.

¹⁴⁴ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 69, 70.

¹⁴⁵ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 71. In dieser Rn. ist ein geeigneter Überblick über die Inhalte der WPO-Novellen zu finden.

¹⁴⁶ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 1.

das Verfassungsrecht bestimmt wird.¹⁴⁷ Zum anderen steht die WPO neben gleichrangigen Gesetzen wie dem HGB.¹⁴⁸ Nach unten ist die WPO für die Ausgestaltung von Verordnungen, Satzungen und fachlichen Standards zuständig.¹⁴⁹ Zu den Adressaten zählen ausnahmslos alle Berufsangehörigen, d.h. sowohl WP als auch VBP. Die WPO regelt somit das Berufsrecht von zwei Berufsständen.¹⁵⁰ Die Fokussierung in der Betitelung auf den WP ergibt sich aus dem seit der Entstehung der WPO von 1961 erklärten Ziel, einen einheitlichen Berufsstand zu schaffen.¹⁵¹

Die WPO beinhaltet Regelungen zur Berufsausübung.¹⁵² Die WPO regelt nicht nur die eigentliche Berufsausübung, sondern auch den Zugang zum Beruf des WP.¹⁵³ Die WPO bildet somit ein umfassendes Berufsrechts, das die folgenden Regelungsbereiche umfasst:¹⁵⁴

1. Voraussetzungen zur Erlangung der Berufsqualifikation des WP.¹⁵⁵
2. Rechte und Pflichten, die mit der Ausübung des Berufes verbunden sind.
3. Aufsicht über die Einhaltung der beruflichen Pflichten sowie Sanktionen bei Missachtung.
4. Organisatorischer Rahmen für die Umsetzung des Berufsrechts, insbesondere der Selbstverwaltung des Berufs.

Wird nicht erst die Ausübung, sondern schon der Zugang zu einem Beruf beschränkt, so stellt dies „einen besonders schweren Eingriff in die Berufsfreiheit dar“.¹⁵⁶ Derartige Regelungen, die Berufsfreiheiten einschränken, erfordern eine Rechtfertigung, die das Gemeinwohl adressieren und darüber hinaus verhältnismäßig sind.¹⁵⁷ Die Beschränkungen werden laut MAXL (2018c) damit begründet, dass es im Interesse der Öffentlichkeit liegt, die Tätigkeiten des AP einer dafür qualifizierten Person unter Beachtung eines strengen Regelwerks zu übertragen.¹⁵⁸

¹⁴⁷ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 1.

¹⁴⁸ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 1.

¹⁴⁹ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 1.

¹⁵⁰ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 3.

¹⁵¹ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 3.

¹⁵² Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 13.

¹⁵³ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 13.

¹⁵⁴ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 29.

¹⁵⁵ Mit dem WPreVG2003 wird der Zugang zum Berufsstand der VBP geschlossen.

¹⁵⁶ *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 12.

¹⁵⁷ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 14.

¹⁵⁸ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 16.

3.4 Rekonstruktion der Gesetzestexte in alter Fassung

Wie die geschichtliche Entwicklung des Berufsstandes der VBP zeigt, werden innerhalb der Gesetzesentwürfe zur Schließung dessen Zugangs Qualitätsbedenken als Beweggründe herangeführt. In diesem Zusammenhang wird auf eine fehlende Qualifikation gegenüber dem Berufsstand der WP hingewiesen. Um diese Argumentation besser nachvollziehen zu können, bietet es sich in einem nächsten Schritt an, einen näheren Blick auf die konkreten Qualifikationsvoraussetzungen der Berufsausübung der WP und VBP zu werfen.

So werden die wesentlichen Inhalte und Änderungen der Qualifikationsanforderungen i.R.d. Zugangs zu dem Beruf des WP über den Zeitraum von 1961-2018 wiedergegeben.¹⁵⁹ Bedingt durch die wiederholte Schließung und Öffnung des Berufsstandes der VBP, beschränkt sich die entsprechende Betrachtung hier auf die Jahre 1985-2003.

Um die gewünschten Gesetzestexte zu erhalten, wurden zunächst über das der Inhaltsübersicht der WPO vorstehende Protokoll sämtliche Gesetzesänderungen der WPO identifiziert. Ausgangsbasis hierbei bildete die originäre WPO-Fassung von 1961. Darauf aufbauend wurden die Gesetzesänderungen mit Blick auf die Qualifikationsanforderungen ausgewertet. Innerhalb der Gliederung der WPO werden die thematisch zusammenhängenden Regelungsbereiche in „Teilen“ zusammengefasst.¹⁶⁰ Von Interesse sind innerhalb des zweiten Teils „Voraussetzungen für die Berufsausübung“ die Paragraphen § 8 „Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)“ und § 9 „Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit)“ sowie innerhalb des sechsten Teils a.F./siebenten Teils „Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften“ die Paragraphen § 130 „Anwendung von Vorschriften des Gesetzes“, § 131 „Zulassung zur Prüfung“ und § 131a „Prüfung“ der WPO a.F.

Über § 14 WPO a.F. ist die PrüfOWP von 1962 mit der WPO von 1961 verbunden. Sie regelt gem. § 14 WPO a.F. unter anderem Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens und wird nach zahlreichen Änderungen Jahrzehnte später durch die WiPr-PrüfV2004 abgelöst. In Bezug auf den Berufsstand der VBP ist die Prüfungsordnung für VBP (PrüfOVBP) von 1986 von besonderer Relevanz, die den zweiten Abschnitt inner-

¹⁵⁹ Nach oben wird der Betrachtungszeitraum durch den Beobachtungszeitraum der in Kapitel 7 vorgestellten grundlegenden Datenbasis (2006-2018) begrenzt.

¹⁶⁰ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 30.

halb der VDA6BiRiLiG1986 darstellt. Sie ist über § 131d a.F. WPO mit der WPO verknüpft. Mit der erneuten Schließung des Zugangs zum Berufsstand der VBP tritt die PrüfOVBP gem. Art. 10 des WPreFG2003 im Jahr 2004 außer Kraft. Die drei genannten Verordnungen wurden ebenfalls nach relevanten Änderungen durchkämmt. Ihnen steht jedoch im Gegensatz zur WPO kein übersichtliches Protokoll über bisherige Änderungen voran. Hier musste über die „zuletzt geändert“-Angabe der aktuellsten Verordnung auf die zuletzt anknüpfende Änderung geschlossen werden. Die beschriebenen Verordnungen stellen das Berufsrecht unterhalb der WPO dar und werden durch das zuständige Bundesministerium erlassen.¹⁶¹ Zweck ist die nähere Regelung bestimmter Teilbereiche der WPO.¹⁶² Von Interesse sind in diesem Zusammenhang die Paragraphen §§ 4, 5, 7 „Prüfungsgebiete“, §§ 5, 6 „Gliederung der Prüfung“, §§ 7, 8 „Schriftliche Prüfung“ und §§ 14, 15 „Mündliche Prüfung“ der jeweiligen Verordnung.

Die für die Rekonstruktion der Gesetze notwendigen Bundesgesetzblätter (BGBl.) und Drucksachen sind über das Dokumentations- und Informationssystem DIP des Deutschen Bundestages zugänglich.¹⁶³

Nachfolgend werden die gesetzlichen Regelungen in einer Detailtiefe beschrieben, die für das Verständnis des Forschungsvorhabens notwendig ist. Dies bedeutet auch, dass entsprechende nicht relevante Passagen der Paragraphen keine Berücksichtigung in den Beschreibungen finden.¹⁶⁴

¹⁶¹ Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 32.

¹⁶² Vgl. *Maxl*, 2018c, Einleitung WPO, Rn. 35.

¹⁶³ Der Zugang erfolgt über: <https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>.

¹⁶⁴ Dies betrifft einerseits Regelungen zu genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Prüfungsstellen eines Bankenverbandes. Andererseits ist besondere Behandlung von Revisoren, StB, RA und VBP in Bezug auf die Erlangung des WP-Titels gemeint. Außerdem sind die mit dem WPreFG2003 eingeführten anerkannten Hochschulausbildungsgänge gem. §§ 8a, 13b WPO nicht von Interesse. Ebenfalls unbeachtet bleiben die Regelungen zur Prüfungsbewertung sowie zu Wiederholungs- bzw. Ergänzungsprüfungen. Auch etwaige Übergangsregelungen zur Behandlung schwebender Anträge und Verfahren i.R.d. Gesetzesänderungen werden nicht betrachtet.

3.5 Qualifikationsanforderungen i.R.d. Zugangs zum Beruf der WP

Die für den Beruf des WP erforderlichen Qualifikationseigenschaften gliedern sich in zwei Bereiche. Der erste Bereich stellt den Zugang zum WP-Examen dar und setzt gewisse Fachkenntnisse und allgemeine Berufserfahrungen (Vorbildung) sowie spezifische Berufserfahrungen (Prüfungstätigkeit) voraus.¹⁶⁵ Der zweite Bereich besteht aus den Inhalten (Prüfungsgebieten) und dem Format (Gliederung der Prüfung) des abzulegenden WP-Examens.

3.5.1 Voraussetzungen für die Zulassung zum WP-Examen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum WP-Examen nach Ende des zweiten Weltkrieges werden erstmals einheitlich in der WPO von 1961 festgehalten. Dabei werden die beiden o.g. Komponenten unterschieden: Die Vorbildung gem. § 8 WPO a.F. und die Prüfungstätigkeit gem. § 9 WPO a.F. Die §§ 8 und 9 WPO a.F. haben sich inhaltlich im Laufe der Jahrzehnte unter Anpassungen durch die nachfolgend beschriebenen WPO-Novellen etabliert.¹⁶⁶

3.5.1.1 Inkrafttreten der WPO 1961 und 1. WPO-Novelle 1975

Gem. § 8 (1) S. 1 Nr. 1, Nr. 2 WPO a.F. erfordert die Vorbildung den Abschluss eines Hochschulstudiums (BWL, VWL, Jura, Technik oder Landwirtschaft) sowie eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung, insb. eine mind. sechsjährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben, von der wenigstens vier Jahre als Prüfungstätigkeit abzuleisten sind. Auf den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums kann gem. § 8 (2) Nr. 1 WPO a.F. bei Vorliegen einer ersetzenden mind. zehnjährigen bewährten Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Prüfungswesen verzichtet werden.¹⁶⁷ Die allgemeine Vorbildung wird vom Gesetzgeber damit begründet, dass die Prüfung selbst ein beschränktes Mittel zur Feststellung der Eignung darstellt und der allgemeine berufliche Ausbildungsweg von hoher Bedeutung ist.¹⁶⁸

Was unter der Prüfungstätigkeit zu verstehen ist, wird in § 9 WPO a.F. beschrieben. So handelt es sich bei der Prüfungstätigkeit gem. § 9 (1) S. 1 WPO a.F. um materielle

¹⁶⁵ Die allgemeinen Berufserfahrungen werden bis zum Inkrafttreten der 3. WPO-Novelle von 1994 dem Bereich Vorbildung zugewiesen, anschließend dem Bereich Prüfungstätigkeit.

¹⁶⁶ Die den WPO-Novellen zugeschriebenen Jahre basieren auf deren Verkündungsdatum.

¹⁶⁷ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1958a, S. 37. Eine Bewährung ist nach Ansicht des Gesetzgebers dann zu bejahen, wenn entsprechende Leistungen die Kompetenz zur Ausübung des WP-Berufes signalisieren.

¹⁶⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1958a, S. 36.

Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in fremden UN. Darüber hinaus ist die Prüfungstätigkeit gem. § 9 (2) S. 1 WPO a.F. in der eigenen Praxis oder als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens tätigen Person oder Gesellschaft auszuüben. Von der gesamten Prüfungstätigkeit sind gem. § 9 (4) S. 1 WPO a.F. mind. zwei Jahre bei einem AP i.R.d. Teilnahme an (möglichst) gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen und der Abfassung der dazugehörigen Prüfungsberichte zu absolvieren. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber mit den Besonderheiten der gesetzlichen Prüfungen und den damit verbundenen Vorschriften vertraut macht.¹⁶⁹ Die Prüfungspraxis ist aus Sicht des Gesetzgebers unverzichtbar und theoretisch nicht zu erlernen.¹⁷⁰

Mit Art. 1 Nr. 4 a) der 1. WPO-Novelle, dem Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze, von 1975 wird der Typus des Hochschulstudiums um jeden anderen Bereich der Wirtschaftswissenschaften erweitert. Zum anderen werden mit Art. 1 Nr. 4. b) der 1. WPO-Novelle von 1975 die Anforderungen an die praktische Erfahrung im Wirtschaftsleben von sechs auf fünf Jahre reduziert. Die dabei zu sammelnde Erfahrung i.R.d. Prüfungstätigkeit, die begriffstechnisch nicht verändert wird, von mind. vier Jahren bleibt davon unberührt. Die Reduktion der praktischen Erfahrung von sechs auf fünf Jahre wird damit begründet, dass im Examen ohnehin die praktischen Fähigkeiten angewendet werden müssen.¹⁷¹ Neu ist außerdem die Möglichkeit gem. Art. 1 Nr. 4 c) der 1. WPO-Novelle von 1975, die Mindeststudienzeit eines wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Fachhochschulstudiums auf die gem. § 8 (2) WPO a.F. ersetzende mind. zehnjährige praktische Tätigkeit bei einem WP oder einer WPG anrechnen zu lassen. Durch diese Neuregelung soll das Bildungspotential des Fachhochschulwesens berücksichtigt werden.¹⁷² Tabelle 1 zeigt die Anforderungen der Vorbildung und Prüfungstätigkeit auf Basis der WPO von 1961 und unter Berücksichtigung der Änderungen durch die erste WPO-Novelle von 1975.

¹⁶⁹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1958a, S. 37.

¹⁷⁰ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1958a, S. 37.

¹⁷¹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1974, S. 17.

¹⁷² Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1974, S. 17.

| Jahr (Verkündung) | Vorbildung (§ 8 WPO a.F.) | Prüfungstätigkeit (§ 9 WPO a.F.) |
|----------------------|--|--|
| 1961 | <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossenes Hochschulstudium (BWL, VWL, Jura, Technik, Landwirtschaft) • Alternativ: mind. 10-jährige bewährte Tätigkeit als Mitarbeiter im Prüfungswesen • Mind. 6-jährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben • Davon mind. 4 Jahre als Prüfungstätigkeit | <ul style="list-style-type: none"> • Materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in fremden UN • Teilnahme an (möglichst) gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und Abfassung von entsprechenden Prüfungsberichten für mind. 2 Jahre |
| 1975 | <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossenes Hochschulstudium (BWL, VWL, Jura, Technik, Landwirtschaft oder anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung) • Alternativ: mind. 10-jährige bewährte Tätigkeit als Mitarbeiter im Prüfungswesen • Alternativ: Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung plus mind. 10-jährige bewährte Tätigkeit als Mitarbeiter im Prüfungswesen abzgl. Mindeststudienzeit • Mind. 5-jährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben • Davon mind. 4 Jahre als Prüfungstätigkeit | <ul style="list-style-type: none"> • Materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in fremden UN • Teilnahme an (möglichst) gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und Abfassung von entsprechenden Prüfungsberichten für mind. 2 Jahre |

Tabelle 1: Zulassungsvoraussetzungen zum WP-Examen in der Ausgangsbasis von 1961 und unter Berücksichtigung der 1. WPO-Novelle von 1975.

3.5.1.2 3. WPO-Novelle 1994 und 4. WPO-Novelle 2000

Mit Art. 1 Nr. 6 und Nr. 7 der 3. WPO-Novelle, dem dritten Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung, von 1994 wird in § 8 WPO a.F. (Vorbildung) nunmehr lediglich die zu erfüllenden Fachkenntnisse sowie die ersetzende praktische Tätigkeit konkretisiert. So ist der Abschluss eines Universitätsstudiums der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, der Technik oder der Landwirtschaft oder ein anderes Universitätsstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung für den Zugang zum WP-Examen erforderlich. Der Begriff „Hochschulstudium“ wird an die Systematik des Hochschulrahmengesetzes angepasst und durch den Begriff „Universitätsstudium“ ersetzt.¹⁷³ Die erforderlichen spezifischen praktischen Erfahrungen werden nun vollständig in § 9 WPO a.F. (Prüfungstätigkeit) geregelt. Diese Maßnahme verfolgt das Ziel, die Zulassungsvoraussetzungen noch klarer zu gliedern, da die praktische Tätigkeit bisher sowohl in § 8 als auch in § 9 WPO a.F. geregelt war.¹⁷⁴ Des Weiteren wird mit Art. 1 Nr. 7 der 3. WPO-Novelle von 1994 die nun in § 9 WPO a.F. geregelte Mindestdauer der praktischen Tätigkeit zum Zwecke der Verschlankung der Ausbildung von fünf auf vier Jahre weiter

¹⁷³ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1993, S. 20.

¹⁷⁴ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1993, S. 20.

reduziert.¹⁷⁵ Noch geringere Berufserfahrungen werden hingegen vom Gesetzgeber mit der Begründung abgelehnt, dass ein Universitätsstudium zwar Grundlagen vermittelt, nicht aber oder nur bedingt fachspezifische mit der Berufsausübung einhergehende Kenntnisse und Praxiserfahrungen.¹⁷⁶ Jene vier Jahre müssen i.R.d. Prüfungstätigkeit abgeleistet werden. Die Definition der Prüfungstätigkeit bleibt unverändert. Neu gegenüber der alten Rechtslage ist die Regelung bezüglich des zeitlichen Verhältnisses zwischen der Vorbildung und der Prüfungstätigkeit. So wird in § 9 (1) S. 1 Nr. 1-3 WPO a.F. geregelt, in welchem Stadium der Ausbildung die Prüfungstätigkeit abgeleistet werden muss. Die große Mehrheit der Bewerberinnen und Bewerber verfügt laut Aussage des Gesetzgebers über ein Hochschulstudium.¹⁷⁷ In diesem Fall ist die Prüfungstätigkeit nach Abschluss des entsprechenden Studium abzuleisten. So soll sichergestellt werden, dass die praktische Ausbildung auf den Theoriekenntnissen des Studiums aufbaut.¹⁷⁸

Mit Art. 1 Nr. 6 und Nr. 7 der 4. WPO-Novelle, dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer, von 2000 wird die damalige Novellierung des Hochschulrahmengesetzes berücksichtigt: So werden Anpassungen an die Begriffsverwendungen der Studienordnungen der Fachhochschulen vorgenommen.¹⁷⁹ Universitäten und Fachhochschulen ist es erstmals möglich, die internationalen Hochschulgrade Bachelor und Master zu verleihen. Dem Gesetzgeber scheint es geboten, Universitätsabsolventen mit einem Bachelorgrad, wie den Fachhochschulabsolventen, aufgrund der kürzeren Studienzeit zusätzliche Praxiserfahrungen abzuverlangen.¹⁸⁰ Demgegenüber ist es aus Sicht des Gesetzgebers nicht zu rechtfertigen, Master-Absolventen einer Fachhochschule eine andere Praxiszeit aufzuerlegen als entsprechenden Universitätsabsolventen.¹⁸¹ Die praktische Mindestausbildungszeit wird gem. Art. 1 Nr. 7 a) aa) der 4. WPO-Novelle von 2000 für beide Gruppen von vier auf drei Jahre reduziert. Dies wird vom Gesetzgeber damit begründet, dass im Gleichschritt mit den Regelungen des Steuerberatungsexamens die Zeit zur Ausbildung des WP weiter gestrafft werden soll und das WP-Examen ohnehin zu absolvieren ist.¹⁸² Die praktische Mindestausbildungszeit muss wei-

¹⁷⁵ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1993, S. 16.

¹⁷⁶ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1993, S. 21f.

¹⁷⁷ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1993, S. 20.

¹⁷⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1993, S. 22.

¹⁷⁹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2000c, S. 20.

¹⁸⁰ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2000c, S. 21.

¹⁸¹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2000c, S. 21.

¹⁸² Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2000d, S. 6.

terhin als Prüfungstätigkeit absolviert werden, deren Definition ebenfalls unverändert beibehalten wird. Tabelle 2 zeigt die Anforderungen an die Vorbildung und die Prüfungstätigkeit unter Berücksichtigung der 3. und 4. WPO-Novelle von 1994 und 2000.

| Jahr (Verkündung) | Vorbildung (§ 8 WPO a.F.) | Prüfungstätigkeit (§ 9 WPO a.F.) |
|----------------------|--|---|
| 1994 | <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossenes Universitätsstudium: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Technik, Landwirtschaft oder anderes Universitätsstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung • Alternativ: mind. 10-jährige bewährte Tätigkeit als Mitarbeiter im Prüfungswesen • Alternativ: Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung plus mind. 10-jährige bewährte Tätigkeit als Mitarbeiter im Prüfungswesen abzgl. Mindeststudienzeit | <ul style="list-style-type: none"> • Mind. 4-jährige praktische Tätigkeit • Davon mind. 4-jährige Prüfungstätigkeit • Materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in fremden UN • Teilnahme an (möglichst) gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und Abfassung von entsprechenden Prüfungsberichten für mind. 2 Jahre |
| 2000 | <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossenes Universitätsstudium: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Technik, Landwirtschaft oder anderes Universitätsstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung • Alternativ: mind. 10-jährige bewährte Tätigkeit als Mitarbeiter im Prüfungswesen • Alternativ: Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung oder Universitätsstudium mit Bachelorgrad plus mind. 6-jährige bewährte Tätigkeit als Mitarbeiter im Prüfungswesen • Alternativ: Fachhochschulstudium mit Mastergrad mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung | <ul style="list-style-type: none"> • Mind. 3-jährige praktische Tätigkeit • Davon mind. 3-jährige Prüfungstätigkeit • Materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in fremden UN • Teilnahme an (möglichst) gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und Abfassung von entsprechenden Prüfungsberichten für mind. 2 Jahre |

Tabelle 2: Zulassungsvoraussetzungen zum WP-Examen unter Berücksichtigung der 3. WPO-Novelle von 1994 und der 4. WPO-Novelle von 2000.

3.5.1.3 WPreG2003 und Entwicklung bis 2018

Mit Art. 1 Nr. 6 der 5. WPO-Novelle von 2003, d.h. des WPreG2003, ist es fortan Bewerberinnen und Bewerbern sämtlicher Hochabschlüsse möglich, zum WP-Examen zugelassen zu werden. Motivation dieser Öffnung ist es, vor dem Hintergrund der Zunahme von komplexen und internationalisierten Fachwissen, Quereinsteigern die Gelegenheit zu geben, den Beruf des WP zu erlangen.¹⁸³ Eine damit einhergehende Verringerung der Qualität des WP-Berufes wird vom Gesetzgeber nicht gefürchtet, da weiterhin das WP-Examen zu absolvieren ist und es in der Vergangenheit bereits möglich war, den Beruf

¹⁸³ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 30.

des WP ohne Studium zu ergreifen.¹⁸⁴ In diesem Zusammenhang seien die für das Bestehen des WP-Examens notwendigen Fachkenntnisse entscheidend und weniger die vorgelegerten, im Studium erworbenen Kenntnisse.¹⁸⁵ Darüber hinaus ist die Unterscheidung zwischen Universitätsstudium und Fachhochschulstudium vor dem Hintergrund des modernisierten und internationalisierten Hochschulrechts hinfällig.¹⁸⁶ Mit dem Begriff „Hochschulausbildung“ wird die Ebenbürtigkeit von Universität und Fachhochschule im Hinblick auf die WP-Ausbildung zum Ausdruck gebracht.¹⁸⁷

Weiterhin ist gem. § 9 (1) S. 1 WPO a.F. eine für die Berufsausübung genügende praktische Ausbildung (Tätigkeit) vor der Zulassung zum WP-Examen notwendig. Allerdings richtet sich deren Mindestdauer gem. § 9 (1) S. 3 WPO a.F. fortan nach der Regelstudienzeit des Hochschulstudiums: Bewerberinnen und Bewerber mit einem Diplom- oder Mastergrad, deren Regelstudienzeit zum damaligen Zeitpunkt üblicherweise acht Semester beträgt, sind verpflichtet, eine mind. dreijährige praktische Tätigkeit vorzuweisen. Bewerberinnen und Bewerber mit kurzweiligerem Abschluss, wie etwa dem Bachelor- oder dem Bakkalaureus-Grad, müssen eine vierjährige praktische Tätigkeit vorweisen. Dies wird vom Gesetzgeber damit begründet, dass jener Bewerbergruppe in der Regel mind. ein Jahr Theorie gegenüber Diplom- und Masterabsolventen fehle.¹⁸⁸ Durch die verlängerte Praxiszeit werde dies jedoch kompensiert.¹⁸⁹ Die Tätigkeit ist gem. § 9 (1) S. 4 1. HS WPO a.F. nach Abschluss der Hochschulausbildung zu erbringen. Der Begriff der Prüfungstätigkeit beschränkt sich fortan gem. § 9 (2) S. 1 WPO a.F. auf die Teilnahme an (möglichst) gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sowie der Abfassung der dazugehörigen Prüfungsberichte. Damit soll ein klarer Schwerpunkt i.R.d. Prüfungstätigkeit gesetzt werden.¹⁹⁰ Die weiteren Anforderungen an die Prüfungstätigkeit bleiben weitgehend unverändert: Die Formulierung, dass die eigene Praxis als Ausübungsort der Prüfungstätigkeit genutzt werden kann, wird im Hinblick auf die neue Schwerpunktsetzung der Prüfungstätigkeit aufgehoben.¹⁹¹ Tabelle 3 zeigt die Anforderungen der Vorbildung und Prüfungstätigkeit unter Erneuerung durch die 5. WPO-Novelle von 2003.

¹⁸⁴ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 30.

¹⁸⁵ Vgl. *Bundesrat*, 2003, S. 52.

¹⁸⁶ Vgl. *Bundesrat*, 2003, S. 53.

¹⁸⁷ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 30.

¹⁸⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 31.

¹⁸⁹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 31.

¹⁹⁰ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 31.

¹⁹¹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 31.

In den darauffolgenden Jahren nach 2003 sind bis zum Ende der Datengrundlage 2018 keine nennenswerten Änderungen in Bezug auf die beschriebenen Inhalte der §§ 8 und 9 WPO a.F. vorgenommen worden.

| Jahr (Verkündung) | Vorbildung (§ 8 WPO a.F.) | Prüfungstätigkeit (§ 9 WPO a.F.) |
|-----------------------------|---|---|
| 2003 | <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossene Hochschulausbildung • Alternativ: mind. 10-jährige bewährte Tätigkeit als Mitarbeiter im Prüfungswesen | <ul style="list-style-type: none"> • Mind. 3-jährige praktische Tätigkeit • Regelstudienzeit von weniger als 8 Semestern: 4-jährige praktische Tätigkeit • Teilnahme an (möglichst) gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen und Abfassung von entsprechenden Prüfungsberichten für mind. 2 Jahre (Prüfungstätigkeit) • Materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in fremden UN (Prüfungstätigkeit) |
| 2018 | Inhalte gegenüber 2003 im Wesentlichen unverändert | Inhalte gegenüber 2003 im Wesentlichen unverändert |

Tabelle 3: Zulassungsvoraussetzungen zum WP-Examen unter Berücksichtigung der 5. WPO-Novelle von 2003 und weitere Entwicklung bis 2018.

3.5.2 Inhalte und Format des WP-Examens

Nach der Beschreibung der Zulassungsvoraussetzungen zum WP-Examen werden in einem nächsten Schritt dessen Inhalte und Rahmenkonzept näher beleuchtet.¹⁹² Ausgangspunkt bildet die PrüfOWP von 1962. Sie ist eine Konsequenz des § 14 WPO a.F. und wird als Rechtsverordnung damals durch den Bundesminister für Wirtschaft geregelt. Analog zu den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 8 und 9 WPO a.F. von 1961 bilden die nachfolgend beschriebenen §§ 5, 6, 8 und 14 PrüfOWP a.F. das Fundament der Inhalte des WP-Examens und dessen Formats. In der Folgezeit wird die Verordnung an einigen Stellen angepasst. Diese Anpassungen stehen oftmals im zeitlichen Zusammenhang mit den großen WPO-Novellen.

3.5.2.1 Die PrüfOWP von 1962 als Ausgangspunkt

Bereits im Gesetzesentwurf zur WPO von 1958 stehen bei der Auswahl der Prüfungsgebiete die praktischen Anforderungen an den Beruf des WP im Vordergrund.¹⁹³ Gegenstand soll nach Ansicht des Gesetzesgeber vielmehr die Kompetenz als das reine Wissen sein.¹⁹⁴ Als Hauptgebiete der Prüfung haben sich in der PrüfOWP von 1962 gem. § 5

¹⁹² Der Entfall bestimmter Prüfungsgebiete durch zeitliche Überholungen und Anpassungen an geänderte Rechtslagen wird nicht thematisiert.

¹⁹³ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1958a, S. 40.

¹⁹⁴ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1958a, S. 40.

PrüfOWP a.F. folgende Kategorien durchgesetzt: A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft; B. Wirtschaftsrecht; C. Steuerrecht. Diese Disziplinen werden zur inhaltlichen Abgrenzung in spezifische Teilbereiche untergliedert.

Das Wirtschaftliche Prüfungswesen umfasst gem. § 5 S. 1 A Nr. 1 PrüfOWP a.F. die Bereiche der Prüfung, der Buchführung und des JA einschließlich des Konzernabschlusses sowie des Berufsrechts. Die Betriebswirtschaft beinhaltet gem. § 5 S. 1 A Nr. 2 PrüfOWP a.F. die allgemeine BWL, die Kosten- und Erfolgsrechnung, die Statistik und Planung, Finanzierungs- und Kreditfragen, den Kapital- und Zahlungsverkehr sowie die Betriebsführung, die Betriebsorganisation und die Gestaltung des Rechnungswesens. In der Disziplin der Volkswirtschaft sind gem. § 5 S. 1 A Nr. 3 PrüfOWP a.F. Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft gefragt.

Der Bereich des Wirtschaftsrechts umfasst gem. § 5 S. 1 B PrüfOWP a.F. das Bürgerliche Recht in Grundzügen, das Handelsrecht, das Recht der Kapitalgesellschaften und Konzernrecht, das Genossenschaftsrecht, das Wechsel- und Scheckrecht, das Wettbewerbsrecht in Grundzügen, das Konkurs- und Vergleichsrecht, das Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie das Arbeitsrecht in Grundzügen.

Gegenstand des Steuerrechts sind gem. § 5 S. 1 C PrüfOWP a.F. die Reichsabgabenordnung, die Bewertungsgesetze und das Recht der Steuerarten insbesondere der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer, der Grundsteuer, der Umsatzsteuer, der Kapitalverkehrsteuer, der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer.

Das WP-Examen gliedert sich gem. § 6 (1) S. 1 PrüfOWP a.F. (§ 12 WPO a.F.) in einen schriftlichen und mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht gem. § 6 (1) S. 2 PrüfOWP a.F. aus einer fachwissenschaftlichen Hausarbeit sowie drei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten). Die Inhalte der Hausarbeit und der Aufsichtsarbeiten sind gem. § 8 (1) S. 1 PrüfOWP a.F. dem Arbeitsgebiet des WP zu entnehmen. Die Hausarbeit ist gem. § 8 (2) S. 3 PrüfOWP a.F. innerhalb von acht Wochen in drei Stücken abzugeben. Die Aufsichtsarbeiten weisen gem. § 8 (3) S. 1 PrüfOWP a.F. eine Bearbeitungsdauer von 4-6 Stunden auf. So ist gem. § 8 (3) S. 3 PrüfOWP a.F., an je einem Tag, eine Aufsichtsarbeit aus den Gebieten des Wirtschaftlichen Prüfungswesen und der Betriebswirtschaft, eine weitere Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts und eine dritte Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet des Steuerrechts abzulegen. Gem. § 14 (1) S. 1 PrüfOWP a.F. beginnt die mündliche Prüfung mit einem kurzen Vortrag über einen Gegenstand aus der Berufsarbeit des WP. Anschließend werden gem. § 14 (1) S. 2 PrüfOWP a.F. Fragen zu den in § 5 PrüfOWP a.F. dargelegten Prüfungsgebieten

gestellt, die mit der Berufsarbeit des WP zusammenhängen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für die einzelne Bewerberin oder den einzelnen Bewerber gem. § 14 (2) S. 2 PrüfOWP a.F. max. zwei Stunden betragen. Tabelle 4 zeigt die Prüfungsinhalte und das Prüfungsformat des WP-Examens in der Ausgangsbasis von 1962.

| Jahr (Verkündung) | Prüfungsgebiete (§ 5 PrüfOWP a.F.) | Prüfungsformat (§§ 6, 8, 14 PrüfOWP a.F.) |
|-----------------------------|---|---|
| 1962 | <ul style="list-style-type: none"> • A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungstechnik, Berichtstechnik, besondere Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, Buchführung, Jahres- und Konzernabschluss inkl. entsprechendes Recht, Berufsrecht ○ Allgemeine BWL, Kosten- und Erfolgsrechnung, Statistik und Planung, Finanzierungs- und Kreditfragen, Kapital und Zahlungsverkehr, Betriebsführung, Betriebsorganisation, Gestaltung des Rechnungswesens ○ Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft • B. Wirtschaftsrecht <ul style="list-style-type: none"> ○ Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Recht der Kapitalgesellschaften und Konzernrecht, Wechsel- und Scheckrecht, Wettbewerbsrecht, Konkurs- und Vergleichsrecht, Zivilprozessrecht, Arbeitsrecht, Privatversicherungsrecht, Sozialversicherungsrecht, Recht der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen • C. Steuerrecht <ul style="list-style-type: none"> ○ Reichsabgabenordnung und Nebengesetze, Bewertungsgesetz, Recht der Steuerarten | <ul style="list-style-type: none"> • Examen gliedert sich in schriftliche und mündliche Prüfung • Schriftliche Prüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> ○ fachwissenschaftlicher Hausarbeit ○ 3 Aufsichtsarbeiten • Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Arbeitsgebiet des WP zu entnehmen • Bearbeitungszeit der Hausarbeit: 8 Wochen • Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten: jeweils 4 bis 6 Stunden; an je einem Tag sind zu bearbeiten <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 Aufgabe aus den Gebieten des Wirtschaftlichen Prüfungswesens und der Betriebswirtschaft ○ 1 Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ○ 1 Aufgabe aus dem Gebiet des Steuerrechts • Mündliche Prüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> ○ Kurzvortrag zur Berufsarbeit des WP ○ Fragerunde zu den Prüfungsgebieten • Dauer der mündlichen Prüfung: max. 2 Stunden |

Tabelle 4: Inhalte und Format des WP-Examens in der Ausgangsbasis von 1962.

3.5.2.2 VÄPrüfOWP1975

Mit Art. 1 Nr. 4 VÄPrüfOWP1975 werden die Prüfungsgebiete nach § 5 PrüfOWP a.F. teilweise neu strukturiert. Mit der neuen Abgrenzung der einzelnen Fachgebiete wird laut Bundesrat der Entwicklung des Arbeitsgebietes des WP Rechnung getragen und zugleich das bisherige Prüfungsniveau aufrecht erhalten.¹⁹⁵ So wird die Betriebs- und Volkswirtschaft als eigenständiges Prüfungsgebiet etabliert: A. Wirtschaftliches Prüfungswesen; B. Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft; C. Wirtschaftsrecht; D. Steuerrecht.

Insbesondere im Bereich des Wirtschaftlichen Prüfungswesens sind fortan zusätzlich die Themen der Geschäftsberichte, des Berichtes der Beziehung zu verbundenen UN, der

¹⁹⁵ Vgl. Bundesrat, 1975, Begründungsteil S. 4.

Sonderrechnungslegungsvorschriften für bestimmte Unternehmensformen sowie der schwerpunktmäßigen Prüfung von AGs (inkl. Prüfungsauftrag und Bestätigungsvermerk), KI und VU als Prüfungsgebiete benannt. Auch die Bereiche der sonstigen Prüfungen, wie der Sonderprüfungen, der Kreditwürdigkeitsprüfungen und der Unterschlagungsprüfungen werden als Prüfungsinhalte relevant. Ziel ist es, im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber zu verdeutlichen, dass diese Themen prüfungsrelevant sind.¹⁹⁶

Im Bereich der Betriebswirtschaft wird, neben der Investitionsrechnung, der Unternehmensorganisation, der Datenverarbeitung und der internen Kontrolle, die Thematik der Unternehmensbewertung aufgenommen. Im Bereich der Volkswirtschaft werden die Grundzüge der VWL ergänzt.

Der Bereich des Wirtschaftsrechts wird um das Recht der treuhänderischen Tätigkeit und um das Recht der Eigenbetriebe erweitert. Außerdem wird das Berufsrecht des WP, ursprünglich im Wirtschaftlichen Prüfungswesen platziert, nun hier angesiedelt. Im Bereich des Steuerrechts werden die Themen der Finanzgerichtsordnung und der Grundzüge des Außensteuerrechts hinzugefügt.

Das WP-Examen gliedert sich weiterhin in eine schriftliche und mündliche Prüfung. Als große Änderung im schriftlichen Teil gegenüber der ursprünglichen Fassung der PrüfOWP von 1962 kann erachtet werden, dass gem. Art. 1 Nr. 5 VÄPrüfOWP1975 im Verzicht auf die Vorlage einer Hausarbeit vier weitere Aufsichtsarbeiten hinzukommen. Damit folgt der Gesetzgeber den Anregungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) in einer Stellungnahme vom 8. Februar 1975, die Hausarbeit durch eine größere Anzahl an Aufsichtsarbeiten zu ersetzen.¹⁹⁷ So sind gem. § 8 (2) PrüfOWP a.F., an jeweils an einem Tag, zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens, zwei Aufsichtsarbeiten aus Gebieten der Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft, eine Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts und zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet des Steuerrechts zu bewältigen. Die Streichung der fachwissenschaftlichen Hausarbeit begründet der Gesetzgeber damit, dass die überwiegende Mehrheit der Anwärterinnen und Anwärter bereits ein oder mehrere Examen, deren Gegenstand auch eine Hausarbeit war, in der Vergangenheit absolviert hatte.¹⁹⁸ Es sei daher davon auszugehen, dass

¹⁹⁶ Vgl. *Bundesrat*, 1975, Begründungsteil S. 4.

¹⁹⁷ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1975b, S. 2. Die Stellungnahme der WPK selbst und damit die darin enthaltenen Beweggründe für die Ersetzung der Hausarbeit durch weitere Aufsichtsarbeiten liegen dieser Dissertation nicht vor.

¹⁹⁸ Vgl. *Bundesrat*, 1975, Begründungsteil S. 2.

die Bewerberinnen und Bewerber fähig sind, eine solche Hausarbeit anzufertigen.¹⁹⁹ Des Weiteren verweist der Bundesrat auf den mit der Hausarbeit verbundenen, erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand.²⁰⁰ Auch die problematische Auswahl geeigneter Themen für die Hausarbeit sprechen nach Ansicht des Gesetzgebers für deren Abschaffung.²⁰¹ Durch die vier zusätzlichen Aufsichtsarbeiten würden die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit erhalten, nicht bestandene Klausuren durch überdurchschnittliche Leistungen in den anderen Klausuren auszugleichen.²⁰² Die Bearbeitungsdauer der einzelnen Aufsichtsarbeiten ändert sich hierbei nicht. Auch die Regelungen zur mündlichen Prüfung werden beibehalten. Tabelle 5 fasst die Neuerungen des Inhalts und des Formats des WP-Examens durch die VÄPrüfOWP1975 zusammen.

| Jahr (Verkündung) | Prüfungsgebiete (§ 5 PrüfOWP a.F.) | Prüfungsformat (§§ 6, 8, 14 PrüfOWP a.F.) |
|----------------------|--|---|
| 1975 | <ul style="list-style-type: none"> • A. Wirtschaftliches Prüfungswesen; neu hinzukommend: <ul style="list-style-type: none"> ○ Geschäftsbericht ○ Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ○ Sonderrechnungslegungsvorschriften bestimmter Unternehmensformen ○ Prüfung des JA von AGs, Prüfungsauftrag und Bestätigungsvermerk ○ Besonderheiten bei der Prüfung von KI und VU ○ Sonstige Prüfungen, Sonderprüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen • B. Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft; neu hinzukommend: <ul style="list-style-type: none"> ○ Investitionsrechnung, Unternehmensorganisation, Datenverarbeitung, interne Kontrolle, Unternehmensbewertung ○ Grundzüge der VWL • C. Wirtschaftsrecht; neu hinzukommend: <ul style="list-style-type: none"> ○ Recht der treuhänderischen Tätigkeit ○ Recht der Eigenbetriebe • D. Steuerrecht; neu hinzukommend: <ul style="list-style-type: none"> ○ Finanzgerichtsordnung ○ Außensteuerrecht | <ul style="list-style-type: none"> • Examen gliedert sich in schriftliche und mündliche Prüfung • Schriftliche Prüfung besteht aus 7 Aufsichtsarbeiten • Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Arbeitsgebiet des WP zu entnehmen • Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten: jeweils 4 bis 6 Stunden; an je einem Tag sind zu bearbeiten ○ 2 Aufgaben aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens ○ 2 Aufgaben aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft ○ 1 Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ○ 2 Aufgaben aus dem Gebiet des Steuerrechts • Mündliche Prüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kurzvortrag zur Berufsarbeit des WP ○ Fragerunde zu den Prüfungsgebieten • Dauer der mündlichen Prüfung: max. 2 Stunden |

Tabelle 5: Veränderung der Inhalte und des Formats des WP-Examens durch die VÄPrüfOWP1975.

¹⁹⁹ Vgl. *Bundesrat*, 1975, Begründungsteil S. 2.

²⁰⁰ Vgl. *Bundesrat*, 1975, Begründungsteil S. 2.

²⁰¹ Vgl. *Bundesrat*, 1975, Begründungsteil S. 2.

²⁰² Vgl. *Bundesrat*, 1975, Begründungsteil S. 5.

3.5.2.3 VDA6BiRiLiG1986 und VÄPrüfOWP1995

Mit § 9 S. 1 Nr. 4 VDA6BiRiLiG1986 werden die Prüfungsgebiete als Folge der Anpassung der WPO durch das BiRiLiG1985 abermals geändert. So sind einige Anpassungen an die Terminologie des BiRiLiG1985 notwendig.²⁰³ Zum einen wird der Bereich der RL, in Ersetzung des Unterbereichs „Geschäftsbericht“ um die Prüfung von Lageberichten und Konzernlageberichten erweitert. Zum anderen wird der Bereich der Abschlussprüfungen um die Prüfung des JA und des Lageberichts von KapGes erweitert. Dieser Schritt ist mit der durch das BiRiLiG1985 eingeführten Prüfungspflicht für die GmbH zu begründen. Des Weiteren wird gem. § 9 S. 1 Nr. 6 VDA6BiRiLiG1986 die Dauer des Kurzvortrages i.R.d. mündlichen Prüfung auf 10 Minuten beschränkt. Damit verdeutlicht der Gesetzgeber, dass es sich um einen kurzzeitigen Vortrag handeln soll.²⁰⁴ Hinsichtlich des Prüfungsformats bleibt die PrüfOWP im Wesentlichen unverändert. Der Bundesrat begründet dies damit, dass sich dieses Format im Laufe der Zeit bewährt hat.²⁰⁵

Mit Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen von 1995 (VÄPrüfOWP1995) wird der inhaltliche Schwerpunkt innerhalb der mündlichen Prüfung verändert. So wird die mündliche Prüfung fortan, neben dem kurzen Vortrag, in fünf Prüfungsabschnitte strukturiert. Der Bereich des Wirtschaftlichen Prüfungswesens wird in diesem Zusammenhang doppelt gewichtet, indem diesem Bereich zwei der fünf Prüfungsabschnitte zugeteilt werden. Dem Prüfungsgebiet der Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft, dem Prüfungsgebiet des Wirtschaftsrechts und dem Prüfungsgebiet des Steuerrechts wird jeweils ein Prüfungsabschnitt zugeteilt. Der Bundesrat begründet die Gewichtung mit der besonderen Bedeutung des Wirtschaftlichen Prüfungswesens für die Tätigkeit des WP.²⁰⁶ Die Prüfungsgebiete bleiben im Wesentlichen unverändert. Tabelle 6 zeigt die beschriebenen Neuerungen des WP-Examens durch die Verordnungen von 1986 und 1995 im Überblick.

²⁰³ Vgl. *Bundesrat*, 1986, S. 25.

²⁰⁴ Vgl. *Bundesrat*, 1986, S. 25.

²⁰⁵ Vgl. *Bundesrat*, 1986, S. 23.

²⁰⁶ Vgl. *Bundesrat*, 1994, S. 31.

| Jahr (Verkündung) | Prüfungsgebiete (§ 5 PrüfOWP a.F.) | Prüfungsformat (§§ 6, 8, 14 PrüfOWP a.F.) |
|----------------------|--|--|
| 1986 | <ul style="list-style-type: none"> • A. Wirtschaftliches Prüfungswesen; neu hinzukommend: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Prüfung des Lageberichts und Konzernlageberichts ◦ Prüfung des JA und des Lageberichts von KapGes • B. Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft (Prüfungsinhalte im Wesentlichen unverändert) • C. Wirtschaftsrecht (Prüfungsinhalte im Wesentlichen unverändert) • D. Steuerrecht (Prüfungsinhalte im Wesentlichen unverändert) | <ul style="list-style-type: none"> • Examen gliedert sich in schriftliche und mündliche Prüfung • Schriftliche Prüfung besteht aus 7 Aufsichtsarbeiten • Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Arbeitsgebiet des WP zu entnehmen • Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten: jeweils 4 bis 6 Stunden; an je einem Tag sind zu bearbeiten <ul style="list-style-type: none"> ◦ 2 Aufgaben aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens ◦ 2 Aufgaben aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft ◦ 1 Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ◦ 2 Aufgaben aus dem Gebiet des Steuerrechts • Mündliche Prüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Kurzvortrag zur Berufsarbeit des WP ◦ Fragerunde zu den Prüfungsgebieten • Dauer des Kurzvortrags: max. 10 Minuten • Dauer der mündlichen Prüfung: max. 2 Stunden |
| 1995 | <ul style="list-style-type: none"> • A. Wirtschaftliches Prüfungswesen (Prüfungsinhalte im Wesentlichen unverändert) • B. Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft (Prüfungsinhalte im Wesentlichen unverändert) • C. Wirtschaftsrecht (Prüfungsinhalte im Wesentlichen unverändert) • D. Steuerrecht (Prüfungsinhalte im Wesentlichen unverändert) | <ul style="list-style-type: none"> • Examen gliedert sich in schriftliche und mündliche Prüfung • Schriftliche Prüfung besteht aus 7 Aufsichtsarbeiten • Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Arbeitsgebiet des WP zu entnehmen • Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten: jeweils 4 bis 6 Stunden; an je einem Tag sind zu bearbeiten <ul style="list-style-type: none"> ◦ 2 Aufgaben aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens ◦ 2 Aufgaben aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft ◦ 1 Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ◦ 2 Aufgaben aus dem Gebiet des Steuerrechts • Mündliche Prüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Kurzvortrag zur Berufsarbeit des WP ◦ 5 Prüfungsabschnitten, davon 2 Prüfungsabschnitte im Bereich des Wirtschaftlichen Prüfungswesens • Dauer des Kurzvortrags: max. 10 Minuten • Dauer der mündlichen Prüfung: max. 2 Stunden |

Tabelle 6: Veränderung der Inhalte und des Formats des WP-Examens durch die VDA6BiRiLiG1986 und die VÄPrüfOWP1995.

3.5.2.4 WPreFG2003

Mit Art. 2 WPreFG2003 erfährt die PrüfOWP letztmalig eine große Änderung. So erachtet der Gesetzgeber eine einschneidende Ausbildungsreform für den Erhalt der Qualität der Arbeit der WP als notwendig.²⁰⁷ Diese betrifft, wie die VDA6BiRiLiG1986, gem. Art. 2 Nr. 4 WPreFG2003 auch die Inhalte und Abgrenzung der Prüfungsgebiete. So wird das Hauptgebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens um die Bereiche der Unternehmensbewertung und des Berufsrechts ergänzt und der Bereich B beschränkt sich fortan auf die angewandte BWL und VWL: A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht; B. Angewandte BWL, VWL; C. Wirtschaftsrecht; D. Steuerrecht.

Im Bereich des Wirtschaftlichen Prüfungswesens ergeben sich wichtige Änderungen in den entsprechenden untergeordneten Kapiteln. So werden im Kapitel der RL die *IFRS*, die Rechnungslegung in besonderen Fällen sowie die Jahresabschlussanalyse zusätzlich aufgenommen. Diese Ergänzungen werden vom Gesetzgeber mit veränderten Anforderungen an die Berufspraxis der WP und mit der Orientierung an den internationalen Entwicklungen der vergangenen Jahre begründet.²⁰⁸ Des Weiteren wird das Kapitel der Prüfung um die Unterkapitel der Prüfung der Rechnungslegung, des Prüfungsberichts, der Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, der Geschäftsführungsprüfung, der *Due-Diligence* Prüfung, der Wirtschaftlichkeitsprüfung, der Prüfung von Sanierungskonzepten und der Prüfung der Informationstechnologie erweitert. Die Neuregelung dieses Punktes soll der klaren Abgrenzung der unterschiedlichen Prüfungsarten dienen.²⁰⁹

Im Bereich der angewandten BWL werden die Unterkapitel der Kosten- und Leistungsrechnung, der Planungs- und Kontrollinstrumente und der Unternehmensführung aufgenommen. Insgesamt wird mit der Beschränkung auf den angewandten Teil der BWL bezweckt, dass eine deutliche Anpassung an die Praxis der WP erfolgt.²¹⁰

Im Bereich des Wirtschaftsrechts wird das Gesellschaftsrecht und die Grundzüge des Kapitalmarktrechts, das Umwandlungsrecht sowie die Grundzüge des Insolvenzrechts und des Europarechts aufgenommen. Dadurch soll der Fokus auf die notwendigen Schwerpunkte der Jurakenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber gelegt werden.²¹¹ Im

²⁰⁷ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2003b, S. 1.

²⁰⁸ Vgl. *Bundesrat*, 2003, S. 93.

²⁰⁹ Vgl. *Bundesrat*, 2003, S. 93.

²¹⁰ Vgl. *Bundesrat*, 2003, S. 94.

²¹¹ Vgl. *Bundesrat*, 2003, S. 94.

Bereich des Steuerrechts kommt das Kapitel der Grundzüge des Internationalen Steuerrechts in Ersetzung des Außensteuerrechts hinzu. Außerdem wird das Thema des Umwandlungssteuerrechts ergänzt.

Die Gliederung der Prüfung sowie Einzelheiten zu der schriftlichen und mündlichen Prüfung bleiben im Wesentlichen unverändert. Tabelle 7 zeigt die Inhalte und das Format des WP-Examens unter Berücksichtigung der Änderungen durch die 5. WPO-Novelle von 2003.

| Jahr (Verkündung) | Prüfungsgebiete (§ 5 PrüfOWP a.F.) | Prüfungsformat (§§ 6, 8, 14 PrüfOWP a.F.) |
|----------------------|---|---|
| 2003 | <ul style="list-style-type: none"> •A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht; neu hinzukommend: <ul style="list-style-type: none"> ○IFRS ○Rechnungslegung in besonderen Fällen ○Jahresabschlussanalyse ○Prüfungsbericht ○Aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen ○Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, <i>Due-Diligence</i> Prüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten ○Prüfung der Informationstechnologie •B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre; neu hinzukommend: <ul style="list-style-type: none"> ○Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung •C. Wirtschaftsrecht; neu hinzukommend: <ul style="list-style-type: none"> ○Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht, Umwandlungsrecht, Insolvenzrecht, Europarecht •D. Steuerrecht; neu hinzukommend: <ul style="list-style-type: none"> ○Internationales Steuerrecht | <ul style="list-style-type: none"> •Examen gliedert sich in schriftliche und mündliche Prüfung •Schriftliche Prüfung besteht aus 7 Aufsichtsarbeiten •Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Arbeitsgebiet des WP zu entnehmen •Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten: jeweils 4 bis 6 Stunden; an je einem Tag sind zu bearbeiten <ul style="list-style-type: none"> ○2 Aufgaben aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens, der Unternehmensbewertung und des Berufsrechts ○2 Aufgaben aus dem Gebiet der angewandten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre ○1 Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ○2 Aufgaben aus dem Gebiet des Steuerrechts •Mündliche Prüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> ○Kurzvortrag zur Berufsarbeit des WP ○5 Prüfungsabschnitten, davon 2 Prüfungsabschnitte im Bereich des Wirtschaftlichen Prüfungswesens, der Unternehmensbewertung und des Berufsrechts •Dauer des Kurzvortrages: max. 10 Minuten •Dauer der mündlichen Prüfung: max. 2 Stunden |
| 2004 | Gem. § 36 WiPrPrüfV2004 tritt die PrüfOWP mit Wirkung zum 21.07.2004 außer Kraft. | |

Tabelle 7: Veränderung der Inhalte und des Formats des WP-Examens durch das WPreFG2003 und Ablösung der PrüfOWP in 2004.

3.5.2.5 WiPrPrüfV2004 und Entwicklung bis 2018

Die Regelungen der 5. WPO-Novelle treten zum 01.01.2004 in Kraft. Etwa ein halbes Jahr später wird die PrüfOWP durch die WiPrPrüfV2004 ersetzt.²¹² Inhaltlich werden die Prüfungsgebiete fortan in § 4 WiPrPrüfV a.F., die Gliederung der Prüfung in § 5 WiPrPrüfV a.F., die schriftliche Prüfung in § 7 WiPrPrüfV a.F. und die mündliche Prüfung in § 15 WiPrPrüfV a.F. geregelt.

Trotz der erst kurz zuvor i.R.d. WPreG2003 zum Teil neu formulierten Prüfungsgebieten, stehen bereits weitere Änderungen an: So werden im Unterkapitel der Prüfung den Prüfungsprozess bestimmende Themen aufgenommen, wie die Prüfungsstandards, der Prüfungsgegenstand, der Prüfungsansatz und die Prüfungsdurchführung. Des Weiteren werden im Unterkapitel des Berufsrechts die Themen der Berufsorganisation, der BA, der Berufsgrundsätze und der Unabhängigkeit des WP aufgenommen. Im Bereich der angewandten BWL werden die Themen um spezifische Aspekte der externen Rechnungslegung, des *Corporate Governance* und der Unternehmensbewertung erweitert. Der Bereich des Wirtschaftsrechts wird um das Thema des internationalen Privat- und Kaufrechts sowie um Aspekte des *Corporate Governance* erweitert. Die Gliederung der Prüfung sowie Einzelheiten zur schriftlichen und mündlichen Prüfung bleiben im Wesentlichen unverändert.

In den Folgejahren nach 2004 werden die Prüfungsgebiete und das Format des WP-Examens nur geringfügig angepasst. Die mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsordnung von 2019 eingeführte Modularisierung des WP-Examens liegt außerhalb des Betrachtungszeitraumes des untersuchten Datensatzes und wird daher nicht näher thematisiert. Zusammenfassend zeigt Tabelle 8 die Prüfungsgebiete und das Format des WP-Examens unter Berücksichtigung der Änderungen durch die WiPrPrüfV2004.

²¹² Eine amtliche Begründung zur WiPrPrüfV2004 ist dem Autor nicht bekannt. Dementsprechend ist es dem Autor nicht möglich, die gesetzgeberischen Beweggründe für die Ablösung der PrüfOWP durch die WiPrPrüfV2004 nachzuvollziehen.

| Jahr (Verkündung) | Prüfungsgebiete (§ 4 WiPrPrüfV) | Prüfungsformat (§§ 5, 7, 15 WiPrPrüfV) |
|----------------------|---|---|
| 2004 | <ul style="list-style-type: none"> • Ablösung der PrüfOWP durch die WiPr-PrüfV • A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht; neu hinzukommend: <ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfungsstandards, Prüfungsgegenstand, Prüfungsansatz, Prüfungsdurchführung, Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge ○ Berufsrecht, insbesondere Organisation und Aufsicht des Berufs, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit des WP • B. Angewandte BWL, VWL; neu hinzukommend: <ul style="list-style-type: none"> ○ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, des Corporate Governance, der Unternehmensbewertung • C. Wirtschaftsrecht; neu hinzukommend: <ul style="list-style-type: none"> ○ Internationales Privatrecht, internationales Kaufrecht, Corporate Governance • D. Steuerrecht (Prüfungsinhalte im Wesentlichen unverändert) | <ul style="list-style-type: none"> • Examen gliedert sich in schriftliche und mündliche Prüfung • Schriftliche Prüfung besteht aus 7 Aufsichtsarbeiten • Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Arbeitsgebiet des WP zu entnehmen • Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten: jeweils 4 bis 6 Stunden; an je einem Tag sind zu bearbeiten <ul style="list-style-type: none"> ○ 2 Aufgaben aus dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens, der Unternehmensbewertung und des Berufsrechts ○ 2 Aufgaben aus dem Gebiet der angewandten BWL und VWL ○ 1 Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ○ 2 Aufgaben aus dem Gebiet des Steuerrechts • Mündliche Prüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kurzvortrag zur Berufsarbeit des WP ○ 5 Prüfungsabschnitten, davon 2 Prüfungsabschnitte im Bereich des Wirtschaftlichen Prüfungswesens, der Unternehmensbewertung und des Berufsrechts • Dauer des Kurzvortrages: höchstens 10 Minuten • Dauer der mündlichen Prüfung: höchstens 2 Stunden |
| 2018 | Inhalte gegenüber 2004 im Wesentlichen unverändert | Inhalte gegenüber 2004 im Wesentlichen unverändert |

Tabelle 8: Veränderung der Inhalte und des Formats des WP-Examens durch die WiPrPrüfV2004 und weitere Entwicklung bis 2018.

3.6 Qualifikationsanforderungen i.R.d. Zugangs zum Beruf der VBP

Nachdem die Ausbildung zum WP-Beruf dargelegt wurde, wird in einem nächsten Schritt die entsprechende Ausbildung des VBP vergleichend herangezogen. Analog zum Berufsstand der WP gliedert sich die Qualifikation in zwei Bereiche: Einerseits die Zulassungsvoraussetzungen zum VBP-Examen und andererseits die Inhalte sowie das Format des VBP-Examens.

3.6.1 Voraussetzungen für die Zulassung zum VBP-Examen

Die Zulassungsvoraussetzungen zum VBP-Examen werden mit Art. 6 BiRiLiG1985, nach jahrzehntelanger Schließung des Zugangs zum Beruf, in § 131 WPO a.F. neu eingefügt. Grundsätzlich knüpft diese Vorschrift an zwei zentrale Voraussetzungen. So müssen Bewerberinnen und Bewerber zum einen gem. § 131 (1) S. 1 Nr. 1 WPO a.F. im Zeitpunkt der Antragstellung StB oder RA sein und diesen Beruf, alternativ auch den des Steuerbevollmächtigten, für mind. fünf Jahre ausgeübt haben. Eine selbstständige Ausübung des Berufes ist nicht erforderlich.²¹³ Dieses Erfordernis kann als Pendant zu der für das WP-Examen notwendigen Vorbildung gesehen werden. Des Weiteren ist eine prüferspezifische Berufserfahrung vorzuweisen. So ist gem. § 131 (1) S. 1 Nr. 2 WPO a.F. eine mind. dreijährige Prüfungstätigkeit gefordert. Die Prüfungstätigkeit kompensierend bietet sich alternativ eine mind. fünfzehnjährige Ausübung des Berufs als StB gem. § 8 (1) Nr. 2 S. 2 WPO a.F. an. Eine Tätigkeit als Steuerrevisor in einem größeren UN oder als StB kann gem. § 131 (1) S. 1 Nr. 2 WPO a.F. bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden. Mit dem Verweis auf § 9 WPO a.F. wird an die Prüfungstätigkeit der VBP die für die WP geltenden Anforderungen geknüpft.

Das Erfordernis einer mind. dreijährigen Prüfungstätigkeit ist jedoch erst ab dem 01.01.1990 tatsächlich verbindlich. Bewerberinnen und Bewerber, die den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31.12.1989 stellen, werden gem. § 131 (1) S. 2 WPO a.F. von der Verpflichtung zur Prüfungstätigkeit befreit. Der Gesetzgeber begründet diese Härtefallregelung damit, dass von StB und RA, die bereits über einige Jahre in

²¹³ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1985b, S. 138.

ihrem Beruf tätig waren, nicht ohne Weiteres ein Nachweis der Prüfungstätigkeit gefordert werden könnte.²¹⁴ Möglich wird die Regelung dadurch, dass die Achte Richtlinie von 1984 (84/253/EWG) erst zum 1. Januar 1990 anzuwenden ist.²¹⁵

In den darauffolgenden Jahren nach 1985 werden die Zulassungsvoraussetzungen zum VBP-Examen bis zur Schließung des Zugangs zum Berufsstand durch das WPreFG2003 im Wesentlichen nicht geändert. Die nachfolgende Tabelle 9 zeigt die Zulassungsvoraussetzungen zum VBP-Examen im Überblick.

| Jahr (Verkündung) | Vorbildung (§ 131 (1) S. 1 Nr. 1 WPO a.F.) | Prüfungstätigkeit (§ 131 (1) S. 1 Nr. 2, S. 2 WPO a.F.) |
|-----------------------------|---|---|
| 1985 | <ul style="list-style-type: none"> • Berufstitel des StB oder RA im Zeitpunkt der Antragstellung • Mind. 5-jährige Berufsausübung als StB, RA oder Steuerbevollmächtigter | <ul style="list-style-type: none"> • Mind. 3-jährige Prüfungstätigkeit nach den §§ 8 und 9 WPO a.F. • Anrechnung der Tätigkeit als Revisor in größerem UN oder als StB bis zur Höchstdauer von einem Jahr auf die Prüfungstätigkeit • Alternativ: mind. 15-jährige Berufsausübung als StB • Erfordernis der Prüfungstätigkeit entfällt bei Antragstellung bis zum Ablauf des 31.12.1989 |
| 2003 | Gem. Art. 1 Nr. 59 WPreFG2003 wird § 131 WPO a.F. mit Wirkung zum 01.01.2004 aufgehoben. | |

Tabelle 9: Zulassungsvoraussetzungen zum VBP-Examen auf Basis des BiRiLiG1985.

3.6.2 Inhalte und Format des VBP-Examens

Das Format des VBP-Examens wird mit Art. 6 BiRiLiG1985 in § 131a WPO a.F. neu eingesetzt. Das Examen gliedert sich, wie auch das WP-Examen, gem. § 131a (1) S. 1 WPO a.F. in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Der schriftliche Teil entfällt gem. § 131a (1) S. 2 WPO a.F., wenn der Antrag auf Zulassung bis zum Ablauf des 31.12.1989 gestellt wird. Übereinstimmend mit der Argumentation zur Befreiung von der Prüfungstätigkeit gem. § 131(1) S. 2 WPO a.F. rechtfertigt der Gesetzgeber diese weitere Erleichterung ebenfalls mit der Härtefallregelung.²¹⁶

Die Prüfungsgebiete des VBP-Examens werden ebenfalls in § 131a WPO a.F. festgehalten. Dazu zählen gem. § 131a (2) S. 1 WPO a.F. das Wirtschaftliche Prüfungswesen, die Betriebswirtschaft und das Wirtschaftsrecht unter der besonderen Berücksichtigung des Rechts der GmbH und des Berufsrechts der VBP. Da VBP lediglich eine Prüfungsberechtigung für gesetzliche Pflichtprüfungen bei mittelgroßen GmbHs besitzen, ist der

²¹⁴ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1985b, S. 138.

²¹⁵ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1985b, S. 138.

²¹⁶ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1985b, S. 139.

Fokus der Prüfungsinhalte auf jene Rechtsform beschränkt.²¹⁷ Auf Disziplinen wie Konzernrechnungslegung und Konzernrecht kann nach Ansicht des Gesetzgebers in diesem Zusammenhang, im Gegensatz zum WP-Examen, verzichtet werden.²¹⁸

Im deutlichen Unterschied zum schriftlichen WP-Examen, besteht das schriftliche VBP-Examen gem. § 131a (2) S. 2 WPO a.F. lediglich aus einer Aufsichtsarbeit aus den in Satz 1 beschriebenen Prüfungsgebieten. Die Aufsichtsarbeit kann somit aus mehreren Prüfungsgebieten bestehen.²¹⁹

Dass das Augenmerk des VBP-Examens auf der praktischen Prüfung von GmbHs liegt, wird in § 131a (3) S. 1 WPO a.F. nochmals deutlich: So soll innerhalb des VBP-Examens die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung von GmbHs besondere Berücksichtigung finden. Für die Aufsichtsarbeit des VBP-Examens sind, wie auch im WP-Examen, gem. § 131a (3) S. 2 WPO a.F. vier bis sechs Stunden Bearbeitungszeit vorgesehen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll gem. § 131a (3) S. 3 WPO a.F. eine Stunde nicht überschreiten.

Gem. § 131d WPO a.F. ist der Bundesminister für Wirtschaft, analog zu § 14 WPO a.F., dazu ermächtigt, die Prüfungsinhalte des § 131a WPO a.F. durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. Diese Konkretisierung erfolgt mit der VDA6BiRiLiG1986. Dort ist die PrüfOVBP im zweiten Abschnitt unter den §§ 5-8 VDA6BiRiLiG1986 verankert.

Bei der Formulierung der Prüfungsinhalte ist nach Ansicht des Bundesrates zu berücksichtigen, dass aufgrund der gegenüber des WP weniger umfassenden Prüfungsbe-fugnisse eine geringere Qualifikation nachzuweisen ist.²²⁰ So wird auf Prüfungsgebiete, die für die umfassende Qualifikation des WP wichtig waren, verzichtet.²²¹ Jedoch wird dieser Verzicht durch die Mindestanforderungen des Art. 6 der Achten Richtlinie von 1984 (84/253/EWG) eingeschränkt.²²²

So gliedern sich die Prüfungsgebiete gem. § 7 PrüfOVBP a.F. in Übereinstimmung mit § 131a WPO a.F. in die folgenden übergeordneten Bereiche: A. Wirtschaftliches Prüfungswesen; B. Betriebswirtschaft und C. Wirtschaftsrecht.

Zum Bereich des Wirtschaftlichen Prüfungswesens zählen gem. § 7 A S. 1 PrüfOVBP a.F. die Themen der RL mit Buchführung, des JA und des Lageberichts einschließlich der

²¹⁷ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1985b, S. 139.

²¹⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1985b, S. 139.

²¹⁹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 1985b, S. 139.

²²⁰ Vgl. *Bundesrat*, 1986, S. 23.

²²¹ Vgl. *Bundesrat*, 1986, S. 23.

²²² Vgl. *Bundesrat*, 1986, S. 23.

rechtlichen Vorschriften. Weiterer Bestandteil des Wirtschaftlichen Prüfungswesens ist die Pflichtprüfung des JA und des Lageberichts von GmbHs. Dabei sind die rechtlichen Vorschriften, der Prüfungsauftrag, die Prüfungsgrundsätze, die Prüfungstechnik, der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk zu berücksichtigen.

Im Bereich der Betriebswirtschaft ist an erster Stelle die allgemeine BWL gefragt, unter der besonderen Berücksichtigung der Beurteilung und Analyse von JA. Jedoch beschränkt sich die allgemeine BWL auf den für die praktische Berufsarbeit des VBP bei Abschlussprüfungen bedeutsamen Teil. Außerdem stellen das Rechnungswesen, die Kosten- und Erfolgsrechnung, die Grundzüge der betrieblichen Statistik, die interne Kontrolle, die Anwendung der Datenverarbeitung, sowie Grundzüge der Unternehmensfinanzierung und des Zahlungsverkehrs Teilbereiche innerhalb der Betriebswirtschaft dar.

Im Bereich des Wirtschaftsrechts sind das Bürgerliche Recht, soweit für die praktische Berufsarbeit des VBP relevant, das Handelsrecht, das Recht der GmbH, das Konkurs- und Vergleichsrecht, das Arbeitsrecht, das Sozialversicherungsgesetz, das Wechsel- und Scheckrecht sowie das Berufsrecht der VBP als Prüfungsgegenstände zu nennen.

Im letzten Satz des § 7 PrüfOVBP a.F. wird nochmals die Betonung des § 131a WPO a.F. aufgegriffen, dass die praktische Berufsarbeit des VBP bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung von GmbHs im Vordergrund sämtlicher Prüfungsinhalte steht.

Bezüglich der weiteren Schritte im Prüfungsverfahren wird gem. § 8 (1) PrüfOVBP a.F. im Wesentlichen auf die Vorschriften der PrüfOWP verwiesen. So beginnt die mündliche Prüfung ebenfalls mit einem kurzen Vortrag über einen Gegenstand der Berufsarbeit der VBP. Die Dauer dieses Vortrags soll gem. § 8 (2) S. 2 PrüfOVBP a.F. max. zehn Minuten betragen. Anschließend sind gem. § 8 (2) S. 1 PrüfOVBP a.F. Fragen zu den in § 7 PrüfOVBP a.F. genannten Prüfungsgebieten, die mit der praktischen Berufsarbeit des VBP zusammenhängen, zu stellen.

In den Folgejahren nach 1986 wird die PrüfOVBP bis zur Schließung des Zugangs zum Berufsstand im Jahr 2004 in Bezug auf die beschriebenen Prüfungsinhalte und das beschriebene Prüfungsformat im Wesentlichen unverändert beibehalten. Eine kleinere Änderung ergibt sich im Gleichschritt mit der PrüfOWP a.F.: So wird mit Art. 2 Nr. 6 VÄPrüfOWP1995 ebenfalls der Schwerpunkt innerhalb der mündlichen Prüfung auf den Bereich des Wirtschaftlichen Prüfungswesens gesetzt, in dem diesem Bereich zwei der vier neu definierten Prüfungsabschnitte zugesprochen wird. Den Prüfungsabschnitten der Betriebswirtschaft und des Wirtschaftsrechts wird jeweils ein Prüfungsabschnitt zugeteilt.

Mit dem Art. 6 Nr. 2 des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz von 2000 wird außerdem die Rechtsform der KapCoGes in den Prüfungsgebieten des § 131a WPO a.F. berücksichtigt. Tabelle 10 zeigt die Entwicklung der Inhalte und des Formats des VBP-Examens im Zeitablauf.

| Jahr (Verkündung) | Prüfungsinhalte (§ 131a (2), (3) WPO a.F., § 7 PrüfOVBP a.F.) | Prüfungsformat (§ 131a (1), (3) WPO a.F., § 8 PrüfOVBP a.F.) |
|-----------------------------|---|---|
| 1985/1986 | <ul style="list-style-type: none"> • A. Wirtschaftliches Prüfungswesen <ul style="list-style-type: none"> ◦ RL, insbesondere Buchführung, JA und Lagebericht ◦ Pflichtprüfung des JA und des Lageberichts von GmbHs: rechtliche Vorschriften, Prüfungsauftrag, Prüfungsgrundsätze, Prüfungstechnik, Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk • B. Betriebswirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ◦ Allgemeine BWL, Rechnungswesen, Kosten- und Erfolgsrechnung, betriebliche Statistik, interne Kontrolle, Anwendung der Datenverarbeitung, Unternehmensfinanzierung und Zahlungsverkehr • C. Wirtschaftsrecht <ul style="list-style-type: none"> ◦ Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Recht der GmbH, Konkurs- und Vergleichsrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Wechsel- und Scheckrecht, Berufsrecht • Besondere Berücksichtigung der praktischen Berufsarbeit des VBP bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von GmbHs | <ul style="list-style-type: none"> • Examen gliedert sich in schriftliche und mündliche Prüfung • Schriftliche Prüfung besteht aus 1 Aufsichtsarbeit • Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeit: 4 bis 6 Stunden • Mündliche Prüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Kurzvortrag zur Berufsarbeit des VBP ◦ Fragerunde zu den Prüfungsgebieten • Dauer des Kurzvortrags: max. 10 Minuten • Dauer der mündlichen Prüfung: max. 1 Stunde |
| 1995 | <ul style="list-style-type: none"> • A. Wirtschaftliches Prüfungswesen (Prüfungsinhalte im Wesentlichen unverändert) • B. Betriebswirtschaft (Prüfungsinhalte im Wesentlichen unverändert) • C. Wirtschaftsrecht (Prüfungsinhalte im Wesentlichen unverändert) • Besondere Berücksichtigung der praktischen Berufsarbeit bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von GmbHs | <ul style="list-style-type: none"> • Examen gliedert sich in schriftliche und mündliche Prüfung • Schriftliche Prüfung besteht aus 1 Aufsichtsarbeit • Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeit: 4 bis 6 Stunden • Mündliche Prüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Kurzvortrag zur Berufsarbeit des VBP ◦ 4 Prüfungsabschnitten, davon 2 Prüfungsabschnitte im Bereich des Wirtschaftlichen Prüfungswesens • Dauer des Kurzvortrags: max. 10 Minuten • Dauer der mündlichen Prüfung: max. 1 Stunde |
| 2004 | Gem. Art. 1 Nr. 59 WPreFG2003 wird § 131a WPO a.F. mit Wirkung zum 01.01.2004 aufgehoben. Die PrüfOVBP tritt gem. Art. 10 WPreFG2003 mit Wirkung zum 01.01.2004 außer Kraft. | |

Tabelle 10: Inhalte und Format des VBP-Examens auf Basis des BiRiLiG1985 und unter Berücksichtigung der Änderungen durch die VÄPrüfOWP1995.

3.7 Zusammenfassung

Wie die Unterkapitel 3.5 und 3.6 zeigen, ergeben sich im Hinblick auf die Qualifikation im Zugang zum Beruf erhebliche Unterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP. Erste Unterschiede lassen sich bereits im Zugang zum jeweiligen Examen feststellen. So wird i.R.d. Zulassungsvoraussetzungen zum WP-Examen grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. Universitätsstudium gefordert. Die ersetzende langjährige Bewährung stellt eine nachgeordnete Alternative dar.²²³ Noch deutlicher unterscheiden sich die beiden Berufsstände mit Blick auf den Umfang der jeweiligen Examina. So ist der Umfang der Prüfungsgebiete im VBP-Examen reduziert: Unter anderem sind die Themen der Konzernrechnungslegung, des Konzernrechts, des Aktienrechts, der aktienrechtlichen Prüfung, der internationalen Rechnungslegungsstandards, der internationalen Prüfungsstandards, der Volkswirtschaft, des Kapitalmarktrechts und des Umwandlungsrechts keine Prüfungsinhalte. Weiter beschnitten werden die Prüfungsgebiete im VBP-Examen durch den besonderen Fokus auf die praktische Berufsarbeit des VBP bei gesetzlichen Pflichtprüfung der mittelgroßen GmbHs und KapCoGes. Ungleich dem schriftlichen WP-Examen, das aus sieben Aufsichtsarbeiten besteht, ist lediglich eine Aufsichtsarbeit im schriftlichen VBP-Examen zu absolvieren. Die maximale Dauer der mündlichen Prüfung im VBP-Examen beträgt mit einer Stunde die Hälfte der Höchstdauer des mündlichen Teils des WP-Examens.

Neben den deutlichen Unterschieden zwischen den Berufsständen der VBP und WP sind auch markante Unterschiede hinsichtlich der Inhalte und des Formats des Examens innerhalb des Berufsstandes der WP im Zeitablauf ersichtlich. Mit Blick auf das Format des schriftlichen WP-Examens ist die Ersetzung der schriftlichen Hausarbeit durch vier weitere Aufsichtsarbeiten mit der VÄPrüfOWP1975 zu nennen. Hinsichtlich der Prüfungsinhalte ist die Aufnahme der Themen der Prüfung von Lage- und Konzernlagebericht und der Prüfung von KapGes innerhalb des Prüfungsgebietes des Wirtschaftliches Prüfungswesens durch die VDA6BiRiLiG1986 in Betracht zu ziehen. Weitere wichtige zusätzliche Aspekte, wie die *IFRS*, die Rechnungslegung in besonderen Fällen und die Jahresabschlussanalyse, werden durch das WPreG2003 in das Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ eingefügt. Mit der WiPrPrüfV2004 werden darüber hinaus spezifische Themen des Prüfungsprozesses

²²³ Vgl. *Tüffers/Bauch*, 2018, § 8 WPO, Rn. 6.

wie Prüfungsstandards sowie Themen der Berufsorganisation, der BA, der Berufsgrundsätze und der Unabhängigkeit des AP in das Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ aufgenommen.

Auch die Voraussetzungen für den Zugang zum WP-Examen haben sich im Zeitablauf gewandelt. So wird sowohl die Mindestzeit der praktischen Tätigkeit und der Prüfungstätigkeit stetig reduziert als auch sämtlichen Studienabsolventen unabhängig vom Hochschulabschluss die Tür geöffnet. Der Gesetzgeber begründet diese Entwicklung der Zulassungsvoraussetzungen an einigen Stellen der entsprechenden Drucksachen damit, dass unabhängig von der Vorbildung und der Prüfungstätigkeit das Bestehen des WP-Examens zur Bestellung notwendig ist. Das hierfür erforderliche Fachwissen sei für die Qualität der Ausbildung des WP entscheidend. In den nachfolgenden Untersuchungen werden daher Formate und Inhalte des WP-Examens und weniger die Zugangsvoraussetzungen zum WP-Examen beleuchtet.

Wie die Tabellen 9 und 10 zeigen, werden weder die Zulassungsvoraussetzungen zum VBP-Examen noch das Format und die Inhalte des VBP-Examens im Zeitablauf wesentlich verändert, sodass in diesem Zusammenhang keine nennenswerten Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der VBP zu beobachten sind.²²⁴

²²⁴ Dies kann mit der erneuten Öffnung des Berufsstandes 1985 und der erneuten Schließung 2004 begründet werden. Im Vergleich zum Berufsstand der WP ergibt sich hier ein kleineres Zeitfenster, in dem potenzielle Änderungen hätten vorgenommen werden können.

4 Besondere Anforderungen an die Jahresabschlussprüfung von *PIE*

Die nachfolgenden Ausführungen zu den besonderen Anforderungen an die gesetzliche JAP von *PIE* basieren auf den Europäischen Gesetzesgrundlagen in Form der EURL2006, der EURL2014 sowie der EUVO2014 und deren Vorbereitungsdokumenten. Zusätzlich wird die nationale Umsetzung bzw. Konkretisierung dieser Europäischen Gesetze betrachtet. Hier sind das in erster Linie das BilReG2004, das Berufsaufsichtsreformgesetz von 2007 (BAREfG2007), das BilMoG2009, das AReG2016 und das APAREG2016 zu nennen.²²⁵ Ziel ist es, jene strengere Anforderungen an die gesetzliche JAP von *PIE* zu beschreiben, von denen auch positive Effekte auf die Qualität der Prüfungsdurchführungen bei *NON-PIE* zu erwarten sind. Folglich geht es um die Überlegung, dass *PIE*-AP, aufgrund der besonderen Prüfungspflichten bei *PIE*-Mandanten, auch bei ihren *NON-PIE*-Mandanten höhere Prüfungsqualität erbringen könnten, da möglicherweise *Spillover*-Effekte existieren. Dies könnte die Bereiche der QK, der SU, der INS, der Erstellung von TB und der Unabhängigkeit des AP betreffen.

4.1 Regelungen vor der EU-Novelle 2014

An die JAP von Unternehmen von öffentlichem Interesse sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und dem damit verbundenen Interesse der Öffentlichkeit strengere Anforderungen zu stellen.²²⁶ Ein breites Publikum verlässt sich in diesem Kontext auf die Prüfungstätigkeit des AP. Dessen Unabhängigkeit gilt nach Ansicht des Europäischen Gesetzgebers als grundlegend bedeutend für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Prüfungstätigkeit, da sie die Glaubwürdigkeit der offengelegten RL für sämtliche *Stakeholder* erhöht und somit ökonomischen Wert stiftet.²²⁷

4.1.1 Besondere Ausschlussgründe

Erste verschärfende Regelungen zur JAP von *PIE* werden in § 319a HGB a.F. durch das BilReG2004 etabliert. Die in § 319a HGB a.F. formulierten besonderen Ausschlussgründe von der JAP von *PIE* konkretisieren und ergänzen die EUE2002 sowie den EU-

²²⁵ Die genannten europäischen Gesetzesgrundlagen und deren nationalen Konkretisierungen fallen allesamt in den Beobachtungszeitraum (2006-2018) der nachfolgenden Datenanalyse. Es handelt sich um die wesentlichen Reformen im Bereich der JAP von *PIE* im besagten Zeitraum.

²²⁶ Vgl. *EU*, 2006, S. 90.

²²⁷ Vgl. *EU*, 2002a, S. 22.

Vorschlag von 2004 über die EURL2006 und stellen damit eine Vorwegnahme der zu erwartenden Regelungen durch die EURL2006 dar.²²⁸ In § 319a (1) S. 1 Nr. 1-4 HGB a.F. werden über den § 319 (2)-(5) HGB a.F. hinausgehende, zusätzliche Faktoren adressiert, die ein Risiko für die Unabhängigkeit des *PIE*-AP darstellen.²²⁹ Es geht gem. § 319a (1) S. 1 Nr. 1 HGB a.F. um die Vermeidung eines finanziellen Eigeninteresses des *PIE*-AP durch zu hohe Umsatzabhängigkeit von dem zu prüfenden *PIE*, in Form einer Umsatzabhängigkeitsgrenze von 15% der Gesamteinnahmen.²³⁰ Eine weitere Maßnahme ist gem. § 319a (1) S. 1 Nr. 2, 3 HGB a.F. die Vermeidung sog. Selbstprüfungen, d.h. die Beurteilung eines Ergebnisses i.R.d. JAP durch einen AP, das auf dessen im Vorfeld erbrachten Beratungsleistungen beruht.²³¹ Des Weiteren ist ein Vertrauensverhältnis zwischen dem zu prüfenden *PIE* und dem den Bestätigungsvermerk erteilenden *PIE*-AP, das auf langer Mandatsdauer (sieben Jahre oder mehr) beruht und die kritische Objektivität beeinträchtigt, gem. § 319a (1) S. 1 Nr. 4 HGB a.F. zu unterbinden.²³² I.R.d. Umsetzung der EURL2006 durch das BilMoG2009 wird an diesen grundsätzlichen Maßnahmen des § 319a HGB a.F. zur Stärkung der Unabhängigkeit festgehalten und der Anwendungsbereich auf den für die JAP verantwortlichen AP ausgedehnt.²³³

Darüber hinaus haben Unternehmen von öffentlichem Interesse gem. Art. 41 (1) EURL2006 einen PA einzurichten, der gem. Art. 41 (2) EURL2006 den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des IKS und die JAP unter besonderer Berücksichtigung der Unabhängigkeit des AP, der das Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, zu überwachen hat. Der AP, der das Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, hat gem. Art. 41 (4) EURL2006 mit dem PA zusammenzuarbeiten, indem diesem über die wichtigsten Erkenntnisse der JAP berichtet wird. Darüber hinaus hat der AP, der das Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, dem PA gem. Art. 42 EURL2006 jährlich schriftlich seine Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse zu erklären. I.R.d. BilMoG2009 werden diese Erfordernisse auf handelsrechtlicher Ebene hauptsächlich in den §§ 321 und 324 HGB a.F. sowie mit Verweis auf § 171 AktG a.F. umgesetzt.²³⁴

²²⁸ Vgl. *Bundesrat*, 2004, S. 52.

²²⁹ Vgl. *Bundesrat*, 2004, S. 50.

²³⁰ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2004c, S. 41.

²³¹ Vgl. *Bundesrat*, 2004, S. 51.

²³² Vgl. *Bundesrat*, 2004, S. 51.

²³³ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2008, S. 88.

²³⁴ Vgl. *Bundesrat*, 2008, S. 200. Bei Vorliegen eines Aufsichts- oder Verwaltungsrates kann gem. § 324 (1) S. 1 HGB a.F. auf einen PA verzichtet werden.

4.1.2 Transparenzberichterstellung

AP, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, haben gem. Art. 40 EURL2006 jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres einen TB auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, der Einblick in das Innenleben des AP gewährt: Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Leitungsstruktur, Netzwerk, internes Qualitätssicherungssystem (QSS) inkl. Datum dessen letzten Überprüfung, Liste mit den geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse, Unabhängigkeitserklärung, Fortbildungserklärung, Finanzinformationen und Vergütungsgrundlagen. I.R.d. Art. 1 Nr. 32 BARefG2007 wird diese Anforderung in nationales Recht in Form des § 55c WPO a.F. umgesetzt. Der entsprechende Zweck der Verpflichtung zur Erstellung eines TB gem. § 55c WPO a.F. besteht laut Gesetzgeber darin, der Öffentlichkeit Informationen bezüglich der Struktur der Gesellschaft, der Aufsicht sowie der Qualität darzulegen.²³⁵

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines TB stellt eine Berufspflicht dar, deren Nichtbefolgung Berufsaufsichtsverfahren (BAV) nach sich ziehen kann.²³⁶ Weitere BAV sind möglich, wenn der TB entsprechende Pflichtverletzungen offenlegt. Auch Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) außerhalb der QK können über § 57e (6) WPO a.F. in Betracht gezogen werden.²³⁷ Die Jährlichkeit bezieht sich, in Abweichung zu der EURL2006, nicht auf das Geschäftsjahr, sondern auf das Kalenderjahr, um laut Gesetzgeber die Aufsichtsplanung i.V.m. der SU zu vereinfachen.²³⁸ Die Verpflichtung zur Abgabe eines TB für ein bestimmtes Kalenderjahr wird dadurch ausgelöst, dass in diesem Kalenderjahr eine JAP bei *PIE* durchgeführt wird, i.S.d. Erteilung eines Bestätigungs- oder eines Versagungsvermerkes.²³⁹ Da sich die Verhältnisse, über die i.R.d. TB zu berichten ist, ändern können, ist es fraglich, ob der Zeitpunkt der Veröffentlichung des TB oder das Ende des Kalenderjahres maßgeblich ist.²⁴⁰ Üblicherweise werden laut Kommentierung die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des TB maßgeblich sein, da ein allgemeines Interesse an aktuellen Informationen besteht.²⁴¹ Unterjährige Aktualisierungen des TB sind nicht notwendig.²⁴² Gem. § 55c (2) S. 2 WPO a.F. ist die WPK

²³⁵ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2006, S. 29.

²³⁶ Vgl. *Schnepel*, 2013a, § 55c WPO, Rn. 2.

²³⁷ Vgl. *Schnepel*, 2013a, § 55c WPO, Rn. 2.

²³⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2006, S. 29.

²³⁹ Vgl. *Schnepel*, 2013a, § 55c WPO, Rn. 5, 7.

²⁴⁰ Vgl. *Schnepel*, 2013a, § 55c WPO, Rn. 29.

²⁴¹ Vgl. *Schnepel*, 2013a, § 55c WPO, Rn. 29.

²⁴² Vgl. *Schnepel*, 2013a, § 55c WPO, Rn. 30.

über die Veröffentlichung des TB zu unterrichten, um dieser die Überprüfung der Einhaltung der Veröffentlichungspflicht zu erleichtern.²⁴³ Wird im Folgejahr ein neuer TB veröffentlicht, so verliert der alte TP an Gültigkeit und kann von der Internetseite gelöscht werden.²⁴⁴ Die Pflicht zur Veröffentlichung eines TB endet zum Ende des Kalenderjahres, wenn der betroffene AP im darauffolgenden Kalenderjahr nicht mehr zur Erstellung eines TB verpflichtet ist.²⁴⁵

4.1.3 Prüfung des QSS des AP

4.1.3.1 Allgemeine Pflicht zur QK

Gem. § 55b S. 1, 2 WPO a.F. hat jeder AP ein QSS zu unterhalten und zu dokumentieren.²⁴⁶ Gem. § 55b S. 1 WPO a.F. ist unter dem QSS die Schaffung, Überwachung und Durchsetzung jener Regelungen zu verstehen, die zur Einhaltung der Berufspflichten der §§ 43 WPO ff. a.F. erforderlich sind. Im Ergebnis hat der AP ein auf ihn maßgeschneidertes Regelwerk zu entwickeln, das seine spezifischen qualitätsgefährdenden Risiken frühzeitig erkennt, berücksichtigt, minimiert und somit die Berufspflichten in einem permanenten Prozess aufrecht erhält.²⁴⁷ Das QSS leistet einen erheblichen Beitrag zur Sicherstellung der Qualität der Arbeitsergebnisse des AP.²⁴⁸ Die konkrete Ausgestaltung des QSS ist in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/VBP) a.F. und in einer gemeinsamen Verlautbarung vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und der WPK „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006)“ von 2006 festgehalten. Damit ist die WPK primär für die Bestimmung der Anforderungen an das QSS verantwortlich.²⁴⁹ Da die Berufspflichten in § 43 WPO a.F. eher allgemein gehalten sind, bedürfen sie einer Konkretisierung durch die BS WP/VBP und die SaQK.²⁵⁰ Die Verpflichtung, ein QSS zu schaffen, stellt selbst eine

²⁴³ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2006, S. 30.

²⁴⁴ Vgl. *Schnepel*, 2013a, § 55c WPO, Rn. 39.

²⁴⁵ Vgl. *Schnepel*, 2013a, § 55c WPO, Rn. 39.

²⁴⁶ Die Pflicht zur Unterhaltung eines QSS sowie zur QK stellen keine besonderen Berufspflichten bei der JAP von *PIE* dar. Die wesentlichen gesetzlichen Anforderungen werden aus Verständniszwecken dennoch beschrieben, da die SU und INS, deren Verpflichtung durch die JAP von *PIE* ausgelöst wird, in enger Verbindung mit dem QSS und der QK stehen. Bezüglich der nachfolgenden Erläuterungen zu den §§ 55b, 57a WPO a.F. werden die gesetzlichen Grundlagen mit Beginn des BARefG2007 berücksichtigt, da sich erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Möglichkeit ergibt, *PIE*-AP anhand des TB zu identifizieren.

²⁴⁷ Vgl. *Clauß*, 2013a, § 55b WPO, Rn. 11.

²⁴⁸ Vgl. *Clauß*, 2013a, § 55b WPO, Rn. 2.

²⁴⁹ Auf eine genauere Betrachtung der Anforderungen und Elemente des QSS wird aufgrund fehlender Relevanz für die vorliegende Arbeit verzichtet.

²⁵⁰ Vgl. *Schnepel*, 2013b, vor §§ 43 ff. WPO, Rn. 2.

Berufspflicht i.R.d. Gewissenhaftigkeit des § 43 (1) S. 1 WPO a.F. dar.²⁵¹ Die Pflicht zum QSS gilt für das gesamte Dienstleistungsspektrum des AP i.S.d § 2 WPO a.F. und damit nicht nur für die gesetzlichen JAP, bei denen das Berufssiegel zu führen ist.²⁵²

AP sind gem. § 57a WPO a.F. dazu verpflichtet, das von ihnen betriebene QSS in regelmäßigen Abständen einer QK zu unterziehen. Es handelt sich demnach dabei ebenfalls um eine Berufspflicht. Nach Ansicht der EU-Kommission stellt die QK in Form regelmäßiger Kontrollen ein geeignetes Instrument zur Erreichung einer konstant hohen Prüfungsqualität dar.²⁵³ Die WPK betreibt das System der QK als mittelbare Staatsverwaltung gem. § 4 (1) S. 1 WPO a.F. und richtet hierfür gem. § 57e (1) S. 1 WPO a.F. die KfQK ein.²⁵⁴ Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) überwacht das System der QK gem. § 66a WPO a.F. in ihrer Rolle als öffentliche fachbezogene, vom Berufsstand unabhängige Aufsicht und kann daher jederzeit an einer QK teilnehmen.²⁵⁵ Die APAK wird mit dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz von 2004 (APAG2004) ins Leben gerufen, um das öffentliche Vertrauen in den Berufsstand der WP nach den Unternehmensskandalen um das Jahr 2000 wiederherzustellen.²⁵⁶ Gem. § 66a (3) S. 2 WPO a.F. besitzt die APAK umfangreiche Informations- und Einsichtsrechte gegenüber der WPK. Des Weiteren ist die WPK gem. § 66a (5) WPO a.F. zur aktiven Berichterstattung gegenüber der APAK verpflichtet.

Die Zwecksetzung der QK besteht gem. § 57a (2) WPO a.F. in der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Mit den Regelungen zur Qualitätssicherung sind die in § 55b WPO a.F. festgehaltenen Regelungen gemeint.²⁵⁷ Die Verpflichtung zur QK entsteht mit der Absicht, gesetzliche JAP i.S.d. § 316 ff. HGB zu erbringen.²⁵⁸ Die QK ist für *NON-PIE*-AP gem. §

²⁵¹ Vgl. *Kühl/Oeltze*, 2013, § 43 WPO, Rn. 32.

²⁵² Vgl. *Clauß*, 2013a, § 55b WPO, Rn. 8.

²⁵³ Vgl. *EU*, 2006, S. 89.

²⁵⁴ Die KfQK ist gem. § 59 (1) Nr. 3 WPO a.F. ein Organ der WPK und gem. § 57e (1) S. 5 WPO a.F. mit sämtlichen Aufgaben der QK betraut.

²⁵⁵ Vgl. *Volkman*, 2013, § 66a WPO, Rn. 1, 50, 67. Aufgrund der Konzipierung als nicht rechtsfähige Personengemeinschaft, der personellen Zusammensetzung und des Zurückgreifens auf die Ressourcen der WPK zur Ausführung ihrer Aufsichtstätigkeiten wird die APAK in der Kommentierung oftmals als weitgehend unselbstständige Aufsichtsstelle beurteilt. Das System aus WPK und der ihr aufsichtlich vorangestellten APAK wird vom Deutschen Gesetzgeber in der Drucksache 15/3983 als „modifizierte Selbstverwaltung“ bezeichnet.

²⁵⁶ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2004d, S. 1.

²⁵⁷ Vgl. *Gunia*, 2013, § 57a WPO, Rn. 44.

²⁵⁸ Vgl. *Clauß*, 2013a, § 57a WPO, Rn. 6.

57a (6) S. 8 WPO a.F. alle sechs Jahre durchzuführen. Gegenstand der QK sind betriebswirtschaftliche Prüfungen, die Siegelaufräge nach § 2 (1) WPO a.F. darstellen. Bereiche der Praxisorganisation, die anderen Tätigkeiten des AP dienen, sind nicht Teil der QK.²⁵⁹ Die QK nach § 57a WPO a.F. stellt eine Systemprüfung mit risikoorientiertem Prüfungsansatz dar, die sowohl Aufbau- und Funktionsprüfung beinhaltet und folglich die Angemessenheit und Wirksamkeit des QSS beurteilt.²⁶⁰ Die QK wird gem. § 57a (3) S. 1 WPO a.F. ausschließlich von Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften durchgeführt, die bei der WPK für diese Aufgabe registriert sind. Es handelt sich um sog. Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK). Die Registrierung ist in das Berufsregister der WPK einzutragen und an bestimmte Voraussetzungen der Berufsangehörigen geknüpft, wie die Berufserfahrung, die Kenntnisse in der Qualitätssicherung, die berufsgerichtliche Unversehrtheit und die wirksame Teilnahmescheinigung (TNB).²⁶¹ Gem. § 57a (5) S. 1 WPO a.F. ist das Ergebnis der QK in einem Qualitätskontrollbericht (QKB) zusammenzufassen, der unter anderem eine Beschreibung des QSS, des Umfangs und Art der QK, die Darlegung der Prüfungsfeststellungen und die Abgabe eines finalen Prüfungsurteils enthält.²⁶² Das Prüfungsurteil bezieht sich auf die Ordnungsmäßigkeit des QSS und bringt daher gem. § 57a (5) S. 3 WPO a.F. zum Ausdruck, ob die Regelungen zur QS nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bei der Prüfungstätigkeit nach § 2 (1) WPO a.F. eingehalten werden.²⁶³ Das Prüfungsurteil ist gem. § 57a (5) S. 4-6 WPO a.F. vom PfQK einzuschränken bzw. zu versagen, wenn wesentliche Mängel im QSS vorliegen. Die Entscheidung ist zu begründen und zeitgleich sind Empfehlung zur Beseitigung der Mängel abzugeben. Auf Basis des QKB hat die KfQK über die Erteilung und den Widerruf der TNB zu entscheiden. Der QKB stellt die Entscheidungsgrundlage der KfQK in diesem Zusammenhang dar.²⁶⁴ Gem. § 319 (1) S. 3 HGB a.F. ist die TNB eine Grundvoraussetzung für die Bestellung zum gesetzlichen AP. Wird der JA durch einen AP ohne TNB geprüft, so ist diese JAP unwirksam und der geprüfte JA kann nicht festgestellt werden.²⁶⁵ Im Falle der

²⁵⁹ Vgl. *Gunia*, 2013, § 57a WPO, Rn. 45.

²⁶⁰ Vgl. *Gunia*, 2013, § 57a WPO, Rn. 48f. Auf eine nähere Betrachtung des konkreten Vorgehens innerhalb der Aufbau- und Funktionsprüfung der QK wird aufgrund fehlender Relevanz für die vorliegende Arbeit verzichtet. Einzelheiten werden insbesondere in den Hinweisen der KfQK thematisiert. Hinweise des IDW zur QK sind dem IDW PS 140 zu entnehmen.

²⁶¹ Vgl. *Hampel*, 2013, § 57a WPO, Rn. 66f.

²⁶² Vgl. *Clauß*, 2013d, vor §§ 57a ff. WPO, Rn. 7. Auf eine genauere Betrachtung des Inhalts und der Gliederung des QKB, maßgeblich in der SaQK geregelt, wird aufgrund fehlender Relevanz für die vorliegende Arbeit verzichtet.

²⁶³ Vgl. *Clauß*, 2013b, § 57a WPO, Rn. 120.

²⁶⁴ Vgl. *Clauß*, 2013b, § 57a WPO, Rn. 108.

²⁶⁵ Vgl. *Clauß*, 2013d, vor §§ 57a ff. WPO, Rn. 8.

Nichterteilung bzw. des Widerrufs der TNB durch die KfQK ist die APAK gem. § 57a (6) S. 10 WPO a.F. i.V.m § 57e (2) S. 8 WPO a.F. vor Bekanntgabe der Entscheidung durch eine Nachprüfung der Erkenntnisse der WPK einzubinden.²⁶⁶ Liegen Mängel im QSS vor, die zu einer Berufspflichtverletzung führen, oder wird die QK nicht nach den gesetzlichen Maßgaben durchgeführt, so kann die KfQK gem. § 57e (2) S. 1 WPO a.F. Auflagen zur Beseitigung der Mängel oder eine Sonderprüfung anordnen. Gem. § 57e (5) WPO a.F. dürfen Berufsrechtsverletzungen i.S.v. § 57e (2), (3) WPO a.F. nicht Gegenstand eines BAV sein. Es gilt die sog. „Firewall“.²⁶⁷

Gem. Art. 43 EURL2006 hat die in Art. 29 genannte Qualitätssicherung bei AP, die JAP bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, mind. alle drei Jahre anstelle von sechs Jahren zu erfolgen. Der EU-Terminus „Qualitätssicherung“ entspricht dem deutschen Begriff „Qualitätskontrolle“.²⁶⁸ Dieses Erfordernis wird in § 57a (6) S. 8 WPO a.F. i.R.d. BAREfG2007 umgesetzt: Demnach ist die Gültigkeit der TNB an der QK für *PIE*-AP auf drei Jahre befristet.

4.1.3.2 Besondere Pflicht zur SU

I.R.d. BAREfG2007 zur Umsetzung der EURL2006 werden anlassunabhängige SU bei *PIE*-AP in § 62b WPO a.F. etabliert.²⁶⁹ Dieser Schritt wird mit dem besonderen nationalen und internationalen Interesse am Schutz des Kapitalmarkts und dessen Teilnehmer begründet.²⁷⁰ Die Befugnis einer solchen SU obliegt gem. § 61a S. 2 Nr. 2 WPO a.F. der WPK in ihrer Rolle als BA. Die WPK betreibt die SU unter der Fachaufsicht und Befugnis zur Letztentscheidung der APAK.²⁷¹ In Umsetzung der EU-Empfehlung von 2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, wird das Verfahren der SU ab dem 01.04.2012 unmittelbar auf die APAK übertragen, um zu garantieren, dass die Durchführung der SU ausschließlich durch eine vom Berufsstand unabhängige öffentliche Aufsichtsstelle vollzogen wird, die die nötige Objektivität besitzt.²⁷² Die SU stellt gem. § 61a S. 1, S. 2 Nr. 2 WPO a.F. i.V.m. § 62b (1) S. 1 WPO a.F. einen Teil der BA dar, wobei

²⁶⁶ Gründe für die Nichterteilung bzw. den Widerruf der TNB sind primär ein versagtes Prüfungsurteil im QKB und die Durchführung der QK unter schwerwiegendem Verstoß der gesetzlichen Maßgaben.

²⁶⁷ Vgl. *Clauß*, 2013c, § 57e WPO, Rn. 31.

²⁶⁸ Vgl. *Clauß*, 2013d, vor §§ 57a ff. WPO, Rn. 12.

²⁶⁹ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 1.

²⁷⁰ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2006, S. 37.

²⁷¹ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 20.

²⁷² Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 20.

die Ermittlungen ohne konkreten Anfangsverdacht erfolgen.²⁷³ Um Praxen für das Verfahren der SU zu identifizieren, werden die TB nach § 55c WPO a.F. durchforstet.²⁷⁴

Untersuchungsgegenstand der SU sind gem. § 62b (1) S. 1 WPO a.F. diejenigen Berufspflichten, die bei der JAP von *PIE* einzuhalten sind. Die Ziehung der Stichproben i.R.d. SU beschränkt sich deshalb gem. § 62b (1) S. 1 WPO a.F. auf *PIE*-Mandanten. Lediglich im Falle von Berufspflichtverletzungen kann die SU auf *NON-PIE*-Mandanten ausgeweitet werden.²⁷⁵ Bei den zu prüfenden Berufspflichten handelt es sich um ausgewählte Teilbereiche des QSS, um die Untersuchung einzelner Prüfungsaufträge sowie um die Inhalte des TB gem. § 55c WPO a.F.²⁷⁶ I.R.d. Überprüfung des QSS ist vom Untersuchungsleiter zu beurteilen, ob die Praxisorganisation insgesamt und in ausgewählten Teilbereichen derart gestaltet ist, dass die Qualitätsanforderungen des § 55b WPO a.F. erfüllt werden und somit keine Berufspflichtverletzungen vorliegen.²⁷⁷ Bei der Untersuchung der Prüfungsaufträge wird die Einhaltung der Berufspflichten beim Prüfungsvorgehen in einzelnen Fällen überprüft.²⁷⁸ Hinsichtlich des TB wird überprüft, ob dieser mit den in der SU gewonnen Erkenntnissen vereinbar ist.²⁷⁹ Die konkrete Ausgestaltung der SU stützt sich auf eine von der APAK erstellte Verfahrensordnung, da das Gesetz nur wenige Vorgaben macht.²⁸⁰ Die Häufigkeit der SU ist von der Anzahl an *PIE*-Mandanten abhängig: Sind im Portfolio des *PIE*-AP mind. 25 solcher Mandanten enthalten, so soll die SU jährlich, ansonsten alle drei Jahre stattfinden.²⁸¹ Die Festlegung des konkreten Prüfungsumfangs erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Praxisverhältnisse.²⁸² Gem. § 62b (2) WPO a.F. gelten i.R.d. SU die gleichen Mitwirkungspflichten für die Berufsangehörigen wie bei den üblichen BAV. Unter anderem sind den Untersuchungsteams der SU der vorangegangene QKB vorzulegen.²⁸³

Das Ergebnis der SU ist nicht als Urteil über das QSS im Ganzen oder über sämtliche *PIE*-Mandanten zu verstehen, vielmehr handelt es sich um Bewertung der untersuchten

²⁷³ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 42.

²⁷⁴ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 7.

²⁷⁵ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 8f.

²⁷⁶ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 9.

²⁷⁷ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 10.

²⁷⁸ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 12.

²⁷⁹ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 14.

²⁸⁰ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 22.

²⁸¹ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 26.

²⁸² Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 15.

²⁸³ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 24.

Teilbereiche; die Beurteilung zielt darauf ab, ob sich Berufspflichtverletzungen aus bestimmten Teilen des QSS ergeben.²⁸⁴ Werden i.R.d. SU Mängel festgestellt, so ist die zu kontrollierenden Praxis über diese in sog. Schlussfeststellungen, die sich auch an die verantwortlichen Berufsangehörigen richten können, zu informieren.²⁸⁵ Liegen gravierende Berufspflichtverletzungen vor, so können weitere BAV gegen einzelne Berufsangehörige eingeleitet und die SU nach § 62b (1) S. 2 WPO a.F. auf andere gesetzlich vorgeschriebene JAP ausgeweitet werden.²⁸⁶ Im Falle wesentlicher Pflichtverletzungen, die aus dem QSS resultieren, ist die KfQK über das Ergebnis der SU zu unterrichten und es ist ihr mitzuteilen, ob entsprechende Folgen für das QSS i.R.d. BA oder der erweiterten SU thematisiert werden.²⁸⁷

4.1.3.3 Verhältnis zwischen QK und SU

Die QK gem. § 57a WPO a.F. wird durch die SU gem. § 62b WPO a.F. nicht ersetzt, sodass die SU eine zusätzliche Prüfung des QSS des *PIE*-AP darstellt.²⁸⁸ Die QK stellt eine Systemprüfung des gesamten QSS dar. Die SU fokussiert sich hingegen auf die Einhaltung der Berufspflichten, die i.R.d. gesetzlichen JAP von *PIE* relevant sind und widmet sich daher bestimmten Untersuchungsbereichen innerhalb des QSS und der Auftragsabwicklung. Die der KfQK mitgeteilten Einzelfeststellungen der APAK haben bindenden Charakter und können i.R.d. Maßnahmen der KfQK gem. § 57e (2) WPO a.F. berücksichtigt werden.²⁸⁹ Nach § 62b (3) WPO a.F. dürfen Erkenntnisse aus der SU zur Entlastung anderer berufsrechtlicher Kontrollen nach § 57a WPO a.F. im Einvernehmen mit der APAK herangezogen werden. So können die SU-Ergebnisse in zukünftigen QK berücksichtigt werden. Die Kürzung von Umfang und Inhalt der QK um bereits i.R.d. SU geprüfte Teilbereiche ist möglich. Auf Basis der SU-Ergebnisse können auch besondere Schwerpunkte in der QK gesetzt werden.²⁹⁰ In umgekehrter Weise kann in der SU auf Ergebnisse und Erkenntnisse vorangegangener QK zurückgegriffen werden.²⁹¹

²⁸⁴ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 33f.

²⁸⁵ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 37.

²⁸⁶ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 36.

²⁸⁷ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 40.

²⁸⁸ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 43.

²⁸⁹ Vgl. *Willems*, 2013, § 62b WPO, Rn. 44.

²⁹⁰ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2006, S. 39.

²⁹¹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2006, S. 39.

Aus der WPK-Mitteilung vom 24. März 2011 „Grundsätze der WPK zur Nutzung der Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen im Rahmen anderer berufsrechtlicher Kontrollen“ geht hervor, dass die durchgeführten Untersuchungen der SU hinreichende Sicherheit bieten, um die Ordnungsmäßigkeit des QSS in den untersuchten Teilbereichen festzustellen. Weiter wird in dieser Mitteilung festgehalten, dass sich der PfQK stets davon zu überzeugen hat, dass das QSS stabil ist und keine Erkenntnisse im Widerspruch zur durchgeführten SU stehen. Dies gelte insbesondere für die Funktionstüchtigkeit des QSS im Bereich der *NON-PIE*-Mandanten. Sind Teilbereiche des QSS nicht durch die SU überprüft worden, so würden für diese Bereiche die Grundsätze zur Durchführung von QK nach § 57a WPO a.F. gelten. Der PfQK habe innerhalb der Berichterstattung darzulegen, inwiefern auf Ergebnisse der SU zurückgegriffen wird. Die Ausführungen in der WPK-Mitteilung vom 24. März 2011 und das Wahlrecht des § 62b (3) WPO a.F. könnten zum Ausdruck bringen, dass AP stets ein einheitliches QSS sowohl für die Auftragsdurchführung bei *PIE*-Mandanten als auch bei *NON-PIE*-Mandanten verwenden.

4.2 Wesentliche Änderungen durch die EU-Novelle 2014

Mit der EURL2014 und der an sie geknüpften EUVO2014 wird die EURL2006 weiterentwickelt, um die Vorschriften über die Abschlussprüfungen von JA und konsolidierten Abschlüssen auf EU-Ebene weiter zu harmonisieren.²⁹² Insbesondere die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des AP sowie die öffentliche Aufsicht über die Berufsstände soll vor dem Hintergrund der globalen Finanzkrise, beginnend im Jahr 2007, durch die Schaffung eines einheitlichen rechtlichen Rahmens weiter gestärkt werden.²⁹³ Im Vorschlagsschreiben für die EURL2014 verdeutlicht der Europäische Gesetzgeber die Bedeutung der JAP, indem er sie als Voraussetzung für das Wiederherstellen des Vertrauens und der Zuversicht am Markt erachtet und in diesem Zusammenhang auf deren Informationsfunktion verweist.²⁹⁴ In diesem Kontext können nach Ansicht des Europäischen Gesetzgebers auch die Kapitalkosten der geprüften UN verringert werden.²⁹⁵ Mit Blick auf die spezifischen Anforderungen an die JAP von *PIE* werden die bisher in der EURL2006 geregelten Bestimmungen in die EUVO2014 aufgenommen und dort weiter ausgebaut.²⁹⁶ Die Verordnung bietet nach Ansicht des Europäischen Gesetzgebers in diesem Zusammenhang den Vorteil, dass aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit größere Rechtssicherheit entsteht und ein hoher Grad an Harmonisierung auf EU-Ebene erzielt wird.²⁹⁷ Die EUVO2014 wird am 16. April 2014 verkündet und gilt gem. Art. 44 ab dem 17. Juni 2016. Mit dem APAReG2016 und AReG2016 wird ein Großteil der Anforderungen der EURL2014 in nationales Recht umgesetzt und Bestimmungen der EUVO2014 berücksichtigt bzw. konkretisiert. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der in Kapitel 4.1 beschriebenen gesetzlichen Regelungen durch die EU-Novelle von 2014 erläutert.

²⁹² Vgl. *EU*, 2014a, S. 196.

²⁹³ Vgl. *EU*, 2011a, S. 2f.

²⁹⁴ Vgl. *EU*, 2011a, S. 2.

²⁹⁵ Vgl. *EU*, 2011a, S. 2.

²⁹⁶ Vgl. *EU*, 2011b, S. 5.

²⁹⁷ Vgl. *EU*, 2011b, S. 5.

4.2.1 Besondere Ausschlussgründe

Im Zuge der EUVO2014 ist der § 319a HGB a.F., der bisher die besonderen Ausschlussgründe bei *PIE*-Mandanten regelte, durch das AReG2016 maßgeblich überarbeitet worden.²⁹⁸ So hat sich der § 319a HGB a.F. von einer Verbotsnorm hin zu einer Erlaubnisnorm gewandelt.²⁹⁹ Die bisherigen Verbote des § 319a HGB a. F. sind nunmehr überwiegend direkt durch die EUVO2014 in den Art. 4, 5 und 17 geregelt.³⁰⁰ Gem. Art. 4 (1) EUVO2014 dürfen die Honorare bei *PIE*-Mandanten nicht ergebnisabhängig sein. Gem. Art. 4 (2) EUVO2014 werden Honorare für zulässige Nichtprüfungsleistungen (NPL) auf 70% des durchschnittlichen Prüfungshonorars der letzten drei vorangegangenen Geschäftsjahre beschränkt. Gem. Art. 4 (3) EUVO2014 und in Ersetzung des § 319a (1) S. 1 Nr. 1 HGB a.F. ist der PA durch den *PIE*-AP zu informieren, wenn eine Umsatzabhängigkeit von mind. 15% in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren vorliegt. Der PA hat sodann gem. Art. 4 (3) die Unabhängigkeit des *PIE*-AP zu hinterfragen und ggf. einen anderen AP zu bestimmen.³⁰¹

Art. 5 EUVO2014 enthält eine Liste von nicht-zulässigen NPL, die weder vom *PIE*-AP noch von dessen Netzwerkmitgliedern direkt oder indirekt für das geprüfte *PIE* und dessen verbundene UN erbracht werden dürfen. Dazu zählen unter anderem Steuerberatungsleistungen, Bewertungsleistungen und juristische Leistungen. Mit den neu gefassten § 319a (1) S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HGB a.F. wird von dem Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 5 (3) EUVO2014 Gebrauch gemacht, Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen zuzulassen, wenn diese sich einzeln oder zusammen mittelbar und nur unwesentlich auf den zu prüfenden JA auswirken.³⁰² Regelungen zur internen Rotation, die bisher in § 319a (1) Nr. 4 HGB a.F. zu finden waren, sind fortan in Art. 17 (7) EUVO2014 festgehalten: So haben die verantwortlichen Prüfungspartner spätestens sieben Jahre nach deren Bestellung ihre Prüfungsteilnahme zu beenden. Neben der Pflicht zur internen Rotation besteht fortan die Pflicht zur externen Rotation nach max. zehn Jahren gem. Art. 17 (1) EUVO2014. Die Höchstdauer kann gem. Art 17 (4) EUVO2014 auf 20 bzw. 24 Jahre erhöht werden, wenn das öffentliche Ausschreibungsverfahren zur Bestellung des *PIE*-AP nach Maßgabe des Art. 16 EUVO2014 durchgeführt wird oder ab dem 11. Jahr ohne

²⁹⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2016c, S. 41.

²⁹⁹ Vgl. *Schmidt/Nagel*, 2020, § 319a HGB, Rn. 6.

³⁰⁰ Vgl. *Schmidt/Nagel*, 2020, § 319a HGB, Rn. 6.

³⁰¹ Detaillierte Vorgaben zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des PA enthält nunmehr der Art. 39 EURL2014.

³⁰² Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2016c, S. 41f.

Unterbrechung ein *Joint Audit* stattfindet. Der Deutsche Gesetzgeber greift beide Optionen in § 318 (1a) HGB a.F. auf.³⁰³ Gem. Art. 6 (1) und (2) EUVO2014 hat der *PIE-AP* seine Unabhängigkeit bezüglich des jeweiligen *PIE-Mandantens* hinsichtlich der Art. 4, 5 und 17 EUVO2014 zu beurteilen und dem PA jährlich seine Unabhängigkeit zu erklären bzw. diese mit ihm zu erörtern. Gem. Art. 11 EUVO2014 obliegt *PIE-AP* darüber hinaus die Pflicht, einen zusätzlichen Prüfungsbericht für den PA des geprüften *PIE* anzufertigen. I.R.d. AReG2016 wird das Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 11 (2) EUVO2014 ausgeübt, dass weiterhin sämtliche AP i.R.d. Prüfungsberichts über Art, Umfang und Ergebnis der JAP zu berichten haben.³⁰⁴ Für den Prüfungsbericht bei *PIE-Mandanten* ist weiterhin der § 321 HGB a.F. maßgeblich, sofern diesem nicht die Regelungen der EUVO2014 vorrangig sind.³⁰⁵

4.2.2 Transparenzberichterstellung

Mit dem APAREG2016 wird der § 55c WPO a.F. neu gefasst und die Inhalte bezüglich Transparenzberichterstellung gestrichen.³⁰⁶ In der Gesetzesbegründung wird auf die unmittelbar anzuwendende Regelungen in Art. 13 EUVO2014 verwiesen.³⁰⁷ Gem. Art. 13 (1) S. 2 EUVO2014 sind *PIE-AP* dazu verpflichtet, jährlich einen TB auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss gem. Art. 13 (1) S. 1 EUVO2014 spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres geschehen. Ziel der Stärkung der Transparenzberichterstattung ist es laut Europäischen Gesetzgeber, das Vertrauen in die *PIE-AP* zu erhöhen und außerdem deren Haftung zu verstärken.³⁰⁸ Die EU-Verordnung erweitert die Informationspflicht gegenüber § 55c WPO a.F. im Bereich der Netzwerkangaben.³⁰⁹ So sind alle Netzwerkmitglieder namentlich unter Angabe des Hauptsitzes aufzuführen.³¹⁰ Darüber hinaus ist der Gesamtumsatz der Netzwerkmitglieder aus der Abschlussprüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen gem. Art. 13 (1) Nr. 2 iv) EUVO2014 anzugeben. Gem. Art. 3 EUVO2014 ist die Begriffsbestimmung des Netzwerks des Art. 2 EURL2006 weiterhin maßgeblich. Auch die Anforderungen an die Aufschlüsselung der Honorare der *PIE-AP* sind differenzierter. Die Einnahmen aus der

³⁰³ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2016c, S. 39.

³⁰⁴ Vgl. *IDW*, 2018, S. 52.

³⁰⁵ Vgl. *Schmidt/Deicke*, 2020, § 321 HGB, Rn. 3.

³⁰⁶ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015d, S. 110.

³⁰⁷ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 80.

³⁰⁸ Vgl. *EU*, 2014b, S. 80.

³⁰⁹ Vgl. *IDW*, 2018, S. 59.

³¹⁰ Vgl. *IDW*, 2018, S. 59.

Jahres- und Konzernabschlussprüfung sind in *PIE*- und *NON-PIE*-Mandanten zu unterteilen, und die Einnahmen aus NPL in zulässige NPL i.R.d. gleichzeitigen Erbringung von Prüfung und Beratung und in Einnahmen aus NPL für andere UN. Neu hinzukommend ist gem. Art. 13 (1) Nr. 2 j) EUVO2014 die Verpflichtung zur Beschreibung von Grundsätzen, die i.R.d. Rotation gem. Art. 17 EUVO2014 angewendet werden. Die weiteren Mindestangaben bleiben im Vergleich zu den Regelungen des § 55c WPO a.F. im Wesentlichen unverändert.³¹¹ Gem. Art. 14 EUVO2014 besteht eine Informationspflicht der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) in Form einer jährlichen Liste, die sämtliche geprüfte *PIE* aufzeigt und eine Schlüsselung der von diesen UN bezogenen Einnahmen enthält.

4.2.3 Prüfung des QSS des AP

4.2.3.1 Allgemeine Pflicht zur QK

In Fortführung der bisherigen gesetzlichen Regelungen zur QSS haben AP gem. § 55b (1) WPO a.F., unabhängig von ihren konkreten Prüfungstätigkeiten, Regeln zur Einhaltung der Berufspflichten zu schaffen, zu überwachen, durchzusetzen, zu dokumentieren und sich dabei an den individuellen Gegebenheiten der einzelnen Praxen zu orientieren. Mit § 55b (2)-(4) WPO a.F. werden i.R.d. APAREG2016 zusätzliche Anforderungen an das QSS eines AP, der gesetzliche JAP i.S.v. § 316 (1) S. 1 HGB a.F. durchführt, zum Ausdruck gebracht und die Anforderungen der Art. 24a, 24b der geänderten EURL2006 an die interne Organisation der AP nicht abschließend aufgelistet.³¹² Diese besonderen Anforderungen werden durch den vierten Teil der BS WP/VBP konkretisiert.³¹³ Die teilweise neugefassten BS WP/VBP enthält nun wesentlich detaillierte Angaben zur Konzipierung des QSS. Die gemeinsame Verlautbarung von WPK und IDW von 2006 wird aufgehoben und der IDW-Standard QS 1 zu den Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis im Jahr 2017 veröffentlicht.³¹⁴ Um unterschiedliche QSS innerhalb einer WPG zu vermeiden, liegt die Verantwortung für das QSS bei WPG gem. § 55b (4) WPO a.F. bei einem Berufsangehörigen, der dabei von weiteren Fachleuten

³¹¹ Vgl. *IDW*, 2018, S. 59.

³¹² Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 79. Einige dieser Anforderungen waren nach Angabe des Gesetzgebers bereits in der bisherigen Fassung der BS WP/VBP enthalten.

³¹³ Vgl. *Clauß*, 2018a, § 55b WPO, Rn. 7.

³¹⁴ Vgl. *Clauß*, 2018a, § 55b WPO, Rn. 11. Auf eine genauere Betrachtung der Anforderungen und Elemente des QSS wird aufgrund fehlender Relevanz für die vorliegende Arbeit verzichtet.

unterstützt werden kann. Die Verantwortung betrifft das gesamte System der Qualitätssicherung.³¹⁵

I.R.d. Art. 1 Nr. 42 APAReG2016 wird die QK nach § 57a WPO a.F. angepasst, um Vorgaben der EU-Novelle gerecht zu werden. Weiterhin sind AP gem. § 57a (1) S. 1 WPO a.F. dazu verpflichtet, sich einer QK zu unterziehen, wenn sie gesetzliche JAP gem. § 316 HGB a.F. durchführen. Die WPK ist weiterhin gem. § 4 (1) S. 1 WPO a.F. als mittelbare Staatsverwaltung, vertreten durch die KfQK gem. § 57e (1) S. 1 WPO a.F., für das System der QK zuständig. Allerdings unterliegt die WPK bei dieser Tätigkeit mit Inkrafttreten des APAReG2016 der fachbezogenen Aufsicht der APAS als Behörde unmittelbarer Staatsverwaltung.³¹⁶ Die APAK wird im Zuge des Art. 2 § 7 APAReG2016 aufgelöst. Die APAS stellt eine rechtlich und organisatorisch eigenständige, vom Berufsstand unabhängige Aufsichtsstelle dar, die im Gegensatz zur APAK über eigene personelle, organisatorische und finanzielle Ressourcen verfügt.³¹⁷ Sie ist als Abteilung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in diese Bundesbehörde eingegliedert.³¹⁸ Analog zur Beziehung von WPK und APAK, besitzt die APAS gegenüber der WPK gem. § 66a (3) S. 2 WPO a.F. umfassende Informations- und Einsichtsrechte. Die WPK ist gem. § 66a (5) WPO a.F. zur aktiven Berichterstattung gegenüber der APAS verpflichtet. Der APAS obliegt gem. § 66a (2) WPO a.F. i.V.m. Art. 20 EUVO2014 unter anderem die primäre Zuständigkeit für die Aufsicht über gesetzliche JAP von *PIE*, sodass sich die modifizierte Selbstverwaltung der WPK auf Aufsichtsbereiche außerhalb der *PIE*-Mandanten beschränkt.³¹⁹

Die Absicht zur Durchführung einer gesetzlichen JAP ist nunmehr keine Voraussetzung für das Entstehen der Berufspflicht der QK, sodass die Verpflichtung erst mit der Auftragsannahme der gesetzlichen JAP i.S.v. § 316 HGB erfolgt.³²⁰ Die für die Bestellung erforderliche TNB wird gem. § 319 (1) S. 3 HGB a.F. durch einen Auszug aus dem Berufsregister ersetzt, der bescheinigt, dass eine Eintragung nach § 38 WPO Nr. 1 h), Nr. 2 f) WPO als gesetzlicher AP nach § 57a (1) S. 2 WPO a.F. in das Berufsregister erfolgt ist. Um einen solchen Auszug von der KfQK zu erhalten, besteht gem. § 57a (1) S. 2 WPO a.F. die Berufspflicht, der WPK die Bestellung zum gesetzlichen AP anzuzeigen.

³¹⁵ Vgl. *Clauß*, 2018a, § 55b WPO, Rn. 73.

³¹⁶ Vgl. *Goltz*, 2018, § 4 WPO, Rn. 15.

³¹⁷ Vgl. *Maxl*, 2018b, § 66a WPO, Rn. 4.

³¹⁸ Vgl. *Maxl*, 2018b, § 66a WPO, Rn. 1.

³¹⁹ Vgl. *Maxl*, 2018b, § 66a WPO, Rn. 16.

³²⁰ Vgl. *Clauß/Gunia*, 2018, § 57a WPO, Rn. 1.

Die Anzeige ist lediglich bei erstmaliger Durchführung der gesetzlichen JAP notwendig, da die darauffolgende Eintragung in das Berufsregister auch für Folgeaufträge gilt.³²¹ Gem. § 57a (1) S. 3, 4 WPO a.F. sind i.R.d. Anzeige über Art und Umfang der Tätigkeit sowie entsprechende wesentliche Änderungen zu berichten, sodass die APAS wichtige Informationen für die Risikoanalyse zur Ermittlung der Frist für die nächste QK gem. § 57a (2) S. 4 WPO a.F. erhält.³²² Des Weiteren ist die Angabe über *PIE*-Mandanten in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung, da der Umfang der QK gem. § 57a (5a) WPO a.F. von der Mandantenstruktur des zu kontrollierenden AP abhängig ist.³²³

Der neu eingefügte § 57a (2) S. 3 WPO a.F. konkretisiert, in Umsetzung des Art. 29 (1) f) EURL2006, die zu prüfenden Bereiche des QSS i.R.d. QK, die weiterhin als Systemprüfung eine Aufbau- und Funktionsprüfung beinhaltet.³²⁴ Diese Konkretisierung bedeutet jedoch nicht, dass die QK auf diese Bereiche beschränkt ist. Vielmehr stellt die QK weiterhin eine Prüfung des gesamten QSS nach § 55b WPO a.F. dar.³²⁵ Der Gegenstand der QK wird allerdings mit dem APAREG2016 gem. § 57a (2) S. 2 WPO a.F. zur Entlastung des Berufsstandes eingeschränkt: Nunmehr sind nicht sämtliche, siegelgeführte, betriebswirtschaftliche Prüfungen i.S.d. § 2 (1) WPO a.F. Teil der Überprüfung durch das QK, sondern lediglich gesetzliche Abschlussprüfung nach § 316 HGB und betriebswirtschaftliche Prüfungen, die durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angeordnet werden.³²⁶ Die konkrete Planung und Durchführung der QK ist fortan, neben den Hinweisen der KfQK, im vierten Teil der neugefassten SaQK beschrieben. Der risikoorientierte Prüfungsansatz inkl. der Bestimmung des Qualitätskontrollrisikos ist gem. § 17 (1) S. 1 SaQK weiterhin beizubehalten.³²⁷ Der Turnus der QK wird bei *PIE*-AP mit dem APAREG2016 gem. § 57a (2) S. 4 WPO a.F. von drei Jahren auf spätestens sechs Jahre verlängert.³²⁸ Der feste Turnus vor dem APAREG2016 wird durch einen flexiblen Turnus auf Basis der Risikoanalyse gem. § 57a (2) S. 4 WPO a.F. ersetzt.

³²¹ Vgl. *Uhlmann*, 2018c, § 38 WPO, Rn. 27.

³²² Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 81.

³²³ Vgl. *Clauß*, 2018b, § 57a WPO, Rn. 15.

³²⁴ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 81.

³²⁵ Vgl. *Gunia*, 2018, § 57a WPO, Rn. 21.

³²⁶ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 81.

³²⁷ Auf eine nähere Betrachtung des konkreten Vorgehens innerhalb der QK wird aufgrund fehlender Relevanz für die vorliegende Arbeit verzichtet.

³²⁸ Vgl. *Clauß/Gunia*, 2018, § 57a WPO, Rn. 55.

Mit dem neu eingefügten § 57a (5b) WPO a.F. ist die QK unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchzuführen, sodass Umfang und Komplexität der zu prüfenden Praxis sinnvoll berücksichtigt werden.³²⁹

Die Regelungen zu dem Umgang mit den Ergebnissen der QK werden in einem neuen Absatz 6a festgehalten.³³⁰ Die Versagung bzw. der Widerruf der TNB wird künftig durch die Löschung der Praxis als gesetzlicher AP aus dem BR ersetzt.³³¹ Die entsprechende Löschung aus dem Berufsregister hat gem. § 57a (6a) S. 1 Nr. 1 WPO a.F. zu erfolgen, wenn die QK durch einen nicht registrierten oder nicht unabhängigen PfQK durchgeführt wird oder die QK nicht innerhalb der von der KfQK vorgegebenen Frist realisiert wird. Des Weiteren ist die Löschung aus dem Berufsregister gem. § 57a (6a) S. 1 Nr. 2-3 WPO a.F. zu vollziehen, wenn wesentliche Prüfungshemmnisse oder wesentliche Mängel im QSS vorliegen. Der Lösungsgrund der nicht ordnungsgemäßen QK, ehemals in § 57e (2) S. 6 WPO a.F. festgehalten, ist mit dem APAREG2016 nicht mehr vorgesehen.³³² Gem. § 57e (2) S. 6 WPO a.F. ist die APAS vor Bekanntgabe der Entscheidung über die Löschung aus dem Berufsregister einzubinden. Weiterhin kann die KfQK gem. § 57e (2) S. 1 WPO a.F. im Falle von Berufspflichtverletzungen, die durch ein mangelhaftes QSS oder eine nicht nach den gesetzlichen Maßgaben durchgeführte QK hervorgerufen werden, Auflagen zur Beseitigung der Mängel bzw. Sonderprüfungen anordnen.

4.2.3.2 Besondere Pflicht zur INS

Die SU gem. § 62b WPO a.F. wird durch die INS gem. § 62b WPO a.F. i.R.d. APAREG2016 abgelöst. § 62b (2) WPO a.F. und § 66a (6) WPO a.F. verweisen in diesem Zusammenhang auf die höherrangige unmittelbar anzuwendende Verpflichtung des Art. 26 EUVO2014. Gem. Art. 20 EUVO2014 ist die INS durch eine vom Berufsstand unabhängige Behörde vorzunehmen. Der Deutsche Gesetzgeber zeigt mit § 66a (2) WPO a.F. an, dass die APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Durchführung der INS zuständig ist. Adressiert werden mit der INS gem. § 62b (1) S. 1 WPO a.F. primär *PIE*-AP. Die INS ist in ihrer Rolle als vorbeugende Aufsicht Teil der BA.³³³ Die APAS hat 2016 eine Verfahrensordnung (VerfO APAS) erlassen, die Organisation,

³²⁹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 84.

³³⁰ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 84.

³³¹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 84.

³³² Vgl. *Clauß*, 2018c, § 57e WPO, Rn. 27.

³³³ Vgl. *Maxl*, 2018b, § 66a WPO, Rn. 46.

Planung und Durchführung der INS thematisiert und eine Hilfestellung zur Vorbereitung bietet.³³⁴

Zweck der INS ist gem. § 6 (1) S. 1 Verfo APAS die Überprüfung der Einhaltung der Berufspflichten, die i.R.d. JAP von *PIE* relevant sind. Darüber hinaus ist gem. § 6 (4) Verfo APAS bei gemischten Praxen der letzte Bericht des PfQK zu berücksichtigen. Gem. Art. 26 (6) EUVO2014 stehen i.R.d. INS die Ordnungsmäßigkeit des QSS und deren Wirksamkeit im Vordergrund: Insbesondere soll eine Bewertung des Aufbaus des QSS, eine angemessene Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Verfahren und eine Überprüfung der Prüfungsunterlagen zur Feststellung der Wirksamkeit des QSS bei *PIE* sowie eine Bewertung des Inhalts des aktuellsten TB vor dem Hintergrund der Ergebnisse der INS vorgenommen werden. Andere Berufspflichten als die Unterhaltung eines ordnungsgemäßen QSS stehen nicht im Fokus der INS.³³⁵ Die Wirksamkeit des QSS wird anhand einzelner Prüfungsaufträge beurteilt; Umfang und Komplexität der zu prüfenden Praxis sind im Rahmen eines risikoorientierten Ansatzes zu berücksichtigen.³³⁶ Die INS hat gem. § 8 (2) S. 1 Verfo APAS spätestens alle drei Jahre ohne Anlass zu erfolgen. Bei Praxen die mehr als 25 *PIE*-Mandanten prüfen, ist die INS jährlich durchzuführen. Bei kleinen und mittelgroßen Praxen hat die INS spätestens alle sechs Jahre zu erfolgen. Die konkrete Anordnung der INS erfolgt gem. Art. 26 (2) S. 1 EUVO2014 auf Basis einer Risikoanalyse.

Die INS endet mit einem Inspektionsbericht, der gem. Art. 26 (9) EUVO2014 die wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen der INS enthalten soll. Konkret geht es um die Feststellungen, die mittels der in Art. 26 (6) EUVO2014 beschriebenen Prüfungshandlungen generiert werden können. Werden i.R.d. INS Berufsrechtverletzungen publik, so stehen der Beschlusskammer „Inspektionen“ gem. §66a (6) S. 2, 3 WPO a.F. Auflagen zur Beseitigung der Mängel, Sonderprüfungen sowie weitere BAV gegen einzelne Berufsangehörige zur Verfügung, die vergleichbar mit den BAV der WPK sind.³³⁷

³³⁴ Vgl. *Maxl*, 2018a, § 62b WPO, Rn. 38.

³³⁵ Vgl. *Maxl*, 2018a, § 62b WPO, Rn. 12.

³³⁶ Vgl. *Maxl*, 2018a, § 62b WPO, Rn. 16.

³³⁷ Vgl. *Maxl*, 2018b, § 66a WPO, Rn. 54.

4.2.3.3 Verhältnis zwischen QK und INS

Im Regelfall beinhaltet das Mandantenportfolio von *PIE*-AP auch *NON-PIE*-Mandanten.³³⁸ Gem. § 33 (1) S. 1 SaQK handelt es sich dann um eine gemischte Praxis. Solche Praxen unterliegen sowohl der QK nach § 57a WPO a.F. als auch der INS nach § 62b WPO a.F.³³⁹ Die INS ist ausschließlich bei *PIE*-AP durchzuführen und stellt eine unmittelbar geltende Verpflichtung des Art. 26 EUVO2014 dar, der JAP bei *PIE* adressiert. Die Vorgaben des Art. 29 der geänderten EURL2006 zur QK finden insoweit gem. Art. 1 (2) der geänderten EURL2006 keine Anwendung, da eine Doppelprüfung durch den PfQK unzulässig ist, bürokratischen Aufwand bedeutet und die Möglichkeit divergierender Prüfungsergebnisse fördert.³⁴⁰ Mit § 57a (5a) WPO a.F. wird das Verhältnis zwischen der QK und der INS nach § 62b WPO a.F. klarstellend geregelt und Art. 1 (2) der geänderten EURL2006 umgesetzt.³⁴¹ Gem. § 57a (5a) S. 1 WPO a.F. sind i.R.d. QK die Ergebnisse der INS nach Art. 26 EUVO2014 zu berücksichtigen. Insbesondere haben sich die QK und der QKB gem. § 57a (5a) S. 2 WPO a.F. nicht auf die in Art. 26 (6) EUVO2014 genannten Bereiche zu erstrecken. Damit ist es die Aufgabe der INS, die Bewertung des Aufbaus des QSS der Praxis, die Ermittlung der Wirksamkeit dieses QSS in Bezug auf *PIE*-Mandanten sowie eine Überprüfung des aktuellen TB vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der INS vorzunehmen.³⁴² Die Prüfung der Wirksamkeit des QSS für gesetzliche Abschlussprüfungen von *NON-PIE* erfolgt gem. § 57a (5a) S. 3 WPO a.F. durch die PfQK i.R.d. QK auf Basis des aktuellen Inspektionsberichtes.³⁴³

Der Gesetzgeber führt in diesem Zusammenhang an, dass es bei gemischten Praxen lediglich ein einheitliches QSS gibt und dieses folglich nur einheitlich durch die APAS bewertet werden kann.³⁴⁴ Der Ansatz, dass die PfQK auf die Ergebnisse der APAS zur ausschließlichen Beurteilung der Wirksamkeit des QSS bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von *NON-PIE* zurückgreift, wird nochmals in § 33 (4) SaQK festgehalten. Bei der Planung der QK wird üblicherweise neben dem Inspektionsbericht der APAS auch auf die Inhalte des TB zurückgegriffen.³⁴⁵ Die Wirksamkeitsprüfung nach § 57a (5a) S. 3

³³⁸ Vgl. *Gunia*, 2018, § 57a WPO, Rn. 147.

³³⁹ Vgl. *Gunia*, 2018, § 57a WPO, Rn. 147.

³⁴⁰ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 83.

³⁴¹ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 83.

³⁴² Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 83.

³⁴³ Vgl. *Gunia*, 2018, § 57a WPO, Rn. 148.

³⁴⁴ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 83.

³⁴⁵ Vgl. *Gunia*, 2018, § 57a WPO, Rn. 149.

WPO a.F. beurteilt sämtliche Bestandteile des QSS, jeweils bezogen auf den Bereich der *NON-PIE*.³⁴⁶ Die entsprechende Berichterstattung der QK hat bei gemischten Praxen gem. § 33 (5) S. 1 SaQK unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Gegenstandes der QK zu erfolgen. Es wird deutlich, dass das QSS in gemischten Praxen nur insoweit durch den PfQK zu beschreiben ist, als dies für die Beurteilung der Wirksamkeit bezogen auf *NON-PIE*-Mandanten durch die KfQK notwendig ist.³⁴⁷ Der QKB inkl. Prüfungsurteil stellt somit kein Gesamturteil bezüglich der Angemessenheit des QSS dar und bringt damit auch den beschränkten Umfang der QK bei gemischten Praxen zum Ausdruck.³⁴⁸ Gem. § 33 (5) S. 4 SaQK ist der QKB sowohl der KfQK als auch der APAS zu übermitteln. Sämtliche Feststellungen zur Angemessenheit des QSS sind der APAS in jedem Fall zu melden.³⁴⁹ Gem. § 33 (5) S. 5 SaQK a.F. entscheidet die KfQK nur über Maßnahmen zur Wirksamkeit des QSS bei der Prüfung von *NON-PIE*. Die Anordnung der QK soll gem. § 33 (2) S. 1, 2 SaQK in Abstimmung mit der INS erfolgen, um eine zeitliche Angleichung der beiden Prüfungen sicherzustellen. Mit dem APAReG2016 ist die sog. „Firewall“ des § 57e (2), (3) WPO a.F. weggefallen, um die Durchsetzung eines wirksamen QSS mittels effektiver Sanktionierung sicherzustellen.³⁵⁰ Im Einklang mit dem bereits beschriebenen § 57a (5a) WPO a.F. und zur Vermeidung von Doppelbelastungen durch Doppelprüfungen ist die QK der WPK gem. § 62b (3) WPO a.F. durch Erkenntnisse aus der INS im Einvernehmen mit der APAS zu entlasten. Der konkrete Entlastungsgedanke wird bereits in den Grundsätzen der WPK zur Nutzung der Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen im Rahmen anderer berufsrechtlicher Kontrollen vom 24. März 2011 als Wahlrecht festgehalten und nun gesetzlich verpflichtend verankert.

³⁴⁶ Vgl. *Gunia*, 2018, § 57a WPO, Rn. 150.

³⁴⁷ Vgl. *Gunia*, 2018, § 57a WPO, Rn. 152.

³⁴⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 83.

³⁴⁹ Vgl. *Gunia*, 2018, § 57a WPO, Rn. 153.

³⁵⁰ Vgl. *Clauß*, 2018c, § 57e WPO, Rn. 30.

4.3 Zusammenfassung

AP haben bei der gesetzlichen JAP von *PIE* besondere Anforderungen zu erfüllen, die als Zusatz zu den üblichen Anforderungen bei *NON-PIE*-Mandanten zu verstehen sind. Hierzu zählen zunächst, die Unabhängigkeit betreffend, das Beachten bestimmter kritischer Honorargrenzen, das Verbot der Erbringung bestimmter NPL, die Zusammenarbeit mit einem bei *PIE* eingerichteten PA, die Befolgung bestimmter interner sowie externer Rotationspflichten sowie die Erstellung von TB. Die QK bei *PIE*-AP hat im Zeitraum nach der EURL2006 und vor dem APAReG2016 alle drei Jahre anstelle von sechs Jahren stattzufinden. *PIE*-AP unterliegen zudem im Zeitraum nach dem BARefG2007 und vor dem APAReG2016 neben der QK durch die KfQK zusätzlich der SU durch die APAK. Ergebnisse der SU können hierbei zur Entlastung der QK eingesetzt werden und umgekehrt. Im Zeitraum nach dem APAReG2016 unterliegen *PIE*-AP sowohl der QK durch die KfQK als auch der INS durch die APAS, sofern es sich um eine gemischte Praxis handelt. Gemischte Praxen stellen den Regelfall dar. Prüft der *PIE*-AP ausschließlich *PIE*, so ist nur die INS maßgeblich. Die APAS tritt in die Fußstapfen der APAK, allerdings als rechtlich eigenständige, berufsstandunabhängige öffentliche Aufsichtsstelle mit eigenen Ressourcen und als unmittelbare Staatsverwaltung bei der JAP von *PIE*. Die Ergebnisse der INS sind bei gemischten Praxen i.R.d. QK zu verwenden.

Sowohl das Wahlrecht zur Nutzung der Erkenntnisse der SU als auch die Pflicht zur Nutzung der Erkenntnisse der INS suggerieren nach Ansicht des Gesetzgebers, dass AP über ein einheitliches QSS verfügen, das sowohl bei der Prüfung von *PIE*-Mandanten als auch bei *NON-PIE*-Mandanten eingesetzt wird. Dieses einheitliche QSS muss bei *PIE*-AP sowohl den Überprüfungen der WPK i.R.d. QK als auch der SU und INS der APAK bzw. APAS standhalten. SU und INS sind Teil der BA und können bei Aufdeckung wesentlicher Berufspflichtverletzungen weitere BAV gegen einzelne Berufsangehörige auslösen. WPK und APAK bzw. APAS stehen bei ihren Überprüfungen im Austausch miteinander und informieren sich gegenseitig über ihre Ergebnisse. *NON-PIE*-AP unterliegen grundsätzlich lediglich der QK durch die KfQK. Im Falle von Beanstandungen, i.S.d. Nichterteilung bzw. des Widerrufs der TB oder der Löschung aus dem BR als gesetzlicher AP ist die APAK bzw. APAS als Fachaufsicht einzubinden. Werden i.R.d. QK wesentliche Mängel aufgedeckt, die Berufspflichtverletzungen darstellen, so kann die KfQK gem. § 57e (2) und (3) WPO a.F. Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen.

5 Literaturüberblick

Der nachfolgende Literaturüberblick soll die Ergebnisse solcher empirischer Studien zusammenfassen, die sich mit dem Zusammenhang zwischen bestimmten Charakteristika der Prüferqualifikation und der Prüfungsqualität bei privaten UN beschäftigen.³⁵¹ Der Überblick soll dazu dienen, die vom Deutschen Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen an der Qualifikation der Berufsstände der WP und VBP im Lichte einer möglichen Verbesserung der Qualität der JAP zu beurteilen. Im Bereich der öffentlichen UN kann bezüglich Untersuchungen der Prüfungsqualität auf zahlreiche empirische Studien verwiesen werden. Im Vergleich dazu fällt die Anzahl an empirischen Untersuchungen zu privaten UN im Bereich der JAP verhältnismäßig gering aus.³⁵²

Jene Studien zu privaten UN, die sich mit prüferspezifischen Charakteristika, d.h. potenziellen Komponenten der Prüfungsqualität, als erklärende Variablen befassen, verwenden mehrheitlich die Prüfergröße als entsprechendes Surrogat.³⁵³ Die zu testende Variable hat dann zumeist einen dichotomen Charakter und nimmt den Wert 1 an, wenn die JAP des zu prüfenden UN durch eine *Big N (BigN)* vollzogen wird.³⁵⁴ Da die Prüfungsqualität nicht direkt beobachtbar ist, sind wahrgenommene und tatsächliche Prüfungsqualität zu unterscheiden.³⁵⁵

I.R.d. JAP von privaten UN wird die Rolle der Prüferqualifikation i.S.v. Qualifikationsunterschieden zwischen Berufsständen in folgenden Studien untersucht: SUNDGREN (1998), NIEMI (2004), SUNDGREN/JOHANSSON (2004), KNECHEL/NIEMI/SUNDGREN (2008), KARJALAINEN (2011) sowie NISKANEN/KARJALAINEN/NISKANEN (2011). Sie alle basieren auf Daten zum finnischen Prüfermarkt. Finnland verfügt, wie Deutschland, über eine Mehrklassengesellschaft der Abschlussprüfung und bietet Forscherinnen und Forschern damit die Möglichkeit, Auswirkungen der Prüferqualifikation als erklärende Variable auf die Prüfungsqualität als abhängige Variable zu untersuchen.³⁵⁶ Bezüglich der Qualifikationsunterschiede innerhalb eines Berufsstandes sind folgende Studien, die

³⁵¹ Zur Gewinnung des Überblicks werden unter anderem die spezifischen *Review Paper* von HOPE/VYAS (2017), VANSTRAELEN/SHELLEMAN (2017), BAR-YOSEF/D'AUGUSTA/PRENCIPE (2019) sowie BEUSELINCK/ELFERS/GASSEN ET AL. (2019) herangezogen. Es werden die Hauptergebnisse der jeweiligen Studie präsentiert. Die Abgrenzung von privaten und öffentlichen UN in den einzelnen Studien kann variieren.

³⁵² Vgl. *Vanstraelen/Schelleman*, 2017, S. 566.

³⁵³ Vgl. *Vanstraelen/Schelleman*, 2017, S. 575.

³⁵⁴ Vgl. *Vanstraelen/Schelleman*, 2017, S. 575.

³⁵⁵ Vgl. *Karjalainen*, 2011, S. 91.

³⁵⁶ Vgl. *Sundgren*, 1998, S. 443.

überwiegend öffentliche UN untersuchen, zu nennen: ALLEN/WOODLAND (2010), GUL/WU/YANG (2013), LI/QI/TIAN ET AL. (2017), CHE/LANGLI/SVANSTRÖM (2018), VAN LINDEN/HARDIES (2018), BURKE/HOITASH/HOITASH (2019) und CHU/FLOUROU/POPE (2021).³⁵⁷ Aufgrund der Bedeutung für die Motivation der vorliegenden Arbeit werden auch diese Studien trotz der größtenteils öffentlichen Natur näher betrachtet.

Studien zu privaten UN, die, im oben beschriebenen Kontext der Prüfergröße, die Fremdkapitalkosten, d.h. die wahrgenommene Prüfungsqualität, als abhängige Variable analysieren, sind FORTIN/PITTMAN (2007), KIM/SIMUNIC/STEIN ET AL. (2011), CANO RODRÍGUEZ/SÁNCHEZ ALEGRÍA (2012) und HUGUET/GANDÍA (2014).

Studien zu privaten UN, die, im oben beschriebenen Kontext der Prüfergröße, Aspekte der *EQ*, d.h. der tatsächlichen Prüfungsqualität, als abhängige Variable analysieren, sind VANDER BAUWHEDE/WILLEKENS/GAEREMYNCK (2003), VANDER BAUWHEDE/WILLEKENS (2004), ARNEDO AJONA/LIZARRAGA DALLO/SÁNCHEZ ALEGRÍA (2008), CARAMANIS/LENNOX (2008), GAEREMYNCK/VAN DER MEULEN/WILLEKENS (2008), VAN TENDELOO/VANSTRAELEN (2008), CANO RODRÍGUEZ (2010), LOY (2013) und HUGUET/GANDÍA (2016).³⁵⁸ Die in den nachfolgenden Tabellen beschriebenen Einflüsse der zu testenden Variablen beziehen sich jeweils auf das Surrogat der Prüfungsqualität.

³⁵⁷ Die genannten Studien betrachten die im Vorfeld des AP-Examens angeeigneten Qualifikationen und betreffen somit den Bereich der Zulassungsvoraussetzungen zum Examen.

³⁵⁸ Bezüglich der Messung der tatsächlichen Prüfungsqualität anhand diskretionärer Periodenabgrenzungen, die üblicherweise ein inverses Maß darstellen, wird auf die Ausführungen in Kapitel 9.3 verwiesen.

5.1 Prüferqualifikation und Prüfungsqualität

5.1.1 Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen

In Finnland kann die JAP sowohl durch KHT-AP als auch durch HTM-AP erbracht werden. Die KHT-AP gelten als AP der ersten Klasse, da sowohl die Zulassungsvoraussetzungen zum Examen als auch das Examen selbst als anspruchsvoller gelten.³⁵⁹ Bei beiden Berufsständen handelt es sich um zertifizierte bzw. professionelle AP.³⁶⁰ Die Mandanten der HTM-AP sind größtenteils kleine und mittelgroße UN, während KHT-AP überwiegend große und börsennotierte UN prüfen.³⁶¹ Die *Big Four (Big4)* bzw. *Big Six (Big6)* werden grundsätzlich als AP mit KHT-Qualifikation erachtet.³⁶² Unterschreitet ein zu prüfendes UN gewisse Größenkriterien, so kommt eine weitere Gruppe an AP in Betracht: Die nicht-zertifizierten AP.³⁶³ Auch diese Gruppe muss über ausreichende Prüferkompetenz im Verhältnis zur Komplexität und Schwierigkeit der auszuführenden JAP verfügen.³⁶⁴ Von der Möglichkeit, einen nicht-zertifizierten AP zu wählen, dürfen nur die kleinsten UN in Finnland Gebrauch machen.³⁶⁵

Eine frühe Studie zur Untersuchung der Prüferqualifikation bei privaten UN ist SUNDGREN (1998) zuzuordnen. Für eine Stichprobe von 422 kleinen und mittelgroßen finnischen UN im Beobachtungszeitraum 1991-1997 untersucht SUNDGREN (1998) den Zusammenhang zwischen der Prüfungsqualität und der Prüferqualifikation.³⁶⁶ Die Prüfungsqualität wird hierbei über die Wahrscheinlichkeit eines qualifizierten Prüfungsberichtes bzw. eines modifizierten Bestätigungsvermerkes abgebildet.³⁶⁷ Die Prüferqualifikation wird anhand von dichotomen und polytomen Variablen der einzelnen Prüferklassen erfasst.³⁶⁸ Mittels eines multinominalen *Logit*-Modells kann SUNDGREN (1998) keinen signifikanten Einfluss der Prüfereigenschaft als HTM-AP oder *Big6* auf die Prüfungsqualität feststellen.³⁶⁹ Lediglich die Eigenschaft als nicht professioneller bzw. nicht zertifizierter AP übt einen signifikant negativen Einfluss auf die Prüfungsqualität aus.³⁷⁰ SUNDGREN

³⁵⁹ Vgl. *Knechel/Niemi/Sundgren*, 2008, S. 67.

³⁶⁰ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 546.

³⁶¹ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 545.

³⁶² Vgl. *Niskanen/Karjalainen/Niskanen*, 2011, S. 48.

³⁶³ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 546.

³⁶⁴ Vgl. *Knechel/Niemi/Sundgren*, 2008, S. 67.

³⁶⁵ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 546.

³⁶⁶ Vgl. *Sundgren*, 1998, S. 447.

³⁶⁷ Vgl. *Sundgren*, 1998, S. 447.

³⁶⁸ Vgl. *Sundgren*, 1998, S. 448.

³⁶⁹ Vgl. *Sundgren*, 1998, S. 450.

³⁷⁰ Vgl. *Sundgren*, 1998, S. 450.

(1998) erklärt das Qualitätsgefälle mit fehlender Prüferkompetenz auf Seiten der nicht professionellen AP.³⁷¹

NIEMI (2004) untersucht anhand von 103 Beobachtungen zu kleinen finnischen Prüfungsgesellschaften im Jahr 1999 den Zusammenhang zwischen den abgerechneten Stundensätzen der JAP und der Prüfergröße sowie der technischen Fähigkeiten des AP.³⁷² Die Prüfergröße wird anhand der Mandantenanzahl und der Summe der Prüfungshonorare berechnet.³⁷³ Die technischen Fähigkeiten des AP werden mittels der Prüfererfahrung, der Prüferqualifikation und der akademischen Bildung des AP erfasst.³⁷⁴ Mit der Prüfergröße soll die Unabhängigkeitskomponente der Prüfungsqualität und mit den technischen Fähigkeiten des AP die Kompetenzkomponente der Prüfungsqualität adressiert werden.³⁷⁵ NIEMI (2004) argumentiert, dass die Prüferkompetenz des AP in der bisherigen Literatur als konstante Komponente der Prüfungsqualität erachtet wird.³⁷⁶ Die Unabhängigkeit des AP würde hingegen als Funktion der Prüfergröße angesehen.³⁷⁷ Die dichotome Variable der Prüferqualifikation nimmt den Wert 1 an, wenn es sich um einen KHT-AP handelt.³⁷⁸ Mittels Regressionsanalyse kann NIEMI (2004) jeweils einen signifikant positiven Einfluss der Prüfergröße und Prüferqualifikation auf die abgerechneten Stundensätze ermitteln.³⁷⁹ Darüber hinaus stehen AP, die einen akademischen Abschluss tragen, mit höheren Stundensätzen in Verbindung.³⁸⁰ NIEMI (2004) schlussfolgert aus diesen Erkenntnissen, dass eine Produktdifferenzierung am finnischen Prüfermarkt stattfindet.³⁸¹

SUNDGREN/JOHANSSON (2004) untersuchen für größtenteils private, finnische UN den Zusammenhang zwischen dem Abschreibungsverhalten der geprüften UN und der Prüferqualifikation.³⁸² Die Abschreibungspolitik stellt dabei ein Maß für den Konservatismus der RL dar: Höhere Abschreibungsbeträge bedeuten kürzere Abschreibungszeiträume

³⁷¹ Vgl. *Sundgren*, 1998, S. 457.

³⁷² Vgl. *Niemi*, 2004, S. 550.

³⁷³ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 550.

³⁷⁴ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 552.

³⁷⁵ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 543.

³⁷⁶ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 543.

³⁷⁷ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 543.

³⁷⁸ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 550.

³⁷⁹ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 552.

³⁸⁰ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 552.

³⁸¹ Vgl. *Niemi*, 2004, S. 556.

³⁸² Vgl. *Sundgren/Johansson*, 2004, S. 125.

und damit größeren Konservatismus.³⁸³ Die Prüferqualifikation wird über dichotome Variablen der Prüferklassen abgebildet: HTM-AP und die *Big Five (Big5)*.³⁸⁴ Datengrundlage der durchgeführten *OLS*-Regression bilden 1.610 Beobachtungen im Zeitraum 1996-1998.³⁸⁵ Für die Prüferqualifikation als HTM-AP kann kein signifikanter Einfluss auf die Abschreibungshöhe der geprüften UN gezeigt werden.³⁸⁶ Für die Prüferqualifikation als *Big5* wird mehrheitlich ein signifikant positiver Einfluss ermittelt.³⁸⁷ SUNDGREN/JOHANSSON (2004) werten dieses Ergebnis dahingehend, dass die *Big5* über einen höheren Reputationswert verfügen und daher ein höheres Maß an Konservatismus i.R.d. JAP zeigen.³⁸⁸

KNECHEL/NIEMI/SUNDGREN (2008) untersuchen die Nachfragedeterminanten der Prüferwahl am finnischen Prüfermarkt.³⁸⁹ Dazu werten die Forscher 2.333 Beobachtungen zu kleinen und mittelgroßen finnischen UN im Zeitraum von 1996-1999 aus.³⁹⁰ Dabei werden folgende Prüferklassen in Form dichotomer Variable betrachtet: Zertifizierte AP, KHT-AP und *Big6*.³⁹¹ Der Wahl eines professionellen AP ist hauptsächlich durch die Komplexität des geprüften UN signifikant positiv getrieben.³⁹² Die Wahrscheinlichkeiten der Wahl eines KHT-AP und einer *Big6* sind ebenfalls signifikant positiv von der Komplexität aber auch von der Finanzierungsstruktur der geprüften UN abhängig.³⁹³ KNECHEL/NIEMI/SUNDGREN (2008) begründen die signifikanten Regressionskoeffizienten der Komplexität damit, dass die JAP einen wichtigen Nutzen durch die objektive Evaluierung des IKS und des *Corporate Governance*-Systems stiftet.³⁹⁴ Die signifikanten Regressionskoeffizienten für die Variablen der Finanzierungsstruktur werden anhand der eigen- und fremdfinanzierungsbedingten *Agency*-Kosten begründet.³⁹⁵

KARJALAINEN (2011) untersucht den Zusammenhang zwischen den Fremdkapitalkosten der geprüften UN und der Prüferwahl.³⁹⁶ Dazu betrachtet KARJALAINEN (2011) eine Stichprobe von 10.799 Beobachtungen zu finnischen, größtenteils sehr kleinen UN im

³⁸³ Vgl. Sundgren/Johansson, 2004, S. 129.

³⁸⁴ Vgl. Sundgren/Johansson, 2004, S. 132.

³⁸⁵ Vgl. Sundgren/Johansson, 2004, S. 131.

³⁸⁶ Vgl. Sundgren/Johansson, 2004, S. 137.

³⁸⁷ Vgl. Sundgren/Johansson, 2004, S. 137.

³⁸⁸ Vgl. Sundgren/Johansson, 2004, S. 142.

³⁸⁹ Vgl. Knechel/Niemi/Sundgren, 2008, S. 65.

³⁹⁰ Vgl. Knechel/Niemi/Sundgren, 2008, S. 73.

³⁹¹ Vgl. Knechel/Niemi/Sundgren, 2008, S. 74.

³⁹² Vgl. Knechel/Niemi/Sundgren, 2008, S. 79.

³⁹³ Vgl. Knechel/Niemi/Sundgren, 2008, S. 80.

³⁹⁴ Vgl. Knechel/Niemi/Sundgren, 2008, S. 77.

³⁹⁵ Vgl. Knechel/Niemi/Sundgren, 2008, S. 70f.

³⁹⁶ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 88.

Zeitraum von 2000-2006.³⁹⁷ Die Fremdkapitalkosten werden als Verhältnis der jährlichen Zinsaufwendungen zu dem Durchschnitt der zinstragenden Schulden am Anfang und Ende des jeweiligen Jahres berechnet.³⁹⁸ Die Prüferwahl wird über dichotome Variablen erfasst: Zertifizierte AP und *Big4*.³⁹⁹ Der erwartete Zusammenhang zwischen den Fremdkapitalkosten und der Prüferwahl fußt auf der theoretischen Begründung, dass die JAP die Verlässlichkeit der Rechnungslegungsdaten erhöht und somit alternative Informationskanäle bei der Kreditvereinbarung an Bedeutung verlieren.⁴⁰⁰ Mittels gepoolter *OLS*-Regression können, auch unter Berücksichtigung firmenspezifischer Aspekte, keine Hinweise für einen signifikanten Einfluss der Zertifizierung des AP auf die Fremdkapitalkosten der geprüften UN gefunden werden.⁴⁰¹ In einer Zusatzanalyse wird für ein *Subsample* kleinerer UN, entgegen der Erwartungen, ein positiver Effekt der Zertifizierung des AP auf die Fremdkapitalkosten berechnet.⁴⁰² Für die JAP durch *Big4* kann hingegen ein signifikant negativer Effekt auf die Fremdkapitalkosten festgestellt werden.⁴⁰³

NISKANEN/KARJALAINEN/NISKANEN (2011) untersuchen den Zusammenhang zwischen der Nachfrage nach Prüfungsqualität und der Beziehung von Eigentum und *Management* in den geprüften UN.⁴⁰⁴ Um die Nachfrage nach Prüfungsqualität zu messen, verwenden NISKANEN/KARJALAINEN/NISKANEN (2011) drei dichotome Variablen, die unterschiedliche Prüferklassen des finnischen Prüfermarktes aufzeigen: *Big4*, KHT-AP und zertifizierte AP.⁴⁰⁵ Datengrundlage bilden 1.740 Beobachtungen zu kleinen finnischen UN im Zeitraum von 2000-2006.⁴⁰⁶ Mittels gepoolter logistischer Regressionsmodelle kann zum einen mit Signifikanz gezeigt werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Wahl einer *Big4* und eines KHT-AP mit der Konzentration von Eigentum und Kontrolle sinkt.⁴⁰⁷ Die Forscherinnen und Forscher bewerten diese Befunde dahingehend, dass hochqualitative AP nachgefragt werden, um eigenfinanzierungsbedingte *Agency*-Problematiken zu lösen.⁴⁰⁸ Die Wahrscheinlichkeit der Wahl eines nicht zertifizierten AP wird

³⁹⁷ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 96.

³⁹⁸ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 97.

³⁹⁹ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 95.

⁴⁰⁰ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 95.

⁴⁰¹ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 100.

⁴⁰² Vgl. Karjalainen, 2011, S. 102.

⁴⁰³ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 100.

⁴⁰⁴ Vgl. Niskanen/Karjalainen/Niskanen, 2011, S. 43.

⁴⁰⁵ Vgl. Niskanen/Karjalainen/Niskanen, 2011, S. 47.

⁴⁰⁶ Vgl. Niskanen/Karjalainen/Niskanen, 2011, S. 50.

⁴⁰⁷ Vgl. Niskanen/Karjalainen/Niskanen, 2011, S. 57.

⁴⁰⁸ Vgl. Niskanen/Karjalainen/Niskanen, 2011, S. 56.

hingegen nicht signifikant durch die Konzentration von Eigentum und Kontrolle beeinflusst.⁴⁰⁹ Für diese Prüferklasse kann für ein Surrogat der fremdfinanzierungsbedingten *Agency*-Problematik, den Verschuldungsgrad der geprüften UN, Signifikanz in positiver Richtung ermittelt werden.⁴¹⁰ Der positive Regressionskoeffizient wird dahingehend gedeutet, dass das *Management* einen Anreiz hat, die Verlässlichkeit der Rechnungslegungsdaten an die Fremdkapitalgeber mittels professioneller JAP zu signalisieren.⁴¹¹ Tabelle 11 bietet einen Überblick zu den beschriebenen empirischen Studien im Bereich der Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen.

| Jahr | Autor(en) | Stichprobe | Hauptergebnisse |
|------|--|---|---|
| 1998 | SUNDGREN | 422 Beobachtungen kleiner und mittelgroßer finnischer UN; Beobachtungszeitraum 1991-1997 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: Wahrscheinlichkeit für modifizierten Prüfungsbericht/Bestätigungsvermerk • Kein Einfluss der Prüfereneigenschaft als HTM-AP • Kein Einfluss der Prüfereneigenschaft als <i>Big6</i> • Negativer Einfluss der Prüfereneigenschaft als nicht professioneller AP |
| 2004 | NIEMI | 103 Beobachtungen zu kleinen finnischen Prüfungsgesellschaften; Beobachtungsjahr 1999 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: Stundensatz der JAP • Positiver Einfluss der Prüfereneigenschaft als KHT-AP |
| 2004 | SUNDGREN/ JOHANSSON | 1.610 Beobachtungen zu kleinen und mittelgroßen finnischen UN; Beobachtungszeitraum 1996-1998 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: Abschreibungshöhe • Kein Einfluss der Prüfereneigenschaft als HTM-AP • Positiver Einfluss der Prüfereneigenschaft als <i>Big5</i> |
| 2008 | KNECHEL/ NIEMI/ SUNDGREN | 2.333 Beobachtungen zu kleinen und mittelgroßen finnischen UN; Beobachtungszeitraum 1996-1999 | <ul style="list-style-type: none"> • Komplexität als Nachfragedeterminante der JAP durch professionelle AP • Komplexität und Finanzierungsstruktur als Nachfragedeterminanten der JAP durch KHT-AP • Komplexität und Finanzierungsstruktur als Nachfragedeterminanten der JAP durch <i>Big6</i> |
| 2011 | KARJALAINEN | 10.799 Beobachtungen zu kleinen finnischen UN; Beobachtungszeitraum 2000-2006 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: Fremdkapitalkosten • Kein Einfluss der Prüfereneigenschaft als zertifizierter AP • Negativer Einfluss der Prüfereneigenschaft als <i>Big4</i> |
| 2011 | NISKANEN/ KARJALAINEN/ NISKANEN/ NISKANEN | 1.740 Beobachtungen zu kleinen finnischen UN; Beobachtungszeitraum 2000-2006 | <ul style="list-style-type: none"> • Konzentration von Eigentum und Kontrolle als Nachfragedeterminante der JAP durch <i>Big4</i> • Konzentration von Eigentum und Kontrolle als Nachfragedeterminante der JAP durch KHT-AP • Verschuldungsgrad als wesentliche Nachfragedeterminanten der JAP durch zertifizierte AP |

Tabelle 11: Empirische Studien zu den Qualifikationsunterschieden zwischen den Berufsständen und der Prüfungsqualität.

⁴⁰⁹ Vgl. Niskanen/Karjalainen/Niskanen, 2011, S. 56.

⁴¹⁰ Vgl. Niskanen/Karjalainen/Niskanen, 2011, S. 56.

⁴¹¹ Vgl. Niskanen/Karjalainen/Niskanen, 2011, S. 56.

5.1.2 Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes

ALLEN/WOODLAND (2010) untersuchen im Beobachtungszeitraum 2000-2004 den Zusammenhang zwischen den Prüfungshonoraren und den Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des AP in den US-amerikanischen Bundesstaaten.⁴¹² Im Besonderen geht es um die Implementierung der 150-Stunden-Regel in den einzelnen US-Staaten, die über binäre Variablen angezeigt wird.⁴¹³ Es wird argumentiert, dass den Studierenden durch die 150-Stunden-Regel zusätzliche Kosten auferlegt werden und somit weniger Berufseinsteiger dem Prüfermarkt zur Verfügung stehen, während zeitgleich die Nachfrage nach Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem *Sarbanes-Oxley Act* von 2002 am Prüfermarkt steigt.⁴¹⁴ Der Anstieg an Nachfrage und die Verringerung des Angebots könnten zu erhöhten Prüfungskosten führen, die an die Mandanten weitergegeben werden.⁴¹⁵ 10.969 Beobachtungen zu öffentlichen US-amerikanischen UN bilden die Datengrundlage.⁴¹⁶ Mittels gepoolter *OLS*-Regressionen und *Differences-in-Differences*-Modellen kann ein signifikant positiver Zusammenhang zwischen den Prüfungshonoraren und der Implementierung der 150-Stunden-Regel gezeigt werden.⁴¹⁷ Außerdem wird die Prüfungsqualität als abhängige Variable über die diskretionären Periodenabgrenzungen des modifizierten JONES-Modells nach DECHOW/SLOAN/SWEENEY (1995) betrachtet. Die Forscherinnen und Forscher argumentieren, dass der Zweck erhöhter Bildungsvoraussetzungen in einem Anstieg der Prüfungsqualität liegt.⁴¹⁸ Entgegen den Erwartungen kann kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Implementierung der 150-Stunden-Regel und den diskretionären Periodenabgrenzungen gezeigt werden.⁴¹⁹

GUL/WU/YANG (2013) untersuchen den Zusammenhang zwischen diversen Maßen der *EQ* der geprüften UN und prüferspezifischen Charakteristika auf Partnerebene.⁴²⁰ Die *EQ* wird dabei unter anderem über die Tendenz zur Abgabe eines modifizierten Prüfungsberichtes und über diskretionären Periodenabgrenzungen nach dem Modell von

⁴¹² Vgl. Allen/Woodland, 2010, S. 2.

⁴¹³ Vgl. Allen/Woodland, 2010, S. 3. Das Amerikanische Institut der Wirtschaftsprüfer fordert von allen Anwärterinnen und Anwärtern des *CPA*-Examens, dass im Vorfeld des Examens mind. 150 Semesterstunden innerhalb des Studiums abgeleistet werden. Einige US-Staaten haben diese Vorgabe zum Zeitpunkt der Studie nicht umgesetzt.

⁴¹⁴ Vgl. Allen/Woodland, 2010, S. 6.

⁴¹⁵ Vgl. Allen/Woodland, 2010, S. 6.

⁴¹⁶ Vgl. Allen/Woodland, 2010, S. 10.

⁴¹⁷ Vgl. Allen/Woodland, 2010, S. 16.

⁴¹⁸ Vgl. Allen/Woodland, 2010, S. 18.

⁴¹⁹ Vgl. Allen/Woodland, 2010, S. 19.

⁴²⁰ Vgl. Gul/Wu/Yang, 2013, S. 1995.

MCNICHOLS (2002) approximiert.⁴²¹ Zu den prüferspezifischen Charakteristika zählen auch binäre Variablen, die das Bildungsniveau erfassen sollen: Das Vorhandensein eines Mastergrades, westliche Rechnungslegungssysteme als Bestandteil des Studieninhaltes, RL als Studienschwerpunkt.⁴²² Datengrundlage bilden 14.802 Beobachtungen zu öffentlichen chinesischen UN im Beobachtungszeitraum 1998-2009.⁴²³ Es wird argumentiert, dass der Bildungsstand Einfluss auf das Wissen, die Risikopräferenz und die Wertevorstellungen des AP nimmt.⁴²⁴ Jene Aspekte seien entscheidend für das Urteils- und Entscheidungsvermögen des AP.⁴²⁵ Mittels *OLS*-Regression wird aufgezeigt, dass der lediglich Erwerb eines Mastergrades unter den Bildungsvariablen in signifikanter Beziehung zu den diskretionären Periodenabgrenzungen und der Wahrscheinlichkeit eines modifizierten Prüfungsberichtes stehen.⁴²⁶ Bei Vorliegen eines Masterabschlusses steigen zum einen die diskretionären Periodenabgrenzungen und zum anderen sinkt die Wahrscheinlichkeit der Abgabe eines modifizierten Prüferberichtes.⁴²⁷ Insgesamt wird dieses Ergebnis dahingehend bewertet, dass gebildetere AP aggressivere JAP betreiben.⁴²⁸

LI/QI/TIAN ET AL. (2017) untersuchen den Zusammenhang zwischen dem sog. *Contagion*-Effekt geprüfter UN und den prüferspezifischen Charakteristika auf Partnerebene.⁴²⁹ Unter dem *Contagion*-Effekt versteht man einerseits den positiven Zusammenhang zwischen dem *Audit Failure* eines AP und der Wahrscheinlichkeit zukünftiger *Audit Failures* desselben AP.⁴³⁰ Andererseits ist der negative Zusammenhang zwischen dem *Audit Failure* eines AP und der *EQ* dessen Mandanten gemeint.⁴³¹ Die *EQ* ist dabei ein Surrogat für die tatsächliche Prüfungsqualität und wird über diskretionäre Periodenabgrenzungen nach dem Modell von KOTHARI/LEONE/WASLEY (2005) berechnet.⁴³² Zu den zu testenden Charakteristika der Prüferqualifikation zählen unter anderem binären Vari-

⁴²¹ Vgl. Gul/Wu/Yang, 2013, S. 2000f.

⁴²² Vgl. Gul/Wu/Yang, 2013, S. 2002.

⁴²³ Vgl. Gul/Wu/Yang, 2013, S. 2004.

⁴²⁴ Vgl. Gul/Wu/Yang, 2013, S. 2002.

⁴²⁵ Vgl. Gul/Wu/Yang, 2013, S. 2002.

⁴²⁶ Vgl. Gul/Wu/Yang, 2013, S. 2015.

⁴²⁷ Vgl. Gul/Wu/Yang, 2013, S. 2015.

⁴²⁸ Vgl. Gul/Wu/Yang, 2013, S. 2015.

⁴²⁹ Vgl. Li/Qi/Tian et al., 2017, S. 155.

⁴³⁰ Vgl. Li/Qi/Tian et al., 2017, S. 138. LI/QI/TIAN ET AL. (2017) verstehen unter einem *Audit Failure* das nachträgliche Revidieren einer Ergebnisgröße des zu prüfenden UN nach unten.

⁴³¹ Vgl. Li/Qi/Tian et al., 2017, S. 138.

⁴³² Vgl. Li/Qi/Tian et al., 2017, S. 145.

ablen, die den Erwerb eines Mastergrades und den Studienschwerpunkt der RL anzeigen.⁴³³ Es wird argumentiert, dass in erster Linie die verantwortlichen Partner die Arbeitskraft erbringen und die Entscheidungen auf den Prüfungsmandaten treffen.⁴³⁴ Die Entscheidungsfindung wird dabei maßgeblich von den persönlichen Eigenschaften der Partner beeinflusst.⁴³⁵ Diese Eigenschaften haben somit direkten Einfluss auf das Prüfungsergebnis.⁴³⁶ Die Stichprobe besteht aus 11.706 Beobachtungen zu öffentlichen chinesischen UN im Beobachtungszeitraum 1999-2011.⁴³⁷ Mittels Regressionsanalysen wird gezeigt, dass der Erwerb eines Mastergrades den *Contagion*-Effekt signifikant abmildert.⁴³⁸ Für den Studienschwerpunkt der RL kann jedoch keine signifikante Auswirkung auf den *Contagion*-Effekt nachgewiesen werden.⁴³⁹

CHE/LANGLI/SVANSTRÖM (2018) untersuchen den Zusammenhang zwischen dem Prüfungsaufwand und dem Wissen des AP auf Partnerebene.⁴⁴⁰ Der Prüfungsaufwand wird über die Anzahl an Prüfungsstunden pro Prüfungsmandat erfasst.⁴⁴¹ Das Prüferwissen besteht unter anderem aus der formalen Vorbildung und der professionellen Fortbildung des AP.⁴⁴² Die formale Vorbildung wird über eine dichotome Variable erfasst, die angibt, ob der AP über einen Mastergrad verfügt.⁴⁴³ Die professionelle Fortbildung wird über die Anzahl an Stunden in entsprechenden Fortbildungskursen erfasst.⁴⁴⁴ Die Forscher argumentieren, dass AP mit mehr Wissen mit höherer Wahrscheinlichkeit wesentliche Bilanzfehler aufdecken, die weiterer Aufmerksamkeit bedürfen und damit mehr Aufwand bedeuten.⁴⁴⁵ Andererseits wird angeführt, dass wissendere AP effizienter arbeiten können mit der Folge eines reduzierten Aufwandes.⁴⁴⁶ Die Stichprobe enthält 178.770 Beobachtungen zu norwegischen UN in den Jahren 2006, 2008 und 2010.⁴⁴⁷ Mit Hilfe von *OLS*-Regressionen können die Forscher zeigen, dass der Prüfungsaufwand in signifikant positiven Zusammenhang mit dem Mastergrad und den Fortbildungsstunden des

⁴³³ Vgl. *Li/Qi/Tian et al.*, 2017, S. 143.

⁴³⁴ Vgl. *Li/Qi/Tian et al.*, 2017, S. 142.

⁴³⁵ Vgl. *Li/Qi/Tian et al.*, 2017, S. 142.

⁴³⁶ Vgl. *Li/Qi/Tian et al.*, 2017, S. 142.

⁴³⁷ Vgl. *Li/Qi/Tian et al.*, 2017, S. 147.

⁴³⁸ Vgl. *Li/Qi/Tian et al.*, 2017, S. 155.

⁴³⁹ Vgl. *Li/Qi/Tian et al.*, 2017, S. 155.

⁴⁴⁰ Vgl. *Che/Langli/Svanström*, 2018, S. 91.

⁴⁴¹ Vgl. *Che/Langli/Svanström*, 2018, S. 97.

⁴⁴² Vgl. *Che/Langli/Svanström*, 2018, S. 92.

⁴⁴³ Vgl. *Che/Langli/Svanström*, 2018, S. 98.

⁴⁴⁴ Vgl. *Che/Langli/Svanström*, 2018, S. 95.

⁴⁴⁵ Vgl. *Che/Langli/Svanström*, 2018, S. 92.

⁴⁴⁶ Vgl. *Che/Langli/Svanström*, 2018, S. 92.

⁴⁴⁷ Vgl. *Che/Langli/Svanström*, 2018, S. 96.

AP steht.⁴⁴⁸ Des Weiteren können CHE/LANGLI/SVANSTRÖM (2018) zeigen, dass das Prüferwissen in signifikant positiver Beziehung zur Prüfungsqualität steht.⁴⁴⁹ Die Prüfungsqualität wird über die Genauigkeit der *Going-Concern-Opinion (GCO)* innerhalb des Prüfungsberichtes approximiert.⁴⁵⁰

VAN LINDEN/HARDIES (2018) untersuchen den Zusammenhang zwischen der *EQ* der geprüften UN und den Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des AP innerhalb der EU.⁴⁵¹ Die *EQ* wird über die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen nach dem Modell von DEFOND/PARK (2001) ermittelt.⁴⁵² I.R.d. Zugangsvoraussetzungen werden folgende Aspekte für die einzelnen EU-Staaten anhand von binären Variablen betrachtet: Die Erforderlichkeit eines Mastergrades, die Dauer der erforderlichen praktischen Tätigkeit und das Ablegen eines professionellen Eides.⁴⁵³ Mit Blick auf die Erforderlichkeit eines Mastergrades wird argumentiert, dass AP mit höherer Vorbildung über mehr prüferspezifisches Wissen verfügen und theoretische Konzepte in unterschiedlichen Situationen anwenden können.⁴⁵⁴ Je länger die praktische Tätigkeit im Vorfeld ist, desto mehr Fähigkeiten eignen sich die Anwärterinnen und Anwärter auf den Prüfungsmandanten an und lernen, dieses Wissen in der Praxis umzusetzen.⁴⁵⁵ Darüber hinaus vermuten die Forscher, dass das Ablegen eines Eides die Berufspflichten in das Bewusstsein rückt und ethische Verhaltensweisen fördert.⁴⁵⁶ Datengrundlage bilden 3.782 Beobachtungen zu öffentlichen UN in 20 europäischen Ländern im Jahr 2011.⁴⁵⁷ Mittels *OLS*-Regressionen können die Forscher zeigen, dass sowohl die Erforderlichkeit eines Mastergrades als auch die Erforderlichkeit einer mind. dreijährigen Prüfungstätigkeit signifikant negativen Einfluss auf die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen haben.⁴⁵⁸ Für das Ablegen eines professionellen Eides ergibt sich keine Signifikanz.⁴⁵⁹ Angesichts der Ergebnisse empfehlen die Forscher den Europäischen Regulatoren weitere Bemühungen hinsichtlich der

⁴⁴⁸ Vgl. Che/Langli/Svanström, 2018, S. 102.

⁴⁴⁹ Vgl. Che/Langli/Svanström, 2018, S. 105.

⁴⁵⁰ Vgl. Che/Langli/Svanström, 2018, S. 105.

⁴⁵¹ Vgl. Van Linden/Hardies, 2018, S. 360.

⁴⁵² Vgl. Van Linden/Hardies, 2018, S. 363.

⁴⁵³ Vgl. Van Linden/Hardies, 2018, S. 363. Es handelt sich hierbei um die Zulassungsvoraussetzungen zum AP-Examen.

⁴⁵⁴ Vgl. Van Linden/Hardies, 2018, S. 362.

⁴⁵⁵ Vgl. Van Linden/Hardies, 2018, S. 362.

⁴⁵⁶ Vgl. Van Linden/Hardies, 2018, S. 363.

⁴⁵⁷ Vgl. Van Linden/Hardies, 2018, S. 364.

⁴⁵⁸ Vgl. Van Linden/Hardies, 2018, S. 366.

⁴⁵⁹ Vgl. Van Linden/Hardies, 2018, S. 366.

Untersuchung von Kosten und Nutzen der Änderungen der Zugangsvoraussetzungen zum Beruf der AP zu betreiben.⁴⁶⁰

BURKE/HOITASH/HOITASH (2019) untersuchen im Rahmen einer Partnerstudie zu US-amerikanischen UN auch den Zusammenhang zwischen der Vorbildung des jeweiligen Prüfungspartners und der Prüfungsqualität.⁴⁶¹ Dazu nutzen die Forscherinnen und Forscher die Offenlegungspflicht von Partnerinformationen für US-amerikanische Prüfungsgesellschaften, die für jeden Prüfungsbericht nach dem 31. Januar 2017 greift.⁴⁶² Die Vorbildung des Prüfungspartners wird über eine Indikatorvariable gemessen, die angibt, ob der Prüfungspartner den Bachelorgrad an einem Institut erworben hat, das mehr als 20 Prüfungspartner hervorgebracht hat.⁴⁶³ Es wird argumentiert, dass die Bildung des Prüfungspartners u.a. dessen Wissen, Fähigkeiten, Risikopräferenzen, Werte und Produktivität beeinflussen könnte.⁴⁶⁴ Da die JAP eine anspruchsvolle Profession darstellt, könnte die Bildung nach Ansicht der Forschenden von zentraler Wichtigkeit für eine erfolgreiche Prüfungstätigkeit sein.⁴⁶⁵ Die Prüfungsqualität wird anhand der absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen nach dem *Performance-Adjusted-JONES*-Modell von KOTHARI/LEONE/WASLEY (2005) und der Prüfungshonorare der geprüften UN erfasst.⁴⁶⁶ Datengrundlage bilden 6.654 Beobachtungen zu öffentlichen US-amerikanischen UN im Zeitraum von 2015-2016.⁴⁶⁷ Mittels Regressionsanalysen kann kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Vorbildung des Prüfungspartners und der Prüfungsqualität ermittelt werden.⁴⁶⁸ Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der Vorbildung des Prüfungspartners und den Prüfungshonoraren kann ein signifikant positiver Zusammenhang festgehalten werden.⁴⁶⁹

CHU/FLOUROU/POPE (2021) analysieren den Zusammenhang zwischen der Bildung des AP und der Prüfungsqualität bei britischen börsennotierten UN.⁴⁷⁰ Die Bildung des AP wird über zwei dichotome Variablen abgebildet.⁴⁷¹ Die erste Indikatorvariable gibt an, ob der unterzeichnende AP einen Bachelorgrad mit quantitativen Schwerpunkt erworben

⁴⁶⁰ Vgl. *Van Linden/Hardies*, 2018, S. 370.

⁴⁶¹ Vgl. *Burke/Hoitash/Hoitash*, 2019, S. 71.

⁴⁶² Vgl. *Burke/Hoitash/Hoitash*, 2019, S. 71.

⁴⁶³ Vgl. *Burke/Hoitash/Hoitash*, 2019, S. 77.

⁴⁶⁴ Vgl. *Burke/Hoitash/Hoitash*, 2019, S. 76.

⁴⁶⁵ Vgl. *Burke/Hoitash/Hoitash*, 2019, S. 76.

⁴⁶⁶ Vgl. *Burke/Hoitash/Hoitash*, 2019, S. 77f.

⁴⁶⁷ Vgl. *Burke/Hoitash/Hoitash*, 2019, S. 86f.

⁴⁶⁸ Vgl. *Burke/Hoitash/Hoitash*, 2019, S. 85.

⁴⁶⁹ Vgl. *Burke/Hoitash/Hoitash*, 2019, S. 87.

⁴⁷⁰ Vgl. *Chu/Florou/Pope*, 2021, S. 1.

⁴⁷¹ Vgl. *Chu/Florou/Pope*, 2021, S. 12.

hat.⁴⁷² Die zweite Indikatorvariable zeigt an, ob der unterzeichnende AP einen Bachelorgrad mit dem Studienschwerpunkt der RL erworben hat.⁴⁷³ Die Forscherinnen und Forscher argumentieren, dass ein erworbener Bachelorgrad mit quantitativer Orientierung dem entsprechenden AP die Evaluierung der Prüfungsergebnisse erleichtern könnte.⁴⁷⁴ Ein solcher AP könnte daher auch eine genauere und verlässlichere Qualität der RL der Mandanten sicherstellen.⁴⁷⁵ Ebenso könnten AP mit Bachelorgrad im Schwerpunkt der RL über mehr aufgabenspezifisches Wissen verfügen und folglich ebenfalls eine höhere EQ der Mandanten bewirken.⁴⁷⁶ Die Prüfungsqualität wird anhand von der absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen nach dem *Performance-Adjusted-JONES*-Modell von KOTHARI/LEONE/WASLEY (2005) und der Prüfungshonorare der geprüften UN erfasst.⁴⁷⁷ Die Stichprobe enthält 1.934 Beobachtungen für die Jahre 2011-2014.⁴⁷⁸ Mittels Regressionsanalysen kann gezeigt werden, dass AP mit Bachelorgraden mit einem quantitativen Schwerpunkt oder einem Schwerpunkt der RL signifikant negativen (positiven) Einfluss auf die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen (Prüfungshonorare) ausüben.⁴⁷⁹

Tabelle 12 bietet einen Überblick zu den beschriebenen empirischen Studien im Bereich der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes.

⁴⁷² Vgl. *Chu/Florou/Pope*, 2021, S. 12.

⁴⁷³ Vgl. *Chu/Florou/Pope*, 2021, S. 12.

⁴⁷⁴ Vgl. *Chu/Florou/Pope*, 2021, S. 10.

⁴⁷⁵ Vgl. *Chu/Florou/Pope*, 2021, S. 10.

⁴⁷⁶ Vgl. *Chu/Florou/Pope*, 2021, S. 10.

⁴⁷⁷ Vgl. *Chu/Florou/Pope*, 2021, S. 11f.

⁴⁷⁸ Vgl. *Chu/Florou/Pope*, 2021, S. 15.

⁴⁷⁹ Vgl. *Chu/Florou/Pope*, 2021, S. 21f.

| Jahr | Autor(en) | Stichprobe | Hauptergebnisse |
|------|-------------------------------|---|---|
| 2010 | ALLEN/ WOODLAND | 10.969 Beobachtungen zu US-amerikanischen öffentlichen UN; Beobachtungszeitraum 2000-2004 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: Prüfungshonorare, diskretionäre Periodenabgrenzungen • Positiver Einfluss der Bildungsanforderungen auf Prüfungshonorare • Kein Einfluss der Bildungsanforderungen auf diskretionäre Periodenabgrenzungen |
| 2013 | GUL/WU/ YANG | 14.802 Beobachtungen zu öffentlichen chinesischen UN; Beobachtungszeitraum 1998-2009 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: Wahrscheinlichkeit für modifizierten Prüfungsbericht, diskretionäre Periodenabgrenzungen • Positiver Einfluss des Mastergrades auf diskretionären Periodenabgrenzungen • Negativer Einfluss des Mastergrades auf die Wahrscheinlichkeit eines modifizierten Prüfungsberichtes • Kein Einfluss des Studienschwerpunktes der RL • Kein Einfluss westlicher Bildungssysteme |
| 2017 | LI/QI/TIAN ET AL. | 11.706 Beobachtungen zu öffentlichen chinesischen UN; Beobachtungszeitraum 1999-2011 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: <i>Contagion</i>-Effekt i.V.m. diskretionären Periodenabgrenzungen • Negativer Einfluss des Mastergrades • Kein Einfluss des Studienschwerpunktes der RL |
| 2018 | CHE/LANGLI/ SVANSTRÖM | 178.770 Beobachtungen zu norwegischen UN; Beobachtungsjahre 2006, 2008 und 2010 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: Prüfungsaufwand, Genauigkeit der <i>GCO</i> • Positiver Einfluss des Mastergrades • Positiver Einfluss der Fortbildungskurse |
| 2018 | VAN LINDEN/ HARDIES | 3.782 Beobachtungen zu öffentlichen europäischen UN; Beobachtungsjahr 2011 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: diskretionäre Periodenabgrenzungen • Negativer Einfluss der Erforderlichkeit eines Mastergrades • Negativer Einfluss der Erforderlichkeit einer mind. dreijährigen praktischen Tätigkeit • Kein Einfluss der Erforderlichkeit des Ablegens eines professionellen Eides |
| 2019 | BURKE/ HOITASH/ HOITASH | 6.654 Beobachtungen zu öffentlichen US-amerikanischen UN; Beobachtungszeitraum 2015-2016 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: diskretionäre Periodenabgrenzungen, Prüfungshonorare • Kein Einfluss der besuchten Bildungseinrichtung auf diskretionäre Periodenabgrenzungen • Positiver Einfluss der besuchten Bildungseinrichtung auf die Prüfungshonorare |
| 2021 | CHU/FLOUROU/ POPE | 1.934 Beobachtungen zu öffentlichen britischen UN; Beobachtungszeitraum 2011-2014 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: diskretionäre Periodenabgrenzungen, Prüfungshonorare • Negativer Einfluss des Bachelorgrades mit quantitativen Schwerpunkt/Schwerpunkt der RL auf diskretionäre Periodenabgrenzungen • Positiver Einfluss des Bachelorgrades mit quantitativen Schwerpunkt/Schwerpunkt der RL auf die Prüfungshonorare |

Tabelle 12: Empirische Studien zum Einfluss der *Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes auf die Prüfungsqualität.*

5.2 Prüfergröße und Prüfungsqualität

5.2.1 Prüfergröße und die wahrgenommene Prüfungsqualität

FORTIN/PITTMAN (2007) untersuchen den Zusammenhang zwischen der wahrgenommenen Prüfungsqualität und der Prüfergröße für private US-amerikanische UN.⁴⁸⁰ Die wahrgenommene Prüfungsqualität wird anhand von Kreditratings und Fremdkapitalkosten von 144A-Unternehmensanleihen der geprüften UN approximiert.⁴⁸¹ Die Fremdkapitalkosten ergeben sich als Differenz der Basispunkte zwischen der spezifischen 144A-Anleihenrendite und der entsprechenden Rendite einer Staatsanleihe mit vergleichbarer Laufzeit.⁴⁸² Die Prüfergröße wird über eine dichotome *Big4*-Variable abgebildet.⁴⁸³ Mit Hilfe der Kreditratings soll die Informationsfunktion der *Big4* aufgezeigt werden.⁴⁸⁴ Die Fremdkapitalkosten der geprüften UN approximieren die Versicherungsfunktion der *Big4*.⁴⁸⁵ Datengrundlage bilden 428 Beobachtungen zu Unternehmensanleihen US-amerikanischer UN im Beobachtungszeitraum 1996-2005.⁴⁸⁶ Eine zweistufige Regressionsanalyse nach HECKMAN (1979) zeigt, dass die Prüfung durch eine *Big4* das Informationsrisiko des geprüften UN nicht senken kann.⁴⁸⁷ Des Weiteren wird kein Nachweis dafür gefunden, dass Anleiheninhaber die Versicherungsfunktion der *Big4* wertschätzen.⁴⁸⁸ Insgesamt urteilen FORTIN/PITTMAN (2007), dass der Kapitalmarkt die Informations- und Versicherungsdienstleistungen der *Big4* nicht jenen Dienstleistungen der anderen Prüfungsgesellschaften vorzieht.⁴⁸⁹

KIM/SIMUNIC/STEIN ET AL. (2011) untersuchen den Zusammenhang zwischen den Fremdkapitalkosten freiwillig geprüfter UN und der Prüfergröße.⁴⁹⁰ Die Fremdkapitalkosten werden als Differenz der Zinszahlungen der geprüften UN und dem durchschnittlichen jährlichen Leitzins berechnet.⁴⁹¹ Die Zinszahlungen berücksichtigen sowohl kurzfristiges als auch langfristiges Fremdkapital.⁴⁹² Die Prüfergröße wird über eine dichotome

⁴⁸⁰ Vgl. Fortin/Pittman, 2007, S. 859.

⁴⁸¹ Vgl. Fortin/Pittman, 2007, S. 865.

⁴⁸² Vgl. Fortin/Pittman, 2007, S. 866.

⁴⁸³ Vgl. Fortin/Pittman, 2007, S. 864.

⁴⁸⁴ Vgl. Fortin/Pittman, 2007, S. 860.

⁴⁸⁵ Vgl. Fortin/Pittman, 2007, S. 860.

⁴⁸⁶ Vgl. Fortin/Pittman, 2007, S. 868.

⁴⁸⁷ Vgl. Fortin/Pittman, 2007, S. 876.

⁴⁸⁸ Vgl. Fortin/Pittman, 2007, S. 879.

⁴⁸⁹ Vgl. Fortin/Pittman, 2007, S. 880.

⁴⁹⁰ Vgl. Kim/Simunic/Stein et al., 2011, S. 591.

⁴⁹¹ Vgl. Kim/Simunic/Stein et al., 2011, S. 595.

⁴⁹² Vgl. Kim/Simunic/Stein et al., 2011, S. 595.

Big4-Variable abgebildet.⁴⁹³ Datengrundlage bilden 72.577 Beobachtungen zu privaten kleinen koreanischen UN im Beobachtungszeitraum 1987-2002.⁴⁹⁴ Auf Basis gepoolter *OLS*-Regressionen, mit und ohne Berücksichtigung firmenspezifischer Effekte, kann kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Prüfereneigenschaft als *Big4* und den Fremdkapitalkosten der geprüften UN gefunden werden.⁴⁹⁵ Das Ergebnis wird dahingehend bewertet, dass vielmehr die Entscheidung für eine JAP als die sich anschließende Prüferwahl die Entscheidungsprozesse innerhalb der Kreditvergabe beeinflussen.⁴⁹⁶

CANO RODRÍGUEZ/SÁNCHEZ ALEGRÍA (2012) untersuchen den Zusammenhang zwischen den Fremdkapitalkosten der geprüften UN und der Prüfergröße für größtenteils private spanische UN im Zeitraum 2000-2005.⁴⁹⁷ Die Fremdkapitalkosten berechnen sich als Relation der Zinsaufwendungen des geprüften UN zu dessen zinstragenden Schulden.⁴⁹⁸ Die Prüfergröße wird über eine dichotome *BigN*-Variable dargestellt.⁴⁹⁹ Insgesamt enthält die Stichprobe 61.058 Beobachtungen.⁵⁰⁰ Mittels gepoolter *OLS*-Regression und dynamischer *Panel*-Methode kann ein signifikant negativer Zusammenhang zwischen der Prüfereneigenschaft als *BigN* und den Fremdkapitalkosten der geprüften UN festgestellt werden.⁵⁰¹ Es wird geschlussfolgert, dass die Wahl eines hochqualitativen AP einen wertvollen *Corporate Governance*-Mechanismus für die externen *Stakeholder* von privaten UN darstellt.⁵⁰²

HUGUET/GANDÍA (2014) untersuchen den Zusammenhang zwischen den Fremdkapitalkosten der geprüften UN und der Prüfergröße.⁵⁰³ Die Fremdkapitalkosten werden dabei über das Verhältnis der Finanzierungsaufwendungen zu den kurz- und langfristigen Finanzierungsverbindlichkeiten ermittelt.⁵⁰⁴ Die Prüfergröße wird über zwei dichotome Variablen erfasst.⁵⁰⁵ Die erste dichotome Variable gibt an, ob die JAP durch eine *Big4* erfolgt.⁵⁰⁶ Die zweite binäre Variable zeigt mit dem Wert 1 an, ob das UN durch eine *Big4*

⁴⁹³ Vgl. Kim/Simunic/Stein et al., 2011, S. 597.

⁴⁹⁴ Vgl. Kim/Simunic/Stein et al., 2011, S. 591.

⁴⁹⁵ Vgl. Kim/Simunic/Stein et al., 2011, S. 599.

⁴⁹⁶ Vgl. Kim/Simunic/Stein et al., 2011, S. 599.

⁴⁹⁷ Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 691.

⁴⁹⁸ Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 692.

⁴⁹⁹ Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 692.

⁵⁰⁰ Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 691.

⁵⁰¹ Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 698.

⁵⁰² Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 702.

⁵⁰³ Vgl. Huguet/Gandía, 2014, S. 271.

⁵⁰⁴ Vgl. Huguet/Gandía, 2014, S. 272.

⁵⁰⁵ Vgl. Huguet/Gandía, 2014, S. 272.

⁵⁰⁶ Vgl. Huguet/Gandía, 2014, S. 275.

oder eine *Mid-Tier*-Prüfungsgesellschaft geprüft wird.⁵⁰⁷ Die Datengrundlage besteht aus 15.423 Beobachtungen zu spanischen kleinen und mittelgroßen UN im Beobachtungszeitraum 2001-2011.⁵⁰⁸ Mittels *OLS*-Regression kann unter Berücksichtigung firmenspezifischer Effekte aufgezeigt werden, dass in der Mehrheit der betrachteten Regressionen kein signifikanter Zusammenhang zwischen den Fremdkapitalkosten der geprüften UN und der Prüfereigenschaft als *Big4* bzw. der Prüfereigenschaft als *Big4* oder *Mid-Tier*-Prüfungsgesellschaft besteht.⁵⁰⁹ Die Forscher erklären die nicht-existenten Qualitätsunterschiede mit den geringeren Prozessrisiken und der damit einhergehenden geringeren Versicherungsfunktion durch einen hochqualitativen AP in Spanien.⁵¹⁰ Tabelle 13 fasst die Ergebnisse der beschriebenen empirischen Studien zum Zusammenhang der Prüfergröße und der wahrgenommenen Prüfungsqualität bei privaten UN zusammen.

| Jahr | Autor(en) | Stichprobe | Hauptergebnisse |
|------|--|---|--|
| 2007 | FORTIN/ PITTMAN | 428 Beobachtungen zu US-amerikanischen UN; Beobachtungszeitraum 1996-2005 | • Surrogat der Prüfungsqualität: Kreditratings und Fremdkapitalkosten • Kein Einfluss der Prüfereigenschaft als <i>Big4</i> |
| 2011 | KIM/SIMUNIC/ STEIN ET AL. | 72.577 Beobachtungen zu kleinen koreanischen UN; Beobachtungszeitraum 1987-2002 | • Surrogat der Prüfungsqualität: Fremdkapitalkosten • Kein Einfluss der Prüfereigenschaft als <i>Big4</i> |
| 2012 | CANO RODRÍGUEZ/ SÁNCHEZ ALEGRÍA | 61.058 Beobachtungen zu spanischen UN; Beobach- tungszeitraum 2000-2005 | • Surrogat der Prüfungsqualität: Fremdkapitalkosten • Negativer Einfluss der Prüfereigenschaft als <i>Big4</i> |
| 2014 | HUGUET/ GANDÍA | 15.423 Beobachtungen zu kleinen und mittelgroßen spanischen UN; Beobach- tungszeitraum 2001-2011 | • Surrogat der Prüfungsqualität: Fremdkapitalkosten • Kein Einfluss der Prüfereigenschaft als <i>Big4</i> • Kein Einfluss der Prüfereigenschaft als <i>Big4</i> oder <i>Mid-Tier</i> -Prüfungsgesellschaft |

Tabelle 13: Empirische Studien zum Einfluss der Prüfergröße auf die wahrgenommene Prüfungsqualität.

⁵⁰⁷ Vgl. Huguet/Gandía, 2014, S. 275. Die *Mid-Tier*-Prüfungsgesellschaft wird von den Autoren an einer Umsatzschwelle von 9.000.000€ festgemacht. Diese Schwelle muss überschritten werden.

⁵⁰⁸ Vgl. Huguet/Gandía, 2014, S. 273.

⁵⁰⁹ Vgl. Huguet/Gandía, 2014, S. 277.

⁵¹⁰ Vgl. Huguet/Gandía, 2014, S. 277.

5.2.2 Prüfergröße und die tatsächliche Prüfungsqualität

ARNEDO AJONA/LIZARRAGA DALLO/SÁNCHEZ ALEGRÍA (2008) untersuchen den Zusammenhang zwischen der *EQ* und der Prüfergröße bei spanischen größtenteils privaten UN.⁵¹¹ Die *EQ* der geprüften UN wird über diskretionäre Periodenabgrenzungen des *Cash-Flow-Models* von SHIVAKUMAR (1996) ermittelt.⁵¹² Die Prüfergröße wird anhand der Prüfereigenschaft als *BigN* festgemacht.⁵¹³ Die zu analysierende Stichprobe besteht aus 1.261 Beobachtungen zu spanischen insolventen UN im Zeitraum 1993-2002.⁵¹⁴ Mittels *gepoolter OLS-Regression* kann ein signifikant negativer Einfluss der dichotomen *BigN-Variable* auf die diskretionären Periodenabgrenzungen berechnet werden, sodass *BigN* weniger tolerant gegenüber gewinnerhöhender Bilanzpolitik sein könnten.⁵¹⁵ Des Weiteren kann gezeigt werden, dass *BigN* häufiger die *GCO* einschränken als andere Prüfungsgesellschaften.⁵¹⁶ Im Gegensatz dazu weisen die Prüfungsberichte der *BigN* seltener Beschränkungen bzw. Vermerke bezüglich Aspekten auf, die nicht die *GCO* betreffen.⁵¹⁷ Die Ergebnisse werden dahingehend interpretiert, dass die Qualitätsdifferenzierung am Prüfermarkt kontextspezifisch und von dem Geschäftsrisiko der Mandanten abhängig ist.⁵¹⁸

CARAMANIS/LENNOX (2008) untersuchen den Zusammenhang zwischen der *EQ* und dem Prüfungsaufwand sowie der Prüfergröße für größtenteils private griechische UN im Zeitraum 1994-2002.⁵¹⁹ Diskretionäre Periodenabgrenzungen, ermittelt anhand des JONES-Modells (1991), approximieren die *EQ* der geprüften UN.⁵²⁰ Der Prüfungsaufwand wird anhand der aggregierten jährlichen Prüfungsstunden der einzelnen Prüfungsgesellschaften ermittelt.⁵²¹ Die Prüfergröße wird über eine dichotome *Big5-Variable* erfasst.⁵²²

⁵¹¹ Vgl. Arnedo Ajona/Lizarraga Dallo/Sánchez Alegria, 2008, S. 642.

⁵¹² Vgl. Arnedo Ajona/Lizarraga Dallo/Sánchez Alegria, 2008, S. 650.

⁵¹³ Vgl. Arnedo Ajona/Lizarraga Dallo/Sánchez Alegria, 2008, S. 650.

⁵¹⁴ Vgl. Arnedo Ajona/Lizarraga Dallo/Sánchez Alegria, 2008, S. 649.

⁵¹⁵ Vgl. Arnedo Ajona/Lizarraga Dallo/Sánchez Alegria, 2008, S. 656.

⁵¹⁶ Vgl. Arnedo Ajona/Lizarraga Dallo/Sánchez Alegria, 2008, S. 657.

⁵¹⁷ Vgl. Arnedo Ajona/Lizarraga Dallo/Sánchez Alegria, 2008, S. 657.

⁵¹⁸ Vgl. Arnedo Ajona/Lizarraga Dallo/Sánchez Alegria, 2008, S. 662.

⁵¹⁹ Vgl. Caramanis/Lennox, 2008, S. 120.

⁵²⁰ Vgl. Caramanis/Lennox, 2008, S. 119.

⁵²¹ Vgl. Caramanis/Lennox, 2008, S. 120. In Griechenland sind AP dazu verpflichtet, dem Griechischen Institut der Wirtschaftsprüfer die jährlichen summierten Prüfungsstunden zu übermitteln.

⁵²² Vgl. Caramanis/Lennox, 2008, S. 121.

CARAMANIS/LENNOX (2008) argumentieren, dass der Prüfungsaufwand das Entdeckungsrisiko des AP minimiert und somit zu einer höheren Prüfungsqualität führt.⁵²³ Datengrundlage bilden insgesamt 9.378 Beobachtungen.⁵²⁴ Mittels Instrumentalvariablen-schätzung in zweistufiger Regression können CARAMANIS/LENNOX (2008) zeigen, dass Mandanten eher gewinnerhöhende diskretionäre Periodenabgrenzungen als gewinnmin-dernde diskretionäre Periodenabgrenzungen aufweisen, wenn die Anzahl der Prüfungs-stunden geringer ist.⁵²⁵ Des Weiteren besteht ein signifikant negativer Zusammenhang zwischen der Höhe der gewinnerhöhenden diskretionären Periodenabgrenzungen und der Anzahl der Prüfungsstunden.⁵²⁶ Darüber hinaus ist die beschriebene Effekt der negativen Assoziation zwischen *Earnings Management* und dem Prüfungsaufwand für *Big5* signi-fikant stärker.⁵²⁷ Dieses Ergebnis wird dahingehend interpretiert, dass *Big5* höhere Prü-fungsqualität erbringen.⁵²⁸

CANO-RODRÍGUEZ (2010) beleuchtet den Zusammenhang zwischen der *EQ* und der Prüfergröße für eine Stichprobe von 120.220 Beobachtungen zu spanischen UN im Zeit-raum von 1998-2005.⁵²⁹ Die *EQ* der geprüften UN wird über den bedingten und den un-bedingten Konservatismus in der RL erfasst.⁵³⁰ Der bedingte Konservatismus erhöht nach Ansicht des Forschers die Vertragseffizienz in privaten UN und damit die *EQ*, da die schnellere Erfassung von „schlechten Neuigkeiten“ gegenüber „guten Neuigkeiten“ im Rechnungslegungssystem in Abhängigkeit bestimmter Informationen steht.⁵³¹ Der unbe-dingte Konservatismus unterbewertet Vermögensgegenstände und überbewertet Schul-den hingegen unabhängig von den dazugehörigen wirtschaftlichen Ereignissen.⁵³² Die Prüfergröße wird über die Prüfergröße als *BigN* erfasst.⁵³³ Mittels *OLS*-Regressio-nen kann CANO-RODRÍGUEZ (2010) entsprechend seiner Erwartungen zeigen, dass Man-danten der *BigN* mehr bedingten Konservatismus in der RL zeigen als Mandanten anderer Prüfungsgesellschaften.⁵³⁴ Der Forscher begründet seine Erwartungen im Vorfeld damit,

⁵²³ Vgl. *Caramanis/Lennox*, 2008, S. 116.

⁵²⁴ Vgl. *Caramanis/Lennox*, 2008, S. 122.

⁵²⁵ Vgl. *Caramanis/Lennox*, 2008, S. 127.

⁵²⁶ Vgl. *Caramanis/Lennox*, 2008, S. 127.

⁵²⁷ Vgl. *Caramanis/Lennox*, 2008, S. 135. Bezüglich der Begriffs des *Earnings Managements* wird auf Kapitel 9.3 verwiesen.

⁵²⁸ Vgl. *Caramanis/Lennox*, 2008, S. 118.

⁵²⁹ Vgl. *Cano Rodríguez*, 2010, S. 139.

⁵³⁰ Vgl. *Cano Rodríguez*, 2010, S. 140.

⁵³¹ Vgl. *Cano Rodríguez*, 2010, S. 134.

⁵³² Vgl. *Cano Rodríguez*, 2010, S. 133.

⁵³³ Vgl. *Cano Rodríguez*, 2010, S. 141.

⁵³⁴ Vgl. *Cano Rodríguez*, 2010, S. 145.

dass *BigN* höhere Prüfungsqualität erbringen, da sie ihre weltweite Reputation bewahren möchten.⁵³⁵ Entgegen den Erwartungen weisen Mandanten der *BigN* auch höheren unbedingten Konservatismus auf.⁵³⁶ Dieser Effekt ist jedoch nur bei solchen UN zu beobachten, die der AP mit höheren Prozess- und Reputationsrisiken assoziiert.⁵³⁷

LOY (2013) beleuchtet den Zusammenhang zwischen der *EQ* und der Prüfergröße anhand deutscher mittelgroßer und großer UN.⁵³⁸ Die Stichprobe enthält 36.863 Beobachtungen und erstreckt sich über den Zeitraum von 2002-2009.⁵³⁹ Die *EQ* der geprüften UN wird über drei unterschiedliche Größen abgebildet, die sowohl für sich alleine als auch aggregiert betrachtet werden: Diskretionäre Periodenabgrenzungen nach dem Modell von KASZNIK (1999), *Income Smoothing* und bedingter sowie unbedingter Konservatismus.⁵⁴⁰ Die Prüfergröße wird zum einen über die dichotome *Big4*-Variable erfasst, zum anderen über eine dichotome Variable, die *Mid-Tier*-Prüfungsgesellschaften kennzeichnet.⁵⁴¹ Die multivariaten *OLS*-Ergebnisse bestätigen die Erwartungen des Autors, dass größere Prüfungsgesellschaften eine signifikant höhere *EQ* ihrer Mandanten sicherstellen.⁵⁴² LOY (2013) bewertet die Befunde dahingehend, dass größere Prüfungsgesellschaften *Earnings Management* aufgrund höherer Reputationspfände ihrer weiteren Mandanten stärker beschränken.⁵⁴³ Tabelle 14 fasst die Ergebnisse der beschriebenen empirischen Studien mit Signifikanzen im Bereich der Prüfergröße und der tatsächlichen Prüfungsqualität bei privaten UN zusammen.

⁵³⁵ Vgl. *Cano Rodríguez*, 2010, S. 138.

⁵³⁶ Vgl. *Cano Rodríguez*, 2010, S. 146.

⁵³⁷ Vgl. *Cano Rodríguez*, 2010, S. 146.

⁵³⁸ Vgl. *Loy*, 2013, S. 328.

⁵³⁹ Vgl. *Loy*, 2013, S. 329.

⁵⁴⁰ Vgl. *Loy*, 2013, S. 330f.

⁵⁴¹ Vgl. *Loy*, 2013, S. 333. Bei den *Mid-Tier*-Prüfungsgesellschaften handelt es sich gem. der Definition des Autors um die 25 größten Prüfungsgesellschaften in Deutschland, die nicht Teil der *Big4* sind. Die Identifizierung dieser Prüfungsgesellschaften erfolgt anhand der jährlich veröffentlichten LÜNEN-DONK-Liste „Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland“.

⁵⁴² Vgl. *Loy*, 2013, S. 340.

⁵⁴³ Vgl. *Loy*, 2013, S. 327.

| Jahr | Autor(en) | Stichprobe | Hauptergebnisse |
|------|--|--|--|
| 2008 | ARNEDO AJONA/ LIZARRAGA DALLO/ SÁNCHEZ ALEGRÍA | 1.261 Beobachtungen zu spanischen insolventen UN; Beobachtungszeitraum 1993-2002 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: diskretionäre Periodenabgrenzungen, Wahrscheinlichkeit für modifizierten Prüfungsbericht • Negativer Einfluss der Prüfer-eigenschaft als <i>BigN</i> auf diskretionäre Periodenabgrenzungen • Positiver Einfluss der Prüfer-eigenschaft als <i>BigN</i> auf die Wahrscheinlichkeit zur Abgabe einer <i>GCO</i> • Negativer Einfluss der Prüfer-eigenschaft als <i>BigN</i> auf die Wahrscheinlichkeit einer Beschränkung des Prüfungsberichtes, die andere Aspekte als die <i>GCO</i> betrifft |
| 2008 | CARAMANIS/ LENNOX | 9.378 Beobachtungen zu griechischen UN; Beobachtungszeitraum 1994-2002 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: diskretionäre Periodenabgrenzungen • Positiver Einfluss der Prüfer-eigenschaft als <i>Big5</i> auf die Stärke des negativen Zusammenhangs zwischen <i>Earnings Management</i> und Prüfungsaufwand |
| 2010 | CANO RODRÍGUEZ | 120.220 Beobachtungen zu spanischen UN; Beobachtungszeitraum 1998-2005 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: Bedingter und unbedingter Konservatismus • Positiver Einfluss der Prüfer-eigenschaft als <i>BigN</i> auf den bedingten Konservatismus • Positiver Einfluss der Prüfer-eigenschaft als <i>BigN</i> auf den unbedingten Konservatismus, wenn Prozess- oder Reputationsrisiko besteht |
| 2013 | LOY | 36.863 Beobachtungen zu deutschen mittelgroßen und großen UN; Beobachtungszeitraum 2002-2009 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: Einzelne Maße des <i>Earnings Managements</i>, auch aggregiert betrachtet • Negativer Einfluss der Prüfer-eigenschaft als <i>Big4</i> • Negativer Einfluss der Prüfer-eigenschaft als <i>Mid-Tier</i>-Prüfungsgesellschaft |

Tabelle 14: Empirische Studien mit Signifikanz zum Einfluss der Prüfergröße auf die tatsächliche Prüfungsqualität.

In Anknüpfung an die beschriebenen Studien mit signifikanten Einflüssen werden nachfolgend solche Studien zur Prüfergröße und tatsächlichen Prüfungsqualität gezeigt, die keine oder nur bedingte Signifikanz aufzeigen.

VANDER BAUWHEDA/WILLEKENS/GAEREMYNCK (2003) untersuchen den Zusammenhang zwischen der *EQ* und der Prüfergröße für 136 Beobachtungen zu privaten und öffentlichen belgischen UN im Zeitraum von 1991-1997.⁵⁴⁴ Die *EQ* der geprüften UN wird über diskretionäre Periodenabgrenzungen des DEANGELO-Modells (1986) approximiert.⁵⁴⁵ Die Prüfergröße wird anhand einer dichotomen *Big6*-Variable abgebildet.⁵⁴⁶ Mit Hilfe von *OLS*-Regressionen kann gezeigt werden, dass *Big6 Earnings Management* stärker beschränken als andere Prüfungsgesellschaften.⁵⁴⁷ Dieser Effekt gilt allerdings nur

⁵⁴⁴ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens/Gaeremynck*, 2003, S. 12.

⁵⁴⁵ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens/Gaeremynck*, 2003, S. 8.

⁵⁴⁶ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens/Gaeremynck*, 2003, S. 9.

⁵⁴⁷ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens/Gaeremynck*, 2003, S. 15.

für UN, deren Jahresergebnis, bereinigt um die diskretionären Periodenabgrenzungen, oberhalb des Vorjahreswertes liegt.⁵⁴⁸ Für UN mit bereinigtem Jahresergebnis unterhalb des Vorjahreswertes kann dieser Effekt nicht gezeigt werden.⁵⁴⁹ Für VANDER BAUWHEDE/WILLEKENS/GAEREMYNCK (2003) ist die Toleranz der Prüfungsgesellschaften gegenüber *Earnings Management* von dem für sie damit verbundenen Risiko abhängig: Bei *Below-Target*-Mandanten könnten die Prüfungsgesellschaften demnach aufgrund fehlender Prozessrisiken keinen Anreiz verspüren, konservativ zu prüfen.⁵⁵⁰ Bei *Above-Target*-Mandanten könnten die Prüfungsgesellschaften hingegen Konflikte mit den Steuerbehörden fürchten und deshalb weniger tolerant gegenüber *Earnings Management* sein.⁵⁵¹

VANDER BAUWHEDE/WILLEKENS (2004) beleuchten den Zusammenhang zwischen der *EQ* und der Prüfergröße basierend auf 1.302 Beobachtungen zu privaten belgischen UN im Zeitraum 1994-1996.⁵⁵² Die *EQ* der geprüften UN wird dabei über absolute diskretionäre Periodenabgrenzungen des Modells von SERCU/VANDER BAUWHEDE/WILLEKENS (2002) abgebildet.⁵⁵³ Die Prüfergröße wird anhand der Prüfereigenschaft als *Big6* erfasst.⁵⁵⁴ Mittels *OLS*-Regression kann kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Prüfergröße und *EQ* festgestellt werden.⁵⁵⁵ Auch für die alternativen kontinuierlichen Surrogate der Prüfergröße, wie den Marktanteil der AP, die Mandantenzahl, die Anzahl der Partner oder die Bilanzsumme des AP kann keine Signifikanz beobachtet werden.⁵⁵⁶ Die fehlenden Signifikanzen werden damit begründet, dass AP im *CLC* Belgien weniger ernste Folgen bei mangelhafter JAP zu erwarten haben und deshalb keine differenzierte Prüfungsqualität erbringen.⁵⁵⁷

GAEREMYNCK/VAN DER MEULEN/WILLEKENS (2008) untersuchen den Zusammenhang zwischen der *EQ* und prüferspezifischen Portfoliocharakteristika.⁵⁵⁸ Die *EQ* der geprüften UN wird über absolute diskretionäre Periodenabgrenzungen des DEANGELO-Modells (1986) ermittelt.⁵⁵⁹ Getestet werden unterschiedliche Eigenschaften der Prüferportfolios: Größe des Prüferportfolios, Sichtbarkeit des Prüferportfolios und die finanzielle

⁵⁴⁸ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens/Gaeremynck*, 2003, S. 15.

⁵⁴⁹ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens/Gaeremynck*, 2003, S. 17.

⁵⁵⁰ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens/Gaeremynck*, 2003, S. 19.

⁵⁵¹ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens/Gaeremynck*, 2003, S. 19.

⁵⁵² Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens*, 2004, S. 505.

⁵⁵³ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens*, 2004, S. 506.

⁵⁵⁴ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens*, 2004, S. 507.

⁵⁵⁵ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens*, 2004, S. 515.

⁵⁵⁶ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens*, 2004, S. 515.

⁵⁵⁷ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens*, 2004, S. 515.

⁵⁵⁸ Vgl. *Gaeremynck/Van der Meulen/Willekens*, 2008, S. 244.

⁵⁵⁹ Vgl. *Gaeremynck/Van der Meulen/Willekens*, 2008, S. 249.

Verfassung der Mandanten innerhalb des Prüferportfolios.⁵⁶⁰ Datengrundlage sind 200 Beobachtungen aus dem Jahr 1997 zu privaten belgischen UN.⁵⁶¹ Mittels *OLS*-Regressionen kann kein signifikanter Einfluss der Portfoliogröße auf die *EQ* der geprüften UN festgestellt werden.⁵⁶² Für die Sichtbarkeit des Prüferportfolios ergibt sich hingegen Signifikanz in negativer Richtung, wie auch für die Insolvenzwahrscheinlichkeit der im Prüferportfolio enthaltenen Mandanten.⁵⁶³ Für die Wahl einer *Big6* kann hingegen keine Signifikanz gefunden werden.⁵⁶⁴ Die Befunde werden dahingehend bewertet, dass weniger die Prüfergröße als vielmehr spezifische Portfoliocharakteristika für die Prüfungsqualität entscheidend sind.⁵⁶⁵

VAN TENDELOO/VANSTRAELEN (2008) beleuchten für sechs europäische Länder den Zusammenhang zwischen der *EQ* und der Prüfergröße.⁵⁶⁶ Die *EQ* der geprüften UN wird über eine aggregierte Größe des *Earnings Management* von BURGSTAHLER/HAIL/LEUZ (2006) abgebildet, die aus insgesamt vier Variablen zur Erfassung von bilanzpolitischen Aktivitäten besteht.⁵⁶⁷ Die Prüfergröße wird über eine dichotome *Big4*-Variable abgebildet.⁵⁶⁸ Die Datengrundlage bilden 113 Beobachtungen zu privaten UN der Länder Belgien, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Spanien und Großbritannien im Zeitraum 1998-2002.⁵⁶⁹ Die Berechnungen der *OLS*-Regressionen zeigen, dass Mandanten der *Big4* signifikant weniger *Earnings Management* als andere Mandanten betreiben.⁵⁷⁰ Dieser Effekt gilt jedoch nur für Beobachtungen in Ländern, in denen eine starke Verbundenheit zwischen der Handels- und Steuerbilanz besteht.⁵⁷¹ Steuerbehörden nehmen folglich nach Ansicht der Forschenden die Rolle von Investoren, Finanzanalysten oder von Regulierungsbehörden ein, da sie Rechnungslegungsdaten zur Berechnung der Steuerlast heranziehen und damit ein Interesse an deren Richtigkeit haben.⁵⁷² Aufgrund der damit verbundenen Überprüfungen des Fiskus steigt die Wahrscheinlichkeit eines *Audit Failures* und somit der Anreiz des AP, höhere Prüfungsqualität zu leisten.⁵⁷³

⁵⁶⁰ Vgl. Gaeremynck/Van der Meulen/Willekens, 2008, S. 247.

⁵⁶¹ Vgl. Gaeremynck/Van der Meulen/Willekens, 2008, S. 254.

⁵⁶² Vgl. Gaeremynck/Van der Meulen/Willekens, 2008, S. 261.

⁵⁶³ Vgl. Gaeremynck/Van der Meulen/Willekens, 2008, S. 261.

⁵⁶⁴ Vgl. Gaeremynck/Van der Meulen/Willekens, 2008, S. 262.

⁵⁶⁵ Vgl. Gaeremynck/Van der Meulen/Willekens, 2008, S. 263.

⁵⁶⁶ Vgl. Van Tendeloo/Vanstraelen, 2008, S. 447.

⁵⁶⁷ Vgl. Van Tendeloo/Vanstraelen, 2008, S. 453.

⁵⁶⁸ Vgl. Van Tendeloo/Vanstraelen, 2008, S. 454.

⁵⁶⁹ Vgl. Van Tendeloo/Vanstraelen, 2008, S. 452.

⁵⁷⁰ Vgl. Van Tendeloo/Vanstraelen, 2008, S. 460.

⁵⁷¹ Vgl. Van Tendeloo/Vanstraelen, 2008, S. 460.

⁵⁷² Vgl. Van Tendeloo/Vanstraelen, 2008, S. 464.

⁵⁷³ Vgl. Van Tendeloo/Vanstraelen, 2008, S. 464.

HUGUET/GANDÍA (2016) untersuchen den Zusammenhang zwischen der *EQ* und der Prüfergröße anhand spanischer kleiner und mittelgroßer UN.⁵⁷⁴ Die *EQ* der geprüften UN wird mittels der absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen nach dem JONES-Modell (1991) approximiert.⁵⁷⁵ Die Prüfergröße wird über eine dichotome *Big4*-Variable erfasst.⁵⁷⁶ Des Weiteren wird eine dichotome Variable geformt, die anzeigt, ob die Prüfung durch eine *Big4* oder eine *Mid-Tier*-Prüfungsgesellschaft erfolgt.⁵⁷⁷ Die Stichprobe enthält 34.562 Beobachtungen zu spanischen kleinen und mittelgroßen UN im Zeitraum von 2008-2013.⁵⁷⁸ Mittels *OLS*-Regression unter Berücksichtigung von firmenspezifischen Effekten kann kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Prüfergröße und der *EQ* der geprüften UN festgestellt werden.⁵⁷⁹ Die Forscher werten ihre Ergebnisse dahingehend, dass größere AP in einem *CLC* wie Spanien kein Anreiz besitzen, höherwertigere JAP zu erbringen.⁵⁸⁰ Tabelle 15 fasst die Ergebnisse der beschriebenen empirischen Studien, die keine bzw. bedingte Signifikanz zeigen, zum Zusammenhang zwischen der Prüfergröße und der tatsächlichen Prüfungsqualität zusammen.

⁵⁷⁴ Vgl. *Huguet/Gandía*, 2016, S. 175.

⁵⁷⁵ Vgl. *Huguet/Gandía*, 2016, S. 176.

⁵⁷⁶ Vgl. *Huguet/Gandía*, 2016, S. 178.

⁵⁷⁷ Vgl. *Huguet/Gandía*, 2016, S. 178.

⁵⁷⁸ Vgl. *Huguet/Gandía*, 2016, S. 175.

⁵⁷⁹ Vgl. *Huguet/Gandía*, 2016, S. 179.

⁵⁸⁰ Vgl. *Huguet/Gandía*, 2016, S. 184.

| Jahr | Autor(en) | Stichprobe | Hauptergebnisse |
|------|--|--|--|
| 2003 | VANDER BAUWHEDE/ WILLEKENS/ GAEREMYNCK | 136 Beobachtungen zu belgischen UN; Beobachtungszeitraum 1991-1997 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: diskretionäre Periodenabgrenzungen • Negativer Einfluss der Prüfeigenschaft als <i>Big6</i>, wenn geprüftes UN <i>Above-Target</i>-Mandat darstellt • Kein Einfluss der Prüfeigenschaft als <i>Big6</i>, wenn geprüftes UN <i>Below-Target</i>-Mandat darstellt |
| 2004 | VANDER BAUWHEDE/ WILLEKENS | 1.302 Beobachtungen zu belgischen UN; Beobachtungszeitraum 1994-1996 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: diskretionäre Periodenabgrenzungen • Kein Einfluss der Prüfeigenschaft als <i>Big6</i> • Kein Einfluss alternativer Surrogate der Prüfergröße |
| 2008 | GAEREMYNCK/ VAN DER MEU- LEN/ WILLEKENS | 200 Beobachtungen zu belgischen UN; Beobachtungsjahr 1997 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: diskretionäre Periodenabgrenzungen • Kein Einfluss der Größe des Prüferportfolios • Kein Einfluss der Prüfeigenschaft als <i>Big6</i> |
| 2008 | VAN TENDELOO/ VANSTRAELEN | 113 Beobachtungen zu europäischen UN; Beobachtungszeitraum 1998-2002 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: Aggregierte Größe des <i>Earnings Management</i> • Negativer Einfluss der Prüfeigenschaft als <i>Big4</i>, wenn starke Verbundenheit der Handels- und Steuerbilanz vorliegt • Kein Einfluss der Prüfeigenschaft als <i>Big4</i>, wenn keine starke Verbundenheit der Handels- und Steuerbilanz vorliegt |
| 2016 | HUGUET/ GANDÍA | 34.562 Beobachtungen zu spanischen kleinen und mittelgroßen UN; Beobachtungszeitraum 2008-2013 | <ul style="list-style-type: none"> • Surrogat der Prüfungsqualität: diskretionäre Periodenabgrenzungen • Kein Einfluss der Prüfeigenschaft als <i>Big4</i> • Kein Einfluss der Prüfeigenschaft als <i>Big4</i> oder <i>Mid-Tier-Prüfungsgesellschaft</i> |

Tabelle 15: Empirischen Studien, die keine oder bedingte Signifikanz zeigen, zum Einfluss der Prüfergröße auf die tatsächliche Prüfungsqualität.

5.3 Zusammenfassung

Die empirischen Studien zu den Qualifikationsunterschieden zwischen den Berufsständen und der Prüfungsqualität entspringen dem finnischen Prüfermarkt für privaten UN. Bei der entsprechenden Hypothesenentwicklung wird hauptsächlich auf die ökonomische Betrachtungsweise von DEANGELO (1981a, 1981b) zurückgegriffen und die Prüferqualifikation als Einflussgröße der Prüferkompetenz eingeordnet. Es besteht ein Gefälle zwischen den finnischen Prüferklassen in den Anforderungen an den Zugang zum Examen als auch an das Examen selbst. Die Regressionsanalysen erfolgen teilweise auf Ebene der Prüfungspartner und teilweise auf Ebene der Prüfungsgesellschaften. Drei der sechs Studien (SUNDGREN (1998), NIEMI (2004), SUNDGREN/JOHANSSON (2004)) befassen sich mit der tatsächlichen Prüfungsqualität und können teilweise einen signifikant positiven Zusammenhang mit der Prüferqualifikation feststellen. Teilweise wird keine Signifikanz festgestellt. Bezüglich des Zusammenhangs zwischen der Prüferqualifikation und der wahrgenommenen Prüfungsqualität kann auf die Ergebnisse von KARJALAINEN (2011)

zurückgegriffen werden, der keinen Einfluss der Prüferqualifikation nachweisen kann. Die beiden weiteren Studien von KNECHEL/NIEMI/SUNDGREN (2008) und NISKANEN/KARJALAINEN/NISKANEN (2011) beleuchten nicht die Angebotsseite des Prüfermarktes sondern dessen Nachfrageseite. Als entscheidende Nachfragedeterminanten werden vor dem Hintergrund von eigen- und fremdfinanzierten *Agency*-Problematiken die Komplexität, die Konzentration von Eigentum und Kontrolle sowie die Finanzierungsstruktur der geprüften UN identifiziert.

Die beschriebenen empirischen Studien zu den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes und der Prüfungsqualität stammen aus den USA, China, Norwegen, der EU sowie Großbritannien und konzentrieren sich mehrheitlich auf öffentliche UN. Sie zeigen signifikante, größtenteils positive Zusammenhänge zwischen der Prüferqualifikation und der Prüfungsqualität auf. Sämtliche Studien betrachten die tatsächliche Prüfungsqualität, die über unterschiedliche Surrogate approximiert wird. I.R.d. Hypothesenentwicklung der betrachteten Studien werden die persönlichen Charakteristika der AP als wichtige Determinanten der Prüfungsqualität hervorgehoben. Da die Prüfungsqualität von individuellen Prüfereffekten abhängen kann, erfolgen die Regressionsanalysen in der Mehrheit der betrachteten Studien auf Partnerebene. Die betrachteten Studien beleuchten Kriterien der Zulassungsvoraussetzungen zum Examen des AP, d.h. die Vorbildung, die Prüfungstätigkeit oder die Fortbildung des AP. Das Examen selbst, d.h. dessen Inhalt und Format, ist hingegen nicht Bestandteil der Untersuchungen. VAN LINDEN/HARDIES (2018) begründen die fehlende Analyse der Examensinhalte in ihrer Querschnittsanalyse europäischer Länder mit fehlenden Daten.⁵⁸¹

Die Empirie zu dem Zusammenhang zwischen der Prüfergröße und der Prüfungsqualität ist zahlenmäßig ergiebiger als jene Forschung zur Prüferqualifikation. Die identifizierten Studien beleuchten die wahrgenommene oder tatsächliche Prüfungsqualität bei privaten UN. Die empirische Evidenz entstammt einerseits den USA, Südkorea, Griechenland und Deutschland. Der Großteil der Ergebnisse fußt jedoch auf den spanischen und belgischen Prüfermärkten, die jeweils CLC-Charakteristika aufweisen. Die Prüfergröße wird in den beschriebenen Studien über binäre Variablen der größten WPG erfasst. Die Regressionsanalysen erfolgen daher größtenteils auf Ebene der Prüfungsgesellschaften. Innerhalb der Hypothesenentwicklung wird sich auch hier hauptsächlich der DEANGELO-Theorie (1981a, 1981b) bedient: *BigN* könnten aufgrund höherer personeller und

⁵⁸¹ Vgl. *Van Linden/Hardies*, 2018, S. 370.

technischer Kapazitäten kompetenter und vor allem aufgrund der größeren Pfandwirkung ihrer Mandantschaft unabhängiger sein. Die Studien, die sich auf die wahrgenommene Prüfungsqualität fokussieren, können in der Mehrheit keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der Prüfergröße und der Prüfungsqualität finden. Die fehlende Signifikanz kann mit geringeren Prozessrisiken für die AP und dem *Relationship Banking* bei privaten UN in *CLC* erklärt werden. Im Bereich der tatsächlichen Prüfungsqualität ist die empirische Evidenz weniger eindeutig: So gibt es Studien, die Signifikanzen feststellen, und einige andere Studien, die keine Signifikanzen oder nur bedingte Signifikanzen zeigen. Die Studien mit (bedingter) Signifikanz berechnen mehrheitlich positive Effekte der Prüfergröße. I.R.d. Argumentation der Studien zur tatsächlichen Prüfungsqualität wird das Prozess- und Reputationsrisiko des AP hervorgehoben.

Wie die Gesamtheit der betrachteten Studien in Kapitel 5 vermittelt, sind Studien im deutschen Kontext im Forschungsbereich der Prüferqualifikation bei privaten UN deutlich unterrepräsentiert. Aufgrund länderspezifischer Charakteristika ist es fraglich, inwiefern die gefundenen Ergebnisse auf den Prüfermarkt für privaten UN in Deutschland übertragen werden können.

Anhand der aufgezählten Merkmale des bisherigen Forschungsstandes ergeben sich Forschungslücken, deren Schließung i.R.d. vorliegenden Arbeit vorangetrieben werden soll: Die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der Prüferqualifikation und der wahrgenommenen sowie tatsächlichen Prüfungsqualität bei privaten UN in Deutschland. Dabei soll sich die Messung der Prüferqualifikation an den Testvariablen der Studien zu den Qualifikationsunterschieden zwischen und innerhalb der Berufsstände orientieren und darüber hinaus weitere Aspekte der Prüferqualifikation, wie die Examensinhalte und die Prüfereigenschaft als *PIE-AP*, aufgreifen.

6 Hypothesenentwicklung

6.1 Anreize zur Erbringung differenzierter Prüfungsqualität

Bei der nachfolgenden Hypothesenentwicklung wird hauptsächlich auf die Definition der Prüfungsqualität nach DEANGELO (1981b) zurückgegriffen. Damit wird die Prüfungsqualität in eine Kompetenzkomponente und eine Unabhängigkeitskomponente unterteilt. Die Prüferqualifikation könnte als potenzieller Bestandteil der Prüferkompetenz positive Auswirkungen auf die Prüfungsqualität haben. Die Prüfungsqualität ist nicht direkt beobachtbar und lässt sich in eine wahrgenommene und tatsächliche Prüfungsqualität unterteilen.⁵⁸² Bilanzadressaten bilden sich folglich ein Urteil bezüglich der Prüfungsqualität anhand beobachtbarer Indikatoren wie den prüferspezifischen Charakteristika.⁵⁸³ Wahrgenommene und tatsächliche Prüfungsqualität können somit voneinander abweichen. Insbesondere Fremdkapitalgeber, wie KI, zählen zu den wichtigsten Bilanzadressaten privater UN, sodass deren Wahrnehmungen im Vordergrund der nachfolgenden Untersuchungen stehen. Bevor die konkreten Hypothesen entwickelt und formuliert werden, erscheint es sinnvoll, die grundsätzlichen Anreize für eine differenzierte Prüfungsqualität auf der Angebots- und Nachfrageseite in Deutschland zu beleuchten.

Mit Blick auf die Angebotsseite der Prüfungsqualität sollte berücksichtigt werden, dass AP aufgrund geringerer Prozessrisiken und Prozessfolgen bei der JAP von privaten UN in Deutschland weniger Anreiz verspüren könnten, eine differenzierte Prüfungsqualität zu erbringen. Andererseits unterliegen sämtliche AP in Deutschland dem Berufsrecht der WPO und ihren Ausführungsgesetzen. Dies bedeutet unter anderem die Mitgliedschaft in der WPK, zu deren Aufgabe auch die BA zählt und die ihrerseits durch die APAK bzw. die APAS als fachbezogene Aufsicht überwacht wird. Des Weiteren ist es gem. § 55b WPO für sämtliche AP eine Berufspflicht, ein QSS zu betreiben. Dieses QSS sämtlicher AP muss einer QK gem. § 57a WPO unterzogen werden. Diese stellt ebenfalls eine Berufspflicht dar. Werden Berufspflichten verletzt, so können Zwangsgelder, Auflagen, Sonderprüfungen und BAV drohen, die gem. § 68 WPO im äußersten Fall mit dem Berufsausschluss enden können. Somit könnten sich für die AP angebotsseitig Anreize ergeben, ein homogenes Mindestmaß an Prüfungsqualität zu erbringen.

⁵⁸² Vgl. *Karjalainen*, 2011, S. 91

⁵⁸³ Vgl. *Karjalainen*, 2011, S. 91.

Ein Mangel an Anreizen, hochqualitative JAP anzubieten, kann auch aus einem entsprechenden Nachfragemangel resultieren.⁵⁸⁴ Mit Blick auf die Nachfrageseite der Prüfungsqualität kann festgehalten werden, dass eigenfinanzierungsbedingte *Agency*-Konflikte in privaten UN in Deutschland aufgrund der Verbundenheit von Eigentum und Kontrolle weniger stark ausgeprägt sind. Somit könnte weniger Nachfrage seitens der Eigentümer nach hoher Prüfungsqualität bestehen. Eine Überwachung durch Presse und Finanzanalysten könnte entsprechend weniger stark gegeben sein. Andererseits könnten vor dem Hintergrund des Stellenwertes von Bankenkrediten und einer gewissen Informationsarmut die fremdfinanzierungsbedingten *Agency*-Konflikte bei privaten deutschen UN in den Vordergrund rücken, sodass von Seiten der Fremdkapitalgeber Nachfrage nach differenzierter Prüfungsqualität besteht. Diese verfügen jedoch i.R.d. *Relationship Bankings* oftmals über private Informationskanäle zu ihren Kreditnehmern, sodass die Prüfungsqualität für diese hinsichtlich der Informationsfunktion eine untergeordnete Rolle spielen könnte. Auch mit Blick auf die Versicherungsfunktion der JAP könnte die Nachfrage nach differenzierter Prüfungsqualität seitens der Fremdkapitalgeber gering sein, da die Prozessrisiken bei der JAP privater deutscher UN als gering einzustufen sind. Aufgrund der Verbundenheit von Steuer- und Handelsbilanz könnte Nachfrage nach einer differenzierten Prüfungsqualität von Seiten der Finanzbehörden bestehen. UN gehen naturgemäß eine Vielzahl an Verträgen mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen ein, sodass innerhalb des UN Anreize bestehen könnten, *Earnings Management* zu betreiben. Dieser Anreiz würde mit einer geringeren Nachfrage seitens des *Managements* nach einer hohen Prüfungsqualität einhergehen. Andererseits könnten sich diese rationalen Anspruchsgruppen den möglichen opportunistischen Handlungen des *Managements* bewusst sein und dies in ihren Entscheidungsfindungen einpreisen. Somit kann auch seitens des *Managements* eine Nachfrage nach differenzierter Prüfungsqualität bestehen. Zusammenfassend lässt sich aus diesen theoretischen Überlegungen ableiten, dass der Einfluss der Angebots- und Nachfrageseite am Prüfermarkt auf eine Differenzierung der Prüfungsqualität nicht eindeutig ist.

⁵⁸⁴ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens*, 2004, S. 504.

6.2 Nullhypothese als Forschungshypothese

Da sowohl Argumente für als auch gegen die nachfolgend zu testenden Zusammenhänge bestehen, werden die Forschungshypothesen in der Nullform formuliert, d.h. als Nullhypothesen. Die Nullhypothesen behaupten in der vorliegenden Untersuchung, dass kein Zusammenhang zwischen abhängiger und zu testender Variable vorliegt. Es handelt sich um Punkthypothesen und folglich um ungerichtete Hypothesen.⁵⁸⁵ Nullhypothesen können als das logische Pendant der im Regelfall als Forschungshypothese formulierten Alternativhypothesen betrachtet werden.⁵⁸⁶ Die Alternativhypothese würde in der vorliegenden Untersuchung behaupten, dass ein Zusammenhang zwischen abhängiger und zu testender Variable vorliegt. Im Rahmen von empirischen Signifikanztests wird die Nullhypothese getestet.⁵⁸⁷ Auf Basis der berechneten Prüfgrößen innerhalb dieses Tests der Nullhypothese werden dann Schlussfolgerungen bezüglich der Alternativhypothese abgeleitet.⁵⁸⁸ Dass die Alternativhypothese nicht direkt getestet wird, kann als Vorteil der Nullhypothese als Forschungshypothese verstanden werden.⁵⁸⁹ Legt man eine Irrtumswahrscheinlichkeit von α zugrunde, so beträgt, im Falle der Nullhypothese als Forschungshypothese, die Wahrscheinlichkeit $1 - \alpha$, dass die Forschungshypothese nicht abgelehnt wird, obwohl sie falsch ist.⁵⁹⁰ Somit verhält es sich mit den Grundannahmen des Signifikanzniveaus bei der Nullhypothese als Forschungshypothese umgekehrt: Je höher die gewählte Fehlerwahrscheinlichkeit α , desto strenger ist die Prüfung der Widerlegung der Forschungshypothese.⁵⁹¹ Für die Zwecke der nachfolgenden Hypothesentests wird die typische Unterscheidung des 1%-, 5%- und 10%-Niveaus der Signifikanz vorgenommen.⁵⁹² WOLF (2010) empfiehlt im Falle der Nullhypothese als Forschungshypothese ein Signifikanzniveau, das größer als 5% ist.⁵⁹³

⁵⁸⁵ Vgl. *Oehrich*, 2019, S. 147.

⁵⁸⁶ Vgl. *Oehrich*, 2019, S. 147.

⁵⁸⁷ Vgl. *Brühl*, 2017, S. 212.

⁵⁸⁸ Vgl. *Brühl*, 2017, S. 212.

⁵⁸⁹ Vgl. *Helfrich*, 2016, S. 86.

⁵⁹⁰ Vgl. *Wolf*, 2010, S. 186.

⁵⁹¹ Vgl. *Wolf*, 2010, S. 186.

⁵⁹² Vgl. *Balsmeier/Vanhaverbeke*, 2018, S. 93.

⁵⁹³ Vgl. *Wolf*, 2010, S. 186.

6.3 Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP

Die Gegenüberstellung der Qualifikationen der Berufsstände der WP und VBP hat gezeigt, dass nicht zu vernachlässigende Unterschiede zwischen beiden Berufsgruppen existieren. WP müssen im Regelfall, im Gegensatz zu VBP, einen akademischen Hochschulabschluss i.R.d. Zulassungsvoraussetzungen zum Examen vorweisen. Entsprechend zeigt die Mitgliederstatistik der WPK, dass in der Berufsgruppe der VBP 40,10% der Berufsträger über kein Hochschulstudium verfügen. In der Berufsgruppe der WP sind es lediglich 5,40%.⁵⁹⁴ Darüber hinaus sind i.R.d. WP-Examens die Anzahl an zu absolvierenden Aufsichtsarbeiten höher und die Prüfungsinhalte vielzähliger.⁵⁹⁵ Folglich könnte man den Berufsstand der WP als kompetenter erachten und ihm eine höhere Prüfungsqualität zuschreiben als dem der VBP. Auch der Deutsche Gesetzgeber teilt in seinen Gesetzesbegründungen bezüglich der Schließung des Zugangs zum Berufsstand der VBP im Jahr 2004 den Gedanken, dass WP über zusätzliche Berufsqualifikationen gegenüber den VBP verfügen. Er führt weiter an, dass der Berufsstand vereinheitlicht werden soll, um ein hohes Qualitätsniveau der Ausbildung auch weiterhin zu garantieren.

Andererseits gelten gem. §§ 128, 130 WPO die Rechte und Pflichten der WP und WPG grundsätzlich auch für VBP und BPG.⁵⁹⁶ Dies betrifft unter anderem gem. § 55b WPO die Schaffung eines QSS, gem. § 57a WPO die Durchführung einer QK und gem. § 58 WPO die Mitgliedschaft in der WPK. Außerdem ist an die Zulassung zum VBP-Examen geknüpft, dass mind. fünf Jahre der Beruf des StB oder RA ausgeübt worden ist. In beiden Fällen handelt es sich um freie Berufe, deren Zugang regelmäßig an das Bestehen von Examen und an ein vorgeschaltetes Hochschulstudium gebunden ist. Darüber hinaus unterliegen StB und RA im Rahmen ihrer Berufsausübung einem speziellen Berufsrecht. Diese Berufserfahrungen könnten als zusätzliche, kompensierende Qualifikation erachtet werden.

Fremdkapitalgeber könnten die Ausführungen des Deutschen Gesetzgebers teilen und den Berufsstand der WP aufgrund höherer Qualifikationen als qualitativ höherwertiger

⁵⁹⁴ Vgl. Mitgliederstatistik der WPK, S. 7, Stand 1. Januar 2021.

⁵⁹⁵ Für eine detaillierte Auflistung der Zugangsvoraussetzungen zum Examen der WP und VBP sowie des Formats und der Inhalte des VBP- und WP-Examens wird auf die Kapitel 3.5 und 3.6 verwiesen.

⁵⁹⁶ Vgl. *Uhlmann*, 2018b, § 130 WPO, Rn. 1.

als den Berufsstand der VBP erachten. Denkbar ist auch, dass Fremdkapitalgeber aufgrund der hohen Standards des Berufsrechts keine Qualitätsunterschiede vermuten. Es ist eine gemischte, spärliche Empirie diesbezüglich anzutreffen: NIEMI (2004) weist einen positiven Zusammenhang zwischen der Prüferqualifikation und den Prüfungshonoraren auf, die auch als Surrogat der wahrgenommenen Prüfungsqualität interpretiert werden können. KARJALAINEN (2011) kann hingegen keine Signifikanz für den Zusammenhang zwischen der Prüferqualifikation und der wahrgenommenen Prüfungsqualität feststellen. In einer Zusatzanalyse wird von KARJALAINEN (2011) ein negativer Zusammenhang zwischen der Prüferqualifikation und der wahrgenommenen Prüfungsqualität gefunden.

H1: Es gibt keinen Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden zwischen den Berufsständen der WP und VBP und der wahrgenommenen Prüfungsqualität.

Vor dem Hintergrund der angeführten Argumente ist es auch fraglich, ob WP/WPG eine andere tatsächliche Qualität der JAP erbringen als VBP/BPG. Die bisherige Forschung entspringt hauptsächlich dem finnischen Prüfungsmarkt und ist im Ergebnis gemischt: So werden von SUNDGREN (1998) und NIEMI (2004) positive Zusammenhänge zwischen der tatsächlichen Prüfungsqualität und der Prüferqualifikation festgestellt. Zum anderen kann von SUNDGREN/JOHANSSON (2004) keine Signifikanz nachgewiesen werden.

H2: Es gibt keinen Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden zwischen den Berufsständen der WP und VBP und der tatsächlichen Prüfungsqualität.

6.4 Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis

Betrachtet man Format und Inhalte des WP-Examens im Zeitablauf, so sind markante Änderungen zu bestimmten Zeitpunkten zu erkennen, die auf Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP hindeuten. So steigt zum einen mit der VÄPrüfOWP1975 die Anzahl der schriftlichen Aufsichtsarbeiten i.R.d. WP-Examens von drei auf sieben an. Im Gegenzug entfällt jedoch auch die schriftliche Hausarbeit. Der Wegfall der schriftlichen Hausarbeit wird vom Gesetzgeber damit begründet, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits in der Vergangenheit Examen abgelegt hatten, in denen eine Hausarbeit Prüfungsgegenstand war. Somit würde die Hausarbeit innerhalb des WP-Examens womöglich keine zusätzlich anzueignende Qualifikation darstellen. Vielmehr soll die Hausarbeit durch weitere Aufsichtsarbeiten ersetzt werden. Insbesondere der Bereich der VWL ist nun zusätzlicher Gegenstand der schriftlichen Prüfung. Mit der VDA6BiRiLiG1986 werden die Prüfungsinhalte des WP-Examens erweitert. So wird der Bereich des Wirtschaftlichen Prüfungswesens um die JAP der KapGes vergrößert. Die Aneignung dieser zusätzlichen Fachkenntnisse ist aufgrund der weitreichenden Prüfungspflicht der GmbHs notwendig geworden. Mit dem WPreFG2003 und der WiPr-PrüfV2004 werden die Prüfungsinhalte des WP-Examens abermals erweitert: Neu sind unter anderem die *IFRS*, die RL in besonderen Fällen, die Jahresabschlussanalyse, weitere Themen des Prüfungsprozesses und besondere Aspekte des Berufsrechts wie die BA, die Berufsgrundsätze und die Unabhängigkeit des AP. Mit der tiefgreifenden Ausbildungsreform des WPreFG2003 soll laut Gesetzesbegründung die Prüfungsqualität des AP gesichert und darüber hinaus die Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstandes gestärkt werden. Basierend auf diesen Ausführungen könnte man die Vermutung anstellen, dass WP, die entsprechende Änderungen im Rahmen ihres WP-Examens erlebt haben, über eine höhere Qualifikation verfügen und daher eine höhere Prüfungsqualität als andere WP erbringen.

Dem entgegen steht der Gedanke, dass die konkreten Inhalte des Examens naturgemäß und unabhängig von Format und Prüfungsgebieten im Schwierigkeitsgrad jährlich schwanken können und dementsprechend nur eingeschränkt eine konstante Qualifikation abbilden. Andererseits könnte sich die Vorbereitung auf die jeweiligen Examen in Abhängigkeit der vorgegebenen gesetzlichen Anforderungen als mehr oder weniger aufwendig gestalten. Außerdem ist zu beachten, dass unabhängig des absolvierten WP-Examens

über die Mitgliedschaft in der WPK gem. § 58 WPO die umfangreichen Berufspflichten der WPO einzuhalten sind,⁵⁹⁷ sodass ein homogenes Mindestmaß an Prüfungsqualität durch das Berufsrecht sichergestellt werden könnte.

Fremdkapitalgeber könnten die Prüfungsgebiete und das Format des WP-Examens für die Qualität der JAP als wichtig erachten. Möglicherweise haben Fremdkapitalgeber jedoch keine Informationen dazu, wann der WP welches Examen abgelegt hat. Somit wären sie nicht in der Lage, diese Informationen in ihre Kreditentscheidungen einfließen zu lassen. Da das Ablegen des WP-Examens ein personenabhängiges Attribut darstellt, erfolgen die Untersuchungen für JAP, die durch WP i.e.P. vorgenommen werden.

H3: Es gibt keinen Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und der wahrgenommenen Prüfungsqualität.

Auch in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob WP mit unterschiedlichen Examen unterschiedliche tatsächliche Prüfungsqualität erbringen. Die diesbezügliche Empirie widmet sich öffentlichen UN, zeigt überwiegend Signifikanzen und untersucht vielmehr die Zulassungsvoraussetzungen zum Examen als das Examen selbst. ALLEN/WOODLAND (2010), LI/QI/TIAN ET AL. (2017), CHE/LANGLI/SVANSTRÖM (2018), VAN LINDEN/HARDIES (2018), BURKE/HOITASH/HOITASH (2019) und CHU/FLOUROU/POPE (2021) zeigen einen positiven Zusammenhang zwischen der Vorbildung des AP und der tatsächlichen Prüfungsqualität. GUL/WU/YANG (2013) zeigen diesbezüglich hingegen einen negativen Zusammenhang.

H4: Es gibt keinen Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und der tatsächlichen Prüfungsqualität.

⁵⁹⁷ Vgl. Schwoy, 2018, § 58 WPO, Rn. 3.

6.5 Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft

AP, die i.R.d. gesetzlichen JAP neben *NON-PIE*-Mandanten auch *PIE*-Mandanten prüfen, zählen zu den gemischten Praxen. Diese gemischten Praxen haben bei der gesetzlichen JAP der *PIE*-Mandanten zusätzliche, über die JAP von *NON-PIE*-Mandanten hinausgehende Bedingungen zu erfüllen, die insbesondere auf die Stärkung der Unabhängigkeit des AP abzielen und ein funktionstüchtiges QSS sicherstellen sollen.⁵⁹⁸ Von diesen zusätzlichen Erfordernissen könnten positive *Spillover*-Effekte auf die Qualität der JAP bei der *NON-PIE*-Mandanten zu erwarten sein.

Gemischte Praxen könnten über ein einheitliches QSS verfügen, das bei der JAP von *PIE*-Mandanten und *NON-PIE*-Mandanten angewendet wird. Dieses einheitliche QSS wird zusätzlich zur QK der KfQK i.R.d. SU durch die APAK bzw. i.R.d. INS durch die APAS überprüft. Das QSS muss folglich den Überprüfungen durch zwei Instanzen, die WPK und die APAK bzw. APAS als deren fachbezogene, öffentliche Aufsicht standhalten. APAK bzw. APAS und WPK stehen im Austausch miteinander und greifen gegenseitig auf die Erkenntnisse der jeweils anderen Instanz zurück. Sowohl die SU als auch die INS sind Teil der BA. Werden schwerwiegende Berufspflichtverletzungen aufgedeckt, so können weitere BAV gegen einzelne Berufsangehörige drohen. *NON-PIE*-AP sehen sich ausschließlich der QK gegenüber. Werden Berufspflichtverletzungen i.R.d. QK publik, so stehen der KfQK Auflagen und Sonderprüfungen als Maßnahmen zur Verfügung. Im Falle der Versagung der TNB oder der Löschung aus dem Berufsregister als gesetzlicher AP wird die APAK bzw. die APAS in die Überprüfungen der KfQK eingebunden. Zusammenfassend könnten gemischte Praxen, d.h. *PIE*-AP, über eine höhere Qualifikation i.S. eines besseren bzw. „widerstandsfähigeren“ QSS als *NON-PIE*-AP verfügen. Angesichts der aufgeführten Argumente könnte man die Vermutung anstellen, dass *PIE*-AP eine höhere Prüfungsqualität als *NON-PIE*-AP erbringen.

Die vorangegangene Argumentation bezüglich des QSS basiert auf dem Gedanken, dass gemischte Praxen jeweils über einheitliche QSS verfügen, die sowohl durch die WPK als auch durch die APAK bzw. APAS geprüft werden. Vor der EU-Novelle 2014 konnte die WPK die Ergebnisse der SU bei der Vornahme der QK berücksichtigen. Mit

⁵⁹⁸ Bezüglich der Erläuterungen zu den zusätzlichen Anforderungen an die JAP von *PIE* wird auf Kapitel 4 verwiesen.

der EU-Novelle 2014 wird das Verwenden der Ergebnisse der INS verpflichtend. Grundsätzlich könnte das Risiko eines Trittbrettfahrerverhaltens bestehen. So könnte sich die WPK i.R.d. QK dankbar auf die Ergebnisse der APAK bzw. APAS berufen und eigene Bemühungen i.R.d. Wirksamkeitsprüfung des QSS bei *NON-PIE*-Mandanten reduzieren. Besonders kritisch wäre dies zu sehen, wenn das vermeintlich einheitliche QSS in der Praxis für *PIE*- und *NON-PIE*-Mandanten unterschiedlich gelebt würde. In einem solchen Fall könnte die alleinige QK durch die WPK ohne Färbung durch APAK bzw. APAS sogar eine bessere Überprüfung der Qualitätssicherung bieten.

Fremdkapitalgeber könnten die JAP durch *PIE*-AP aufgrund der aufgezeigten strengeren Reglementierungen als höherwertig gegenüber der JAP durch andere AP erachten. Insbesondere der TB der *PIE*-AP ist öffentlich zugänglich und könnte den Fremdkapitalgebern diese höhere Qualität signalisieren. Neben den WPG sind auch WP i.e.P. dazu befugt, gesetzliche JAP bei *PIE* durchzuführen. Aufgrund der geringen Anzahl solcher Fälle im Datensatz, konzentrieren sich die nachfolgenden Untersuchungen auf WPG.

H5: Es gibt keinen Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft und der wahrgenommenen Prüfungsqualität.

Ob *PIE*-AP eine andere tatsächliche Prüfungsqualität als *NON-PIE*-AP erbringen, ist angesichts der beschriebenen Erwägungen ebenfalls fraglich.

H6: Es gibt keinen Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft und der tatsächlichen Prüfungsqualität.

7 Datenerhebung

7.1 Verwendete Datenquellen

Dem im Rahmen dieser Arbeit erarbeiteten Datensatz liegen insgesamt drei Datenquellen zugrunde: Die Bilanzdatenbank DAFNE, das Berufsregister der WPK sowie die TB der AP.⁵⁹⁹ Über den Namen und die Adresse des AP wurden die Informationen der einzelnen Datengrundlagen miteinander verbunden.

Die Bilanzdatenbank DAFNE enthält Finanzinformationen zu über 1,5 Millionen deutschen UN. Der Zeitraum des Datensatzes umfasst die Jahre 2006-2018, womit der gesamte Beobachtungszeitraum der DAFNE-Datenbank zum Zeitpunkt der Datenerhebung abgedeckt ist. Neben den diversen Finanzangaben wurden der DAFNE-Datenbank ebenfalls sämtliche Prüferangaben über den besagten Zeitraum entnommen.

Gem. § 37 (1) S. 1 WPO i.V.m. § 130 WPO führt die WPK ein Berufsregister unter anderem für WP, VBP, WPG und BPG. Darin enthalten sind in § 38 WPO vorgeschriebene Informationen über die besagten Berufsstände. Zu diesen Informationen zählen unter anderem der Name, die Firma, der Ort, die Postleitzahl, der Berufsstand, die Registernummer, das Bestelldatum, das Anerkennungsdatum und die beruflichen Tätigkeiten. Das Berufsregister wird gem. § 37 (1) S. 3 WPO elektronisch geführt, ist über eine Webanwendung erreichbar und damit der Öffentlichkeit mit aktuellen Daten zugänglich.⁶⁰⁰

Zusätzlich zu den beiden beschriebenen Datenquellen wurden Informationen aus den TB der AP ausgewertet: Das Veröffentlichungsdatum des TB, das Geschäftsjahr der WPG sowie die Eigentums- und Netzwerkinformationen. Sämtliche TB der jeweiligen Jahre werden auf der Internetseite der WPK veröffentlicht. Diese wurden jährlich gesammelt und archiviert. Aufgrund der geringen Anzahl an veröffentlichten TB bis einschließlich 2009, wurden die TB ausgewertet, die in den Jahren 2010-2020 veröffentlicht wurden. Die geringe Anzahl an veröffentlichten TB bis einschließlich 2009 erklärt sich

⁵⁹⁹ Die Datenerhebung, Datenbereinigung und Datenaufbereitung erfolgte in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Sven Hörner im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojektes zur Prüfungsqualität bei privaten Unternehmen in Deutschland. Die empirischen Ergebnisse dieser Dissertation basieren auf dem resultierenden Datensatz mit dem Stand von April 2021. Der Datensatz kann sich mit Blick auf die Erstellung zukünftiger Forschungspapiere weiterentwickeln. Davon bleibt die vorliegende Dissertation unberührt.

⁶⁰⁰ Der Zugang zum Berufsregister der WPK erfolgt über folgenden Link: <https://www.wpk.de/berufsregister/?lang=de>. Der Zugriff erfolgte im Zeitraum von Juni 2019 bis April 2021.

dadurch, dass die Regelungen zur Verpflichtung der Erstellung eines TB erst i.R.d. BAREfG2007, das im September 2007 in Kraft trat, beschlossen wurden.

Nachdem die Prüferangaben sowohl aus der DAFNE-Datenbank, dem Berufsregister der WPK und den TB erhoben waren, wurden die Prüferangaben in der Folge aufeinander abgestimmt und zusammengefügt. So wurden die Prüferangaben der DAFNE-Datenbank mit dem Berufsregister der WPK und den TB anhand der Informationen zu den beruflichen Tätigkeiten, den Beteiligungsverhältnissen und den Netzwerkinformationen der AP *gematched*. Hierzu wurde jede in der DAFNE-Datenbank verfügbare Prüferinformation gesondert betrachtet und anschließend den passenden Informationen des Berufsregisters und der TB zugeordnet.⁶⁰¹ Dabei erfolgte die umfangreiche Überprüfung der Zuordnung der einzelnen Prüferinformationen. In diesem Zusammenhang wurden *Northdata*, aber auch sämtliche andere öffentlich verfügbaren Quellen, wie die Webseiten der AP oder Karriere-Portale herangezogen.⁶⁰²

7.2 Grundlegende Datenbasis

Den Ausgangspunkt der nachfolgenden Untersuchungen bilden 17.968.548 Beobachtungen der DAFNE-Datenbank. Dabei handelt es sich um sämtliche in der Datenbank verfügbaren Finanz- und Prüferinformationen zu UN in den Jahren 2006-2018.⁶⁰³ In einem ersten Schritt werden alle ausländischen UN eliminiert, um sicherzustellen, dass lediglich deutsche UN im Datensatz enthalten sind. Dadurch entfallen insgesamt 2.015 Beobachtungen. Anschließend werden Beobachtungen mit konsolidierten Rechnungslegungs- und Prüferinformationen gelöscht. Dies liegt darin begründet, dass Konzernabschlüsse nicht Teil des Untersuchungsgegenstandes der vorliegenden Dissertation sind. Hierdurch ergibt sich eine Reduktion in Höhe von 5.213 Beobachtungen. Ebenfalls ausgegrenzt werden Beobachtungen ohne Informationen zu deren Bilanzstichtag, da in solchen Fällen nicht bekannt ist, welchem Zeitraum die entsprechenden Rechnungslegungsinformationen zugehörig sind. In der Folge ergibt sich eine weitere Verringerung des Datensatzes um 8.967.095 Beobachtungen. Da sich die nachfolgenden Untersuchungen auf private UN

⁶⁰¹ AP, die sowohl in eigener Praxis als auch in einer Prüfungsgesellschaft tätig sind, wurden der jeweiligen Prüfungsgesellschaft zugeordnet.

⁶⁰² *Northdata* ist eine Datenbank, die Wirtschaftsinformationen über weite Zeiträume durch die Analyse von Firmenveröffentlichungen gewinnt. *Northdata* ist im Internet frei verfügbar: <https://www.northdata.de/>. Mit Hilfe von *Northdata* konnten beispielsweise personelle Veränderungen innerhalb von Prüfungsgesellschaften über den Zeitraum von 2006-2018 hinweg nachvollzogen werden.

⁶⁰³ Weitere Jahre sind in der DAFNE-Datenbank zum Zeitpunkt der Datenerhebung nicht verfügbar.

beschränken, werden Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht berücksichtigt.⁶⁰⁴ Dies betrifft kapitalmarktorientierte UN, KI und VU.⁶⁰⁵ Folglich reduziert sich der Datensatz um weitere 191.843 Beobachtungen. Außerdem werden bestimmte Branchen aufgrund ihrer speziellen Natur ausgeschlossen. Dazu zählen einerseits Finanzunternehmen, wie Wertpapier- und Warenmakler, Immobilienunternehmen, *Holdings* und weitere Investmentgesellschaften. Es entfallen hierdurch weitere 1.930.178 Beobachtungen. Andererseits bleiben UN in öffentlicher Hand unberücksichtigt.⁶⁰⁶ In der Folge reduziert sich der Datensatz nochmals um 426.794 Beobachtungen. UN im Gesundheitswesen werden ebenfalls nicht betrachtet. Dies betrifft 99.761 Beobachtungen. Auch Vereine, Verbände und sonstige gemeinnützige Organisationen werden ausgeschlossen. Dies betrifft 4.102 Beobachtungen. Da sich die vorliegende Arbeit auf die Analyse haftungsbeschränkter UN fokussiert, werden ausschließlich KapGes und KapCoGes betrachtet und alle anderen Rechtsformen entfernt.⁶⁰⁷ Der Datensatz verringert sich um weitere 78.814 Beobachtungen. Um die Vergleichbarkeit der Rechnungslegungsinformationen zu garantieren, werden zum einen Beobachtungen, die internationalen Rechnungslegungsvorschriften (*IFRS* oder *US-GAAP*) unterliegen, aus dem Datensatz entfernt. Dies betrifft weitere 1.177 Beobachtungen. Zum anderen werden Beobachtungen ausgeschlossen, wenn die Anzahl der Monate, auf die sich deren JA bezieht, ungleich 12 ist. 23.977 Beobachtungen entfallen durch diese Maßnahme. Da die Untersuchung freiwilliger JAP nicht der Gegenstand der vorliegenden Dissertation ist, werden Beobachtungen zu kleinen KapGes und KapCoGes ausgeschlossen. Die Bestimmung der Größenklassen erfolgt gem. § 267 HGB. Änderungen des besagten Paragraphen durch die Bilanzrechtsreformen BilReG2004, BilMoG2009 und BilRUG2015 wurden bei der Bestimmung der Größenklassen berücksichtigt. Durch die Entfernung von kleinen UN, und von UN, für die aufgrund fehlender Daten nicht zu bestimmen war, ob es sich um kleine UN handelt, entfallen weitere 5.974.306

⁶⁰⁴ Für die Bestimmung der nachfolgenden Branchen wird die *Standard Industrial Classification (SIC)* verwendet.

⁶⁰⁵ Bezüglich der Abgrenzung von privaten und öffentlichen UN wird auf Kapitel 2.1 verwiesen. Zu den kapitalmarktorientierten UN wurden i.R.d. grundlegenden Datenbasis außerdem solche UN gezählt, deren Wertpapiere im Freiverkehr und somit nicht am organisierten Markt i.S.d. § 2 (5) WpHG a.F. gehandelt werden. Dies liegt im Gedanken der Kapitalperspektive begründet. Diese Ansicht wird auch von der WPK in ihrer Marktstrukturanalyse 2020, Seite 5, geteilt.

⁶⁰⁶ Hierzu zählen beispielsweise UN im Bereich des Bahntransports, der Post, der Museologie, des Bildungswesens und der sozialen Einrichtungen.

⁶⁰⁷ Die Beschränkung der Untersuchung auf haftungsbeschränkte UN liegt darin begründet, dass lediglich für diese UN die gesetzliche Prüfungspflicht gem. § 316 HGB i.V.m. § 264a HGB gilt.

Beobachtungen.⁶⁰⁸ Schließlich werden 12.178 Beobachtungen von insolventen UN ausgeschlossen, da diese die Ergebnisse verzerren könnten. Um weitere Vergleichbarkeit im Datensatz zu schaffen, werden Beobachtungen mit fehlenden Prüferinformationen entfernt, wodurch nochmals 33.286 Beobachtungen wegfallen. In einem letzten Schritt werden Beobachtungen mit genossenschaftlichen Prüfungsverbänden als AP aufgrund prüfungsspezifischer Besonderheiten aus dem Datensatz entfernt. In der Folge entfallen weitere 224 Beobachtungen.

Nach Durchführung der o.g. Maßnahmen verbleibt eine grundlegende Datenbasis mit 217.585 Beobachtungen zu privaten deutschen prüfungspflichtigen KapGes und KapCoGes mit unkonsolidierten Finanz- und Prüferinformationen im Zeitraum 2006-2018.⁶⁰⁹ Wird die DAFNE-Datenbank als Grundgesamtheit sämtlicher UN in Deutschland erachtet, so stellt die grundlegende Datenbasis eine Vollerhebung in den betrachteten Jahren dar. Es handelt sich um einen unbalancierten Paneldatensatz, da verschiedene UN zu unterschiedlichen Zeitpunkten Finanz- und Prüferinformationen aufweisen.⁶¹⁰ Auf Basis dieses Datensatzes werden für die Zwecke der unterschiedlichen, zu testenden Hypothesen weitere Datenbeschränkungen in spezifizierten Modellen vorgenommen. Diese Beschränkungen betreffen den Prüferkreis, den Mandantenkreis und die Verfügbarkeit von Daten zur Berechnung der in den Regressionen verwendeten Variablen. Tabelle 16 fasst das Vorgehen bei der Erarbeitung der grundlegenden Datenbasis zusammen.

⁶⁰⁸ Durch die Eliminierung der genannten Beobachtungen wird sichergestellt, dass sämtliche in der grundlegenden Datenbasis enthaltenen UN mind. mittelgroß i.S.v. § 267 HGB in der jeweiligen Fassung sind.

⁶⁰⁹ Insgesamt umfasst die grundlegende Datenbasis 33.494 unterschiedliche UN.

⁶¹⁰ Diese Dateneigenschaften entsprechen denen der Studie von KARJALAINEN (2011), der ebenfalls Effekte der Prüferqualifikation im Bereich privater UN untersucht.

| Datenerhebung | Beobach- tungen |
|--|----------------------------|
| Sämtliche in der Datenbank verfügbaren UN mit Finanzinformationen: Zeit- raum 2006-2018 | 17.968.548 |
| <i>Weniger:</i> Ausländische UN | 2.015 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmensjahre mit konsolidierten Rechnungslegungs- und Prüferinforma- tionen | 5.213 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmensjahre ohne Informationen zum Bilanzstichtag | 8.967.095 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmen von öffentlichem Interesse | 191.843 |
| <i>Weniger:</i> Finanzunternehmen | 1.930.178 |
| <i>Weniger:</i> UN in öffentlicher Hand | 426.794 |
| <i>Weniger:</i> UN im Gesundheitswesen | 99.761 |
| <i>Weniger:</i> Vereine, Verbände und gemeinnützige Organisationen | 4.102 |
| <i>Weniger:</i> UN, deren Haftung nicht beschränkt ist | 78.814 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmensjahre, die internationalen Rechnungslegungsvorschriften unter- liegen | 1.177 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmensjahre, deren Berichtszeitraum nicht 12 Monaten entspricht | 23.977 |
| <i>Weniger:</i> Beobachtungen von UN, die zum jeweiligen Zeitpunkt gem. § 267 HGB klein sind oder zu denen in Bezug auf die Größenklasse „klein“ aufgrund fehlender Daten keine Aussage möglich ist | 5.974.306 |
| <i>Weniger:</i> Insolvente UN | 12.178 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmensjahre mit fehlender Prüferinformation | 33.286 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmensjahre mit genossenschaftlichen Prüfungsverbänden als AP | 224 |
| Grundlegende Datenbasis | 217.585 |

Tabelle 16: Grundlegende Datenbasis.

8 Charakteristika des Marktes für gesetzliche Abschlussprüfungen privater Unternehmen in Deutschland

Die nachfolgende deskriptive Untersuchung der Marktanteile bzw. Konzentrationsmaße innerhalb des Marktes für gesetzliche Abschlussprüfungen privater UN in Deutschland basiert auf der in Kapitel 7.2 beschriebenen grundlegenden Datenbasis mit 217.585 Beobachtungen.⁶¹¹ Da keine Informationen zu Prüfungshonoraren im beschriebenen Datensatz enthalten sind, können diese nicht als Maß zur Berechnung der Marktanteile und Konzentrationsmaße herangezogen werden. Nachfolgend werden die von LEIDNER/LENZ (2013) im Rahmen ihrer Konzentrationsanalyse des Prüfermarktes für deutsche KI verwendeten Surrogate genutzt: Anzahl der Mandanten des AP bzw. der Prüfungsgesellschaft (AM), Bilanzsumme (BS) bzw. Wurzel der Bilanzsumme (\sqrt{BS}) der geprüften Mandanten, Umsatzerlöse (UE) bzw. Wurzel der Umsatzerlöse (\sqrt{UE}) der geprüften Mandanten.⁶¹² Die Quadratwurzel wird verwendet, um mögliche Überschätzungen durch die Annahme eines linearen Zusammenhangs zu vermeiden.⁶¹³ Die nachfolgenden Statistiken erstrecken sich über den Zeitraum von 2006-2018 und beinhalten somit 13 Jahre.

8.1 Marktanteile

8.1.1 Marktanteile der einzelnen Prüfergruppen

Zunächst sollen die Marktanteile der einzelnen Prüfergruppen berechnet werden. Die Ergebnisse sind in Tabelle 17 präsentiert. Zu diesen Prüfergruppen zählen die WP i.e.P., VBP i.e.P., WPG und BPG. Die WPG nehmen mit durchschnittlichen Werten (\emptyset) von 90,27% bis 97,41% den mit Abstand größten Marktanteil ein, der im Zeitablauf für jedes Maß ansteigt (2006: 88,12% bis 97,02%; 2018: 92,10% bis 98,15%).⁶¹⁴ Der Marktanteil der WP i.e.P. beträgt im Durchschnitt zwischen 2,42% und 8,15%. Über die Jahre hinweg ist dieser Marktanteil auf Basis jedes Surrogates rückläufig (2006: 2,57% bis 9,55%;

⁶¹¹ Die grundlegende Datenbasis wird um eine Beobachtung zu einem UN im Jahr 2016 reduziert, bei der ein offensichtlicher betragsmäßiger Fehler in der Angabe zur Bilanzsumme vorliegt. Dieser Fehler zeigte sich sowohl in der Betrachtung der Entwicklung der Bilanzsumme des betroffenen UN über die Jahre als auch im Abgleich der DAFNE-Datenbank mit dem Bundesanzeiger. In den spezifischen Datengrundlagen der Kapitel 10-15 ist diese Beobachtung aufgrund der Selektionsprozesses nicht enthalten.

⁶¹² Vgl. *Leidner/Lenz*, 2013, S. 390.

⁶¹³ Vgl. *Lenz*, 1996, S. 274.

⁶¹⁴ Der durchschnittliche Wert wird berechnet, indem die jährlichen Werte aufaddiert und durch die Anzahl der betrachteten Jahre geteilt werden.

2018: 1,83% bis 6,90%). VBP i.e.P. verzeichnen einen durchschnittlichen Marktanteil zwischen 0,13% und 1,26%. Für diese Prüfergruppe nimmt der Anteil unabhängig von der Berechnungsgröße schließungsbedingt ebenfalls im Zeitablauf ab (2006: 0,19% bis 1,91%; 2018: 0,02% bis 0,75%). Der durchschnittliche Marktanteil der BPG reicht von 0,04% bis 0,32%. BPG verzeichnen damit den kleinsten Marktanteil mit rückläufigen Anteilen im Zeitablauf (2006: 0,06% bis 0,42%; 2018: 0,00% bis 0,25%). Für die Jahre 2017 und 2018 ist die BPG auf Basis der geprüften Umsatzerlöse am Prüfermarkt quasi nicht mehr existent. Die zweite Prüferklasse, bestehend aus VBP i.e.P. und BPG, spielt damit eine stark untergeordnete Rolle auf der Angebotsseite des deutschen Prüfermarktes mit addierten durchschnittlichen Werten von 0,17% bis 1,58%. Die erste Prüferklasse, bestehend aus WP i.e.P. und WPG, verzeichnet addierte durchschnittliche Marktanteile von 98,42% bis 99,83%. Auf Basis der Mandantenanzahl wird der zweiten Prüferklasse die größte Bedeutung und der ersten Prüferklasse die geringste Bedeutung i.R.d. möglichen Wertebereichs beigemessen. Werden hingegen die geprüften Umsatzerlöse zugrunde gelegt, ergibt sich das gegenteilige Bild.⁶¹⁵ Die Abnahme der Marktanteile der VBP i.e.P. und der BPG steht im Einklang mit den Ergebnissen der WPK-Statistik zur Entwicklung ihrer Mitgliedergruppen: Die Anzahl der Mitglieder an WP und WPG steigt im Zeitablauf vom 01.01.2005 bis zum 01.01.2018 stetig an. Die Anzahl der Mitglieder an VBP und BPG sinkt im gleichen Zeitraum hingegen schließungsbedingt.⁶¹⁶

⁶¹⁵ Dieser Befund kann damit erklärt werden, dass VBP i.e.P. und BPG tendenziell kleinere UN prüfen.

⁶¹⁶ Vgl. Mitgliederstatistik der WPK, S. 2, Stand 1. Januar 2021.

| AP | Surrogat | \emptyset | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|---------------|-------------|-------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| WPG | UE | 0,9741 | 0,9697 | 0,9698 | 0,9697 | 0,9685 | 0,9715 | 0,9716 | 0,9711 | 0,9729 | 0,9775 | 0,9767 | 0,9795 | 0,9828 | 0,9815 |
| | \sqrt{UE} | 0,9516 | 0,9381 | 0,9443 | 0,9431 | 0,9409 | 0,9451 | 0,9439 | 0,9435 | 0,9488 | 0,9573 | 0,9614 | 0,9649 | 0,9703 | 0,9688 |
| | BS | 0,9700 | 0,9702 | 0,9655 | 0,9663 | 0,9664 | 0,9678 | 0,9692 | 0,9673 | 0,9678 | 0,9719 | 0,9718 | 0,9750 | 0,9757 | 0,9749 |
| | \sqrt{BS} | 0,9294 | 0,9179 | 0,9182 | 0,9211 | 0,9214 | 0,9242 | 0,9263 | 0,9252 | 0,9295 | 0,9349 | 0,9362 | 0,9413 | 0,9433 | 0,9431 |
| | AM | 0,9027 | 0,8812 | 0,8862 | 0,8894 | 0,8915 | 0,8952 | 0,8995 | 0,9008 | 0,9065 | 0,9115 | 0,9133 | 0,9184 | 0,9203 | 0,9210 |
| WP i.e.P. | UE | 0,0242 | 0,0277 | 0,0280 | 0,0278 | 0,0292 | 0,0260 | 0,0261 | 0,0268 | 0,0253 | 0,0210 | 0,0224 | 0,0192 | 0,0169 | 0,0183 |
| | \sqrt{UE} | 0,0439 | 0,0548 | 0,0497 | 0,0506 | 0,0534 | 0,0488 | 0,0500 | 0,0506 | 0,0464 | 0,0392 | 0,0363 | 0,0324 | 0,0287 | 0,0303 |
| | BS | 0,0265 | 0,0257 | 0,0299 | 0,0291 | 0,0293 | 0,0280 | 0,0272 | 0,0290 | 0,0287 | 0,0251 | 0,0254 | 0,0225 | 0,0219 | 0,0228 |
| | \sqrt{BS} | 0,0603 | 0,0680 | 0,0677 | 0,0656 | 0,0664 | 0,0639 | 0,0631 | 0,0645 | 0,0612 | 0,0566 | 0,0559 | 0,0513 | 0,0497 | 0,0505 |
| | AM | 0,0815 | 0,0955 | 0,0911 | 0,0899 | 0,0896 | 0,0869 | 0,0846 | 0,0841 | 0,0799 | 0,0755 | 0,0746 | 0,0700 | 0,0687 | 0,0690 |
| VBP i.e.P. | UE | 0,0013 | 0,0019 | 0,0017 | 0,0019 | 0,0019 | 0,0020 | 0,0018 | 0,0016 | 0,0013 | 0,0007 | 0,0006 | 0,0007 | 0,0003 | 0,0002 |
| | \sqrt{UE} | 0,0035 | 0,0054 | 0,0047 | 0,0051 | 0,0049 | 0,0048 | 0,0048 | 0,0045 | 0,0037 | 0,0023 | 0,0017 | 0,0020 | 0,0009 | 0,0007 |
| | BS | 0,0028 | 0,0033 | 0,0036 | 0,0037 | 0,0035 | 0,0034 | 0,0029 | 0,0029 | 0,0027 | 0,0021 | 0,0021 | 0,0020 | 0,0020 | 0,0018 |
| | \sqrt{BS} | 0,0081 | 0,0115 | 0,0114 | 0,0108 | 0,0100 | 0,0096 | 0,0084 | 0,0081 | 0,0073 | 0,0063 | 0,0061 | 0,0057 | 0,0055 | 0,0049 |
| | AM | 0,0126 | 0,0191 | 0,0185 | 0,0170 | 0,0156 | 0,0147 | 0,0126 | 0,0120 | 0,0106 | 0,0099 | 0,0093 | 0,0088 | 0,0086 | 0,0075 |
| BPG | UE | 0,0004 | 0,0006 | 0,0005 | 0,0006 | 0,0003 | 0,0006 | 0,0005 | 0,0005 | 0,0005 | 0,0008 | 0,0002 | 0,0006 | 0,0000 | 0,0000 |
| | \sqrt{UE} | 0,0010 | 0,0016 | 0,0012 | 0,0012 | 0,0008 | 0,0013 | 0,0013 | 0,0014 | 0,0012 | 0,0012 | 0,0005 | 0,0006 | 0,0001 | 0,0001 |
| | BS | 0,0007 | 0,0007 | 0,0009 | 0,0009 | 0,0008 | 0,0009 | 0,0008 | 0,0008 | 0,0008 | 0,0008 | 0,0007 | 0,0006 | 0,0005 | 0,0005 |
| | \sqrt{BS} | 0,0021 | 0,0026 | 0,0027 | 0,0025 | 0,0022 | 0,0022 | 0,0022 | 0,0022 | 0,0021 | 0,0022 | 0,0018 | 0,0017 | 0,0015 | 0,0015 |
| | AM | 0,0032 | 0,0042 | 0,0042 | 0,0037 | 0,0033 | 0,0032 | 0,0033 | 0,0031 | 0,0030 | 0,0031 | 0,0028 | 0,0028 | 0,0024 | 0,0025 |

Tabelle 17: Marktanteile der einzelnen Prüfergruppen im Zeitablauf 2006-2018.

8.1.2 Marktanteile der *Big4*

Wie Tabelle 17 zeigt, nehmen WPG den mit Abstand größten Marktanteil am deutschen Prüfermarkt für gesetzliche Abschlussprüfungen privater UN ein. Tabelle 18 fasst die Anteile der *Big4* innerhalb der Prüfergruppe der WPG zusammen. In Abhängigkeit der verwendeten Surrogate ergeben sich durchschnittliche Marktanteile von 30,54% bis 68,49%. Im Zeitablauf lassen sich mehrheitlich tendenzielle Rückgänge der Marktanteile der *Big4* beobachten. Tendenzielle Rückgänge der Marktanteile ergeben sich auf Basis der Bilanzsumme (2006: 74,34%; 2018: 65,68%), der Wurzel der Bilanzsumme (2006: 46,85%; 2018: 41,37%) und der Mandantenzahl (2006: 31,78%; 2018: 28,43%). Auf Basis der Umsatzerlöse (2006: 68,15%; 2018: 68,02%) und der Wurzel der Umsatzerlöse (2006: 52,13%; 2018: 54,76%) ist die Entwicklung weniger eindeutig und durch Schwankungen nach unten und oben im Wertebereich charakterisiert. Der höchste durchschnittliche Marktanteil ergibt sich auf Basis der Bilanzsumme (68,49%). Der niedrigste durchschnittliche Marktanteil ist auf Grundlage der Mandantenzahl (30,54%) festzustellen. LOY (2013) berechnet auf Basis der Mandantenzahl einen durchschnittlichen Marktanteil von 40,83% für private mittelgroße und große KapGes in Deutschland im Zeitraum von 2002-2009.⁶¹⁷ Ein direkter Vergleich ist schwierig, da die Stichprobe von LOY (2013)

⁶¹⁷ Vgl. Loy, 2013, S. 330.

mit 36.863 Beobachtungen deutlich kleiner ausfällt und keine jährlichen Marktanteile angegeben sind.⁶¹⁸

| AP | Surrogat | \emptyset | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-------------|--------------------|-------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | UE | 0,6759 | 0,6815 | 0,6684 | 0,6490 | 0,6559 | 0,6744 | 0,6651 | 0,6743 | 0,6723 | 0,7103 | 0,6729 | 0,6887 | 0,6940 | 0,6802 |
| | $\sqrt{\text{UE}}$ | 0,5243 | 0,5213 | 0,5337 | 0,5202 | 0,5146 | 0,5123 | 0,4941 | 0,4758 | 0,4847 | 0,5422 | 0,5484 | 0,5586 | 0,5628 | 0,5476 |
| Big4 | BS | 0,6849 | 0,7434 | 0,7018 | 0,6878 | 0,6933 | 0,6872 | 0,6561 | 0,6809 | 0,6658 | 0,6868 | 0,6734 | 0,6934 | 0,6776 | 0,6568 |
| | $\sqrt{\text{BS}}$ | 0,4347 | 0,4685 | 0,4512 | 0,4470 | 0,4423 | 0,4346 | 0,4237 | 0,4080 | 0,4080 | 0,4383 | 0,4351 | 0,4512 | 0,4301 | 0,4137 |
| | AM | 0,3054 | 0,3178 | 0,3175 | 0,3163 | 0,3141 | 0,3092 | 0,2977 | 0,2856 | 0,2895 | 0,3096 | 0,3083 | 0,3215 | 0,2983 | 0,2843 |

Tabelle 18: Marktanteile der Big4 im Zeitablauf 2006-2018.

Tabelle 19 zeigt die Anteile der einzelnen Big4 im Zeitablauf von 2006-2018. Den höchsten durchschnittlichen Marktanteil, unabhängig von dem gewählten Surrogat, verzeichnet PWC als Marktführer mit einem Wertebereich von 9,52% bis 27,73%. Daran anknüpfend ist KPMG zu nennen mit durchschnittlichen Marktanteilen zwischen 8,61% bis 15,84%. KPMG folgend verzeichnet EY durchschnittliche Marktanteile zwischen 7,27% und 15,57%. Deloitte nimmt den letzten Platz innerhalb der Big4 ein mit durchschnittlichen Marktanteilen zwischen 5,13% bis 11,84%. Die Marktanteile der einzelnen Big4 sind im Einklang mit den kumulierten Big4-Ergebnissen der Tabelle 18 im Zeitablauf mehrheitlich tendenziell rückläufig. PWC muss insbesondere auf Basis der geprüften Bilanzsumme (2006: 29,03%; 2018: 21,44%), der Wurzel der geprüften Bilanzsumme (2006: 16,15%; 2018: 13,21%) und der Mandantenanzahl (2006: 10,46%; 2018: 8,72%) Marktverluste im Zeitablauf in Kauf nehmen. KPMG verzeichnet insbesondere auf Basis der Umsatzerlöse (2006: 18,51%; 2018: 15,96%) und der Wurzel der Bilanzsumme (2006: 12,34%; 2018: 10,93%) Verluste an Marktanteilen. EY kann hingegen insbesondere basierend auf den geprüften Umsatzerlösen (2006: 13,79%; 2018: 17,48%) und den geprüften Bilanzsummen (2006: 12,97%; 2018: 18,05%) Marktgewinne im Zeitablauf verzeichnen. Auf Basis der Mandantenanzahl sind Verluste festzustellen (2006: 8,22%; 2018: 6,76%). Deloitte gewinnt insbesondere auf Basis der Umsatzerlöse (2006: 7,17%; 2018: 8,72%) und der Wurzel der Umsatzerlöse (2006: 7,75%; 2018: 9,20%) an Marktanteilen im Zeitablauf. Deloitte verliert jedoch im gleichen Zeitraum Marktanteile auf Basis der Bilanzsumme (2006: 14,74%; 2018: 8,95%). Die höchsten durchschnittlichen Marktanteile der einzelnen Big4 ergeben sich auf Basis der Umsatzerlöse (PWC, KPMG) oder auf Basis der Bilanzsumme (EY, Deloitte). Die niedrigsten durchschnittlichen Marktanteile der einzelnen Big4 ergeben sich auf Basis der Mandantenanzahl.

⁶¹⁸ Vgl. Loy, 2013, S. 330.

| AP | Surrogat | \emptyset | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|----------|-------------|-------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| PWC | UE | 0,2773 | 0,2867 | 0,2632 | 0,2759 | 0,2936 | 0,2896 | 0,2905 | 0,3050 | 0,3067 | 0,2859 | 0,2204 | 0,2506 | 0,2783 | 0,2586 |
| | \sqrt{UE} | 0,1735 | 0,1832 | 0,1784 | 0,1792 | 0,1756 | 0,1762 | 0,1692 | 0,1591 | 0,1633 | 0,1731 | 0,1734 | 0,1734 | 0,1789 | 0,1731 |
| | BS | 0,2549 | 0,2903 | 0,2587 | 0,2517 | 0,2730 | 0,2662 | 0,2614 | 0,2581 | 0,2619 | 0,2502 | 0,2326 | 0,2484 | 0,2467 | 0,2144 |
| | \sqrt{BS} | 0,1442 | 0,1615 | 0,1490 | 0,1496 | 0,1516 | 0,1488 | 0,1469 | 0,1381 | 0,1385 | 0,1403 | 0,1384 | 0,1413 | 0,1391 | 0,1321 |
| | AM | 0,0952 | 0,1046 | 0,0983 | 0,1002 | 0,0984 | 0,0984 | 0,0946 | 0,0890 | 0,0905 | 0,0950 | 0,0940 | 0,0964 | 0,0910 | 0,0872 |
| KPMG | UE | 0,1584 | 0,1851 | 0,1839 | 0,1648 | 0,1523 | 0,1533 | 0,1465 | 0,1341 | 0,1255 | 0,1481 | 0,1670 | 0,1736 | 0,1653 | 0,1596 |
| | \sqrt{UE} | 0,1427 | 0,1378 | 0,1511 | 0,1447 | 0,1398 | 0,1416 | 0,1357 | 0,1284 | 0,1279 | 0,1416 | 0,1476 | 0,1542 | 0,1555 | 0,1497 |
| | BS | 0,1560 | 0,1760 | 0,1740 | 0,1690 | 0,1401 | 0,1387 | 0,1347 | 0,1397 | 0,1354 | 0,1544 | 0,1623 | 0,1705 | 0,1608 | 0,1724 |
| | \sqrt{BS} | 0,1137 | 0,1234 | 0,1241 | 0,1217 | 0,1131 | 0,1130 | 0,1093 | 0,1051 | 0,1049 | 0,1094 | 0,1127 | 0,1196 | 0,1131 | 0,1093 |
| | AM | 0,0861 | 0,0798 | 0,0916 | 0,0909 | 0,0886 | 0,0903 | 0,0858 | 0,0819 | 0,0819 | 0,0852 | 0,0874 | 0,0914 | 0,0844 | 0,0799 |
| EY | UE | 0,1522 | 0,1379 | 0,1173 | 0,1112 | 0,1152 | 0,1492 | 0,1497 | 0,1531 | 0,1588 | 0,1875 | 0,1895 | 0,1689 | 0,1661 | 0,1748 |
| | \sqrt{UE} | 0,1234 | 0,1227 | 0,1177 | 0,1111 | 0,1126 | 0,1126 | 0,1110 | 0,1117 | 0,1155 | 0,1399 | 0,1384 | 0,1407 | 0,1372 | 0,1328 |
| | BS | 0,1557 | 0,1297 | 0,1284 | 0,1220 | 0,1319 | 0,1470 | 0,1384 | 0,1525 | 0,1494 | 0,1903 | 0,1859 | 0,1821 | 0,1855 | 0,1805 |
| | \sqrt{BS} | 0,1053 | 0,1100 | 0,1028 | 0,0992 | 0,1007 | 0,0989 | 0,0989 | 0,0983 | 0,1014 | 0,1175 | 0,1134 | 0,1170 | 0,1084 | 0,1029 |
| | AM | 0,0727 | 0,0822 | 0,0754 | 0,0726 | 0,0726 | 0,0684 | 0,0681 | 0,0679 | 0,0692 | 0,0761 | 0,0749 | 0,0787 | 0,0718 | 0,0676 |
| Deloitte | UE | 0,0880 | 0,0717 | 0,1041 | 0,0971 | 0,0949 | 0,0822 | 0,0784 | 0,0821 | 0,0813 | 0,0888 | 0,0959 | 0,0957 | 0,0843 | 0,0872 |
| | \sqrt{UE} | 0,0847 | 0,0775 | 0,0865 | 0,0853 | 0,0866 | 0,0819 | 0,0781 | 0,0765 | 0,0780 | 0,0875 | 0,0890 | 0,0904 | 0,0912 | 0,0920 |
| | BS | 0,1184 | 0,1474 | 0,1407 | 0,1450 | 0,1482 | 0,1352 | 0,1215 | 0,1306 | 0,1191 | 0,0920 | 0,0925 | 0,0925 | 0,0847 | 0,0895 |
| | \sqrt{BS} | 0,0714 | 0,0736 | 0,0752 | 0,0766 | 0,0769 | 0,0739 | 0,0687 | 0,0665 | 0,0632 | 0,0710 | 0,0706 | 0,0734 | 0,0696 | 0,0694 |
| | AM | 0,0513 | 0,0513 | 0,0522 | 0,0526 | 0,0545 | 0,0520 | 0,0493 | 0,0468 | 0,0479 | 0,0533 | 0,0519 | 0,0550 | 0,0511 | 0,0496 |

Tabelle 19: Marktanteile der einzelnen Big4 im Zeitablauf 2006-2018.

Im Kontrast zu den eben beschriebenen Ergebnissen der Tabellen 18 und 19 zeigt die bisherige Forschung zur Konzentration des deutschen Marktes für JAP von § 319a HGB-Mandanten Marktanteile der *Big4* von mehrheitlich 90% und höher.⁶¹⁹ Die Berechnung jener Marktanteile erfolgt für gewöhnlich auf Basis der Prüfungshonorare oder der Mandantenanzahl.⁶²⁰ Auch die WPK-Marktstrukturanalysen für die Jahre 2014-2020 zeigen Marktanteile der *Big4* bei kapitalmarktorientierten UN von über 90% auf Basis der Honorare für Abschlussprüfungsleistungen und der Gesamthonorare.⁶²¹ KÖHLER/GUNDLACH/WEINEM (2021) führen im Rahmen einer aktuellen Studie eine Konzentrationsanalyse auf dem deutschen Prüfermarkt für kapitalmarktorientierte UN im Zeitraum 2005-2019 mit insgesamt 5.655 Beobachtungen durch.⁶²² Die Marktanteile der *Big4* werden auf Basis der Prüfungshonorare und der Mandantenanzahl berechnet.⁶²³ Der kumulierte Marktanteil, basierend auf den Prüfungshonoraren (Mandantenanzahl), bewegt sich jährlich steigend zwischen 88% (59%) im Jahr 2005 bis 95% (68%) im Jahr 2019. Auf Basis

⁶¹⁹ Vgl. Köhler/Gundlach/Weinem, 2021, S. 347.

⁶²⁰ Vgl. Köhler/Gundlach/Weinem, 2021, S. 347.

⁶²¹ Entsprechende Marktanteile sind jeweils im dritten Teil der Analyse zu den Abschlussprüferhonoraren ersichtlich.

⁶²² Vgl. Köhler/Gundlach/Weinem, 2021, S. 348.

⁶²³ Vgl. Köhler/Gundlach/Weinem, 2021, S. 348.

der vorliegenden Ergebnisse könnte der Prüfermarkt für private UN mit einem durchschnittlichen Marktanteil der *Big4* von 30,54%, basierend auf der Mandantenanzahl, dementsprechend deutlich weniger stark konzentriert sein.

Darüber hinaus fällt auf, dass die Rangfolge bei KÖHLER/GUNDLACH/WEINEM (2021) innerhalb der *Big4* im *PIE*-Bereich abweichend ist: So bildet KPMG auf Basis der Prüfungshonorare den Marktführer für die Jahre 2005-2010, gefolgt von PWC, EY und Deloitte.⁶²⁴ Ab dem Jahr 2015 übernimmt PWC die Spitzenposition, gefolgt von KPMG, EY und Deloitte.⁶²⁵ Auf Basis der Mandantenanzahl ist in Abhängigkeit des betrachteten Jahres EY, KPMG oder PWC als Marktführer zu nennen.⁶²⁶ Deloitte nimmt in jedem Jahr, in Übereinstimmung mit den berechneten Ergebnissen, den vierten Platz ein.⁶²⁷ Außerdem sind die Abstände der Marktanteile, basierend auf den Prüfungshonoraren, zwischen den ersten beiden *Big4* KPMG und PWC und den beiden darauffolgend Prüfungsgesellschaften EY und Deloitte auf Basis der Untersuchung von KÖHLER/GUNDLACH/WEINEM (2021) stark ausgeprägt, sodass KPMG und PWC im *PIE*-Markt im Zeitraum von 2005-2019 ein Duopol bilden.⁶²⁸ So betragen die Marktabstände zwischen dem zweit- und drittgrößten Anbieter jahresabhängig zwischen 17 und 27 Prozentpunkten. Diese Marktabstände sind, je nach Jahr, geringfügig kleiner, gleichgroß oder größer als die jeweiligen Marktanteile des drittgrößten und viertgrößten Anbieters zusammen.⁶²⁹ Ein derartiges Duopol kann auf Basis der Ergebnisse der Tabelle 19 nicht bestätigt werden. Dort liegen die durchschnittlichen Abstände zwischen dem zweit- und drittgrößten Anbieter unabhängig vom betrachteten Surrogat unterhalb von zwei Prozentpunkten.

⁶²⁴ Vgl. Köhler/Gundlach/Weinem, 2021, S. 348.

⁶²⁵ Vgl. Köhler/Gundlach/Weinem, 2021, S. 348.

⁶²⁶ Vgl. Köhler/Gundlach/Weinem, 2021, S. 348.

⁶²⁷ Vgl. Köhler/Gundlach/Weinem, 2021, S. 348.

⁶²⁸ Vgl. Köhler/Gundlach/Weinem, 2021, S. 348.

⁶²⁹ Vgl. Köhler/Gundlach/Weinem, 2021, S. 348. Auf Basis der Mandantenanzahl ist kein Duopol festzustellen. Hier betragen die Abstände zwischen dem zweit- und drittgrößten Anbieter weniger als fünf Prozentpunkte.

8.2 Absolute und relative Marktkonzentration

Um weitere Aussagekraft über die Konzentration auf dem Markt für gesetzliche Abschlussprüfungen privater UN in Deutschland zu erlangen, werden die folgenden drei, in der Forschung häufig verwendeten Konzentrationsmaße berechnet: Die Konzentrationsraten 1-5, der Herfindahl-Hirschman-Index (HHI) und der Gini-Koeffizient. Bei den Konzentrationsraten und dem HHI handelt es sich um absolute Maße.⁶³⁰ Der Gini-Koeffizient stellt hingegen ein relatives Maß dar.⁶³¹ Die Konzentrationsrate gibt die kumulierten Anteile der m größten Marktteilnehmer an einem Markt an.⁶³² Der HHI berechnet die Summe der quadrierten Anteile sämtlicher Marktteilnehmer an einem Markt.⁶³³ Der Gini-Koeffizient stellt ein Maß zur Erfassung der Ungleichheit eines Marktes dar.⁶³⁴

Die Konzentrationsraten 1 bis 5, d.h. CR(1) bis CR(5), werden gem. dem Schema von KÖHLER/GUNDLACH/WEINEM (2021) auf jährlicher Basis berechnet.⁶³⁵

$$CR(m)_t = \sum_{i=1}^m \frac{x_{i,t}}{x_t}$$

$CR(m)_t$ = Konzentrationsrate der m größten Merkmalsträger im Jahr t

$x_{i,t}$ = Ausprägung des Merkmalsträgers i im Jahr t

x_t = Summe aller Merkmalsausprägungen im Jahr t

m = Anzahl der m größten Merkmalsträger in der grundlegenden Datenbasis.

Die Berechnung des HHI erfolgt gem. dem Schema von KÖHLER/GUNDLACH/WEINEM (2021) auf jährlicher Basis.⁶³⁶

$$HHI_t = \sum_{i=1}^n \left(\frac{x_{i,t}}{x_t} \right)^2$$

HHI_t = Herfindahl-Hirschman-Index im Jahr t

$x_{i,t}$ = Ausprägung des Merkmalsträgers i im Jahr t

x_t = Summe aller Merkmalsausprägungen im Jahr t

n = Anzahl aller Merkmalsträger in der grundlegenden Datenbasis.

⁶³⁰ Vgl. Lenz/Ostrowski, 1999, S. 401.

⁶³¹ Vgl. Lenz/Ostrowski, 1999, S. 402.

⁶³² Vgl. Köhler/Marten/Ratzinger et al., 2010, S. 9.

⁶³³ Vgl. Quick/Sattler, 2011, S. 66.

⁶³⁴ Vgl. Möller/Höllbacher, 2009, S. 655.

⁶³⁵ Vgl. Köhler/Gundlach/Weinem, 2021, S. 346.

⁶³⁶ Vgl. Köhler/Gundlach/Weinem, 2021, S. 346.

Der Gini-Koeffizient wird gem. der Darstellung von GÜNTHER (2020) auf jährlicher Basis berechnet.⁶³⁷

$$GINI_t = \sum_{k=1}^n \frac{x_{k,t}}{x_t} \times \frac{2k - n - 1}{n}$$

$GINI_t$ = Gini-Koeffizient im Jahr t

$x_{k,t}$ = Ausprägung des Merkmalsträger k im Jahr t

x_t = Summe aller Merkmalsausprägungen im Jahr t

n = Anzahl aller Merkmalsträger in der grundlegenden Datenbasis

k = Merkmalsträger, aufsteigend geordnet

8.2.1 Konzentrationsraten

Tabelle 20 zeigt die Entwicklung der Konzentrationsraten im Zeitablauf 2006-2018. Eine Aussage über den Konzentrationsgrad eines Marktes ist auf Basis der Konzentrationsrate nur eingeschränkt möglich.⁶³⁸ Es wird die Definition der Marktbeherrschung gem. § 18 GWB herangezogen, um eine Einschätzung vornehmen zu können.

Die Konzentrationsrate CR(1) beträgt durchschnittlich zwischen 9,52% und 27,73%. Da die Werte in jedem Jahr und für jedes Surrogat unterhalb von 40% liegen, besteht gem. § 18 (4) GWB im gesamten Beobachtungszeitraum keine marktbeherrschende Position des Marktführers PWC. Wie bereits die Betrachtung der Marktanteile von PWC in Tabelle 19 gezeigt hat, ist die Konzentrationsrate CR(1) im Zeitablauf mehrheitlich tendenziell rückläufig (2006: 10,46% bis 29,03%; 2018: 8,72% bis 25,86%).

Die Konzentrationsrate CR(2) nimmt durchschnittliche Werte zwischen 18,15% und 44,60% an. Gem. § 18 (6) Nr. 1 GWB gilt eine Gesamtheit von drei oder weniger UN dann als marktbeherrschend, wenn diese zusammen einen Marktanteil von 50 Prozent erreichen. Dies ist für die Konzentrationsrate CR(2) für kein Surrogat in keinem Jahr gegeben. Somit liegt im gesamten Beobachtungszeitraum keine Marktbeherrschung der größten zwei Prüfungsgesellschaften vor. Auch die Marktanteile der zwei größten Prüfungsgesellschaften sind im Zeitablauf mehrheitlich tendenziell rückläufig (2006: 18,68% bis 47,18%; 2018: 16,71% bis 43,34%).

Die addierten Marktanteile der drei größten Prüfungsgesellschaften, die Konzentrationsrate CR(3), liegen durchschnittlich im Wertebereich von 25,40% bis 58,80%. Die

⁶³⁷ Vgl. Günther, 2020, S. 33.

⁶³⁸ Vgl. Marfels, 1977, S. 49.

Werte sind im Zeitablauf mehrheitlich tendenziell rückläufig (2006: 26,66% bis 61,37%; 2018: 23,47% bis 59,30%). Für das Surrogat der Umsatzerlöse und der Bilanzsumme ist in jedem Jahr eine Marktbeherrschung der drei größten Prüfungsgesellschaften i.S.v. § 18 (6) Nr. 1 GWB gegeben. Für die Wurzel der geprüften Umsatzerlöse und der geprüften Bilanzsumme sowie für die Mandantenanzahl liegen die Konzentrationsraten in jedem Jahr unter dem kritischen Wert von 50,00%.

Die Konzentrationsrate CR(4) entspricht definitionsgemäß den Marktanteilen der *Big4*, die bereits in Tabelle 18 beschrieben wurden. Die durchschnittlichen addierten Marktwerte liegen zwischen 30,54% und 68,49% mit mehrheitlich tendenziell rückläufiger Entwicklung (2006: 31,78% bis 74,34%; 2018: 28,43% bis 68,02%) im Zeitablauf. Eine Marktbeherrschung i.S.v. § 18 (6) Nr. 2 GWB ist für die Surrogate der Umsatzerlöse und der Bilanzsumme durchschnittlich gegeben, da der Grenzwert der Marktanteile von 66,67% (2/3) knapp überschritten wird. In den einzelnen Jahren wird diese Grenze teilweise knapp über- und unterschritten. Für die Surrogate der Wurzel der Umsatzerlöse und der Wurzel der Bilanzsumme sowie für die Mandantenanzahl liegen die Marktanteile in jedem Jahr deutlich unterhalb der Grenze von 66,67%.

Die Konzentrationsrate der fünf größten Prüfungsgesellschaften, CR(5), liegt im durchschnittlichen Wertebereich von 33,01% bis 70,99%. Die Entwicklung ist mehrheitlich tendenziell rückläufig (2006: 34,66% bis 76,42%; 2018: 30,61% bis 69,64%). Aufbauend auf der Konzentrationsrate CR(4) weist folglich auch die Konzentrationsrate CR(5) auf eine Marktbeherrschung i.S.v. § 18 (6) Nr. 2 GWB im gesamten Beobachtungszeitraum hin. Die Marktanteile, basierend auf den Umsatzerlösen und der Bilanzsumme, überschreiten die Grenze von 66,67% (2/3) in jedem Jahr. Für die Surrogate der Wurzel der Umsatzerlöse und der Wurzel der Bilanzsumme sowie der Mandantenanzahl wird die Grenze in jedem Jahr deutlich unterschritten.

| Maß | Surrogat | Ø | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-------|-------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| CR(1) | UE | 0,2773 | 0,2867 | 0,2632 | 0,2759 | 0,2936 | 0,2896 | 0,2905 | 0,3050 | 0,3067 | 0,2859 | 0,2204 | 0,2506 | 0,2783 | 0,2586 |
| | \sqrt{UE} | 0,1735 | 0,1832 | 0,1784 | 0,1792 | 0,1756 | 0,1762 | 0,1692 | 0,1591 | 0,1633 | 0,1731 | 0,1734 | 0,1734 | 0,1789 | 0,1731 |
| | BS | 0,2549 | 0,2903 | 0,2587 | 0,2517 | 0,2730 | 0,2662 | 0,2614 | 0,2581 | 0,2619 | 0,2502 | 0,2326 | 0,2484 | 0,2467 | 0,2144 |
| | \sqrt{BS} | 0,1442 | 0,1615 | 0,1490 | 0,1496 | 0,1516 | 0,1488 | 0,1469 | 0,1381 | 0,1385 | 0,1403 | 0,1384 | 0,1413 | 0,1391 | 0,1321 |
| | AM | 0,0952 | 0,1046 | 0,0983 | 0,1002 | 0,0984 | 0,0984 | 0,0946 | 0,0890 | 0,0905 | 0,0950 | 0,0940 | 0,0964 | 0,0910 | 0,0872 |
| CR(2) | UE | 0,4460 | 0,4718 | 0,4470 | 0,4407 | 0,4459 | 0,4429 | 0,4402 | 0,4581 | 0,4655 | 0,4734 | 0,4100 | 0,4242 | 0,4443 | 0,4334 |
| | \sqrt{UE} | 0,3163 | 0,3210 | 0,3295 | 0,3239 | 0,3154 | 0,3178 | 0,3050 | 0,2875 | 0,2912 | 0,3147 | 0,3210 | 0,3276 | 0,3345 | 0,3229 |
| | BS | 0,4225 | 0,4663 | 0,4327 | 0,4207 | 0,4212 | 0,4133 | 0,3998 | 0,4106 | 0,4113 | 0,4405 | 0,4186 | 0,4304 | 0,4321 | 0,3949 |
| | \sqrt{BS} | 0,2587 | 0,2849 | 0,2731 | 0,2713 | 0,2647 | 0,2618 | 0,2562 | 0,2432 | 0,2434 | 0,2578 | 0,2518 | 0,2608 | 0,2521 | 0,2414 |
| | AM | 0,1815 | 0,1868 | 0,1899 | 0,1911 | 0,1870 | 0,1887 | 0,1804 | 0,1709 | 0,1724 | 0,1802 | 0,1814 | 0,1878 | 0,1753 | 0,1671 |
| CR(3) | UE | 0,5880 | 0,6097 | 0,5643 | 0,5519 | 0,5611 | 0,5921 | 0,5867 | 0,5923 | 0,5911 | 0,6215 | 0,5770 | 0,5931 | 0,6097 | 0,5930 |
| | \sqrt{UE} | 0,4397 | 0,4437 | 0,4472 | 0,4349 | 0,4280 | 0,4304 | 0,4160 | 0,3992 | 0,4068 | 0,4547 | 0,4594 | 0,4683 | 0,4717 | 0,4557 |
| | BS | 0,5719 | 0,6137 | 0,5734 | 0,5658 | 0,5613 | 0,5519 | 0,5345 | 0,5503 | 0,5466 | 0,5948 | 0,5809 | 0,6009 | 0,5930 | 0,5673 |
| | \sqrt{BS} | 0,3633 | 0,3949 | 0,3759 | 0,3705 | 0,3654 | 0,3608 | 0,3551 | 0,3415 | 0,3448 | 0,3672 | 0,3645 | 0,3778 | 0,3605 | 0,3443 |
| | AM | 0,2540 | 0,2666 | 0,2653 | 0,2637 | 0,2597 | 0,2571 | 0,2484 | 0,2388 | 0,2416 | 0,2563 | 0,2563 | 0,2665 | 0,2471 | 0,2347 |
| CR(4) | UE | 0,6759 | 0,6815 | 0,6684 | 0,6490 | 0,6559 | 0,6744 | 0,6651 | 0,6743 | 0,6723 | 0,7103 | 0,6729 | 0,6887 | 0,6940 | 0,6802 |
| | \sqrt{UE} | 0,5243 | 0,5213 | 0,5337 | 0,5202 | 0,5146 | 0,5123 | 0,4941 | 0,4758 | 0,4847 | 0,5422 | 0,5484 | 0,5586 | 0,5628 | 0,5476 |
| | BS | 0,6849 | 0,7434 | 0,7018 | 0,6878 | 0,6933 | 0,6872 | 0,6561 | 0,6809 | 0,6658 | 0,6868 | 0,6734 | 0,6934 | 0,6776 | 0,6568 |
| | \sqrt{BS} | 0,4347 | 0,4685 | 0,4512 | 0,4470 | 0,4423 | 0,4346 | 0,4237 | 0,4080 | 0,4080 | 0,4383 | 0,4351 | 0,4512 | 0,4301 | 0,4137 |
| | AM | 0,3054 | 0,3178 | 0,3175 | 0,3163 | 0,3141 | 0,3092 | 0,2977 | 0,2856 | 0,2895 | 0,3096 | 0,3083 | 0,3215 | 0,2983 | 0,2843 |
| CR(5) | UE | 0,6949 | 0,7087 | 0,6901 | 0,6698 | 0,6760 | 0,6902 | 0,6959 | 0,6918 | 0,6893 | 0,7251 | 0,6890 | 0,7025 | 0,7083 | 0,6964 |
| | \sqrt{UE} | 0,5500 | 0,5500 | 0,5632 | 0,5488 | 0,5420 | 0,5369 | 0,5185 | 0,5018 | 0,5103 | 0,5672 | 0,5720 | 0,5809 | 0,5870 | 0,5717 |
| | BS | 0,7099 | 0,7642 | 0,7296 | 0,7164 | 0,7183 | 0,7106 | 0,7060 | 0,7048 | 0,6863 | 0,7112 | 0,6988 | 0,7110 | 0,6956 | 0,6762 |
| | \sqrt{BS} | 0,4600 | 0,4966 | 0,4798 | 0,4758 | 0,4694 | 0,4600 | 0,4487 | 0,4336 | 0,4326 | 0,4634 | 0,4581 | 0,4733 | 0,4529 | 0,4360 |
| | AM | 0,3301 | 0,3466 | 0,3450 | 0,3443 | 0,3405 | 0,3337 | 0,3218 | 0,3094 | 0,3134 | 0,3347 | 0,3310 | 0,3436 | 0,3209 | 0,3061 |

Tabelle 20: Konzentrationsraten 1-5 im Zeitablauf 2006-2018.

8.2.2 HHI

Tabelle 21 beschreibt die Entwicklung des HHI im Zeitablauf 2006-2018. Der HHI verzeichnet durchschnittliche Werte zwischen 0,0261 und 0,1356. Die Entwicklung des HHI ist im Zeitablauf mehrheitlich tendenziell rückläufig (2006: 0,0286 bis 0,1547; 2018: 0,0228 bis 0,1316). Die absolute Marktkonzentration ist auf Basis der Umsatzerlöse und der Bilanzsumme in jedem Jahr als mittelhoch einzustufen, da der jährliche Wertebereich des HHI zwischen den Grenzwerten von 0,10 und 0,18 liegt.⁶³⁹ Für die Wurzel der Umsatzerlöse, die Wurzel der Bilanzsumme sowie für die Mandantenanzahl ist für den gesamten Beobachtungszeitraum eine geringe Marktkonzentration festzuhalten, da die Werte jährlich unterhalb des Grenzwertes von 0,10 liegen.⁶⁴⁰ Für kein Surrogat ergibt sich eine hohe absolute Marktkonzentration i. S. einer Überschreitung des Grenzwertes von 0,18.

⁶³⁹ Vgl. Stefani, 2006, S. 123.

⁶⁴⁰ Vgl. Quick/Sattler, 2011, S. 66.

| Maß | Surrogat | Ø | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-----|----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| HHI | UE | 0,1356 | 0,1424 | 0,1290 | 0,1264 | 0,1330 | 0,1375 | 0,1360 | 0,1421 | 0,1426 | 0,1476 | 0,1227 | 0,1316 | 0,1405 | 0,1316 |
| | √UE | 0,0748 | 0,0755 | 0,0778 | 0,0744 | 0,0722 | 0,0720 | 0,0670 | 0,0617 | 0,0640 | 0,0788 | 0,0805 | 0,0833 | 0,0851 | 0,0804 |
| | BS | 0,1305 | 0,1547 | 0,1347 | 0,1291 | 0,1346 | 0,1310 | 0,1237 | 0,1274 | 0,1243 | 0,1322 | 0,1249 | 0,1333 | 0,1292 | 0,1175 |
| | √BS | 0,0517 | 0,0605 | 0,0555 | 0,0545 | 0,0534 | 0,0516 | 0,0495 | 0,0457 | 0,0459 | 0,0520 | 0,0512 | 0,0548 | 0,0503 | 0,0466 |
| AM | 0,0261 | 0,0286 | 0,0282 | 0,0281 | 0,0274 | 0,0268 | 0,0249 | 0,0230 | 0,0235 | 0,0266 | 0,0264 | 0,0284 | 0,0249 | 0,0228 | |

Tabelle 21: HHI im Zeitablauf 2006-2018.

8.2.3 GINI

Die jährliche und durchschnittliche Entwicklung des Gini-Koeffizienten ist in Tabelle 22 festgehalten. Der Gini-Koeffizient nimmt durchschnittliche Werte von 0,7085 bis 0,9144 an. Die Entwicklung des Gini-Koeffizienten ist mehrheitlich wertmäßig tendenziell rückläufig (2006: 0,6970 bis 0,9328; 2018: 0,7092 bis 0,9124). Die Werte des Gini-Koeffizienten überschreiten für jedes Surrogat in jedem Jahr den Grenzwert von 0,60, sodass eine starke relative Marktkonzentration für den gesamten Beobachtungszeitraum anzunehmen ist.⁶⁴¹ Für die Surrogate der Umsatzerlöse und Bilanzsumme ist aufgrund der Überschreitung des Grenzwertes von 0,9 in jedem Jahr eine sehr starke relative Marktkonzentration festzustellen.⁶⁴²

| Maß | Surrogat | Ø | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|------|----------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| GINI | UE | 0,9143 | 0,9227 | 0,9184 | 0,9139 | 0,9110 | 0,9159 | 0,9107 | 0,9085 | 0,9087 | 0,9216 | 0,9115 | 0,9154 | 0,9154 | 0,9124 |
| | √UE | 0,8194 | 0,8158 | 0,8280 | 0,8215 | 0,8141 | 0,8165 | 0,8035 | 0,7947 | 0,8003 | 0,8254 | 0,8295 | 0,8331 | 0,8373 | 0,8327 |
| | BS | 0,9144 | 0,9328 | 0,9226 | 0,9167 | 0,9154 | 0,9145 | 0,9126 | 0,9074 | 0,9025 | 0,9147 | 0,9119 | 0,9145 | 0,9129 | 0,9089 |
| | √BS | 0,7891 | 0,7974 | 0,8007 | 0,7966 | 0,7913 | 0,7901 | 0,7815 | 0,7743 | 0,7721 | 0,7905 | 0,7900 | 0,7930 | 0,7930 | 0,7872 |
| AM | 0,7085 | 0,6970 | 0,7160 | 0,7145 | 0,7111 | 0,7105 | 0,7024 | 0,6976 | 0,6954 | 0,7136 | 0,7133 | 0,7152 | 0,7144 | 0,7092 | |

Tabelle 22: Gini-Koeffizient im Zeitablauf 2006-2018.

⁶⁴¹ Vgl. Stefani, 2006, S. 124.

⁶⁴² Vgl. Stefani, 2006, S. 124.

8.3 Zusammenfassung

Die Prüfergruppe der WPG hat mit durchschnittlichen Marktanteilen von über 90% eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung am deutschen Prüfermarkt für private prüfungspflichtige UN inne, Tendenz steigend. WP i.e.P. kommen auf durchschnittliche Marktanteile zwischen 2% und 8% mit rückläufiger Entwicklung. VBP i.e.P. sowie BPG spielen mit durchschnittlichen Marktanteilen von unter 2% eine weniger bedeutende Rolle, Tendenz weiter sinkend. Auf Basis der Mandantenanzahl kommt der zweiten Prüferklasse die höchste Bedeutung zu. Bei Betrachtung der geprüften Umsatzerlöse ergibt sich das gegenteilige Bild.

Innerhalb der dominierenden Prüfergruppe der WPG weisen die *Big4* einen durchschnittlichen Marktanteil von 30,54% (Mandantenanzahl) bis 68,49% (Bilanzsumme) auf, Tendenz im Zeitablauf mehrheitlich sinkend. Marktführer ist PWC mit durchschnittlichen Marktanteilen von 9,52% bis 27,73%. KPMG mit 8,61% bis 15,84%, EY mit 7,27% bis 15,57% und Deloitte mit 5,13% bis 11,84% folgen anschließend.

Im Vergleich zu den Marktanteilen der *Big4* am *PIE*-Prüfermarkt fallen jene Marktanteile am Prüfermarkt privater UN deutlich geringer aus, wie die vorliegenden Ergebnisse zeigen. Allerdings kann auch dort eine hohe Konzentration festgestellt werden. So liegt eine Marktbeherrschung i.S.v. § 18 GWB durch drei, vier und fünf Marktteilnehmer mind. im Durchschnitt und damit in der Mehrheit der betrachteten Jahre für zwei der fünf Surrogate (Umsatzerlöse und Bilanzsumme) vor. Eine Marktbeherrschung durch einen oder zwei Marktteilnehmer liegt für sämtliche Surrogate in keinem Beobachtungsjahr vor. Die absolute Marktkonzentration, gemessen anhand des HHI, ist für zwei der fünf Surrogate (Umsatzerlöse und Bilanzsumme) im Durchschnitt sowie in jedem Jahr als mittelhoch einzustufen. Für die Surrogate der Wurzel der Umsatzerlöse und der Wurzel der Bilanzsumme sowie der Mandantenanzahl ist die absolute Marktkonzentration, basierend auf dem HHI, durchschnittlich und in jedem Jahr als gering einzustufen. Die relative Marktkonzentration, gemessen anhand des Gini-Koeffizienten, ist im Durchschnitt und in jedem Jahr für jedes Surrogat mind. als hoch einzustufen. Für die Surrogate der Umsatzerlöse und der Bilanzsumme ist die relative Marktkonzentration als sehr hoch einzustufen.

Trotz der geringen bis mittelhohen absoluten und hohen bis sehr hohen relativen Konzentration am deutschen Prüfermarkt für private prüfungspflichtige UN zeigt sich auf Ba-

sis der vorliegenden Ergebnisse, dass die Marktanteile der *Big4* im privaten Bereich deutlich niedriger als im öffentlichen Bereich sind. In der Folge könnte die einfache Kategorisierung in *Big4* und *NON-Big4*-Segmente die Variation auf der Angebotsseite des deutschen Prüfermarktes für private UN nicht ausreichend beschreiben.⁶⁴³ Entsprechend ungeeignet könnte eine binäre *Big4*-Variable als zu testende Variable für die Messung von Prüfergröße bzw. Prüferkompetenz sein, zumal im *NON-Big4*-Segment sowohl kleinere als auch größere Prüfungsgesellschaften enthalten sind und somit eine gewisse Heterogenität dieses Segments zum Ausdruck kommt.⁶⁴⁴ Anhand der nachfolgend in Kapitel 9 beschriebenen Testvariablen soll diese Heterogenität im deutschen Prüfermarkt tiefergehend untersucht werden.

⁶⁴³ Vgl. Gaeremynck/Van der Meulen/Willekens, 2008, S. 245.

⁶⁴⁴ Vgl. Vander Bauwhede/Willekens, 2004, S. 505.

9 Methodik und Konzeption der Variablen

9.1 Methodik

Der Ursprung der nachfolgend beschriebenen Methodik zur Erlangung der empirischen Ergebnisse kann in seinen Grundzügen in der philosophischen Weltanschauung KARL POPPERS, im kritischen Rationalismus, gesehen werden. Vor dem Hintergrund des Fallibilismus plädiert POPPER dafür, dass Wissen nicht verifiziert sondern lediglich falsifiziert werden kann.⁶⁴⁵ Von dem Begriff der Wahrheit ist daher abzurücken.⁶⁴⁶ Um die Falsifikation zu ermöglichen, muss das Theoriesystem falsifizierbar sein und damit eine logisch Form haben, die erlaubt, dass dieses System an der Realität scheitern kann.⁶⁴⁷ Je höher der Falsifizierbarkeitsgrad, d.h. die Klasse der Falsifikationsmöglichkeiten, einer Theorie, desto strenger ist deren Überprüfung und desto größer ist ihr empirischer Gehalt.⁶⁴⁸ Übersteht eine aus der Theorie deduktiv-nomologisch abgeleitete Aussage mehrere und strenge Prüfungen, d.h. Falsifikationsversuche, so hat sie sich bewährt und nähert sich der Wahrheit an.⁶⁴⁹ Die Erkenntnis ist somit eine Folge aus Versuch und Irrtum.⁶⁵⁰ Im Bereich der Empirie gleichen die zu falsifizierenden Aussagen Hypothesen, die formuliert und anhand der Erfahrung durch Beobachtungen überprüft werden.⁶⁵¹ Aus der von POPPER normativ aufgefassten und seiner Meinung nach für die Wissenschaft konstitutiven Methodologie der Falsifizierbarkeit lassen sich unterschiedliche empirische Prüfverfahren ableiten.⁶⁵² Um den Brückenschlag zur methodischen Praxis der Wirtschaftswissenschaften zu bilden, sind die quantitativen Methoden des Hypothesen- bzw. Signifikanztests zu nennen.⁶⁵³ Konkret werden die in den Kapiteln 6.3-6.5 formulierten Nullhypothesen i.R.d. anzuwendenden Testverfahren dahingehend empirisch geprüft, ob sie verworfen, d.h. falsifiziert, werden können oder nicht.⁶⁵⁴ Zur Durchführung dieser Tests ist

⁶⁴⁵ Vgl. *Popper*, 2005, S. 237.

⁶⁴⁶ Vgl. *Popper*, 2005, S. 237.

⁶⁴⁷ Vgl. *Popper*, 2005, S. 17.

⁶⁴⁸ Vgl. *Popper*, 2005, S. 91.

⁶⁴⁹ Vgl. *Brühl*, 2006, S. 594.

⁶⁵⁰ Vgl. *Oehrich*, 2019, S. 6.

⁶⁵¹ Vgl. *Popper*, 2005, S. 3. Die Beobachtungen entspringen, für den Fall der vorliegenden Arbeit, der in Kapitel 7.2 beschriebenen grundlegenden Datenbasis.

⁶⁵² Vgl. *Brühl*, 2017, S. 26.

⁶⁵³ Vgl. *Brühl*, 2017, S. 211.

⁶⁵⁴ Vgl. *Oehrich*, 2019, S. 148.

eine Transformation der allgemeinen inhaltlichen Nullhypothesen in statistische Hypothesen notwendig, sodass die Aussagen operationalisiert werden.⁶⁵⁵ Allerdings sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Falschheitsnachweis nach POPPER in Form einer strengen Isolierbarkeit von Hypothesen auf statistische Hypothesen nicht anwendbar ist.⁶⁵⁶

Am Anfang der statistischen Auswertungen der jeweiligen nachfolgenden Modelle 1-6 steht die Erarbeitung einer deskriptiven Übersicht mit dem Ziel einer grundlegenden Beschreibung der empirischen Daten.⁶⁵⁷ In diesem Zusammenhang werden die gängigen Lage- und Streuungsparameter für die einzelnen, in den Modellen enthaltenen Variablen wiedergegeben.⁶⁵⁸ So können auch potenzielle Fehler bei der Datenerfassung in Form von Ausreißern erkannt werden. Darauf aufbauend wird überprüft, ob sich die betrachteten Variablen in Abhängigkeit der zu testenden Variable der Prüferqualifikation unterscheiden. Dazu werden die Beobachtungen anhand der zu testenden Variable in zwei Gruppen unterteilt und deren deskriptiven Charakteristika auf Gleichheit überprüft. Die in Kapitel 7.2 beschriebene grundlegende Datenbasis und die spezifischen Datengrundlagen der später folgenden Modelle können als Stichproben verstanden werden, die von der Population zu unterscheiden sind.⁶⁵⁹ Mit Hilfe der Inferenzstatistik wird der Versuch unternommen, von den Parametern einer Stichprobe auf die Populationsparameter zu schließen.⁶⁶⁰ Der *t*-Test vergleicht in diesem Zusammenhang die Durchschnitte der beiden Gruppen und unterstellt eine Normalverteilung der Daten.⁶⁶¹ Sind die Daten hingegen nicht normalverteilt, so bietet sich insbesondere der *Wilcoxon-Mann-Whitney*-Test an, um die Mediane der beiden Gruppe auf Gleichheit zu testen.⁶⁶² Beide Tests werden in den nachfolgenden Modellen für alle betrachteten Variablen durchgeführt.

Um eine weitere Indikation für einen Zusammenhang zwischen der jeweiligen abhängigen Variable und der zu testenden Variable in den einzelnen Modellen zu erhalten, werden die Korrelationskoeffizienten der Variablen berechnet und in Korrelationsmatrizen

⁶⁵⁵ Vgl. Brühl, 2017, S. 211.

⁶⁵⁶ Vgl. Lenz, 2002, S. 1925.

⁶⁵⁷ Vgl. Helfrich, 2016, S. 155.

⁶⁵⁸ Zur Plausibilitätsprüfung der deskriptiven Werte bieten sich die deutschen Studien von LOY (2013), BIGUS/HILLEBRAND (2017) und BIGUS/HÄFELE (2018) an, die ebenfalls unkonsolidierte Rechnungslegungsinformationen der DAFNE-Datenbank zu privaten deutschen (mittel-)großen KapGes auswerten. Allerdings liefern diese Studien nicht zu allen im Modell enthaltenen Variablen Referenzwerte, sodass teilweise auf entferntere Studien für einen Vergleich zurückgegriffen wird.

⁶⁵⁹ Vgl. Helfrich, 2016, S. 160.

⁶⁶⁰ Vgl. Helfrich, 2016, S. 158.

⁶⁶¹ Vgl. Ojala/Collis/Kinnunen et al., 2016, S. 272.

⁶⁶² Vgl. Collis, 2010, S. 223.

zusammengefasst.⁶⁶³ Unterhalb der Diagonalen sind jeweils die Korrelationskoeffizienten mit Signifikanzangabe in Klammern nach PEARSON berechnet, oberhalb der Diagonalen nach SPEARMAN. Der PEARSON-Korrelationskoeffizient eignet sich zur Beurteilung der Stärke der Beziehung zwischen zwei intervallskalierten, normalverteilten Variablen.⁶⁶⁴ Der SPEARMAN-Korrelationskoeffizient bietet sich für die Erfassung des Zusammenhangs zwischen zwei kategorial skalierten, nicht normalverteilten Größen an.⁶⁶⁵ Von besonderem Interesse sind zum einen die Korrelationskoeffizienten zwischen der abhängigen Variable und der zu testenden Variablen. Darüber hinaus erscheint das Zusammenspiel der abhängigen Variable mit den übrigen Kontrollvariablen wichtig. Um möglichst früh Verzerrungen durch starke Korrelationen zwischen den erklärenden Variablen zu erkennen, wird der *Variance-Inflation-Factor (VIF)*, eine *Post-Estimation*-Größe der nachfolgenden *OLS*-Regressionen und ein Maß für die Schwere eines möglichen Multikollinearitätsproblems, berechnet.⁶⁶⁶

Da die abhängigen Variablen in den nachfolgenden Modellen kontinuierlich und metrisch skaliert sind und darüber hinaus ein linearer Zusammenhang zwischen der abhängigen und den unabhängigen Variablen vermutet wird, eignet sich i.R.d. Inferenzstatistik in einem nächsten Schritt die *OLS*-Regression zur Überprüfung der potenziellen Zusammenhänge.⁶⁶⁷ Ungleich der Korrelationskoeffizienten wird hier der durchschnittliche Effekt einer unabhängigen Variable auf die abhängige Variable unter Konstanthaltung aller weiteren, im Modell inkludierten unabhängigen Variablen geschätzt.⁶⁶⁸ Dabei wird die Regressionsgerade derart ermittelt, dass die Summe der quadrierten Abstände der beobachteten Werte zur ermittelten Regressionsgerade, d.h. die quadrierten Fehlerterme, minimiert werden.⁶⁶⁹ I.R.d. induktiven t-Tests wird über die Nullhypothese, die behauptet, dass der Regressionskoeffizient der zu testenden Variable gleich null ist, entschieden.⁶⁷⁰ Die *OLS*-Regression wird mehrheitlich in den für diese Dissertation relevanten Forschungsartikeln angewendet, wie der in Kapitel 5 erarbeitete Literaturüberblick gezeigt hat. Da es sich bei dem bereinigten Datensatz um einen unbalancierten Paneldatensatz

⁶⁶³ Vgl. Kim/Song/Tsui, 2013, S. 84.

⁶⁶⁴ Vgl. Berger-Grabner, 2016, S. 178.

⁶⁶⁵ Vgl. Berger-Grabner, 2016, S. 178.

⁶⁶⁶ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 92.

⁶⁶⁷ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 67f.

⁶⁶⁸ Vgl. Gujarati, 2008, S. 23.

⁶⁶⁹ Vgl. Gujarati, 2008, S. 23.

⁶⁷⁰ Vgl. Oehrich, 2019, S. 154. Da die Forschungshypothesen ungerichtet sind, werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Der Test erfolgt unter der Annahme, dass die Residuen normalverteilt sind.

handelt, stellt die *OLS*-Regression in ihrer Grundform ein *gepooltes OLS*-Modell (*GOM*) dar, das die Paneldaten als Querschnittsdaten betrachtet.⁶⁷¹ Vorteilhaft gegenüber der einfachen Querschnittsanalyse ist die Möglichkeit eines dynamischen Zeitelements, in Form dichotomer Jahresvariablen.⁶⁷² So kann für zeitspezifische Faktoren kontrolliert werden.⁶⁷³

Bei der Analyse von Paneldaten mit der Kleinste-Quadrate-Schätzung besteht die Gefahr, dass die berechneten Schätzer aufgrund von Heterogenität verzerrt sind.⁶⁷⁴ Verzerrung durch Heterogenität liegt vor, wenn beobachtbare oder unbeobachtbare Variablen keine Berücksichtigung im Regressionsmodell finden und sowohl mit der unabhängigen als auch mit der abhängigen Variable korreliert sind.⁶⁷⁵ Diese Effekte sind somit im Fehlerterm enthalten und können charakteristisch für die Querschnittseinheiten sein. Eine bekannte und für das vorliegende Forschungsvorhaben relevante Erscheinungsform dieses Endogenitätsproblems ist die Selbstselektion.⁶⁷⁶ Die zu prüfenden UN entscheiden sich bewusst unter Kosten- und Nutzenabwägung für einen bestimmten AP.⁶⁷⁷ Es ist möglich, dass die Faktoren dieser Entscheidungsfindung die abhängige Variable beeinflussen, im Fehlerterm enthalten sind und deren Effekt somit irrtümlicher Weise den im Modell enthaltenen Variablen zugeschrieben wird.⁶⁷⁸ Die erklärende Variable wäre dann mit dem Fehlerterm korreliert.

Eine geläufige Methode zur Berücksichtigung dieser individuellen Effekte der Querschnittseinheiten ist das *Fixed Effects*-Modell (*FEM*).⁶⁷⁹ Dabei wird angenommen, dass unbeobachtbare, individuelle Eigenschaften der gem. § 316 HGB zu prüfenden UN über die Zeit hinweg konstant sind.⁶⁸⁰ Aufbauend auf der grundlegenden *OLS*-Regression, wird für jede Querschnittseinheit der Durchschnittswert der jeweiligen Variablen ermittelt und von allen beobachteten Werten der jeweiligen Variable dieser Querschnittseinheit abgezogen.⁶⁸¹ Dadurch sollen die Daten um die nicht beobachtbaren Faktoren bereinigt

⁶⁷¹ Vgl. Gujarati, 2008, S. 641.

⁶⁷² Es liegen Beobachtungen zu den Querschnittseinheiten, d.h. den gem. § 316 HGB zu prüfenden UN, in mind. zwei Jahren vor.

⁶⁷³ Vgl. Huguët/Gandía, 2016, S. 178.

⁶⁷⁴ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 98.

⁶⁷⁵ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 440.

⁶⁷⁶ Vgl. Chaney/Jeter/Shivakumar, 2004, S. 54. Das Selbstselektionsproblem ist in der vorliegenden Arbeit relevant, da prüferspezifische Charakteristika als zu testende Variablen vorgesehen sind.

⁶⁷⁷ Vgl. Hope/Thomas/Vyas, 2011, S. 947.

⁶⁷⁸ Vgl. Hope/Thomas/Vyas, 2011, S. 947.

⁶⁷⁹ Vgl. Angrist/Pischke, 2008, S. 221f.

⁶⁸⁰ Vgl. Huguët/Gandía, 2016, S. 178.

⁶⁸¹ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 463.

werden, da jede über die Zeit konstante Größe eliminiert wird.⁶⁸² Ergänzend zur *GOM* wird für jedes nachfolgende Regressionsmodell das *FEM* berechnet, um verzerrenden zeitkonstanten Firmeneffekten Rechnung zu tragen.⁶⁸³ Das *FEM* berechnet drei unterschiedliche Bestimmtheitsmaße: Das *overall*-Bestimmtheitsmaß, das *between*-Bestimmtheitsmaß und das *within*-Bestimmtheitsmaß.⁶⁸⁴ Da i.R.d. *FEM* die Schätzer über eine *OLS*-Regression berechnet werden, ist das *within*-Bestimmtheitsmaß als das gewöhnliche Bestimmtheitsmaß anzusehen.⁶⁸⁵ Das Bestimmtheitsmaß im *FEM* ist für gewöhnlich geringer als im *GOM*, da lediglich die Variation innerhalb der Gruppe der Querschnittseinheiten betrachtet wird.

Sämtliche kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert, um Verzerrungen durch Ausreißer nach unten und oben vorzubeugen.⁶⁸⁶ Die Winsorisierung dient damit auch dazu, Werte anzupassen, die fehleranfällig sein könnten.⁶⁸⁷ Um Verzerrungen durch Autokorrelation und Heteroskedastizität der Residuen zu begegnen, werden die Standardfehler derart berechnet, dass sie firmenspezifische Korrelationen berücksichtigen und somit robust sind.⁶⁸⁸ Zeit-Fixe-Effekte und Industrie-Fixe-Effekte sind im *GOM* enthalten, um für zeitspezifische und industriespezifische Effekte zu kontrollieren.⁶⁸⁹ In den *FEM* können lediglich Zeit-Fixe-Effekte integriert werden, da die Unternehmensinformationen der DAFNE-Datenbank zu der Branchenzugehörigkeit konstant sind.⁶⁹⁰ Neben dem gewöhnlichen Bestimmtheitsmaß wird zusätzlich das um Freiheitsgrade adjustierte Bestimmtheitsmaß für jede Regression berücksichtigt, um eine mögliche Überanpassung des jeweiligen Modells durch die Aufnahme zusätzlicher erklärender Variablen zu erkennen.⁶⁹¹

I.R.d. Regressionsanalyse des *GOM* und des *FEM* ist die Beurteilung der statistischen Signifikanz der Regressionskoeffizienten und die Interpretation der entsprechenden Vorzeichen von besonderem Interesse.⁶⁹² Für die Beurteilung der Stärke der festgestellten

⁶⁸² Vgl. *Wooldridge*, 2020, S. 463.

⁶⁸³ Vgl. *Karjalainen*, 2011, S. 100.

⁶⁸⁴ Vgl. hierzu Seite 10 der entsprechenden Gebrauchsanleitung der STATA-Software, abrufbar über: <http://www.stata.com/manuals13/xtxtreg.pdf>.

⁶⁸⁵ Vgl. hierzu Seite 10 der entsprechenden Gebrauchsanleitung der STATA-Software.

⁶⁸⁶ Vgl. *Dekeyser/Gaeremynck/Willekens*, 2019, S. 680.

⁶⁸⁷ Vgl. *Dyckman/Zeff*, 2014, S. 702.

⁶⁸⁸ Vgl. *Karjalainen*, 2011, S. 100.

⁶⁸⁹ Vgl. *Dedman/Kausar/Lennox*, 2014, S. 10.

⁶⁹⁰ Vgl. *Kim/Simunic/Stein et al.*, 2011, S. 599.

⁶⁹¹ Vgl. *Wooldridge*, 2020, S. 197.

⁶⁹² Vgl. *Helfrich*, 2016, S. 159.

signifikanten Effekte sollen außerdem die marginalen Effekte angegeben werden.⁶⁹³ Dabei handelt es sich um die Effektstärken unter Konstanthaltung aller weiteren unabhängigen Variablen (*Ceteris paribus*-Annahme).⁶⁹⁴ Besteht eine *Level-Level*-Beziehung zwischen einer abhängigen Variable y und einer unabhängigen Variable x so wird die Effektstärke der Veränderung dieser unabhängigen Variable x folgendermaßen berechnet: $\Delta y = \beta_1 * \Delta x$.⁶⁹⁵ Mit Blick auf den dichotomen Charakter der zu testenden Variablen entspricht die Effektstärke der Veränderung von 0 auf 1 dem Regressionskoeffizienten β_1 .⁶⁹⁶ Bei einer *Level-Level*-Beziehung zwischen einer abhängigen Variable y und einer unabhängigen metrischen Variable x ist die Veränderung dieser unabhängigen Variable x um deren Interquartilsabstand interessant und sinnvoll interpretierbar.⁶⁹⁷ Der Interquartilsabstand wird berechnet als Differenz des 75%-Perzentils und des 25%-Perzentils und gibt damit die Intervallbreite der zentrierten 50% der Beobachtungen im Datensatz an.⁶⁹⁸ Die Effektstärke der Änderung der unabhängigen metrischen Variable x um ihren Interquartilsabstand wird folgendermaßen berechnet: $\Delta y = \beta_1 * (x_{0,75} - x_{0,25})$.⁶⁹⁹ Liegt eine *Level-Log*-Beziehung zwischen der abhängigen Variable y und unabhängigen Variable x vor, so wird die Effektstärke der prozentualen Veränderung dieser unabhängigen Variable x approximativ folgendermaßen berechnet: $\Delta y = \frac{\beta_1}{100} * \% \Delta x$.⁷⁰⁰ Weitere Beziehungsformen zwischen abhängiger Variable und unabhängiger Variable sind in den nachfolgenden Modellen nicht vorhanden.

In wenigen der nachfolgenden Regressionen ist es nicht möglich, eine F-Statistik zu berechnen, da die Anforderung des F-Tests an die Spezifizierung der Varianz-Kovarianz-Matrix der Schätzer, einen ausreichend hohen Rang zu besitzen, nicht erfüllt ist.⁷⁰¹ Es liegen dann nicht genügend Informationen vor, um den Test durchzuführen. Dies stellt kein mechanisches Problem des Regressionsmodells dar. Es ist allerdings Vorsicht bei der Interpretation der in der Regression berechneten Standardfehler geboten. Deshalb wird in diesen Fällen zunächst auf eine Clusterung der Standardfehler auf Firmenebene

⁶⁹³ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 668.

⁶⁹⁴ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 72.

⁶⁹⁵ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 39. β_1 ist der Regressionskoeffizient der Variable x .

⁶⁹⁶ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 225.

⁶⁹⁷ Vgl. Cleff, 2015, S. 54.

⁶⁹⁸ Vgl. Cleff, 2015, S. 54.

⁶⁹⁹ $x_{0,25(0,75)}$ stellt das 25% (75%)-Perzentil der Variable x dar.

⁷⁰⁰ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 39.

⁷⁰¹ Die Ausführungen zu diesem Absatz sind dem offiziellen STATA-Befehl „help j_robustsingular“ entnommen.

verzichtet, sodass die F-Statistik berechnet werden kann. Anschließend erfolgt die Berechnung der Regressionen mit geclusterten Standardfehlern, um die Regressionskoeffizienten mit und ohne Clusterung zu vergleichen.

Die grundlegende Datenbasis stellt einen unbalancierten Paneldatensatz dar. Somit liegen zu bestimmten UN in bestimmten Jahren keine Beobachtungen vor. Das *GOM* und *FEM* sind für balancierte und unbalancierte Paneldaten grundsätzlich gleichermaßen geeignet.⁷⁰² Ergibt sich jedoch eine systematische Korrelation zwischen dem Grund für das Fehlen einer Unternehmensbeobachtung und dem idiosynkratischem Fehler, so könnten die Schätzer der Regressionen, insbesondere im *FEM*, verzerrt sein.⁷⁰³ Deshalb werden i.R.d. Sensitivitätsanalysen die Regressionen auf Basis eines balancierten *Samples* durchgeführt, sodass lediglich jene UN enthalten sind, die in jedem Jahr Teil der Beobachtungen sind.⁷⁰⁴

9.2 Die Messung der wahrgenommenen Prüfungsqualität

Die wahrgenommene Prüfungsqualität soll anhand der Fremdkapitalkosten des UN i im Jahr $t+1$ ($COD_{i,t+1}$) erfasst werden. Das Surrogat beruht darauf, dass verlässlichere Rechnungslegungsinformationen, i.S. einer höherwertigeren JAP, aus Sicht der Fremdkapitalgeber eine Reduktion des Kreditrisikos in Form von geringeren Fremdkapitalkosten zur Folge haben könnten. Insgesamt kann mittels hochqualitativer JAP die Effizienz der Vertragsgestaltungen erhöht, die Bedeutung alternativer Informationsquellen reduziert und diese Einsparungen an *Monitoring*-Kosten in einem kompetitiven Markt an die Kreditnehmer weitergegeben werden.⁷⁰⁵ Es handelt sich somit um ein inverses Maß, da sinkende Fremdkapitalkosten höhere wahrgenommene Prüfungsqualität suggerieren sollen.

In der bisherigen Literatur finden sich verschiedene Ansätze zur Berechnung der Fremdkapitalkosten. Da die Rechnungslegungsinformationen für diese Dissertation der DAFNE-Datenbank entstammen, steht zur Berechnung des Zählers der Fremdkapitalkosten lediglich die GuV-Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ gem. § 275 (2) Nr.

⁷⁰² Vgl. *Wooldridge*, 2020, S. 468. Der Grund für das Fehlen von Beobachtungen der UN in bestimmten Jahren liegt überwiegend darin, dass Informationen zur Berechnung der in den Regressionsmodellen enthaltenen Variablen fehlen.

⁷⁰³ Vgl. *Wooldridge*, 2020, S. 469. Unter dem idiosynkratischem Fehler ist der Teil des Fehlerterms, der über die Querschnittseinheiten und über die Zeit hinweg variabel ist, zu verstehen.

⁷⁰⁴ Aufgrund des Balancieren des *Samples* sinkt die Beobachtungszahl der spezifischen Datengrundlagen merklich, sodass der Aussagegehalt der Berechnungen möglicherweise einzuschränken ist. Für die nachfolgenden Modelle 3 und 4 wird daher aufgrund der ohnehin geringen Anzahl an Beobachtungen in den spezifischen Datengrundlagen auf ein balanciertes *Sample* verzichtet.

⁷⁰⁵ Vgl. *Fortin/Pittman*, 2007, S. 861f.

13, (3) Nr. 12 HGB zur Verfügung. In dieser Position sind sowohl Zinsen für Kredite jeglicher Art, wie Bankkredite, als auch Zinsanteile der Zuführung zu Rückstellungen, wie Pensionsrückstellungen und sonstigen Rückstellungen, enthalten.⁷⁰⁶ Ein weitergehende Differenzierungsmöglichkeit innerhalb dieser GuV-Position ist datentechnisch nicht gegeben.

Im Nenner hingegen bietet sich Gestaltungsspielraum, da in der DAFNE-Datenbank die Verbindlichkeiten nach Art und Fristigkeit und die Rückstellungen nach Art untergliedert sind.⁷⁰⁷ Vor dem Hintergrund der Zählergrößer erscheint es stimmig, im Nenner jene Bestandteile der bilanzrechtlichen Schulden zu sammeln, die zinstragend und somit finanzieller Natur sind.⁷⁰⁸ Von den sonstigen Verbindlichkeiten wird angenommen, dass sie grundsätzlich nicht zinstragend sind. Dies liegt darin begründet, dass diese lediglich als Auffangbecken für jegliche Verbindlichkeiten dienen, die nicht einer vorhergehenden Position des § 266 (3) C HGB zugeordnet werden können.⁷⁰⁹ Alle anderen Verbindlichkeitspositionen gem. § 266 (3) C HGB können annahmegemäß zinstragend sein, sodass diese im Nenner enthalten sind. Gem. § 253 (2) S. 1 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen und in den Folgejahren entsprechend aufzuzinsen. Eine gesetzliche Ausweispflicht der Restlaufzeiten der Rückstellungen ist dem Autor nicht bekannt. Im Einklang damit enthält die DAFNE-Datenbank keine zufriedenstellenden Informationen zur Fristigkeit der Rückstellungen. Aus Vereinfachungsgründen wird für die Berechnung der Fremdkapitalkosten deshalb unterstellt, dass sämtliche Rückstellungen aufzuzinsen sind.

Zusammenfassend werden im Nenner sämtliche Rückstellungen und Verbindlichkeiten gem. § 266 (3) B, C HGB berücksichtigt und lediglich die sonstigen Verbindlichkeiten gem. § 266 (3) C Nr. 8 HGB subtrahiert. Dabei wird zum Zwecke der Glättung der Durchschnitt dieser zinstragenden Schulden zu Beginn und Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gebildet. Des Weiteren werden die erklärenden Variablen eine Periode verzögert im Verhältnis zur abhängigen Variable betrachtet.⁷¹⁰ Dadurch soll potenziellen Selbstselektionsproblemen vorgebeugt werden.⁷¹¹

⁷⁰⁶ Vgl. *Schmidt/Kliem*, 2020, § 275 HGB, Rn. 206.

⁷⁰⁷ Die handelsrechtliche Grundlage für die Informationspflicht über Art und Fristigkeit der bilanzrechtlichen Schulden ergibt sich unter anderem aus den §§ 249, 266, 268, 284 und 285 HGB.

⁷⁰⁸ Vgl. *Karjalainen*, 2011, S. 95.

⁷⁰⁹ Vgl. *Schubert*, 2020, § 246 HGB, Rn. 246.

⁷¹⁰ Vgl. *Huguet/Gandia*, 2014, S. 272.

⁷¹¹ Vgl. *Karjalainen*, 2011, S. 105.

Die Fremdkapitalkosten könnten aufgrund der gewählten Konzipierung besonders anfällig für sog. *Influential Cases* sein.⁷¹² Eine Alternative zur Minderung des Einflusses dieser Ausreißer durch Winsorisierung, ist das Beschneiden von Beobachtungen in bestimmten Wertbereichen.⁷¹³ I.R.d. Sensitivitätsanalysen wird die abhängige Variable $COD_{i,t+1}$, alternativ zur Winsorisierung und damit MINNIS (2011) folgend, am 5%- bzw. 95%-Perzentil beschnitten, sodass Beobachtungen im untersten und obersten 5%-Wertebereich wegfallen.⁷¹⁴ Die übrigen im Modell enthaltenen Variablen werden weiterhin am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert.

Des Weiteren wird i.R.d. der Sensitivitätsanalysen eine Alternative zur beschriebenen Berechnung des Nenners der Fremdkapitalkosten betrachtet. So besteht der Nenner der Fremdkapitalkosten in diesem Fall aus der Summe sämtlicher Verbindlichkeiten und Rückstellungen abzgl. des jeweiligen kurzfristigen Teils der erhaltenen Anzahlungen, der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Verbindlichkeiten. Dieser Konzeption des Nenners liegt die vereinfachende Annahme zugrunde, dass Rückstellungen, Anleihen, Bankverbindlichkeiten, Wechselverbindlichkeiten und Gesellschafterverbindlichkeiten, unabhängig von der Fristigkeit, stets zinstragend sind. Die übrigen Verbindlichkeiten sind annahmegemäß nur dann zinstragend, wenn sie langfristigen Charakter haben.

⁷¹² Vgl. *Vander Bauwhede/De Meyere/Van Cauwenberge*, 2015, S. 161.

⁷¹³ Vgl. *Vander Bauwhede/De Meyere/Van Cauwenberge*, 2015, S. 161.

⁷¹⁴ Vgl. *Minnis*, 2011, S. 472.

9.3 Die Messung der tatsächlichen Prüfungsqualität

Die tatsächliche Prüfungsqualität soll anhand der *EQ* approximiert werden. Im Zusammenhang mit der *EQ* wurde in der Literatur auch der Begriff „*Earnings Management*“ geprägt. Unter *Earnings Management* sind im wesentlichen Maßnahmen der Bilanzpolitik zu verstehen, die durch bewusste Gestaltung Einfluss auf den JA und damit auf dessen Bilanzadressaten nehmen.⁷¹⁵ Die RL eines zu prüfenden UN kann als gemeinsame Anstrengung von *Management* und AP verstanden werden: Die Rechnungslegungsinformationen werden zunächst durch das *Management* vorbereitet und anschließend in einem Verhandlungsprozess mit dem AP auf Basis der Prüfungsergebnisse offengelegt.⁷¹⁶ Ein AP, der höherwertigere JAP erbringt, sollte dazu in der Lage sein, *Earnings Management* zu beschränken und somit eine höhere *EQ* zu erbringen.⁷¹⁷

Eine gängige Methode zur Erfassung des *Earnings Managements* ist die Berechnung von diskretionären Periodenabgrenzungen. So wird angenommen, dass sich die gesamten Periodenabgrenzungen in einen diskretionären und einen nicht-diskretionären Teil trennen lassen.⁷¹⁸ Die diskretionären Periodenabgrenzungen können nicht durch die natürlichen wirtschaftlichen Aktivitäten eines UN erklärt werden. Es wird deshalb vermutet, dass es sich um Resultate bewusster Bilanzgestaltungen handelt.⁷¹⁹ Um den diskretionären Teil zu ermitteln, wird das *Performance-Adjusted-JONES-Modell* von KOTHARI/LEONE/WASLEY (2005) angewendet. Dieses basiert auf dem *Modified-JONES Modell* von DECHOW/SLOAN/SWEENEY (1995) und erweitert es um die Leistungsfähigkeit des UN als unabhängige Variable.⁷²⁰

Für jede Kombination aus Industrie und Jahr, die mind. 10 Beobachtungen zur Regressionsberechnung enthält, wird nach KOTHARI/LEONE/WASLEY (2005) das folgende Regressionsmodell zur Erklärung der gesamten Periodenabgrenzungen ($TACC_{i,t}$) geschätzt:⁷²¹

$$\frac{TACC_{i,t}}{TA_{i,t-1}} = \beta_0 + \beta_1 \frac{1}{TA_{i,t-1}} + \beta_2 \frac{\Delta REV_{i,t} - \Delta REC_{i,t}}{TA_{i,t-1}} + \beta_3 \frac{PPE_{i,t}}{TA_{i,t-1}} + \beta_4 \frac{NI_{i,t}}{TA_{i,t-1}} + \varepsilon_{i,t}$$

⁷¹⁵ Vgl. Wagenhofer/Ewert, 2015, S. 265.

⁷¹⁶ Vgl. Van Linden/Hardies, 2018, S. 363.

⁷¹⁷ Vgl. Becker/DeFond/Jiambalvo et al., 1998, S. 6.

⁷¹⁸ Vgl. Jones, 1991, S. 207.

⁷¹⁹ Vgl. Huguet/Gandia, 2016, S. 176.

⁷²⁰ Vgl. Kothari/Leone/Wasley, 2005, S. 169.

⁷²¹ Vgl. Kothari/Leone/Wasley, 2005, S. 174.

Bei $\Delta REV_{i,t}$ handelt es sich um die absolute Veränderung der Umsatzerlöse des UN i von Jahr t-1 zu Jahr t. $\Delta REC_{i,t}$ beschreibt die absolute Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des UN i von Jahr t-1 zu Jahr t. $PPE_{i,t}$ stellen die Sachanlagen des UN i im Jahr t dar. $NI_{i,t}$ ist der Jahresüberschuss des UN i im Jahr t. Bei $TA_{i,t-1}$ handelt es sich um die Bilanzsumme des UN i im Jahr t-1.

Die gesamten Periodenabgrenzungen des UN i in Jahr t ($TACC_{i,t}$) werden nach SVANSTRÖM (2013) berechnet:⁷²²

$$TACC_{i,t} = \Delta REC_{i,t} + \Delta INV_{i,t} + \Delta OA_{i,t} - \Delta AP_{i,t} - \Delta OL_{i,t} - DEP_{i,t}$$

$\Delta INV_{i,t}$ beschreibt die absolute Veränderung der Vorräte des UN i von Jahr t-1 zu Jahr t. Bei $\Delta OA_{i,t}$ handelt es sich um die absolute Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände des UN i von Jahr t-1 zu Jahr t. $\Delta AP_{i,t}$ beschreibt die absolute Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des UN i von Jahr t-1 zu Jahr t. $\Delta OL_{i,t}$ beschreibt die absolute Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten des UN i von Jahr t-1 zu Jahr t. $DEP_{i,t}$ gibt die Höhe der Abschreibungen des UN i in Jahr t an.

Das Modell geht davon aus, dass die nicht-diskretionären Periodenabgrenzungen in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung des UN stehen.⁷²³ Die Veränderung der Umsatzerlöse ($\Delta REV_{i,t}$) ist im Modell berücksichtigt, da sie für die wirtschaftliche Umwelt der UN kontrollieren soll.⁷²⁴ Die Umsatzerlöse sollen ein objektives Maß der operativen Tätigkeiten des UN im Vorfeld der Manipulationen durch das *Management* sein.⁷²⁵ Mit der Modifikation des Modells von JONES (1991) durch DECHOW/SLOAN/SWEENEY (1995) werden die Umsatzänderungen um die Änderungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ($\Delta REC_{i,t}$) korrigiert.⁷²⁶ Diese Korrektur wird damit begründet, dass die Verkäufe auf Ziel erhebliches bilanzpolitisches Potenzial bergen.⁷²⁷ Des Weiteren werden die nicht-diskretionären Periodenabgrenzungen durch das Sachanlagevermögen ($PPE_{i,t}$) erklärt, das den Umfang der normalen, nicht-diskretionären Abschreibungen erfassen soll.⁷²⁸ Ist die Bilanzpolitik eines UN durch ein bestimmtes Ereignis motiviert,

⁷²² Vgl. Svanström, 2013, S. 348.

⁷²³ Vgl. Jones, 1991, S. 211.

⁷²⁴ Vgl. Jones, 1991, S. 211.

⁷²⁵ Vgl. Jones, 1991, S. 211.

⁷²⁶ Vgl. Dechow/Sloan/Sweeney, 1995, S. 199.

⁷²⁷ Vgl. Dechow/Sloan/Sweeney, 1995, S. 199.

⁷²⁸ Vgl. Jones, 1991, S. 212.

so ist es wahrscheinlich, dass die Periodenabgrenzungen und die Leistungsfähigkeit ($NI_{i,t}$) hochkorreliert sind.⁷²⁹ Um für den Effekt der Leistungsfähigkeit auf die geschätzten gesamten Periodenabgrenzungen zu kontrollieren, wird diese als weitere unabhängige Variable ergänzend zum traditionellen JONES-Modell (1991) und zum *Modified-JONES-Modell* (1995) aufgenommen.⁷³⁰

Da die Regressionsergebnisse in Abhängigkeit der Jahre und Branchen stehen, handelt es sich um ein Querschnittsmodell.⁷³¹ Das Minimum von 10 Beobachtungen für jede Kombination aus Jahr und Branche im Regressionsmodell ist erforderlich, um zuverlässige Schätzungen zu erhalten.⁷³² Sämtliche Größen des Regressionsmodells sind anhand der Bilanzsumme des Jahres t-1 ($TA_{i,t-1}$) skaliert, um die Heteroskedastizität der Fehlerterme zu reduzieren.⁷³³

Jene Fehlerterme $\varepsilon_{i,t}$ des o.g. Regressionsmodells, d.h. die Differenz der tatsächlichen gesamten Periodenabgrenzungen und der geschätzten nicht-diskretionären Periodenabgrenzungen, stellen jeweils die diskretionären Periodenabgrenzungen des UN i in Jahr t ($DACC_{i,t}$) dar.⁷³⁴ Da die *EQ* sowohl durch ergebnismaximierende als auch durch ergebnisminimierende Bilanzpolitik geformt wird, wird der absolute Betrag der diskretionären Periodenabgrenzungen berechnet.⁷³⁵ Analog zu dem Surrogat der wahrgenommenen Prüfungsqualität handelt es sich bei $DACC_{i,t}$ um ein inverses Maß, da höhere Werte auf ein höheres *Earnings Management* und damit auf eine geringere *EQ* hinweisen.⁷³⁶

Eine weitere Methodik zur Erfassung der *EQ* soll i.R.d. Sensitivitätsanalysen beleuchtet werden. Dabei handelt es sich um das sog. *Income Smoothing*.⁷³⁷ Unter *Income Smoothing* kann die bewusste Reduktion der Variabilität von Ergebnisgrößen zur Vermittlung des Bildes eines weniger riskanten Geschäftsmodells verstanden werden.⁷³⁸

⁷²⁹ Vgl. Kothari/Leone/Wasley, 2005, S. 169.

⁷³⁰ Vgl. Kothari/Leone/Wasley, 2005, S. 169.

⁷³¹ Vgl. Cahan/Jeter/Naiker, 2011, S. 199.

⁷³² Vgl. Van Linden/Hardies, 2018, S. 369.

⁷³³ Vgl. Jones, 1991, S. 212.

⁷³⁴ Vgl. Chen/Hope/Li et al., 2011, S. 1264.

⁷³⁵ Vgl. Wagenhofer/Ewert, 2015, S. 280.

⁷³⁶ Vgl. Cahan/Jeter/Naiker, 2011, S. 200.

⁷³⁷ Vgl. Gassen/Fülbier, 2015, S. 153.

⁷³⁸ Vgl. García-Teruel/Martínez-Solano/Sánchez-Ballesta, 2014, S. 1200.

Das *Income Smoothing* wird nachfolgend gem. der Formel von BIGUS/GEORGIU/SCHORN (2016) berechnet.⁷³⁹

$$IS_{i,t} = \frac{\sigma\left(\frac{NI_{i,t}}{TA_{i,t-1}}\right)}{\sigma\left(\frac{OCF_{i,t}}{TA_{i,t-1}}\right)} * (-1)$$

$IS_{i,t}$ beschreibt die Höhe des *Income Smoothings* des UN i im Jahr t . $OCF_{i,t}$ ist der operativer *Cashflow* des UN i im Jahr t , berechnet als Differenz von $NI_{i,t}$ und $TACC_{i,t}$. Die gesamten Periodenabgrenzungen des UN i in Jahr t , $TACC_{i,t}$, werden nun, BIGUS/GEORGIU/SCHORN (2016) folgend, folgendermaßen berechnet:⁷⁴⁰

$$TACC_{i,t} = (\Delta CA_{i,t} - \Delta CASH_{i,t} - \Delta CS_{i,t}) - (\Delta PRS_{i,t} + \Delta APS_{i,t} + \Delta OLS_{i,t}) - DEP_{i,t} - \Delta PRO_{i,t}$$

$\Delta CA_{i,t}$ stellt die absolute Veränderung des Umlaufvermögens des UN i von Jahr $t-1$ zu Jahr t dar. $\Delta CASH_{i,t}$ bringt die absolute Veränderung der liquiden Mittel des UN i von Jahr $t-1$ zu Jahr t zum Ausdruck. $\Delta CS_{i,t}$ stellt die absolute Veränderung der Wertpapiere des Umlaufvermögens des UN i von Jahr $t-1$ zu Jahr t dar. $\Delta PRS_{i,t}$ bezeichnet die absolute Veränderung des kurzfristigen Anteils der erhaltenen Anzahlungen des UN i von Jahr $t-1$ zu Jahr t . Mit $\Delta APS_{i,t}$ ist die absolute Veränderung des kurzfristigen Anteils der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des UN i von Jahr $t-1$ zu Jahr t gemeint. $\Delta OLS_{i,t}$ stellt die absolute Veränderung des kurzfristigen Anteils der sonstigen Verbindlichkeiten des UN i von Jahr $t-1$ zu Jahr t . $\Delta PRO_{i,t}$ stellt die absolute Veränderung der Rückstellungen des UN i von Jahr $t-1$ zu Jahr t dar.

Die Standardabweichungen σ werden auf Firmenebene jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren berechnet. Sind innerhalb des Jahrfünfts Daten zur Berechnung der Standardabweichung fehlend, so wird die Berechnung nicht durchgeführt. Da das Surrogat für *Income Smoothing*, mit dem Faktor -1 multipliziert wird, stellen höhere Werte von $IS_{i,t}$ höheres *Income Smoothing* dar.⁷⁴¹ Wird der operative Cashflow als Surrogat für die wahre

⁷³⁹ Vgl. Bigus/Georgiou/Schorn, 2016, S. 525.

⁷⁴⁰ Vgl. Bigus/Georgiou/Schorn, 2016, S. 525.

⁷⁴¹ Vgl. Bigus/Georgiou/Schorn, 2016, S. 525.

Leistungsfähigkeit eines UN herangezogen, so stellt $IS_{i,t}$ ein inverses Maß für die tatsächliche Prüfungsqualität dar, da *Income Smoothing* möglicherweise das wahre Geschäftsrisiko des UN verzerren könnte.⁷⁴²

9.4 Die Messung der Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP

$TIERONE_{i,t}$ stellt die zu testende Variable dar und hat einen dichotomen Charakter. Wie bereits in Kapitel 3 dargestellt, existieren in Deutschland zwei Berufsstände und damit zwei Klassen, die mit der gesetzlichen JAP betraut sind: Die WP und VBP. Wie die Ausführungen zur Prüferqualifikation zeigen, verfügen WP über eine andere Qualifikation als VBP. Die WPG stellt ein Instrument zur Berufsausübung der WP dar.⁷⁴³ VBP können gem. § 28 (2) S. 1 WPO ebenfalls gesetzliche Vertreter einer WPG sein. Allerdings wird in § 28 (1) S. 1 WPO gefordert, dass die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter durch WP gestellt wird.⁷⁴⁴ Damit wird die Erfordernis des § 1 (3) WPO, dass eine WPG durch WP verantwortlich geführt werden muss, zum Ausdruck gebracht.⁷⁴⁵ Die BPG stellt, analog zum Verhältnis von WP und WPG, ein Instrument der Berufsausübung des VBP dar. Die Anerkennungsvoraussetzungen der WPG gelten gem. § 130 (2) S. 1 WPO entsprechend,⁷⁴⁶ sodass die BPG von VBP verantwortlich geführt werden muss. Mit dem APAG2004 wird ergänzend bestimmt, dass gem. § 130 (2) S. 2 WPO der Antrag auf Anerkennung als WPG gestellt werden muss, sobald die Anzahl der WP im Vertretungsorgan der BPG überwiegt. Hiermit verdeutlicht der Gesetzgeber, dass die BPG für VBP und nicht für WP bestimmt ist.⁷⁴⁷ Vor diesem Hintergrund nimmt $TIERONE_{i,t}$ den Wert 1 an, wenn das zu prüfende UN i im Jahr t von einem AP der ersten Klasse, d.h. von einem WP i.e.P. oder einer WPG, geprüft wird; ansonsten nimmt die Variable den Wert 0 an.

⁷⁴² Vgl. Loy, 2013, S. 331.

⁷⁴³ Vgl. Timmer, 2018a, § 28 WPO, Rn. 8.

⁷⁴⁴ Mit dem BAREfG2007 werden die EU-AP den WP hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung gleichgestellt.

⁷⁴⁵ Vgl. Timmer, 2018a, § 28 WPO, Rn. 7.

⁷⁴⁶ Vgl. Uhlmann, 2018a, § 128 WPO, Rn. 7.

⁷⁴⁷ Vgl. Uhlmann, 2018b, § 130 WPO, Rn. 8.

9.5 Die Messung der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis

$AQPOST1975_{i,t}$, $AQPOST1986_{i,t}$ und $AQPOST2004_{i,t}$ stellen die zu testenden Variablen dar. Allen drei zu testenden Variablen ist der dichotome Charakter und der Vergleich zwischen dem Jahr der Verkündung einer Änderung des WP-Examens und dem Jahr der Bestellung des jeweiligen WP gemein.

$AQPOST1975_{i,t}$ nimmt den Wert 1 an, wenn das UN i im Jahr t durch einen WP i.e.P. geprüft wird, der nach dem Jahr 1975 zum WP bestellt wurde und somit das WP-Examen nach Verkündung der VÄPrüfOWP1975 unter den entsprechenden Änderungen abgelegt hat; ansonsten nimmt die Variable den Wert 0 an. Von besonderem Interesse i.V.m. der VÄPrüfOWP1975 ist die Veränderung des Umfangs des schriftlichen WP-Examens: So erhöhte sich die Anzahl der schriftlichen Aufsichtsarbeiten von drei auf sieben und im Gegenzug entfiel die schriftliche Hausarbeit. Dementsprechend soll $AQPOST1975_{i,t}$ insbesondere die Änderung des Umfangs des WP-Examens durch die VÄPrüfOWP1975 erfassen.

$AQPOST1986_{i,t}$ nimmt den Wert 1 an, wenn das UN i im Jahr t durch einen WP i.e.P. geprüft wird, der nach dem Jahr 1986 zum WP bestellt wurde und somit das WP-Examen nach Verkündung der VDA6BiRiLiG1986 unter entsprechenden Änderungen abgelegt hat; ansonsten nimmt die Variable den Wert 0 an. Änderungen des WP-Examens durch die VDA6BiRiLiG1986 betreffen die Prüfungsgebiete. Entsprechend der mit dem BiRiLiG1985 eingeführten Prüfungspflicht von GmbHs wird eben dieser Mandantenkreis in das Prüfungsgebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens neu aufgenommen. Außerdem umfasst das besagte Prüfungsgebiet fortan auch die Prüfung von Lage- und Konzernlagebericht. Dementsprechend soll $AQPOST1986_{i,t}$ die Änderung der Inhalte des WP-Examens durch die VDA6BiRiLiG1986 erfassen.

$AQPOST2004_{i,t}$ nimmt den Wert 1 an, wenn das UN i im Jahr t durch einen WP i.e.P. geprüft wird, der nach dem Jahr 2004 zum WP bestellt wurde und somit das WP-Examen nach Verkündung des WPreFG2003 und der WiPrPrüfV2004 unter entsprechenden Änderungen abgelegt hat; ansonsten nimmt die Variable den Wert 0 an. Durch das WPreFG2003 werden die Prüfungsgebiete des WP-Examens abermals wesentlich erweitert: So werden unter anderem das Regelwerk der IFRS, die Rechnungslegung in besonderen Fällen und die Jahresabschlussanalyse im Bereich des Wirtschaftlichen Prüfungs-

wesens als Prüfungsinhalte aufgenommen. Mit der WiPrPrüfV2004 werden die Prüfungsgebiete darüber hinaus um Themen des Prüfungsprozesses, wie der Prüfungsstandards, des Prüfungsansatzes und der Prüfungsdurchführung, und um besondere Aspekte des Berufsrechts, wie der BA, der Berufsgrundsätze und der Unabhängigkeit des WP, erweitert. Da die besagten Änderungen des WPreFG2003 (Verkündung: 01.12.2003) und der WiPrPrüfV2004 (Verkündung: 20.07.2004) in einem kurzen Zeitabstand von circa 8 Monaten hintereinander erfolgen, sollen die möglichen Auswirkungen auf die Prüfungsqualität in einer gemeinsamen zu testenden Variable erfasst werden. In der Folge soll $AQPOST2004_{i,t}$ die Änderungen der Inhalte des WP-Examens durch das WPreFG2003 und die WiPrPrüfV2004 erfassen.

Die beschriebenen Änderungen des Formats und der Inhalte des WP-Examens in den Jahren 1975, 1986, 2003 und 2004 werden bis zum oberen Ende des Betrachtungszeitraumes des Datensatzes (2018) beibehalten. Damit stellen die genannten Änderungen des WP-Examens im Zeitablauf Erweiterungen dar und beeinträchtigen nicht die Gültigkeit untereinander.

9.6 Die Messung der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft

Die zu testende Variable $TP_{i,t}$ hat dichotomen Charakter und nimmt den Wert 1 an, wenn das UN i im Jahr t durch eine WPG geprüft wird, bei der es sich im Jahr t auf Basis der Informationen des dazugehörigen TB dieser WPG um einen *PIE*-AP handelt; ansonsten nimmt die Variable den Wert 0 an. $TP_{i,t}$ kann also nur dann den Wert 1 annehmen, wenn die jeweilige WPG im jeweiligen Jahr einen TB erstellt. Wird von der jeweiligen WPG im jeweiligen Jahr kein TB erstellt, so trägt $TP_{i,t}$ im dazugehörigen Geschäftsjahr t des UN i den Wert 0.

Um die Informationen eines TB einer WPG dem richtigen Geschäftsjahr des zu prüfenden UN zuzuordnen, werden grundsätzlich drei Daten betrachtet: Der Bilanzstichtag des zu prüfenden UN, das Veröffentlichungsdatum des TB sowie das darin enthaltene Geschäftsjahr der diesen TB erstellenden WPG. Vereinfachend wird unterstellt, dass die

JAP des Mandanten durch die WPG innerhalb von vier Monaten erfolgt und abgerechnet wird, beginnend mit dem Monat nach dem Bilanzstichtag des Mandanten.⁷⁴⁸

9.7 Kontrollvariablen

Neben den abhängigen Variablen und den zu testenden Variablen werden i.R.d. Regressionsmodelle eine Reihe von Kontrollvariablen eingesetzt, um für deren Effekte auf die jeweilige abhängige Variable zu kontrollieren. Einige Kontrollvariablen werden einer Logarithmus-Transformation unterworfen, um auch potenzielle nicht-lineare Zusammenhänge zwischen abhängiger und unabhängiger Variable i.R.d. Regressionen zu berücksichtigen.⁷⁴⁹

$BIG_{i,t}$ stellt eine dichotome Variable dar, die den Wert 1 annimmt, wenn die gesetzliche JAP bei UN i in Jahr t von einer *Big4* durchgeführt wird.⁷⁵⁰ In der bisherigen Forschung zur Prüfungsqualität, gerade im öffentlichen Bereich, ist diese Variable ein sehr häufig verwendetes Surrogat für die Prüfergröße. Wie der Literaturüberblick in Kapitel 5 zeigt, ist es auch im privaten Setting durchaus möglich, dass die Prüfergröße als *Big4* Einfluss auf die wahrgenommene und tatsächliche Prüfungsqualität hat. Dafür soll mit $BIG_{i,t}$ kontrolliert werden. Zum einen könnten *Big4* kompetenter sein, da sie aufgrund ihrer Größe über mehr Ressourcen für die Ausbildung ihrer Mitarbeiter, die Entwicklung einer Industrieexpertise und die Installation von Informationstechnologien verfügen.⁷⁵¹ Zum anderen könnten *Big4* höhere Anreize besitzen, ihre Unabhängigkeit zu bewahren, da das einzelne Mandat von geringerer finanzieller Bedeutung ist und die Gesamtheit der Mandantschaft als potenzieller Verlust im Falle einer Reputationsschädigung oder eines *Audit Failures* hingegen existenzielle Wichtigkeit trägt.⁷⁵² Des Weiteren ist der potenziell

⁷⁴⁸ Gem. § 264 (1) S. 3 HGB ist der JA von den gesetzlichen Vertretern mittelgroßer und großer KapGes innerhalb der ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Eine gesetzliche Frist für die JAP könnte sich aus § 325 (1a) HGB ergeben: So ist der festgestellte oder gebilligte JA inkl. Bestätigungsvermerk spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sich der JA bezieht, beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Das Risiko falscher Zuordnungen der Informationen aus dem jeweiligen TB wird insgesamt als sehr gering eingestuft, da die überwiegende Mehrheit der betrachteten UN und AP das Kalenderjahr als Geschäftsjahr verwenden. Insbesondere bei den *Big4* sind vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahre zu beobachten. Allerdings ist auch dies unproblematisch, da *Big4* in jedem betrachteten Jahr *PIE* prüfen.

⁷⁴⁹ Vgl. *Wooldridge*, 2020, S. 186.

⁷⁵⁰ Vgl. *Cano Rodríguez/Sánchez Alegría*, 2012, S. 692.

⁷⁵¹ Vgl. *Chaney/Jeter/Shivakumar*, 2004, S. 70.

⁷⁵² Vgl. *DeAngelo*, 1981b, S. 190.

zu verlierende Reputationswert aufgrund der medialen Präsenz höher und das Prozessrisiko i.V.m. dem *Deep-Pockets*-Effekt bei den *Big4* ausgeprägter.⁷⁵³ Im Ergebnis könnten *Big4* einen höheren Anreiz verspüren, qualitativ höherwertige JAP zu erbringen, die sich sowohl in reduzierten Fremdkapitalkosten als auch in erhöhter *EQ* niederschlägt.

$IND_{i,t}$ stellt eine weitere dichotome Variable dar, die den Wert 1 annimmt, wenn die gesetzliche JAP bei einem UN *i* in Jahr *t* durch einen AP i.e.P. erfolgt.⁷⁵⁴ In der Praxis zeigt sich eine herausragende Bedeutung der WPG, da über zwei Drittel der WP zumindest auch in einer WPG tätig sind.⁷⁵⁵ Unter den VBP sind circa 44% zumindest auch in einer BPG tätig.⁷⁵⁶ Als Vorteile der Berufsausübung in der Prüfungsgesellschaft gegenüber der eigenen Praxis ergeben sich: Werbemöglichkeiten, Haftungsbeschränkung, größere Zusammenschlüsse vor dem Hintergrund der fortschreitenden Globalisierung sowie die Bündelung der Kräfte i.R.d. QK-Verfahrens nach §§ 57a ff. WPO.⁷⁵⁷ Von Interesse sind in diesem Zusammenhang mögliche Auswirkungen dieser Vorteile auf die wahrgenommene und tatsächliche Prüfungsqualität. So ist es möglich, dass Prüfungsgesellschaften gegenüber einzelnen Praxen aufgrund höherer Kapazitäten und besserer QSS höhere tatsächliche Prüfungsqualität erbringen und dies auch den Fremdkapitalgebern vermittelt wird.

$SWITCH_{i,t}$ stellt eine dichotome Variable dar, die den Wert 1 annimmt, wenn sich ein Prüferwechsel in Jahr *t* bei dem zu prüfenden UN *i* vollzieht.⁷⁵⁸ CARAMANIS/LENNOX (2008) finden heraus, dass ein neu gewählter AP bei privaten griechischen UN mehr Prüfungsaufwand in Form von Prüfungsstunden betreibt als ein beibehaltener, amtierender AP.⁷⁵⁹ Dies könnte den zusätzlichen Aufwendungen einer Erstprüfung geschuldet sein.⁷⁶⁰ Es könnten sich daraus Auswirkungen auf die wahrgenommene und tatsächliche Prüfungsqualität ergeben. Mit steigender Dauer des Mandanten-Prüfer-Verhältnisses kann die Unabhängigkeit des AP beeinträchtigt werden, sodass ein Prüferwechsel die Prüfungsqualität erhöhen könnte.⁷⁶¹ Andererseits könnte die Prüfungsqualität durch einen

⁷⁵³ Vgl. Kim/Chung/Firth, 2003, S. 328.

⁷⁵⁴ Es handelt sich hierbei um AP, die ausschließlich in eigener Praxis tätig sind und folglich keiner Prüfungsgesellschaft zugehörig sind.

⁷⁵⁵ Vgl. Timmer, 2018b, vor §§ 27-34 WPO, Rn. 1; Mitgliederstatistik der WPK, S. 4, Stand 1. Januar 2021.

⁷⁵⁶ Vgl. Mitgliederstatistik der WPK, S. 4, Stand 1. Januar 2021.

⁷⁵⁷ Vgl. Timmer, 2018b, vor §§ 27-34 WPO, Rn. 2.

⁷⁵⁸ Vgl. Caramanis/Lennox, 2008, S. 121.

⁷⁵⁹ Vgl. Caramanis/Lennox, 2008, S. 123.

⁷⁶⁰ Vgl. Caramanis/Lennox, 2008, S. 123.

⁷⁶¹ Vgl. Kim/Song/Tsui, 2013, S. 79.

Prüferwechsel sinken, da das für eine hochqualitative JAP notwendige, mandantenspezifische Wissen erst über Jahre hinweg durch den AP generiert werden muss.⁷⁶² Dass ein Prüferwechsel signifikant negativen Einfluss auf die diskretionären Periodenabgrenzungen hat, wird von BIANCHI (2018) im Rahmen seiner *joint audit*-Studie zu privaten italienischen UN gezeigt.⁷⁶³ LENNOX/PITTMAN (2011) zeigen im Rahmen ihrer Studie zu privaten britischen UN, dass die Entscheidung für eine freiwillige JAP mit höheren Kreditratings einhergeht.⁷⁶⁴ Es ist denkbar, dass ein Prüferwechsel eine ähnliche Signalwirkung bei den Fremdkapitalgebern hat und somit Einfluss auf die Zinszahlungen nimmt. Für die beschriebenen potenziellen Einflüsse soll die Variable $SWITCH_{i,t}$ kontrollieren. FUNG/GUL/KRISHNAN (2012) zeigen im Rahmen ihrer Studie zur Industriespezialisierung von AP öffentlicher UN in den USA auch, dass Prüferwechsel negative Effekte auf die Prüfungshonorare bewirken.⁷⁶⁵

Die Variable $EXP_{i,t}$ wird berechnet als Differenz des Geschäftsjahres t des UN i und dem Jahr der Bestellung des WP, der UN i in Jahr t prüft.⁷⁶⁶ Die Berufserfahrung des WP kann als wichtige Determinante der Prüfungsqualität erachtet werden, da diese als prüferspezifische Eigenschaft in direkter Verbindung mit dessen Fachkompetenz stehen kann.⁷⁶⁷ Insbesondere die Richtigkeit von Prüfungsurteilen kann mit der Berufserfahrung des WP steigen, da erfahrenere WP aufgrund ihres höheren Erfahrungsschatzes möglicherweise adäquatere Informationen zur Entscheidungsfindung nutzen.⁷⁶⁸ Die tatsächliche Prüfungsqualität, in Form der EQ , könnte demnach steigen. CAHAN/SUN (2015) zeigen im Rahmen ihrer Prüfungshonorar-Studie zu öffentlichen chinesischen UN, dass die Mandanten der erfahreneren AP geringere absolute diskretionäre Periodenabgrenzungen aufweisen.⁷⁶⁹ SUNDGREN/SVANSTRÖM (2014) zeigen im Rahmen ihrer Studie zu den Prüferereigenschaften bei privaten schwedischen UN, dass erfahrenere AP weniger oft eine GCO erteilen, die als Surrogat für Prüfungsqualität erachtet werden kann.⁷⁷⁰ Auch Fremdkapitalgeber könnten die Berufserfahrung des WP honorieren, indem sie das Prüfungsur-

⁷⁶² Vgl. Kim/Song/Tsui, 2013, S. 78.

⁷⁶³ Vgl. Bianchi, 2018, S. 1553.

⁷⁶⁴ Vgl. Lennox/Pittman, 2011, S. 1669.

⁷⁶⁵ Vgl. Fung/Gul/Krishnan, 2012, S. 1302.

⁷⁶⁶ Vgl. Niemi, 2004, S. 550.

⁷⁶⁷ Vgl. Niemi, 2004, S. 551.

⁷⁶⁸ Vgl. Cahan/Sun, 2015, S. 83.

⁷⁶⁹ Vgl. Cahan/Sun, 2015, S. 94.

⁷⁷⁰ Vgl. Sundgren/Svanström, 2014, S. 542.

teil eines erfahreneren WP als verlässlicher betrachten und ihnen zu prüfenden Kreditnehmern entsprechend niedrigere Zinsen in Rechnung stellen. Somit würde sich ebenfalls eine positive Beziehung zwischen der Berufserfahrung des WP und der wahrgenommenen Prüfungsqualität ergeben. NIEMI (2004) findet bei der Untersuchung privater finnischer UN einen positiven Effekt der Prüfererfahrung auf die Prüfungshonorare.⁷⁷¹

Die Variable $SIZE_{i,t}$ soll für die Größe des zu prüfenden UN kontrollieren und wird als natürlicher Logarithmus der Bilanzsumme des UN i in Jahr t berechnet.⁷⁷² Die Unternehmensgröße dient in zahlreichen Studien zur Prüfungsqualität bei privaten UN als Kontrollvariable. Zum einen kann mit Blick auf die wahrgenommene Prüfungsqualität vermutet werden, dass größere UN den Fremdkapitalgeber ein geringeres Ausfallrisiko bieten, da sie über größere Sicherheiten verfügen.⁷⁷³ KARJALAINEN (2011) und HUGUET/GANDÍA (2014) finden entsprechend negative Effekte der Unternehmensgröße auf die Fremdkapitalkosten.⁷⁷⁴ Mit Blick auf die tatsächliche Prüfungsqualität kann argumentiert werden, dass größere UN aufgrund von Skaleneffekten, politischer Sichtbarkeit und entsprechend strengerer Regulierung höhere EQ erbringen.⁷⁷⁵ Andererseits könnten größere UN eine größere Anzahl an Gestaltungsspielräumen in der RL nutzen.⁷⁷⁶ Kleinere UN könnten darüber hinaus einen Anreiz haben, die EQ zu erhöhen, da der Öffentlichkeit naturgemäß weniger Informationen zu ihnen vorliegen.⁷⁷⁷ HUGUET/GANDÍA (2016) zeigen signifikante größtenteils negative Effekte der Unternehmensgröße auf die diskretionäre Periodenabgrenzungen.⁷⁷⁸ Im Rahmen ihrer Studie zum Prüfungsaufwand bei öffentlichen koreanischen UN zeigen BAE/CHOI/RHO (2016) auch, dass die Unternehmensgröße einen positiven Effekt auf die Prüfungshonorare hat.⁷⁷⁹

Die Variable $AGE_{i,t}$ wird berechnet als natürlicher Logarithmus der Differenz zwischen dem Geschäftsjahr t des UN i und dem Gründungsjahr des UN i .⁷⁸⁰ Die Variable soll somit das Unternehmensalter abbilden. Ältere UN könnten aufgrund ihrer höheren Erfahrung aus Sicht der Fremdkapitalgeber als weniger riskant erachtet werden.⁷⁸¹ So

⁷⁷¹ Vgl. Niemi, 2004, S. 555.

⁷⁷² Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegria, 2012, S. 692.

⁷⁷³ Vgl. Blackwell/Noland/Winters, 1998, S. 60.

⁷⁷⁴ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 101; Huguet/Gandía, 2014, S. 279.

⁷⁷⁵ Vgl. Huguet/Gandía, 2016, S. 178.

⁷⁷⁶ Vgl. Loy, 2013, S. 334.

⁷⁷⁷ Vgl. Ball/Shivakumar, 2005, S. 98.

⁷⁷⁸ Vgl. Huguet/Gandía, 2016, S. 180.

⁷⁷⁹ Vgl. Bae/Choi/Rho, 2016, S. 328.

⁷⁸⁰ Vgl. Dedman/Kausar, 2012, S. 406.

⁷⁸¹ Vgl. Huguet/Gandía, 2014, S. 276.

könnten die Fremdkapitalkosten im Zeitablauf sinken, wenn das UN eine unproblematische Kredithistorie vorweisen kann und somit Kreditwürdigkeit signalisiert.⁷⁸² HYYTINEN/PAJARINEN (2007) berechnen im Rahmen ihrer Kapitalkosten-Studie zu privaten finnischen UN, dass jüngere UN höhere Fremdkapitalkosten tragen.⁷⁸³ KARJALAINEN (2011) findet hingegen keine diesbezügliche Signifikanz.⁷⁸⁴ Es ist darüber hinaus möglich, dass jüngere UN aufgrund der kürzeren Existenz über ein weniger reifes, d.h. weniger stark ausgeprägtes Rechnungslegungssystem und IKS verfügen.⁷⁸⁵ Die Folge könnte eine verminderte *EQ* sein.⁷⁸⁶ SUNDGREN/SVANSTRÖM (2013) finden im Rahmen ihrer *Audit Office*-Studie zu privaten schwedischen UN keinen signifikanten Effekt des Unternehmensalters auf die Prüfungshonorare.⁷⁸⁷ CLATWORTHY/PEEL (2013) zeigen hingegen im Rahmen ihrer Studie zur freiwilligen JAP bei privaten britischen UN auch, dass ein signifikant negativer Effekt des Unternehmensalters auf die *EQ*, gemessen anhand der Anzahl an Rechnungslegungsfehler, besteht.⁷⁸⁸

Die Variable $GROWTH_{i,t}$ soll das Wachstum des UN *i* in Jahr *t* erfassen. Sie wird berechnet als das Verhältnis der Differenz der Bilanzsumme des UN *i* in Jahr *t* und der Bilanzsumme des UN *i* in Jahr *t-1* zu der Bilanzsumme des UN *i* in Jahr *t-1*.⁷⁸⁹ UN mit hohen Wachstumsraten könnten einerseits von Fremdkapitalgebern als riskanter erachtet werden, da deren Ergebnisgrößen stärker fluktuieren können.⁷⁹⁰ Andererseits könnte bei diesen UN aufgrund des Wachstums ein geringere Tendenz zu Kreditausfällen wahrgenommen werden.⁷⁹¹ KIM/SIMUNIC/STEIN ET AL. (2011) zeigen für private UN, in Abhängigkeit der gewählten Regressionsmethode, sowohl positive als auch negative Effekte des Unternehmenswachstums auf die Fremdkapitalkosten.⁷⁹² UN, die wirtschaftliche Probleme haben und somit geringe oder negative Wachstumsraten verzeichnen, könnten einen Anreiz verspüren, Bilanzpolitik zu betreiben, einhergehend mit einer verminderten *EQ*.⁷⁹³ Wachstumsstarke UN könnten mit einem höheren operativen Risiko konfrontiert sein,

⁷⁸² Vgl. Pittman/Fortin, 2004, S. 121.

⁷⁸³ Vgl. Hyytinen/Pajarinen, 2007, S. 63.

⁷⁸⁴ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 101.

⁷⁸⁵ Vgl. Loy, 2013, S. 334.

⁷⁸⁶ Vgl. Loy, 2013, S. 334.

⁷⁸⁷ Vgl. Sundgren/Svanström, 2013, S. 49.

⁷⁸⁸ Vgl. Clatworthy/Peel, 2013, S. 14.

⁷⁸⁹ Vgl. Hope/Thomas/Vyas, 2017, S. 12.

⁷⁹⁰ Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 694.

⁷⁹¹ Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 694.

⁷⁹² Vgl. Kim/Simunic/Stein et al., 2011, S. 600.

⁷⁹³ Vgl. Huguet/Gandía, 2016, S. 178.

sodass Anreize bestehen könnten, Bilanzpolitik zu betreiben.⁷⁹⁴ SKINNER/SLOAN (2002) zeigen für öffentliche UN, dass wachstumsstarke UN aggressivere RL betreiben als weniger wachstumsstarke UN.⁷⁹⁵ HOPE/LANGLI (2010) zeigen im Rahmen ihrer Studie zur Unabhängigkeit des AP bei privaten norwegischen UN auch, dass das Unternehmenswachstum, in Abhängigkeit des gewählten Modells, keinen, einen negativen oder einen positiven Effekt auf die Honorare des AP hat.⁷⁹⁶

Die Variable $ROA_{i,t}$ wird verwendet, um die Profitabilität eines UN zu bemessen. Sie berechnet sich als das Verhältnis des Jahresüberschusses des UN i in Jahr t zur Bilanzsumme des UN i in Jahr $t-1$.⁷⁹⁷ Fremdkapitalgeber könnten Kreditausfälle bei weniger rentablen UN befürchten und sich deshalb mit höheren Zinsen absichern.⁷⁹⁸ CANO RODRÍGUEZ/SÁNCHEZ ALEGRÍA (2012) und HUGUET/GANDÍA (2014) finden keine diesbezüglichen Signifikanzen in ihren Studien.⁷⁹⁹ NIEMI/SUNDGREN (2012) können im Rahmen ihrer *Audit Opinion*-Studie zu privaten finnischen UN auch bedingte positive Effekt der Profitabilität auf die Kreditverfügbarkeit feststellen.⁸⁰⁰ Bezüglich der tatsächlichen Prüfungsqualität könnte es zum einen sein, dass profitablere UN eine geringere Notwendigkeit besitzen, Bilanzpolitik zu betreiben und somit eine höhere *EQ* aufweisen.⁸⁰¹ Andererseits könnte die Bedeutung der *EQ* für die *Stakeholder* begrenzt sein, da es diesen lediglich auf eine bestimmte Höhe der Gewinne ankommt und somit die Unternehmensfortführung bejaht werden kann.⁸⁰² LOY (2013) zeigt positive Effekte der Unternehmensprofitabilität auf die diskretionären Periodenabgrenzungen.⁸⁰³ BIGUS/GEORGIU/SCHON (2016) zeigen im Rahmen ihrer Rechtsformstudie zu privaten deutschen UN einen negativen Zusammenhang zwischen der Unternehmensprofitabilität und dem *Income Smoothing*.⁸⁰⁴ Methodisch wird die Variable $ROA_{i,t}$ in den Modellen 2, 4 und 6 benötigt, um für die firmenspezifische Profitabilität zu kontrollieren, die nicht über die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen erfasst wird.⁸⁰⁵

⁷⁹⁴ Vgl. Bigus/Georgiou/Schorn, 2016, S. 524.

⁷⁹⁵ Vgl. Skinner/Sloan, 2002, S. 301f.

⁷⁹⁶ Vgl. Hope/Langli, 2010, S. 588.

⁷⁹⁷ Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 694.

⁷⁹⁸ Vgl. Minnis, 2011, S. 480; Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 694.

⁷⁹⁹ Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 699; Huguet/Gandía, 2014, S. 279.

⁸⁰⁰ Vgl. Niemi/Sundgren, 2012, S. 782.

⁸⁰¹ Vgl. Loy, 2013, S. 333.

⁸⁰² Vgl. Gassen/Skaife, 2009, S. 881.

⁸⁰³ Vgl. Loy, 2013, S. 341.

⁸⁰⁴ Vgl. Bigus/Georgiou/Schorn, 2016, S. 528.

⁸⁰⁵ Vgl. Loy, 2013, S. 333.

Bei der Variable $LOSS_{i,t}$ handelt es sich um eine dichotome Variable, die den Wert 1 annimmt, wenn das UN i in Jahr t einen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet. Die Variable stellt somit einen Indikator für eine mögliche finanzielle Notlage der zu prüfenden UN dar. In Übereinstimmung mit den Ausführungen zu dem möglichen Zusammenhang zwischen der Unternehmensprofitabilität und der wahrgenommenen Prüfungsqualität, könnten Fremdkapitalgeber aufgrund des höheren Risikos bei UN mit negativen Gewinnen höhere Zinsen veranschlagen.⁸⁰⁶ HUGUET/GANDÍA (2014) ermitteln einen positiven Zusammenhang zwischen erwirtschafteten Verlusten der Mandanten und deren Fremdkapitalkosten.⁸⁰⁷ Wie bereits argumentiert, könnten UN in finanzieller Schieflage dazu neigen, Bilanzpolitik zu betreiben.⁸⁰⁸ Dem könnte entgegengehalten werden, dass gerade UN mit Verlusten darum bemüht sein könnten, eine hohe EQ sicherzustellen oder überhaupt nicht die Möglichkeit besitzen, Bilanzpolitik zu betreiben.⁸⁰⁹ NUMAN/WILLEKENS (2012) finden im Rahmen ihrer Prüfungshonorar-Studie im öffentlichen Setting der USA keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der Verlustexistenz und den Prüfungshonoraren.⁸¹⁰ KWON/LIM/TAN (2007) führen eine internationale Studie zur Industriespezialisierung des AP bei öffentlichen UN durch und bestätigen diese fehlende Signifikanz für diskretionäre Periodenabgrenzungen als abhängige Variable.⁸¹¹ BIGUS/GEORGIU/SCHORN (2016) zeigen einen negativen Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein eines Verlustes und dem *Income Smoothing*.⁸¹²

Bei der Variable $LEV_{i,t}$ handelt es sich um den Verschuldungsgrad des UN i in Jahr t . Dieser Verschuldungsgrad wird gemessen als das Verhältnis der Summe von Verbindlichkeiten und Rückstellungen des UN i in Jahr t zu der Bilanzsumme des UN i in Jahr t .⁸¹³ Das Risiko fremdfinanzierungsbedingter *Agency*-Konflikte kann in positiven Zusammenhang mit dem Verschuldungsgrad stehen.⁸¹⁴ Es ist wahrscheinlich, dass dieses Risiko von Fremdkapitalgebern in Form von Zinsen an die Kreditnehmer weitergegeben wird.⁸¹⁵ Des Weiteren steigt mit dem Verschuldungsgrad das Risiko einer Insolvenz, das ebenfalls vom Fremdkapitalgeber in Form von erhöhten Zinsen berücksichtigt werden

⁸⁰⁶ Vgl. Kim/Simunic/Stein et al., 2011, S. 598.

⁸⁰⁷ Vgl. Huguët/Gandía, 2014, S. 279.

⁸⁰⁸ Vgl. Huguët/Gandía, 2016, S. 178.

⁸⁰⁹ Vgl. Loy, 2013, S. 333.

⁸¹⁰ Vgl. Numan/Willekens, 2012, S. 460.

⁸¹¹ Vgl. Kwon/Lim/Tan, 2007, S. 43.

⁸¹² Vgl. Bigus/Georgiou/Schorn, 2016, S. 528.

⁸¹³ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 96.

⁸¹⁴ Vgl. Minnis, 2011, S. 481.

⁸¹⁵ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 96.

könnte.⁸¹⁶ Bis zu einem bestimmten Punkt könnten die Finanzierungskosten mit steigendem Verschuldungsgrad aufgrund von verbesserten Finanzierungsbedingungen auch sinken.⁸¹⁷ Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass konstruktionsbedingt eine mechanische Beziehung zwischen den Fremdkapitalkosten und dem Verschuldungsgrad besteht, da beide Variablen gemeinsame Komponenten beinhalten. Dies sollte jedoch kein Problem darstellen, da die unabhängigen Variablen in den Modellen der wahrgenommenen Prüfungsqualität im Verhältnis zur abhängigen Variable um eine Periode verzögert betrachtet werden.⁸¹⁸ KARJALAINEN (2011) berechnet, in Abhängigkeit des Regressionsmodells, sowohl negative als auch positive Effekte des Verschuldungsgrades auf die Fremdkapitalkosten.⁸¹⁹ HUGUET/GANDÍA (2014) stellen einen nicht-linearen Zusammenhang zwischen dem Verschuldungsgrad und den Fremdkapitalkosten fest: So ist der Effekt bis zu einer gewissen Grenze des Verschuldungsgrades positiv, danach negativ.⁸²⁰ Rechnungslegungsdaten bilden oftmals die Basis für die Vertragsgestaltung zwischen dem zu prüfenden UN und den Fremdkapitalgebern.⁸²¹ Entsprechenden Einfluss hat die Höhe des Verschuldungsgrades auf die *EQ*, da Vertragsbedingungen an die bereitgestellten Rechnungslegungsinformationen anknüpfen.⁸²² Je höher die bei Banken aufgenommenen Kredite, desto größer könnte der Anreiz sein, die RL derart zu betreiben, dass die Zinszahlungen möglichst günstig ausfallen.⁸²³ Die *EQ* würde dann mit steigendem Verschuldungsgrad sinken. Im Gegensatz dazu kann argumentiert werden, dass bei höherem Verschuldungsgrad eine stärkere Überwachung durch die Fremdkapitalgeber stattfindet, die Bilanzpolitik unterbindet.⁸²⁴ I.R.d. Untersuchung von BIGUS/HILLEBRAND (2017) zu Bankverbindungen privater deutscher UN wird kein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Verschuldungsgrad und den diskretionären Periodenabgrenzungen festgestellt.⁸²⁵ BIGUS/HÄFELE (2018) zeigen im Rahmen ihrer Studie zu Gesellschafterdarlehen deutscher privater UN einen signifikant positiven Effekt des Verschuldungsgrades auf das *Income Smoothing*.⁸²⁶

⁸¹⁶ Vgl. Kim/Simunic/Stein et al., 2011, S. 598.

⁸¹⁷ Vgl. Huguët/Gandía, 2014, S. 276.

⁸¹⁸ Vgl. Huguët/Gandía, 2014, S. 286.

⁸¹⁹ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 101.

⁸²⁰ Vgl. Huguët/Gandía, 2014, S. 279.

⁸²¹ Vgl. Watts/Zimmerman, 1986, S. 198.

⁸²² Vgl. Gaeremynck/Van der Meulen/Willekens, 2008, S. 254.

⁸²³ Vgl. Cano Rodríguez, 2010, S. 148.

⁸²⁴ Vgl. Becker/DeFond/Jiambalvo et al., 1998, S. 17.

⁸²⁵ Vgl. Bigus/Hillebrand, 2017, S. 399.

⁸²⁶ Vgl. Bigus/Häfele, 2018, S. 55.

Die Variable $PPE_{i,t}$ beschreibt das Verhältnis der Sachanlagen des UN i in Jahr t zur Bilanzsumme des UN i in Jahr t .⁸²⁷ Mit dieser Variable soll für die Möglichkeit kontrolliert werden, dass die zu prüfenden UN Sachanlagevermögen als Sicherheit bei den Fremdkapitalgebern hinterlegen und deshalb geringere Zinsen zahlen.⁸²⁸ Die Fremdkapitalkosten würden folglich mit der Anlagenintensität sinken. KARJALAINEN (2011) und DING/LIU/WU (2016), die Finanzierungsbedingungen privater chinesischer UN untersuchen, zeigen einen positiven Zusammenhang zwischen der Anlagenintensität und den Fremdkapitalkosten.⁸²⁹ Wird $PPE_{i,t}$ außerdem als Indikator für die Kapitalintensität eines UN erachtet, so könnten kapitalintensivere UN aufgrund des höheren Kapitalbedarfs auf gute Beziehungen mit ihren Fremdkapitalgebern bedacht sein und somit einen Anreiz verspüren, höhere EQ zu betreiben.⁸³⁰ Die EQ würde dann mit der Anlagenintensität steigen. Andererseits könnten die Sachanlagen, wie eben beschrieben, den Fremdkapitalgebern als Sicherheit dienen und somit den aus Kreditverträgen entstehenden Druck, qualitativ hochwertige RL zu bieten, reduzieren.⁸³¹ HOPE/THOMAS/VYAS (2017), die eine Studie zur Nachfrage der *Stakeholder* nach EQ bei privaten UN in den USA durchführen, finden einen positiven Effekt der Anlagenintensität auf die diskretionären Periodenabgrenzungen.⁸³²

Die Variable $MATUR_{i,t}$ bringt den Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals des UN i in Jahr t am gesamten Fremdkapital des UN i in Jahr t zum Ausdruck. Die Variable berechnet sich als Verhältnis der kurzfristigen Verbindlichkeiten und kurzfristigen Rückstellungen des UN i in Jahr t zur Summe aus sämtlichen Verbindlichkeiten und sämtlichen Rückstellungen des UN i in Jahr t . Unter kurzfristigen Verbindlichkeiten sind die gem. § 268 (5) S. 1 HGB gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten zu verstehen, die eine Restlaufzeit von max. einem Jahr besitzen. Vereinfachend werden Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen als kurzfristig erachtet.⁸³³ Die fremdfinanzierungsbe-

⁸²⁷ Vgl. Ding/Liu/Wu, 2016, S. 359.

⁸²⁸ Vgl. Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 694.

⁸²⁹ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 101; Ding/Liu/Wu, 2016, S. 363.

⁸³⁰ Vgl. Francis/Maydew/Sparks, 1999, S. 26.

⁸³¹ Vgl. Loy, 2013, S. 334.

⁸³² Vgl. Hope/Thomas/Vyas, 2017, S. 10.

⁸³³ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2018, S. 1074.

dingten *Agency*-Kosten können in Abhängigkeit der Zusammensetzung des Fremdkapitals schwanken.⁸³⁴ Kurzfristiges Fremdkapital kann die *Agency*-Konflikte zwischen Eigentümern und Gläubigern hinsichtlich Risikoanreizen und Liquidationen reduzieren.⁸³⁵ Dies könnte sich in sinkenden Fremdkapitalkosten widerspiegeln. Des Weiteren ist anzumerken, dass kurzfristige Verbindlichkeiten, wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, oftmals nicht verzinst sind. Auch hier ist eine mechanische Beziehung mit den Fremdkapitalkosten gegeben, die allerdings aufgrund der zeitversetzten Betrachtung von abhängiger und unabhängiger Variable keine Probleme bereitet. KARJALAINEN (2011) findet keinen signifikanten Effekt des kurzfristigen Fremdkapitals auf die Fremdkapitalkosten.⁸³⁶ AZZALI/MAZZA (2018), die den Zusammenhang zwischen *EQ* und Fremdkapitalkosten bei europäischen privaten UN analysieren, finden einen positiven Zusammenhang zwischen dem kurzfristigen Fremdkapital und den Fremdkapitalkosten.⁸³⁷ Mit Blick auf die tatsächliche Prüfungsqualität könnte es sein, dass mit steigendem kurzfristigen Fremdkapital und damit möglicherweise sinkenden fremdfinanzierungsbedingten *Agency*-Kosten der Bedarf an hochwertiger *EQ* für Fremdkapitalgeber abnimmt.

Die Variablen $YEAR_{i,t}$ sind jeweils dichotome Jahresvariablen und nehmen den Wert 1 an, wenn die Beobachtung des UN i im entsprechenden Jahr t liegt. Die Variablen dienen dem Ziel, Zeit-Fixe-Effekte in die Regressionsmodelle zu integrieren und damit für Effekte zu kontrollieren, die alle Querschnittseinheiten im Durchschnitt gleichermaßen zu einem bestimmten Zeitpunkt betreffen.

Die Variablen $SICFF12_i$ sind jeweils dichotome Branchenvariablen und nehmen den Wert 1 an, wenn die Beobachtung des UN i in der entsprechenden Industrie des SIC-Klassifikationsschema der 12 Industrien nach FAMA/FRENCH liegt.⁸³⁸ So können neben den Zeit-Fixe-Effekten auch Industrie-Fixe-Effekte in die Regressionsmodelle aufgenommen werden.⁸³⁹ Industriespezifische Faktoren könnten Einfluss auf die wahrgenommene und tatsächliche Prüfungsqualität haben.⁸⁴⁰ Es handelt sich um statische Variablen, da die Branchenzugehörigkeit, entsprechend der DAFNE-Information, über die Zeit hinweg konstant ist.

⁸³⁴ Vgl. Niskanen/Karjalainen/Niskanen, 2011, S. 49.

⁸³⁵ Vgl. Niskanen/Karjalainen/Niskanen, 2011, S. 49.

⁸³⁶ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 101.

⁸³⁷ Vgl. Azzali/Mazza, 2018, S. 304.

⁸³⁸ Die entsprechende Klassifikation ist über folgenden Link erreichbar: http://mba.tuck.dartmouth.edu/pages/faculty/ken.french/Data_Library/det_12_ind_port.html.

⁸³⁹ Vgl. Audoussert-Coulier/Jeny/Jiang, 2016, S. 156.

⁸⁴⁰ Vgl. Chen/Chen/Lobo et al., 2011, S. 903.

9.8 Überblick

Tabelle 23 zeigt die in den Kapiteln 9.2-9.7 beschriebenen Variablen im Überblick. Bei $COD_{i,t+1}$ handelt es sich um die abhängige Variable der nachfolgenden Modelle 1, 3 und 5. $DACC_{i,t}$ stellt die abhängige Variable der nachfolgenden Modelle 2, 4 und 6 dar. Die zu testende Variable $TIERONE_{i,t}$ wird in den Modellen 1 und 2 verwendet. Die zu testenden Variablen $AQPOST1975_{i,t}$, $AQPOST1986_{i,t}$ und $AQPOST2004_{i,t}$ finden in den Modellen 3 und 4 Anwendung. Die zu testende Variable $TP_{i,t}$ wird in den Modellen 5 und 6 eingesetzt. Die beschriebenen Kontrollvariablen finden in Abhängigkeit der spezifischen Regressionsmodelle Anwendung.

| Variablen | Definition |
|--|--|
| Abhängige Variablen | |
| $COD_{i,t+1}$ | Fremdkapitalkosten: Verhältnis der GuV-Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ des UN i in Jahr $t+1$ zum Durchschnitt der zinstragenden bilanzrechtlichen Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten abzgl. sonstiger Verbindlichkeiten) des UN i am Anfang und Ende des Jahres $t+1$. Alternativer Nenner: Durchschnitt der Rückstellungen und Verbindlichkeiten abzgl. des kurzfristigen Teils der erhaltenen Anzahlungen, der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten des UN i am Anfang und Ende des Jahres $t+1$. |
| $DACC_{i,t}$ | Absolute diskretionäre Periodenabgrenzungen des UN i in Jahr t berechnet nach dem <i>Performance-Adjusted-JONES-Modell</i> von KOTHARI/LEONE/WASLEY (2005). |
| $IS_{i,t}$ | <i>Income Smoothing</i> nach BIGUS/GEORGIU/SCHORN (2016): Verhältnis der Standardabweichungen (5 Jahre) des skalierten Jahresüberschusses des UN i in Jahr t zu dem skalierten operativen <i>Cashflow</i> des UN i in Jahr t , multipliziert mit -1 . |
| Zu testende Variablen | |
| $TIERONE_{i,t}$ | Dichotome Variable, die den Wert 1 annimmt, wenn das UN i in Jahr t von einem WP i.e.P. oder einer WPG geprüft wird; ansonsten 0. |
| $AQPOST1975_{i,t}$ | Dichotome Variable, die den Wert 1 annimmt, wenn das UN i in Jahr t durch einen WP i.e.P. geprüft wird, der nach 1975 zum WP bestellt wurde; ansonsten 0. |
| $AQPOST1986_{i,t}$ | Dichotome Variable, die den Wert 1 annimmt, wenn das UN i in Jahr t durch einen WP i.e.P. geprüft wird, der nach 1986 zum WP bestellt wurde; ansonsten 0. |
| $AQPOST2004_{i,t}$ | Dichotome Variable, die den Wert 1 annimmt, wenn das UN i in Jahr t durch einen WP i.e.P. geprüft wird, der nach 2004 zum WP bestellt wurde; ansonsten 0. |
| $TP_{i,t}$ | Dichotome Variable, die den Wert 1 annimmt, wenn das UN i in Jahr t durch eine WPG geprüft wird, bei der es sich in Jahr t um einen <i>PIE-AP</i> handelt; ansonsten 0. |
| Prüferspezifische Kontrollvariablen | |
| $BIG_{i,t}$ | Dichotome Variable, die den Wert 1 annimmt, wenn das UN i in Jahr t von einer <i>Big4</i> geprüft wird; ansonsten 0. |
| $IND_{i,t}$ | Dichotome Variable, die den Wert 1 annimmt, wenn das UN i in Jahr t von einem AP i.e.P. geprüft wird; ansonsten 0. |
| $SWITCH_{i,t}$ | Dichotome Variable, die den Wert 1 annimmt, wenn bei UN i der AP in Jahr $t-1$ nicht mit dem AP in Jahr t übereinstimmt; ansonsten 0. |
| $EXP_{i,t}$ | Differenz des Geschäftsjahres t des UN i und des Jahres der Bestellung des WP, der UN i in Jahr t prüft. |
| $TPMITTELBAR_{i,t}$ | Dichotome Variable, die den Wert 1 annimmt, wenn das UN i in Jahr t durch eine WPG geprüft wird, die in Jahr t mit einem <i>PIE-AP</i> finanziell oder über ein Netzwerk verbunden ist und selbst keinen <i>PIE-AP</i> darstellt; ansonsten 0. (Kapitel 14.5.2) |
| Firmenspezifische Kontrollvariablen | |
| $SIZE_{i,t}$ | Natürlicher Logarithmus der Bilanzsumme des UN i in Jahr t . |
| $AGE_{i,t}$ | Natürlicher Logarithmus der Differenz des Geschäftsjahres t des UN i und des Gründungsjahres des UN i . |
| $GROWTH_{i,t}$ | Verhältnis der Differenz der Bilanzsumme des UN i in Jahr t und der Bilanzsumme des UN i in Jahr $t-1$ zu der Bilanzsumme des UN i in Jahr $t-1$. |
| $ROA_{i,t}$ | Verhältnis des Jahresüberschusses des UN i in Jahr t zu der Bilanzsumme des UN i in Jahr $t-1$. |
| $LOSS_{i,t}$ | Dichotome Variable, die den Wert 1 annimmt, falls bei UN i ein negativer Jahresüberschuss in Jahr t vorliegt; ansonsten 0. |
| $LEV_{i,t}$ | Verhältnis der bilanzrechtlichen Schulden des UN i in Jahr t zu der Bilanzsumme des UN i in Jahr t . |
| $PPE_{i,t}$ | Verhältnis der Sachanlagen des UN i in Jahr t zu der Bilanzsumme des UN i in Jahr t . |
| $MATUR_{i,t}$ | Verhältnis der kurzfristigen bilanzrechtlichen Schulden des UN i in Jahr t zu den gesamten bilanzrechtlichen Schulden des UN i in Jahr t . |
| $YEAR_{i,t}$ | Dichotome Jahresvariablen, die jeweils den Wert 1 annehmen, wenn die Beobachtung des UN i in Jahr t im entsprechenden Jahr liegt; ansonsten 0. |
| $SICFF12_i$ | Dichotome Branchenvariablen, die dem <i>SIC-Klassifikationsschema</i> der 12 Industrien nach FAMA/FRENCH folgen und jeweils den Wert 1 annehmen, wenn die Beobachtung des UN i der entsprechenden Industrie angehört; ansonsten 0. |

Tabelle 23: Übersicht der Variablen.

10 Modell 1: Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP und wahrgenommene Prüfungsqualität

10.1 Spezifische Datengrundlage

Modell 1 untersucht den Einfluss der Prüferqualifikation, gemessen anhand der Prüfergemeinschaft als WP i.e.P. oder WPG bzw. VBP i.e.P. oder BPG, auf die wahrgenommene Prüfungsqualität. Es handelt sich folglich um eine Untersuchung der Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP. Da VBP und BPG gem. § 319 (1) S. 2 HGB lediglich dazu autorisiert sind, mittelgroße KapGes und mittelgroße KapCoGes zu prüfen, wird die in Kapitel 7.2 beschriebene grundlegende Datenbasis auf solche UN begrenzt. Die Reduktion des Mandantenkreises um Beobachtungen von im jeweiligen Jahr großen KapGes und großen KapCoGes hat eine Verringerung der grundlegenden Datenbasis um 76.454 Beobachtungen zur Folge.⁸⁴¹ Außerdem finden AGs aufgrund der beschränkten Prüfungsbefugnis der VBP keine Berücksichtigung. Die grundlegende Datenbasis sinkt daher um weitere 4.129 Beobachtungen. Des Weiteren entfallen einige Unternehmensjahre aufgrund fehlender Daten für die Berechnung des nachfolgenden ökonomischen Modells, das in Kapitel 10.2 vorgestellt wird. Insgesamt handelt es sich hierbei um 47.931 Beobachtungen. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibt eine spezifische Datengrundlage für Modell 1 mit insgesamt 89.071 Beobachtungen zu privaten deutschen mittelgroßen haftungsbeschränkten UN (keine AGs), deren AP WP i.e.P., VBP i.e.P., WPG oder BPG sind. Tabelle 24 beinhaltet eine Übersicht mit den einzelnen Schritten zur spezifischen Datengrundlage des Modells 1.

⁸⁴¹ Des Weiteren werden jene KapGes und KapCoGes eliminiert, für die aufgrund fehlender Daten nicht zu bestimmen ist, ob es sich um mittelgroße oder große UN handelt.

| Datenerhebung | Beobachtungen |
|---|---------------|
| Grundlegende Datenbasis | 217.585 |
| <i>Weniger:</i> Beobachtungen von KapGes und KapCoGes, die im jeweiligen Jahr gem. § 267 HGB groß sind oder zu denen bezüglich der Größenklassen „mittelgroß“ bzw. „groß“ aufgrund fehlender Daten keine Aussage möglich ist | 76.454 |
| <i>Weniger:</i> AGs | 4.129 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmensjahre mit fehlenden Daten zur Berechnung des ökonomischen Modells 1 | 47.931 |
| Spezifische Datengrundlage für Modell 1 | 89.071 |

Tabelle 24: Spezifische Datengrundlage für Modell 1.

10.2 Modellspezifikation

Um den Einfluss der Prüferqualifikation, d.h. der Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP, auf die wahrgenommene Prüfungsqualität zu messen, wird für Modell 1 folgendes multivariates Regressionsmodell gewählt:

$$\begin{aligned}
 COD_{i,t+1} = & \beta_1 + \beta_2 TIERONE_{i,t} + \beta_3 BIG_{i,t} + \beta_4 IND_{i,t} + \beta_5 SWITCH_{i,t} + \\
 & \beta_6 SIZE_{i,t} + \beta_7 AGE_{i,t} + \beta_8 GROWTH_{i,t} + \beta_9 ROA_{i,t} + \beta_{10} LOSS_{i,t} + \\
 & \beta_{11} LEV_{i,t} + \beta_{12} PPE_{i,t} + \beta_{13} MATUR_{i,t} + \sum_{j=14}^{23} \beta_j SICFF12_i + \\
 & \sum_{j=24}^{34} \beta_j YEAR_{i,t} + \varepsilon_{i,t}
 \end{aligned}$$

Die Zusammensetzung der abhängigen Variable *COD* und der zu testenden Variable *TIERONE* und der Kontrollvariablen wird in Kapitel 9 erläutert. Grundsätzliches zur Methodik ist ebenfalls Kapitel 9 zu entnehmen.

10.3 Deskriptive Ergebnisse

10.3.1 Univariate Statistik

Tabelle 25 zeigt die deskriptive Übersicht zu Modell 1. 2,30% der prüfungspflichtigen UN werden von einem VBP i.e.P. oder einer BPG geprüft.⁸⁴² Die *COD* betragen im Durchschnitt 2,70% (Median 2,30%) und reichen von min. 0,00% bis max. 12,50%. Die Studie von KARJALAINEN (2011) weist im Mittel Fremdkapitalkosten i. H. v. 5,13% aus; die Studie von CANO RODRÍGUEZ/SÁNCHEZ ALEGRÍA (2012) berechnet durchschnittliche Fremdkapitalkosten i.H.v. 4,89% und die Studie von DING/LIU/WU (2016) 3,10%.⁸⁴³ Der Anteil der JAP durch *Big4* in der spezifischen Datengrundlage beträgt 23,80%. Es zeigt sich im Vergleich zur Marktstrukturanalyse der grundlegenden Datenbasis, dass im Bereich der mittelgroßen haftungsbeschränkten UN der Anteil der *Big4*-Prüfungen kleiner ausfällt.⁸⁴⁴ 11,90% der beobachteten Abschlussprüfungen werden durch AP i.e.P. durchgeführt. Ein Prüferwechsel findet bei 5,20% der Beobachtungen statt. Die Studien von CARAMANIS/LENNOX (2008) und HOPE/LANGLI/THOMAS (2012) verzeichnen im privaten Setting Raten von 6,00% bzw. 8,30% in Bezug auf einen Prüferwechsel.⁸⁴⁵ I.R.d. WPK-Marktstrukturanalysen von 2018-2020 sind externe Rotationsraten bei kapitalmarktorientierten UN in Höhe von 8,80% bis 14,00% zu beobachten.⁸⁴⁶

⁸⁴² Der berechnete Marktanteil der zweiten Prüferklasse ist um 0,72 Prozentpunkte höher als der in Kapitel 8.1.1 berechnete durchschnittliche Marktanteil in Höhe von 1,58%. Dies liegt darin begründet, dass die spezifische Datengrundlage lediglich mittelgroße GmbHs und KapCoGes enthält.

⁸⁴³ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 98; Cano Rodríguez/Sánchez Alegría, 2012, S. 696; Ding/Liu/Wu, 2016, S. 360. Die genannten Referenzstudien untersuchen private UN und berechnen die Fremdkapitalkosten ebenfalls derart, dass lediglich zinstragende Schulden im Nenner enthalten sind. Allerdings ist eine Vergleichbarkeit aufgrund länderspezifischer Eigenheiten und der deutlich nach unten abweichenden durchschnittlichen Größe der in diesen Studien betrachteten UN nur eingeschränkt gegeben. Gründe für die niedrigeren Fremdkapitalkosten können in der Niedrigzinsphase und der Aktualität des vorliegenden Datensatzes liegen.

⁸⁴⁴ So ergibt sich i.R.d. Marktstrukturanalyse des Kapitels 8.1.2 ein durchschnittlicher Marktanteil der *Big4* auf Basis der Mandantenzahl in Höhe von 30,54%.

⁸⁴⁵ Vgl. Caramanis/Lennox, 2008, S. 124; Hope/Langli/Thomas, 2012, S. 510.

⁸⁴⁶ Vgl. WPK-Marktstrukturanalyse, 2018, S. 10; WPK-Marktstrukturanalyse, 2019, S. 10; WPK-Marktstrukturanalyse, 2020, S. 10.

Der untransformierte Durchschnitt von *SIZE* (Bilanzsumme) beträgt 12.101.910€; der untransformierte Median liegt bei 9.626.209€, das Minimum bei 2.841.947€ und das Maximum bei 74.775.437€. ⁸⁴⁷ Die beschriebenen Werte sind vergleichbar mit den Ergebnissen der Studie von BIGUS/HILLEBRAND (2017), die einen untransformierten Median von 8.998.000€ für *SIZE* verzeichnen. ⁸⁴⁸ *AGE* liegt im untransformierten Durchschnitt (Median) bei circa 33 (23) Jahren. Das jüngste UN hat ein Alter von 2 Jahren und das älteste UN ein Alter von 150 Jahren. Einen vergleichbaren untransformierten Median für das Unternehmensalter in Höhe von 19 Jahren findet LOY (2013). ⁸⁴⁹ *GROWTH* beträgt durchschnittlich 6,70% (Median 3,60%). Das UN mit dem geringsten Wachstum verkleinert sich um 41,00%. Das UN mit dem größten Wachstum vergrößert sich hingegen um 108,60%. Eine ähnlich hohe durchschnittliche Wachstumsrate in Höhe von 7,14% berechnen BIGUS/HÄFELE (2018). ⁸⁵⁰ *ROA* liegt durchschnittlich bei 5,80% (Median 4,10%). Das profitabelste UN kann eine Rendite von 44,90% vorweisen. Das unrentabelste UN zeigt eine negative Rendite von 28,10%. Eine ähnlich hohe durchschnittliche Rendite von 5,40% weist LOY (2013) aus. ⁸⁵¹ BIGUS/HILLEBRAND (2017) und BIGUS/HÄFELE (2018) zeigen in diesem Zusammenhang deutlich höhere durchschnittliche Renditen von 9,10% bzw. 10,86%. ⁸⁵² 14,50% der betrachteten UN erwirtschaften einen Jahresfehlbetrag. Dies deckt sich in etwa mit den Ergebnissen von LOY (2013), der eine Verlustwahrscheinlichkeit von 17,05% berechnet. ⁸⁵³ BIGUS/HILLEBRAND (2017) und BIGUS/HÄFELE (2018) weisen in diesem Kontext jedoch deutlich höhere Verlustraten von 30,62% bzw. 21,66% auf. ⁸⁵⁴ *LEV* liegt im Durchschnitt bei 65,70% (Median 69,40%). Dies bedeutet, dass annähernd zwei Drittel der Bilanzsumme aus bilanzrechtlichen Schulden bestehen. Dies zeigt die Bedeutung von Fremdkapitalgebern für private KapGes auf. Der geringste Verschuldungsgrad liegt bei 10,90%. Der höchste Verschuldungsgrad beträgt 100,00%, d.h.

⁸⁴⁷ Die untransformierten Größen des Medians, des Minimums und des Maximums können der Tabelle über eine Umrechnung entnommen werden. Diese Umrechnung erfolgt hier exemplarisch folgendermaßen: $e^{16,080}$, $e^{14,860}$ und $e^{18,130}$. Die untransformierte Größe des Durchschnitts kann hingegen nicht anhand der Tabelle berechnet werden. Vielmehr erfolgt die Umrechnung über die Durchschnittsbildung der entsprechenden untransformierten Größe (nicht-tabellarisiert).

⁸⁴⁸ Vgl. Bigus/Hillebrand, 2017, S. 389.

⁸⁴⁹ Vgl. Loy, 2013, S. 335.

⁸⁵⁰ Vgl. Bigus/Häfele, 2018, S. 49.

⁸⁵¹ Vgl. Loy, 2013, S. 335.

⁸⁵² Vgl. Bigus/Hillebrand, 2017, S. 389; Bigus/Häfele, 2018, S. 49.

⁸⁵³ Vgl. Loy, 2013, S. 335.

⁸⁵⁴ Vgl. Bigus/Hillebrand, 2017, S. 389; Bigus/Häfele, 2018, S. 49.

ein derartiges UN ist voll und ganz fremdfinanziert. Vergleichbare Werte weist KARJALAINEN (2011) mit einem Durchschnitt von 59,10% auf.⁸⁵⁵ BIGUS/HILLEBRAND (2017) finden einen durchschnittlichen Wert von 66,35% für den Verschuldungsgrad.⁸⁵⁶ PPE beträgt durchschnittlich 24,00% (Median 17,90%). Das Minimum liegt bei 0,10% und das Maximum bei 87,10%. KARJALAINEN (2011) berechnet in diesem Zusammenhang einen durchschnittlichen Wert von 29,50%.⁸⁵⁷ LOY (2013) berechnet einen Durchschnitt für die Anlagenintensität von 39,14%.⁸⁵⁸ MATUR liegt bei durchschnittlich 66,00% (Median 72,40%) mit einem Minimum von 0,00% und einem Maximum von 100,00%. Auch dieser Wert ist mit den Ergebnissen von KARJALAINEN (2011) vergleichbar, der einen Durchschnitt von 72,10% angibt.⁸⁵⁹

| <i>Variable</i> | Durchschnitt | Standardabweichung | 25%-Perzentil | 50%-Perzentil | 75%-Perzentil | Minimum | Maximum |
|-----------------|--------------|--------------------|---------------|---------------|---------------|---------|---------|
| <i>TIERONE</i> | 0,977 | 0,151 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>COD</i> | 0,027 | 0,023 | 0,010 | 0,023 | 0,038 | 0,000 | 0,125 |
| <i>BIG</i> | 0,238 | 0,426 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>IND</i> | 0,119 | 0,324 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,052 | 0,222 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>SIZE</i> | 16,128 | 0,553 | 15,749 | 16,080 | 16,450 | 14,860 | 18,130 |
| <i>AGE</i> | 3,154 | 0,867 | 2,639 | 3,135 | 3,714 | 0,693 | 5,011 |
| <i>GROWTH</i> | 0,067 | 0,216 | -0,048 | 0,036 | 0,141 | -0,410 | 1,086 |
| <i>ROA</i> | 0,058 | 0,104 | 0,001 | 0,041 | 0,101 | -0,281 | 0,449 |
| <i>LOSS</i> | 0,145 | 0,352 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>LEV</i> | 0,657 | 0,237 | 0,489 | 0,694 | 0,849 | 0,109 | 1,000 |
| <i>PPE</i> | 0,240 | 0,215 | 0,062 | 0,179 | 0,370 | 0,001 | 0,871 |
| <i>MATUR</i> | 0,660 | 0,305 | 0,445 | 0,724 | 0,942 | 0,000 | 1,000 |
| <i>n</i> | 89.071 | | | | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert.

Tabelle 25: Deskriptive Übersicht zu Modell 1.

⁸⁵⁵ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 98.⁸⁵⁶ Vgl. Bigus/Hillebrand, 2017, S. 389.⁸⁵⁷ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 98.⁸⁵⁸ Vgl. Loy, 2013, S. 335.⁸⁵⁹ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 89.

10.3.2 Univariate Statistik nach Qualifikation

Nachdem die grundlegende deskriptive Statistik wiedergegeben wurde, ist es nun von Interesse zu überprüfen, ob die beschriebenen zentralen Tendenzen in Abhängigkeit der Berufsstände der WP und VBP stehen.⁸⁶⁰ Tabelle 26 zeigt die deskriptive Übersicht zu Modell 1 getrennt für die Berufsstände der WP und VBP.

Mandanten der WP/WPG tragen durchschnittlich 50 Basispunkte (2,70% vs. 3,20%) weniger Fremdkapitalkosten als Mandanten der VBP/BPG. Dieser Unterschied ist signifikant auf dem 1%-Niveau basierend auf dem *t*-Test, wie der entsprechende *p*-Wert ($p < 0,01$) zeigt. Auch der *Wilcoxon-Mann-Whitney*-Test der Mediane bestätigt die niedrigeren Fremdkapitalkosten für Mandanten des Berufsstandes der WP mit Signifikanz ($p < 0,01$). Der Unterschied beträgt hier 40 Basispunkte (2,30% vs. 2,70%). Der Vergleich der Durchschnitte und Mediane der Fremdkapitalkosten liefert erste Hinweise auf mögliche wahrgenommene Qualitätsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP.

Sämtliche Kontrollvariablen unterscheiden sich ebenfalls signifikant auf dem 1%-Niveau ($p < 0,01$) basierend auf dem *t*-Test, mit Ausnahme von *GROWTH* und *PPE*. Dieser Befund wird, mit Ausnahme von *GROWTH* und *PPE*, durch den *Wilcoxon-Mann-Whitney*-Test der Mediane bestätigt. Für *GROWTH* und *PPE* ergibt sich hier Signifikanz ($p < 0,01$).

Sämtliche *Big4* sind WPG. Entsprechend liegt der Anteil dieser Prüfungsgesellschaften an sämtlichen Prüfungen innerhalb der Gruppe der VBP/BPG bei 0. In der Gruppe der WP/WPG liegt der Anteil bei 24,40% und damit etwas höher als in der Gesamtstatistik, da nun die Beobachtungen der Prüferklasse der VBP/BPG entfallen. AP i.e.P. dominieren den Berufsstand der VBP mit einem Anteil von 79,90%. Im Berufsstand der WP bilden sie hingegen die Minderheit mit einem Anteil von 10,30%. Die Mitgliederstatistik der WPK führt aus, dass VBP verhältnismäßig häufiger die eigene Praxis als Organisationsform wählen als WP.⁸⁶¹ Mandanten, die durch einen AP der WP/WPG geprüft werden, erleben außerdem signifikant häufiger einen Prüferwechsel (5,30% vs. 2,20%). Mandan-

⁸⁶⁰ Vgl. *Karjalainen*, 2011, S. 98.

⁸⁶¹ Vgl. Mitgliederstatistik der WPK, S. 4, Stand 1. Januar 2021. Dies wird auch ersichtlich, indem im ersten Teil „Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen“ der WPK-Marktstrukturanalysen der Jahre 2014-2020 die Tabelle 1 betrachtet und die absoluten Zahlen der WP/VBP in eigener Praxis (ausschließlich oder zusätzlich) in das Verhältnis zu den WP-Praxen/VBP-Praxen gesamt gesetzt werden.

ten der WP/WPG-Prüferklasse sind signifikant größer als Mandanten der VBP/BPG-Prüferklasse (Durchschnitt: 12.157.630€ vs. 9.779.379€; Median: 9.655.131€ vs. 8.640.750€) und darüber hinaus auch jünger (Durchschnitt: 33 Jahre vs. 38 Jahre; Median: 23 Jahre vs. 28 Jahre).⁸⁶² WP/WPG-Mandanten sind des Weiteren weniger wachstumsstark (Median: 3,50% vs. 4,30%), weniger profitabel (Durchschnitt: 5,70% vs. 7,60%; Median: 4,10% vs. 5,50%), häufiger verlustreich (14,60% vs. 10,90%), etwas höher verschuldet (Durchschnitt: 65,80% vs. 62,70%; Median: 69,50% vs. 65,90%), weisen einen niedrigeren Anteil des Sachanlagevermögens an der Bilanzsumme (Median: 17,90% vs. 18,80%) aus und verzeichnen einen höheren Anteil der kurzfristigen Schulden an den gesamten bilanzrechtlichen Schulden (Durchschnitt: 66,20% vs. 58,90%; Median: 72,70% vs. 62,60%).

⁸⁶² Der Größenunterschied der Mandanten zwischen der WP/WPG-Prüferklasse und der VBP/BPG-Prüferklasse könnte einen Grund für den deutlich geringeren Anteil der Prüfungen in eigener Praxis innerhalb der WP/WPG-Prüferklasse darstellen. Umgekehrt könnte dieser geringere Anteil der Prüfungen in eigener Praxis einen Grund für die Größenunterschiede der Mandanten darstellen. Zusätzlich zeigen die WPK-Marktstrukturanalysen der Jahre 2014-2020 im ersten Teil „Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen“ in den dortigen Tabellen 2 und 4, dass die Anzahl der tätigen WP/VBP in den WPG deutlich höher ist als in den BPG. Somit verfügen WPG über höhere personelle Kapazitäten als BPG. Dies kann auch den Größenunterschied der Mandanten erklären.

| <i>Variable</i> | WP + WPG (A) | | VBP + BPG (B) | | Differenz (A) vs. (B) <i>p</i>-Wert | |
|-----------------|-------------------------|---------------|--------------------------|---------------|--|---------------------------------|
| | Durchschnitt | Median | Durchschnitt | Median | t-Test | <i>Wilcoxon</i> Test |
| <i>COD</i> | 0,027 | 0,023 | 0,032 | 0,027 | 0,000 | 0,000 |
| <i>BIG</i> | 0,244 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>IND</i> | 0,103 | 0,000 | 0,799 | 1,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,053 | 0,000 | 0,022 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SIZE</i> | 16,131 | 16,083 | 16,005 | 15,972 | 0,000 | 0,000 |
| <i>AGE</i> | 3,149 | 3,135 | 3,351 | 3,332 | 0,000 | 0,000 |
| <i>GROWTH</i> | 0,067 | 0,035 | 0,072 | 0,043 | 0,262 | 0,002 |
| <i>ROA</i> | 0,057 | 0,041 | 0,076 | 0,055 | 0,000 | 0,000 |
| <i>LOSS</i> | 0,146 | 0,000 | 0,109 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>LEV</i> | 0,658 | 0,695 | 0,627 | 0,659 | 0,000 | 0,000 |
| <i>PPE</i> | 0,240 | 0,179 | 0,241 | 0,188 | 0,867 | 0,006 |
| <i>MATUR</i> | 0,662 | 0,727 | 0,589 | 0,626 | 0,000 | 0,000 |
| | n= 86.984 | | n= 2.087 | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. In der dritten Spalte sind zweiseitige p-Werte des t-Tests (*Wilcoxon*-Tests) abgebildet.

Tabelle 26: Deskriptive Übersicht der Untergruppen zu Modell 1.

10.3.3 Korrelationsmatrix

Die Korrelationsmatrix der Tabelle 27 bestätigt die in Kapitel 10.3.2 erarbeitete erste Indikation auf mögliche Qualitätsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP. So ist sowohl der PEARSON-Korrelationskoeffizient als auch der SPEARMAN-Korrelationskoeffizient zwischen *COD* und *TIERONE* signifikant, trägt ein negatives Vorzeichen und deutet somit in weiterer Instanz auf einen negativen Zusammenhang zwischen Mandanten, deren AP die Prüfeigenschaft eines WP/WPG aufweist, und den Fremdkapitalkosten hin.

In Bezug auf den linearen Zusammenhang zwischen *COD* und den Kontrollvariablen lässt sich sagen, dass sämtliche PEARSON-Korrelationskoeffizienten signifikant sind, mit Ausnahme von *SWITCH*. So liegt ein signifikant negativer Zusammenhang mit *BIG*, *SIZE*, *GROWTH*, *ROA* und *MATUR* vor. Ein signifikant positiver Zusammenhang ergibt sich hingegen für *IND*, *AGE*, *LOSS*, *LEV* und *PPE*. Diese Zusammenhänge lassen sich mehrheitlich mit den Ausführungen in Kapitel 9 zu den eingesetzten Variablen erklären. Die beschriebenen Ergebnisse der PEARSON-Korrelationskoeffizienten werden durch die Methode nach SPEARMAN bejaht. Die induktiven Ergebnisse der Tabelle 26 werden ebenfalls bestätigt.

Sämtliche Korrelationskoeffizienten übersteigen nicht den Wert von $|0,8|$, sodass keine Hinweise auf eine übermäßig starke bivariate Beziehung zwischen den Variablen vorliegen.⁸⁶³ Des Weiteren liegt der nicht-tabellarisierte *VIF* durchschnittlich bei 1,71 und unterschreitet für jede einzelne Variable deutlich den Wert von 10. Der höchste Wert des *VIF* beträgt 4,30. Eine Verzerrung der nachfolgenden Schätzergebnisse durch starke Korrelation der erklärenden Variablen ist folglich nicht zu erwarten.⁸⁶⁴

⁸⁶³ Vgl. Gujarati, 2008, S. 338.

⁸⁶⁴ Vgl. Fox, 1997, S. 338.

| | (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
|----------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| (1) TIERONE | 1,000 | -0,034 (0,000) | 0,087 (0,000) | -0,325 (0,000) | 0,021 (0,000) | 0,031 (0,000) | -0,036 (0,000) | -0,011 (0,002) | -0,033 (0,000) | 0,016 (0,000) | 0,020 (0,000) | -0,009 (0,006) | 0,041 (0,000) |
| (2) COD | -0,031 (0,000) | 1,000 | -0,266 (0,000) | 0,054 (0,000) | -0,002 (0,543) | -0,038 (0,000) | 0,105 (0,000) | -0,067 (0,000) | -0,171 (0,000) | 0,109 (0,000) | 0,118 (0,000) | 0,268 (0,000) | -0,398 (0,000) |
| (3) BIG | 0,087 (0,000) | -0,214 (0,000) | 1,000 | -0,206 (0,000) | 0,024 (0,000) | 0,145 (0,000) | -0,214 (0,000) | -0,029 (0,000) | -0,100 (0,000) | 0,045 (0,000) | 0,049 (0,000) | -0,174 (0,000) | 0,292 (0,000) |
| (4) IND | -0,325 (0,000) | 0,043 (0,000) | -0,206 (0,000) | 1,000 | -0,020 (0,000) | -0,053 (0,000) | 0,070 (0,000) | 0,008 (0,013) | 0,040 (0,000) | -0,020 (0,000) | -0,021 (0,000) | 0,031 (0,000) | -0,070 (0,000) |
| (5) SWITCH | 0,021 (0,000) | -0,004 (0,206) | 0,024 (0,000) | -0,020 (0,000) | 1,000 | 0,023 (0,000) | -0,014 (0,000) | -0,010 (0,004) | -0,042 (0,000) | 0,038 (0,000) | 0,010 (0,004) | -0,002 (0,478) | 0,010 (0,002) |
| (6) SIZE | 0,035 (0,000) | -0,037 (0,000) | 0,187 (0,000) | -0,061 (0,000) | 0,026 (0,000) | 1,000 | 0,021 (0,000) | 0,142 (0,000) | -0,043 (0,000) | 0,008 (0,018) | -0,095 (0,000) | -0,013 (0,000) | -0,037 (0,000) |
| (7) AGE | -0,035 (0,000) | 0,061 (0,000) | -0,205 (0,000) | 0,068 (0,000) | -0,013 (0,000) | -0,007 (0,041) | 1,000 | -0,039 (0,000) | 0,035 (0,000) | -0,047 (0,000) | -0,071 (0,000) | 0,094 (0,000) | -0,179 (0,000) |
| (8) GROWTH | -0,004 (0,262) | -0,061 (0,000) | 0,008 (0,018) | -0,002 (0,572) | -0,006 (0,064) | 0,156 (0,000) | -0,084 (0,000) | 1,000 | 0,248 (0,000) | -0,135 (0,000) | 0,000 (0,958) | -0,077 (0,000) | 0,019 (0,000) |
| (9) ROA | -0,027 (0,000) | -0,158 (0,000) | -0,064 (0,000) | 0,033 (0,000) | -0,037 (0,000) | -0,060 (0,000) | 0,023 (0,000) | 0,199 (0,000) | 1,000 | -0,611 (0,000) | -0,328 (0,000) | -0,055 (0,000) | 0,001 (0,807) |
| (10) LOSS | 0,016 (0,000) | 0,107 (0,000) | 0,045 (0,000) | -0,020 (0,000) | 0,038 (0,000) | 0,026 (0,000) | -0,057 (0,000) | -0,076 (0,000) | -0,542 (0,000) | 1,000 | 0,186 (0,000) | 0,022 (0,000) | -0,010 (0,004) |
| (11) LEV | 0,020 (0,000) | 0,112 (0,000) | 0,042 (0,000) | -0,021 (0,000) | 0,008 (0,015) | -0,106 (0,000) | -0,069 (0,000) | 0,047 (0,000) | -0,279 (0,000) | 0,168 (0,000) | 1,000 | -0,053 (0,000) | 0,078 (0,000) |
| (12) PPE | -0,001 (0,867) | 0,186 (0,000) | -0,131 (0,000) | 0,017 (0,000) | 0,002 (0,561) | 0,037 (0,000) | 0,045 (0,000) | -0,075 (0,000) | -0,091 (0,000) | 0,040 (0,000) | -0,030 (0,000) | 1,000 | -0,339 (0,000) |
| (13) MATUR | 0,036 (0,000) | -0,288 (0,000) | 0,248 (0,000) | -0,056 (0,000) | 0,010 (0,002) | -0,040 (0,000) | -0,141 (0,000) | 0,028 (0,000) | 0,022 (0,000) | -0,014 (0,000) | 0,051 (0,000) | -0,308 (0,000) | 1,000 (0,000) |

Die Matrix zeigt die Korrelationskoeffizienten nach PEARSON (unterhalb der Diagonalen)/SPEARMAN (oberhalb der Diagonalen). Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Zahlen in Klammern stellen zweiseitige p-Werte dar.

Tabelle 27: PEARSON/SPEARMAN-Korrelationsmatrix zu Modell 1.

10.4 Multivariate Ergebnisse

Die Ergebnisse des multivariaten Regressionsmodells sind in Tabelle 28 veranschaulicht. Spalte 1 zeigt die Ergebnisse des *GOM*. Spalte 2 gibt ergänzend die Ergebnisse des *FEM* an. Das Bestimmtheitsmaß (R^2) des *GOM* beträgt 18,08%. Dies bedeutet, dass 18,08% der Variabilität in *COD* durch das gewählte Modell erklärt werden kann.⁸⁶⁵ Das nicht-tabellarisierte, um die Freiheitsgrade adjustierte Bestimmtheitsmaß weicht mit 18,05% nur unwesentlich ab. Eine Gefahr der Überanpassung des Modells durch zunehmende Variablenanzahl wird daher nicht erwartet.⁸⁶⁶ Das adjustierte Bestimmtheitsmaß der Studie von KARJALAINEN (2011) beträgt 9,00%.⁸⁶⁷ Die Gesamtsignifikanz des Modells ist gegeben, da die F-Statistik einen Wert von 250,45, verbunden mit einem p-Wert kleiner als 0,01, aufweist.⁸⁶⁸ Der erklärte Teil der Variabilität in *COD* ist folglich signifikant und die Nullhypothese, dass die unabhängigen Variablen gemeinsam keinen Einfluss auf die abhängige Variable haben, kann abgelehnt werden.⁸⁶⁹ Das Bestimmtheitsmaß des *FEM* beträgt 8,16%, adjustiert 8,13%. KARJALAINEN (2011) berechnet ein Bestimmtheitsmaß von 9,10% i.R.d. *FEM*.⁸⁷⁰ Auch das *FEM* ist insgesamt signifikant mit einem dazugehörigen F-Wert von 122,20.

Wie das *GOM* zeigt, ist der Regressionskoeffizient von *TIERONE* signifikant auf dem 10%-Niveau ($p < 0,1$) und trägt ein negatives Vorzeichen. Dies steht den Ergebnissen von KARJALAINEN (2011) entgegen, der für eine ähnlich konzipierte dichotome Testvariable zertifizierter Abschlussprüfungen keine Signifikanz findet.⁸⁷¹ Das *FEM* kann diesen schwach signifikant ($p < 0,1$) negativen Zusammenhang bestätigen. Entsprechend sind die Fremdkapitalkosten der zu prüfenden UN bei der JAP durch WP/WPG im *GOM* (*FEM*) um 19 (27) Basispunkte niedriger. KARJALAINEN (2011) erachtet eine Effektstärke von 35 Basispunkten als ökonomisch bedeutsam.⁸⁷² Die als Nullhypothese formulierte Forschungshypothese H1 kann sowohl für das *GOM* als auch für das *FEM* auf dem 10%-Niveau ($p < 0,1$) abgelehnt werden. Somit besteht ein schwachsignifikant positiver Einfluss der Prüferqualifikation, d.h. der Qualifikationsunterschiede zwischen den WP/WPG

⁸⁶⁵ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 807.

⁸⁶⁶ Vgl. Kohler/Kreuter, 2012, S. 266f.

⁸⁶⁷ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 101.

⁸⁶⁸ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 147.

⁸⁶⁹ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 147.

⁸⁷⁰ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 101.

⁸⁷¹ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 101.

⁸⁷² Vgl. Karjalainen, 2011, S. 101.

und VBP/BPG, auf die wahrgenommene Prüfungsqualität. Folglich könnten die Fremdkapitalgeber den Berufsstand der WP als qualitativ höherwertiger als den Berufsstand der VBP wahrnehmen.

Hohe Signifikanz ($p < 0,01$) ergibt sich im *GOM* für *BIG*, deren Regressionskoeffizient ein negatives Vorzeichen trägt. Mandanten, die durch eine *Big4* geprüft werden, weisen um 85 Basispunkte geringere Fremdkapitalkosten aus.⁸⁷³ Dieses hochsignifikante Ergebnis wird auch im *FEM* bestätigt. Der Effekt ist jedoch mit einer Reduktion um 24 Basispunkte schwächer. Fremdkapitalgeber könnten demnach *Big4* als qualitativ höherwertiger erachten. Dies könnte angesichts der *Code-Law*-Charakteristika und den entsprechend geringeren Prozessrisiken für AP in Deutschland vielmehr der Informationsfunktion als der Versicherungsfunktion der JAP zuzuordnen sein.⁸⁷⁴ Die Ergebnisse von KARJALAINEN (2011) werden damit bestätigt, der für *BIG* ebenfalls einen hochsignifikanten Effekt mit negativem Vorzeichen sowohl im *GOM* als auch im *FEM* findet.⁸⁷⁵ Die beiden weiteren prüferspezifischen Kontrollvariablen *IND* und *SWITCH* sind weder im *GOM* noch im *FEM* signifikant. Diese Befunde legen nahe, dass sowohl Informationen über die Prüfung i.e.P. als auch Informationen über Prüferwechsel keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindungen der Fremdkapitalgeber bei der Kreditvergabe haben.

SIZE hat einen signifikant negativen Einfluss ($p < 0,05$) auf *COD*. Erhöht sich *SIZE* um zehn Prozent, so führt dies zur einer Reduktion der Fremdkapitalkosten in Höhe von 1,10 Basispunkten. Fremdkapitalgeber könnten größeren UN folglich geringere Zinsen berechnen, da dieser über höhere Sicherheiten verfügen. Dieser Effekt gilt jedoch nur für das *FEM*. Das *GOM* findet keine Signifikanz. Des Weiteren ist die Effektstärke aus ökonomischer Sicht als gering einzustufen. *AGE* zeigt weder im *GOM* noch im *FEM* einen signifikanten Effekt. *GROWTH* ist sowohl im *GOM* als auch im *FEM* hochsignifikant ($p < 0,01$) und trägt jeweils ein negatives Vorzeichen. Erhöht sich *GROWTH* um den Interquartilsabstand von 0,189, so sinken die Fremdkapitalkosten auf Basis des *GOM* (*FEM*) um 5,67 (2,84) Basispunkte. Dies liefert einen Nachweis dafür, dass Fremdkapitalgeber wachstumsstarke UN als kreditwürdiger erachten. Auch *ROA* hat in beiden Modellen einen hochsignifikant ($p < 0,01$) negativen Effekt auf *COD*. Steigt *ROA* um den Interquartilsabstand von 0,100, so sinken die Fremdkapitalkosten um 25,20 Basispunkte

⁸⁷³ Die Effektstärke ist deutlich höher als die entsprechende Effektstärke der Studie von KARJALAINEN (2011), der einen negativen Effekt von 37 Basispunkten verzeichnet.

⁸⁷⁴ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 91.

⁸⁷⁵ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 101.

(*FEM*: 12,70 Basispunkte). Es ist folglich möglich, dass Fremdkapitalgeber bei wirtschaftlich stärkeren UN geringere Kreditausfälle befürchten und deshalb geringere Zinsen zur Absicherung verlangen. Im Einklang mit dieser Argumentation hat *LOSS* einen hochsignifikant ($p < 0,01$) positiven Effekt auf *COD*. Liegt ein Verlust vor, so steigen die Fremdkapitalkosten um 19 Basispunkte. Dieser Effekt kann im *FEM* jedoch nicht bestätigt werden. *LEV* ist in beiden Modellen hochsignifikant ($p < 0,01$) und trägt jeweils ein positives Vorzeichen. Eine Erhöhung von *LEV* um den Interquartilsabstand von 0,360 führt im *GOM* zu einer Erhöhung der Fremdkapitalkosten um 32,40 Basispunkte (*FEM*: 18,72 Basispunkte). Dieser Effekt kann mit steigenden *Agency*-Kosten sowie mit einer erhöhten Insolvenzwahrscheinlichkeit bei Zunahme des Verschuldungsgrades begründet werden. Es ergibt sich in beiden Modellen ein hochsignifikant ($p < 0,01$) positiver Einfluss für *PPE* auf die *COD*. Steigt *PPE* um den Interquartilsabstand von 0,308, so steigen die Fremdkapitalkosten um 29,26 Basispunkte (*FEM*: 32,96 Basispunkte). Womöglich stellen Sachanlagen keine Sicherheiten für Fremdkapitalgeber bei der Kreditvergabe dar. Des Weiteren können höhere Werte des Sachanlagevermögens einen Indikator für einen erhöhten Kapitalbedarf darstellen. Entsprechend höher könnte der Verschuldungsgrad sein mit der Folge von erhöhten Fremdkapitalkosten. Ein hochsignifikant ($p < 0,01$) negativer Einfluss auf *COD* kann für *MATUR* sowohl im *GOM* als auch im *FEM* festgehalten werden: Steigt *MATUR* um den Interquartilsabstand von 0,497, so sinken die Fremdkapitalkosten um 79,52 Basispunkte (*FEM*: 25,84 Basispunkte). Das signifikant negative Vorzeichen bekräftigt die zum einen angestellte Vermutung, dass kurzfristige Schulden, wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, in der Regel weniger stark verzinst sind. Zum anderen könnten die reduzierten Fremdkapitalkosten durch sinkende *Agency*-Kosten begründet sein.

In Übereinstimmung mit der vorgelagerten deskriptiven Analyse scheinen sich durch die Berechnung im *GOM*, unter zusätzlicher Bestätigung durch das *FEM*, *TIERONE*, *BIG*, *GROWTH*, *ROA*, *LEV*, *PPE* sowie *MATUR* als wesentliche Treiber von *COD* zu etablieren.

| <i>Abhängige Variable = COD</i> | | | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <i>Unabhängige Variablen</i> | <i>GOM (1)</i> | | <i>FEM (2)</i> | |
| | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> |
| <i>TIERONE</i> | -0,0019* | -1,80 | -0,0027* | -1,89 |
| <i>BIG</i> | -0,0085*** | -25,95 | -0,0024*** | -4,34 |
| <i>IND</i> | -0,0006 | -1,23 | -0,0001 | -0,18 |
| <i>SWITCH</i> | -0,0001 | -0,37 | -0,0002 | -0,67 |
| <i>SIZE</i> | 0,0002 | 0,85 | -0,0011** | -2,44 |
| <i>AGE</i> | 0,0001 | 0,74 | -0,0005 | -0,69 |
| <i>GROWTH</i> | -0,0030*** | -8,12 | -0,0015*** | -4,76 |
| <i>ROA</i> | -0,0252*** | -19,28 | -0,0127*** | -11,17 |
| <i>LOSS</i> | 0,0019*** | 5,74 | 0,0001 | 0,38 |
| <i>LEV</i> | 0,0090*** | 14,22 | 0,0052*** | 4,89 |
| <i>PPE</i> | 0,0095*** | 14,00 | 0,0107*** | 8,07 |
| <i>MATUR</i> | -0,0160*** | -35,49 | -0,0052*** | -13,88 |
| <i>Konstante</i> | 0,0374*** | 8,85 | 0,0541*** | 7,13 |
| <i>Industrieeffekte</i> | | ja | | nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | | ja | | ja |
| <i>n</i> | | 89.071 | | 89.071 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | | 250,45 (0,000) | | 122,20 (0,000) |
| <i>R²</i> | | 0,1808 | | 0,0816 |

*/**/** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 28: Hauptregressionen zu Modell 1.

10.5 Zusatzanalyse: Beschränkung des Prüferkreises auf Abschlussprüfer in eigenen Praxen

Nachfolgend wird die spezifische Datengrundlage auf UN beschränkt, die durch einen AP i.e.P. geprüft werden.⁸⁷⁶ Das Ablegen des WP- oder VBP-Examens sowie die im Vorfeld dafür erworbenen Qualifikationen stellen personenabhängige Attribute dar. I.R.d. Organisationsform der Prüfungsgesellschaft können sowohl WP als auch VBP gemeinschaftlich arbeiten. Das Prüfungsergebnis, und damit sowohl die wahrgenommene als auch die tatsächliche Prüfungsqualität, kann somit von beiden Berufsständen beeinflusst werden. Zudem unterscheiden sich die Organisationsformen der eigenen Praxis und der Prüfungsgesellschaft. Die Mandanten von WP i.e.P. und VBP i.e.P. könnten vergleichbarer sein. Angesichts der aufgeführten Argumente erfolgt eine Beschränkung der spezifischen Datengrundlage auf AP i.e.P. Die Beobachtungszahlen sinken entsprechend auf 9.553. Um die Regressionen durchführen zu können, müssen die Kontrollvariablen *BIG* und *IND* entfernt werden. Des Weiteren wird als wichtige Kontrollvariable *EXP* aufgenommen. Weder *TIERONE* noch *EXP* zeigen in den Regressionsvarianten Signifikanz, sodass die schwache Signifikanz ($p < 0,1$) für *TIERONE* in den Hauptregressionen (Tabelle 28) bei Betrachtung der JAP durch AP i.e.P. nicht bestätigt wird. Die Fremdkapitalgeber scheinen den einzelnen WP keine höhere Qualität beizumessen als den einzelnen VBP. Das Bestimmtheitsmaß sinkt (steigt) im *GOM (FEM)* auf 14,92% (9,88%). Tabelle 29 zeigt die Ergebnisse der Zusatzanalyse zu Modell 1 im Überblick.

⁸⁷⁶ Es handelt sich hierbei um AP, die ausschließlich in eigener Praxis tätig sind und folglich keiner Prüfungsgesellschaft zugehörig sind.

| <i>Abhängige Variable = COD</i> | | | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <i>Unabhängige Variablen</i> | <i>GOM</i> | | <i>FEM</i> | |
| | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> |
| <i>TIERONE</i> | -0,0011 | -1,04 | 0,0000 | 0,01 |
| <i>EXP</i> | 0,0003 | 0,47 | 0,0001 | 0,07 |
| <i>SWITCH</i> | -0,0011 | -1,11 | -0,0001 | -0,06 |
| <i>SIZE</i> | -0,0037*** | -3,63 | -0,0044*** | -2,75 |
| <i>AGE</i> | -0,0001 | -0,25 | -0,0041 | -1,63 |
| <i>GROWTH</i> | -0,0009 | -0,66 | -0,0011 | -0,96 |
| <i>ROA</i> | -0,0346*** | -7,26 | -0,0126*** | -3,31 |
| <i>LOSS</i> | 0,0018* | 1,78 | 0,0004 | 0,69 |
| <i>LEV</i> | 0,0104*** | 5,57 | 0,0041 | 1,28 |
| <i>PPE</i> | 0,0136*** | 5,94 | 0,0117** | 2,29 |
| <i>MATUR</i> | -0,0100*** | -7,41 | -0,0064*** | -7,12 |
| <i>Konstante</i> | 0,0963*** | 5,67 | 0,1186*** | 4,50 |
| <i>Industrieeffekte</i> | | ja | | nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | | ja | | ja |
| <i>n</i> | | 9.553 | | 9.553 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | | 25,63 (0,000) | | 18,65 (0,000) |
| <i>R²</i> | | 0,1492 | | 0,0988 |

*/**/*** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 29: Beschränkung des Samples auf AP i.e.P. (Zusatzanalyse zu Modell 1).

10.6 Sensitivitätsanalysen

Die Durchführung der Regressionen mit der beschnittenen abhängigen Variablen *COD* bestätigt sowohl im *GOM* als auch im *FEM* den in den Hauptregressionen (Tabelle 28) berechneten signifikant ($p < 0,1$) negativen Effekt für *TIERONE* auf *COD*. Im *FEM* ergibt sich eine Signifikanz auf dem 5%-Niveau. Die Effektstärken sind mit denen des Hauptmodells vergleichbar. Aufgrund des Abtrennens von Beobachtungen mit *COD*-Werten im untersten und obersten 5%-Bereich verringert sich die Beobachtungszahl auf 80.163. Das Bestimmtheitsmaß steigt im *GOM* (*FEM*) auf 22,53% (12,91%) an.

Wird der Nenner von *COD* alternativ, wie in Kapitel 9.2 beschrieben, konzipiert, so lässt sich weder im *GOM* noch im *FEM* ein signifikanter Einfluss von *TIERONE* auf *COD* feststellen, sodass die Ergebnisse der Hauptregressionen nicht bestätigt werden. Da zur alternativen Berechnung der *COD* mehr Rechnungslegungsinformationen benötigt werden, sinkt die Beobachtungszahl auf 56.300. Das Bestimmtheitsmaß sinkt im *GOM* (*FEM*) unter Verwendung der alternativen *COD* auf 14,62% (6,21%).

Wird als Basis der Regressionen ein balanciertes *Sample* herangezogen, so ist *TIERONE* weder im *GOM* noch im *FEM* signifikant. Die Ergebnisse der Hauptregressionen werden folglich nicht bestätigt. Bedingt durch das Balancieren sinkt die Beobachtungszahl auf 8.888. Das Bestimmtheitsmaß steigt im *GOM* (*FEM*) auf 21,20% (13,14%).

Die Mehrheit der Sensitivitätsanalysen bescheinigen dem Berufsstand der WP keine andere wahrgenommene Prüfungsqualität als dem Berufsstand der VBP. Tabelle 30 zeigt die Ergebnisse der beschriebenen Sensitivitätsanalysen zu Modell 1 im Überblick.

| <i>Unabhängige Variablen</i> | Abhängige Variable= <i>COD</i> | Abhängige Variable= <i>COD</i> | Abhängige Variable= <i>COD</i> |
|----------------------------------|---|---|--|
| | <i>Truncation der COD am 5%- bzw. 95%-Perzentil</i> Koeffizient (<i>GOM</i> <i>FEM</i>) | <i>Alternative Berechnung des Nenners der COD</i> Koeffizient (<i>GOM</i> <i>FEM</i>) | <i>Balancieren des Samples</i> Koeffizient (<i>GOM</i> <i>FEM</i>) |
| <i>TIERONE</i> | -0,0013* -0,0022** | -0,0007 0,0011 | 0,0009 -0,0066 |
| <i>BIG</i> | -0,0060*** -0,0017*** | -0,0119*** -0,0032*** | -0,0127*** -0,0045** |
| <i>IND</i> | -0,0002 0,0001 | 0,0008 -0,0005 | -0,0014 -0,0010 |
| <i>SWITCH</i> | 0,0000 -0,0001 | 0,0005 0,0000 | -0,0002 -0,0001 |
| <i>SIZE</i> | 0,0004** -0,0003 | -0,0001 -0,0020*** | 0,0008 -0,0019 |
| <i>AGE</i> | 0,0003*** -0,0007 | -0,0003 -0,0010 | 0,0007 0,0009 |
| <i>GROWTH</i> | -0,0021*** -0,0014*** | -0,0025*** -0,0014*** | -0,0031** -0,0019 |
| <i>ROA</i> | -0,0187*** -0,0101*** | -0,0315*** -0,0138*** | -0,0305*** -0,0165*** |
| <i>LOSS</i> | 0,0007*** 0,0002 | 0,0015*** -0,0001 | 0,0021* 0,0002 |
| <i>LEV</i> | 0,0094*** 0,0070*** | 0,0075*** 0,0030** | 0,0087*** 0,0042 |
| <i>PPE</i> | 0,0108*** 0,0103*** | 0,0033*** 0,0067*** | 0,0068** 0,0054 |
| <i>MATUR</i> | -0,0128*** -0,0048*** | -0,0138*** -0,0022** | -0,0143*** -0,0058*** |
| <i>Konstante</i> | 0,0255*** 0,0364*** | 0,0501*** 0,0703*** | 0,0232 0,0716*** |
| <i>Industrieeffekte</i> | ja nein | ja nein | ja nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | ja | ja | ja |
| <i>n</i> | 80.163 | 56.300 | 8.888 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | 328,32 179,55 (0,000) | 146,34 63,27 (0,000) | 32,01 24,30 (0,000) |
| <i>R²</i> | 0,2253 0,1291 | 0,1462 0,0621 | 0,2120 0,1314 |

*/**/** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die Tabelle zeigt die Regressionskoeffizienten im *GOM* (linker Wert)/*FEM* (rechter Wert). Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert, sofern nicht anders beschrieben. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 30: Sensitivitätsanalysen zu Modell 1.

11 Modell 2: Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP und tatsächliche Prüfungsqualität

11.1 Spezifische Datengrundlage

In Modell 2 soll der Einfluss der Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP auf die Prüfungsqualität untersucht werden. Im Vordergrund stehen jedoch nicht die diesbezügliche Wahrnehmung der Fremdkapitalgeber, sondern die tatsächliche Prüfungsqualität in Form von absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen. Modell 1 folgend werden weiterhin mittelgroße KapGes, die nicht die Rechtsform einer AG besitzen, und mittelgroße KapCoGes betrachtet.⁸⁷⁷

Der entscheidende Unterschied mit Blick auf die Zusammensetzung der Stichprobe ergibt sich in der Reduktion um Beobachtungen mit fehlenden Daten zur Berechnung des nachfolgenden ökonomischen Modells (Kapitel 11.2). So werden für die Berechnung der absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen Daten zu den Umsatzerlösen der UN benötigt. In der DAFNE-Datenbank sind, gerade im Vergleich zur Informationsverfügbarkeit der Bilanzsumme, verhältnismäßig wenige Informationen zu den Umsatzerlösen vorhanden. Dieser Umstand kann daran erklärt werden, dass sich die spezifische Datengrundlage auf mittelgroße UN beschränkt. Gem. § 276 S. 1 HGB dürfen solche KapGes und KapCoGes die Posten des § 275 (2) Nr. 1-5 HGB bzw. § 275 (3) Nr. 1-3, 6 HGB unter der Position „Rohergebnis“ zusammenfassen, sodass keine Informationen zu den Umsatzerlösen offengelegt werden müssen. In der Folge entfallen circa 49.000 zusätzliche (96.560 vs. 47.931) Beobachtungen im Vergleich zur Stichprobe des Modells 1. Diese erhebliche Verringerung des Datensatzes begründet die Analyse der wahrgenommenen und tatsächlichen Prüfungsqualität in zwei unterschiedlichen Untersuchungsstichproben. Nach Durchführung der o.g. Maßnahmen verbleibt eine spezifische Datengrundlage für Modell 2 mit insgesamt 40.442 Beobachtungen zu privaten deutschen mittelgroßen KapGes (keine AGs) und KapCoGes, deren AP WP i.e.P., VBP i.e.P., WPG oder BPG sind. Tabelle 31 beinhaltet eine Übersicht mit den einzelnen Schritten zur spezifischen Datengrundlage des Modells 2.

⁸⁷⁷ Entsprechende Begründungen für diesen Fokus sind Kapitel 10.1 zu entnehmen.

| Datenerhebung | Beobachtungen |
|---|---------------|
| Grundlegende Datenbasis | 217.585 |
| <i>Weniger:</i> Beobachtungen von KapGes und KapCoGes, die im jeweiligen Jahr gem. § 267 HGB groß sind oder zu denen bezüglich der Größenklassen „mittelgroß“ bzw. „groß“ aufgrund fehlender Daten keine Aussage möglich ist | 76.454 |
| <i>Weniger:</i> AGs | 4.129 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmensjahre mit fehlenden Daten zur Berechnung des ökonomischen Modells 2 | 96.560 |
| Spezifische Datengrundlage für Modell 2 | 40.442 |

Tabelle 31: Spezifische Datengrundlage für Modell 2.

11.2 Modellspezifikation

Um den Einfluss der Prüferqualifikation, d.h. der Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP, auf die tatsächliche Prüfungsqualität zu messen, wird für Modell 2 folgendes multivariates Regressionsmodell gewählt:

$$\begin{aligned}
 DACC_{i,t} = & \beta_1 + \beta_2 TIERONE_{i,t} + \beta_3 BIG_{i,t} + \beta_4 IND_{i,t} + \beta_5 SWITCH_{i,t} + \beta_6 SIZE_{i,t} + \\
 & \beta_7 AGE_{i,t} + \beta_8 GROWTH_{i,t} + \beta_9 ROA_{i,t} + \beta_{10} LOSS_{i,t} + \beta_{11} LEV_{i,t} + \\
 & \beta_{12} PPE_{i,t} + \beta_{13} MATUR_{i,t} + \sum_{j=14}^{23} \beta_j SICFF12_i + \sum_{j=24}^{35} \beta_j YEAR_{i,t} + \varepsilon_{i,t}
 \end{aligned}$$

Die Zusammensetzung der abhängigen Variable *DACC*, der zu testenden Variable *TIERONE* und der Kontrollvariablen wird in Kapitel 9 erläutert. Grundsätzliches zur Methodik ist ebenfalls Kapitel 9 zu entnehmen. Der grundlegende Unterschied in der Modellkonzeption im Vergleich zu Modell 1 besteht in der veränderten abhängigen Variable, da nun der Einfluss der Prüferqualifikation auf die tatsächliche Prüfungsqualität untersucht wird.

11.3 Deskriptive Ergebnisse

11.3.1 Univariate Statistik

Tabelle 32 zeigt die deskriptive Übersicht zu Modell 2. Der Anteil der Prüferklasse der VBP/BPG an sämtlichen Beobachtungen beträgt 1,10%. Die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen betragen durchschnittlich 10,40% der Bilanzsumme. Der Median liegt bei 6,90%. Min. machen die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen 0,10% und max. 63,30% der Bilanzsumme aus. BIGUS/HILLEBRAND (2017) berechnen einen durchschnittlichen Wert von 0,28.⁸⁷⁸ Allerdings verwenden BIGUS/HILLEBRAND (2017) das *Modified-JONES* Modell von DECHOW/SLOAN/SWEENEY (1995), sodass die berechnete Größe nicht direkt vergleichbar ist.⁸⁷⁹ HOPE/THOMAS/VYAS (2013), die ebenfalls das *Performance-Adjusted-JONES*-Modell von KOTHARI/LEONE/WASLEY (2005) bei privaten UN in den USA verwenden, berechnen einen Wert von durchschnittlich -0,1080.⁸⁸⁰ Der Anteil der JAP durch *Big4* beträgt 43,70%. Der Anteil der Prüfungen, die durch AP i.e.P. erfolgen, liegt bei 8,00%. Die relative Häufigkeit eines Prüferwechsels ist auf 5,70% zu beziffern.

Der Großteil der betrachteten unabhängigen Variablen in der deskriptiven Übersicht des Modells 2 unterscheidet sich eher geringfügig gegenüber der Variablenverteilung von Modell 1 (Tabelle 25). Dies erscheint plausibel, da sowohl der Mandantenkreis als auch der Prüferkreis gegenüber Modell 1 unverändert ist. Deutlichere Unterschiede gegenüber Modell 1 ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Anteile der Prüferklasse der VBP/BPG an den JAP (Modell 1: 2,30%, Modell 2: 1,10%). Der Anteil der *Big4* an den JAP ist mit 43,70% in Modell 2 deutlich höher als in Modell 1 mit 23,80% und liegt damit nahe am ermittelten Wert von LOY (2013), der einen Anteil von 40,83% für *Big4*-Prüfungen angibt.⁸⁸¹ Diese Differenzen könnten mit der höheren Unternehmensgröße in Modell 2 gegenüber Modell 1 begründet werden (Durchschnitt: 14.300.670€ vs. 12.101.910€; Median: 10.252.171€ vs. 9.626.209€). Die höhere Unternehmensgröße in Modell 2 könnte damit erklärt werden, dass mittelgroße KapGes und KapCoGes, die größenabhängige Erleichterungen des § 276 S. 1 HGB nicht in Anspruch nehmen und somit Informationen zu den Umsatzerlösen bereitstellen, tendenziell größer sind. Im Einklang mit dem

⁸⁷⁸ Vgl. Bigus/Hillebrand, 2017, S. 389.

⁸⁷⁹ Vgl. Bigus/Hillebrand, 2017, S. 387.

⁸⁸⁰ Vgl. Hope/Thomas/Vyas, 2013, S. 1727. Die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen werden mit -1 multipliziert, um ein inverses Maß zu vermeiden.

⁸⁸¹ Vgl. Loy, 2013, S. 335.

geringeren Anteil der Prüferklasse der VBP/BPG und dem höheren Anteil der *Big4*-Gesellschaften steht der geringere Anteil an Prüfungen i.e.P. in Modell 2 gegenüber Modell 1 (8,00% vs. 11,90%). Des Weiteren ist auffällig, dass der Anteil der kurzfristigen Schulden an den gesamten bilanzrechtlichen Schulden in Modell 2 gegenüber Modell 1 deutlich stärker ausgeprägt ist (Durchschnitt: 78,20% vs. 66,00%; Median: 88,80% vs. 72,40%).

| <i>Variable</i> | Durchschnitt | Standardabweichung | 25%-Perzentil | 50%-Perzentil | 75%-Perzentil | Minimum | Maximum |
|-----------------|--------------|--------------------|---------------|---------------|---------------|---------|---------|
| <i>TIERONE</i> | 0,989 | 0,105 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>DACC</i> | 0,104 | 0,113 | 0,030 | 0,069 | 0,135 | 0,001 | 0,633 |
| <i>BIG</i> | 0,437 | 0,496 | 0,000 | 0,000 | 1,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>IND</i> | 0,080 | 0,271 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,057 | 0,232 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>SIZE</i> | 16,203 | 0,682 | 15,731 | 16,143 | 16,600 | 14,717 | 18,441 |
| <i>AGE</i> | 3,003 | 0,841 | 2,485 | 2,996 | 3,526 | 0,693 | 4,949 |
| <i>GROWTH</i> | 0,059 | 0,226 | -0,061 | 0,030 | 0,141 | -0,464 | 1,055 |
| <i>ROA</i> | 0,048 | 0,105 | 0,000 | 0,032 | 0,094 | -0,331 | 0,421 |
| <i>LOSS</i> | 0,160 | 0,367 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>LEV</i> | 0,674 | 0,236 | 0,512 | 0,719 | 0,861 | 0,106 | 1,000 |
| <i>PPE</i> | 0,216 | 0,216 | 0,044 | 0,140 | 0,333 | 0,001 | 0,894 |
| <i>MATUR</i> | 0,782 | 0,257 | 0,629 | 0,888 | 1,000 | 0,061 | 1,000 |
| <i>n</i> | 40.442 | | | | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert.

Tabelle 32: Deskriptive Übersicht zu Modell 2.

11.3.2 Univariate Statistik nach Qualifikation

Tabelle 33 zeigt aufbauend auf der deskriptiven Gesamtübersicht die univariaten Ergebnisse zu Modell 2 in Abhängigkeit der Berufsstände der WP und VBP. Die Durchschnitte der *DACC* der beiden Gruppen unterscheiden sich signifikant voneinander ($p < 0,05$). So ist der Durchschnitt der absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen der Mandanten der ersten Prüferklasse um ein 1,10% der Bilanzsumme (10,40% vs. 11,50%) niedriger als die *DACC* der Mandanten der zweiten Prüferklasse. Der Vergleich der Mediane ergibt ebenfalls Signifikanz ($p < 0,05$): So ist der Median der absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen der UN, die durch einen AP der WP/WPG-Klasse geprüft werden, um

0,70% der Bilanzsumme (6,90% vs. 7,60%) niedriger als der Median der absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen jener UN, die durch einen AP der VBP/BPG-Klasse geprüft werden. Dies kann als erster Hinweis für Unterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP hinsichtlich der tatsächlichen Prüfungsqualität gewertet werden.

Sämtliche Kontrollvariablen unterscheiden sich hinsichtlich der Durchschnitte signifikant ($p < 0,1$) basierend auf dem t -Test, mit Ausnahme von *GROWTH* und *LOSS*. Die Korrelationsergebnisse werden durch den *Wilcoxon-Mann-Whitney*-Test der Mediane ($p < 0,05$) bestätigt.

Die identifizierten Differenzen der deskriptiven Werte für die Kontrollvariablen stimmen hinsichtlich Signifikanz und Richtung in der Mehrheit, wie vermutet, mit jenen Werten des Modells 1 überein (Tabelle 26). Abweichungen zu Modell 1 betreffen *GROWTH*, *LOSS* sowie *PPE*. Der Unterschied der Mediane ist für *GROWTH* in Modell 2 nicht signifikant. Der Unterschied der Durchschnitte und der Mediane ist für *LOSS* in Modell 2 nicht signifikant. Außerdem ist der Unterschied der Durchschnitte für *PPE* in Modell 2 signifikant.

| | WP + WPG (A) | | VBP + BPG (B) | | Differenz (A) vs. (B) <i>p</i> -Wert | |
|---------------|-----------------|--------|------------------|--------|---|-------------------------|
| | Durchschnitt | Median | Durchschnitt | Median | t-Test | <i>Wilcoxon</i> Test |
| <i>DACC</i> | 0,104 | 0,069 | 0,115 | 0,076 | 0,039 | 0,047 |
| <i>BIG</i> | 0,442 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>IND</i> | 0,072 | 0,000 | 0,793 | 1,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,058 | 0,000 | 0,013 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SIZE</i> | 16,206 | 16,146 | 15,935 | 15,895 | 0,000 | 0,000 |
| <i>AGE</i> | 3,000 | 2,996 | 3,248 | 3,135 | 0,000 | 0,000 |
| <i>GROWTH</i> | 0,059 | 0,030 | 0,056 | 0,026 | 0,829 | 0,720 |
| <i>ROA</i> | 0,048 | 0,032 | 0,060 | 0,046 | 0,013 | 0,000 |
| <i>LOSS</i> | 0,160 | 0,000 | 0,158 | 0,000 | 0,911 | 0,911 |
| <i>LEV</i> | 0,674 | 0,719 | 0,652 | 0,690 | 0,042 | 0,027 |
| <i>PPE</i> | 0,216 | 0,139 | 0,236 | 0,208 | 0,056 | 0,000 |
| <i>MATUR</i> | 0,783 | 0,890 | 0,709 | 0,764 | 0,000 | 0,000 |
| | n= 39.993 | | n= 449 | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. In der dritten Spalte sind zweiseitige p -Werte des t -Tests (*Wilcoxon*-Tests) abgebildet.

Tabelle 33: Deskriptive Übersicht der Untergruppen zu Modell 2.

11.3.3 Korrelationsmatrix

Tabelle 34 zeigt die Korrelationsmatrix und bestätigt die induktiven Ergebnisse des Kapitels 11.3.2 hinsichtlich möglicher Unterschiede in der tatsächlichen Prüfungsqualität zwischen den Berufsständen der WP und VBP. So ist der PEARSON-Korrelationskoeffizient zwischen *DACC* und *TIERONE* signifikant mit negativen Vorzeichen. Der entsprechende SPEARMAN-Korrelationskoeffizient ist ebenfalls signifikant und trägt ein negatives Vorzeichen. Beide Korrelationskoeffizienten liefern somit weitere Hinweise auf einen möglichen Unterschied in der tatsächlichen Prüfungsqualität zwischen den Berufsständen der WP und VBP.

Die PEARSON-Korrelationskoeffizienten zwischen *DACC* und den Kontrollvariablen sind allesamt signifikant. Eine negative Korrelation, und damit ein Hinweis auf höhere *EQ*, ergibt sich für *BIG*, *SIZE*, *AGE*, *ROA* sowie *PPE*. Eine positive Korrelation ergibt sich für *IND*, *SWITCH*, *GROWTH*, *LOSS*, *LEV* und *MATUR*. Die beschriebenen Zusammenhänge können anhand der Ausführungen zu den gewählten Kontrollvariablen in Kapitel 9 erklärt werden. Die beschriebenen Ergebnisse der PEARSON-Berechnung werden durch die Methode nach SPEARMAN bestätigt. Die induktiven Ergebnisse der Tabelle 33 werden ebenfalls bejaht.

Sämtliche Korrelationskoeffizienten liegen unterhalb des Wertes von $|0,8|$. Des Weiteren liegt der nicht-tabellarisierte *VIF* im Durchschnitt bei 1,79 und nimmt für jede einzelne Variable einen Wert deutlich unterhalb von 10 an. Der höchste Wert des *VIF* beträgt 5,06.

| | (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) |
|----------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| (1) TIERONE | 1,000 | -0,010 (0,047) | 0,093 (0,000) | -0,279 (0,000) | 0,020 (0,000) | 0,043 (0,000) | -0,027 (0,000) | -0,002 (0,720) | -0,018 (0,000) | 0,001 (0,911) | 0,011 (0,027) | -0,022 (0,000) | 0,037 (0,000) |
| (2) DACC | -0,010 (0,039) | 1,000 | -0,049 (0,000) | 0,027 (0,000) | 0,021 (0,000) | -0,055 (0,000) | -0,083 (0,000) | 0,108 (0,000) | -0,016 (0,002) | 0,027 (0,000) | 0,122 (0,000) | -0,117 (0,000) | 0,065 (0,000) |
| (3) BIG | 0,093 (0,000) | -0,028 (0,000) | 1,000 | -0,259 (0,000) | -0,001 (0,783) | 0,144 (0,000) | -0,159 (0,000) | -0,025 (0,000) | -0,078 (0,000) | 0,036 (0,000) | 0,020 (0,000) | -0,176 (0,000) | 0,239 (0,000) |
| (4) IND | -0,279 (0,000) | 0,018 (0,000) | -0,259 (0,000) | 1,000 | -0,011 (0,029) | -0,067 (0,000) | 0,066 (0,000) | 0,004 (0,466) | 0,029 (0,000) | -0,018 (0,000) | 0,009 (0,089) | 0,042 (0,000) | -0,080 (0,000) |
| (5) SWITCH | 0,020 (0,000) | 0,022 (0,000) | -0,001 (0,783) | -0,011 (0,029) | 1,000 | 0,034 (0,000) | -0,004 (0,399) | -0,002 (0,732) | -0,047 (0,000) | 0,040 (0,000) | 0,008 (0,122) | 0,012 (0,017) | -0,016 (0,001) |
| (6) SIZE | 0,042 (0,000) | -0,027 (0,000) | 0,159 (0,000) | -0,068 (0,000) | 0,036 (0,000) | 1,000 | 0,058 (0,000) | 0,171 (0,000) | -0,096 (0,000) | 0,042 (0,000) | -0,106 (0,000) | -0,014 (0,006) | -0,132 (0,000) |
| (7) AGE | -0,031 (0,000) | -0,097 (0,000) | -0,159 (0,000) | 0,069 (0,000) | -0,004 (0,421) | 0,037 (0,000) | 1,000 | -0,023 (0,000) | 0,024 (0,000) | -0,043 (0,000) | -0,115 (0,000) | 0,086 (0,000) | -0,156 (0,000) |
| (8) GROWTH | 0,001 (0,829) | 0,253 (0,000) | -0,004 (0,475) | -0,001 (0,891) | 0,002 (0,679) | 0,184 (0,000) | -0,053 (0,000) | 1,000 | 0,203 (0,000) | -0,119 (0,000) | 0,023 (0,000) | -0,062 (0,000) | 0,025 (0,000) |
| (9) ROA | -0,012 (0,013) | -0,010 (0,042) | -0,046 (0,000) | 0,019 (0,000) | -0,044 (0,000) | -0,089 (0,000) | 0,032 (0,000) | 0,160 (0,000) | 1,000 | -0,636 (0,000) | -0,307 (0,000) | -0,060 (0,000) | 0,095 (0,000) |
| (10) LOSS | 0,001 (0,911) | 0,028 (0,000) | 0,036 (0,000) | -0,018 (0,000) | 0,040 (0,000) | 0,052 (0,000) | -0,055 (0,000) | -0,073 (0,000) | -0,573 (0,000) | 1,000 | 0,177 (0,000) | 0,017 (0,001) | -0,043 (0,000) |
| (11) LEV | 0,010 (0,042) | 0,136 (0,000) | 0,009 (0,082) | 0,014 (0,007) | 0,003 (0,521) | -0,129 (0,000) | -0,101 (0,000) | 0,058 (0,000) | -0,269 (0,000) | 0,152 (0,000) | 1,000 | -0,076 (0,000) | 0,001 (0,799) |
| (12) PPE | -0,010 (0,056) | -0,132 (0,000) | -0,148 (0,000) | 0,027 (0,000) | 0,021 (0,000) | 0,087 (0,000) | 0,052 (0,000) | -0,066 (0,000) | -0,095 (0,000) | 0,040 (0,000) | -0,068 (0,000) | 1,000 | -0,362 (0,000) |
| (13) MATUR | 0,030 (0,000) | 0,081 (0,000) | 0,168 (0,000) | -0,054 (0,000) | -0,015 (0,002) | -0,161 (0,000) | -0,101 (0,000) | 0,031 (0,000) | 0,095 (0,000) | -0,055 (0,000) | -0,027 (0,000) | -0,361 (0,000) | 1,000 |

Die Matrix zeigt die Korrelationskoeffizienten nach PEARSON (unterhalb der Diagonalen)/SPEARMAN (oberhalb der Diagonalen). Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Zahlen in Klammern stellen zweiseitige p-Werte dar.

Tabelle 34: PEARSON/SPEARMAN-Korrelationsmatrix zu Modell 2.

11.4 Multivariate Ergebnisse

Die Ergebnisse des multivariaten Regressionsmodells sind in Tabelle 35 dargestellt. Die Ergebnisse des *GOM (FEM)* sind in Spalte 1 (2) abgebildet. Das Bestimmtheitsmaß im *GOM* beträgt 11,59%. Das um Freiheitsgrade adjustierte, nicht-tabellarisierte Bestimmtheitsmaß liegt mit 11,52% nur unwesentlich unterhalb dieses Wertes. Dass das gewählte Modell insgesamt signifikant ist, zeigt die F-Statistik in Höhe von 72,63 ($p=0,000$). Das Bestimmtheitsmaß des *FEM* beträgt 7,52%, adjustiert 7,46%. Auch das *FEM* ist insgesamt signifikant bei einer F-Statistik in Höhe von 44,43 ($p=0,000$).

TIERONE ist sowohl im *GOM* als auch im *FEM* nicht signifikant. Die als Nullhypothese formulierte Forschungshypothese H2 kann also auf Basis eines Signifikanzniveaus von 10% nicht abgelehnt werden. Es ist somit naheliegend, dass der Berufsstand der WP keine höhere tatsächliche Prüfungsqualität als der Berufsstand der VBP erbringt.

BIG übt im *GOM* einen hochsignifikant ($p<0,01$), negativen Einfluss auf *DACC* aus. Erfolgt die JAP durch eine *Big4*, so sinkt *DACC* um 0,0111. Dies entspricht 10,67% der durchschnittlichen *DACC*.⁸⁸² Somit wird ein Hinweis dafür gesammelt, dass *Big4* höhere tatsächliche Prüfungsqualität als andere AP erbringen. Gem. der DEANGELO-Theorie sind die potenzielle Schäden, wie der Verlust firmenspezifischer Quasirenten und Reputationseinbußen, für größere Prüfungsgesellschaften höher, weshalb diese weniger tolerant gegenüber *Earnings Management* ihrer Mandanten sein könnten.⁸⁸³ Damit werden die Ergebnisse von LOY (2013) bestätigt, der für *BIG* mittels *OLS*-Regression ebenfalls ein hochsignifikant negatives Vorzeichen ermittelt.⁸⁸⁴ Allerdings ist der beschriebene Effekt unter Berücksichtigung firmenspezifischer Faktoren nicht haltbar. Dort ist der entsprechende Regressionskoeffizient nicht signifikant. *IND* ist weder im *GOM* noch im *FEM* signifikant. Folglich scheint die Prüfung i.e.P. keinen Einfluss auf die tatsächliche Prüfungsqualität zu haben. *SWITCH* übt sowohl im *GOM* als auch im *FEM* einen hochsignifikant ($p<0,01$) positiven Einfluss auf *DACC* aus. Demnach steigen die *DACC* im *GOM (FEM)* um 0,0114 (0,0065), wenn ein Prüferwechsel vorliegt. Dies entspricht 10,96% (6,25%) der durchschnittlichen *DACC*. Eine Erklärung für den signifikant positiven Regressionskoeffizienten könnte sein, dass die Prüfungsqualität mit der Länge der Mandanten-Prüfer-Beziehung steigt, da sich der AP das mandantenspezifische Wissen sukzessive

⁸⁸² Die Berechnung erfolgt exemplarisch folgendermaßen: $\frac{0,0111}{0,104} \times 100\%$.

⁸⁸³ Vgl. *Vander Bauwhede/Willekens/Gaeremynck*, 2003, S. 6.

⁸⁸⁴ Vgl. *Loy*, 2013, S. 341.

über erfolgreiche JAP hinweg ansammelt.⁸⁸⁵ Bei der Erstprüfung könnte der AP demnach nicht auf dieses Wissen zurückgreifen.⁸⁸⁶

Für *SIZE* wird sowohl im *GOM* als auch im *FEM* ein hochsignifikant ($p < 0,01$) negativer Regressionskoeffizient berechnet. Steigt die Unternehmensgröße um zehn Prozent an, so sinken *DACC* im *GOM* (*FEM*) um 0,0005 (0,0021); dies entspricht 0,48% (2,02%) der durchschnittlichen *DACC*. Eine Erklärung könnte sein, dass größere UN aufgrund stärkerer Transparenz und strengerer Regulierung höhere *EQ* erbringen. Für *AGE* ergibt sich im *GOM* hohe Signifikanz ($p < 0,01$) mit negativem Vorzeichen. Steigt das Unternehmensalter um zehn Prozent an, so reduzieren sich die *DACC* um 0,0009, was 0,87% der durchschnittlichen *DACC* entspricht. Es könnte folglich sein, dass ältere UN aufgrund eines ausgeprägteren, besseren Rechnungslegungssystems bzw. IKS höhere *EQ* aufweisen. Im *FEM* ist dieser negative Effekt jedoch nicht signifikant. *GROWTH* ist sowohl im *GOM* als auch im *FEM* hochsignifikant ($p < 0,01$) in positiver Richtung. Erhöht sich das Unternehmenswachstum um den Interquartilsabstand von 0,202, so steigen die *DACC* mittels Berechnung im *GOM* (*FEM*) um 0,0246 (0,0237). Dies entspricht 23,65% (22,79%) der durchschnittlichen *DACC*. Dieser Befund bekräftigt die Vermutung, dass wachstumsstarke UN aufgrund eines höheren operativen Risikos einen größeren Anreiz verspüren, Bilanzpolitik zu betreiben. Für *ROA* ergibt sich sowohl im *GOM* ($p < 0,01$) als auch im *FEM* ($p < 0,1$) ein hochsignifikanter bzw. schwachsignifikanter Regressionskoeffizient mit negativem Vorzeichen. Steigt die Unternehmensrendite um den Interquartilsabstand von 0,094 an, so sinken die *DACC* im *GOM* (*FEM*) um 0,0033 (0,0020). Dies entspricht 3,17% (1,92%) der durchschnittlichen *DACC*. Folglich könnte es sein, dass profitablere UN weniger Anreiz verspüren, Bilanzpolitik zu betreiben und somit eine höhere *EQ* bieten. *LOSS* ist sowohl im *GOM* als auch im *FEM* hochsignifikant auf dem 1%-Niveau ($p < 0,01$) bzw. 5%-Niveau ($p < 0,05$). Die Existenz eines Verlustes führt im *GOM* (*FEM*) zu einem Anstieg der *DACC* in Höhe von 0,0058 (0,0061). Das sind 5,58% (5,87%) der durchschnittlichen *DACC*. So ist es naheliegend, dass verlustreiche UN eine größere Motivation besitzen, Bilanzpolitik zu betreiben und somit niedrigere *EQ* bieten. *LEV* ist in beiden Berechnungen hochsignifikant ($p < 0,01$) und trägt ein positives Vorzeichen. Steigt der Verschuldungsgrad um den Interquartilsabstand von 0,349, so steigen die

⁸⁸⁵ Vgl. Fortin/Pittman, 2007, S. 881.

⁸⁸⁶ Vgl. Fortin/Pittman, 2007, S. 881.

DACC im *GOM (FEM)* um 0,0141 (0,0096); dies entspricht 13,56% (9,23%) der durchschnittlichen *DACC*. Je höher der Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme ist, desto größer könnte folglich der Anreiz sein, die *RL* derart zu betreiben, dass sich möglichst günstige Auswirkungen auf die Inhalte der Kreditverträge ergeben. Für *PPE* ist im *GOM* ein hochsignifikanter ($p < 0,01$) Regressionskoeffizient mit negativen Vorzeichen zu verzeichnen. Steigt die Anlagenintensität um den Interquartilsabstand von 0,289 so sinken die *DACC* um 0,0155. Dies entspricht 14,90% der durchschnittlichen *DACC*. Wird die Anlagenintensität als Indikator des Kapitalbedarfs gesehen, so könnten anlagenintensivere *UN* vor dem Hintergrund der antizipativen Maßnahmen der Fremdkapitalgeber darauf bedacht sein, eine höhere *EQ* zu erbringen. Der beschriebene Effekt kann im *FEM* allerdings nicht bestätigt werden. Für *MATUR* wird im *GOM* ein hochsignifikanter ($p < 0,01$) Regressionskoeffizient mit positiven Vorzeichen gefunden. Steigt *MATUR* um den Interquartilsabstand von 0,371, so steigen die *DACC* um 0,0078; dies entspricht 7,50% der durchschnittlichen *DACC*. Die folglich reduzierte *EQ* könnte damit begründet werden, dass die fremdfinanzierungsbedingten *Agency*-Kosten mit steigenden kurzfristigen Verbindlichkeiten sinken und damit ein geringerer Bedarf an höherer *EQ* besteht. Der beschriebene Effekt wird im *FEM* allerdings nicht bestätigt.

Im Einklang mit den voranstehenden deskriptiven Auswertungen sind *SWITCH*, *SIZE*, *GROWTH*, *ROA*, *LOSS* sowie *LEV* aufgrund der berechneten Signifikanz in beiden Regressionsverfahren als einflussreiche Faktoren der *EQ* festzuhalten.

| <i>Abhängige Variable = DACC</i> | | | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <i>Unabhängige Variablen</i> | <i>GOM (1)</i> | | <i>FEM (2)</i> | |
| | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> |
| <i>TIERONE</i> | -0,0068 | -1,17 | -0,0071 | -0,43 |
| <i>BIG</i> | -0,0111*** | -7,27 | 0,0022 | 0,61 |
| <i>IND</i> | 0,0034 | 1,36 | -0,0002 | -0,03 |
| <i>SWITCH</i> | 0,0114*** | 4,71 | 0,0065*** | 2,63 |
| <i>SIZE</i> | -0,0046*** | -4,10 | -0,0210*** | -5,60 |
| <i>AGE</i> | -0,0088*** | -10,31 | -0,0053 | -1,01 |
| <i>GROWTH</i> | 0,1220*** | 28,59 | 0,1175*** | 24,92 |
| <i>ROA</i> | -0,0354*** | -4,09 | -0,0210* | -1,69 |
| <i>LOSS</i> | 0,0058*** | 2,81 | 0,0061** | 2,58 |
| <i>LEV</i> | 0,0403*** | 13,81 | 0,0274*** | 3,56 |
| <i>PPE</i> | -0,0536*** | -15,41 | 0,0018 | 0,16 |
| <i>MATUR</i> | 0,0211*** | 7,82 | 0,0029 | 0,75 |
| <i>Konstante</i> | 0,1781*** | 8,91 | 0,4543*** | 7,04 |
| <i>Industrieeffekte</i> | | ja | | nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | | ja | | ja |
| <i>n</i> | | 40.442 | | 40.442 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | | 72,63 (0,000) | | 44,43 (0,000) |
| <i>R²</i> | | 0,1159 | | 0,0752 |

*/**/** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 35: Hauptregressionen zu Modell 2.

11.5 Zusatzanalyse: Beschränkung des Prüferkreises auf Abschlussprüfer in eigenen Praxen

Auch i.R.d. Untersuchung der tatsächlichen Prüfungsqualität soll die spezifische Datengrundlage auf Beobachtungen mit JAP durch AP i.e.P. begrenzt werden.⁸⁸⁷ Die Beschränkung der Datengrundlage führt zu einer Verringerung der Beobachtungszahl auf 2.881. Im Kontrast zu den Hauptergebnissen zeigt *TIERONE* im *GOM* Signifikanz auf dem 5% Niveau ($p < 0,05$) in negativer Richtung.⁸⁸⁸ Unter Anwendung des *FEM* ergibt sich keine Signifikanz. Dass WP i.e.P. gegenüber VBP i.e.P. höhere tatsächliche Prüfungsqualität erbringen, kann also unter Nichtberücksichtigung firmenspezifischer Effekte gezeigt werden. Die nicht-signifikanten Ergebnisse der Hauptregressionen (Tabelle 35) für *TIERONE* werden auf individueller Ebene folglich nur teilweise bestätigt. *EXP* übt weder im *GOM* noch im *FEM* signifikanten Einfluss auf *DACC* aus. Das Bestimmtheitsmaß steigt (sinkt) gegenüber den Hauptregressionen auf 12,60% (7,23%) im *GOM* (*FEM*). Tabelle 36 zeigt die Ergebnisse der Zusatzanalyse zu Modell 2 im Überblick.

⁸⁸⁷ Bezüglich der Motivierung dieser Zusatzanalyse wird auf Kapitel 10.5 verwiesen. Die nachfolgenden Ergebnisse für das *GOM* basieren auf nicht-geclusterten Standardfehlern.

⁸⁸⁸ Werden die Standardfehler hingegen auf Firmenebene geclustert, so ergibt sich der negative Einfluss für *TIERONE* lediglich auf dem 10%-Niveau ($p < 0,1$). Die Effektstärke ist unverändert.

| <i>Abhängige Variable = DACC</i> | | | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <i>Unabhängige Variablen</i> | <i>GOM</i> | | <i>FEM</i> | |
| | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> |
| <i>TIERONE</i> | -0,1280** | -2,07 | -0,0036 | -0,20 |
| <i>EXP</i> | 0,0049 | 1,35 | 0,0117 | 0,85 |
| <i>SWITCH</i> | 0,0094 | 1,06 | 0,0154 | 1,28 |
| <i>SIZE</i> | -0,0035 | -1,05 | -0,0362** | -2,41 |
| <i>AGE</i> | -0,0097*** | -4,09 | -0,0055 | -0,29 |
| <i>GROWTH</i> | 0,1068*** | 10,66 | 0,1167*** | 6,09 |
| <i>ROA</i> | 0,0708*** | 2,63 | 0,0961 | 1,53 |
| <i>LOSS</i> | 0,0040 | 0,61 | 0,0097 | 1,10 |
| <i>LEV</i> | 0,0537*** | 5,70 | 0,0377 | 0,96 |
| <i>PPE</i> | -0,0639*** | -6,25 | 0,0149 | 0,37 |
| <i>MATUR</i> | 0,0256*** | 3,05 | -0,0041 | -0,28 |
| <i>Konstante</i> | 0,1360** | 2,44 | 0,6573*** | 2,74 |
| <i>Industrieeffekte</i> | | ja | | nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | | ja | | ja |
| <i>n</i> | | 2.881 | | 2.881 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | | 13,25 (0,000) | | 3,90 (0,000) |
| <i>R²</i> | | 0,1260 | | 0,0723 |

*/**/*** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust, sofern nicht anders beschrieben.

Tabelle 36: Beschränkung des Samples auf AP i.e.P. (Zusatzanalyse zu Modell 2).

11.6 Sensitivitätsanalysen

Die alternative Konzipierung der *EQ* mit Hilfe des *Income Smoothing* zeigt i.R.d. *GOM* keine Signifikanz für *TIERONE*. Im *FEM* wird hingegen ein negativer Einfluss auf *IS* auf dem 10%-Niveau ($p < 0,1$) festgestellt. Das Ergebnis, dass AP der ersten Prüferklasse *Income Smoothing* ihrer Mandanten stärker beschränken, hängt somit von der Regressionsvariante ab. Die nicht-signifikanten Ergebnisse der Hauptregressionen für *TIERONE* (Tabelle 35) werden somit nur teilweise bestätigt. Die Beobachtungszahl sinkt aufgrund des höheren Bedarfs an Rechnungslegungsinformationen für die Konzipierung von *IS* auf 10.357.⁸⁸⁹ Das Bestimmtheitsmaß sinkt auf 9,82% (1,72%) im *GOM (FEM)*.

Auf Basis eines balancierten *Samples* ergibt sich weder im *GOM* noch im *FEM* Signifikanz für *TIERONE*.⁸⁹⁰ Die nicht-signifikanten Ergebnisse der Hauptregressionen werden somit bekräftigt. Aufgrund der Balancierung sinkt die Stichprobe auf 2.484 Beobachtungen. Das Bestimmtheitsmaß steigt im *GOM (FEM)* auf 15,27% (9,75%) an.

Die Sensitivitätsanalysen zeigen mehrheitlich keinen Einfluss der Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP auf die tatsächliche Prüfungsqualität. Tabelle 37 fasst die Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen zu Modell 2 zusammen.

⁸⁸⁹ Die Reduktion der Beobachtungszahl liegt hauptsächlich in der Erfordernis von fünf konsekutiven Jahren mit Informationen zur Berechnung der Standardabweichungen begründet.

⁸⁹⁰ Die Ergebnisse für das *GOM* und *FEM* basieren auf nicht-geclusterten Standardfehlern. Werden die Standardfehler hingegen auf Firmenebene geclustert, so ergibt sich Signifikanz ($p < 0,05$) für *TIERONE* in positiver Richtung im *GOM*; im *FEM* hingegen ist weiterhin keine Signifikanz festzustellen. Die jeweiligen Effektstärken sind unverändert.

| <i>Unabhängige Variablen</i> | Abhängige Variable = <i>IS</i> | Abhängige Variable = <i>DACC</i> |
|--|---|--|
| | Verwendung von <i>Income Smoothing</i> als Surrogat der <i>EQ</i> Koeffizient (<i>GOM</i> / <i>FEM</i>) | Balancieren des <i>Samples</i> Koeffizient (<i>GOM</i> / <i>FEM</i>) |
| <i>TIERONE</i> | 0,0063 -0,1358* | 0,0417 -0,0524 |
| <i>BIG</i> | -0,0993*** 0,0391 | -0,0152*** 0,0219* |
| <i>IND</i> | -0,0189 -0,0282 | 0,0150 -0,0514 |
| <i>SWITCH</i> | 0,0167 -0,0001 | 0,0321*** 0,0150 |
| <i>SIZE</i> | 0,0443*** -0,0155 | -0,0155*** 0,0017 |
| <i>AGE</i> | 0,0007 -0,1469 | -0,0013 0,0167 |
| <i>GROWTH</i> | 0,0160 -0,0152 | 0,1128*** 0,0983*** |
| <i>ROA</i> | -1,1027*** -0,0987 | -0,0799*** -0,0206 |
| <i>LOSS</i> | -0,4669*** -0,1001*** | 0,0126* 0,0018 |
| <i>LEV</i> | 0,1453*** 0,0111 | 0,0311*** 0,0433** |
| <i>PPE</i> | -0,0303 0,2603** | 0,0063 0,0304 |
| <i>MATUR</i> | 0,0905** 0,0610 | 0,0186** 0,0185 |
| <i>Konstante</i> | -1,2267*** 0,1629 | 0,2744*** 0,0060 |
| <i>Industrieffekte</i> | ja nein | ja nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | ja | ja |
| <i>n</i> | 10.357 | 2.484 |
| <i>F-Statistik</i> (<i>Prob > F</i>) | 22,49 3,65 (0,000) | 15,25 10,59 (0,000) |
| <i>R²</i> | 0,0982 0,0172 | 0,1527 0,0975 |

*/**/** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die Tabelle zeigt die Regressionskoeffizienten im *GOM* (linker Wert)/*FEM* (rechter Wert). Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust, sofern nicht anders beschrieben.

Tabelle 37: Sensitivitätsanalysen zu Modell 2.

12 Modell 3: Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und wahrgenommene Prüfungsqualität

12.1 Spezifische Datengrundlage

Modell 3 widmet sich dem Zusammenhang zwischen der Prüferqualifikation und der wahrgenommenen Prüfungsqualität. Im grundlegenden Unterschied zu den Modellen 1 und 2 beleuchtet Modell 3 die Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP. Im Vordergrund stehen die Anforderungen an die Inhalte und das Format des WP-Examens, die sich über die Jahre hinweg stetig verändert haben.⁸⁹¹ Dadurch unterscheidet sich diese Datengrundlage gegenüber den Modellen 1 und 2 in zwei wesentlichen Punkten. Zum einen ist das nachfolgende Modell nicht mehr lediglich auf mittelgroße KapGes und mittelgroße KapCoGes festgelegt, da WP gem. § 319 (1) S. 1 HGB dazu befugt sind, auch große UN zu prüfen. Auch die Nichtberücksichtigung von AGs entfällt in diesem Zusammenhang. Zum anderen beschränkt sich der Umfang der Untersuchung jedoch auf eben jene JAP, die von WP i.e.P. durchgeführt werden.⁸⁹² Dies bedeutet, dass WPG, VBP i.e.P. und BPG nicht betrachtet werden. Dies liegt im spezifischen Aspekt der Prüferqualifikation begründet: So stellt die Vorbildung des AP ein personenabhängiges Attribut dar. Durch die Einschränkung des Prüferkreises reduziert sich die grundlegende Datenbasis um 200.050 Beobachtungen. Außerdem entfallen 6.827 weitere Beobachtungen aufgrund fehlender Daten zur Berechnung der nachfolgenden ökonomischen Modelle (Kapitel 12.2).

Im Ergebnis besteht die spezifische Datengrundlage aus 10.708 Beobachtungen zu privaten deutschen mittelgroßen und großen KapGes und KapCoGes, die von WP i.e.P. geprüft werden. Die einzelnen Schritte zur Generierung der spezifischen Datengrundlage für Modell 3 können Tabelle 38 entnommen werden.

⁸⁹¹ Einzelheiten zu Format und Inhalt des WP-Examens können Kapitel 3.5 entnommen werden.

⁸⁹² Es handelt sich hierbei um WP, die ausschließlich in eigener Praxis tätig sind und folglich keiner WPG zugehörig sind.

| Datenerhebung | Beobachtungen |
|---|---------------|
| Grundlegende Datenbasis | 217.585 |
| <i>Weniger:</i> Beobachtungen von UN, deren JAP im jeweiligen Jahr nicht durch einen WP i.e.P. durchgeführt wird | 200.050 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmensjahre mit fehlenden Daten zur Berechnung des ökonometrischen Modells 3 | 6.827 |
| Spezifische Datengrundlage für Modell 3 | 10.708 |

Tabelle 38: Spezifische Datengrundlage für Modell 3.

12.2 Modellspezifikation

Um den Einfluss der Prüferqualifikation, d.h. der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis, auf die wahrgenommene Prüfungsqualität zu messen, werden innerhalb des dritten Modells folgende multivariate Regressionsmodelle gewählt:

$$\begin{aligned}
 COD_{i,t+1} = & \beta_1 + \beta_2 AQPOST1975_{i,t} + \beta_3 EXP_{i,t} + \beta_4 SWITCH_{i,t} + \beta_5 SIZE_{i,t} + \\
 & \beta_6 AGE_{i,t} + \beta_7 GROWTH_{i,t} + \beta_8 ROA_{i,t} + \beta_9 LOSS_{i,t} + \beta_{10} LEV_{i,t} + \\
 & \beta_{11} PPE_{i,t} + \beta_{12} MATUR_{i,t} + \sum_{j=13}^{22} \beta_j SICFF12_i + \sum_{j=23}^{33} \beta_j YEAR_{i,t} + \varepsilon_{i,t}
 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned}
 COD_{i,t+1} = & \beta_1 + \beta_2 AQPOST1986_{i,t} + \beta_3 EXP_{i,t} + \beta_4 SWITCH_{i,t} + \beta_5 SIZE_{i,t} + \\
 & \beta_6 AGE_{i,t} + \beta_7 GROWTH_{i,t} + \beta_8 ROA_{i,t} + \beta_9 LOSS_{i,t} + \beta_{10} LEV_{i,t} + \\
 & \beta_{11} PPE_{i,t} + \beta_{12} MATUR_{i,t} + \sum_{j=13}^{22} \beta_j SICFF12_i + \sum_{j=23}^{33} \beta_j YEAR_{i,t} + \varepsilon_{i,t}
 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned}
 COD_{i,t+1} = & \beta_1 + \beta_2 AQPOST2004_{i,t} + \beta_3 EXP_{i,t} + \beta_4 SWITCH_{i,t} + \beta_5 SIZE_{i,t} + \\
 & \beta_6 AGE_{i,t} + \beta_7 GROWTH_{i,t} + \beta_8 ROA_{i,t} + \beta_9 LOSS_{i,t} + \beta_{10} LEV_{i,t} + \\
 & \beta_{11} PPE_{i,t} + \beta_{12} MATUR_{i,t} + \sum_{j=13}^{22} \beta_j SICFF12_i + \sum_{j=23}^{33} \beta_j YEAR_{i,t} + \varepsilon_{i,t}
 \end{aligned}$$

Die Zusammensetzung der abhängigen Variable *COD*, der zu testenden Variablen *AQPOST1975*, *AQPOST1986* und *AQPOST2004* sowie der Kontrollvariablen wird in Kapitel 9 erläutert. Grundsätzliches zur Methodik ist ebenfalls Kapitel 9 zu entnehmen.

Mit den drei aufgeführten Regressionsmodellen soll der potenzielle Einfluss von *AQPOST1975*, *AQPOST1986* und *AQPOST2004* jeweils getrennt unter Einschluss der angegebenen Kontrollvariablen untersucht werden. Als weitere wichtige Kontrollvariable im Zusammenhang mit den beschriebenen zu testenden Variablen wird *EXP* in die Regressionsmodelle aufgenommen. *IND* und *BIG* sind in den nachfolgenden Modellen nicht enthalten, da sämtliche JAP in der spezifischen Datengrundlage i.e.P. durchgeführt werden und somit keine Prüfungsgesellschaften betrachtet werden.

12.3 Deskriptive Ergebnisse

12.3.1 Univariate Statistik

Tabelle 39 zeigt die zentralen Lage- und Streumaße der in Modell 3 betrachteten Variablen. 97,30% der betrachteten WP haben das WP-Examen nach 1975 abgelegt und damit die Änderungen des WP-Examens durch die VÄPrüfOWP1975 erlebt. In 86,50% der Fälle wurde das WP-Examen nach 1986 abgelegt, sodass bei diesen WP die Änderungen durch die VDA6BiRiLiG1986 berücksichtigt waren. 12,40% der in der spezifischen Datengrundlage enthaltenen WP haben das WP-Examen nach 2004 und damit unter Berücksichtigung der Änderungen durch das WPreFG2003 und die WiPrPrüfV200 geschrieben. Die Durchschnitte der zu testenden Variablen zeigen, dass die Mehrheit der betrachteten WP, 74,10%, nach 1986 und vor 2005 bestellt wurden.

COD beträgt durchschnittlich 2,90% (Median: 2,40%). Das Minimum der Fremdkapitalkosten liegt bei 0,00% und das Maximum bei 13,20%. Damit weichen die ermittelten Werte für die Fremdkapitalkosten nur unwesentlich von den für Modell 1 ermittelten deskriptiven Werten (Tabelle 25) ab. Der untransformierte Durchschnitt (Median) von *EXP* liegt bei circa 19 Jahren (18 Jahren). Der unerfahrenste WP verfügt über eine Prüfererfahrung von 2 Jahren, der erfahrenste WP über eine Prüfererfahrung von 42 Jahren. NIEMI (2004) findet einen vergleichbaren Median für die Prüfererfahrung in Höhe von 16 Jahren (Minimum: 1 Jahr, Maximum: 35 Jahre).⁸⁹³ Die relative Häufigkeit eines Prüferwechsels beträgt 4,30%.

⁸⁹³ Vgl. Niemi, 2004, S. 553.

Dass sich sowohl die abhängige Variable als auch die gemeinsamen Kontrollvariablen mehrheitlich eher unwesentlich zwischen Modell 3 und Modell 1 unterscheiden, erscheint interessant vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Mandanten- und Prüferkreise der spezifischen Datengrundlagen. Erkennbarere Unterschiede zwischen Modell 3 und 1 sind hinsichtlich der Unternehmensgröße (Durchschnitt: 15.852.260€ vs. 12.101.910€; Median: 10.702.629€ vs. 9.626.209€) festzuhalten. Man könnte erwarten, dass die Prüfung in eigener Praxis aus Kapazitätsgründen tendenziell kleinere UN betrifft. Andererseits werden in Modell 3 neben mittelgroßen auch große UN betrachtet.

| <i>Variable</i> | Durchschnitt | Standardabweichung | 25%-Perzentil | 50%-Perzentil | 75%-Perzentil | Minimum | Maximum |
|-------------------|---------------------|---------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------|----------------|
| <i>AQPOST1975</i> | 0,973 | 0,163 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>AQPOST1986</i> | 0,865 | 0,341 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>AQPOST2004</i> | 0,124 | 0,330 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>COD</i> | 0,029 | 0,023 | 0,012 | 0,024 | 0,039 | 0,000 | 0,132 |
| <i>EXP</i> | 2,808 | 0,549 | 2,565 | 2,890 | 3,178 | 0,693 | 3,738 |
| <i>SWITCH</i> | 0,043 | 0,203 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>SIZE</i> | 16,303 | 0,682 | 15,797 | 16,186 | 16,715 | 15,003 | 18,484 |
| <i>AGE</i> | 3,308 | 0,823 | 2,833 | 3,296 | 3,829 | 1,099 | 5,024 |
| <i>GROWTH</i> | 0,068 | 0,187 | -0,037 | 0,041 | 0,138 | -0,349 | 0,872 |
| <i>ROA</i> | 0,067 | 0,092 | 0,012 | 0,049 | 0,107 | -0,161 | 0,421 |
| <i>LOSS</i> | 0,125 | 0,331 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>LEV</i> | 0,629 | 0,246 | 0,441 | 0,665 | 0,835 | 0,089 | 1,000 |
| <i>PPE</i> | 0,251 | 0,207 | 0,078 | 0,203 | 0,380 | 0,002 | 0,833 |
| <i>MATUR</i> | 0,629 | 0,293 | 0,425 | 0,674 | 0,887 | 0,000 | 1,000 |
| <i>n</i> | 10.708 | | | | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert.

Tabelle 39: Deskriptive Übersicht zu Modell 3.

12.3.2 Univariate Statistik nach Qualifikation

Tabelle 40 zeigt die zentralen Tendenzen der spezifischen Datengrundlage in Abhängigkeit von *AQPOST1975*. Mandanten, die von einem WP i.e.P. mit erworbenem Examen nach 1975 geprüft werden, tragen durchschnittlich signifikant ($p < 0,01$) mehr Fremdkapitalkosten als Mandanten, die von einem WP i.e.P. geprüft werden, der das Examen spätestens im Jahr 1975 erworben hat. Es handelt sich um einen Unterschied von 60 Basispunkten (2,90% vs. 2,30%). Auch der Test der Mediane ergibt Signifikanz ($p < 0,01$) bei einem entsprechenden Unterschied von 40 Basispunkten (2,50% vs. 2,10%). Diese Ergebnisse liefern erste Indizien für einen Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und der wahrgenommenen Prüfungsqualität.

Die Kontrollvariablen der beiden Untergruppen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Durchschnitte, basierend auf dem t-Test, mit Signifikanz ($p < 0,01$), mit Ausnahme von *SWITCH*, *GROWTH*, *LEV* sowie *PPE*. Der *Wilcoxon-Mann-Whitney*-Test bestätigt diese Ergebnisse für die Unterschiede der Mediane, mit Ausnahme von *PPE*. Hier wird ein signifikanter Unterschied festgestellt ($p < 0,01$).

Entsprechend der Erwartungen ergeben sich aufgrund der mechanischen Beziehung zwischen *EXP* und *AQPOST1975*, *AQPOST1986* sowie *AQPOST2004* signifikante Unterschiede in der Prüfererfahrung zwischen den beiden Untergruppen. So verfügen die WP, die das WP-Examen nach 1975 geschrieben haben, über eine deutlich geringere Prüfungserfahrung (Durchschnitt und Median: 18 Jahre vs. 39 Jahre) als andere WP. Des Weiteren sind die Mandanten der Gruppe der AP mit WP-Examen nach 1975 kleiner (Durchschnitt: 15.731.650€ vs. 20.139.790€; Median: 10.659.904€ vs. 14.288.992€), älter (Durchschnitt: 38 Jahre vs. 29 Jahre; Median: 27 Jahre vs. 21 Jahre), rentabler (Durchschnitt: 6,80% vs. 4,80%; Median: 4,90% vs. 3,70%), seltener verlustreich (12,30% vs. 18,80%), anlagenintensiver (Median: 20,30% vs. 17,20%) und weisen einen relativ geringeren Wert an kurzfristigen Schulden auf (Durchschnitt: 62,60% vs. 72,90%; Median: 67,00% vs. 83,50%).

| | WP-Examen nach 1975 (A) | | WP-Examen vor 1975 (B) | | Differenz (A) vs. (B) <i>p-Wert</i> | |
|---------------|----------------------------|--------|---------------------------|--------|--|---------------|
| | Durchschnitt | Median | Durchschnitt | Median | t-Test | Wilcoxon Test |
| <i>COD</i> | 0,029 | 0,025 | 0,023 | 0,021 | 0,000 | 0,000 |
| <i>EXP</i> | 2,784 | 2,890 | 3,655 | 3,664 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,043 | 0,000 | 0,031 | 0,000 | 0,295 | 0,295 |
| <i>SIZE</i> | 16,300 | 16,182 | 16,513 | 16,475 | 0,000 | 0,000 |
| <i>AGE</i> | 3,315 | 3,296 | 3,065 | 3,045 | 0,000 | 0,000 |
| <i>GROWTH</i> | 0,068 | 0,042 | 0,070 | 0,024 | 0,859 | 0,249 |
| <i>ROA</i> | 0,068 | 0,049 | 0,048 | 0,037 | 0,000 | 0,001 |
| <i>LOSS</i> | 0,123 | 0,000 | 0,188 | 0,000 | 0,001 | 0,001 |
| <i>LEV</i> | 0,629 | 0,666 | 0,617 | 0,618 | 0,420 | 0,313 |
| <i>PPE</i> | 0,252 | 0,203 | 0,244 | 0,172 | 0,516 | 0,005 |
| <i>MATUR</i> | 0,626 | 0,670 | 0,729 | 0,835 | 0,000 | 0,000 |
| | n= 10.415 | | n= 293 | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. In der dritten Spalte sind zweiseitige p-Werte des t-Tests (*Wilcoxon-Tests*) abgebildet.

Tabelle 40: Deskriptive Übersicht der Untergruppen (Examen 1975) zu Modell 3.

Tabelle 41 zeigt die Unterschiede der Durchschnitte und Mediane für die Untergruppen von *AQPOST1986*. Es ist bei den zu prüfenden UN eine signifikante ($p < 0,01$) durchschnittliche Reduktion der Fremdkapitalkosten in Höhe von 30 Basispunkten (2,80% vs. 3,10%) zu verzeichnen, wenn die JAP durch einen WP i.e.P. erfolgt, dessen Bestellung nach 1986 erfolgte. Der diesbezügliche Unterschied der Mediane ist ebenfalls signifikant ($p < 0,01$) und beträgt 20 Basispunkte (2,40% vs. 2,60%). Die Betrachtung der Fremdkapitalkosten der beiden Untergruppen liefert folglich weitere Hinweise für den Zusammenhang der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und der wahrgenommenen Prüfungsqualität.

Die Durchschnitte der Kontrollvariablen der beiden Untergruppen unterscheiden sich signifikant ($p < 0,05$), mit Ausnahme von *AGE*, *GROWTH* und *LOSS*. Der Test der Mediane bestätigt diese Ergebnisse, abgesehen von *ROA*. Für den entsprechenden Korrelationskoeffizienten ergibt sich keine Signifikanz. So verzeichnet die Mandantschaft der Prüferklasse mit Examenserwerb nach 1986 weniger Prüfererfahrung (Durchschnitt: 17 Jahre vs. 31 Jahre; Median: 17 Jahre vs. 30 Jahre), häufiger einen Prüferwechsel (4,60% vs.

2,60%), weniger Bilanzsumme (Durchschnitt: 15.612.440€ vs. 17.393.360€; Median: 10.670.570€ vs. 10.929.761€), durchschnittlich mehr Profitabilität (6,80% vs. 6,30%), weniger Verschuldung (Durchschnitt: 62,60% vs. 64,90%; Median: 66,20% vs. 68,00%), mehr Anlagenintensität (Durchschnitt: 25,30% vs. 23,80%; Median: 20,50% vs. 18,80%) sowie einen relativ geringeren Anteil an kurzfristigen Verbindlichkeiten (Durchschnitt: 62,60% vs. 64,30%; Median: 67,00% vs. 71,20%).

| | WP-Examen nach 1986 (A) | | WP-Examen vor 1986 (B) | | Differenz (A) vs. (B) <i>p-Wert</i> | |
|---------------|----------------------------|--------|---------------------------|--------|--|-------------------------|
| | Durchschnitt | Median | Durchschnitt | Median | t-Test | <i>Wilcoxon</i> Test |
| <i>COD</i> | 0,028 | 0,024 | 0,031 | 0,026 | 0,001 | 0,001 |
| <i>EXP</i> | 2,715 | 2,833 | 3,407 | 3,401 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,046 | 0,000 | 0,026 | 0,000 | 0,001 | 0,001 |
| <i>SIZE</i> | 16,294 | 16,183 | 16,357 | 16,207 | 0,001 | 0,021 |
| <i>AGE</i> | 3,312 | 3,296 | 3,283 | 3,258 | 0,199 | 0,279 |
| <i>GROWTH</i> | 0,067 | 0,041 | 0,070 | 0,041 | 0,587 | 0,960 |
| <i>ROA</i> | 0,068 | 0,049 | 0,063 | 0,049 | 0,045 | 0,349 |
| <i>LOSS</i> | 0,126 | 0,000 | 0,119 | 0,000 | 0,484 | 0,484 |
| <i>LEV</i> | 0,626 | 0,662 | 0,649 | 0,680 | 0,001 | 0,002 |
| <i>PPE</i> | 0,253 | 0,205 | 0,238 | 0,188 | 0,010 | 0,008 |
| <i>MATUR</i> | 0,626 | 0,670 | 0,643 | 0,712 | 0,046 | 0,004 |
| | n= 9.266 | | n= 1.442 | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. In der dritten Spalte sind zweiseitige p-Werte des t-Tests (*Wilcoxon*-Tests) abgebildet.

Tabelle 41: Deskriptive Übersicht der Untergruppen (Examen 1986) zu Modell 3.

Tabelle 42 zeigt die Unterschiede der zentralen Tendenzen für die Untergruppen von *AQPOST2004*. Es ergeben sich signifikante Unterschiede hinsichtlich Durchschnitt ($p < 0,01$) und Median ($p < 0,05$) für die Fremdkapitalkosten. So verzeichnen die betrachteten Mandanten der WP-Klasse mit Examenserwerb nach 2004 weniger Fremdkapitalkosten. Der Unterschied der Durchschnitte beläuft sich auf 20 Basispunkte (2,70% vs. 2,90%). Der Unterschied der Mediane beträgt ebenfalls 20 Basispunkte (2,30% vs. 2,50%). Auch der Vergleich dieser Untergruppen vermehrt die Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes der

WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und der wahrgenommenen Prüfungsqualität.

Die Unterschiede der Durchschnitte der Kontrollvariablen der Untergruppen sind signifikant ($p < 0,1$), allerdings nicht für *ROA*, *LOSS* und *LEV*. Diese Beziehungen können durch den Mediantest bestätigt werden, mit Ausnahme von *AGE*. Dort ergibt sich keine Signifikanz. Folglich weisen die Mandanten der WP mit Examenserwerb nach 2004 eine niedrigere Prüfungserfahrung (Durchschnitt: 12 Jahre vs. 20 Jahre; Median: 8 Jahre vs. 19 Jahre) auf und erleben häufiger einen Prüferwechsel (8,10% vs. 3,80%). Außerdem sind Mandanten dieser WP kleiner (Durchschnitt: 13.684.400€ vs. 16.159.980€; Median: 10.606.738€ vs. 10.713.337€), durchschnittlich jünger (36 Jahre vs. 38 Jahre), wachstumsstärker (Durchschnitt: 8,10% vs. 6,60%; Median: 4,80% vs. 4,00%), anlagenintensiver (Durchschnitt 26,30% vs. 25,00%; Median: 22,90% vs. 19,90%) und weisen einen relativ geringeren kurzfristigen Anteil der Schulden (Durchschnitt: 61,00% vs. 63,10%; Median: 65,80% vs. 67,70%) aus.

| | WP-Examen nach 2004 (A) | | WP-Examen vor 2004 (B) | | Differenz (A) vs. (B) <i>p-Wert</i> | |
|---------------|----------------------------|--------|---------------------------|--------|--|----------------------|
| | Durchschnitt | Median | Durchschnitt | Median | t-Test | <i>Wilcoxon Test</i> |
| <i>COD</i> | 0,027 | 0,023 | 0,029 | 0,025 | 0,001 | 0,016 |
| <i>EXP</i> | 2,149 | 2,079 | 2,902 | 2,944 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,081 | 0,000 | 0,038 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SIZE</i> | 16,243 | 16,177 | 16,311 | 16,187 | 0,001 | 0,056 |
| <i>AGE</i> | 3,267 | 3,258 | 3,314 | 3,296 | 0,052 | 0,134 |
| <i>GROWTH</i> | 0,081 | 0,048 | 0,066 | 0,040 | 0,007 | 0,002 |
| <i>ROA</i> | 0,064 | 0,046 | 0,068 | 0,049 | 0,155 | 0,321 |
| <i>LOSS</i> | 0,133 | 0,000 | 0,124 | 0,000 | 0,344 | 0,344 |
| <i>LEV</i> | 0,626 | 0,673 | 0,629 | 0,662 | 0,666 | 0,734 |
| <i>PPE</i> | 0,263 | 0,229 | 0,250 | 0,199 | 0,029 | 0,002 |
| <i>MATUR</i> | 0,610 | 0,658 | 0,631 | 0,677 | 0,013 | 0,010 |
| | n=1.331 | | n=9.377 | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. In der dritten Spalte sind zweiseitige p-Werte des t-Tests (*Wilcoxon-Tests*) abgebildet.

Tabelle 42: Deskriptive Übersicht der Untergruppen (Examen 2004) zu Modell 3.

12.3.3 Korrelationsmatrix

In Tabelle 43 werden die Korrelationskoeffizienten der in den deskriptiven Übersichten enthaltenen Variablen dargestellt. In Übereinstimmung mit den induktiven Ergebnissen des Kapitels 12.3.2 ergeben sich signifikante PEARSON- und SPEARMAN-Korrelationskoeffizienten zwischen *COD* und den Variablen *AQPOST1975*, *AQPOST1986* und *AQPOST2004*. Die Korrelation mit *AQPOST1975* ist positiv, wohingegen die Korrelationen mit *AQPOST1986* und *AQPOST2004* negativ sind. Dies liefert in weiterer Instanz Hinweise auf potenzielle Einflüsse der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes des WP in der Organisationsform der eigenen Praxis auf die wahrgenommene Prüfungsqualität.

Die PEARSON-Korrelationskoeffizienten zwischen *COD* und den Kontrollvariablen deuten einen signifikanten linearen Zusammenhang an, mit Ausnahme von *SWITCH* und *AGE*. Kontrollvariablen, die einen negativen linearen Zusammenhang mit der abhängigen Variable zeigen, sind *EXP*, *SIZE*, *GROWTH*, *ROA* sowie *MATUR*. Ein positiver linearer Zusammenhang mit der abhängigen Variable ergibt sich hingegen für *LOSS*, *LEV* und *PPE*. *AQPOST1975*, *AQPOST1986* und *AQPOST2004* zeigen einen signifikant positiven linearen Zusammenhang untereinander auf. Dies erscheint stimmig vor dem Hintergrund der Konzipierung dieser Variablen.⁸⁹⁴ Die beschriebenen Korrelationsergebnisse können für die Variante nach SPEARMAN bestätigt werden. Die induktiven Ergebnisse der Tabellen 40-42 werden ebenfalls bestätigt.

Die in der Korrelationsmatrix zu Modell 1 (Tabelle 27) gefundenen Zusammenhänge zwischen der abhängigen Variable *COD* und den Kontrollvariablen werden hinsichtlich Signifikanz und Vorzeichen größtenteils bekräftigt.⁸⁹⁵

Sämtliche Korrelationskoeffizienten liegen unterhalb des Wertes von $|0,8|$. Der nicht-tabellarisierte *VIF* beträgt durchschnittlich 1,71 bzw. 1,73 und unterschreitet für jede einzelne Variable den Wert von 10 deutlich. Der höchste Wert des *VIF* beträgt 4,32.

⁸⁹⁴ Ein Problem i.S.d. Multikollinearität liegt nicht vor, weil die zu testenden Variablen in separaten Regressionen eingesetzt werden.

⁸⁹⁵ Abweichungen zu Modell 1 betreffen *AGE*. So wird in Modell 3 keine signifikante PEARSON- und SPEARMAN-Korrelation zwischen *AGE* und *COD* gefunden.

12 Modell 3: Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und wahrgenommene Prüfungsqualität

| | (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) | (14) |
|-----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| (1) AQPOST 1975 | 1,000 | 0,425 (0,000) | 0,063 (0,000) | 0,054 (0,000) | -0,279 (0,000) | 0,010 (0,295) | -0,048 (0,000) | 0,051 (0,000) | 0,011 (0,249) | 0,032 (0,001) | -0,032 (0,001) | 0,010 (0,313) | 0,027 (0,005) | -0,068 (0,000) |
| (2) AQPOST 1986 | 0,425 (0,000) | 1,000 | 0,149 (0,000) | -0,033 (0,001) | -0,522 (0,000) | 0,034 (0,001) | -0,022 (0,021) | 0,011 (0,279) | -0,001 (0,960) | 0,009 (0,349) | 0,007 (0,484) | -0,030 (0,002) | 0,026 (0,008) | -0,028 (0,004) |
| (3) AQPOST 2004 | 0,063 (0,000) | 0,149 (0,000) | 1,000 | -0,023 (0,016) | -0,304 (0,000) | 0,071 (0,000) | -0,019 (0,056) | -0,015 (0,134) | 0,030 (0,002) | -0,010 (0,321) | 0,009 (0,344) | -0,003 (0,734) | 0,031 (0,002) | -0,025 (0,010) |
| (4) COD | 0,042 (0,000) | -0,033 (0,001) | -0,033 (0,001) | 1,000 | -0,052 (0,000) | -0,004 (0,718) | -0,135 (0,000) | 0,010 (0,303) | -0,074 (0,000) | -0,217 (0,000) | 0,126 (0,000) | 0,180 (0,000) | 0,214 (0,000) | -0,252 (0,000) |
| (5) EXP | -0,259 (0,000) | -0,431 (0,000) | -0,453 (0,000) | -0,047 (0,000) | 1,000 | -0,073 (0,000) | 0,073 (0,000) | 0,050 (0,000) | -0,003 (0,749) | -0,023 (0,018) | -0,007 (0,444) | -0,040 (0,000) | -0,010 (0,301) | 0,017 (0,079) |
| (6) SWITCH | 0,010 (0,295) | 0,034 (0,001) | 0,071 (0,000) | -0,012 (0,236) | -0,092 (0,000) | 1,000 | 0,001 (0,932) | -0,006 (0,517) | -0,008 (0,395) | -0,020 (0,040) | 0,022 (0,025) | 0,014 (0,148) | 0,010 (0,306) | -0,001 (0,929) |
| (7) SIZE | -0,052 (0,000) | -0,032 (0,001) | -0,033 (0,001) | -0,111 (0,000) | 0,074 (0,000) | -0,001 (0,951) | 1,000 | 0,047 (0,000) | 0,127 (0,000) | 0,062 (0,000) | -0,057 (0,000) | -0,163 (0,000) | 0,000 (0,993) | 0,040 (0,000) |
| (8) AGE | 0,050 (0,000) | 0,012 (0,199) | -0,019 (0,052) | -0,009 (0,360) | 0,040 (0,000) | -0,007 (0,489) | 0,044 (0,000) | 1,000 | -0,042 (0,000) | -0,006 (0,568) | -0,002 (0,846) | -0,052 (0,000) | 0,037 (0,000) | -0,110 (0,000) |
| (9) GROWTH | -0,002 (0,859) | -0,005 (0,587) | 0,026 (0,007) | -0,061 (0,000) | -0,005 (0,583) | -0,016 (0,104) | 0,114 (0,000) | -0,078 (0,000) | 1,000 | 0,304 (0,000) | -0,174 (0,000) | -0,004 (0,716) | -0,070 (0,000) | 0,020 (0,040) |
| (10) ROA | 0,035 (0,000) | 0,019 (0,045) | -0,014 (0,155) | -0,183 (0,000) | -0,018 (0,060) | -0,013 (0,185) | 0,034 (0,000) | -0,034 (0,001) | 0,281 (0,000) | 1,000 | -0,573 (0,000) | -0,309 (0,000) | -0,087 (0,000) | 0,001 (0,902) |
| (11) LOSS | -0,032 (0,001) | 0,007 (0,484) | 0,009 (0,344) | 0,121 (0,000) | -0,008 (0,394) | 0,022 (0,025) | -0,047 (0,000) | -0,011 (0,246) | -0,128 (0,000) | -0,491 (0,000) | 1,000 | 0,159 (0,000) | 0,044 (0,000) | -0,018 (0,065) |
| (12) LEV | 0,008 (0,420) | -0,033 (0,001) | -0,004 (0,666) | 0,149 (0,000) | -0,046 (0,000) | 0,014 (0,162) | -0,176 (0,000) | -0,068 (0,000) | 0,045 (0,000) | -0,255 (0,000) | 0,146 (0,000) | 1,000 | -0,031 (0,001) | 0,105 (0,000) |
| (13) PPE | 0,006 (0,516) | 0,025 (0,010) | 0,021 (0,029) | 0,154 (0,000) | -0,005 (0,634) | 0,011 (0,241) | 0,000 (0,995) | -0,005 (0,601) | -0,064 (0,000) | -0,119 (0,000) | 0,051 (0,000) | -0,003 (0,744) | 1,000 | -0,298 (0,000) |
| (14) MATUR | -0,057 (0,000) | -0,019 (0,046) | -0,024 (0,013) | -0,182 (0,000) | 0,020 (0,036) | -0,002 (0,833) | 0,055 (0,000) | -0,095 (0,000) | 0,014 (0,158) | 0,018 (0,065) | -0,019 (0,049) | 0,078 (0,000) | -0,277 (0,000) | 1,000 |

Die Matrix zeigt die Korrelationskoeffizienten nach PEARSON (unterhalb der Diagonalen)/SPEARMAN (oberhalb der Diagonalen). Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Zahlen in Klammern stellen zweiseitige p-Werte dar.

Tabelle 43: PEARSON/SPEARMAN-Korrelationsmatrix zu Modell 3.

12.4 Multivariate Ergebnisse

Tabelle 44 zeigt die Ergebnisse des *GOM* und *FEM* für *AQPOST1975*, *AQPOST1986* und *AQPOST2004* in getrennten Regressionsmodellen (Spalten 1 bis 3) unter Einschluss gleicher Kontrollvariablen. Die Bestimmtheitsmaße liegen im *GOM* (*FEM*) zwischen 13,83% (9,44%) und 13,95% (9,46%). Die um Freiheitsgrade adjustierten Bestimmtheitsmaße des *GOM* (*FEM*) bewegen sich unweit davon entfernt zwischen 13,59% (9,26%) und 13,70% (9,28%). Die F-Statistik nimmt im *GOM* (*FEM*) Werte zwischen 25,11 (16,80) und 25,38 (17,28) an und zeigt die Gesamtsignifikanz ($p=0,000$) der Regressionen auf.

AQPOST1975 ist im *GOM* signifikant auf dem 5%-Niveau ($p<0,05$) und trägt ein positives Vorzeichen. Wird das UN folglich von einem WP geprüft, der das Examen nach 1975 geschrieben hat, so steigen die Fremdkapitalkosten um 57 Basispunkte. Im *FEM* kann der festgestellte signifikante Effekt auf dem 1%-Niveau ($p<0,01$) bestätigt werden. Allerdings zeigt der Effekt in negative Richtung. Die JAP durch einen WP mit Examenserwerb nach 1975 führt im *FEM* zu einer Reduktion der Fremdkapitalkosten des Mandanten in Höhe von 54 Basispunkten. In der Folge könnten die Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis einen Einfluss auf die wahrgenommene Prüfungsqualität haben. Die entgegengesetzten Vorzeichen für *AQPOST1975* im *GOM* und *FEM* könnten Ausdruck eines potenziellen Endogenitätsproblems sein.⁸⁹⁶ *AQPOST1986* und *AQPOST2004* sind weder im *GOM* noch im *FEM* signifikant. Die Ablehnung der als Nullhypothese formulierten Forschungshypothese H3 ist somit von der zu testenden Variable abhängig.

EXP ist weder im *GOM* noch im *FEM* signifikant, sodass die diesbezüglichen deskriptiven Ergebnisse nicht bestärkt werden können. Fremdkapitalgeber scheinen die Erfahrung des WP bei der Preisfindung ihrer Kreditvergaben nicht zu berücksichtigen. Dementgegen könnte ein Prüferwechsel positive Signalwirkung bei den Fremdkapitalgebern bewirken. So ist *SWITCH* im *GOM* signifikant ($p<0,05$) und trägt ein negatives Vorzeichen. Liegt ein Prüferwechsel vor, so verzeichnet der betroffene Mandant 20 Basispunkte weniger Fremdkapitalkosten. Dieser Effekt kann im *FEM* nicht bestätigt werden.

⁸⁹⁶ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 101f.

Die berechneten Regressionskoeffizienten der Kontrollvariablen im *GOM* und *FEM* stimmen hinsichtlich Signifikanz und Vorzeichen mehrheitlich mit den entsprechenden Regressionskoeffizienten des Modells 1 (Tabelle 28) überein. Abweichungen zu Modell 1 betreffen *SWITCH*, *SIZE*, *GROWTH* und *LEV*. So sind *SWITCH* und *SIZE* im *GOM* des Modells 3 signifikant und tragen jeweils ein negatives Vorzeichen. *GROWTH* ist im *GOM* und *FEM* des Modells 3 hingegen nicht signifikant. *LEV* ist im *FEM* des Modells 3 nicht signifikant.

Vor dem Hintergrund der deskriptiven Ergebnisse und der Berechnungen durch das *GOM* und *FEM* scheinen sich *AQPOST1975*, *SIZE*, *ROA*, *PPE* und *MATUR* als erklärende Faktoren der *COD* abzuzeichnen. Die genannten Variablen sind in Bestätigung der Korrelationsergebnisse und bei Berechnung beider Regressionsverfahren signifikant.

| Abhängige Variable = COD | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------|--------------------|---------|------------------|---------|--------------------|---------|------------------|---------|--------------------|---------|------------------|---------|
| Unabhängige Variablen | WP-Examen 1975 (1) | | | | WP-Examen 1986 (2) | | | | WP-Examen 2004 (3) | | | |
| | GOM | | FEM | | GOM | | FEM | | GOM | | FEM | |
| | Koeff. | t-Stat. | Koeff. | t-Stat. | Koeff. | t-Stat. | Koeff. | t-Stat. | Koeff. | t-Stat. | Koeff. | t-Stat. |
| AQPOST1975 | 0,0057 ** | 2,29 | -0,0054 *** | -2,65 | | | | | | | | |
| AQPOST1986 | | | | | -0,0012 | -0,83 | -0,0034 | -1,19 | | | | |
| AQPOST2004 | | | | | | | | | -0,0017 | -1,34 | 0,0000 | 0,00 |
| EXP | 0,0004 | 0,48 | -0,0011 | -0,76 | -0,0005 | -0,57 | -0,0014 | -0,93 | -0,0006 | -0,71 | -0,0010 | -0,62 |
| SWITCH | -0,0020 ** | -2,16 | 0,0003 | 0,38 | -0,0020 ** | -2,26 | 0,0003 | 0,41 | -0,0020 ** | -2,18 | 0,0003 | 0,38 |
| SIZE | -0,0020 *** | -2,85 | -0,0045 *** | -3,32 | -0,0021 *** | -2,94 | -0,0045 *** | -3,32 | -0,0021 *** | -2,96 | -0,0045 *** | -3,33 |
| AGE | -0,0003 | -0,65 | -0,0036 | -1,45 | -0,0002 | -0,51 | -0,0036 | -1,45 | -0,0003 | -0,55 | -0,0036 | -1,43 |
| GROWTH | -0,0020 | -1,48 | -0,0010 | -0,97 | -0,0020 | -1,50 | -0,0010 | -0,96 | -0,0019 | -1,41 | -0,0010 | -0,98 |
| ROA | -0,0328 *** | -6,76 | -0,0105 *** | -2,76 | -0,0324 *** | -6,66 | -0,0106 *** | -2,77 | -0,0327 *** | -6,73 | -0,0105 *** | -2,78 |
| LOSS | 0,0020 * | 1,94 | 0,0001 | 0,22 | 0,0020 * | 1,87 | 0,0001 | 0,23 | 0,0019 * | 1,85 | 0,0001 | 0,21 |
| LEV | 0,0103 *** | 5,20 | 0,0055 | 1,54 | 0,0104 *** | 5,19 | 0,0054 | 1,52 | 0,0104 *** | 5,22 | 0,0055 | 1,55 |
| PPE | 0,0113 ** | 4,75 | 0,0088 * | 1,88 | 0,0113 ** | 4,72 | 0,0089 * | 1,89 | 0,0113 ** | 4,71 | 0,0088 * | 1,88 |
| MATUR | -0,0109 *** | -7,95 | -0,0078 *** | -7,67 | -0,0111 *** | -8,00 | -0,0078 *** | -7,68 | -0,0111 *** | -8,05 | -0,0078 *** | -7,67 |
| Konstante | 0,0633 *** | 5,16 | 0,1259 *** | 5,34 | 0,0729 *** | 6,04 | 0,1244 *** | 5,26 | 0,0726 *** | 6,09 | 0,1203 *** | 5,07 |
| Industrieffekte | ja | | nein | | ja | | nein | | ja | | nein | |
| Jahreseffekte | ja | | ja | | ja | | ja | | ja | | ja | |
| n | 10.708 | | 10.708 | | 10.708 | | 10.708 | | 10.708 | | 10.708 | |
| F-Statistik (Prob > F) | 25,38 (0,000) | | 17,28 (0,000) | | 25,11 (0,000) | | 16,80 (0,000) | | 25,26 (0,000) | | 16,90 (0,000) | |
| R ² | 0,1395 | | 0,0945 | | 0,1383 | | 0,0946 | | 0,1385 | | 0,0944 | |

***/**/* = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 44: Hauptregressionen zu Modell 3.

12.5 Zusatzanalyse: Beschränkung des Mandantenkreises auf GmbHs bzw. verbundene Unternehmen

Mit dem BiRiLiG1985 wird die GmbH prüfungspflichtig. Entsprechend wird i.R.d. VDA6BiRiLiG1986 die Prüfung des JA von KapGes in die Prüfungsgebiete des WP-Examens aufgenommen. Zuvor waren insbesondere die JAP von AGs sowie Besonderheiten bei der Prüfung von KI und VU in den Prüfungsgebieten benannt. WP, die nach 1986 bestellt werden, könnten folglich in besonderem Maße für die Bedeutung der JAP bei GmbHs sensibilisiert sein. Dementsprechend könnten WP mit Examenserwerb nach 1986 gerade bei dieser Rechtsform eine erhöhte wahrgenommene und tatsächliche Prüfungsqualität erbringen. KapCoGes, die im Jahr 2000 mit dem Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz die gesetzliche Prüfungspflicht erfahren, und AGs werden nachfolgend nicht betrachtet. Durch die Beschränkung der spezifischen Datengrundlage des Modells 3 auf GmbHs verbleiben 7.710 Beobachtungen. Auch bei ausschließlicher Betrachtung von GmbHs ist *AQPOST1986* weder im *GOM* noch im *FEM* signifikant.⁸⁹⁷ Die nicht-signifikanten Ergebnisse der Hauptregressionen (Tabelle 44) für *AQPOST1986* werden somit bestätigt. Das Bestimmtheitsmaß steigt (sinkt) im *GOM* (*FEM*) auf 15,47% (8,89%).

Das WPreFG2003 führt zu einer Aufnahme der *IFRS* in die Prüfungsgebiete des WP-Examens. Mutterunternehmen i.S.v. § 290 HGB mit Kapitalmarktorientierung i.S.v. § 264d HGB sind gem. § 315e (1), (2) HGB bzw. § 315a (1), (2) HGB a.F. i.V.m. Art. 4 der Verordnung (EG) 1606/2002 dazu verpflichtet, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den *IFRS* aufzustellen. Andere Mutterunternehmen haben gem. § 315e (3) HGB bzw. § 315a (3) HGB a.F. das Wahlrecht, ihren Konzernabschluss nach den *IFRS* aufzustellen. WP mit Examenserwerb nach 2003 könnten aufgrund ihrer im Examen unter Beweis gestellten *IFRS*-Kenntnisse eine höhere Qualität bei der Prüfung von Konzernabschlüssen als andere WP erbringen. Diese erhöhte wahrgenommene und tatsächliche Prüfungsqualität könnte sich auch in den zu konsolidierenden Einzelabschlüssen von Konzernunternehmen i.S.v. § 271 (2) HGB niederschlagen. Nachfolgend werden deshalb ausschließ-

⁸⁹⁷ Die Ergebnisse für das *GOM* basieren auf nicht-geclusterten Standardfehlern. Werden die Standardfehler hingegen auf Firmenebene geclustert, so ergibt sich weiterhin keine Signifikanz für *AQPOST1986*.

lich UN betrachtet, die Tochterunternehmen oder Mutterunternehmen darstellen und somit als potenziell verbundene UN i.S.v. § 271 (2) HGB zählen.⁸⁹⁸ Die Einzelabschlüsse dieser UN sind damit potenzieller Teil eines Konzernabschlusses. Durch den Ausschluss von UN, die nicht Mutter- oder Tochterunternehmen sind, verringert sich die spezifische Datengrundlage auf 5.329 Beobachtungen. $AQPOST2003_{i,t}$ nimmt den Wert 1 an, wenn das UN i im Jahr t , durch einen WP i.e.P. geprüft wird, dessen Bestellung nach dem Jahr 2003 erfolgte; ansonsten 0. Die zu testende Variable zeigt im *GOM* Signifikanz auf dem 1%-Niveau ($p < 0,01$) in negativer Richtung. Die Effektstärke beträgt 50 Basispunkte. Unter Berücksichtigung firmenspezifischer Effekte lässt sich keine Signifikanz feststellen. Das Bestimmtheitsmaß beträgt im *GOM* (*FEM*) 14,55% (10,10%).

Die Zusatzanalysen legen mehrheitlich offen, dass auch bei einem Fokus auf UN, bei denen die Prüferqualifikation hinsichtlich der Qualität der dort zu erbringenden JAP in besonderem Maße zum Tragen kommen könnte, kein Einfluss der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis auf die wahrgenommene Prüfungsqualität festzustellen ist. Tabelle 45 zeigt die Ergebnisse der Zusatzanalysen zu Modell 3 im Überblick.

⁸⁹⁸ Die Identifizierung der Tochterunternehmen in der spezifischen Datengrundlage erfolgt anhand des BvD-Unabhängigkeitsindikators der DAFNE-Datenbank. So werden jene UN als Tochterunternehmen klassifiziert, die durch einen Gesellschafter charakterisiert sind, der direkt oder indirekt mind. 50,01% der Kapitalanteile hält und eine juristische Person (keine Privatperson) darstellt. Bei einem Mutterunternehmen handelt es sich gem. der BvD-Definition der DAFNE-Datenbank um das UN mit der höchsten direkten oder indirekten Beteiligung, die mind. 50,01% der Kapitalanteile betragen muss. Dieses UN muss gem. BvD-Definition zudem selbst unabhängig sein, d.h. die einzelnen Beteiligungen, die an ihm gehalten werden, dürfen 50,00% weder direkt noch indirekt überschreiten. Ist der Grad der Unabhängigkeit unbekannt, so wird Unabhängigkeit vermutet.

| Unabhängige Variablen | Abhängige Variable= COD | | | | Abhängige Variable= COD | | | |
|------------------------|------------------------------------|---------|---------------|---------|--|---------|---------------|---------|
| | Beschränkung des Samples auf GmbHs | | | | Beschränkung des Samples auf potenziell verbundene UN i.S.v. § 271 (2) HGB | | | |
| | WP-Examen 1986 | | | | WP-Examen 2003 | | | |
| | GOM | | FEM | | GOM | | FEM | |
| | Koeff. | t-Stat. | Koeff. | t-Stat. | Koeff. | t-Stat. | Koeff. | t-Stat. |
| AQPOST1986 | -0,0007 | -0,89 | -0,0038 | -1,30 | | | | |
| AQPOST2003 | | | | | -0,0050*** | -2,63 | -0,0023 | -0,40 |
| EXP | 0,0000 | 0,02 | -0,0013 | -0,76 | -0,0034** | -2,41 | 0,0000 | 0,02 |
| SWITCH | -0,0025** | -2,12 | 0,0003 | 0,35 | -0,0027* | -1,94 | 0,0016 | 1,37 |
| SIZE | -0,0016*** | -4,38 | -0,0053*** | -3,46 | -0,0018* | -1,75 | -0,0041*** | -2,62 |
| AGE | -0,0001 | -0,18 | -0,0053 | -1,48 | 0,0007 | 0,91 | 0,0011 | 0,34 |
| GROWTH | -0,0031** | -2,17 | -0,0011 | -0,92 | -0,0020 | -1,07 | -0,0015 | -1,11 |
| ROA | -0,0299*** | -8,15 | -0,0120** | -2,48 | -0,0285*** | -4,46 | -0,0050 | -1,01 |
| LOSS | 0,0020** | 2,35 | 0,0005 | 0,64 | 0,0027* | 1,72 | -0,0003 | -0,37 |
| LEV | 0,0153*** | 12,78 | 0,0120*** | 2,80 | 0,0102*** | 3,10 | 0,0079 | 1,63 |
| PPE | 0,0121*** | 9,48 | 0,0057 | 0,97 | 0,0129*** | 3,84 | 0,0164*** | 2,86 |
| MATUR | -0,0121*** | -13,21 | -0,0080*** | -6,40 | -0,0112*** | -5,59 | -0,0082*** | -6,31 |
| Konstante | 0,0587*** | 8,83 | 0,1375*** | 5,06 | 0,0759*** | 4,40 | 0,0950*** | 3,53 |
| Industrieeffekte | ja | | nein | | ja | | nein | |
| Jahreseffekte | ja | | ja | | ja | | ja | |
| n | 7.710 | | 7.710 | | 5.329 | | 5.329 | |
| F-Statistik (Prob > F) | 46,85 (0,000) | | 12,36 (0,000) | | 15,92 (0,000) | | 11,69 (0,000) | |
| R ² | 0,1547 | | 0,0889 | | 0,1455 | | 0,1010 | |

*/**/** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust, sofern nicht anders beschrieben.

Tabelle 45: Beschränkung des Mandantenkreises auf GmbHs bzw. verbundene UN (Zusatzanalysen zu Modell 3).

12.6 Sensitivitätsanalysen

Unter Verwendung der beschnittenen abhängigen Variable *COD* werden die Ergebnisse der Hauptregressionen (Tabelle 44) in Bezug auf *AQPOST1975* und *AQPOST2004* bestätigt. So ergibt sich für *AQPOST1975* i.R.d. *GOM* Signifikanz ($p < 0,05$) in positiver Richtung. Im *FEM* ist Signifikanz ($p < 0,01$) in negativer Richtung zu beobachten. Für *AQPOST2004* ist weder im *GOM* noch im *FEM* Signifikanz festzustellen. *AQPOST1986* zeigt, den Hauptergebnissen folgend, i.R.d. *GOM* keine Signifikanz. Im *FEM* kann hingegen signifikanter Einfluss ($p < 0,05$) auf *COD* in negativer Richtung gezeigt werden. Die Effektstärken sind mit denen der Hauptregressionen größtenteils vergleichbar. Aufgrund der Beschneidung von *COD* sinkt die Beobachtungszahl auf 9.637. Das Bestimmtheitsmaß steigt im *GOM* (*FEM*) auf über 20% (15%) an.

Die alternative Messung von *COD* bestätigt die Ergebnisse der Hauptregressionen in Bezug auf *AQPOST2004*: So ist weder im *GOM* noch im *FEM* Signifikanz für den entsprechenden Regressionskoeffizienten festzustellen.⁸⁹⁹ *AQPOST1975* übt, den Hauptergebnissen folgend, im *GOM* einen signifikant ($p < 0,05$) positiven Einfluss auf *COD* aus. Im *FEM* kann hingegen keine Signifikanz festgestellt werden.⁹⁰⁰ *AQPOST1986* besitzt, entgegen den Hauptergebnissen, einen signifikant ($p < 0,01$) negativen Effekt auf *COD* im *GOM*, der im *FEM* nicht bestätigt werden kann.⁹⁰¹ Aufgrund der alternativen Berechnung der *COD* sinkt die Beobachtungszahl in der spezifischen Datengrundlage auf 6.631. Das Bestimmtheitsmaß sinkt im *GOM* (*FEM*) auf unter 12% (9%).

Die Mehrheit der durchgeführten Regressionen i.R.d. Sensitivitätsanalysen zeigt keinen signifikanten Einfluss der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in Organisationsform der eigenen Praxis auf die wahrgenommene Prüfungsqualität. Tabelle 46 fasst die Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen für Modell 3 zusammen.

⁸⁹⁹ Die Ergebnisse für das *GOM* basieren auf nicht-geclusterten Standardfehlern. Werden die Standardfehler auf Firmenebene geclustert, so ergibt sich weiterhin keine Signifikanz für *AQPOST2004*.

⁹⁰⁰ Die Ergebnisse für das *GOM* basieren auf nicht-geclusterten Standardfehlern. Werden die Standardfehler auf Firmenebene geclustert, so ergibt sich hingegen keine Signifikanz für *AQPOST1975*.

⁹⁰¹ Die Ergebnisse für das *GOM* basieren auf nicht-geclusterten Standardfehlern. Werden die Standardfehler auf Firmenebene geclustert, so ergibt sich die Signifikanz für *AQPOST1986* auf dem 5%-Niveau.

| Unabhängige Variablen | Abhängige Variable = COD | | | Abhängige Variable = COD | | |
|---------------------------|--|----------------------------|----------------------------|--|----------------------------|----------------------------|
| | Truncation der COD am 5%- bzw. 95%-Perzentil | | | Alternative Berechnung des Nenners der COD | | |
| | WP-Examen 1975 | WP-Examen 1986 | WP-Examen 2004 | WP-Examen 1975 | WP-Examen 1986 | WP-Examen 2004 |
| | Koeffizient (GOM) (FEM) | Koeffizient (GOM) (FEM) | Koeffizient (GOM) (FEM) | Koeffizient (GOM) (FEM) | Koeffizient (GOM) (FEM) | Koeffizient (GOM) (FEM) |
| AQPOST1975 | 0,0036** -0,0056*** | | | 0,0045** -0,0020 | | |
| AQPOST1986 | | -0,0014 -0,0047** | | | -0,0040*** -0,0031 | |
| AQPOST2004 | | | 0,0003 0,0011 | | | -0,0013 0,0102 |
| EXP | 0,0003 -0,0021* | -0,0004 -0,0027** | 0,0001 -0,0019 | 0,0011* 0,0023 | -0,0004 0,0021 | 0,0004 0,0040 |
| SWITCH | 0,0000 0,0004 | 0,0000 0,0005 | 0,0000 0,0004 | -0,0015 -0,0008 | -0,0016 -0,0008 | -0,0015 -0,0009 |
| SIZE | -0,0012** -0,0022** | -0,0013*** -0,0022** | -0,0012*** -0,0022** | -0,0022*** -0,0070*** | -0,0023*** -0,0070*** | -0,0023*** -0,0071*** |
| AGE | -0,0002 -0,0038* | -0,0002 -0,0038* | -0,0002 -0,0038* | -0,0011*** -0,0083** | -0,0011*** -0,0083** | -0,0011*** -0,0081** |
| GROWTH | -0,0017* -0,0008 | -0,0018* -0,0008 | -0,0018* -0,0008 | -0,0021 0,0016 | -0,0022 0,0016 | -0,0021 0,0016 |
| ROA | -0,0255*** -0,0115*** | -0,0251*** -0,0115*** | -0,0252*** -0,0115*** | -0,0438*** -0,0253*** | -0,0432*** -0,0253*** | -0,0436*** -0,0256*** |
| LOSS | 0,0008 0,0001 | 0,0008 0,0001 | 0,0008 0,0001 | 0,0016 -0,0007 | 0,0018* -0,0007 | 0,0017 -0,0008 |
| LEV | 0,0113*** 0,0025 | 0,0113*** 0,0024 | 0,0114*** 0,0025 | 0,0103*** -0,0063 | 0,0101*** -0,0063 | 0,0104*** -0,0063 |
| PPE | 0,0101*** 0,0111*** | 0,0102*** 0,0112*** | 0,0102*** 0,0111*** | 0,0081*** 0,0085 | 0,0083*** 0,0086 | 0,0081*** 0,0085 |
| MATUR | -0,0091*** -0,0061*** | -0,0092*** -0,0061*** | -0,0092*** -0,0061*** | -0,0025* -0,0002 | -0,0027* -0,0001 | -0,0027* -0,0002 |
| Konstante | 0,0458*** 0,0915*** | 0,0531*** 0,0912*** | 0,0502*** 0,0850*** | 0,0718*** 0,1821*** | 0,0856*** 0,1838*** | 0,0793*** 0,1756*** |
| Industrieffekte | ja nein | ja nein | ja nein | ja nein | ja nein | ja nein |
| Jahreseffekte | ja | ja | ja | ja | ja | ja |
| n | 9.637 | 9.637 | 9.637 | 6.631 | 6.631 | 6.631 |
| F-Statistik (Prob > F) | 37,83 23,90 (0,000) | 37,73 23,87 (0,000) | 37,70 23,41 (0,000) | 28,63 11,50 (0,000) | 29,01 11,35 (0,000) | 28,53 11,16 (0,000) |
| R ² | 0,2019 0,1531 | 0,2013 0,1536 | 0,2008 0,1529 | 0,1151 0,0859 | 0,1165 0,0860 | 0,1148 0,0867 |

*/**/*** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die Tabelle zeigt die Regressionskoeffizienten im GOM (oberer Wert)/FEM (unterer Wert). Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert, sofern nicht anders beschrieben. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust, sofern nicht anders beschrieben.

Tabelle 46: Sensitivitätsanalysen zu Modell 3.

13 Modell 4: Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und tatsächliche Prüfungsqualität

13.1 Spezifische Datengrundlage

In Modell 4 wird der potenzielle Zusammenhang zwischen der Prüferqualifikation, d.h. den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis, und der tatsächlichen Prüfungsqualität näher beleuchtet. Es stehen folglich, wie schon in Modell 3, die Beobachtungen zu mittelgroßen und großen KapGes sowie KapCoGes mit JAP durch WP i.e.P. im Blickpunkt.⁹⁰² Im Vergleich zu Modell 3, entfallen aufgrund fehlender Daten zur Berechnung des ökonomischen Modells (Kapitel 13.2) deutlich mehr Beobachtungen (13.292 vs. 6.827) in der spezifischen Datengrundlage.⁹⁰³

Im Ergebnis resultiert eine spezifische Datengrundlage für Modell 4, bestehend aus 4.243 Beobachtungen zu privaten deutschen mittelgroßen und großen haftungsbeschränkten UN, die durch WP i.e.P. geprüft werden. Tabelle 47 zeigt die einzelnen Schritte zur Stichprobe im Überblick.

| Datenerhebung | Beobachtungen |
|---|---------------|
| Grundlegende Datenbasis | 217.585 |
| <i>Weniger:</i> Beobachtungen von UN, deren JAP im jeweiligen Jahr nicht durch einen WP i.e.P. durchgeführt wird | 200.050 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmensjahre mit fehlenden Daten zur Berechnung des ökonomischen Modells 4 | 13.292 |
| Spezifische Datengrundlage für Modell 4 | 4.243 |

Tabelle 47: Spezifische Datengrundlage für Modell 4.

⁹⁰² Entsprechende Begründungen zu den einzelnen Schritten der spezifischen Datengrundlage sind Kapitel 12.1 zu entnehmen.

⁹⁰³ Die entsprechende Erklärung für diese deutliche Reduktion ist Kapitel 11.1 zu entnehmen.

13.2 Modellspezifikation

Um den Einfluss der Prüferqualifikation, d.h. der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis, auf die tatsächliche Prüfungsqualität zu messen, werden innerhalb des vierten Modells folgende multivariate Regressionsmodelle gewählt:

$$\begin{aligned}
 DACC_{i,t} = & \beta_1 + \beta_2 AQPOST1975_{i,t} + \beta_3 EXP_{i,t} + \beta_4 SWITCH_{i,t} + \beta_5 SIZE_{i,t} + \\
 & \beta_6 AGE_{i,t} + \beta_7 GROWTH_{i,t} + \beta_8 ROA_{i,t} + \beta_9 LOSS_{i,t} + \beta_{10} LEV_{i,t} + \\
 & \beta_{11} PPE_{i,t} + \beta_{12} MATUR_{i,t} + \sum_{j=13}^{21} \beta_j SICFF12_i + \sum_{j=22}^{33} \beta_j YEAR_{i,t} + \varepsilon_{i,t}
 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned}
 DACC_{i,t} = & \beta_1 + \beta_2 AQPOST1986_{i,t} + \beta_3 EXP_{i,t} + \beta_4 SWITCH_{i,t} + \beta_5 SIZE_{i,t} + \\
 & \beta_6 AGE_{i,t} + \beta_7 GROWTH_{i,t} + \beta_8 ROA_{i,t} + \beta_9 LOSS_{i,t} + \beta_{10} LEV_{i,t} + \\
 & \beta_{11} PPE_{i,t} + \beta_{12} MATUR_{i,t} + \sum_{j=13}^{21} \beta_j SICFF12_i + \sum_{j=22}^{33} \beta_j YEAR_{i,t} + \varepsilon_{i,t}
 \end{aligned}$$

$$\begin{aligned}
 DACC_{i,t} = & \beta_1 + \beta_2 AQPOST2004_{i,t} + \beta_3 EXP_{i,t} + \beta_4 SWITCH_{i,t} + \beta_5 SIZE_{i,t} + \\
 & \beta_6 AGE_{i,t} + \beta_7 GROWTH_{i,t} + \beta_8 ROA_{i,t} + \beta_9 LOSS_{i,t} + \beta_{10} LEV_{i,t} + \\
 & \beta_{11} PPE_{i,t} + \beta_{12} MATUR_{i,t} + \sum_{j=13}^{21} \beta_j SICFF12_i + \sum_{j=22}^{33} \beta_j YEAR_{i,t} + \varepsilon_{i,t}
 \end{aligned}$$

Die Zusammensetzung der abhängigen Variable *DACC*, der zu testenden Variablen *AQPOST1975*, *AQPOST1986* und *AQPOST2004* und der Kontrollvariablen wird in Kapitel 9 näher erläutert. Grundsätzliches zur Methodik ist ebenfalls Kapitel 9 zu entnehmen.

Mit den drei aufgeführten Regressionsmodellen soll der potenzielle Einfluss von *AQPOST1975*, *AQPOST1986* und *AQPOST2004* auf die tatsächliche Prüfungsqualität jeweils getrennt unter Einschluss der angegebenen Kontrollvariablen untersucht werden. Folglich besteht der wesentliche Unterschied zu Modell 3 in der Wahl der abhängigen Variable.

13.3 Deskriptive Ergebnisse

13.3.1 Univariate Statistik

Die Übersicht der Lage- und Streumaße der in den Regressionsmodellen enthaltenen Variablen ist in Tabelle 48 festgehalten. 96,80% der WP haben das Examen nach 1975 erworben, 83,80% der WP nach 1986 und 10,70% der WP nach 2004. Die überwiegende Mehrheit der WP, d.h. 73,10%, hat demnach das Examen nach 1986 und vor 2005 absolviert und damit die Änderung durch die VÄPrüfOWP1975 und die VDA6BiRiLiG1986 im Examen erlebt. Die gefundenen Werte weichen nur geringfügig von denen des Modells 3 (Tabelle 39) ab.

Die durchschnittlichen absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen betragen 10,00% der Bilanzsumme (Median: 6,80%). Das Minimum liegt bei 0,10% und das Maximum bei 54,80% der Bilanzsumme. Diese deskriptiven Werte unterscheiden sich damit nur geringfügig von den in Modell 2 ermittelten Werten (Tabelle 32).

Der untransformierte Durchschnitt und Median der Prüfererfahrung liegen jeweils bei 19 Jahren. Die Beobachtung zu dem WP mit der geringsten Prüfererfahrung verzeichnet 3 Jahre, die Beobachtung zu dem WP mit der höchsten Prüfererfahrung 42 Jahre. Die relative Häufigkeit eines Prüferwechsels beträgt 4,60%.

Die beschriebenen deskriptiven Werte der unabhängigen Variablen des Modells 4 weichen, wie vermutet, in der Mehrheit eher geringfügig von den jeweiligen Werten des Modells 3 (Tabelle 39) ab. Deutlichere Unterschiede gegenüber Modell 3 ergeben sich in Bezug auf *SIZE*: So ist die Bilanzsumme der geprüften UN in Modell 4 gegenüber Modell 3 höher (Durchschnitt: 24.224.140€ vs. 15.852.260€; Median: 15.263.883€ vs. 10.702.629€). Des Weiteren ist auffällig, dass der Anteil der kurzfristigen Schulden an den gesamten bilanzrechtlichen Schulden in Modell 4 gegenüber Modell 3 stärker ausgeprägt ist (Durchschnitt: 74,70% vs. 62,90%; Median: 81,30% vs. 67,40%).

Dass sich die beschriebenen deskriptiven Werte der abhängigen Variable und der gemeinsamen Kontrollvariablen des Modells 4 und Modells 2 (Tabelle 32) trotz der unterschiedlichen Prüfer- und Mandantenkreise größtenteils eher geringfügig unterscheiden, erscheint interessant. Auffällig könnte sein, dass die Mandanten in Modell 4 größer sind als in Modell 2 (Durchschnitt: 24.224.140€ vs. 14.300.670€; Median: 15.263.883€ vs. 10.252.171€) trotz der Beschränkung auf JAP i.e.P.

| <i>Variable</i> | Durchschnitt | Standardabweichung | 25%-Perzentil | 50%-Perzentil | 75%-Perzentil | Minimum | Maximum |
|-------------------|--------------|--------------------|---------------|---------------|---------------|---------|---------|
| <i>AQPOST1975</i> | 0,968 | 0,176 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>AQPOST1986</i> | 0,838 | 0,368 | 1,000 | 1,000 | 1,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>AQPOST2004</i> | 0,107 | 0,309 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>DACC</i> | 0,100 | 0,101 | 0,030 | 0,068 | 0,133 | 0,001 | 0,548 |
| <i>EXP</i> | 2,830 | 0,526 | 2,565 | 2,944 | 3,219 | 1,099 | 3,738 |
| <i>SWITCH</i> | 0,046 | 0,209 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>SIZE</i> | 16,580 | 0,894 | 15,861 | 16,541 | 17,192 | 14,870 | 18,894 |
| <i>AGE</i> | 3,252 | 0,846 | 2,773 | 3,219 | 3,761 | 1,099 | 5,024 |
| <i>GROWTH</i> | 0,057 | 0,182 | -0,043 | 0,037 | 0,130 | -0,365 | 0,811 |
| <i>ROA</i> | 0,059 | 0,082 | 0,010 | 0,044 | 0,097 | -0,153 | 0,380 |
| <i>LOSS</i> | 0,121 | 0,326 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>LEV</i> | 0,646 | 0,236 | 0,482 | 0,684 | 0,836 | 0,096 | 1,000 |
| <i>PPE</i> | 0,235 | 0,201 | 0,065 | 0,187 | 0,352 | 0,001 | 0,846 |
| <i>MATUR</i> | 0,747 | 0,244 | 0,595 | 0,813 | 0,959 | 0,050 | 1,000 |
| <i>n</i> | 4.243 | | | | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert.

Tabelle 48: Deskriptive Übersicht zu Modell 4.

13.3.2 Univariate Statistik nach Qualifikation

Tabelle 49 zeigt die deskriptiven Merkmale in Abhängigkeit der Untergruppen von *AQPOST1975* und den entsprechenden Test auf signifikante Unterschiede der Lageparameter. Die Durchschnitte und Mediane der *DACC* der beiden Untergruppen unterscheiden sich nicht signifikant voneinander. In erster Instanz wird dementsprechend kein Hinweis für einen Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und der tatsächlichen Prüfungsqualität gefunden.

Basierend auf dem *t*-Test unterscheiden sich die Durchschnitte der Kontrollvariablen der beiden Untergruppen signifikant ($p < 0,1$) voneinander, mit Ausnahme von *SWITCH*, *AGE*, *GROWTH*, *ROA* und *PPE*. Im Hinblick auf die Mediane können die Ergebnisse bestätigt werden, jedoch nicht für *ROA* und *PPE*. Hier finden sich signifikante ($p < 0,1$) Unterschiede.

Die identifizierten Differenzen der Kontrollvariablen weichen in der Mehrheit hinsichtlich Signifikanz und Richtung nicht von den induktiven Ergebnissen des Modells 3 (Tabelle 40) ab. Abweichungen zu Modell 3 ergeben sich hinsichtlich *AGE*, *ROA*, *LOSS* und *LEV*. Die Unterschiede der Durchschnitte und Mediane für *AGE* und der Unterschied der Durchschnitte für *ROA* sind in Modell 4 nicht signifikant. Des Weiteren geht die signifikante Differenz der Mediane für *ROA* und die signifikante Differenz der Durchschnitte und Mediane für *LOSS* in Modell 4 in entgegengesetzte Richtung. Die Unterschiede der Durchschnitte und Mediane für *LEV* sind in Modell 4 signifikant.

| | WP-Examen nach 1975 (A) | | WP-Examen vor 1975 (B) | | Differenz (A) vs. (B) <i>p</i> -Wert | |
|---------------|----------------------------|--------|---------------------------|--------|---|---------------|
| | Durchschnitt | Median | Durchschnitt | Median | t-Test | Wilcoxon Test |
| <i>DACC</i> | 0,100 | 0,068 | 0,103 | 0,064 | 0,696 | 0,904 |
| <i>EXP</i> | 2,803 | 2,890 | 3,650 | 3,664 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,046 | 0,000 | 0,030 | 0,000 | 0,363 | 0,363 |
| <i>SIZE</i> | 16,575 | 16,534 | 16,739 | 16,843 | 0,036 | 0,028 |
| <i>AGE</i> | 3,249 | 3,219 | 3,351 | 3,219 | 0,170 | 0,422 |
| <i>GROWTH</i> | 0,057 | 0,037 | 0,058 | 0,016 | 0,958 | 0,584 |
| <i>ROA</i> | 0,059 | 0,044 | 0,066 | 0,059 | 0,346 | 0,052 |
| <i>LOSS</i> | 0,123 | 0,000 | 0,067 | 0,000 | 0,049 | 0,049 |
| <i>LEV</i> | 0,648 | 0,687 | 0,592 | 0,603 | 0,007 | 0,003 |
| <i>PPE</i> | 0,235 | 0,189 | 0,210 | 0,080 | 0,153 | 0,001 |
| <i>MATUR</i> | 0,744 | 0,810 | 0,827 | 0,951 | 0,000 | 0,000 |
| | n= 4.108 | | n= 135 | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. In der dritten Spalte sind zweiseitige *p*-Werte des *t*-Tests (*Wilcoxon*-Tests) abgebildet.

Tabelle 49: Deskriptive Übersicht der Untergruppen (Examen 1975) zu Modell 4.

Tabelle 50 zeigt die Unterschiede der Lagemaße zwischen den Untergruppen von *AQPOST1986*. Die Durchschnitte der absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen sind bei Mandanten der Prüferklasse mit Examenserwerb nach 1986 signifikant ($p < 0,1$) um 0,80% der Bilanzsumme (9,80% vs. 10,60%) niedriger. Eine signifikante Differenz für den Median ergibt sich nicht. Der *t*-Test liefert somit erste Hinweise darauf, dass die Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform

der eigenen Praxis positive Auswirkungen auf die tatsächliche Prüfungsqualität haben könnten.

Basierend auf dem *t*-Test unterscheiden sich die Durchschnitte der Kontrollvariablen der beiden Untergruppen signifikant ($p < 0,1$) voneinander, mit Ausnahme von *SIZE*, *AGE*, *GROWTH*, *LEV* und *MATUR*. Dies wird durch den Test der Mediane bestätigt, mit Ausnahme von *MATUR*. Für diese Variable ergibt sich Signifikanz.

Es ergeben sich Abweichungen hinsichtlich Signifikanz und Richtung zu den diesbezüglichen Ergebnissen des Modells 3 (Tabelle 41). Diese betreffen *SIZE*, *ROA*, *LOSS*, *LEV* und *MATUR*. Die Unterschiede der Durchschnitte und Mediane für *SIZE* sind in Modell 4 nicht signifikant. Die Unterschiede der Mediane für *ROA* sind in Modell 4 signifikant. Außerdem ist die Richtung der signifikanten Differenz der Durchschnitte für *ROA* in Modell 4 entgegengesetzt. Die Unterschiede der Durchschnitte und Mediane für *LOSS* sind in Modell 4 signifikant. Die Unterschiede der Durchschnitte und Mediane für *LEV* und die Unterschiede der Durchschnitte für *MATUR* sind in Modell 4 nicht signifikant.

| | WP-Examen nach 1986 (A) | | WP-Examen vor 1986 (B) | | Differenz (A) vs. (B) <i>p</i> -Wert | |
|---------------|----------------------------|--------|---------------------------|--------|---|---------------|
| | Durchschnitt | Median | Durchschnitt | Median | t-Test | Wilcoxon Test |
| <i>DACC</i> | 0,098 | 0,068 | 0,106 | 0,068 | 0,064 | 0,648 |
| <i>EXP</i> | 2,719 | 2,833 | 3,405 | 3,401 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,049 | 0,000 | 0,026 | 0,000 | 0,008 | 0,008 |
| <i>SIZE</i> | 16,576 | 16,547 | 16,599 | 16,520 | 0,542 | 0,715 |
| <i>AGE</i> | 3,248 | 3,219 | 3,274 | 3,258 | 0,469 | 0,525 |
| <i>GROWTH</i> | 0,056 | 0,037 | 0,063 | 0,035 | 0,354 | 0,658 |
| <i>ROA</i> | 0,057 | 0,043 | 0,070 | 0,053 | 0,000 | 0,000 |
| <i>LOSS</i> | 0,126 | 0,000 | 0,096 | 0,000 | 0,029 | 0,029 |
| <i>LEV</i> | 0,646 | 0,685 | 0,648 | 0,679 | 0,808 | 0,901 |
| <i>PPE</i> | 0,239 | 0,192 | 0,212 | 0,171 | 0,001 | 0,002 |
| <i>MATUR</i> | 0,744 | 0,813 | 0,760 | 0,818 | 0,108 | 0,024 |
| | n= 3.557 | | n= 686 | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. In der dritten Spalte sind zweiseitige *p*-Werte des *t*-Tests (*Wilcoxon*-Tests) abgebildet.

Tabelle 50: Deskriptive Übersicht der Untergruppen (Examen 1986) zu Modell 4.

Tabelle 51 zeigt die Unterschiede der Lageparameter zwischen den Untergruppen von *AQPOST2004*. Beide Untergruppen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich des Durchschnitts als auch des Medians der *DACC* nicht signifikant voneinander. Dies liefert einen weiteren Hinweis gegen einen Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes der WP und der tatsächlichen Prüfungsqualität.

Mit Ausnahme von *GROWTH*, *LOSS* und *LEV* unterscheiden sich die Durchschnitte der Kontrollvariablen der Untergruppen signifikant ($p < 0,1$) auf Basis der Berechnungen für den t-Test. Der Test der Mediane bestätigt dies.

Die Ergebnisse der Betrachtung der Untergruppen weichen hinsichtlich der Signifikanz und Richtung der Unterschiede in der Mehrheit von den diesbezüglichen Ergebnissen des Modells 3 nicht ab (Tabelle 42). Abweichungen zu Modell 3 existieren für *AGE*, *GROWTH* und *ROA*. So ist der Unterschied der Mediane für *AGE* in Modell 4 signifikant. Der signifikante Unterschied der Durchschnitte für *AGE* steht Modell 3 hinsichtlich der Richtung entgegen. Die Unterschiede der Durchschnitte und Mediane für *GROWTH* sind in Modell 4 nicht signifikant, die Unterschiede der Durchschnitte und Mediane für *ROA* hingegen signifikant.

| | WP-Examen nach 2004 (A) | | WP-Examen vor 2004 (B) | | Differenz (A) vs. (B) <i>p</i> -Wert | |
|---------------|----------------------------|--------|---------------------------|--------|---|---------------|
| | Durchschnitt | Median | Durchschnitt | Median | t-Test | Wilcoxon Test |
| <i>DACC</i> | 0,095 | 0,069 | 0,100 | 0,068 | 0,293 | 0,912 |
| <i>EXP</i> | 2,132 | 2,079 | 2,914 | 2,944 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,088 | 0,000 | 0,041 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SIZE</i> | 16,431 | 16,359 | 16,598 | 16,568 | 0,000 | 0,001 |
| <i>AGE</i> | 3,325 | 3,258 | 3,244 | 3,219 | 0,053 | 0,070 |
| <i>GROWTH</i> | 0,062 | 0,039 | 0,056 | 0,037 | 0,538 | 0,201 |
| <i>ROA</i> | 0,053 | 0,037 | 0,060 | 0,045 | 0,078 | 0,048 |
| <i>LOSS</i> | 0,136 | 0,000 | 0,119 | 0,000 | 0,296 | 0,296 |
| <i>LEV</i> | 0,651 | 0,698 | 0,645 | 0,682 | 0,642 | 0,847 |
| <i>PPE</i> | 0,256 | 0,207 | 0,232 | 0,185 | 0,019 | 0,006 |
| <i>MATUR</i> | 0,723 | 0,768 | 0,749 | 0,817 | 0,029 | 0,009 |

n= 455

n= 3.788

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. In der dritten Spalte sind zweiseitige *p*-Werte des t-Tests (*Wilcoxon*-Tests) abgebildet.

Tabelle 51: Deskriptive Übersicht der Untergruppen (Examen 2004) zu Modell 4.

13.3.3 Korrelationsmatrix

In Tabelle 52 sind die Korrelationskoeffizienten der in den Regressionsmodellen enthaltenen Variablen festgehalten. Im Einklang mit den vorstehenden univariaten Ergebnissen ergibt sich lediglich für den PEARSON-Korrelationskoeffizienten zwischen *DACC* und der *AQPOST1986* Signifikanz. Auch in weiterer Instanz werden folglich überwiegend Hinweise gegen einen Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und der tatsächlichen Prüfungsqualität gesammelt.

Die PEARSON-Korrelationskoeffizienten zwischen *DACC* und den Kontrollvariablen sind, mit Ausnahme von *EXP*, *SWITCH* und *LOSS*, signifikant. So ergibt sich eine negative Korrelation mit *SIZE*, *AGE* und *PPE*. Positiv korrelierend mit *DACC* sind *GROWTH*, *ROA*, *LEV* und *MATUR*.

Die beschriebenen Korrelationsergebnisse können durch Berechnung der entsprechenden SPEARMAN-Korrelationskoeffizienten bestätigt werden. Die univariaten Ergebnisse der Tabellen 49-51 werden bestätigt.

Die Ergebnisse der Korrelationsmatrix des zweiten Modells (Tabelle 34) bezüglich des Zusammenhangs zwischen der abhängigen Variable *DACC* und den Kontrollvariablen werden hinsichtlich Signifikanz und Vorzeichen in der Mehrheit bestätigt.⁹⁰⁴

Sämtliche Korrelationskoeffizienten liegen unterhalb des Wertes von $|0,8|$. Der nicht-tabellarisierte *VIF* weist einen Durchschnitt von 1,82 bis 1,85 auf und liegt für jede einzelne Variable unterhalb des Wertes von 10. Der höchste Wert des *VIF* liegt bei 5,26.

⁹⁰⁴ Abweichungen zu Modell 2 betreffen die Variablen *SWITCH*, *ROA*, und *LOSS*. Die PEARSON- und SPEARMAN-Korrelationskoeffizienten sind für *SWITCH* in Modell 4 nicht signifikant. Die signifikanten PEARSON- und SPEARMAN-Korrelationskoeffizienten für *ROA* tragen in Modell 4 ein positives Vorzeichen. Die PEARSON- und SPEARMAN-Korrelationskoeffizienten für *LOSS* sind in Modell 4 nicht signifikant.

13 Modell 4: Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis und tatsächliche Prüfungsqualität

| | (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) | (13) | (14) |
|-----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| (1) AQPOST 1975 | 1,000 | 0,413 (0,000) | 0,063 (0,000) | 0,002 (0,904) | -0,300 (0,000) | 0,014 (0,363) | -0,034 (0,027) | -0,012 (0,422) | 0,008 (0,584) | -0,030 (0,052) | 0,030 (0,049) | 0,045 (0,003) | 0,053 (0,001) | -0,079 (0,000) |
| (2) AQPOST 1986 | 0,413 (0,000) | 1,000 | 0,152 (0,000) | -0,007 (0,648) | -0,563 (0,000) | 0,041 (0,008) | -0,006 (0,715) | -0,010 (0,525) | -0,007 (0,658) | -0,059 (0,000) | 0,034 (0,029) | 0,002 (0,901) | 0,049 (0,002) | -0,035 (0,024) |
| (3) AQPOST 2004 | 0,063 (0,000) | 0,152 (0,000) | 1,000 | 0,002 (0,912) | -0,315 (0,000) | 0,070 (0,000) | -0,054 (0,001) | 0,028 (0,070) | 0,020 (0,201) | -0,030 (0,048) | 0,016 (0,296) | 0,003 (0,847) | 0,043 (0,006) | -0,040 (0,009) |
| (4) DACC | -0,006 (0,696) | -0,028 (0,064) | -0,016 (0,293) | 1,000 | -0,025 (0,108) | 0,024 (0,122) | -0,128 (0,000) | -0,115 (0,000) | 0,120 (0,000) | 0,029 (0,059) | 0,001 (0,976) | 0,162 (0,000) | -0,155 (0,000) | 0,110 (0,000) |
| (5) EXP | -0,282 (0,000) | -0,480 (0,000) | -0,460 (0,000) | -0,015 (0,315) | 1,000 | -0,092 (0,000) | 0,069 (0,000) | 0,036 (0,018) | -0,017 (0,269) | 0,015 (0,343) | -0,010 (0,511) | -0,039 (0,012) | -0,012 (0,444) | 0,024 (0,120) |
| (6) SWITCH | 0,014 (0,363) | 0,041 (0,008) | 0,070 (0,000) | 0,017 (0,268) | -0,110 (0,000) | 1,000 | -0,020 (0,197) | 0,000 (0,980) | 0,000 (0,989) | -0,019 (0,220) | 0,002 (0,911) | 0,016 (0,298) | -0,005 (0,759) | 0,014 (0,371) |
| (7) SIZE | -0,032 (0,036) | -0,009 (0,542) | -0,058 (0,000) | -0,102 (0,000) | 0,079 (0,000) | -0,020 (0,199) | 1,000 | 0,148 (0,000) | 0,146 (0,000) | 0,090 (0,000) | -0,051 (0,001) | -0,215 (0,000) | 0,033 (0,032) | -0,030 (0,050) |
| (8) AGE | -0,021 (0,170) | -0,011 (0,469) | 0,030 (0,053) | -0,124 (0,000) | 0,011 (0,470) | 0,001 (0,931) | 0,135 (0,000) | 1,000 | -0,010 (0,535) | 0,030 (0,055) | -0,008 (0,592) | -0,096 (0,000) | 0,061 (0,000) | -0,124 (0,000) |
| (9) GROWTH | -0,001 (0,958) | -0,014 (0,354) | 0,010 (0,538) | 0,222 (0,000) | -0,010 (0,521) | -0,005 (0,753) | 0,128 (0,000) | -0,038 (0,012) | 1,000 | 0,285 (0,000) | -0,184 (0,000) | -0,013 (0,410) | -0,057 (0,000) | 0,040 (0,010) |
| (10) ROA | -0,015 (0,346) | -0,058 (0,000) | -0,027 (0,078) | 0,073 (0,000) | 0,017 (0,280) | -0,020 (0,188) | 0,048 (0,002) | -0,008 (0,595) | 0,258 (0,000) | 1,000 | -0,565 (0,000) | -0,313 (0,000) | -0,063 (0,000) | 0,105 (0,000) |
| (11) LOSS | 0,030 (0,049) | 0,034 (0,029) | 0,016 (0,296) | -0,007 (0,628) | -0,008 (0,596) | 0,002 (0,911) | -0,049 (0,002) | -0,022 (0,162) | -0,151 (0,000) | -0,505 (0,000) | 1,000 | 0,131 (0,000) | 0,022 (0,148) | -0,058 (0,000) |
| (12) LEV | 0,041 (0,007) | -0,004 (0,808) | 0,007 (0,642) | 0,161 (0,000) | -0,049 (0,002) | 0,018 (0,245) | -0,236 (0,000) | -0,112 (0,000) | 0,034 (0,026) | -0,253 (0,000) | 0,119 (0,000) | 1,000 | -0,100 (0,000) | 0,027 (0,084) |
| (13) PPE | 0,022 (0,153) | 0,050 (0,001) | 0,036 (0,019) | -0,160 (0,000) | -0,005 (0,737) | 0,005 (0,756) | 0,030 (0,055) | 0,000 (0,989) | -0,062 (0,000) | -0,100 (0,000) | 0,039 (0,010) | -0,063 (0,000) | 1,000 | -0,402 (0,000) |
| (14) MATUR | -0,060 (0,000) | -0,025 (0,108) | -0,034 (0,029) | 0,099 (0,000) | 0,028 (0,067) | 0,004 (0,773) | -0,027 (0,080) | -0,087 (0,000) | 0,029 (0,057) | 0,108 (0,000) | -0,068 (0,000) | -0,013 (0,409) | -0,359 (0,000) | 1,000 |

Die Matrix zeigt die Korrelationskoeffizienten nach PEARSON (unterhalb der Diagonalen)/SPEARMAN (oberhalb der Diagonalen). Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Zahlen in Klammern stellen zweiseitige p-Werte dar.

Tabelle 52: PEARSON/SPEARMAN-Korrelationsmatrix zu Modell 4.

13.4 Multivariate Ergebnisse

Die multivariaten Ergebnisse der drei getrennten Regressionsmodelle (Spalten 1 bis 3) unter Einschluss der gleichen Kontrollvariablen sind in Tabelle 53 festgehalten.⁹⁰⁵ Die dazugehörigen Bestimmtheitsmaße liegen im *GOM (FEM)* bei 12,77% (7,04%) bzw. 12,78% (7,05%). Der um Freiheitsgrade adjustierte und nicht-tabellarisierte Wertebereich liegt im *GOM (FEM)* zwischen 12,15% (-33,50%) und 12,16% (6,56%). Das negative, adjustierte Bestimmtheitsmaß des ersten Regressionsmodells im *FEM* (Spalte 1) weist, bedingt durch die fehlende Clusterung der Standardfehler, auf eine geringe Anpassungsgüte des Modells im Verhältnis zu den dazugehörigen Freiheitsgraden hin.⁹⁰⁶ Da jedoch die adjustierten Bestimmtheitsmaße der beiden weiteren Regressionsmodellen (Spalten 2 und 3) gegenüber dem entsprechenden nicht adjustierten Bestimmtheitsmaß geringfügig niedrigere Werte aufweisen, wird das statistische Problem als klein erachtet. Der Test der Gesamtsignifikanz des *GOM (FEM)* bescheinigt den unabhängigen Variablen in der Gesamtheit Signifikanz ($p=0,000$), verbunden mit F-Werten zwischen 13,81 (6,44) und 14,14 (10,17).

AQPOST1975 und *AQPOST1986* sind weder im *GOM* noch im *FEM* signifikant. *AQPOST2004* zeigt im *FEM* schwache Signifikanz auf dem 10%-Niveau in positiver Richtung, die im *GOM* nicht bestätigt werden kann. Mandanten der Prüferklasse mit Examenwerb nach 2004 weisen demnach um 0,0240 erhöhte *DACC* auf. Dies entspricht 24,00% der durchschnittlichen *DACC*. Die als Nullhypothese formulierte Forschungshypothese H4 kann mehrheitlich auf Basis eines Signifikanzniveaus von 10% nicht abgelehnt werden. Dieser Befund erweckt den Anschein, dass die Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis keinen Einfluss auf die tatsächliche Prüfungsqualität haben.

EXP und *SWITCH* sind weder im *GOM* noch im *FEM* signifikant. Dies liefert Hinweise darauf, dass beide prüferspezifischen Kontrollvariablen keinen Einfluss auf die tatsächliche Prüfungsqualität haben.

⁹⁰⁵ Für das erste Regressionsmodell (Spalte 1) werden im *FEM* nicht-geclusterte Standardfehler berechnet. Werden die Standardfehler hingegen auf Firmenebene geclustert, so ergibt sich Signifikanz ($p<0,1$) für *AQPOST1975* in positiver Richtung. Die Regressionskoeffizienten der Kontrollvariablen und das Bestimmtheitsmaß bleiben hingegen unverändert.

⁹⁰⁶ Vgl. *Wooldridge*, 2020, S. 197.

Die berechneten Regressionskoeffizienten der Kontrollvariablen im *GOM* und *FEM* stimmen hinsichtlich Vorzeichen und Signifikanz größtenteils mit den entsprechenden Regressionskoeffizienten des Modells 2 überein. Abweichungen zu Modell 2 ergeben sich für *SWITCH*, *ROA*, *LOSS* und *LEV*. So ist *SWITCH* in Modell 4 weder im *GOM* noch im *FEM* signifikant. Im *GOM* trägt der signifikante Regressionskoeffizient von *ROA* ein positives Vorzeichen. Im *FEM* des Modells 4 weist *ROA* keine Signifikanz auf. Die Regressionskoeffizienten von *LOSS* und *LEV* sind jeweils im *FEM* des Modells 4 nicht signifikant.

In Anbetracht der deskriptiven und multivariaten Ergebnisse sind zusammenfassend *SIZE* und *GROWTH* als erklärende Faktoren der *EQ* anzusehen. Für die genannten Variablen ergibt sich sowohl eine signifikante Korrelation mit der abhängigen Variable auf Basis der PEARSON- und SPEARMAN-Korrelationskoeffizienten als auch ein signifikanter Einfluss auf die abhängige Variable i.R.d. *GOM* und *FEM*.

| Abhängige Variable = <i>DACC</i> | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------|--------------------|----------------|------------------|----------------|--------------------|----------------|-----------------|----------------|--------------------|----------------|-----------------|----------------|--|
| Unabhängige Variablen | WP-Examen 1975 (1) | | | | WP-Examen 1986 (2) | | | | WP-Examen 2004 (3) | | | | |
| | <i>GOM</i> | | <i>FEM</i> | | <i>GOM</i> | | <i>FEM</i> | | <i>GOM</i> | | <i>FEM</i> | | |
| | Koeff. | <i>t-Stat.</i> | Koeff. | <i>t-Stat.</i> | Koeff. | <i>t-Stat.</i> | Koeff. | <i>t-Stat.</i> | Koeff. | <i>t-Stat.</i> | Koeff. | <i>t-Stat.</i> | |
| <i>AQPOST1975</i> | -0,0049 | -0,31 | 0,0232 | 0,23 | | | | | | | | | |
| <i>AQPOST1986</i> | | | | | -0,0011 | -0,17 | -0,0118 | -0,34 | | | | | |
| <i>AQPOST2004</i> | | | | | | | | | 0,0033 | 0,50 | 0,0240* | 1,74 | |
| <i>EXP</i> | 0,0029 | 0,80 | 0,0110 | 0,76 | 0,0030 | 0,78 | 0,0094 | 0,91 | 0,0044 | 1,03 | 0,0135 | 1,19 | |
| <i>SWITCH</i> | 0,0094 | 1,35 | 0,0137 | 1,48 | 0,0095 | 1,35 | 0,0136 | 1,47 | 0,0094 | 1,35 | 0,0136 | 1,46 | |
| <i>SIZE</i> | -0,0078*** | -3,68 | -0,0266*** | -3,03 | -0,0078*** | -3,66 | -0,0267** | -2,51 | -0,0077*** | -3,62 | -0,0266** | -2,50 | |
| <i>AGE</i> | -0,0102*** | -4,48 | -0,0048 | -0,31 | -0,0102*** | -4,41 | -0,0048 | -0,30 | -0,0102*** | -4,41 | -0,0040 | -0,25 | |
| <i>GROWTH</i> | 0,1135*** | 8,58 | 0,1176*** | 11,16 | 0,1135*** | 8,59 | 0,1177*** | 8,25 | 0,1134*** | 8,57 | 0,1175*** | 8,25 | |
| <i>ROA</i> | 0,0616** | 2,10 | 0,0527 | 1,49 | 0,0613** | 2,08 | 0,0525 | 1,12 | 0,0614** | 2,10 | 0,0526 | 1,13 | |
| <i>LOSS</i> | 0,0118** | 2,09 | 0,0078 | 1,17 | 0,0118** | 2,08 | 0,0078 | 1,13 | 0,0118** | 2,07 | 0,0076 | 1,10 | |
| <i>LEV</i> | 0,0487*** | 6,07 | 0,0216 | 1,09 | 0,0485*** | 6,10 | 0,0215 | 0,84 | 0,0484*** | 6,10 | 0,0211 | 0,82 | |
| <i>PPE</i> | -0,0564*** | -5,61 | -0,0063 | -0,21 | -0,0563*** | -5,64 | -0,0060 | -0,22 | -0,0565*** | -5,60 | -0,0060 | -0,22 | |
| <i>MATUR</i> | 0,0169** | 2,23 | -0,0064 | -0,57 | 0,0170** | 2,25 | -0,0064 | -0,52 | 0,0172** | 2,26 | -0,0063 | -0,51 | |
| <i>Konstante</i> | 0,2081*** | 4,90 | 0,4985*** | 2,68 | 0,2038*** | 4,83 | 0,5366*** | 2,89 | 0,1980*** | 4,70 | 0,5099*** | 2,80 | |
| <i>Industrieffekte</i> | ja | | nein | | ja | | nein | | ja | | nein | | |
| <i>Jahreseffekte</i> | ja | | ja | | ja | | ja | | ja | | ja | | |
| <i>n</i> | 4.243 | | 4.243 | | 4.243 | | 4.243 | | 4.243 | | 4.243 | | |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | 13,81 (0,000) | | 10,17 (0,000) | | 14,14 (0,000) | | 6,44 (0,000) | | 14,08 (0,000) | | 7,35 (0,000) | | |
| <i>R²</i> | 0,1278 | | 0,0704 | | 0,1277 | | 0,0704 | | 0,1278 | | 0,0705 | | |

***/**/* = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust, sofern nicht anders beschrieben.

Tabelle 53: Hauptregressionen zu Modell 4.

13.5 Zusatzanalyse: Beschränkung des Mandantenkreises auf GmbHs bzw. verbundene Unternehmen

Auch i.R.d. Untersuchung der tatsächlichen Prüfungsqualität soll der Mandantenkreis auf solche UN beschränkt werden, bei denen in besonderem Maße ein Einfluss der Prüferqualifikation auf die Prüfungsqualität vermutet werden könnte.⁹⁰⁷ Die Beschränkung der spezifischen Datengrundlage auf GmbHs ergibt eine finale Stichprobe von 3.059 Beobachtungen. *AQPOST1986* ist weder im *GOM* noch im *FEM* signifikant. Die nicht-signifikanten Ergebnisse der Hauptregressionen (Tabelle 53) für *AQPOST1986* werden somit bestätigt. Das Bestimmtheitsmaß beträgt im *GOM* (*FEM*) 12,72% (7,76%).

Wird die spezifische Datengrundlage auf potenziell verbundene UN i.S.v. § 271 (2) HGB beschränkt, so ergibt sich für *AQPOST2003* weder im *GOM* noch im *FEM* Signifikanz. Das Bestimmtheitsmaß liegt im *GOM* (*FEM*) bei 15,19% (9,00%). Die Beschränkung der Beobachtungen lässt eine Stichprobe von 2.639 Beobachtungen resultieren.

Die Zusatzanalysen zeigen, dass auch bei gezielter Betrachtung bestimmter Unternehmenskreise kein Einfluss der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis auf die tatsächliche Prüfungsqualität festgestellt werden kann. Tabelle 54 zeigt die Ergebnisse der Zusatzanalysen zu Modell 4 im Überblick.

⁹⁰⁷ Bezüglich der Motivierung dieser Zusatzanalyse wird auf Kapitel 12.5 verwiesen.

| <i>Unabhängige Variablen</i> | <i>Abhängige Variable= DACC</i> | | | | <i>Abhängige Variable= DACC</i> | | | |
|----------------------------------|---|----------------|-----------------|----------------|--|----------------|-----------------|----------------|
| | <i>Beschränkung des Samples auf GmbHs</i> | | | | <i>Beschränkung des Samples auf verbundene UN i.S.v. § 271 (2) HGB</i> | | | |
| | <i>WP-Examen 1986</i> | | | | <i>WP-Examen 2003</i> | | | |
| | <i>GOM</i> | | <i>FEM</i> | | <i>GOM</i> | | <i>FEM</i> | |
| | <i>Koeff.</i> | <i>t-Stat.</i> | <i>Koeff.</i> | <i>t-Stat.</i> | <i>Koeff.</i> | <i>t-Stat.</i> | <i>Koeff.</i> | <i>t-Stat.</i> |
| <i>AQPOST1986</i> | -0,0079 | -0,98 | -0,0192 | -0,53 | | | | |
| <i>AQPOST2003</i> | | | | | 0,0058 | 0,64 | 0,0265 | 1,24 |
| <i>EXP</i> | 0,0052 | 1,08 | 0,0202* | 1,90 | 0,0027 | 0,44 | 0,0205 | 1,25 |
| <i>SWITCH</i> | 0,0150* | 1,77 | 0,0188* | 1,79 | 0,0189* | 1,88 | 0,0159 | 1,38 |
| <i>SIZE</i> | -0,0062** | -2,45 | -0,0357*** | -2,95 | -0,0091*** | -3,39 | -0,0365** | -2,17 |
| <i>AGE</i> | -0,0077** | -2,42 | 0,0046 | 0,20 | -0,0146*** | -4,17 | -0,0246 | -0,94 |
| <i>GROWTH</i> | 0,1149*** | 7,30 | 0,1310*** | 7,83 | 0,1210*** | 7,16 | 0,1402*** | 7,59 |
| <i>ROA</i> | 0,0693* | 1,86 | 0,0150 | 0,28 | 0,0954** | 2,32 | 0,0234 | 0,35 |
| <i>LOSS</i> | 0,0124* | 1,91 | 0,0030 | 0,38 | 0,0180** | 2,28 | 0,0102 | 1,07 |
| <i>LEV</i> | 0,0558*** | 5,66 | 0,0114 | 0,35 | 0,0375*** | 3,47 | 0,0010 | 0,03 |
| <i>PPE</i> | -0,0514*** | -4,57 | -0,0160 | -0,50 | -0,0525*** | -4,01 | 0,0252 | 0,69 |
| <i>MATUR</i> | 0,0160* | 1,74 | -0,0104 | -0,69 | 0,0176 | 1,63 | -0,0114 | -0,71 |
| <i>Konstante</i> | 0,1646*** | 3,21 | 0,6501*** | 3,14 | 0,2340*** | 4,21 | 0,7257** | 2,37 |
| <i>Industrieeffekte</i> | ja | | nein | | ja | | nein | |
| <i>Jahreseffekte</i> | ja | | ja | | ja | | ja | |
| <i>n</i> | 3.059 | | 3.059 | | 2.639 | | 2.639 | |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | 20,05 (0,000) | | 4,89 (0,000) | | 12,46 (0,000) | | 5,02 (0,000) | |
| <i>R²</i> | 0,1272 | | 0,0776 | | 0,1519 | | 0,0900 | |

*/**/** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 54: Beschränkung des Mandantenkreises auf GmbHs bzw. verbundene UN (Zusatzanalyse zu Modell 4).

13.6 Sensitivitätsanalysen

Wird das *Income Smoothing* als Surrogat für die tatsächliche Prüfungsqualität verwendet, so ergibt sich für *AQPOST1975*, die Ergebnisse der Hauptregressionen (Tabelle 53) bestätigend, im *GOM* keine Signifikanz. Eine Berechnung des entsprechenden Regressionskoeffizienten im *FEM* ist aufgrund von Kollinearität mit der Identität der geprüften UN, d.h. der entsprechenden Crefonummer, nicht möglich. Es existiert bei den Beobachtungen, die in diese Regression eingehen, innerhalb der Crefo-Gruppen keine Variation in der Variable *AQPOST1975*.⁹⁰⁸ *AQPOST1986* zeigt weder im *GOM* noch im *FEM* Signifikanz und bestätigt damit ebenfalls die Ergebnisse der Hauptregressionen.⁹⁰⁹ *AQPOST2004* zeigt sowohl im *GOM* als auch im *FEM* hochsignifikant ($p < 0,01$) positiven Einfluss auf *IS*.⁹¹⁰ Die Ergebnisse der Hauptregressionen für *AQPOST2004* werden somit nur in Bezug auf das *FEM* bestätigt. Die Beobachtungszahl der Stichprobe sinkt aufgrund der Verwendung von *IS* als abhängige Variable auf 1.121. Das Bestimmtheitsmaß steigt (sinkt) im *GOM* (*FEM*) auf (unter) 18% (7%).

Die Zusatzanalysen zeigen in der Mehrheit, dass kein signifikanter Einfluss der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis auf die tatsächliche Prüfungsqualität anzunehmen ist. Tabelle 55 fasst die Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen zu Modell 4 zusammen.

⁹⁰⁸ Vgl. *Wooldridge*, 2020, S. 441.

⁹⁰⁹ Die Ergebnisse für das *FEM* basieren auf nicht-geclusterten Standardfehlern. Werden die Standardfehler auf Firmenebene gelclustert, so ergibt sich weiterhin keine Signifikanz für *AQPOST1986*.

⁹¹⁰ Die Ergebnisse für das *FEM* basieren auf nicht-geclusterten Standardfehlern. Werden die Standardfehler auf Firmenebene gelclustert, so ergibt sich weiterhin Signifikanz auf dem 1%-Niveau für *AQPOST2004*.

| | Abhängige Variable = IS | Abhängige Variable = IS | Abhängige Variable = IS |
|--------------------------------------|---|------------------------------|--------------------------|
| | Verwendung von <i>Income Smoothing</i> als Surrogat der <i>EQ</i> | | |
| | WP-Examen 1975 | WP-Examen 1986 | WP-Examen 2004 |
| <i>Unabhängige Variablen</i> | Koeffizient (GOM FEM) | Koeffizient (GOM FEM) | Koeffizient (GOM FEM) |
| <i>AQPOST1975</i> | 0,0582 - | | |
| <i>AQPOST1986</i> | | 0,0207 -0,2425 | |
| <i>AQPOST2004</i> | | | 0,1621*** 1,0992*** |
| <i>EXP</i> | -0,0410 -0,2122 | -0,0396 -0,2411* | 0,0105 0,2096 |
| <i>SWITCH</i> | -0,0951 0,0117 | -0,0955 0,0146 | -0,0935 0,0056 |
| <i>SIZE</i> | 0,0091 -0,0849 | 0,0086 -0,0848 | 0,0111 -0,0952 |
| <i>AGE</i> | -0,0897*** -0,2744 | -0,0899*** -0,2658 | -0,0909*** -0,1551 |
| <i>GROWTH</i> | 0,0675 0,0672 | 0,0663 0,0675 | 0,0592 0,0694 |
| <i>ROA</i> | -1,4544*** -0,3033 | -1,4486*** -0,3045 | -1,4994*** -0,2930 |
| <i>LOSS</i> | -0,3409*** -0,0808* | -0,3400*** -0,0852* | -0,3500*** -0,1036** |
| <i>LEV</i> | 0,1588 0,0018 | 0,1604 0,0027 | 0,1422 -0,0208 |
| <i>PPE</i> | -0,1760 -0,5586 | -0,1815 -0,5323* | -0,1820 -0,4839 |
| <i>MATUR</i> | 0,1112 -0,1748 | 0,1081 -0,1705 | 0,1269 -0,1570 |
| <i>Konstante</i> | -0,2511 2,6669 | -0,2089 2,9099* | -0,3792 1,1598 |
| <i>Industrie- effekte</i> | ja nein | ja nein | ja nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | ja | ja | ja |
| <i>n</i> | 1.121 | 1.121 | 1.121 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | 4,50 1,09 (0,000) (0,3612) | 4,44 2,15 (0,000) (0,004) | 5,25 2,85 (0,000) |
| <i>R²</i> | 0,1808 0,0517 | 0,1805 0,0526 | 0,1896 0,0686 |

*/**/** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die Tabelle zeigt die Regressionskoeffizienten im GOM (linker Wert)/FEM (rechter Wert). Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust, sofern nicht anders beschrieben.

Tabelle 55: Sensitivitätsanalysen zu Modell 4.

14 Modell 5: Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft und wahrgenommene Prüfungsqualität

14.1 Spezifische Datengrundlage

In Modell 5 wird der Zusammenhang zwischen der Prüfqualifikation, d.h. den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes des WP in ihrer Organisationsform als WPG, und der wahrgenommenen Prüfungsqualität näher beleuchtet. Im Fokus steht die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungstätigkeit einer WPG bei *PIE* und damit deren Verpflichtung zur Erstellung eines TB. WP in der Organisationsform der eigenen Praxis dürfen ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene JAP an *PIE* durchführen. Aufgrund der sehr geringen Anzahl an WP i.e.P., die einen TB aufstellen, in der grundlegenden Datenbasis werden lediglich WPG betrachtet.⁹¹¹ VBP/BPG sind hingegen nicht dazu berechtigt, gesetzlich vorgeschriebene JAP bei *PIE* durchzuführen.⁹¹² Da *PIE*-AP sowohl an mittelgroßen als auch großen privaten UN gesetzlich vorgeschriebene JAP vornehmen können, werden beide Größenklassen in der spezifischen Datengrundlage berücksichtigt. Basierend auf der grundlegenden Datenbasis werden in einem ersten Schritt als Folge des spezifischen Aspektes der Prüferqualifikation sämtliche Beobachtungen von UN entfernt, deren AP im jeweiligen Jahr nicht WPG sind. Dadurch entfallen 20.890 Beobachtungen.

Darüber hinaus werden die Geschäftsjahre 2006 und 2007 der zu prüfenden UN nicht betrachtet, da TB bis einschließlich 2009 nur in sehr geringer Zahl veröffentlicht werden. Dadurch reduziert sich die spezifische Datengrundlage um weitere 24.187 Beobachtungen. Des Weiteren sind jene Beobachtungen zu eliminieren, zu denen auf Basis der vorhandenen TB (Veröffentlichungsdatum 2010-2020) in den Jahren 2008 und 2018 keine

⁹¹¹ In der grundlegenden Datenbasis sind insgesamt 53 Beobachtungen zu UN vorhanden, deren *PIE*-AP WP i.e.P. sind. Die geringe Anzahl an WP i.e.P. mit TB könnte darin begründet liegen, dass diese meist nicht die personellen und technischen Kapazitäten besitzen, um gesetzlich vorgeschriebene JAP an kapitalmarktorientierten UN, KI oder VU durchzuführen.

⁹¹² Gem. § 267 (3) S. 2 HGB gelten kapitalmarktorientierte KapGes i.S.d. § 264d HGB stets als groß. Gem. § 340k (1) S. 1 2. HS HGB und § 341k (1) S. 2 HGB sind VBP/BPG nicht dazu befugt, KI und VU i.R.d. gesetzlichen JAP zu prüfen.

Informationen zur Prüfer-eigenschaft als *PIE-AP* vorliegen.⁹¹³ Die spezifische Datengrundlage reduziert sich um weitere 1.079 Beobachtungen.

Aufgrund fehlender Daten zur Berechnung des nachfolgenden ökonomischen Modells (Kapitel 14.2) werden weitere 57.245 Beobachtungen eliminiert.

Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibt eine spezifische Datengrundlage mit 114.184 Beobachtungen zu deutschen privaten mittelgroßen und großen KapGes sowie KapCoGes, deren AP eine WPG ist und Informationen zur Prüfer-eigenschaft als *PIE-AP* aufweist.

Dadurch ist die spezifische Datengrundlage des Modells 5, ungleich den Modellen 1 und 2, in Einklang mit den Modellen 3 und 4, nicht auf den Mandantenkreis der mittelgroßen UN beschränkt. Der Prüferkreis besteht, in Unterschied zu den Modellen 1 bis 4, ausschließlich aus WP in ihrer Organisationsform als WPG. Tabelle 56 fasst die Schritte zur spezifischen Datengrundlage des Modells 5 zusammen.

| Datenerhebung | Beobachtungen |
|--|----------------------|
| Grundlegende Datenbasis | 217.585 |
| <i>Weniger:</i> Beobachtungen von UN, deren AP im jeweiligen Jahr nicht WPG sind | 20.890 |
| <i>Weniger:</i> Beobachtungen der Geschäftsjahre 2006 und 2007 | 24.187 |
| <i>Weniger:</i> Beobachtungen von UN, zu deren WPG in den Geschäftsjahren 2008 und 2018 auf Basis der vorhandenen TB (Veröffentlichungsdatum: 2010-2020) keine Informationen zur Prüfer-eigenschaft als <i>PIE-AP</i> vorliegen | 1.079 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmensjahre mit fehlenden Daten zur Berechnung des ökonomischen Modells 5 | 57.245 |
| Spezifische Datengrundlage für Modell 5 | 114.184 |

Tabelle 56: Spezifische Datengrundlage für Modell 5.

⁹¹³ Dies betrifft potenziell Mandanten mit einem Bilanzstichtag zwischen dem 01.04.2008 bis 31.08.2008 bzw. mit einem Bilanzstichtag zwischen dem 01.01.2019 bis 31.03.2019. Die DAFNE-Datenbank ordnet Bilanzstichtage im ersten Quartal des Jahres t (d.h. bis 31.03 des Jahres t) dem jeweiligen Vorjahr t-1 zu.

14.2 Modellspezifikation

Um den Einfluss der Prüferqualifikation, d.h. der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der WPG, auf die wahrgenommene Prüfungsqualität zu messen, wird für Modell 5 folgendes multivariates Regressionsmodell gewählt:

$$\begin{aligned}
 COD_{i,t+1} = & \beta_1 + \beta_2 TP_{i,t} + \beta_3 BIG_{i,t} + \beta_4 SWITCH_{i,t} + \beta_5 SIZE_{i,t} + \beta_6 AGE_{i,t} + \\
 & \beta_7 GROWTH_{i,t} + \beta_8 ROA_{i,t} + \beta_9 LOSS_{i,t} + \beta_{10} LEV_{i,t} + \beta_{11} PPE_{i,t} + \\
 & \beta_{12} MATUR_{i,t} + \sum_{j=13}^{22} \beta_j SICFF12_i + \sum_{j=23}^{32} \beta_j YEAR_{i,t} + \varepsilon_{i,t}
 \end{aligned}$$

Die Zusammensetzung der abhängigen Variable $COD_{i,t+1}$, der zu testenden Variable $TP_{i,t}$ und der Kontrollvariablen werden in Kapitel 9 erläutert. Grundsätzliches zur Methodik ist ebenfalls Kapitel 9 zu entnehmen. Da die nachfolgende Untersuchung ausschließlich auf Ebene der Prüfungsgesellschaften erfolgt, sind die Variablen $EXP_{i,t}$ und $IND_{i,t}$ in Modell 5 nicht berücksichtigt.

14.3 Deskriptive Ergebnisse

14.3.1 Univariate Statistik

Tabelle 57 zeigt die zentralen Lage- und Streuparameter der in Modell 5 enthaltenen Variablen. In 49,30% der beobachteten Fälle erfolgt die JAP der betrachteten privaten UN durch einen *PIE*-AP. Folglich ist den gemischten Praxen, auf Basis der vorliegenden Stichprobe, fast die Hälfte der Anteile am Prüfermarkt der WPG für private prüfungspflichtige UN auf Basis der Mandantenanzahl zuzuweisen.

COD beläuft sich im Durchschnitt auf 2,50% (Median: 2,00%). Das Minimum liegt bei 0,00% und das Maximum bei 11,80%. Damit weichen die ermittelten Werte für die Fremdkapitalkosten nur unwesentlich von den für Modell 1 (Tabelle 25) und für Modell 3 (Tabelle 39) ermittelten deskriptiven Werte ab. 33,60% der beobachteten gesetzlichen JAP erfolgen durch *Big4*. Ein Prüferwechsel findet in 5,60% der beobachteten UN statt.

Trotz des im Vergleich zu Modell 1 anderen Prüfer- und Mandantenkreises und im Vergleich zu Modell 3 anderen Prüferkreises der spezifischen Datengrundlage weichen die berechneten deskriptiven Werte der gemeinsamen Kontrollvariablen mehrheitlich

eher unwesentlich von den genannten Modellen 3 und 1 ab. Der Anteil der *Big4* an den gesamten gesetzlichen JAP ist in Modell 5 im Vergleich zu Modell 1 höher (33,60% vs. 23,80%) und damit nahe dem durchschnittlichen Marktanteil von 30,54%, der i.R.d. Marktstrukturanalyse auf Basis der Mandantenanzahl ermittelt wird. Des Weiteren sind die Mandanten in Modell 5 im Vergleich zu den Modellen 3 und 1 deutlich größer (Durchschnitt: 40.323.360€ vs. 15.852.260€ vs. 12.101.910€; Median: 14.403.762€ vs. 10.702.629€ vs. 9.626.209€). Die beiden aufgezeigten Unterschiede könnten im eingeschränkten Fokus des Modells 5 auf den Prüferkreis der WPG und im erweiterten Blick auf große KapGes und KapCoGes begründet sein.

| <i>Variable</i> | Durchschnitt | Standardabweichung | 25%-Perzentil | 50%-Perzentil | 75%-Perzentil | Minimum | Maximum |
|-----------------|--------------|--------------------|---------------|---------------|---------------|---------|---------|
| <i>TP</i> | 0,493 | 0,500 | 0,000 | 0,000 | 1,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>COD</i> | 0,025 | 0,022 | 0,008 | 0,020 | 0,035 | 0,000 | 0,118 |
| <i>BIG</i> | 0,336 | 0,472 | 0,000 | 0,000 | 1,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,056 | 0,229 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>SIZE</i> | 16,726 | 1,056 | 15,945 | 16,483 | 17,269 | 15,004 | 20,277 |
| <i>AGE</i> | 3,164 | 0,884 | 2,639 | 3,178 | 3,738 | 0,693 | 5,043 |
| <i>GROWTH</i> | 0,066 | 0,219 | -0,045 | 0,036 | 0,135 | -0,412 | 1,146 |
| <i>ROA</i> | 0,053 | 0,101 | 0,000 | 0,037 | 0,095 | -0,285 | 0,434 |
| <i>LOSS</i> | 0,145 | 0,352 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>LEV</i> | 0,645 | 0,240 | 0,471 | 0,679 | 0,841 | 0,104 | 1,000 |
| <i>PPE</i> | 0,235 | 0,217 | 0,055 | 0,170 | 0,361 | 0,001 | 0,883 |
| <i>MATUR</i> | 0,690 | 0,292 | 0,490 | 0,763 | 0,961 | 0,000 | 1,000 |
| <i>n</i> | 114.184 | | | | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert.

Tabelle 57: Deskriptive Übersicht zu Modell 5.

14.3.2 Univariate Statistik nach Qualifikation

Die deskriptiven Ergebnisse in Abhängigkeit der durch *TP* definierten Untergruppen sind in Tabelle 58 festgehalten.

Basierend auf dem signifikanten ($p < 0,01$) t-Test verzeichnen Mandanten, deren gesetzliche JAP durch einen *PIE-AP* vollzogen wird, durchschnittlich um 70 Basispunkte geringere Fremdkapitalkosten (2,10% vs. 2,80%). Auch der Median-Test bestätigt diese signifikante ($p < 0,01$) negative Assoziation: So ergibt sich eine Reduktion des Medians der Fremdkapitalkosten in Höhe von 80 Basispunkten (1,60% vs. 2,40%). Dies liefert erste Hinweise darauf, dass ein positiver Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden innerhalb der WPG und der wahrgenommenen Prüfungsqualität bestehen könnte.

Sämtliche Kontrollvariablen unterscheiden sich ebenfalls signifikant ($p < 0,01$) basierend auf dem *t*-Test, mit Ausnahme von *GROWTH*. Dieser Befund zu den Unterschieden wird, mit Ausnahme *GROWTH*, durch den *Wilcoxon-Mann-Whitney*-Test der Mediane bestätigt. Für *GROWTH* ergibt sich hier Signifikanz ($p < 0,01$).

Der Anteil der *Big4* an Beobachtungen innerhalb der Untergruppe der *PIE-AP* beträgt 68,10% und ist damit erwartungsgemäß wesentlich höher als in der gesamten spezifischen Datengrundlage (68,10% vs. 33,60%). In der Gruppe der *NON-PIE-AP* liegt der Anteil der *Big4* erwartungsgemäß bei 0,00%. Die beschriebenen Unterschiede werden damit erklärt, dass es sich bei *Big4* stets um *PIE-AP* handelt. Prüferwechsel kommen in der Prüferklasse der *PIE-AP* häufiger vor (6,40% vs. 4,70%).⁹¹⁴ Die Mandanten der Prüferklasse der *PIE-AP* sind deutlich größer (Durchschnitt: 60.743.630€ vs. 20.466.070€; Median: 20.521.835€ vs. 11.467.185€), jünger (Durchschnitt: 30 Jahre vs. 38 Jahre; Median: 20 Jahre vs. 27 Jahre), weniger wachstumsstark (Median: 3,00% vs. 4,00%), weniger rentabel (Durchschnitt: 4,30% vs. 6,30%; Median: 2,20% vs. 4,70%), häufiger verlustreich (16,60% vs. 12,40%), weisen einen höheren Verschuldungsgrad auf (Durchschnitt: 65,80% vs. 63,30%; Median: 69,60% vs. 66,30%), sind weniger anlagenintensiv (Durchschnitt: 20,70% vs. 26,10%; Median: 13,20% vs. 20,70%) und verfügen schließlich über

⁹¹⁴ Die Rotationspflichten der *PIE-AP* im Bereich der §319a-Mandanten könnten auch das Rotationsverhalten dieser AP im Bereich der privaten Mandanten beeinflussen.

einen höheren kurzfristigen Teil der bilanzrechtlichen Schulden (Durchschnitt: 74,30% vs. 63,90%; Median: 84,60% vs. 69,20%).⁹¹⁵

| | <i>PIE-AP</i> (A) | | <i>NON-PIE-AP</i> (B) | | Differenz (A) vs. (B) <i>p-Wert</i> | |
|---------------|----------------------|--------|--------------------------|--------|--|-------------------------|
| | Durchschnitt | Median | Durchschnitt | Median | t-Test | <i>Wilcoxon</i> Test |
| <i>COD</i> | 0,021 | 0,016 | 0,028 | 0,024 | 0,000 | 0,000 |
| <i>BIG</i> | 0,681 | 1,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,064 | 0,000 | 0,047 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SIZE</i> | 17,046 | 16,837 | 16,414 | 16,255 | 0,000 | 0,000 |
| <i>AGE</i> | 3,014 | 2,996 | 3,310 | 3,296 | 0,000 | 0,000 |
| <i>GROWTH</i> | 0,066 | 0,030 | 0,067 | 0,040 | 0,650 | 0,000 |
| <i>ROA</i> | 0,043 | 0,022 | 0,063 | 0,047 | 0,000 | 0,000 |
| <i>LOSS</i> | 0,166 | 0,000 | 0,124 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>LEV</i> | 0,658 | 0,696 | 0,633 | 0,663 | 0,000 | 0,000 |
| <i>PPE</i> | 0,207 | 0,132 | 0,261 | 0,207 | 0,000 | 0,000 |
| <i>MATUR</i> | 0,743 | 0,846 | 0,639 | 0,692 | 0,000 | 0,000 |
| | n= 56.294 | | n= 57.890 | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. In der dritten Spalte sind zweiseitige p-Werte des t-Tests (*Wilcoxon*-Tests) abgebildet.

Tabelle 58: Deskriptive Übersicht der Untergruppen zu Modell 5.

14.3.3 Korrelationsmatrix

Tabelle 59 beinhaltet die Korrelationskoeffizienten der im Modell 5 enthaltenen Variablen. In Bestätigung der zuvor berechneten univariaten Ergebnisse weisen die signifikanten PEARSON- und SPEARMAN-Korrelationskoeffizienten auf eine mögliche negative Beziehung zwischen *TP* und *COD* hin.

Die PEARSON-Korrelationskoeffizienten zwischen *COD* und den Kontrollvariablen sind mit Ausnahme von *SWITCH* allesamt signifikant. Negativ korrelierend mit *COD* sind *BIG*, *SIZE*, *GROWTH*, *ROA* und *MATUR*. Eine positive Beziehung ergibt sich mit *AGE*, *LOSS*, *LEV* und *PPE*.

⁹¹⁵ Die WPK-Marktstrukturanalysen der Jahre 2014-2020 zeigen im ersten Teil „Größenstrukturen von Wirtschaftsprüfungspraxen“ in den dortigen Tabellen 2 und 7, dass die Anzahl der tätigen WP/VBP bei *PIE-AP* höher ist als bei *NON-PIE-AP*. Somit verfügen *PIE-AP* über höhere personelle Kapazitäten als *NON-PIE-AP*. Dies kann einen Grund für den deutlichen Größenunterschied der Mandanten darstellen.

Die berechneten Korrelationsergebnisse können auch nach der SPEARMAN-Methode bestätigt werden. Die univariaten Ergebnisse der Tabelle 58 werden bestätigt.

Insgesamt werden die bisherigen Korrelationsergebnisse der Modelle 1 (Tabelle 27) und 3 (Tabelle 43) zwischen der abhängigen Variable *COD* und den Kontrollvariablen hinsichtlich Signifikanz und Vorzeichen in der Mehrheit bestätigt.⁹¹⁶

Sämtliche Korrelationskoeffizienten liegen unterhalb des Wertes von $|0,8|$. Der nicht-tabellarisierte *VIF* beträgt im Durchschnitt 1,77 und für jede einzelne Variable weniger als 10. Der höchste Wert des *VIF* beträgt 4,02.

⁹¹⁶ Abweichungen ergeben sich zu Modell 3. So wird in Modell 5 eine signifikante PEARSON- und SPEARMAN-Korrelation zwischen *AGE* und *COD* gefunden.

| | (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
|----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| (1) <i>TP</i> | 1,000 (0,000) | -0,184 (0,000) | 0,721 (0,000) | 0,036 (0,000) | 0,273 (0,000) | -0,172 (0,000) | -0,037 (0,000) | -0,151 (0,000) | 0,060 (0,000) | 0,056 (0,000) | -0,158 (0,000) | 0,206 (0,000) |
| (2) <i>COD</i> | -0,151 (0,000) | 1,000 | -0,229 (0,000) | 0,001 (0,652) | -0,069 (0,000) | 0,097 (0,000) | -0,075 (0,000) | -0,147 (0,000) | 0,114 (0,000) | 0,100 (0,000) | 0,272 (0,000) | -0,450 (0,000) |
| (3) <i>BIG</i> | 0,721 (0,000) | -0,186 (0,000) | 1,000 | 0,015 (0,000) | 0,289 (0,000) | -0,184 (0,000) | -0,039 (0,000) | -0,162 (0,000) | 0,047 (0,000) | 0,061 (0,000) | -0,172 (0,000) | 0,243 (0,000) |
| (4) <i>SWITCH</i> | 0,036 (0,000) | 0,000 (0,994) | 0,015 (0,000) | 1,000 | 0,011 (0,000) | -0,016 (0,000) | -0,005 (0,100) | -0,037 (0,000) | 0,037 (0,000) | 0,009 (0,003) | -0,002 (0,443) | 0,005 (0,078) |
| (5) <i>SIZE</i> | 0,299 (0,000) | -0,063 (0,000) | 0,328 (0,000) | 0,008 (0,008) | 1,000 | 0,043 (0,000) | 0,095 (0,000) | -0,095 (0,000) | 0,000 (0,994) | -0,076 (0,000) | -0,053 (0,000) | 0,036 (0,000) |
| (6) <i>AGE</i> | -0,167 (0,000) | 0,052 (0,000) | -0,179 (0,000) | -0,015 (0,000) | 0,024 (0,000) | 1,000 | -0,025 (0,000) | 0,064 (0,000) | -0,067 (0,000) | -0,093 (0,000) | 0,097 (0,000) | -0,154 (0,000) |
| (7) <i>GROWTH</i> | -0,001 (0,650) | -0,065 (0,000) | -0,003 (0,316) | -0,001 (0,833) | 0,087 (0,000) | -0,076 (0,000) | 1,000 | 0,249 (0,000) | -0,138 (0,000) | -0,008 (0,009) | -0,072 (0,000) | 0,019 (0,000) |
| (8) <i>ROA</i> | -0,099 (0,000) | -0,144 (0,000) | -0,104 (0,000) | -0,033 (0,000) | -0,082 (0,000) | 0,044 (0,000) | 0,194 (0,000) | 1,000 | -0,610 (0,000) | -0,333 (0,000) | -0,037 (0,000) | 0,011 (0,000) |
| (9) <i>LOSS</i> | 0,060 (0,000) | 0,114 (0,000) | 0,047 (0,000) | 0,037 (0,000) | 0,003 (0,301) | -0,076 (0,000) | -0,074 (0,000) | -0,543 (0,000) | 1,000 | 0,186 (0,000) | 0,020 (0,000) | -0,025 (0,000) |
| (10) <i>LEV</i> | 0,053 (0,000) | 0,095 (0,000) | 0,057 (0,000) | 0,008 (0,007) | -0,071 (0,000) | -0,089 (0,000) | 0,041 (0,000) | -0,287 (0,000) | 0,172 (0,000) | 1,000 | -0,070 (0,000) | 0,061 (0,000) |
| (11) <i>PPE</i> | -0,124 (0,000) | 0,192 (0,000) | -0,136 (0,000) | 0,002 (0,606) | -0,024 (0,000) | 0,043 (0,000) | -0,071 (0,000) | -0,078 (0,000) | 0,037 (0,000) | -0,039 (0,000) | 1,000 | -0,336 (0,000) |
| (12) <i>MATUR</i> | 0,179 (0,000) | -0,332 (0,000) | 0,213 (0,000) | 0,005 (0,095) | 0,046 (0,000) | -0,111 (0,000) | 0,023 (0,000) | 0,031 (0,000) | -0,031 (0,000) | 0,031 (0,000) | -0,311 (0,000) | 1,000 |

Die Matrix zeigt die Korrelationskoeffizienten nach PEARSON (unterhalb der Diagonalen)/SPEARMAN (oberhalb der Diagonalen). Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Zahlen in Klammern stellen zweiseitige p-Werte dar.

Tabelle 59: PEARSON/SPEARMAN-Korrelationsmatrix zu Modell 5.

14.4 Multivariate Ergebnisse

Tabelle 60 zeigt die multivariaten Ergebnisse des Regressionsmodells im *GOM* (Spalte 1) und *FEM* (Spalte 2). Das Bestimmtheitsmaß beträgt im *GOM* 18,71%, adjustiert 18,69%. Die entsprechende Modellgüte im *FEM* beläuft sich auf 7,19%, adjustiert 7,17%. Beide Regressionsvarianten weisen Gesamtsignifikanz für das Modell ($p=0,000$) auf, die dazugehörigen F-Werte liegen bei 336,01 bzw. 165,03.

TP ist im *GOM* hochsignifikant ($p<0,01$) und trägt ein negatives Vorzeichen. Wird die gesetzliche JAP des Mandanten durch eine WPG der Prüferklasse der *PIE-AP* vollzogen, so ergibt sich für diesen Mandanten eine Reduktion der *COD* in Höhe von 13 Basispunkten. Der beschriebene Effekt kann im *FEM* unter Berücksichtigung firmenspezifischer Faktoren nicht bestätigt werden. Die Ablehnung der als Nullhypothese formulierten Forschungshypothese *H5* ist folglich von dem gewählten Regressionsverfahren abhängig.

BIG zeigt sowohl im *GOM* als auch im *FEM* hohe Signifikanz ($p<0,01$) mit jeweils negativen Vorzeichen. Erfolgt die JAP durch eine *Big4*, so verzeichnet der Mandant im *GOM* (*FEM*) 52 (19) Basispunkte weniger Fremdkapitalkosten. Für *SWITCH* ergibt sich nach Berechnung beider Regressionsvarianten keine Signifikanz.

Die Regressionskoeffizienten der Kontrollvariablen im *GOM* und *FEM* stimmen hinsichtlich Signifikanz und Vorzeichen in der Mehrheit mit den entsprechenden Regressionskoeffizienten der Modelle 1 (Tabelle 28) und 3 (Tabelle 44) überein. Abweichungen ergeben sich zu Modell 3. Es sind *SWITCH*, *SIZE*, *GROWTH* und *LEV* betroffen. So sind in Modell 5 *SWITCH* und *SIZE* im *GOM* nicht signifikant. *GROWTH* ist im *GOM* und *FEM* des Modells 5 signifikant. *LEV* im *FEM* des Modells 5 signifikant.

Auf Basis der deskriptiven und multivariaten Ergebnisse zeichnen sich *BIG*, *GROWTH*, *ROA*, *LEV*, *PPE* und *MATUR* als wesentliche erklärende Faktoren der Fremdkapitalkosten ab. Für die genannten Variablen ergibt sich, in Bestätigung der Korrelationsergebnisse, sowohl ohne Berücksichtigung firmenspezifischer Faktoren als auch unter deren Berücksichtigung Signifikanz in der Regressionsanalyse.

| <i>Abhängige Variable = COD</i> | | | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <i>Unabhängige Variablen</i> | <i>GOM (1)</i> | | <i>FEM (2)</i> | |
| | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> |
| <i>TP</i> | -0,0013*** | -4,03 | -0,0001 | -0,46 |
| <i>BIG</i> | -0,0052*** | -15,28 | -0,0019*** | -4,15 |
| <i>SWITCH</i> | 0,0000 | 0,19 | -0,0001 | -0,44 |
| <i>SIZE</i> | 0,0001 | 0,75 | -0,0015*** | -4,59 |
| <i>AGE</i> | 0,0001 | 1,04 | -0,0005 | -0,85 |
| <i>GROWTH</i> | -0,0032*** | -11,04 | -0,0016*** | -6,46 |
| <i>ROA</i> | -0,0201*** | -17,98 | -0,0086*** | -9,29 |
| <i>LOSS</i> | 0,0025*** | 8,68 | 0,0002 | 1,16 |
| <i>LEV</i> | 0,0075*** | 14,12 | 0,0067*** | 8,11 |
| <i>PPE</i> | 0,0076*** | 13,18 | 0,0064*** | 6,11 |
| <i>MATUR</i> | -0,0199*** | -49,38 | -0,0062*** | -18,38 |
| <i>Konstante</i> | 0,0350*** | 16,45 | 0,0525*** | 9,19 |
| <i>Industrieeffekte</i> | | ja | | nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | | ja | | ja |
| <i>n</i> | | 114.184 | | 114.184 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | | 336,01 (0,000) | | 165,03 (0,000) |
| <i>R²</i> | | 0,1871 | | 0,0719 |

*/**/** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 60: Hauptregressionen zu Modell 5.

14.5 Zusatzanalysen

14.5.1 Beschränkung des Beobachtungszeitraumes auf Jahre nach der EUVO2014

Mit Art. 2, 12 APAReG2016 wird die APAK mit Wirkung ab dem 17. Juni 2016 durch die APAS ersetzt. Hintergrund ist die Anforderung des Art. 24 (1) a)-c) EUVO2014, der eine vom Berufsstand unabhängige Behörde zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, wie der INS und weiterer berufsaufsichtlicher Ermittlungen, vorschreibt.⁹¹⁷ Die APAK ist nach Ansicht des Deutschen Gesetzgebers aufgrund ihrer Rechtsform und Struktur nicht dazu in der Lage, diese Aufgaben einer berufsstandsunabhängigen Aufsichtsbehörde auszuüben.⁹¹⁸ Als unmittelbare Staatsbehörde mit eigenen personellen, organisatorischen und finanziellen Ressourcen wird in diesem Zuge die APAS eingerichtet, die primär mit der Aufsicht der gesetzlichen JAP bei *PIE* betraut ist.⁹¹⁹ Folglich könnte die INS im Vergleich zur SU eine noch unabhängigere, zielgerichtetere Prüfung der Qualitätssicherung des AP in Bezug auf *PIE*-Mandanten darstellen. Folglich müsste das QSS der *PIE*-AP einer noch strengeren Überprüfung standhalten. Demnach könnten insbesondere im Zeitraum nach der Einrichtung der APAS *Spillover*-Effekte von den *PIE*-Mandanten auf die *NON-PIE*-Mandanten der *PIE*-AP zu erwarten sein. Die EUVO2014 wurde am 16. April 2014 verkündet. Der Großteil der darin enthaltenen Regelungen tritt am 17. Juni 2016 in Kraft. Bereits mit dem Datum der Verkündung der EUVO2014 könnten sich *PIE*-AP in Deutschland der bevorstehenden Stärkung der Aufsicht über die WPK in Form der APAS und deren primären Zuständigkeit für den *PIE*-Sektor bewusst sein. Es könnte sein, dass *PIE*-AP in Antizipation dieser Entwicklung ihre Berufspflichten noch gewissenhafter ausüben und somit bereits im Zeitraum nach der Verkündung der EUVO2014 eine höhere tatsächliche und wahrgenommene Prüfungsqualität erbringen.

Nachfolgend wird die spezifische Datengrundlage des Modells 5 daher auf Beobachtungen der Jahre nach 2014 beschränkt. Es resultiert eine Stichprobe von 36.764 Beobachtungen. Das Bestimmtheitsmaß sinkt im *GOM (FEM)* auf 13,31% (0,37%). *TP* ist im *GOM* hochsignifikant ($p < 0,01$) mit negativen Vorzeichen. Im *FEM* wird keine Signifikanz festgestellt. Die Ergebnisse der Hauptregressionen (Tabelle 60) werden somit bestätigt. Die Effektstärken sind vergleichbar. Folglich kann auch in den Jahren nach der

⁹¹⁷ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 55.

⁹¹⁸ Vgl. *Deutscher Bundestag*, 2015c, S. 55.

⁹¹⁹ Vgl. *Maxl*, 2018b, § 66a WPO, Rn. 4.

EU-Novelle 2014 nur teilweise ein signifikanter Einfluss der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft auf die wahrgenommene Prüfungsqualität festgestellt werden. Die Stärkung der Aufsicht durch die Einführung der APAS scheint somit keinen besonderen Einfluss auf die wahrgenommene Prüfungsqualität zu haben. Die Ergebnisse dieser Zusatzanalyse sind in Tabelle 61 festgehalten.

| <i>Unabhängige Variablen</i> | <i>Abhängige Variable = COD</i> | | | |
|----------------------------------|---------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | <i>GOM</i> | | <i>FEM</i> | |
| | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> |
| <i>TP</i> | -0,0011*** | -2,79 | -0,0001 | -0,25 |
| <i>BIG</i> | -0,0031*** | -7,26 | -0,0019* | -1,83 |
| <i>SWITCH</i> | 0,0004 | 0,91 | -0,0004 | -1,42 |
| <i>SIZE</i> | 0,0005*** | 3,22 | -0,0008 | -1,10 |
| <i>AGE</i> | 0,0002 | 1,14 | 0,0018 | 0,97 |
| <i>GROWTH</i> | -0,0039*** | -7,69 | -0,0010** | -2,09 |
| <i>ROA</i> | -0,0173*** | -10,67 | -0,0029 | -1,64 |
| <i>LOSS</i> | 0,0024*** | 5,62 | -0,0004 | -1,19 |
| <i>LEV</i> | 0,0059*** | 9,35 | 0,0032* | 1,76 |
| <i>PPE</i> | 0,0015** | 2,11 | 0,0050*** | 2,97 |
| <i>MATUR</i> | -0,0195*** | -35,56 | -0,0012** | -2,34 |
| <i>Konstante</i> | 0,0237*** | 9,32 | 0,0264** | 2,05 |
| <i>Industrieeffekte</i> | | ja | | nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | | ja | | ja |
| <i>n</i> | | 36.764 | | 36.764 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | | 134,27 (0,000) | | 4,29 (0,000) |
| <i>R²</i> | | 0,1331 | | 0,0037 |

*/**/** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 61: Beschränkung des Beobachtungszeitraumes auf Jahre nach der EUVO2014 (Zusatzanalyse Modell 5).

14.5.2 Finanzielle bzw. organisatorische Verbundenheit mit einem *PIE-AP*

Im Rahmen einer weiteren Zusatzanalyse soll mit der Variable $TPMITTELBAR_{i,t}$ für $TP_{i,t}$ kontrolliert werden. Die Variable $TPMITTELBAR_{i,t}$ hat binären Charakter und nimmt den Wert 1 an, wenn das UN i im Jahr t durch eine WPG geprüft wird, die im Jahr t auf Basis der Informationen des dazugehörigen TB durch finanzielle Verflechtungen i.S.v. Beteiligungen (Kapitalanteilen) oder durch Netzwerkzugehörigkeit mit einem *PIE-AP* verbunden ist und selbst kein *PIE-AP* darstellt. Die Idee hinter der Konzipierung dieser Variable besteht darin, dass *NON-PIE-AP* durch die finanzielle bzw. organisatorische Verbundenheit mit *PIE-AP* ebenfalls von *Spillover*-Effekten i.R.d. Prüfungstätigkeit profitieren könnten. Gem. § 271 (1) S. 1 HGB sind Beteiligungen „Anteile an anderen UN, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen UN zu dienen.“⁹²⁰ Gem. Art. 2 Nr. 7 EURL2006 ist das Netzwerk „die breitere Struktur, die auf Kooperation ausgerichtet ist und der ein AP oder eine Prüfungsgesellschaft angehört und die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.“⁹²¹ Im Rahmen dieser beiden Verbindungsformen, Kapitalverflechtungen und Netzwerk, könnte es sein, dass es zu einem Wissenstransfer von den *PIE-AP* auf die mit ihnen verflochtenen *NON-PIE-AP* kommt. Diese *NON-PIE-AP* könnten demnach über eine höhere Qualifikation verfügen als andere *NON-PIE-AP*.

Wird die Variable $TPMITTELBAR$ als zusätzliche unabhängige Variable in die beiden Regressionsvarianten aufgenommen, so bleibt der Effekt von TP im Vergleich zu den Ergebnissen der Hauptregression (Tabelle 60) unverändert.⁹²² Im *GOM* ergibt sich für TP ein hochsignifikant ($p < 0,01$) negativer Einfluss auf COD . Im *FEM* ergibt sich keine Signifikanz. $TPMITTELBAR$ ist weder im *GOM* noch im *FEM* signifikant. Folglich scheint die wahrgenommene Prüfungsqualität der *NON-PIE-AP* nicht von der finanziellen oder organisatorischen Verbundenheit mit einem *PIE-AP* zu profitieren. In der

⁹²⁰ Die 20%-Vermutung des § 271 (1) S. 3 HGB ist i.R.d. Datenauswertung nicht berücksichtigt.

⁹²¹ Gem. Art. 3 EUVO2014 ist diese Begriffsbestimmung auch nach der EU-Novelle 2014 weiterhin maßgeblich.

⁹²² Der VIF für $TPMITTELBAR$ liegt bei 1,04.

Folge ist auch die Bedeutung der Netzwerkzugehörigkeit eines AP für die wahrgenommene Prüfungsqualität als gering einzustufen. Das Bestimmtheitsmaß liegt im *GOM* (*FEM*) unverändert bei 18,71% (7,19%). Tabelle 62 zeigt die Ergebnisse der Zusatzanalyse im Überblick.

| <i>Unabhängige Variablen</i> | <i>Abhängige Variable = COD</i> | | | |
|----------------------------------|---------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | <i>GOM</i> | | <i>FEM</i> | |
| | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> |
| <i>TP</i> | -0,0013*** | -4,02 | -0,0002 | -0,64 |
| <i>TPMITTELBAR</i> | -0,0003 | -0,44 | -0,0004 | -1,01 |
| <i>BIG</i> | -0,0052*** | -15,28 | -0,0019*** | -4,12 |
| <i>SWITCH</i> | 0,0001 | 0,19 | -0,0001 | -0,43 |
| <i>SIZE</i> | 0,0001 | 0,76 | -0,0015*** | -4,59 |
| <i>AGE</i> | 0,0001 | 1,04 | -0,0005 | -0,85 |
| <i>GROWTH</i> | -0,0032*** | -11,05 | -0,0016*** | -6,46 |
| <i>ROA</i> | -0,0201*** | -17,98 | -0,0086*** | -9,28 |
| <i>LOSS</i> | 0,0025*** | 8,68 | 0,0002 | 1,16 |
| <i>LEV</i> | 0,0075*** | 14,13 | 0,0067*** | 8,11 |
| <i>PPE</i> | 0,0076*** | 13,18 | 0,0064*** | 6,11 |
| <i>MATUR</i> | -0,0199*** | -49,37 | -0,0062*** | -18,38 |
| <i>Konstante</i> | 0,0350*** | 16,45 | 0,0526*** | 9,20 |
| <i>Industrieeffekte</i> | | ja | | nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | | ja | | ja |
| <i>n</i> | | 114.184 | | 114.184 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | | 324,83 (0,000) | | 157,44 (0,000) |
| <i>R²</i> | | 0,1871 | | 0,0719 |

*/**/** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 62: Finanzielle bzw. organisatorische Verbundenheit mit einem PIE-AP (Zusatzanalyse zu Modell 5).

14.6 Sensitivitätsanalysen

Erfolgt die Berechnung der Regressionsvarianten unter Verwendung der beschnittenen Variable *COD*, so werden die Ergebnisse der Hauptregressionen (Tabelle 60) bestätigt: *TP* zeigt im *GOM* einen signifikant ($p < 0,01$) negativen Einfluss auf *COD*. Im *FEM* kann keine Signifikanz festgestellt werden. Die Effektstärke ist geringer als in der Hauptregression. Aufgrund der beschnittenen abhängigen Variable sinkt die Beobachtungszahl innerhalb der Stichprobe auf 102.765. Das Bestimmtheitsmaß steigt im *GOM* (*FEM*) auf 23,60% (12,27%).

Die alternative Messung von *COD* bekräftigt ebenfalls die Ergebnisse der Hauptregressionen: *TP* hat hochsignifikant ($p < 0,01$) negativen Einfluss auf *COD* im *GOM*. Im *FEM* ist keine Signifikanz festzuhalten. Die Effektstärke ist höher als jene in der Hauptregression. Die Beobachtungszahl sinkt i.R.d. alternativen Konzipierung von *COD* auf 82.433. Das Bestimmtheitsmaß sinkt im *GOM* (*FEM*) auf 13,93% (5,84%).

Die Durchführung der Regressionen auf Basis eines balancierten *Samples* zeigt für *TP* weder im *GOM* noch im *FEM* Signifikanz. Die Ergebnisse der Hauptregressionen werden somit nur in Bezug auf das *FEM* bestätigt. Aufgrund der Balancierung sinkt die Beobachtungszahl der Stichprobe auf 19.780. Das Bestimmtheitsmaß steigt im *GOM* (*FEM*) auf 19,66% (10,16%).

Die Sensitivitätsanalysen zeigen in der Mehrheit keinen signifikanten Einfluss der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft auf die wahrgenommene Prüfungsqualität. Tabelle 63 fasst die Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen zu Modell 5 zusammen.

| <i>Unabhängige Variablen</i> | Abhängige Variable= <i>COD</i> | Abhängige Variable= <i>COD</i> | Abhängige Variable= <i>COD</i> |
|----------------------------------|---|---|--------------------------------|
| | <i>Truncation der COD am 5%- bzw. 95%-Perzentil</i> | <i>Alternative Berechnung des Nenners der COD</i> | <i>Balancieren des Samples</i> |
| | <i>Koeffizient (GOM FEM)</i> | <i>Koeffizient (GOM FEM)</i> | <i>Koeffizient (GOM FEM)</i> |
| <i>TP</i> | -0,0007*** 0,0002 | -0,0022*** -0,0005 | -0,0012 0,0009 |
| <i>BIG</i> | -0,0037*** -0,0018*** | -0,0079*** -0,0029*** | -0,0057*** -0,0029*** |
| <i>SWITCH</i> | 0,0000 0,0000 | 0,0004 0,0001 | 0,0004 0,0006 |
| <i>SIZE</i> | 0,0001 -0,0008*** | 0,0002 -0,0021*** | 0,0004 -0,0016* |
| <i>AGE</i> | 0,0005*** -0,0002 | -0,0002 -0,0006 | 0,0004 0,0005 |
| <i>GROWTH</i> | -0,0022*** -0,0012*** | -0,0032*** -0,0014*** | -0,0034*** -0,0024*** |
| <i>ROA</i> | -0,0141*** -0,0073*** | -0,0220*** -0,0088*** | -0,0199*** -0,0102*** |
| <i>LOSS</i> | 0,0012*** 0,0001 | 0,0022*** 0,0001 | 0,0016** -0,0001 |
| <i>LEV</i> | 0,0081*** 0,0070*** | 0,0079*** 0,0037*** | 0,0077*** 0,0107*** |
| <i>PPE</i> | 0,0088*** 0,0067*** | 0,0020*** 0,0022 | 0,0041** 0,0047** |
| <i>MATUR</i> | -0,0159*** -0,0054*** | -0,0195*** -0,0055*** | -0,0217*** -0,0072*** |
| <i>Konstante</i> | 0,0270*** 0,0359*** | 0,0423*** 0,0697*** | 0,0321*** 0,0493*** |
| <i>Industrieffekte</i> | ja nein | ja nein | ja nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | ja | ja | ja |
| <i>n</i> | 102.765 | 82.433 | 19.780 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | 444,86 247,90 (0,000) | 205,60 110,06 (0,000) | 63,76 49,50 (0,000) |
| <i>R²</i> | 0,2360 0,1227 | 0,1393 0,0584 | 0,1966 0,1016 |

*/**/** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die Tabelle zeigt die Regressionskoeffizienten im GOM (linker Wert)/FEM (rechter Wert). Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert, sofern nicht anders beschrieben. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 63: Sensitivitätsanalysen zu Modell 5.

15 Modell 6: Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft und tatsächliche Prüfungsqualität

15.1 Spezifische Datengrundlage

Eine nähere Beleuchtung des Zusammenhangs der Prüferqualifikation, d.h. der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform als WPG, und der tatsächlichen Prüfungsqualität findet in Modell 6 statt. In Übereinstimmung mit Modell 5 werden weiterhin mittelgroße und große haftungsbeschränkte UN mit gesetzlichen JAP durch WPG ab dem Geschäftsjahr 2008 mit Informationen zur Prüfer-eigenschaft als *PIE-AP* betrachtet.⁹²³

Die Bereinigung der spezifischen Datengrundlage um Beobachtungen mit fehlenden Informationen zur Berechnung des Regressionsmodells (Kapitel 15.2) führt zu einer Reduktion um 98.412 Beobachtungen. Diese Reduktion ist wesentlich höher (98.412 vs. 57.245) als die entsprechende Eliminierung in Modell 5.⁹²⁴

Im Ergebnis resultiert ein finaler Datensatz für Modell 6 mit 73.017 Beobachtungen zu deutschen privaten mittelgroßen und großen UN, deren AP WPG sind und Informationen zur Prüfer-eigenschaft als *PIE-AP* aufweisen. Tabelle 64 zeigt die einzelnen Schritte zur Gewinnung der spezifischen Datengrundlage für Modell 6.

⁹²³ Entsprechende Begründungen zu den einzelnen Schritten der spezifischen Datengrundlage sind Kapitel 14.1 zu entnehmen.

⁹²⁴ Die Erklärung für diesen Unterschied ist Kapitel 11.1 zu entnehmen.

| Datenerhebung | Beobachtungen |
|---|---------------|
| Grundlegende Datenbasis | 217.585 |
| <i>Weniger:</i> Beobachtungen von UN, deren AP im jeweiligen Jahr nicht WPG sind | 20.890 |
| <i>Weniger:</i> Beobachtungen der Geschäftsjahre 2006 und 2007 | 24.187 |
| <i>Weniger:</i> Beobachtungen von UN, zu deren WPG in den Geschäftsjahren 2008 und 2018 auf Basis der vorhandenen TB (Veröffentlichungsdatum: 2010-2020) keine Informationen zur Prüfergemeinschaft als <i>PIE</i> -AP vorliegen | 1.079 |
| <i>Weniger:</i> Unternehmensjahre mit fehlenden Daten zur Berechnung des ökonomischen Modells 6 | 98.412 |
| Spezifische Datengrundlage für Modell 6 | 73.017 |

Tabelle 64: Spezifische Datengrundlage für Modell 6.

15.2 Modellspezifikation

Um den Einfluss der Prüferqualifikation, d.h. der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der WPG, auf die tatsächliche Prüfungsqualität zu messen, wird für Modell 6 folgendes multivariates Regressionsmodell gewählt:

$$\begin{aligned}
 DACC_{i,t} = & \beta_1 + \beta_2 TP_{i,t} + \beta_3 BIG_{i,t} + \beta_4 SWITCH_{i,t} + \beta_5 SIZE_{i,t} + \beta_6 AGE_{i,t} + \\
 & \beta_7 GROWTH_{i,t} + \beta_8 ROA_{i,t} + \beta_9 LOSS_{i,t} + \beta_{10} LEV_{i,t} + \beta_{11} PPE_{i,t} + \\
 & \beta_{12} MATUR_{i,t} + \sum_{j=13}^{21} \beta_j SICFF12_i + \sum_{j=22}^{32} \beta_j YEAR_{i,t} + \varepsilon_{i,t}
 \end{aligned}$$

Die Zusammensetzung der abhängigen Variable *DACC* und der zu testenden Variable *TP* sowie der Kontrollvariablen wird in Kapitel 9 näher erläutert. Grundsätzliches zur Methodik ist ebenfalls Kapitel 9 zu entnehmen. Da die nachfolgende Untersuchung ausschließlich auf Ebene der Prüfungsgesellschaften erfolgt, sind *EXP* und *IND* im Modell

6 nicht berücksichtigt. Der wesentliche Unterschied in der Modellkonzeption im Vergleich zu Modell 5 besteht in der veränderten abhängigen Variable, da nun der Einfluss der Prüferqualifikation auf die tatsächliche Prüfungsqualität untersucht wird.

15.3 Deskriptive Ergebnisse

15.3.1 Univariate Statistik

Tabelle 65 zeigt die univariaten Ergebnisse im Überblick. In 64,80% der beobachteten Fälle erfolgt die gesetzliche JAP der privaten UN durch einen *PIE*-AP. Die durchschnittlichen absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen betragen 9,00% der Bilanzsumme (Median: 5,90%). Im Minimum belaufen sie sich auf 0,10% der Bilanzsumme und im Maximum auf 54,40% der Bilanzsumme. Sie unterscheiden sich damit geringfügig von den in Modell 2 (Tabelle 32) und 4 (Tabelle 48) ermittelten Werten. Der Anteil der *Big4* an sämtlichen JAP beträgt 48,80%. Die relative Häufigkeit eines Prüferwechsels liegt bei 5,90%.

Die beschriebenen deskriptiven Werte weichen größtenteils eher geringfügig von der deskriptiven Statistik des Modells 5 (Tabelle 57) ab. Im Vergleich fällt jedoch auf, dass der Anteil der *PIE*-AP (64,80% vs. 49,30%) und der *Big4* (48,80% vs. 33,60%) an sämtlichen JAP in Modell 6 höher ist. Dieser merkbare Unterschied könnte anhand der größeren Mandanten in Modell 6 gegenüber Modell 5 erklärt werden (Durchschnitt: 64.017.520€ vs. 40.323.360€; Median: 24.816.021€ vs. 14.403.762€).

Obwohl sich der Prüfer- und Mandantenkreis des Modells 6 von Modell 2 und der Prüferkreis des Modells 6 von Modell 4 unterscheidet, weichen die deskriptiven Werte der gemeinsamen Kontrollvariablen des Modells 6 gegenüber den entsprechenden Werten der Modelle 4 und 2 mehrheitlich nur geringfügig voneinander ab. Deutliche Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der Unternehmensgröße (Durchschnitt: 64.017.520€ vs. 24.224.140€ vs. 14.300.670€; Median: 24.816.021€ vs. 15.263.883€ vs. 10.252.171€). Dies kann damit begründet werden, dass im Vergleich zu Modell 2 und 4 lediglich WPG als AP betrachtet werden und dass im Vergleich zu Modell 2 zusätzlich große haftungsbeschränkte UN inkludiert sind.

| <i>Variable</i> | Durchschnitt | Standardabweichung | 25%-Perzentil | 50%-Perzentil | 75%-Perzentil | Minimum | Maximum |
|-----------------|--------------|--------------------|---------------|---------------|---------------|---------|---------|
| <i>TP</i> | 0,648 | 0,478 | 0,000 | 1,000 | 1,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>DACC</i> | 0,090 | 0,098 | 0,026 | 0,059 | 0,116 | 0,001 | 0,544 |
| <i>BIG</i> | 0,488 | 0,500 | 0,000 | 0,000 | 1,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,059 | 0,235 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>SIZE</i> | 17,120 | 1,188 | 16,199 | 17,027 | 17,814 | 14,946 | 20,627 |
| <i>AGE</i> | 3,139 | 0,884 | 2,639 | 3,135 | 3,714 | 0,693 | 5,056 |
| <i>GROWTH</i> | 0,055 | 0,206 | -0,052 | 0,032 | 0,129 | -0,434 | 0,967 |
| <i>ROA</i> | 0,045 | 0,096 | 0,000 | 0,029 | 0,087 | -0,298 | 0,384 |
| <i>LOSS</i> | 0,150 | 0,357 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 1,000 |
| <i>LEV</i> | 0,652 | 0,238 | 0,481 | 0,688 | 0,843 | 0,105 | 1,000 |
| <i>PPE</i> | 0,215 | 0,207 | 0,047 | 0,149 | 0,328 | 0,001 | 0,868 |
| <i>MATUR</i> | 0,775 | 0,247 | 0,620 | 0,862 | 0,995 | 0,086 | 1,000 |
| <i>n</i> | 73.017 | | | | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert.

Tabelle 65: Deskriptive Übersicht zu Modell 6.

15.3.2 Univariate Statistik nach Qualifikation

Tabelle 66 zeigt den entsprechenden Test der Lageparameter für die Untergruppen von *TP* in Modell 6. Sowohl Durchschnitt als auch Median der *DACC* unterscheiden signifikant ($p < 0,1$) zwischen den beiden Untergruppen. So weisen Mandanten der Prüferklasse der *PIE-AP* im Durchschnitt um 0,20% der Bilanzsumme niedrigere (8,90% vs. 9,10%) absolute diskretionäre Periodenabgrenzungen auf. Der Unterschied der Mediane beträgt 0,40% der Bilanzsumme (5,70% vs. 6,10%). Der Vergleich der Lagemaße liefert erste Hinweise darauf, dass ein Zusammenhang zwischen den Qualifikationsunterschieden innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft und der tatsächlichen Prüfungsqualität besteht.

Sämtliche Durchschnitte und Mediane der Kontrollvariablen unterscheiden sich signifikant ($p < 0,1$) zwischen den gebildeten Untergruppen.

Die ausgemachten Differenzen der Kontrollvariablen zwischen den beiden Untergruppen stimmen hinsichtlich Signifikanz und Richtung mit den in Modell 5 erarbeiteten

univariaten Ergebnissen (Tabelle 58) überein. Eine Ausnahme ist für *GROWTH* festzuhalten: Die Durchschnitte in Modell 6 unterscheiden sich signifikant voneinander.

| | <i>PIE-AP</i> (A) | | <i>NON-PIE-AP</i> (B) | | Differenz (A) vs. (B) <i>p-Wert</i> | |
|---------------|----------------------|--------|--------------------------|--------|--|-------------------------|
| | Durchschnitt | Median | Durchschnitt | Median | t-Test | <i>Wilcoxon</i> Test |
| <i>DACC</i> | 0,089 | 0,057 | 0,091 | 0,061 | 0,058 | 0,000 |
| <i>BIG</i> | 0,753 | 1,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SWITCH</i> | 0,065 | 0,000 | 0,048 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>SIZE</i> | 17,280 | 17,158 | 16,825 | 16,850 | 0,000 | 0,000 |
| <i>AGE</i> | 3,044 | 3,045 | 3,314 | 3,296 | 0,000 | 0,000 |
| <i>GROWTH</i> | 0,053 | 0,027 | 0,058 | 0,039 | 0,004 | 0,000 |
| <i>ROA</i> | 0,038 | 0,017 | 0,058 | 0,044 | 0,000 | 0,000 |
| <i>LOSS</i> | 0,165 | 0,000 | 0,121 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| <i>LEV</i> | 0,659 | 0,699 | 0,638 | 0,668 | 0,000 | 0,000 |
| <i>PPE</i> | 0,199 | 0,128 | 0,244 | 0,193 | 0,000 | 0,000 |
| <i>MATUR</i> | 0,785 | 0,891 | 0,756 | 0,821 | 0,000 | 0,000 |
| | n= 47.313 | | n= 25.704 | | | |

Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. In der dritten Spalte sind zweiseitige p-Werte des t-Tests (*Wilcoxon*-Tests) abgebildet.

Tabelle 66: Deskriptive Übersicht der Untergruppen zu Modell 6.

15.3.3 Korrelationsmatrix

In Anknüpfung an die induktiven Ergebnisse des Kapitels 15.3.2 zeigt Tabelle 67 die Korrelationskoeffizienten der im Regressionsmodell enthaltenen Variablen. In Übereinstimmung mit dem Test der Untergruppen ergibt sich zwischen *DACC* und *TP* ein signifikanter PEARSON- und SPEARMAN-Korrelationskoeffizient in negativer Richtung. Die gefundene Korrelation stellt einen weiteren Hinweis dafür dar, dass *PIE-AP* eine höhere tatsächliche Prüfungsqualität erbringen könnten.

Die PEARSON-Korrelationskoeffizienten zwischen *DACC* und den Kontrollvariablen sind allesamt signifikant. Einen negativen Zusammenhang weist *DACC* mit *BIG*, *SIZE*, *AGE*, *ROA* und *PPE* auf. Ein positiver Zusammenhang ergibt sich hingegen mit *SWITCH*, *GROWTH*, *LOSS*, *LEV* und *MATUR*.

Die beschriebenen Korrelationen können durch die Berechnung der SPEARMAN-Korrelationskoeffizienten bestätigt werden. Insgesamt werden die univariaten Ergebnisse der Tabelle 66 bestätigt.

Die bisherigen Korrelationsergebnisse der Modelle 2 (Tabelle 34) und 4 (Tabelle 52) zwischen der abhängigen Variable *DACC* und den Kontrollvariablen werden hinsichtlich Signifikanz und Vorzeichen größtenteils bestätigt.⁹²⁵

Sämtliche Korrelationskoeffizienten übersteigen den Wert von $|0,8|$ nicht. Des Weiteren liegt der nicht-tabellarisierte *VIF* durchschnittlich bei 1,80 und für jede einzelne Variable unter dem Wert von 10. Der höchste *VIF* liegt bei 4,40.

⁹²⁵ Abweichungen ergeben sich zu Modell 4. Es sind *SWITCH*, *ROA* und *LOSS* betroffen. Die PEARSON- und SPEARMAN-Korrelationskoeffizienten sind für *SWITCH* und *LOSS* in Modell 6 signifikant. Die signifikanten PEARSON- und SPEARMAN-Korrelationskoeffizient für *ROA* tragen in Modell 6 ein negatives Vorzeichen.

| | (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
|----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| (1) <i>TP</i> | 1,000 | -0,023 (0,000) | 0,719 (0,000) | 0,033 (0,000) | 0,164 (0,000) | -0,147 (0,000) | -0,038 (0,000) | -0,154 (0,000) | 0,060 (0,000) | 0,047 (0,000) | -0,127 (0,000) | 0,097 (0,000) |
| (2) <i>DACC</i> | -0,007 (0,058) | 1,000 | -0,023 (0,000) | 0,026 (0,000) | -0,131 (0,000) | -0,112 (0,000) | 0,088 (0,000) | -0,013 (0,001) | 0,044 (0,000) | 0,140 (0,000) | -0,117 (0,000) | 0,115 (0,000) |
| (3) <i>BIG</i> | 0,719 (0,000) | -0,007 (0,050) | 1,000 | 0,000 (0,923) | 0,172 (0,000) | -0,158 (0,000) | -0,039 (0,000) | -0,163 (0,000) | 0,047 (0,000) | 0,060 (0,000) | -0,142 (0,000) | 0,126 (0,000) |
| (4) <i>SWITCH</i> | 0,033 (0,000) | 0,031 (0,000) | 0,000 (0,923) | 1,000 | 0,006 (0,106) | -0,019 (0,000) | -0,001 (0,737) | -0,038 (0,000) | 0,037 (0,000) | 0,012 (0,002) | 0,010 (0,009) | -0,013 (0,001) |
| (5) <i>SIZE</i> | 0,183 (0,000) | -0,109 (0,000) | 0,195 (0,000) | 0,004 (0,304) | 1,000 | 0,145 (0,000) | 0,112 (0,000) | -0,089 (0,000) | -0,012 (0,002) | -0,102 (0,000) | 0,006 (0,133) | -0,173 (0,000) |
| (6) <i>AGE</i> | -0,146 (0,000) | -0,122 (0,000) | -0,155 (0,000) | -0,019 (0,000) | 0,120 (0,000) | 1,000 | 0,001 (0,769) | 0,067 (0,000) | -0,069 (0,000) | -0,126 (0,000) | 0,093 (0,000) | -0,152 (0,000) |
| (7) <i>GROWTH</i> | -0,011 (0,004) | 0,224 (0,000) | -0,013 (0,001) | 0,004 (0,232) | 0,101 (0,000) | -0,039 (0,000) | 1,000 | 0,220 (0,000) | -0,133 (0,000) | -0,001 (0,773) | -0,059 (0,000) | 0,027 (0,000) |
| (8) <i>ROA</i> | -0,099 (0,000) | -0,016 (0,000) | -0,102 (0,000) | -0,036 (0,000) | -0,069 (0,000) | 0,054 (0,000) | 0,178 (0,000) | 1,000 | -0,620 (0,000) | -0,321 (0,000) | -0,041 (0,000) | 0,089 (0,000) |
| (9) <i>LOSS</i> | 0,060 (0,000) | 0,045 (0,000) | 0,047 (0,000) | 0,037 (0,000) | -0,010 (0,011) | -0,077 (0,000) | -0,085 (0,000) | -0,561 (0,000) | 1,000 | 0,184 (0,000) | 0,018 (0,000) | -0,049 (0,000) |
| (10) <i>LEV</i> | 0,043 (0,000) | 0,158 (0,000) | 0,056 (0,000) | 0,010 (0,009) | -0,098 (0,000) | -0,117 (0,000) | 0,040 (0,000) | -0,287 (0,000) | 0,169 (0,000) | 1,000 | -0,087 (0,000) | 0,013 (0,000) |
| (11) <i>PPE</i> | -0,104 (0,000) | -0,131 (0,000) | -0,119 (0,000) | 0,016 (0,000) | 0,022 (0,000) | 0,046 (0,000) | -0,064 (0,000) | -0,076 (0,000) | 0,032 (0,000) | -0,062 (0,000) | 1,000 | -0,329 (0,000) |
| (12) <i>MATUR</i> | 0,055 (0,000) | 0,113 (0,000) | 0,079 (0,000) | -0,013 (0,001) | -0,144 (0,000) | -0,092 (0,000) | 0,029 (0,000) | 0,099 (0,000) | -0,063 (0,000) | -0,031 (0,000) | -0,312 (0,000) | 1,000 |

Die Matrix zeigt die Korrelationskoeffizienten nach PEARSON (unterhalb der Diagonalen)/SPEARMAN (oberhalb der Diagonalen). Alle kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Zahlen in Klammern stellen zweiseitige p-Werte dar.

Tabelle 67: PEARSON/SPEARMAN-Korrelationsmatrix zu Modell 6.

15.4 Multivariate Ergebnisse

Die multivariaten Ergebnisse sind in der Variante des *GOM* (Spalte 1) und des *FEM* (Spalte 2) in Tabelle 68 abgebildet. Die Modellgüte im *GOM* (*FEM*) beträgt 11,87% (7,20%), adjustiert 11,84% (7,18%). Der F-Test der Gesamtsignifikanz ($p=0,000$) bringt zum Ausdruck, dass die unabhängigen Variablen verlässliche Schätzer darstellen. Die F-Statistik beträgt im *GOM* (*FEM*) 133,76 (87,61).

TP ist weder im *GOM* noch im *FEM* signifikant. Die als Nullhypothese formulierte Forschungshypothese *H6* kann folglich auf dem Signifikanzniveau von 10% nicht abgelehnt werden. Folglich scheinen die Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft keinen Einfluss auf die tatsächliche Prüfungsqualität zu haben.

Bezüglich *BIG* ist festzuhalten, dass sich sowohl im *GOM* als auch im *FEM* Signifikanz auf dem 5%-Niveau ($p<0,05$) ergibt, jedoch in unterschiedlicher Richtung. Erfolgt die JAP durch eine *Big4*, so sinken die *DACC* im *GOM* um 0,0029. Dies entspricht 3,22% der durchschnittlichen *DACC*. Unter Berücksichtigung firmenspezifischer Effekte steigen die *DACC* hingegen um 0,0053. Dies entspricht 5,89% der durchschnittlichen *DACC*. In den entgegengesetzten Vorzeichen könnte sich ein Endogenitätsproblem widerspiegeln.⁹²⁶ *SWITCH* ist hochsignifikant ($p<0,01$) und trägt jeweils ein positives Vorzeichen. Findet ein Prüferwechsel statt, so steigen die *DACC* im *GOM* (*FEM*) um 0,0123 (0,0072). Diese Veränderung entspricht 13,67% (8,00%) der durchschnittlichen *DACC*.

Die Regressionskoeffizienten der Kontrollvariablen des *GOM* und *FEM* stimmen hinsichtlich Signifikanz und Vorzeichen in der Mehrheit mit den entsprechenden Regressionskoeffizienten der Modelle 2 (Tabelle 35) und 4 (Tabelle 53) überein. Abweichungen ergeben sich zu Modell 2; es sind *BIG* und *AGE* betroffen. So sind *BIG* und *AGE* im *FEM* des Modells 6 signifikant. Abweichungen ergeben sich außerdem zu Modell 4. Es sind *SWITCH*, *AGE*, *ROA*, *LOSS* und *LEV* betroffen. So ist *SWITCH* im *GOM* und *FEM* des Modells 6 signifikant. *AGE*, *ROA*, *LOSS* und *LEV* im *FEM* des Modells 6 signifikant. Der signifikante Regressionskoeffizient von *ROA* trägt im *GOM* des Modells 6 ein negatives Vorzeichen.

Vor dem Hintergrund der univariaten und multivariaten Ergebnisse zeichnen sich auf Basis des ausgewählten Regressionsmodells *BIG*, *SWITCH*, *SIZE*, *AGE*, *GROWTH*,

⁹²⁶ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 101f.

ROA, *LOSS* und *LEV* als einflussreiche Determinanten der *EQ* ab. Für die genannten Variablen werden im Einklang mit den Korrelationsergebnissen der Tabelle 67 sowohl im *GOM* als auch im *FEM* Signifikanzen festgestellt.

| <i>Unabhängige Variablen</i> | <i>Abhängige Variable = DACC</i> | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| | <i>GOM (1)</i> | | <i>FEM (2)</i> | |
| | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> |
| <i>TP</i> | -0,0021 | -1,63 | 0,0006 | 0,27 |
| <i>BIG</i> | -0,0029** | -2,22 | 0,0053** | 2,14 |
| <i>SWITCH</i> | 0,0123*** | 7,61 | 0,0072*** | 4,57 |
| <i>SIZE</i> | -0,0067*** | -15,18 | -0,0224*** | -11,15 |
| <i>AGE</i> | -0,0079*** | -14,39 | -0,0128*** | -4,23 |
| <i>GROWTH</i> | 0,1067*** | 35,40 | 0,1065*** | 34,11 |
| <i>ROA</i> | -0,0261*** | -4,21 | -0,0164* | -1,94 |
| <i>LOSS</i> | 0,0086*** | 6,09 | 0,0048*** | 3,15 |
| <i>LEV</i> | 0,0438*** | 22,08 | 0,0344*** | 7,37 |
| <i>PPE</i> | -0,0405*** | -16,92 | -0,0035 | -0,52 |
| <i>MATUR</i> | 0,0265*** | 14,44 | 0,0017 | 0,64 |
| <i>Konstante</i> | 0,1796*** | 21,55 | 0,4844*** | 13,48 |
| <i>Industrieeffekte</i> | | ja | | nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | | ja | | ja |
| <i>n</i> | | 73.017 | | 73.017 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | | 133,76 (0,000) | | 87,61 (0,000) |
| <i>R²</i> | | 0,1187 | | 0,0720 |

*/**/*** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 68: Hauptregressionen zu Modell 6.

15.5 Zusatzanalysen

15.5.1 Beschränkung des Beobachtungszeitraumes auf Jahre nach der EUVO2014

Die Untersuchung der tatsächlichen Prüfungsqualität wird nachfolgend ebenfalls ausschließlich für die Jahre nach Verkündung der EUVO2014 durchgeführt.⁹²⁷ Die Beobachtungszahl der spezifischen Datengrundlage für Modell 6 sinkt aufgrund der Beschränkung der Jahre auf 26.142. *TP* ist im *GOM* signifikant auf dem 5%-Niveau und trägt ein negatives Vorzeichen. Das *FEM* kann diese Signifikanz nicht bestätigen. Die nicht-signifikanten Ergebnisse der Hauptregression (Tabelle 68) für *TP* werden folglich nur teilweise bestätigt. Die Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft haben in den Jahren nach der Stärkung der berufsstandunabhängigen Aufsicht durch die APAS bei Nichtberücksichtigung von Firmeneffekten einen positiven Einfluss auf die tatsächliche Prüfungsqualität. Das Bestimmtheitsmaß sinkt im *GOM (FEM)* auf 11,44% (6,27%). Tabelle 69 fasst die Ergebnisse dieser Zusatzanalyse zusammen.

⁹²⁷ Bezüglich der Motivierung dieser Zusatzanalyse wird auf Kapitel 14.5.1 verwiesen.

| <i>Abhängige Variable = DACC</i> | | | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <i>Unabhängige Variablen</i> | <i>GOM</i> | | <i>FEM</i> | |
| | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> |
| <i>TP</i> | -0,0038** | -2,04 | -0,0015 | -0,32 |
| <i>BIG</i> | -0,0003 | -0,16 | 0,0096 | 1,60 |
| <i>SWITCH</i> | 0,0118*** | 4,76 | 0,0065** | 2,47 |
| <i>SIZE</i> | -0,0070*** | -12,50 | -0,0275*** | -4,40 |
| <i>AGE</i> | -0,0076*** | -9,42 | -0,0098 | -0,94 |
| <i>GROWTH</i> | 0,1008*** | 19,71 | 0,1059*** | 17,52 |
| <i>ROA</i> | -0,0234** | -2,50 | 0,0162 | 1,02 |
| <i>LOSS</i> | 0,0076*** | 3,62 | 0,0062** | 2,23 |
| <i>LEV</i> | 0,0429*** | 15,95 | 0,0527*** | 5,06 |
| <i>PPE</i> | -0,0375*** | -12,14 | -0,0138 | -0,70 |
| <i>MATUR</i> | 0,0264*** | 10,39 | 0,0060 | 1,20 |
| <i>Konstante</i> | 0,1754*** | 16,08 | 0,5395*** | 4,74 |
| <i>Industrieeffekte</i> | | ja | | nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | | ja | | ja |
| <i>n</i> | | 26.142 | | 26.142 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | | 68,22 (0,000) | | 29,79 (0,000) |
| <i>R²</i> | | 0,1144 | | 0,0627 |

*/**/*** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 69: Beschränkung des Beobachtungszeitraumes auf Jahre nach der EUVO2014 (Zusatzanalyse zu Modell 6).

15.5.2 Finanzielle bzw. organisatorische Verbundenheit mit einem *PIE*-AP

Auch i.R.d. der tatsächlichen Prüfungsqualität wird der Einfluss von finanziellen und organisatorischen Beziehungen von *NON-PIE*-AP zu *PIE*-AP analysiert. Wird *TPMITTELBAR* als zusätzliche unabhängige Variable in die beiden Regressionsvarianten aufgenommen, so ergibt sich für *TP* im *GOM* Signifikanz auf dem 10%-Niveau ($p < 0,1$) in negativer Richtung.⁹²⁸ Dieser Effekt kann im *FEM* nicht bestätigt werden. Die nicht-signifikanten Ergebnisse der Hauptregression (Tabelle 68) für *TP* werden somit nur teilweise bestätigt. *TPMITTELBAR* hat weder im *GOM* noch im *FEM* signifikanten Einfluss auf *DACC*. In der Folge scheint die tatsächliche Prüfungsqualität der *NON-PIE*-AP nicht durch Kapital- und Netzwerkbeziehungen mit einem *PIE*-AP beeinflusst zu werden. Gerade die Bedeutung des Netzwerkes von AP für die tatsächliche Prüfungsqualität könnte deshalb als gering eingestuft werden. Das Bestimmtheitsmaß im *GOM* (*FEM*) entspricht mit 11,87% (7,20%) jenem der Hauptergebnisse. Tabelle 70 zeigt die Ergebnisse dieser Zusatzanalyse im Überblick.

⁹²⁸ Bezüglich der Motivierung dieser Zusatzanalyse und der Konzipierung von *TPMITTELBAR* wird auf Kapitel 14.5.2 verwiesen.

| <i>Abhängige Variable = DACC</i> | | | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| <i>Unabhängige Variablen</i> | <i>GOM</i> | | <i>FEM</i> | |
| | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> | <i>Koeffizient</i> | <i>t-Statistik</i> |
| <i>TP</i> | -0,0021* | -1,65 | 0,0005 | 0,23 |
| <i>TPMITTELBAR</i> | -0,0006 | -0,23 | -0,0005 | -0,15 |
| <i>BIG</i> | -0,0029** | -2,22 | 0,0053** | 2,15 |
| <i>SWITCH</i> | 0,0123*** | 7,61 | 0,0072*** | 4,57 |
| <i>SIZE</i> | -0,0067*** | -15,18 | -0,0224*** | -11,15 |
| <i>AGE</i> | -0,0079*** | -14,39 | -0,0128*** | -4,23 |
| <i>GROWTH</i> | 0,1067*** | 35,40 | 0,1065*** | 34,10 |
| <i>ROA</i> | -0,0261*** | -4,21 | -0,0164* | -1,94 |
| <i>LOSS</i> | 0,0086*** | 6,09 | 0,0048*** | 3,15 |
| <i>LEV</i> | 0,0438*** | 22,09 | 0,0344*** | 7,37 |
| <i>PPE</i> | -0,0405*** | -16,92 | -0,0035 | -0,52 |
| <i>MATUR</i> | 0,0265*** | 14,44 | 0,0017 | 0,64 |
| <i>Konstante</i> | 0,1796*** | 21,55 | 0,4845*** | 13,48 |
| <i>Industrieeffekte</i> | | ja | | nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | | ja | | ja |
| <i>n</i> | | 73.017 | | 73.017 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | | 129,84 (0,000) | | 83,73 (0,000) |
| <i>R²</i> | | 0,1187 | | 0,0720 |

*/**/** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 70: Finanzielle bzw. organisatorische Verbundenheit mit PIE-AP (Zusatzanalyse zu Modell 6).

15.6 Sensitivitätsanalysen

Wird das *Income Smoothing* als alternatives Surrogat für die tatsächliche Prüfungsqualität verwendet, so kann, die Ergebnisse der Hauptregressionen (Tabelle 68) bestätigend, keine Signifikanz im *GOM* und *FEM* für *TP* gefunden werden. Die Beobachtungszahl in der Stichprobe sinkt aufgrund der Verwendung von *IS* als abhängige Variable auf 22.268. Das Bestimmtheitsmaß beträgt im *GOM* (*FEM*) 11,61% (1,12%).

Die Durchführung der Regressionen auf Basis einer balancierten *Samples* bekräftigt ebenfalls die Hauptergebnisse, da *TP* weiterhin weder im *GOM* noch im *FEM* signifikanten Einfluss auf *DACC* ausübt. Aufgrund des Balancierens der Stichprobe sinkt die Beobachtungszahl auf 8.745. Das Bestimmtheitsmaß sinkt (steigt) im *GOM* (*FEM*) auf 11,75% (8,15%).

Sämtliche Regressionen i.R.d. Sensitivitätsanalysen zeigen keinen signifikanten Einfluss der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft auf die tatsächliche Prüfungsqualität. Tabelle 71 zeigt die Sensitivitätsanalysen zu Modell 6 im Überblick.

| <i>Unabhängige Variablen</i> | <i>Abhängige Variable=IS</i> | <i>Abhängige Variable=DACC</i> |
|----------------------------------|--|--------------------------------|
| | <i>Verwendung von Income Smoothing als Surrogat der EQ</i> | <i>Balancieren des Samples</i> |
| | <i>Koeffizient (GOM FEM)</i> | <i>Koeffizient (GOM FEM)</i> |
| <i>TP</i> | -0,0200 0,0027 | 0,0026 0,0060 |
| <i>BIG</i> | -0,0264* 0,0413 | -0,0024 0,0132** |
| <i>SWITCH</i> | 0,0031 -0,0001 | 0,0177*** 0,0095** |
| <i>SIZE</i> | 0,0291*** 0,0404 | -0,0008 -0,0085* |
| <i>AGE</i> | -0,0039 -0,0468 | -0,0007 0,0035 |
| <i>GROWTH</i> | 0,0290 -0,0269 | 0,1116*** 0,0999*** |
| <i>ROA</i> | -1,3321*** -0,0706 | -0,0515** -0,0106 |
| <i>LOSS</i> | -0,4930*** -0,0856*** | 0,0118** 0,0066 |
| <i>LEV</i> | 0,1744*** -0,0549 | 0,0467*** 0,0388*** |
| <i>PPE</i> | -0,0112 0,1523** | -0,0272*** 0,0079 |
| <i>MATUR</i> | 0,1769*** 0,0147 | 0,0258*** 0,0012 |
| <i>Konstante</i> | -1,0545*** -1,0570** | 0,0491 0,1804** |
| <i>Industrieffekte</i> | ja nein | ja nein |
| <i>Jahreseffekte</i> | ja | ja |
| <i>n</i> | 22.268 | 8.745 |
| <i>F-Statistik (Prob > F)</i> | 51,53 4,79 (0,000) | 11,64 12,55 (0,000) |
| <i>R²</i> | 0,1161 0,0112 | 0,1175 0,0815 |

*/**/*** = Signifikanz auf dem 10%/5%/1%-Niveau. Es werden zweiseitige Signifikanztests durchgeführt. Die Tabelle zeigt die Regressionskoeffizienten im GOM (linker Wert)/FEM (rechter Wert). Die kontinuierlichen Variablen sind am 1%- bzw. 99%-Perzentil winsorisiert. Die Standardfehler sind auf Firmenebene geclustert und somit robust.

Tabelle 71: Sensitivitätsanalysen zu Modell 6.

16 Zusammenfassung

Die zentrale Aufgabenstellung der vorliegenden Arbeit besteht darin, eine empirische Studie zu dem Zusammenhang zwischen der Prüferqualifikation und der Prüfungsqualität am deutschen Markt für gesetzliche Abschlussprüfungen privater UN durchzuführen. Da diesbezügliche Forschung im deutschen Kontext faktisch nicht existent ist, verfolgt die Arbeit das Ziel, mit der Schließung der identifizierten Forschungslücke zu beginnen.

Die Untersuchung der Prüfungsqualität wird anhand der Bedeutung der JAP für private UN motiviert. Die EU-Definition des Begriffs "Unternehmen von öffentlichem Interesse" wird in der vorliegenden Arbeit zur Abgrenzung von öffentlichen und privaten UN verwendet. Private UN sind demnach weder kapitalmarktorientiert, noch KI oder VU. Sowohl die RL als auch die JAP tragen als *Bonding-* bzw. *Monitoring-*Maßnahmen zum Abbau von Informationsasymmetrien i.R.d. der *Agency*-Theorie bei. Private UN in Deutschland sind durch eine hohe Konzentration von Eigentum und Kontrolle sowie durch ausgeprägte Fremdfinanzierung bei KI charakterisiert. Die Informationsfunktion der RL und JAP fällt dementsprechend eher dem Bereich der fremdfinanzierungsbedingten *Agency*-Problematiken als dem Bereich der eigenfinanzierungsbedingten *Agency*-Problematiken zu. Des Weiteren ist die Versicherungsfunktion der JAP zu nennen, deren Bedeutung jedoch aufgrund von geringeren Prozessrisiken und -schäden bei privaten UN in Deutschland einzuschränken ist. Auch kann die JAP i.R.d. der Aufbau- und Funktionsprüfung als Kompensation für ein mangelhaftes IKS gesehen werden, da Fehlerrisiken beurteilt werden und ggf. eine "projektbegleitende" Prüfung des IKS eingeleitet wird.

Das Durchforsten der WPO-Novellen im Zeitablauf legt offen, dass einige gesetzgeberische Entscheidungen die Prüferqualifikation adressieren. So wird der Zugang zum Berufsstand der VBP 1961 geschlossen, 1985 wiedereröffnet und 2003 abermals geschlossen. Die Zulassungsvoraussetzungen zum WP-Examen als auch das WP-Examen selbst unterscheiden sich erheblich von den Pendanten des Berufsstandes der VBP. So ist i.R.d. des Zugangs zum WP-Beruf grundsätzlich ein Hochschulstudium erforderlich und der Prüfungsumfang des WP-Examens ist größer. Der Deutsche Gesetzgeber benennt dieses Qualifikationsgefälle i.R.d. Schließung des Zugangs zum Beruf der VBP 2003 und bezweckt mit Vereinheitlichung ein hohes Niveau der Prüfungsqualität sowie verwal- tungstechnische Kostenreduktionen. Nicht nur zwischen den Berufsständen sondern auch innerhalb der Berufsstandes der WP sind Qualifikationsunterschiede im Zeitablauf zu erkennen. Das Prüfungsformat betreffend, wird mit der VÄPrüfOWP1975 die schriftliche

Hausarbeit im WP-Examen durch vier weitere Aufsichtsarbeiten ersetzt. Die Prüfungsinhalte betreffend, werden mit der VDA6BiRiLiG1986 vor dem Hintergrund der Prüfungspflicht von GmbHs 1985 die Prüfungsgebiete des WP-Examens um die Themen der JAP bei KapGes inkl. Lage- und Konzernbericht erweitert. Mit dem WPreG2003 als qualitätserhaltende Reform der Ausbildung zum Beruf des WP werden u.a. die Themen der *IFRS*, der Rechnungslegung in besonderen Fällen sowie der Jahresabschlussanalyse als zusätzliche Prüfungsinhalte des WP-Examens aufgenommen. Die WiPrPrüfV2004 erweitert nochmals den Bereich der Prüfungsgebiete des WP-Examens um Themen des Prüfungsprozesses, der Berufsorganisation, der BA, der Berufsgrundsätze und der Unabhängigkeit des AP. Die JAP von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist an besondere Berufspflichten gebunden. Dieses Regelwerk wird i.R.d. der EURL2006, EURL2014 und EUVO2014 mit dem Ziel der Stärkung der Prüfungsqualität definiert und vom Deutschen Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt. Zu diesen besonderen Berufspflichten zählen zum einen die Berücksichtigung bestimmter kritischer Honorargrenzen, das Verbot bestimmter NPL, interne und externe Rotationspflichten sowie die Erstellung von TB. Zum anderen ist das QSS eines *PIE*-AP, zusätzlich zur gewöhnlichen QK der WPK, den BAV der SU durch die APAK bzw. der INS durch die APAS zu unterziehen.

Die Sichtung der bisherigen Literatur zeigt, dass die Forschung im Bereich der Prüferqualifikation zahlenmäßig nur schwach ausgeprägt ist. Bezüglich der Qualifikationsunterschiede zwischen Berufsgruppen sind einige wenige finnischen Studien mit gemischter Evidenz anzutreffen. Diese Studien beleuchten die Implikationen des finnischen Mehrklassensystems der JAP für die Prüfungsqualität bei privaten UN und bescheinigen, je nach Studie, keinen oder einen positiven Zusammenhang. Die Analyse der Qualifikationsunterschiede innerhalb eines Berufsstandes erfolgt überwiegend auf Basis öffentlicher UN und adressiert die tatsächliche Prüfungsqualität. Entsprechende Forschungsartikel entstammen der USA, China, Norwegen, der EU sowie Großbritannien und weisen in der Mehrheit signifikant positive Zusammenhänge zwischen der Vorbildung des AP und der tatsächlichen Prüfungsqualität nach. Inhalte und Format des absolvierten AP-Examens sind jedoch nicht Untersuchungsgegenstand dieser Studien. Der Zusammenhang zwischen der Prüfergröße und der Prüfungsqualität wird weitaus häufiger analysiert. Wird die wahrgenommene Prüfungsqualität betrachtet, so finden entsprechende Studien mehrheitlich keinen Einfluss der Prüfergröße. Steht hingegen die tatsächliche Prüfungsqualität

im Vordergrund, so werden i.R.d. der Studien mit Signifikanz bzw. mit bedingter Signifikanz mehrheitlich positive Effekte der Prüfergröße berechnet. Daneben existieren einige Studien zur tatsächlichen Prüfungsqualität, die keinen signifikanten Zusammenhang zwischen der Prüfergröße und der Prüfungsqualität berechnen. Insgesamt wird anhand des erarbeiteten Literaturüberblicks deutlich, dass Deutschland im Forschungsbereich der Prüferqualifikation stark unterrepräsentiert ist.

Die Basis der empirischen Untersuchung der vorliegenden Arbeit bildet ein unbalancierter Paneldatensatz mit 217.585 Beobachtungen zu unkonsolidierten Rechnungslegungs- und Prüferinformationen deutscher privater prüfungspflichtiger UN über den Zeitraum von 2006-2018, der auf Basis der DAFNE-Datenbank eine Vollerhebung darstellt.

Die durchgeführte Strukturanalyse des Marktes für gesetzliche Abschlussprüfungen privater UN in Deutschland erstreckt über den Zeitraum von 2006-2018. Es wird offengelegt, dass die WPG mit durchschnittlichen Marktanteilen von 90% bis 97% die wirtschaftlich dominierende Form der Berufsausübung darstellt. Steigende Marktanteile im Zeitablauf sind festzuhalten. WP i.e.P. kommen auf durchschnittliche Marktanteile zwischen 2% und 8%. Die Marktanteile sinken im Zeitablauf. Der zweiten Prüferklasse, bestehend aus VBP i.e.P. und BPG, fallen addierte durchschnittliche Marktanteile von 0,17% bis 1,58% zu. Dies lässt auf eine stark untergeordnete Rolle der zweiten Prüferklasse auf der Angebotsseite des deutschen Prüfermarktes schließen. Die Marktanteile sind, auch schließungsbedingt, im Zeitablauf rückläufig. Innerhalb der dominierenden Gruppe der WPG nehmen die *Big4* durchschnittliche Marktanteile von 30% bis 67% ein. Im Zeitablauf sind die Marktanteile mehrheitlich tendenziell rückläufig. In der Gruppe der *Big4* ist PWC als Marktführer zu nennen mit durchschnittlichen Marktanteilen zwischen 9% und 27%. PWC folgend sind KPMG mit durchschnittlichen Werten zwischen 8% und 15%, EY mit 7% bis 15% sowie Deloitte mit 5% bis 11% zu nennen. Entsprechend zeigen die CR(3) und CR(4) für die Surrogate der Umsatzerlöse und Bilanzsumme marktbeherrschende Positionen der *Big4* i.S.v. § 18 (6) GWB an. Konzentrationsstudien zum deutschen Prüfermarkt der *PIE* weisen den *Big4* Marktanteile von über 90% auf Basis von Prüfungshonoraren zu. In der Folge scheint der deutsche Prüfermarkt für private UN auf Basis der gewählten Surrogate weniger stark konzentriert zu sein. Die Erfassung der Prüfergröße anhand der Kategorisierung in *Big4* und andere AP beschreibt die Variation auf der Angebotsseite womöglich nicht ausreichend. Der HHI sowie der GINI liefern weitere Aussagekraft bezüglich der Konzentration auf dem deutschen Prüfermarkt. Der HHI weist einen durchschnittlichen Wertebereich von 0,0261 bis 0,1356 auf,

sodass für die Surrogate der Umsatzerlöse und der Bilanzsumme eine mittelhohe absolute Marktkonzentration zu beobachten ist. Für die entsprechenden Wurzelsurrogate sowie die Mandantenanzahl ist die absolute Marktkonzentration als gering einzustufen. Der GINI-Koeffizient weist durchschnittliche Werte zwischen 0,7085 und 0,9144, sodass für jedes Surrogat eine hohe bzw. sehr hohe relative Marktkonzentration festzuhalten ist.

I.R.d. der multivariaten Hauptregressionen kann, auch unter Berücksichtigung firmenspezifischer Aspekte, ein schwachsignifikant ($p < 0,1$) negativer Einfluss der Prüfer-eigenschaft als WP/WPG auf die Fremdkapitalkosten der geprüften Mandanten beobachtet werden. Die Effektstärke beträgt 19 bzw. 27 Basispunkte. Diese schwache Signifikanz kann in der Mehrheit der durchgeführten Sensitivitätsanalysen nicht bestätigt werden. Hier finden sich überwiegend keine Signifikanzen. Folglich liegen nur schwache Indizien vor, dass der Berufsstand der WP in der Wahrnehmung der Fremdkapitalgeber eine höhere Prüfungsqualität als der Berufsstand der VBP erbringt. Den Zusammenhang zwischen der Prüfer-eigenschaft als WP/WPG und der tatsächlichen Prüfungsqualität betreffend kann keine Signifikanz in den Hauptregressionen gefunden werden. Auch die entsprechenden Sensitivitätsanalysen bestätigen mehrheitlich dieses Ergebnis. Folglich liegen starke Indizien dafür vor, dass der Berufsstand der WP keine andere tatsächliche Prüfungsqualität als der Berufsstand der VBP erbringt. Die Qualifikationsunterschiede zwischen den Berufsständen der WP und VBP scheinen keinen Einfluss auf die Prüfungsqualität auszuüben. Diese Einschätzung wird auch mittels der mehrheitlich nicht-signifikanten Ergebnisse i.R.d. Zusatzanalysen bei Beschränkung der Beobachtungen auf UN mit JAP durch AP i.e.P. bekräftigt. Die gesetzgeberischen Entscheidungen zur Schließung des Berufsstandes der VBP 2003 erscheinen im Lichte einer verbesserten Prüfungsqualität vor dem Hintergrund der vorliegenden Regressionsergebnisse nicht gerechtfertigt.

Die Hauptregressionen zeigen weiter, dass WP mit Examenserwerb nach 1975 einen signifikant positiven (*GOM*) bzw. negativen (*FEM*) Einfluss auf dem 5% (*GOM*) bzw. 1%-Niveau (*FEM*) auf die Fremdkapitalkosten der geprüften Mandanten ausüben. Die Effektstärke beträgt 57 bzw. 54 Basispunkte. WP mit Examenserwerb nach 1986 bzw. 2004 üben hingegen keinen signifikanten Einfluss auf die Fremdkapitalkosten aus. Hinsichtlich der tatsächlichen Prüfungsqualität wird beobachtet, dass WP mit Examenserwerb nach 1975 bzw. 1986 keinen signifikanten Einfluss ausüben. Unter Berücksichtigung von firmenspezifischen Effekten kann mit schwacher Signifikanz ($p < 0,1$) gezeigt

werden, dass WP mit Examenserwerb nach 2004 einen negativen Einfluss auf die tatsächliche Prüfungsqualität ausüben. Im *GOM* wird keine Signifikanz gefunden. Die beschriebenen Ergebnisse der Hauptregressionen werden i.R.d. Sensitivitätsanalysen mehrheitlich bestätigt. Es werden damit einerseits Indizien geschaffen, dass der Anstieg der Anzahl an Aufsichtsarbeiten von drei auf sieben i.R.d. schriftlichen WP-Examens von den Fremdkapitalgebern mit einer differenzierten Prüfungsqualität assoziiert wird. Andererseits liegen jedoch insgesamt mit Blick auf Inhalt und Format der WP-Examen anhand der getesteten Variablen mehrheitlich Indizien vor, dass kein starker Einfluss der Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstand der WP in der Organisationsform der eigenen Praxis auf die Prüfungsqualität vorliegt. Auch die Durchführung der Regressionen bei Betrachtung bestimmter Mandantenkreise, die den Einfluss der Prüferqualifikation begünstigen könnten, i.R.d. Zusatzanalysen zeigt mehrheitlich nicht-signifikante Effekte auf die wahrgenommene und tatsächliche Prüfungsqualität. Wird sich folglich i.R.d. der Qualifikationsanpassungen des Berufsstandes der WP der Argumentation einer verbesserten bzw. zu erhaltenden Prüfungsqualität bedient, so erscheint diese Argumentation auf Basis der Ergebnisse der vorliegenden Arbeit nur bedingt stimmig.

Die Prüfergemeinschaft als *PIE-AP* übt i.R.d. Hauptregressionen einen hochsignifikant ($p < 0,01$) negativen Einfluss auf die Fremdkapitalkosten der geprüften Mandanten aus. Dieser Effekt wird unter Berücksichtigung firmenspezifischer Faktoren nicht bestätigt. Wird die tatsächliche Prüfungsqualität betrachtet, so ist weder im *GOM* noch im *FEM* ein signifikanter Einfluss der Prüfergemeinschaft als *PIE-AP* festzustellen. Sowohl die Zusatzanalysen als auch die Sensitivitätsanalysen bestätigen die beschriebenen Ergebnisse mehrheitlich. Folglich liegen starke Indizien vor, dass *PIE-AP* keine andere Prüfungsqualität bei privaten Mandanten erbringen als andere AP und somit keine *Spillover*-Effekte der besonderen Anforderungen an die JAP von *PIE* auf die JAP von *NON-PIE* existieren. Die Qualifikationsunterschiede innerhalb des Berufsstandes der WP in der Organisationsform der Prüfungsgesellschaft scheinen dementsprechend keinen Einfluss auf die Prüfungsqualität zu haben. Die vom Europäischen Gesetzgeber angestrebte Stärkung der JAP bei *PIE* mittels strengerer Auflagen kann für den Bereich der privaten UN auf Basis der Ergebnisse der vorliegenden Arbeit nicht bestätigt werden.

17 Limitationen

Die Erkenntnisse der vorliegenden empirischen Studie unterliegen einigen Einschränkungen, die nachfolgend thematisiert werden sollen.

Die grundlegende Datenbasis setzt sich aus insgesamt drei unterschiedlichen Informationsquellen zusammen: Die DAFNE-Datenbank, das WPK-Berufsregister und die TB. Zunächst sollte das Risiko in Erwägung gezogen werden, dass die DAFNE-Datenbank hinsichtlich der Prüfer- und Rechnungslegungsinformationen in den einzelnen Jahren nicht vollständig bzw. fehlerhaft sein könnte. Im Bereich der Positionen der GuV, insbesondere bei mittelgroßen UN, kann die Datendichte als begrenzt eingestuft werden. Die DAFNE-Datenbank bezieht einen Großteil ihrer Prüfer- und Rechnungslegungsinformationen automatisch aus den im Bundesanzeiger bzw. Unternehmensregister veröffentlichten Jahresabschlüssen der betrachteten UN. Hierbei kann es zu fehlerhaften Übertragungen und Zuordnungen kommen, die sich auf die Berechnung der in den Regressionsmodellen verwendeten Variablen auswirken können.⁹²⁹ Einige weitere Informationen der DAFNE-Datenbank werden durch die Selbstauskunft der UN generiert, die ebenfalls ungenau sein könnte. Des Weiteren stellt das Berufsregister der WPK lediglich aktuelle Prüferinformationen zur Verfügung. Prüferinformationen in den einzelnen Jahren, und damit auch Informationen zu in den Ruhestand getretenen AP, sind nicht vorhanden. WPG/BPG werden im Laufe der Jahre umfirmiert, aufgelöst, fusioniert, verschmolzen oder übernommen. Zusätzlich bestehen zeitweise finanzielle und personelle Verflechtungen zwischen ihnen. Darüber hinaus können WPG/BPG nationale und internationale Netzwerke bilden. WP und VBP wechseln die Anstellung, spalten sich ab oder/und gründen eigene Praxen. Zahlreiche WP und VBP sind sowohl in einem Angestelltenverhältnis als auch in einer eigenen Praxis tätig. Teilweise sind auch mehrere Anstellungen bei verschiedenen Arbeitgeber gleichzeitig existent. Wieder andere WP und VBP gehen in den Ruhestand oder werden beurlaubt. Einige WP und VBP tragen gleiche Vor- und Nachnamen. Infolgedessen waren i.R.d. Abstimmungsprozesses der DAFNE-, WPK- und TB-Daten konsistente, vereinfachende Entscheidungsmuster sowie nachträgliche, manuelle Anpassungen unausweichlich. Eine gewisse naturgemäße Subjektivität haftet diesen Ent-

⁹²⁹ Stichprobenartig wurden deshalb die Rechnungslegungsinformationen der DAFNE-Datenbank mit den Informationen des dazugehörigen JA im Bundesanzeiger bzw. Unternehmensregister abgeglichen.

scheidungen an. Des Weiteren war i.R.d. Inhalte der TB oftmals unklar, ob sich die Informationen bezüglich der Eigentumsverhältnisse, der Beteiligungen und der Netzwerke auf den Zeitraum des Geschäftsjahres des Transparenzberichterstellers oder auf das Datum der Unterschrift des TB beziehen.

Die spezifischen Datengrundlagen der Modelle 1 bis 6 sind durch einen bewussten Auswahlprozess geprägt. Die Mathematik, die den Regressionsanalysen zugrunde liegt, erfordert eine zufällig generierte Stichprobe.⁹³⁰ Es besteht die Möglichkeit, dass die Auswahl der Beobachtungen mit der abhängigen Variablen korreliert ist, im Fehlerterm enthalten und somit endogen ist.⁹³¹ In der Folge könnten die Regressionsergebnisse nur eingeschränkte Gültigkeit besitzen. Da der Paneldatensatz unbalanciert ist, besteht die Möglichkeit einer Korrelation zwischen dem idiosynkratischen Fehler und dem Grund für das Nichtvorhandensein von Beobachtungen für bestimmte UN.⁹³² Ist diese Korrelation zu bejahen, so können die Schätzungen der Regressionen ebenfalls verzerrt sein.⁹³³

Die wahrgenommene Prüfungsqualität wird anhand der Fremdkapitalkosten der geprüften UN approximiert. Dabei handelt es sich um ein indirektes Maß, das anfällig für Messfehler sein könnte.⁹³⁴ Die Konzeption der Fremdkapitalkosten könnte ebenfalls durch Messfehler charakterisiert sein.⁹³⁵ Dies liegt darin begründet, dass zum einen i.R.d. Zählers lediglich die GuV-Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ datentechnisch zur Verfügung steht. Zum anderen trägt der Nenner datenbedingt bestimmte Positionen der bilanzrechtlichen Schulden. Daten zu konkreten Kreditvergaben inklusive entsprechender Zinsvereinbarungen, die eine genauere bzw. zutreffendere Erfassung der Fremdkapitalkosten ermöglichen würden, liegen nicht vor.⁹³⁶ Die absoluten diskretionären Periodenabgrenzungen stellen ein Surrogat für die *EQ* dar, die wiederum ein Maß für die tatsächliche Prüfungsqualität bilden soll. Obwohl der Ansatz der diskretionären Periodenabgrenzungen in der bisherigen Forschung zur RL häufig zur Abbildung des *Earnings Management* verwendet wurde, ist dieser nicht frei von Kritik.⁹³⁷ Folglich kann es auch i.R.d. Erfassung der tatsächlichen Prüfungsqualität zu Messfehlern kommen. Um zu beurteilen, inwiefern sich durch die potenziellen Messfehler in den abhängigen Variablen

⁹³⁰ Vgl. Dyckman/Zeff, 2014, S. 701.

⁹³¹ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 800.

⁹³² Vgl. Wooldridge, 2020, S. 469.

⁹³³ Vgl. Wooldridge, 2020, S. 469.

⁹³⁴ Vgl. Karjalainen, 2011, S. 92.

⁹³⁵ Vgl. Cassar, 2011, S. 515f.

⁹³⁶ Vgl. Cassar, 2011, S. 516.

⁹³⁷ Vgl. Dechow/Ge/Schrand, 2010, S. 351.

Verzerrungen in den *OLS*-Schätzern ergeben, müssen Annahmen bezüglich der Korrelation zwischen den Messfehlern und den erklärenden Variablen getroffen werden: Wird, wie üblicherweise, angenommen, dass keine Korrelation besteht, so können die typischen *OLS*-Schlussfolgerungen als gültig angesehen werden.⁹³⁸

Die Konzeption der Variablen *AQPOST1975*, *AQPOST1986* und *AQPOST2004* basiert auf der vereinfachenden Annahme, dass sämtliche Bestellungen der AP im Jahr nach der Verkündung der Änderung der Examensanforderung bereits auf dem erfolgreichen Bestehen des geänderten Examens basieren. Das Datum des Inkrafttretens der jeweiligen Regeländerung und etwaige Übergangsregelungen zur Behandlung schwebender Anträge wurden in der Konzipierung der zu testenden Variablen zur Vereinfachung nicht berücksichtigt. Inwiefern Messfehler in der erklärenden Variable zu Verzerrungen in den *OLS*-Schätzern führen, hängt von den zugrundeliegenden Annahmen ab: Wird unterstellt, dass der Messfehler mit der nicht beobachtbaren erklärenden Variable unkorreliert ist, so sind die *OLS*-Schätzer für gewöhnlich nach unten verzerrt.⁹³⁹

Wie bereits in Kapitel 9.1 adressiert, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zu testenden Variablen der Prüferqualifikation endogen sind. Unterliegt die erklärende Variable Endogenität, so ist die Gauss-Markov-Annahme, dass keine Korrelation zwischen der erklärenden Variable und dem Fehlerterm besteht, verletzt.⁹⁴⁰ In der Folge ist die Berechnung eines kausalen Effektes von der erklärenden Variable auf die abhängige Variable nicht möglich.⁹⁴¹ Es kann dann lediglich auf einen Zusammenhang zwischen diesen beiden Variablen geschlossen werden. Der „wahre“ Fehlerterm kann nicht berechnet und lediglich anhand von Annahmen, die auf theoretischen Begründungen zur spezifischen Datengrundlage basieren, charakterisiert werden.⁹⁴² Grundsätzlich könnte der Fehlerterm aus drei unterschiedlichen Komponenten bestehen: Effekte, die über die Querschnittseinheiten aber nicht über die Zeit variieren; Effekte, die über die Zeit aber nicht über die Querschnittseinheiten variieren, und Effekte, die über Querschnittseinheiten und Zeit variieren (idiosynkratischer Fehler).⁹⁴³ Die unbeobachtbaren Effekte, die über die Querschnittseinheiten konstant sind und über die Zeit variieren, werden mit Hilfe der dichoto-

⁹³⁸ Vgl. *Wooldridge*, 2020, S. 309.

⁹³⁹ Vgl. *Wooldridge*, 2020, S. 311.

⁹⁴⁰ Vgl. *Wooldridge*, 2020, S. 82.

⁹⁴¹ Vgl. *Pearl*, 2009, S. 25.

⁹⁴² Vgl. *Papies/Ebbes/Van Heerde*, 2017, S. 602f.

⁹⁴³ Vgl. *Papies/Ebbes/Van Heerde*, 2017, S. 602f.

men Jahresvariablen in den Regressionen kontrolliert. Um die Firmeneffekte bei der Berechnung der Regressionen zu berücksichtigen, wird, zusätzlich zum *GOM*, das *FEM* berechnet. Das *FEM* kann die Endogenität allerdings nur dann korrigieren, wenn die firmenspezifischen Effekte auch über die Zeit hinweg konstant sind.⁹⁴⁴

Der empirische Gehalt der formulierten Forschungshypothesen als ungerichtete Nullhypothesen könnte als gering eingestuft werden, da diese gerade im Vergleich zu einer als gerichteten Alternativhypothese formulierten Forschungshypothese keine sehr strenge Annahme darstellt.⁹⁴⁵ Der Bewährungsgrad der vorliegenden Forschungshypothesen könnte somit naturgemäß als nicht sehr hoch eingestuft werden. Dem ist jedoch zu entgegen, dass die theoretischen Überlegungen des Kapitels 6 eben keine Rechtfertigung einer ungerichteten (gerichteten) Alternativhypothese, die einen (bestimmten) Zusammenhang behauptet, als Forschungshypothese erlauben. Auch die Nichtablehnung einer Nullhypothese kann zumindest dem Forschungsvorhaben der vorliegenden Dissertation dienen. So galt es zu untersuchen, ob die Entscheidungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Qualifikationen des Berufsstandes der WP und VBP im Lichte der Prüfungsqualität gerechtfertigt erscheinen.

Letztlich ist zu bedenken, dass über die formulierten Nullhypothesen lediglich auf Basis der beschriebenen Stichproben entschieden werden kann.⁹⁴⁶ Inwiefern die geschätzten Populationsparameter auf Basis anderer Stichproben Gültigkeit erfahren, ist vor dem Hintergrund einer fallibelen empirischen Grundlage fraglich.⁹⁴⁷ Kann die Nullhypothese auf Basis der Stichprobe nicht abgelehnt werden, so ergibt sich folglich kein Anspruch auf Verifizierung der Nullhypothese.⁹⁴⁸ Ebenso wenig sollte eine einmalige Ablehnung der Hypothese zum Ausscheiden der dahinter stehenden Theorie führen.⁹⁴⁹ Vielmehr sind Replikationsstudien zu begrüßen, die jene Hypothesentests unter einer gewissen Variation der einzelnen Parameter wiederholen.⁹⁵⁰ Dadurch könnte der Bewährungsgrad einer Hypothese verfestigt und zum Erkenntnisfortschritt beigetragen werden.⁹⁵¹ Gerade mit Blick auf die Knappheit an Studien im deutschen Kontext im Bereich der Prüferqualifikation und der Prüfungsqualität kann diese Einsicht als Appell verstanden werden.

⁹⁴⁴ Vgl. *Papies/Ebbes/Van Heerde*, 2017, S. 620.

⁹⁴⁵ Vgl. *Brühl*, 2017, S. 217.

⁹⁴⁶ Vgl. *Oehrich*, 2019, S. 147.

⁹⁴⁷ Vgl. *Brühl*, 2017, S. 217.

⁹⁴⁸ Vgl. *Helfrich*, 2016, S. 159.

⁹⁴⁹ Vgl. *Brühl*, 2017, S. 219.

⁹⁵⁰ Vgl. *Brühl*, 2017, S. 217.

⁹⁵¹ Vgl. *Brühl*, 2017, S. 217.

Literaturverzeichnis

- Abdel-Khalik, A. R.* (1993): Why Do Private Companies Demand Auditing? A Case for Organizational Loss of Control, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance* 8 (1), S. 31–52.
- Allen, A./Woodland, A.* (2010): Education Requirements, Audit Fees, and Audit Quality, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory* 29 (2), S. 1–25.
- Angrist, J. R./Pischke, J.-S.* (2008): Mostly Harmless Econometrics: An Empiricist's Companion, 1. Auflage, Princeton.
- Antle, R.* (1984): Auditor Independence, in: *Journal of Accounting Research* 22 (1), S. 1–20.
- Arnedo Ajona, L./Lizarraga Dallo, F./Sánchez Alegría, S.* (2008): Discretionary Accruals and Auditor Behaviour in Code-Law Contexts: An Application to Failing Spanish Firms, in: *European Accounting Review* 17 (4), S. 641–666.
- Audousset-Coulier, S./Jeny, A./Jiang, L.* (2016): The Validity of Auditor Industry Specialization Measures, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory* 35 (1), S. 139–161.
- Azzali, S./Mazza, T.* (2018): Effect of European audit firms on cost of debt and earnings management in private clients' audit market segment, in: *African Journal of Business Management* 12 (11), S. 294–315.
- Bae, G. S./Choi, S./Rho, J. H.* (2016): Audit Hours and Unit Audit Price of Industry Specialist Auditors: Evidence from Korea, in: *Contemporary Accounting Research* 33 (1), S. 314–340.
- Ball, R./Shivakumar, L.* (2005): Earnings quality in UK private firms: comparative loss recognition timeliness, in: *Journal of Accounting and Economics* 39 (1), S. 83–128.
- Balsmeier, B./Vanhaverbeke, S.* (2018): International Financial Reporting Standards and Private Firms' Access to Bank Loans, in: *European Accounting Review* 27 (1), S. 75–104.

- Bar-Yosef, S./D'Augusta, C./Prencipe, A. (2019): Accounting Research on Private Firms: State of the Art and Future Directions, in: *The International Journal of Accounting* 54 (2), S. 1–75 (1950007).
- Beattie, V./Fearnley, S./Brandt, R. (2000): Behind the Audit Report: A Descriptive Study of Discussions and Negotiations Between Auditors and Directors, in: *International Journal of Auditing* 4 (2), S. 177–202.
- Becker, C. L./DeFond, M. L./Jiambalvo, J. et al. (1998): The Effect of Audit Quality on Earnings Management, in: *Contemporary Accounting Research* 15 (1), S. 1–24.
- Berger-Grabner, D. (2016): Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 3. Auflage, Wiesbaden.
- Beuselinck, C./Elfers, F./Gassen, J. et al. (2019): Accounting by Private Firms: Empirical Evidence, Data, and Research Perspectives, Working Paper IESEG School of Management.
- Bianchi, P. A. (2018): Auditors' Joint Engagements and Audit Quality: Evidence from Italian Private Companies, in: *Contemporary Accounting Research* 35 (3), S. 1533–1577.
- Bigus, J./Georgiou, N./Schorn, P. (2016): Legal Form and Earnings Properties, in: *European Accounting Review* 25 (3), S. 515–548.
- Bigus, J./Häfele, S. (2018): Shareholder Loans and Earnings Smoothing – Empirical Findings from German Private Firms, in: *European Accounting Review* 27 (1), S. 37–74.
- Bigus, J./Hillebrand, C. (2017): Bank Relationships and Private Firms' Financial Reporting Quality, in: *European Accounting Review* 26 (2), S. 379–409.
- Blackwell, D. W./Noland, T. R./Winters, D. B. (1998): The Value of Auditor Assurance: Evidence from Loan Pricing, in: *Journal of Accounting Research* 36 (1), S. 57–70.
- Brühl, R. (2006): Fortschrittskonzeptionen in der Wissenschaftstheorie, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 35 (11), S. 594–599.
- Brühl, R. (2017): Wie Wissenschaft Wissen schafft, 3. Auflage, Konstanz.

Bundesminister für Wirtschaft (1962): BGBl. 529, Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Bundesminister für Wirtschaft (1975): BGBl. 3007, Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Bundesminister für Wirtschaft (1986): BGBl. 904, Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes (DV Art. 6 BiRiLiG).

Bundesminister für Wirtschaft (1995): BGBl. 233, Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen.

Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (2004): BGBl. 1707, Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§14 und 1311 der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV).

Bundesrat (1975): Drucksache 646/75, Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer.

Bundesrat (1986): Drucksache 189/86, Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes (DV Art. 6 BiRiLiG).

Bundesrat (1994): Drucksache 1129/94, Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen.

Bundesrat (2003): Drucksache 302/03, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPreG).

Bundesrat (2004): Drucksache 326/04, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG).

Bundesrat (2008): Drucksache 344/08, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG).

Bundesrat (2015): Drucksache 635/15, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die

Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG).

Burgstahler, D. C./Hail, L./Leuz, C. (2006): The Importance of Reporting Incentives: Earnings Management in European Private and Public Firms, in: *The Accounting Review* 81 (5), S. 983–1016.

Burke, J. J./Hoitash, R./Hoitash, U. (2019): Audit Partner Identification and Characteristics: Evidence from U.S. Form AP Filings, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory* 38 (3), S. 71–94.

Cahan, S. F./Jeter, D. C./Naiker, V. (2011): Are All Industry Specialist Auditors the Same?, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory* 30 (4), S. 191–222.

Cahan, S. F./Sun, J. (2015): The Effect of Audit Experience on Audit Fees and Audit Quality, in: *Journal of Accounting, Auditing & Finance* 30 (1), S. 78–100.

Cano Rodríguez, M. (2010): Big Auditors, Private Firms and Accounting Conservatism: Spanish Evidence, in: *European Accounting Review* 19 (1), S. 131–159.

Cano Rodríguez, M./Sánchez Alegría, S. (2012): The value of audit quality in public and private companies: evidence from Spain, in: *Journal of Management & Governance* 16 (4), S. 683–706.

Caramanis, C./Lennox, C. (2008): Audit effort and earnings management, in: *Journal of Accounting and Economics* 45 (1), S. 116–138.

Cassar, G. (2011): Discussion of The Value of Financial Statement Verification in Debt Financing: Evidence from Private U.S. Firms, in: *Journal of Accounting Research* 49 (2), S. 507–528.

Chaney, P. K./Jeter, D. C./Shivakumar, L. (2004): Self-Selection of Auditors and Audit Pricing in Private Firms, in: *The Accounting Review* 79 (1), S. 51–72.

Che, L./Langli, J. C./Svanström, T. (2018): Education, Experience, and Audit Effort, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory* 37 (3), S. 91–115.

Chen, F./Hope, O.-K./Li, Q. et al. (2011): Financial Reporting Quality and Investment Efficiency of Private Firms in Emerging Markets, in: *The Accounting Review* 86 (4), S. 1255–1288.

- Chen, H./Chen, J. Z./Lobo, G. J. et al. (2011): Effects of Audit Quality on Earnings Management and Cost of Equity Capital: Evidence from China, in: *Contemporary Accounting Research* 28 (3), S. 892–925.
- Chu, J./Florou, A./Pope, P. F. (2021): Auditor University Education: Does it Matter?, in: *European Accounting Review*, S. 1–32.
- Clatworthy, M. A./Peel, M. J. (2013): The impact of voluntary audit and governance characteristics on accounting errors in private companies, in: *Journal of Accounting and Public Policy* 32 (3), S. 1–25.
- Clauß, C. (2013a): Kommentierung zu § 55b WPO, in: Hense, B./Ulrich, D. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 2. Auflage, Düsseldorf.
- Clauß, C. (2013b): Kommentierung zu § 57a WPO, in: Hense, B./Ulrich, D. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 2. Auflage, Düsseldorf.
- Clauß, C. (2013c): Kommentierung zu § 57e WPO, in: Hense, B./Ulrich, D. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 2. Auflage, Düsseldorf.
- Clauß, C. (2013d): Vorbemerkungen zu §§ 57a ff. WPO, in: Hense, B./Ulrich, D. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 2. Auflage, Düsseldorf.
- Clauß, C. (2018a): Kommentierung zu § 55b WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Clauß, C. (2018b): Kommentierung zu § 57a WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Clauß, C. (2018c): Kommentierung zu § 57e WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Clauß, C./Gunia, P. (2018): Kommentierung zu § 57a WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Cleff, T. (2015): *Deskriptive Statistik und Explorative Datenanalyse*, 3. Auflage, Wiesbaden.
- Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W. (2018): *Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse*, 25. Auflage, Stuttgart.

- Collis, J. (2010): Audit Exemption and the Demand for Voluntary Audit: A Comparative Study of the UK and Denmark, in: *International Journal of Auditing* 14 (2), S. 211–231.
- Corten, M./Steijvers, T./Lybaert, N. (2015): The demand for auditor services in wholly family-owned private firms: the moderating role of generation, in: *Accounting and Business Research* 45 (1), S. 1–26.
- DeAngelo, L. E. (1981a): Auditor Independence, ‘Low Balling’, and Disclosure Regulation, in: *Journal of Accounting and Economics* 3 (2), S. 113–127.
- DeAngelo, L. E. (1981b): Auditor Size and Audit Quality, in: *Journal of Accounting and Economics* 3 (3), S. 183–199.
- DeAngelo, L. E. (1986): Accounting Numbers as Market Valuation Substitutes: A Study of Management Buyouts of Public Stockholders, in: *The Accounting Review* 61 (3), S. 400–420.
- Dechow, P./Ge, W./Schrand, C. (2010): Understanding earnings quality: A Review of the proxies, their determinants and their consequences, in: *Journal of Accounting and Economics* 50 (2), S. 344–401.
- Dechow, P./Sloan, R. G./Sweeney, A. P. (1995): Detecting Earnings Management, in: *The Accounting Review* 70 (2), S. 193–225.
- Dedman, E./Kausar, A. (2012): The impact of voluntary audit on credit ratings: evidence from UK private firms, in: *Accounting and Business Research* 42 (4), S. 397–418.
- Dedman, E./Kausar, A./Lennox, C. (2014): The Demand for Audit in Private Firms: Recent Large-Sample Evidence from the UK, in: *European Accounting Review* 23 (1), S. 1–23.
- DeFond, M. L./Park, C. W. (2001): The Reversal of Abnormal Accruals and the Market Valuation of Earnings Surprises, in: *The Accounting Review* 76 (3), S. 375–404.
- DeFond, M. L./Zhang, J. (2014): A review of archival auditing research, in: *Journal of Accounting and Economics* 58 (2), S. 275–326.

Dekeyser, S./Gaeremynck, A./Willekens, M. (2019): Evidence of Industry Scale Effects on Audit Hours, Billing Rates, and Pricing, in: *Contemporary Accounting Research* 36 (2), S. 666–693.

Deutscher Bundestag (1958a): Drucksache 201, Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung).

Deutscher Bundestag (1958b): Drucksache 202, Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der vereidigten Buchprüfer (Buchprüferordnung).

Deutscher Bundestag (1961): BGBl. 1049, Wirtschaftsprüferordnung.

Deutscher Bundestag (1974): Drucksache 7/2417, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung.

Deutscher Bundestag (1975a): BGBl. 2258, Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze.

Deutscher Bundestag (1975b): Drucksache 7/3650, Bericht und Antrag des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung – Drucksache 7/2417.

Deutscher Bundestag (1985a): BGBl. 2355, Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG).

Deutscher Bundestag (1985b): Drucksache 10/4268, Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinie-Gesetz) – Drucksache 10/317 – und zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts – Drucksache 10/3440.

Deutscher Bundestag (1993): Drucksache 12/5685, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung.

Deutscher Bundestag (1994): BGBl. 1569, Drittes Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung.

Deutscher Bundestag (2000a): BGBl. 154, Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz – KapCoRiLiG).

Deutscher Bundestag (2000b): BGBl. 1769, Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG).

Deutscher Bundestag (2000c): Drucksache 14/3649, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG).

Deutscher Bundestag (2000d): Drucksache 14/4262, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3649 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG).

Deutscher Bundestag (2003a): BGBl. 2446, Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPreG).

Deutscher Bundestag (2003b): Drucksache 15/1241, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz – WPreG).

Deutscher Bundestag (2004a): BGBl. 3166, Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG).

Deutscher Bundestag (2004b): BGBl. 3846, Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG).

Deutscher Bundestag (2004c): Drucksache 15/3419, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG).

Deutscher Bundestag (2004d): Drucksache 15/3983, Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG).

Deutscher Bundestag (2004e): Drucksache 15/4054, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/3419 – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG).

Deutscher Bundestag (2006): Drucksache 16/2858, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BAREfG).

Deutscher Bundestag (2007): BGBl. 2178, Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz – BAREfG).

Deutscher Bundestag (2008): Drucksache 16/10067, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG).

Deutscher Bundestag (2009): BGBl. 1102, Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG).

Deutscher Bundestag (2015a): BGBl. 1245, Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG).

Deutscher Bundestag (2015b): Drucksache 18/4050, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der

Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG).

Deutscher Bundestag (2015c): Drucksache 18/6282, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG).

Deutscher Bundestag (2015d): Drucksache 18/6907, Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/6282 – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG).

Deutscher Bundestag (2016a): BGBl. 1142, Gesetz zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG).

Deutscher Bundestag (2016b): BGBl. 518, Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz – APAReG).

Deutscher Bundestag (2016c): Drucksache 18/7219, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüfungsreformgesetz – AReG).

- Deutscher Bundestag* (2019): BGBl. 78, Zweite Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung.
- Deutscher Bundestag* (2021): BGBl. 1534, Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG).
- Deutsches Reich* (1884): Deutsches Reichsgesetzblatt, Band 1884, Nr. 22, S. 123-170, Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.
- Deutsches Reich* (1889): Deutsches Reichsgesetzblatt, Band 1889, Nr. 11, S. 55-93, Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
- Deutsches Reich* (1900): Deutsches Reichsgesetzblatt, Band 1900, Nr. 25, S. 321-332, Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.
- Deutsches Reich* (1931): Deutsches Reichsgesetzblatt, Band 1931, Nr. 63, S. 493-509, Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie.
- Deutsches Reich* (1931): Deutsches Reichsgesetzblatt, Band 1931, Nr. 83, S. 760-763, Erste Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie.
- Deutsches Reich* (1943): Deutsches Reichsgesetzblatt, Band 1943, Nr. 32, S. 157-158, Verordnung über den Zusammenschluss auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens.
- Ding, S./Liu, M./Wu, Z.* (2016): Financial Reporting Quality and External Debt Financing Constraints: The Case of Privately Held Firms, in: *Abacus* 52 (3), S. 351–373.
- Dyckman, T. R./Zeff, S. A.* (2014): Some Methodological Deficiencies in Empirical Research Articles in Accounting, in: *Accounting Horizons* 28 (3), S. 695–712.
- EU* (2002a): Empfehlung der Kommission vom 16. Mai 2002, Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU – Grundprinzipien (2002/590/EG), ABl. L 191/22.

EU (2002b): Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. L 243/1.

EU (2004): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, 2004/0065 (COD).

EU (2006): Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. L 157/87.

EU (2008): Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, ABl. L 120/20.

EU (2011a): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, 2011/0389 (COD).

EU (2011b): Vorschlag für Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, 2011/0359 (COD).

EU (2013): Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. L 182/19.

EU (2014a): Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABl. L 158/196.

- EU (2014b): Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl. L 158/77.
- Evans, P. B. (1975): Multiple Hierarchies and Organizational Control, in: *Administrative Science Quarterly* 20 (2), S. 250–259.
- Fama, E. F. (1980): Agency Problems and the Theory of the Firm, in: *Journal of Political Economy* 88 (2), S. 288–307.
- Fortin, S./Pittman, J. A. (2007): The Role of Auditor Choice in Debt Pricing in Private Firms, in: *Contemporary Accounting Research* 24 (3), S. 859–896.
- Fox, J. (1997): Applied Regression Analysis, Linear Models, and Related Methods, 1. Auflage, Thousand Oaks.
- Francis, J. R./Khurana, I. K./Martin, X. et al. (2011): The Relative Importance of Firm Incentives versus Country Factors in the Demand for Assurance Services by Private Entities, in: *Contemporary Accounting Research* 28 (2), S. 487–516.
- Francis, J. R./Maydew, E. L./Sparks, H. C. (1999): The Role of Big 6 Auditors in the Credible Reporting of Accruals, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory* 18 (2), S. 17–34.
- Fung, S. Y./Gul, F. A./Krishnan, J. (2012): City-Level Auditor Industry Specialization, Economies of Scale, and Audit Pricing, in: *The Accounting Review* 87 (4), S. 1281–1307.
- Gaeremynck, A./Van der Meulen, S./Willekens, M. (2008): Audit-Firm Portfolio Characteristics and Client Financial Reporting Quality, in: *European Accounting Review* 17 (2), S. 243–270.
- García-Teruel, P. J./Martínez-Solano, P./Sánchez-Ballesta, J. P. (2014): Supplier Financing and Earnings Quality, in: *Journal of Business Finance & Accounting* 41 (9-10), S. 1193–1211.
- Gassen, J./Fülbier, R. U. (2015): Do Creditors Prefer Smooth Earnings? Evidence from European Private Firms, in: *Journal of International Accounting Research* 14 (2), S. 151–180.

- Gassen, J./Skaife, H. A. (2009): Can Audit Reforms Affect the Information Role of Audits? Evidence from the German Market, in: *Contemporary Accounting Research* 26 (3), S. 867–898.
- Gaynor, L. M./Kelton, A. S./Mercer, M. et al. (2016): Understanding the Relation between Financial Reporting Quality and Audit Quality, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory* 35 (4), S. 1–22.
- Goltz, F. (2018): Kommentierung zu § 4 WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Gujarati, D. (2008): *Basic Econometrics*, 5. Auflage, West Point.
- Gul, F. A./Wu, D./Yang, Z. (2013): Do Individual Auditors Affect Audit Quality? Evidence from Archival Data, in: *The Accounting Review* 88 (6), S. 1993–2023.
- Gunia, P. (2013): Kommentierung zu § 57a WPO, in: Hense, B./Ulrich, D. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 2. Auflage, Düsseldorf.
- Gunia, P. (2018): Kommentierung zu § 57a WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Günther, J. (2020): Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei privaten Unternehmen in Deutschland, in: Ebert, M./Kiesewetter, D./Kosi, U. et al. (Hrsg.): *Studien zu Rechnungslegung, Steuerlehre und Controlling*, Dissertation Würzburg.
- Hampel, S. (2013): Kommentierung zu § 57a WPO, in: Hense, B./Ulrich, D. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 2. Auflage, Düsseldorf.
- Hay, D./Knechel, W. R./Willekens, M. (2014): Introduction: The function of auditing, in: Hay, D./Knechel, W. R./Willekens, M. (Hrsg.): *The Routledge Companion to Auditing*, 1. Auflage, Abingdon, S. 1–9.
- Healy, P. M. (1985): The Effect of Bonus Schemes on Accounting Decisions, in: *Journal of Accounting and Economics* 7 (1-3), S. 85–107.
- Heckman, J. (1979): Sample selection bias as a specification error, in: *Econometrica* 47 (1), S. 153–161.
- Helfrich, H. (2016): *Wissenschaftstheorie für Betriebswirtschaftler*, 1. Auflage, Wiesbaden.

- Hope, O.-K./Langli, J. C. (2010): Auditor Independence in a Private Firm and Low Litigation Risk Setting, in: *The Accounting Review* 85 (2), S. 573–605.
- Hope, O.-K./Langli, J. C./Thomas, W. B. (2012): Agency conflicts and auditing in private firms, in: *Accounting, Organizations and Society* 37 (7), S. 500–517.
- Hope, O.-K./Thomas, W. B./Vyas, D. (2011): Financial credibility, ownership, and financing constraints in private Firms, in: *Journal of International Business Studies* 42 (7), S. 935–957.
- Hope, O.-K./Thomas, W. B./Vyas, D. (2013): Financial Reporting Quality of U.S. Private and Public Firms, in: *The Accounting Review* 88 (5), S. 1715–1742.
- Hope, O.-K./Thomas, W. B./Vyas, D. (2017): Stakeholder demand for accounting quality and economic usefulness of accounting in U.S. private firms, in: *Journal of Accounting and Public Policy* 36 (1), S. 1–13.
- Hope, O.-K./Vyas, D. (2017): Private company finance and financial reporting, in: *Accounting and Business Research* 47 (5), S. 506–537.
- Huguet, D./Gandía, J. L. (2014): Cost of debt capital and audit in Spanish SMEs, in: *Spanish Journal of Finance and Accounting* 43 (3), S. 266–289.
- Huguet, D./Gandía, J. L. (2016): Audit and earnings management in Spanish SMEs, in: *BRQ Business Research Quarterly* 19 (3), S. 171–187.
- Hyytinen, A./Pajarinen, M. (2007): Is the cost of debt capital higher for younger firms?, in: *Scottish Journal of Political Economy* 54 (1), S. 55–71.
- IDW (2015): IDW PS 200: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen, Stand: 03.06.2015.
- IDW (2017): IDW PS 140: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis, Stand: 09.06.2017.
- IDW (2017): IDW PS 261: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken, Stand: 15.09.2017.
- IDW (2017): IDW PS 982: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung des internen Kontrollsystems des internen und externen Berichtswesens, Stand: 03.03.2017.

- IDW (2017): IDW QS 1: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis, Stand: 09.06.2017.
- IDW (2018): IDW Positionspapier zu Inhalten und Zweifelsfragen der EU-Verordnung und der Abschlussprüferrichtlinie, Stand: 23.05.2018.
- Jensen, M. C./Meckling, W. H. (1976): Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure, in: *Journal of Financial Economics* 3 (4), S. 305–360.
- Jones, J. J. (1991): Earnings Management During Import Relief Investigations, in: *Journal of Accounting Research* 29 (2), S. 193–228.
- Karjalainen, J. (2011): Audit Quality and Cost of Debt Capital for Private Firms: Evidence from Finland, in: *International Journal of Auditing* 15 (1), S. 88–108.
- Kaszniak, R. (1999): On the association between voluntary disclosure and earnings management, in: *Journal of Accounting Research* 37 (1), S. 57–81.
- Khurana, I. K./Raman, K. K. (2004): Litigation Risk and the Financial Reporting Credibility of Big 4 versus Non-Big 4 Audits: Evidence from Anglo-American Countries, in: *The Accounting Review* 79 (2), S. 473–495.
- Kim, J.-B./Chung, R./Firth, M. (2003): Auditor Conservatism, Asymmetric Monitoring, and Earnings Management, in: *Contemporary Accounting Research* 20 (2), S. 323–359.
- Kim, J.-B./Simunic, D. A./Stein, M. T. et al. (2011): Voluntary Audits and the Cost of Debt Capital for Privately Held Firms: Korean Evidence, in: *Contemporary Accounting Research* 28 (2), S. 585–615.
- Kim, J.-B./Song, B. Y./Tsui, J. (2013): Auditor size, tenure, and bank loan pricing, in: *Review of Quantitative Finance and Accounting* 40 (1), S. 75–99.
- Knechel, W. R./Krishnan, G. V./Pevzner, M. et al. (2013): Audit Quality: Insights from the Academic Literature, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory* 32 (Supplement), S. 385–421.
- Knechel, W. R./Niemi, L./Sundgren, S. (2008): Determinants of Auditor Choice: Evidence from a Small Client Market, in: *International Journal of Auditing* 12 (1), S. 65–88.

- Kohler, U./Kreuter, F. (2012): Datenanalyse mit Stata, 4. Auflage, München.
- Köhler, A. G./Gundlach, J./Weinem, J. (2021): Der Markt für Abschlussprüferleistungen – Konzentration und Honorarentwicklung der letzten 15 Jahre, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 74 (6), S. 345–352.
- Köhler, A. G./Marten, K.-U./Ratzinger, N. V. et al. (2010): Prüfungshonorare in Deutschland – Determinanten und Implikationen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 80 (1), S. 5–29.
- Kothari, S. P./Leone, A. J./Wasley, C. E. (2005): Performance matched discretionary accrual measures, in: *Journal of Accounting and Economics* 39 (1), S. 163–197.
- Kühl, K./Oeltze, D. (2013): Kommentierung zu § 43 WPO, in: Hense, B./Ulrich, D. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 2. Auflage, Düsseldorf.
- Kwon, S. Y./Lim, C. Y./Tan, P. M.-S. (2007): Legal Systems and Earnings Quality: The Role of Auditor Industry Specialization, in: *Auditing: A Journal of Practice & Theory* 26 (2), S. 25–55.
- Langli, J. C./Svanström, T. (2014): Audits of private companies, in: Hay, D. /Knechel, W. R./Willekens, M. (Hrsg.): *The Routledge Companion to Auditing*, 1. Auflage, Abingdon, S. 148–158.
- Leffson, U. (1988): *Wirtschaftsprüfung*, 4. Auflage, Wiesbaden.
- Leidner, J. J./Lenz, H. (2013): Kreditinstitute und die Konzentration des deutschen Marktes für Abschlussprüferleistungen, in: *Die Betriebswirtschaft* 73 (5), S. 379–400.
- Lennox, C./Pittman, J. A. (2011): Voluntary Audits versus Mandatory Audits, in: *The Accounting Review* 86 (5), S. 1655–1678.
- Lenz, H. (1993): Die Wahl des handelsrechtlichen Abschlussprüfers - Eine theoretische und empirische Analyse, Habilitationsschrift Freie Universität Berlin.
- Lenz, H. (1996): Die Struktur des Marktes für Abschlußprüfungsmandate bei deutschen Aktiengesellschaften (Teil I), in: *Die Wirtschaftsprüfung* 49 (7), S. 269–279.
- Lenz, H. (2002): Prüfungstheorie, verhaltensorientierter Ansatz, in: Ballwieser, W. /Coenenberg, A. G./Wysocki, K. (Hrsg.): *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung*, 3. Auflage, Stuttgart, S. 1924–1938.

- Lenz, H. (2018): Nutzen und Kosten einer Abschlussprüfung bei privaten Kapitalgesellschaften, in: *Betriebs-Berater* 73 (35), S. 2027–2030.
- Lenz, H./Ostrowski, M. (1999): Der Markt für Abschlußprüfungen bei börsennotierten Aktiengesellschaften, in: *Die Betriebswirtschaft* 59 (3), S. 397–411.
- Li, L./Qi, B./Tian, G. et al. (2017): The Contagion Effect of Low-Quality Audits at the Level of Individual Auditors, in: *The Accounting Review* 92 (1), S. 137–163.
- Loy, T. (2013): An audit is an audit? Evidence from the German private firm sector, in: *Die Betriebswirtschaft* 73 (4), S. 325–353.
- Marfels, C. (1977): Erfassung und Darstellung industrieller Konzentration: Statistische Grundlagen und Möglichkeiten, 1. Auflage, Baden-Baden.
- Maxl, P. (2018a): Kommentierung zu § 62b WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Maxl, P. (2018b): Kommentierung zu § 66a WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Maxl, P. (2018c): Kommentierung zur Einleitung WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- McNichols, M. F. (2002): The Quality of Accruals and Earnings: The Role of Accrual Estimation Errors: Discussion, in: *The Accounting Review* 77 (Supplement), S. 61–69.
- Means, G. (1931): The Separation of Ownership and Control in American Industry, in: *The Quarterly Journal of Economics* 46 (1), S. 68–100.
- Minnis, M. (2011): The Value of Financial Statement Verification in Debt Financing: Evidence from Private U.S. Firms, in: *Journal of Accounting Research* 49 (2), S. 457–506.
- Minnis, M./Shroff, N. (2017): Why regulate private firm disclosure and auditing?, in: *Accounting and Business Research* 47 (5), S. 473–502.

- Möller, M./Höllbacher, A. (2009): Die deutsche Börsen- und Indexlandschaft und der Markt für Abschlussprüfungen: Eine empirische Studie zu langfristigen Konzentrationsstendenzen auf dem Wirtschaftsprüfermarkt, in: *Die Betriebswirtschaft* 69 (6), S. 647–678.
- Ng, D. S. (1978): An Information Economics Analysis of Financial Reporting and External Auditing, in: *The Accounting Review* 53 (4), S. 910–920.
- Niemi, L. (2004): Auditor Size and Audit Pricing: Evidence from Small Audit Firms, in: *European Accounting Review* 13 (3), S. 541–560.
- Niemi, L./Sundgren, S. (2012): Are Modified Audit Opinions Related to the Availability of Credit? Evidence from Finnish SMEs, in: *European Accounting Review* 21 (4), S. 767–796.
- Niskanen, M./Karjalainen, J./Niskanen, J. (2011): Demand for Audit Quality in Private Firms: Evidence on Ownership Effects, in: *International Journal of Auditing* 15 (1), S. 43–65.
- Numan, W./Willekens, M. (2012): An empirical test of spatial competition in the audit market, in: *Journal of Accounting and Economics* 53 (1-2), S. 450–465.
- Oehrich, M. (2019): *Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben*, 2. Auflage, Berlin.
- Ojala, H./Collis, J./Kinnunen, J. et al. (2016): The Demand for Voluntary Audit in Micro-Companies: Evidence from Finland, in: *International Journal of Auditing* 20 (3), S. 267–277.
- Papies, D./Ebbes, P./Van Heerde, H. J. (2017): Addressing Endogeneity in Marketing Models, in: Leeflang, P. S./Wieringa, J. E./Bijmolt, T. H. et al. (Hrsg.): *Advanced Methods for Modeling Markets*, 1. Auflage, Cham, S. 581–627.
- Pearl, J. (2009): *Causality: models, reasoning, and inference*, 2. Auflage, Cambridge.
- Pittman, J. A./Fortin, S. (2004): Auditor choice and the cost of debt capital for newly public firms, in: *Journal of Accounting and Economics* 37 (1), S. 113–136.
- Popper, K. (2005): *Logik der Forschung*, 11. Auflage, Tübingen.

- Quick, R./Sattler, M. (2011): Das Erfordernis der Umsatzunabhängigkeit und die Konzentration auf dem deutschen Markt für Abschlussprüferleistungen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 81 (1), S. 61–98.
- Schmidt, S./Deicke, B. (2020): Kommentierung zu § 321 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W. J. et al. (Hrsg.): *Beck'scher Bilanzkommentar*, 12. Auflage, München.
- Schmidt, S./Kliem, B. (2020): Kommentierung zu § 275 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W. J. et al. (Hrsg.): *Beck'scher Bilanzkommentar*, 12. Auflage, München.
- Schmidt, S./Küster, T./Bernhardt, I. (2020): Kommentierung zu § 316 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W. J. et al. (Hrsg.): *Beck'scher Bilanzkommentar*, 12. Auflage, München.
- Schmidt, S./Nagel, T. (2020): Kommentierung zu § 319a HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W. J. et al. (Hrsg.): *Beck'scher Bilanzkommentar*, 12. Auflage, München.
- Schnepel, V. (2013a): Kommentierung zu § 55c WPO, in: Hense, B./Ulrich, D. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 2. Auflage, Düsseldorf.
- Schnepel, V. (2013b): Vorbemerkungen zu §§ 43 ff. WPO, in: Hense, B./Ulrich, D. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 2. Auflage, Düsseldorf.
- Schubert, W. (2020): Kommentierung zu § 266 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W. J. et al. (Hrsg.): *Beck'scher Bilanzkommentar*, 12. Auflage, München.
- Schulze, W. S./Lubatkin, M. H./Dino, R. N. et al. (2001): Agency Relationships in Family Firms: Theory and Evidence, in: *Organization Science* 12 (2), S. 99–116.
- Schwoy, M. (2018): Kommentierung zu § 58 WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Sercu, P./Vander Bauwhede, H./Willekens, M. (2002): Earnings Quality in Privately Held Firms: The Roles of External Audits, Stakeholders and Governance Mechanisms, Research Report Katholieke Universiteit Leuven.

- Shivakumar, L. (1996): Estimating Abnormal Accruals for Detection of Earnings Management, Working Paper Vanderbilt University.
- Skinner, D. J./Sloan, R. G. (2002): Earnings Surprises, Growth Expectations, and Stock Returns or Don't Let an Earnings Torpedo Sink Your Portfolio, in: *Review of Accounting Studies* 7 (2/3), S. 289–312.
- Stefani, U. (2006): Anbieterkonzentration bei Prüfungsmandaten börsennotierter Schweizer Aktiengesellschaften, in: *Die Betriebswirtschaft* 66 (2), S. 121–145.
- Sunder, S. (2002): Knowing What Others Know: Common Knowledge, Accounting, and Capital Markets, in: *Accounting Horizons* 16 (4), S. 305–318.
- Sundgren, S. (1998): Auditor choices and auditor reporting practices: evidence from Finnish small firms, in: *European Accounting Review* 7 (3), S. 441–465.
- Sundgren, S./Johansson, C. (2004): The effects of the auditor's professional qualification and the firm's financial health on depreciation in Finland, in: *Accounting and Business Research* 34 (2), S. 125–143.
- Sundgren, S./Svanström, T. (2013): Audit office size, audit quality and audit pricing: evidence from small- and medium-sized enterprises, in: *Accounting and Business Research* 43 (1), S. 31–55.
- Sundgren, S./Svanström, T. (2014): Auditor-in-Charge Characteristics and Going-concern Reporting, in: *Contemporary Accounting Research* 31 (2), S. 531–550.
- Svanström, T. (2013): Non-audit Services and Audit Quality: Evidence from Private Firms, in: *European Accounting Review* 22 (2), S. 337–366.
- Timmer, C. (2018a): Kommentierung zu § 28 WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Timmer, C. (2018b): Vorbemerkungen zu §§ 27-34 WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Tüffers, H./Bauch, C. (2018): Kommentierung zu § 8 WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.

- Uhlmann, P. (2018a): Kommentierung zu § 128 WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Uhlmann, P. (2018b): Kommentierung zu § 130 WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Uhlmann, P. (2018c): Kommentierung zu § 38 WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Uhlmann, P. (2018d): Kommentierung zu § 43a WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Uhlmann, P. (2018e): Vorbemerkungen zu §§ 128 ff. WPO, in: Ziegler, G./Gelhausen, H.-F. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 3. Auflage, Düsseldorf.
- Van Linden, C./Hardies, K. (2018): Entrance requirements to the audit profession within the EU and audit quality, in: *International Journal of Auditing* 22 (3), S. 360–373.
- Van Tendeloo, B./Vanstraelen, A. (2008): Earnings Management and Audit Quality in Europe: Evidence from the Private Client Segment Market, in: *European Accounting Review* 17 (3), S. 447–469.
- Vander Bauwhede, H./De Meyere, M./Van Cauwenberge, P. (2015): Financial reporting quality and the cost of debt of SMEs, in: *Small Business Economics* 45 (1), S. 149–164.
- Vander Bauwhede, H./Willekens, M. (2004): Evidence on (the Lack of) Audit-quality Differentiation in the Private Client Segment of the Belgian Audit Market, in: *European Accounting Review* 13 (3), S. 501–522.
- Vander Bauwhede, H./Willekens, M./Gaeremynck, A. (2003): Audit firm size, public ownership, and firms' discretionary accruals management, in: *The International Journal of Accounting* 38 (1), S. 1–22.
- Vanstraelen, A./Schelleman, C. (2017): Auditing private companies: what do we know?, in: *Accounting and Business Research* 47 (5), S. 565–584.
- Volkman, T. (2013): Kommentierung zu § 66a WPO, in: Hense, B./Ulrich, D. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 2. Auflage, Düsseldorf.
- Wagenhofer, A./Ewert, R. (2015): Externe Unternehmensrechnung, 3. Auflage, Berlin.

- Watts, R. L./Zimmerman, J. L. (1983): Agency Problems, Auditing, and the Theory of the Firm: Some Evidence, in: *Journal of Law & Economics* 26 (3), S. 613–633.
- Watts, R. L./Zimmerman, J. L. (1986): *Positive Accounting Theory*, 1. Auflage, Englewood Cliffs.
- Weik, A./Eierle, B./Ojala, H. (2018): What drives voluntary audit adoption in small German companies?, in: *International Journal of Auditing* 22 (3), S. 503–521.
- Willems, M. (2013): Kommentierung zu § 62b WPO, in: Hense, B./Ulrich, D. (Hrsg.): *WPO Kommentar*, 2. Auflage, Düsseldorf.
- Williamson, O. E. (1967): Hierarchical Control and Optimum Firm Size, in: *Journal of Political Economy* 75 (2), S. 123–138.
- Wolf, C. (2010): *Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse*, 1. Auflage, Wiesbaden.
- Wooldridge, J. (2020): *Introductory Econometrics: A Modern Approach*, 7. Auflage, Boston.
- WPK (2006): Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO1/2006) vom 27.03.2006.
- WPK (2011): Grundsätze der WPK zur Nutzung der Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen im Rahmen anderer berufsrechtlicher Kontrollen vom 24.03.2011.
- WPK (2014-2020): Marktstrukturanalysen 2014-2020.
- WPK (2021): Mitgliederstatistik der WPK, Stand: 01.01.2021.